

1937. 130.

Die
forstlichen Verhältnisse
Preußens

von

Otto von Hagen
Oberlandforstmeister.

Zweiter unveränderter Abdruck.

Berlin 1867.

Verlag von Julius Springer.

Monbijouplatz 3.

V o r w o r t.

Um die Fingerzeige nutzbar zu machen, welche der Rückblick auf frühere Verwaltungseinrichtungen und deren Resultate darbietet, hat der Unterzeichnete im Laufe der Zeit manche statistische Materialien über die Forstverwaltung des preussischen Staats zusammengetragen.

Die Absicht dieses Material übersichtlich geordnet zu veröffentlichen und damit eine ausführliche Darstellung der forstlichen Verhältnisse Preussens und ihrer historischen Entwicklung zu verbinden, ließ sich jedoch, aus Mangel an Zeit zu einer solchen umfassenderen Arbeit, bisher noch nicht verwirklichen.

Inzwischen stellte der Umstand, daß die politischen Ereignisse der letzten Monate auch für die Forstverwaltung des preussischen Staats eine wesentliche Erweiterung und Veränderung zur Folge haben werden, die Alternative, entweder jene Absicht, wenigstens für lange Zeit, ganz aufzugeben, oder aber, sie nun sofort, wenn auch in nur beschränkter Weise, zur Ausführung zu bringen. Der Unterzeichnete hat sich für das Letzte entschieden, indem ihn hierzu hauptsächlich zwei Momente bestimmten.

Einerseits der Wunsch, den Fachgenossen in den neuen Landestheilen ein Bild der preussischen Forstverwaltung zu geben, sie mit unseren forstlichen Verhältnissen und Einrichtungen zu befreunden, ihnen dadurch das Verständniß für manche Anordnungen, welche die nächste Zeit bringen möchte, zu erleichtern, und sie einer bereitwilligen Aufnahme derselben so wie einem freundlichen Anschließen an die Berufsgenossen in den alten Landestheilen geneigt zu machen.

Andererseits der Wunsch, auch außerhalb des engeren Kreises der Forstmänner eine nähere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu verbreiten, und die Wichtigkeit unserer Waldungen für die Volks- und Staats-Wirthschaft zur Anschauung zu bringen, um dadurch ein allgemeineres Interesse für die Forsten und die Förderung der Forstwirthschaft anzuregen und zu erhalten.

Möge die nachfolgende Schrift zur Erfüllung dieser Wünsche beitragen. Für die Mängel, welche derselben in vielen Beziehungen nachzuweisen sein werden, insbesondere auch wegen Unvollständigkeit der Erörterungen, die an die Zahlen der statistischen Materialien anzuknüpfen wären, hofft der Verfasser eine nachsichtige Entschuldigung in dem schon erwähnten Umstande zu finden, daß die nothwendige Beschleunigung der Herausgabe bei der zu dieser Nebenarbeit nur sehr knapp zugemessenen Zeit, es nicht gestatteten, der Darstellung diejenige Ausdehnung zu geben und diejenige Sorgfalt zu widmen, welche erforderlich wären, um eine vollständige Forstgeschichte und Forststatistik Preußens, wie es früher im Plane lag, jetzt zu liefern.

Berlin, im December 1866.

v. Hagen.

Abchnitt I.

Waldareal.

1. Flächeninhalt der Waldungen im Ganzen.

Die Gesamtfläche der Preussischen Monarchie betrug am Schlusse des Jahres 1865 5067,1 Quadratmeilen, wovon auf die Hohenzollernschen Lande 20,7 □Meilen, auf das übrige Staatsgebiet: 5046,4 □Meilen zu rechnen sind. Die letzte Zahl ist das Ergebniß der aus Veranlassung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bewirkten Flächenermittelungen. In Preussischen Morgen à 180 □Ruthen ausgedrückt, umfassen nach dem Grundsteuerkataster

die Hohenzollerschen Lande:	447.297 Morgen,
das übrige Staatsgebiet:	108.829.750 =

zusammen: 109.277.047 Morgen.

Werden hiervon in Abzug gebracht die Wasserflächen des kurischen, frischen, großen, kleinen Haffs u. in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, so stellt sich das Areal

der Hohenzollerschen Lande auf:	447.297 Morgen,
des übrigen Staatsgebiets auf:	107.255.848 =

zusammen auf: 107.703.145 Morgen.

Von dieser letzten Gesamtfläche nehmen die Waldungen ein

in den Hohenzollerschen Landen:	149.980 Morgen, = 34 %
im übrigen Staatsgebiet:	26.800.029 = 25 %

zusammen: 26.950.009 Morgen.

Die Waldfläche beträgt also 25 % der Totalfläche. Es ist erläuternd zu bemerken, daß hierbei als Waldflächen gerechnet sind alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht, d. h. die „Holzungen“ im Sinne des Grundsteuergesetzes von 1861. Die von den Waldungen eingeschlossenen Straßen, Gewässer, nicht mit Holz bewachsenen Torfbrücher, Fennen, kleinen Ackerwiesen und Weidflächen, welche man sonst wohl zu den Forstarealen, d. h. zu den von der Forstverwaltung bewirtschafteten Grundstücken rechnet, sind daher unter obiger Waldfläche nicht einbegriffen. Die zur Holzzucht bestimmten Blößen, und die namentlich in den westlichen Provinzen in großem Umfange vorkommenden Flächen, welche, mit schlechtwüchsigem Stockauschlage bewachsen und durch Weide, Plaggenhieb und Streunutzung devastirt, kaum noch den Namen des Waldes verdienen, sind aber unter den Waldflächen einbegriffen, so weit nicht bei der Grundsteuerveranlagung sich ergeben hat, daß solche Flächen überwiegend nur der Weidnutzung dienen und daher der Kulturart „Weiden“ zuzurechnen waren.

2. Verhältniß der Waldfläche zur Totalfläche und zu dem Areal der anderen Kulturarten.

Das Verhältniß der Waldfläche zu der Totalfläche und zu dem Areal der anderen Kulturarten ist in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschieden.

Nachstehende Zusammenstellung läßt hierüber das Nähere ersehen. (Tabelle 1.)

v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

Tabelle 1.

Zusammenstellung über das Verhältnis der Waldfläche zur Totalfläche und zur Fläche der übrigen Kulturarten, und Nachweisung des Resultates der Grundsteuer-Einschätzung.

Regierungs- bezirk.	Totalfläche. Morgen.	Waldfläche. Morgen.	Auf je 100 Morgen Totalfläche kommen								Bei der Grundsteuer-Einschätzung ist geschätzt der Reinertrag					Fläche des Regie- rungsbe- zirks in ganzen □ Meilen zu 21,566.028 Morgen. □ Meilen.	
			Waldfläche	Ackerland	Gärten	Wiesen	Weiden	Bestand u. Wasser- fläche	Inland-See- flächen, Kanäle, Gräben, &c.	Gräben u. Hügel- gräben unter 1 Morg.	ertragfähigen Grundstücke excl. Hofräume u. Hausgärten. Thaler.	aller Waldungen Thaler.	pro des Ge- samt- Reiner- trags.	pro Mrg. Wald	pro Mrg. Total- fläche		pro Mrg. Acker- land
1.	2.	3.	4.								5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Königsberg ..	8.268.830	1.651.147	19.9	51.3	0.4	11.8	9.8	2.5	3.5	0.8	5.301.378	321.742	6.1	5.9	19	25	383.42
Gumbinnen ..	6.214.010	1.065.976	17.2	46.7	0.3	16.4	10.3	5.2	3.1	0.8	3.363.436	197.197	5.9	5.5	16	21	288.14
Danzig.	3.113.019	598.983	19.3	49.5	0.4	9.3	13.6	2.8	3.8	0.8	2.519.305	93.298	3.7	4.7	24	34	144.33
Marienwerder	6.859.794	1.587.969	23.2	53.2	0.4	6.5	10.7	2.7	2.7	0.6	3.929.545	249.132	6.3	4.7	17	25	318.08
Posen	6.851.561	1.454.333	21.3	61.3	0.5	8.1	4.2	1.4	2.5	0.9	4.718.623	347.794	7.4	7.2	21	26	317.70
Bromberg ...	4.480.170	994.799	22.2	57.0	0.4	8.6	6.5	2.3	2.2	0.8	3.194.808	196.629	6.1	5.9	21	28	207.74
Stettin.	4.716.269	890.852	18.9	54.5	0.4	13.3	6.9	2.1	3.0	0.9	4.481.324	362.266	8.1	12.2	29	37	218.69
Cöslin	5.498.776	1.219.814	22.2	52.0	0.2	7.3	11.5	3.4	2.8	0.6	2.654.108	176.582	6.7	4.5	14	21	254.97
Stralsund ...	1.579.205	223.463	14.1	64.6	0.4	10.8	5.0	1.2	2.8	1.1	2.591.078	151.038	5.9	20.3	49	62	73.23
Breslau	5.274.197	1.118.849	21.2	61.8	1.3	9.2	1.5	1.1	2.6	1.3	7.993.321	537.899	6.7	14.4	45	57	244.56
Liegnitz	5.325.015	1.950.284	36.6	46.1	0.8	10.0	1.8	0.9	2.5	1.3	6.599.595	634.575	11.3	9.8	32	47	246.92
Oppeln	5.169.796	1.601.318	31.0	54.1	0.4	7.6	2.2	0.8	2.5	1.4	5.095.098	545.450	10.7	10.2	30	41	239.72
Potsdam	8.105.245	2.363.272	29.1	46.2	0.8	11.9	5.4	2.7	3.9	0.7	6.951.199	820.215	11.8	10.4	26	36	375.83
Frankfurt ...	7.517.144	2.678.587	35.6	45.8	0.7	8.3	3.7	1.9	3.2	0.8	6.144.272	803.748	13.1	9.0	25	36	348.56
Magdeburg ..	4.503.293	903.167	20.1	54.8	0.7	10.5	8.5	0.3	4.0	1.1	7.819.337	468.264	6.0	15.6	52	75	208.81
Merseburg ...	3.997.476	743.921	18.6	63.1	1.3	9.0	2.2	0.4	4.1	1.3	8.966.978	492.716	5.5	19.9	67	89	185.36
Erfurt	1.380.586	328.202	23.8	61.4	0.8	6.1	3.0	0.1	3.5	1.3	2.447.835	251.730	10.3	23.0	53	67	64.02
Münster	2.837.463	520.277	18.3	39.9	0.8	7.0	29.5	0.3	2.9	1.3	3.273.930	328.959	10.5	19.6	35	55	131.57
Winden	2.056.537	420.230	20.4	50.1	1.0	10.0	13.3	0.1	3.6	1.5	3.056.501	275.116	9.0	19.6	45	61	95.36
Arnsherg ...	3.012.711	1.261.877	41.9	37.4	1.0	6.5	8.6	0.0	2.8	1.4	4.077.225	561.358	13.8	13.4	41	66	139.70
Coblenz	2.358.581	979.779	41.5	37.9	2.0	8.1	5.8	0.4	3.5	0.8	2.954.297	613.840	20.7	18.8	38	57	109.37
Dittfeldorf ...	2.141.200	393.149	18.4	54.9	1.4	6.0	11.4	0.4	4.8	2.7	5.578.856	280.429	5.0	21.4	78	98	99.23
Cöln	1.556.580	474.652	30.5	54.1	1.6	5.4	2.5	0.3	3.6	2.0	3.488.336	252.201	7.2	15.9	67	101	72.18
Trier	2.811.629	954.509	34.0	40.9	1.0	9.5	11.1	0.0	2.8	0.7	3.008.879	631.889	21.1	19.9	32	41	130.37
Nachen	1.626.761	420.620	25.9	43.6	0.4	7.8	18.0	0.2	2.7	1.4	3.104.464	225.792	7.3	16.1	57	98	75.43
Summa	107.255.848	26.800.029	25.0	51.4	0.7	9.6	7.6	1.7	3.0	1.0	112.313.728	9.819.798	8.7	11.0	32	44	4973.37
Hohenzollern .	447.297	149.980	33.5	43.4	1.2	10.4	8.9	2.2	0.4								20.74
Summa	107.703.145	26.950.009	25														4994.11

Anmerkung. Die zu den Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund gehörenden Wasserflächen des kurischen, frischen, großen, kleinen Haffs u. sind in den Flächenzahlen nicht einbegriffen.

Diese Wasserflächen sind nach den Generalstabkarten berechnet:

Für Königsberg vom kurischen und frischen Haff zu	31.31
" Gumbinnen vom kurischen Haff	8.61
" Danzig vom frischen Haff	5.12
" Stettin vom großen und kleinen Haff, Papenwasser, Danziger See, Neuwarper See, Frikower See, Biziger See, Nade, Achterwasser, Peene, Swine	16.91
" Stralsund vom Achterwasser, Peene, Grabow, Stralsunder-, Breeger-, Fasmunder, Kubiger-, Wiefer-, Buger-, Schaproder-Bodden u.	11.03

Die Weinberge sind unter den Gärten enthalten.

= 5067.09

Die bewaldete Fläche erstreckt sich
in der Provinz Brandenburg auf 32 % des Areal's

Rheinprovinz	= 30.7 %
Schlesien	= 29.7 =
Westphalen	= 27.9 =
Posen	= 21.6 =
Preußen	= 20.0 =
Sachsen	= 20.0 =
Pommern	= 19.8 =

Gegen den Durchschnittssatz von 25 Procent bleiben zurück die Waldflächen der Regierungsbezirke:

Straßund, als der waldbärmste,	(14.1 %) um 10.9 %	Königsberg . . . (19.9 %) um 5.1 %	
Gumbinnen . . . (17.2 =)	= 7.8 =	Magdeburg . . . (20.1 =)	= 4.9 =
Münster (18.3 =)	= 6.7 =	Minden (20.4 =)	= 4.6 =
Düsseldorf (18.4 =)	= 6.6 =	Breslau (21.2 =)	= 3.8 =
Merseburg (18.6 =)	= 6.4 =	Posen (21.3 =)	= 3.7 =
Stettin (18.9 =)	= 6.1 =	Bromberg, Cöslin (22.2 =)	= 2.8 =
Danzig (19.3 =)	= 5.7 =	Marienwerder . . (23.2 =)	= 1.8 =
		Erfurt (23.8 =)	= 2.2 =

Ueber dem Durchschnittssatze stehen:

Aachen . . . (25.9 %) höher um 0.9 %	Hohenzollern (34.4 %) höher um 9.4 %		
Potsdam . . (29.1 =)	= = 4.1 =	Frankfurt . . (35.6 =)	= = 10.6 =
Cöln (30.5 =)	= = 5.5 =	Regnitz . . . (36.6 =)	= = 11.6 =
Dppeln . . . (31.0 =)	= = 6.0 =	Coblenz . . . (41.5 =)	= = 16.5 =
Trier (34.0 =)	= = 9.0 =	Arnswald . . . (41.9 =)	= = 16.9 =

Das Gebirgsland (Arnswald, Coblenz, Regnitz, Trier, Hohenzollern) und der Sandboden (Frankfurt, Dppeln, Potsdam) liefern das größte Contingent zur Waldfläche; in den ebenen Regierungsbezirken, welche an besserem Boden nicht arm sind, ist der Wald bereits mehr zurückgedrängt, und man wird im Ganzen nicht fehlgreifen, wenn man die vorstehende Scala zugleich als den Maßstab für das verhältnißmäßige Vorkommen sogenannten absoluten Holzbodens in den einzelnen Bezirken annimmt.

Das Verhältniß der Waldfläche zur gesammten Landesfläche ist in Preußen mit 25% nahezu dasselbe wie in Mecklenburg-Strelitz und Weimar. Die norddeutschen Länder Hannover mit 13%, Mecklenburg-Schwerin mit 12%, Holstein mit 7%, Oldenburg mit 7% haben bei der überwiegend ebenen Lage und zur landwirthschaftlichen Benutzung meist geeigneten Beschaffenheit ihres Bodens weniger Waldfläche, während die mehr gebirgigen Länder im mittleren und südlichen Deutschland verhältnißmäßig mehr bewaldet sind. (Württemberg 30%, Sachsen 31%, Baiern, Baden, Gotha 33%, Hessen-Darmstadt 35%, Meiningen, Hessen-Cassel 40%, Nassau 41%.)

Durchschnittlich nimmt in Preußen das Ackerland die doppelte Fläche des Waldlandes, das Weizenland etwas weniger als die halbe Fläche des Waldlandes ein. Dies Verhältniß kann im Ganzen wohl als günstig bezeichnet werden.

3. Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl.

Von der gesammten Waldfläche kommt durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung (nach der Zählung von 1864 zu 19.221.921 Seelen ermittelt) 1.4 Morgen. In den einzelnen Regierungsbezirken schwankt diese Ziffer zwischen 2.67 Morg. (Frankfurt) und 0.33 Morg. (Düsseldorf).

Die nachfolgende Tabelle 2 giebt hierüber specielleren Nachweis.

Der Durchschnittssatz in Preußen von 1.40 Morg. pro Kopf ist niedriger als in Strelitz (2.25 Morg.), Meiningen (2.16), Baiern (2.10), Hessen-Cassel (2.00), Nassau (1.75), Gotha (1.59), Baden (1.50) und ist höher als in Württemberg (1.39), Braunschweig (1.35), Hessen-Darmstadt (1.25), Schwerin (1.09), Hannover (1.03), Sachsen (0.80), Oldenburg (0.60), Holstein (0.40).

Wollte man zu einer ungefähren Uebersicht gelangen, wie viel Holzwerth pro Kopf jährlich von der vorhandenen Waldfläche in jedem Regierungsbezirke producirt werden kann, so würde Statt der Fläche, bei der großen Verschiedenheit der Produktionsfähigkeit des Bodens, eher noch der bei der Grundsteuerveranlagung geschätzte Reinertrag der Waldfläche einen Anhalt geben.

Tabelle 2.

Verhältnis der Waldfläche zur Bevölkerungszahl.

Regierungs- bezirk.	Gesamnte Waldfläche Morgen.	Einwohner- zahl nach der Zählung von 1864.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommt			Einwoh- nerzahl pro □ Meile.	Reihenfolge der Bezirke		%	
			Wald- fläche Morg.	Reinertrag vom Walde nach der Grundsteuer- Einschätzung. Egr.	Dingefähre Holz- produktion pro Jahr. Kubiffuß.		nach der Einwohner- zahl pro □ Meile.	nach dem Procentfaze der Waldfläche vom Totalareal.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
Königsberg ..	1.651.147	1.034.104	1.60	9.3	22.3	2.697	1	Cöslin	Stralsund	14
Gumbinnen ..	1.065.976	727.385	1.47	8.1	21.9	2.524	2	Marienwerder	Gumbinnen ...	17
Danzig	598.983	502.843	1.19	5.5	14.3	3.483	3	Gumbinnen	Münster	18
Marienwerder	1.587.969	750.276	2.12	9.9	23.3	2.359	4	Bromberg	Düsseldorf ...	18
Posen	1.454.333	978.268	1.49	10.6	20.8	3.079	5	Königsberg	Merseburg	19
Bromberg ...	994.799	545.461	1.82	10.8	21.9	2.626	6	Frankfurt	Stettin	19
Stettin	890.852	677.641	1.31	16.1	23.7	3.099	7	Stralsund	Danzig	19
Cöslin	1.219.814	543.601	2.24	9.7	26.9	2.132	8	Posen	Königsberg ...	20
Stralsund ...	223.463	216.133	1.03	20.9	31.0	2.951	9	Stettin	Magdeburg ...	20
Breslau	1.118.849	1.345.377	0.83	11.9	20.8	5.501	10	Münster	Minden	20
Liegnitz	1.950.284	972.945	2.00	19.5	36.1	3.939	11	Danzig	Breslau	21
Oppeln	1.601.318	1.192.384	1.34	11.2	27.0	4.974	12	Magdeburg	Posen	21
Potsdam ...	2.363.272	1.610.226	1.46	15.2	20.5	4.258	13	Liegnitz	Bromberg	22
Frankfurt ...	2.678.587	1.003.567	2.67	24.0	42.7	2.879	14	Potsdam	Cöslin	22
Magdeburg ..	903.167	813.348	1.11	17.2	27.8	3.895	15	Trier	Marienwerder .	23
Merseburg ..	743.921	858.399	0.87	17.1	14.7	4.631	16	Merseburg	Erfurt	24
Erfurt	328.202	372.228	0.88	20.2	25.6	5.814	17	Coblenz	Aachen	26
Münster ...	520.277	442.472	1.18	22.3	23.5	3.363	18	Oppeln	Potsdam	29
Minden	420.230	483.149	0.87	17.0	21.7	5.067	19	Minden	Cöln	30
Arnsberg	1.261.877	740.961	1.70	22.7	34.1	5.304	20	Arnsberg	Oppeln	31
Coblenz	979.779	542.471	1.81	33.9	39.8	4.960	21	Breslau	Trier	34
Düsseldorf ..	393.149	1.182.733	0.33	7.1	5.3	11.912	22	Erfurt	Frankfurt	36
Cöln	474.652	584.883	0.81	12.9	11.2	8.103	23	Aachen	Liegnitz	37
Trier	954.509	564.090	1.69	14.3	33.8	4.327	24	Cöln	Coblenz	41
Aachen	420.620	472.018	0.89	15.3	16.	6.258	25	Düsseldorf	Arnsberg	42
Summa	26.800.029	19.156.963	1.40	15.3	23.8	3.852		(Magdeburg)	(Erfurt. Aachen.)	25
Hohenzollern .	149.980	64.958	2.31			3.132				
Summa	26.950.009	19.221.921	1.40			3.849				

Der vom Walde geschätzte Reinertrag beträgt durchschnittlich pro Kopf 15.3 Egr., stellt sich am höchsten auf 33.9 Egr. im R.-B. Coblenz, am niedrigsten auf 5.5 Egr. im R.-B. Danzig.

Von größerem Interesse würde es sein zu ersehen, wie viel Holzmasse pro Kopf die Waldungen jedes Bezirks liefern können. Ein Versuch in dieser Richtung ist in der Weise gemacht, daß die bekannten Durchschnittsholzserträge der Staatsforsten jedes Bezirks auf die gesammte Waldfläche desselben angewendet, und der so gefundene summarische Holzmassenertrag durch die Bevölkerungszahl dividirt ist. Das Resultat findet sich in Rubrik 6 der Tabelle 2, und zeigt eine Durchschnittsproduktion von 23.8 Kubiffuß Dreh-, Stock- und Reiserholz pro Kopf, zwischen dem Maximo von 42.7 Kubiffuß im R.-B. Frankfurt und dem Minimo von 5.3 Kubiffuß im R.-B. Düsseldorf.

Allein alle diese Zahlen haben an sich nur sehr geringen Werth. Sie gewähren keine Grundlage zu gerechtfertigten Schlüssen über die Befriedigung des Nutzholz- und Brennmaterialien-Bedürfnisses der einzelnen Gegenden, über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Waldproduktion in den einzelnen Bezirken. Sie lassen nur ersehen, daß im Allgemeinen die Waldfläche pro Kopf in ziemlich gleichem Maße sinkt, wie die Dichtigkeit der Bevölkerung steigt, wenn man absieht von den Regierungsbezirken Riegnitz, Coblenz, Arnberg und Trier, in denen die Gebirgslage ein abweichendes Verhältniß herbeiführt.

Man würde durchaus fehlgreifen, wenn man daraus, daß im Düsseldorf'schen Bezirke nur 0.33 Morgen, in Frankfurter aber 2.67 Morgen Waldfläche pro Kopf treffen, schließen wollte, daß in jenem Holz-mangel, in diesem Holzüberfluß sei. Dieß widerlegen schon die Preise des Holzes, in Düsseldorf durchschnittlich pro Kubikfuß Derbholz 3.4 Sgr., in Frankfurt nicht beträchtlich weniger mit 2.8 Sgr. Es ergibt sich vielmehr hieraus, daß die Ausgleichung zwischen Nachfrage und Angebot auch bezüglich des Holzes durch die erleichterten und beschleunigten Transportmittel übernommen wird, daß die Brennholzsurrogate an Stein- und Braunkohlen und Torf für die Bedürfnisbefriedigung sehr wesentlich zum Erfolge geringerer Holzproduktion einzelner Gegenden beitragen, daß die Besorgniß vor Holznoth nicht begründet ist, und daß daher ein vermeintlicher Holz-mangel eben so wenig ein Motiv sein darf von Staatswegen die Erhaltung und Vermehrung der Waldungen zu erzwingen, als anscheinender Holzüberfluß es rechtfertigen würde, die dem Staate obliegende Fürsorge für Erhaltung solcher Waldungen außer Augen zu setzen, deren Vernichtung ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach dem Gemeinwohl und der Landeskultur durch Verlandung, Versumpfung, Entblößung steiler Hänge, Entziehung des Schutzes gegen klimatische Gefahren und andere dergleichen Nachtheile unersetzliche Schäden zufügen würde.

4. Vertheilung des Waldareals auf Staats-, Gemeinde- und Privatbesitz.

Wie die bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelte Waldfläche auf den Staats-, Gemeinde- und Privatbesitz sich vertheilt, läßt sich mit Genauigkeit noch nicht angeben, da die desfallsigen Ermittlungen aus den Grundsteuer-Fuhrbüchern und Mutterrollen noch nicht haben beendigt werden können. Die nachfolgende Tabelle 3, deren Zahl für die gesammte Waldfläche und die Staatswaldungen auf die Grundsteuer-Arbeiten sich gründen, während die Vertheilung der übrigen Waldfläche unter die verschiedenen Besitzkategorien nach den im Jahre 1858 von den Bezirks-Regierungen darüber gelieferten Angaben bewirkt ist, darf jedoch für den vorliegenden Zweck als genügend angesehen werden. (Siehe S. 6.)

Abgesehen von den Hohenzollern'schen Landen, in denen gar keine Staatsforsten vorhanden sind, sondern die Waldungen etwa zur Hälfte auf die Gemeinden, zur anderen Hälfte auf den Besitz des Hohenzollern'schen Fürstenhauses und der Privaten sich vertheilen, sind von der Waldfläche des Preuß. Staats:

27 %	im Besitze des Staats als Staatsdomainenvermögen,
13 = =	der Gemeinden,
1 = =	von Stiftungen (Instituten),
59 = =	der Privaten.

In den einzelnen Regierungsbezirken ist dieses Verhältniß sehr verschieden.

Ueberwiegend ist der Staatsforstbesitz nur in Gumbinnen (68 %) und Danzig (57 %). Zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Waldfläche nimmt er ein in: Stettin (46 %), Stralsund (45 %), Marienwerder (43 %), Königsberg (42 %), Erfurt (41 %), Merseburg (38 %), Bromberg (37 %), Potsdam (33 %), zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ in Magdeburg (27 %), Aachen (26 %), Frankfurt (25 %), Trier (25 %), unter $\frac{1}{4}$ in Minden (22 %), Breslau (19 %), Oppeln (18 %), Düsseldorf (16 %), Cöslin (15 %), Posen (14 %), Coblenz und Cöln (10 %), Arnberg (6 %), Riegnitz (4 %), Münster (2 %).

Der Gemeindeforstbesitz ist von besonderer Bedeutung in Coblenz (58 %), Hohenzollern (51 %), Trier (49 %), Aachen (35 %), Erfurt (24 %), Potsdam (21 %), Riegnitz (20 %); in den übrigen Bezirken bewegt er sich zwischen 14 und 1 %, letzteres in Münster und Düsseldorf.

Der Privatforstbesitz, einschließlich der Interessenten und Markenforsten, sowie der Kronfideikommiß-, der standesherrlichen und gutsherrlichen Forsten, nimmt die größte Quote ein in Münster (96 %), Posen (84 %), Düsseldorf und Cöln (82 %), Arnberg (81 %), Cöslin (77 %), Oppeln (76 %), Breslau und Riegnitz (75 %), Magdeburg (67 %), Frankfurt und Minden (62 %),

Tabelle 3.

Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitze.

Regierungsbezirk	Staatsforsten		Gemeindeforsten				Institutenforsten		Privatforsten u. Interessentenforsten		Gesamte Waldfläche. Morgen.
	Morgen.	von der ganzen Wald- fläche. %	der Stadt- gemeinde.	der Land- gemeinde.	zusammen.	von der ganzen Wald- fläche. %	Morgen.	von der ganzen Wald- fläche. %	Morgen.	von der ganzen Wald- fläche. %	
Königsberg ..	695.530	42	94.731	140.739	235.470	14	11.157	1	708.990	43	1.651.147
Gumbinnen ..	727.046	68	9.113	44.985	54.098	5	.	.	284.832	27	1.065.976
Danzig	345.281	57	27.760	7.154	34.914	6	3.925	1	214.862	6	598.983
Marienwerder	670.498	43	58.697	4.910	63.607	4	.	.	853.864	53	1.587.969
Posen	199.326	14	17.301	9.360	26.661	2	4.832	.	1.223.514	84	1.454.333
Bromberg ...	366.578	37	21.981	23.366	45.347	4	.	.	582.874	59	994.799
Stettin	411.623	46	90.736	11.686	102.422	11	6.760	1	370.047	42	890.852
Esslin	185.376	15	74.589	22.639	97.228	8	214	.	936.996	77	1.219.814
Straßund ...	99.680	45	10.184	6.397	16.581	7	14.171	6	93.031	42	223.463
Breslau	214.069	19	52.025	3.978	56.003	5	7.641	1	841.136	75	1.118.849
Liegnitz	83.444	4	230.973	136.689	367.662	20	23.052	1	1.476.126	75	1.950.284
Doppelu	296.799	18	45.392	35.699	81.091	5	1.037	1	1.222.391	76	1.601.318
Potsdam	791.802	33	176.010	312.561	488.571	21	9.946	1	1.072.953	45	2.363.272
Frankfurt a.D.	682.160	25	149.215	142.330	291.545	11	44.648	2	1.660.234	62	2.678.587
Magdeburg ..	239.412	27	32.027	12.535	44.562	5	13.231	1	605.962	67	903.167
Merseburg ...	285.875	38	22.312	17.433	39.745	5	12.630	2	405.671	55	743.921
Erfurt	137.492	41	26.014	52.452	78.466	24	2.972	1	109.272	34	338.202
Münster	8.228	2	3.574	3.623	7.197	1	4.830	1	500.022	96	520.277
Minden	91.464	22	20.082	34.928	55.010	13	10.434	3	263.322	62	420.230
Arnsberg	74.240	6	64.896	80.684	145.580	12	18.001	1	1.024.056	81	1.261.877
Coblenz	100.057	10	54.712	514.092	568.804	58	14.002	2	296.916	30	979.779
Düsseldorf ..	62.573	16	217	3.600	3.817	1	2.136	1	324.623	82	393.149
Cöln	46.198	10	3.588	25.733	29.321	6	7.711	2	391.422	82	474.652
Trier	241.482	25	11.983	455.655	467.638	49	3.734	1	241.655	25	954.509
Nachen	109.956	26	9.552	135.509	145.061	35	4.856	1	160.747	38	420.620
Summa	7.169.189	27	1.307.664	2.238.737	3.546.401	13	221.921	1	15.862.518	59	26.800.029
Hohenzollern	74.504	50	2.192	1	73.284	49	149.980
Summa	7.169.189	27			3.620.905	13	224.113	1	15.935.802	59	26.950.009

Bromberg (59 %), Merseburg (55 %), Marienwerder (53 %), in den übrigen Bezirken sinkt er von 48 bis auf 6 %, letzteres in Danzig. Der Privatbesitz in Preußen mit 59 % ist verhältnißmäßig beträchtlicher als in den meisten übrigen deutschen Ländern. In Sachsen beträgt er 60 %, dagegen in Baiern nur 50, Württemberg 33, Baden 32, Hessen-Darmstadt 31, Hannover 23, Hessen-Rassel 15, Braunschweig 8, Nassau nur 5 %. Der Staatsforstbesitz ist in Preußen, abgesehen von Baden und Nassau, wo er nur 17 resp. 20 % beträgt, wo aber der Gemeindeforstbesitz auf 49 resp. 75 % steigt, geringer als in Hessen-Darmstadt (30 %), Württemberg (32 %), Baiern und Sachsen (34 %), Hannover (49 %), Hessen-Rassel (54 %), Braunschweig (71 %). Es folgt hieraus für die Preußische Regierung die Verpflichtung, der Forstwirtschaft auch in den Communal- und Privatforsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und unbeschadet des Grundgesetzes, von Eingriffen des Staats in die Privatwirtschaft sich thunlichst fern zu halten, doch ge-

setzliche Fürsorge dahin zu treffen, daß die Vernichtung solcher Waldungen verhindert werden kann, deren Erhaltung zur Abwendung überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl im Landeskulturinteresse als nothwendig anerkannt werden muß, und daß durch Bildung von Waldgenossenschaften eine geregelte forstliche Benutzung solcher Waldflächen ermöglicht wird, welche ohne Consolidation mehr oder minder ertraglos sind und bleiben werden. Je mehr die umfangreichen Privat- und Communalforsten des Preussischen Staats meist schon auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt sind, um so dringender wird für die Staatsregierung die Aufgabe, der Communal- und Privatforstwirtschaft auch durch Belehrung, Beispiel und anregende Förderung Seitens der Staatsforstbeamten jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, um auf diesem Wege auch da für die Erhaltung des Waldes und für Verbesserung der Waldwirtschaft zu sorgen, wo Zwangsmaßregeln nicht gerechtfertigt sein würden.

In der geringen Quote des Staatsforstbesitzes in Preußen dürfte aber auch zugleich die Aufforderung liegen, denselben durch Erwerbung von Wald und Waldboden für den Staat noch mehr zu erweitern.

Aus dem bei der Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Verhältnisse des steuerfreien zu dem steuerpflichtigen Areal der verschiedenen Kulturarten ergibt sich eine interessante Uebersicht, wie das Grundeigenthum in Preußen unter die todte und lebende Hand vertheilt ist, indem man im großen Ganzen das steuerfreie Areal als Besitz der todten Hand betrachten kann.

Es sind beim Ackerlande steuerpflichtig 96.1 %, steuerfrei 3.9 %

Gärten	"	95.5 "	"	4.5 "
Wiesen	"	94.3 "	"	5.7 "
Weiden	"	95.2 "	"	4.8 "
Holzungen	"	71.9 "	"	28.1 "

Es sind dies Verhältniszahlen, welche man wohl als günstig bezeichnen darf, indem der Antheil der todten Hand an den Kulturländereien nur ein geringer, am Walde aber ein beträchtlich größerer ist, was für die Conservation des letzteren nur als vortheilhaft erachtet werden kann.

II. Abschnitt.

Forstliche Standorts- und Bestandesverhältnisse.

Lage, Klima, Boden, Waldarten.

Die Standortsverhältnisse der Preussischen Waldungen durchlaufen die mannigfaltigsten Verschiedenheiten, wie solches schon aus der geographischen Lage des Staats zwischen

49°8 und 55°52 nördlicher Breite und

23°35 bis 40°31 östlicher Länge

und für Hohenzollern von 47°50 bis 48°28 nördlicher Breite und

26°13 bis 27°7 östlicher Länge

folgt.

Die Waldungen Preußens erstrecken sich von den Küsten der Ostsee bis zu den Höhen der Sudeten, des Harzes, Thüringer Waldes, Teutoburger Waldes und des niederrheinischen Schiefergebirges, sowie in Hohenzollern der rauhen Alp.

Während in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg die Lage der Waldungen überwiegend eben oder hügelig ist, stellt sich dieselbe in Schlesien und Sachsen ziemlich zu gleichen Theilen als eben oder hügelig oder gebirgig dar; in Westphalen und Rheinprovinz ist die Gebirgslage für die Waldungen vorherrschend.

Die Grenze des Baummuchses steigt bis zu 3800 Fuß in Schlesien, bis zu 3400 Fuß im Harze. Jenseit dieser Grenze beginnt die Knieholz-Region.

Nach ohngefährer Ueberschlage kann man annehmen, daß ca.			
14.620.000 Mrg. Waldfläche der Ebene,			
7.936.000 " " dem Hügellande,			
4.244.000 " " dem Gebirge			

angehören.

Dieser Lage entsprechend wird die Waldwirthschaft von den verschiedenartigsten klimatischen und Bodenverhältnissen berührt und durch dieselben in die mannigfaltigsten Formen und Wege geleitet. Es finden sich daher in ihr auch alle deutschen Holzarten und alle verschiedenen Betriebsarten vertreten.

Nachfolgende Tabelle läßt die mittleren Temperaturen der einzelnen Monate, Jahreszeiten und des Jahres für die wichtigsten Beobachtungsstationen jeder Provinz nach zwölfjährigem Durchschnitt: 1848—1859, ersehen. (Siehe S. 9.)

Zu einer ohngefährten Uebersicht über die Standorts- und Waldarten-Verhältnisse der einzelnen Regierungsbezirke, deren ausführliche Darstellung Zeit und Raum hier nicht gestatten, möge folgende kurze Beschreibung dienen.

1. Provinz Preußen.

A. Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen (Ostpreußen).

Lage. Das Terrain gehört überwiegend einem Hügellande, von jedoch nur sehr mäßigen Erhebungen, an. Ein von der rechten Weichselniederung ansteigender Hügelzug tritt bei Preuß. Holland in den Königsberger Bezirk über, und setzt sich in vielen Verzweigungen durch die Kreise Pr. Holland, Braunsberg und Heiligenbeil nördlich bis zum frischen Haff, östlich durch die Kreise Pr. Eylau und Friedland bis zum Pregel fort. Der Schloßberg bei Wildenhof ist dessen höchste Erhebung von 697 Fuß. Südlich geht der Hügelzug durch den ganzen südlichen Theil des Regierungsbezirks Königsberg und durch den unter dem Namen Masuren bekannten südlichen Theil des Gumbinner Bezirks. Dies ist ein Hügelland, welches, von zahlreichen und zum Theil sehr großen Seen durchschnitten, Ansteigungen bis zu 900 Fuß enthält, an der Grenze des Goldapper Kreises 5—600 Fuß hohe Plateaus bildet, in den Kreisen Johannisburg, Lyck, Dletzko, Löben und Angerburg aber auch ausgedehnte tiefliegende Ebenen zeigt.

Außerdem kommt in Ostpreußen nur noch im Kreise Fischhausen, dem westlichen Theile des nördlich vom Pregel, östlich von der Deime begrenzten Samlandes, ein Hügelzug vor.

Im Uebrigen senkt sich das Land im Königsberger Bezirke von Süden nach Norden bedeutend, so daß bei einer mittleren Höhe von 2—300 Fuß über der Ostsee, die Niederungen an den Mündungen der Hauptflüsse nur wenige Fuß über dem Spiegel der Ostsee liegen.

Der vorerwähnte südliche Theil vom Gumbinner Bezirke, Masuren, wird von dem nördlichen Theile, Litthauen, durch den Goldappfluß geschieden, welcher die Mitte des Kreises Goldapp durchläuft und im nördlichen Theile des Kreises Angerburg mit der Angerapp sich vereinigt.

Litthauen, also der nördlich dieser Linie gelegene Theil Gumbinnens, mit Ausnahme der Memelniederung, bildet eine große, nur durch einige wenige Hügelzüge unterbrochene Ebene.

Die Memelniederung endlich, welche westlich von Tilsit beginnt, und insbesondere das durch die beiden Ausflußarme des Stromes, Gilge und Ruß, gebildete Delta nebst Umgebungen umfaßt, ist eine tief gelegene Ebene, an welche sich nördlich der zum Königsberger Bezirke gehörende Kreis Memel mit einigen geringen Terrainerhebungen als nördlichste Spitze von Preußen anschließt.

Von der Waldfläche Ostpreußens kann man ca. 1.400.000 Morgen zum Hügellande, 1.317.000 Morgen zur Ebene rechnen.

Die Erhebungen des Terrains erreichen aber nirgends die Höhe, um auf den Wuchs des Holzes merklichen Einfluß zu äußern, so weit nicht in der Nähe der Seeküste die höheren Lagen unter dem Einflusse des Windes zu leiden haben.

Das Klima ist bei der östlichen und nördlichen Lage Ostpreußens im Allgemeinen schon ziemlich rauh. Im Gumbinner Bezirke herrscht auf der Erhebung zwischen Goldapp und Dletzko der strengste und längste Winter, mit sehr bedeutendem Schneefall. Die Wintertemperatur in Arys, Johannisburger Kreises, steht mit -3.61 noch unter der des Brockens, und die Jahrestemperatur von 4.92 zeigt, daß in Masuren und Litthauen das Klima kein mildes ist. Seltenheit der Samenjahre bei den Hauptholzarten, Fichte und Kiefer, häufige Spät- und Frühfröste, von

Tabelle 4.

Uebersicht der mittleren Temperaturen, nach dem Durchschnitte aus zwölfjährigen Beobachtungen, 1848/59, in Grade Réaumur.

Provinz.	Station.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Winter.	Früh- ling.	Som- mer.	Herbst.	Jahres- durch- schnitt.	Anzahl der Tage im Jahre		
																			unter 0°	von 0-1°	über 1°
Preußen...	Memel....	-3.31	-2.17	-0.62	3.46	8.35	11.82	13.57	13.41	10.16	6.87	1.56	-0.44	-1.97	3.73	12.93	6.20	5.22	115	65	185
"	Elsit.....	-4.25	-2.98	-0.70	4.10	9.61	12.96	14.32	13.74	10.01	6.43	0.77	-1.60	-2.94	4.34	13.67	5.74	5.20	130	45	190
"	Arns.....	-4.72	-3.78	-1.34	4.05	9.63	13.20	14.14	13.69	9.77	6.39	0.35	-2.33	-3.61	4.11	13.68	5.50	4.92	140	35	190
"	Königsberg.	-3.54	-2.20	-0.23	4.24	9.10	12.81	14.04	13.81	10.43	6.95	1.23	-0.76	-2.17	4.37	13.55	6.20	5.49	125	50	190
"	Hela.....	-1.72	0.04	0.70	4.10	7.67	12.04	13.67	13.98	11.17	8.11	2.99	0.93	-0.25	5.61	13.32	6.34	6.26	60	120	185
"	Danzig....	-2.21	-0.41	1.07	5.24	9.15	13.07	14.38	14.08	10.77	7.60	2.15	0.33	-0.76	5.15	13.84	6.84	6.26	70	95	200
"	König.....	-3.49	-1.84	-0.33	4.34	8.91	12.62	13.80	12.97	9.66	6.50	0.50	-1.38	-2.24	4.31	13.13	5.55	5.19	135	45	185
Posen.....	Bromberg.	-2.57	-1.30	0.63	5.35	10.00	13.86	14.78	13.97	10.21	7.23	1.34	-0.67	-1.51	5.33	14.20	6.26	6.07	95	70	200
"	Posen.....	-2.50	-1.13	0.74	5.69	10.15	13.87	14.73	14.27	10.45	7.41	1.35	-0.97	-1.53	5.53	14.29	6.40	6.16	105	50	210
Schlesien...	Ratibor....	-3.13	-1.52	0.80	5.85	10.35	13.75	14.53	14.28	10.16	7.48	0.90	-2.03	-2.23	5.67	14.27	6.18	5.97	110	40	215
"	Breslau....	-2.17	-0.74	1.20	6.09	10.46	13.86	14.78	14.20	10.69	7.96	1.50	-0.77	-1.23	5.92	14.28	6.72	6.42	90	60	215
"	Görlitz....	-1.91	-0.62	1.29	5.82	9.66	13.17	14.02	13.69	10.16	7.52	1.45	-0.66	-1.06	5.59	13.63	6.38	6.13	90	60	215
Pommern..	Cöskin....	-2.11	-0.98	0.75	4.49	7.23	12.42	13.59	13.31	10.28	7.23	1.75	-0.02	-1.04	4.16	13.05	6.42	5.65	70	85	210
"	Colberg....	-1.74	-0.43	1.08	4.76	6.86	12.12	13.72	13.51	10.55	7.45	2.39	0.46	-0.57	4.23	12.45	6.80	5.73	.	.	.
"	Regenwalde.	-1.74	-0.94	0.86	5.31	9.83	13.19	13.37	13.49	9.75	6.38	1.85	-0.22	-0.97	5.33	13.55	5.99	5.97	.	.	.
"	Stettin....	-1.41	-0.12	1.62	5.67	9.90	13.59	14.65	14.23	11.09	7.76	2.13	0.32	-0.40	5.73	14.16	6.99	6.72	55	100	210
"	Putbus....	-1.29	-0.15	1.49	4.74	8.90	12.65	13.88	13.84	10.82	7.52	2.39	0.52	-0.31	5.04	13.46	6.91	6.28	.	.	.
Brandenburg	Potsdam...	-1.19	-0.22	1.99	6.37	10.25	13.76	14.56	13.92	11.53	7.76	2.08	0.24	-0.24	6.20	14.08	7.12	6.79	.	.	.
"	Berlin.....	-0.88	-0.48	2.17	6.41	10.44	14.14	15.02	14.69	11.25	8.02	2.37	0.56	0.05	6.34	14.62	7.21	7.06	40	110	215
"	Frankfurt a O.	-1.33	0.05	1.81	6.22	10.31	13.91	14.72	14.30	10.90	7.88	2.15	0.15	-0.38	6.11	14.31	6.98	6.76	55	95	215
Sachsen....	Salzweidel..	-0.77	0.58	2.05	5.82	9.73	13.23	14.18	13.78	10.57	7.55	1.93	0.87	0.29	5.87	13.73	6.68	6.63	35	115	215
"	Torgau....	-1.05	0.27	1.89	6.30	10.26	13.85	14.94	14.29	10.97	7.93	2.04	0.24	-0.18	6.15	14.36	6.98	6.83	55	95	215
"	Halle.....	-1.00	0.34	2.07	6.16	10.20	13.86	14.87	14.19	10.96	7.74	2.24	0.30	-0.12	6.14	14.31	6.98	6.83	.	.	.
"	Ziegenrück..	-1.54	-0.14	1.34	5.14	8.67	12.27	12.89	12.79	9.40	6.67	1.37	-0.47	-0.72	5.05	12.65	5.81	5.70	.	.	.
"	Erfurt.....	-1.19	0.40	2.13	6.11	9.74	13.37	14.18	14.02	10.72	7.63	1.95	0.21	-0.19	5.99	13.86	6.77	6.61	60	90	215
"	Mühlhausen.	-1.22	0.58	2.14	6.06	9.75	13.34	13.81	13.84	10.45	7.41	2.28	0.33	-0.10	5.98	13.66	6.71	6.56	.	.	.
"	Heiligenstadt	-1.03	0.49	1.86	5.84	9.14	12.54	13.59	13.84	9.92	7.31	1.78	0.15	-0.13	5.61	13.32	6.34	6.29	60	90	215
"	Wernigerode	-0.40	0.85	1.29	5.73	9.10	12.49	13.85	14.27	10.54	7.78	2.19	0.73	0.39	5.37	13.54	6.84	6.53	.	.	.
"	Brodern....	-3.94	-3.86	-2.07	0.66	4.22	7.58	8.40	9.15	6.07	3.45	-1.25	-2.73	-3.51	0.60	8.38	2.76	2.06	.	.	.
"	Klansthal..	-2.11	-0.55	-0.14	3.49	7.45	10.58	12.12	12.66	8.88	6.81	1.13	-1.21	-1.29	3.60	11.79	5.61	4.93	.	.	.
Westphalen.	Güterloh... .	0.26	1.35	2.49	6.27	9.92	13.29	14.16	14.02	10.92	8.05	2.89	1.35	0.99	6.29	13.82	7.29	7.08	10	135	220
"	Baderborn..	0.14	1.25	2.19	6.28	9.68	13.20	13.95	13.56	10.96	8.25	2.98	1.39	0.93	6.05	13.57	7.40	6.99	10	130	225
"	Münster....	0.20	0.94	2.09	6.14	9.99	13.11	13.97	13.55	10.77	8.03	2.69	1.07	0.74	6.07	13.54	7.16	6.88	.	.	.
Rheinprovinz	Kleve.....	0.69	1.74	2.94	6.18	9.71	12.85	13.95	13.64	11.12	7.94	3.25	1.81	1.41	6.28	13.48	7.44	7.15	5	140	220
"	Krefeld....	0.74	1.63	3.10	6.81	10.35	13.75	14.81	14.18	11.36	8.12	3.23	1.67	1.35	6.75	14.25	7.57	7.48	.	.	.
"	Cöln.....	1.09	2.26	3.58	7.32	10.69	13.88	15.13	14.17	11.99	8.76	3.81	2.04	1.80	7.20	14.56	8.19	7.94	.	145	220
"	Bonn.....	0.76	2.21	2.43	7.30	10.40	13.81	14.75	14.89	11.74	8.76	3.66	1.57	1.51	6.71	14.48	8.05	7.69	.	.	.
"	Coblenz....	1.45	2.74	3.57	7.93	10.90	13.75	15.83	15.14	12.12	9.33	4.00	2.56	2.25	7.47	14.91	8.48	8.27	.	.	.
"	Boppard....	0.58	1.88	3.18	6.92	9.94	13.57	14.37	14.01	11.05	8.23	3.44	1.59	1.35	6.68	13.98	7.57	7.40	.	145	220
"	Kreuznach..	0.04	1.78	3.59	7.35	10.53	14.13	14.79	14.76	11.53	8.21	2.99	1.10	0.97	7.16	14.56	7.58	7.57	20	125	220
"	Kemfirchen.	-0.34	0.86	2.47	6.62	9.62	13.29	14.27	13.76	10.56	7.46	2.45	0.39	0.27	6.24	13.77	6.80	6.77	30	120	215
"	Trier.....	0.40	1.86	3.51	7.29	10.22	13.81	14.62	14.44	11.45	8.17	3.36	1.43	1.23	7.01	14.29	7.66	7.55	.	145	220
"	Aachen.....	1.91	2.25	3.40	6.90	10.16	13.66	14.60	14.36	11.42	8.66	3.85	2.60	2.27	6.82	14.31	7.98	7.52	.	.	.

denen jene besonders der Fichte, selbst bis zum 10jährigen Alter, diese mitunter im August schon, den jungen Kiefern und Fichtenäaen verderblich werden, Schneedruck und heftige Winde sind Anzeiger der Ungunst des Klima's, welche die Holzucht erschweren, und bei der Kürze der Vegetationsperiode die Massenproduction schmälern.

Etwas günstiger gestaltet sich das Klima im Königsberger Bezirke, namentlich in der Nähe der Ostsee, wo die Dauer und Strenge des Winters geringer ist; allein auch hier treten Frostschäden, Schneedruck und Stürme oft sehr empfindlich auf und bedingen Rückfichtnahme beim Waldbau.

Belebend auf den Holzwuchs wirkt die Frische der Atmosphäre, welche durch die nahe Ostsee mit den Haffen, so wie durch zahlreiche Seen, Flüsse und Bäche erzeugt wird.

Der Kulturbetrieb wird durch die Kürze der Zeit zwischen Abgang des Winters und Eintritt der vollen Vegetation um so mehr erschwert und vertheuert, als die im Allgemeinen nur dünne Bevölkerung die Kulturarbeitskräfte nur sparsam zur Disposition stellt, zumal die Landwirthschaft zu derselben Zeit die Arbeitskräfte gleichfalls zu schleunigster Ausführung der Bestellung in der kurzen Frühjahrsperiode vollauf in Anspruch nimmt.

Günstig ist dagegen die Strenge des Winters und der Schneefall mit längerer Dauer für den Holzeinschlag und die Holzabfuhr namentlich in den Gegenden mit schwerem und bruchigem Boden, welche nur bei Frost und Schnee den Zugang und die Abfuhr gestatten.

Boden. Der gesammte Höheboden der Provinz Preußen ist durch die Ostsee nach den Karpathen zu nach und nach angeschwemmt. Es finden sich daher in demselben nur die Erscheinungen des Diluviums, in den mannigfaltigsten Mischungsverhältnissen, Sand, Kiesel, Mergel, Kalk, Lehm, durch und neben einander gelegt, und zu Hügeln aufgeschichtet, oft mit plötzlichem Wechsel vom leichtesten zum schwersten Boden. In den Ebenen tritt jedoch dieser Wechsel weniger hervor, indem dieselben größere Strecken gleichartigen Bodens zeigen.

Südtlich von dem Hügelzuge, welcher die Wasserscheide zwischen Weichsel (Narew, Drewenz) und den nördlicheren Flußgebieten bildet, ist Sand die vorherrschende Bodengattung, und Lehmboden kommt nur in einzelnen Strichen vor. Nördlich von jenem Höhenzuge finden sich zwar auch noch beträchtliche Waldflächen auf Sandboden, namentlich zwischen Heilsberg, Wormditt, Mehlsack, Landsberg und Zinten. Ferner bestehen die durch das Gegeneinanderwirken der See und der ausmündenden Flüsse erzeugten beiden Landzungen, die frische und kurische Nehrung, fast ausschließlich aus Flugand. Auch ist im Kreise Memel der Sandboden überwiegend, da sich nur im Nordosten und bei Pröculs einige Lehmbeimischung zeigt. Im Ganzen ist aber für den nördlichen Theil des Königsberger Bezirks der Lehm Boden vorherrschend, und zwar zunächst dem nach Norden sich abdachenden Hügelzuge ein ziemlich breiter Strich mit sandigem Lehm Boden, welcher ohngefähr in der Mitte von der vorerwähnten Sandablagerung zwischen Heilsberg und Zinten durchbrochen wird, dann ein schmälere Strich strengen und kaltgründigen Lehm Bodens zwischen Gerbawen, Allenburg, über Friedland nach Brandenburg, und endlich in der Gegend am Pregel und nördlich desselben ein sandiger Lehm und lehmiger Sandboden mit Uebergängen zu reinem Sandboden. Im Gumbinner Bezirke enthält der südliche Theil, Masuren, wenn auch in demselben Lehm und lehmiger Sandboden mit raschem Wechsel verschiedener Bodenarten vorkommt, doch bei Weitem überwiegend nur Sand. Große Flächen reinen Sandbodens zeigen sich in den hierher gehörenden Kreisen Angerburg, Goldapp, Lyck, Johannsburg, Löben, Sensburg, auf denen das Gedeihen der Kiefer jedoch meist durch die von den vielen Seen herrührende Frische begünstigt wird.

Lithauen hat durchgehends einen sehr fruchtbaren lehmhaltigen Boden, welcher an vielen Orten in strengen Thonboden übergeht, und bei undurchlassendem Untergrunde oft an Rässe leidet.

Die Waldungen, welche in den Niederungen der Passarge, des Frisching, des Pregel, der Deime, des Nemonten und der Gilge sich finden, stehen auf einem sehr fruchtbaren humosen Alluvialboden, und sind, von zahlreichen Wasserläufen vielfach durchzogen, meist der Ueberschwemmung ausgesetzt. Besondere Erwähnung verdienen schließlich noch die Flächen, welche an den Mündungen der Nuss in einer Ausdehnung von ca. 40.000 Morgen einen tiefen Moorboden enthalten und durch häufige und anhaltende Ueberschwemmungen, in Folge des Rückstaues aus dem kurischen Haff, sehr zu leiden haben, so wie die sogenannten Moosbrücker, welche zwar eigentlich nicht zu den Waldflächen gehören, aber unter den auf dem Etat der Forstverwaltung stehenden unproduktiven Forstflächen enthalten sind.

Diese Moosbrücker nehmen in den Königl. Oberförstereien Poepeln, Drusken, Alt- und Neu-

Sternberg, Nemonien, Schnecken und Ibenhorst eine Fläche von ca. 50.000 Morgen ein. Das umfangreichste zusammenhängende Hochmoor dieser Art ist das „große Moosbruch“ im nordöstlichen Theile des Königsberger Bezirks, im Kreise Labiau, zu den Königl. Oberförstereien Nemonien und Sternberg gehörend, von ca. 30.000 Morgen.

Diese Moore erheben sich von den Rändern aus allmählig steigend bis zur Höhe von 20—25 Fuß nach der Mitte hin. Obenauf liegt eine Torfmoossschicht von mehreren Fußes Mächtigkeit, welche nach unten zu in einen losen Torf übergeht, dessen Festigkeit mit der Tiefe zunimmt und dessen Mächtigkeit fast unergründlich ist. Die Oberfläche ist mit Torfpflanzen aller Art und einzelnen Kiefern und Birkengestrüpp bewachsen. Eine Nutzbarmachung dieser ertraglosen und völlig unwegsamen Moosbrücker ist bisher nur an den Rändern der sie durchschneidenden Wasserläufe, welche zugleich als Wasserwege die Kommunikation zu Rahn vermitteln, möglich geworden. An diesen Rändern sind Pächterkolonien entstanden, deren Bewohner, und zwar jeder Kolonist etwa 3 Morgen Moosbruchfläche, durch Spatenkultur das Land zur Erziehung von Kartoffeln, Zwiebeln, Kohl, Hauf u. dergl. benutzen, und die Produkte den Märkten der nächsten Städte zuführen. Die Erträge, welche dem längere Jahre bearbeiteten stark gedüngten Boden abgewonnen werden, sind so bedeutend, daß sie eine Pacht bis 4 Thlr. pro Morgen abwerfen können.

Genauere Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Bodenarten, etwa nach Bodentklassen für die verschiedenen Waldarten, lassen sich zur Zeit eben so wenig geben, wie Zahlen über den Umfang der einzelnen Waldarten. Die Einschätzung zur Grundsteuer ist zwar nach Waldarten (Holz- und Betriebsarten) und 5 Bodentklassen jeder Waldart bewirkt. Die Zusammenstellung in den Registern hat aber zur Beschleunigung des Veranlagungswerks nur nach den Tarifklassen, welche die Zahl von 8 nicht übersteigen durften, erfolgen können, und da eine Tarifklasse die Sätze für mehrere Waldarten enthält, so läßt sich aus den Flächeninhalten der einzelnen Tarifklassen ein zuverlässiger Schluß auf den Umfang der verschiedenen Waldarten nicht folgern. Für die Staatsforsten werden genaue Angaben hierüber weiter unten gegeben, hier im allgemeinen Theile muß es für jetzt genügen, nur in Worten über das Vorkommen der Waldarten Auskunft zu ertheilen.

Die vorherrschende Waldart Ostpreußens ist Kiefern- und Fichten-Hochwald, theils in reinen, theils in gemischten Beständen, die Kiefer überwiegend auf dem sandigen Boden des südlichen Theils, die Fichte vorherrschend auf dem lehmigen Boden des mittleren und nördlichen Theils, letztere namentlich im Gumbinner Bezirke stark vertreten. Die Lärche findet sich nur selten. Das Nadelholz nimmt ohngefähr $\frac{3}{4}$ der Waldungen ein. Von dem letzten Viertel gehört der größere Theil meist im 40jährigen Schlagholzumtriebe stehenden Erlen und Birkenbeständen, ein geringer Theil dem Buchen- und Hainbuchen-Hochwalde, ein kleiner Theil dem Eichen-Hochwalde, und endlich ein größerer Theil gemischten Niedervaldungen an, in welchen Saal- und Werst-Weide, Linde, Eberesche, Aspe, Birke, Erle, Hainbuchen neben verschiedenen Straucharten sich finden.

Eingesprengt kommen in den Laubholzbeständen auch Esche, Spitz- und Berg-Ahorn, seltener die Rüster vor.

Die Rothbuche erreicht in Preußen als dominirende Holzart ihre nördlichste Grenze bei 54° 35 N. B. und 37° 35 ö. L. im sogenannten Pilsenwalde bei Pillau, und ihre östliche Grenze bei 53° 50 N. B. und 38° 40 ö. L. bei Bischofsburg in der Oberförsterei Saalowo.

Die Eiche findet sich in den Waldungen Ostpreußens auf besserem Boden fast überall eingesprenzt, zeigt einen befriedigenden, oft vorzüglichen Wuchs, und es wird auf ihre Nachzucht besonderes Augenmerk gerichtet.

Hainbuchen, Birken und Aspen erscheinen auch in den Nadelholzbeständen überall da reichlich beigemischt, wo die besseren Bodentklassen vorherrschen. Hier halten namentlich Birken und Aspen lange aus, erreichen eine bedeutende Stärke und vermehren die Massenproduktion sehr erheblich. In den jungen Beständen werden sie durch Verdämmung edlerer Holzarten oft lästig, und müssen daher im Zaume gehalten werden, sie bleiben aber in den Nadelholzbeständen eine sehr erwünschte Zugabe, da sie deren Wuchs fördern und die dem Nadelholze drohenden Gefahren mindern.

Gefahren. Die Waldungen Ostpreußens unterliegen manchen Kalamitäten. Insbesondere sind es Spät- und Frühfröste, Stürme, und Insekten-Schäden, welche vernichtend wirken und bei der Wirthschaftsführung Berücksichtigung erheischen. Unter den Insekten sind Ronne und

Borkenkäfer am verheerendsten aufgetreten. Der in den Jahren 1853 und 54 plötzlich in großer Ausdehnung in Folge massenhaften Ueberfliegens der Falter aus den russischen Wäldern ausgebrochene Fraß der Nonne, welcher sich fast ausschließlich auf die Fichte beschränkt und sogar die eingesprengten Riesen meist verschont hat, gewann in den folgenden Jahren von Nordost nach Südwest vorschreitend, bis zum Jahre 1857 eine Ausdehnung, die zur Vernichtung fast aller haubaren und angehend haubaren Fichtenbestände Ostpreußens geführt hat, nachdem das Zerstörungswerk durch die Borkenkäfer, namentlich *Bost. typographus*, *chalcographus* und *pityographus* und *Hyles. poligraphus* und *pusillus* eifrig bis zum Jahre 1862 fortgesetzt ist.

Nach ungefährem Ueberflage sind auf circa 550.000 Morgen die Fichten mit einer Derbholzmasse von circa 5½ Millionen Klaftern abgestorbenen Holzes dieser Kalamität verfallen. Das Insektenfraßholz hat jedoch über Verhoffen seine Nutzbarkeit noch auf mehrere Jahre nach dem Absterben wenigstens in so weit konservirt, daß, abgesehen vom Stock- und Reifeholz, die Verwerthung, wenn auch zu geringen Preisen, möglich geworden, und vom Derbholze nur verhältnißmäßig wenig im Walde verkauft ist.

Der Wirthschaftsbetrieb hat aus diesen der Fichte erwachsenen Gefahren Veranlassung genommen, den Anbau resp. die Einsprengung der Riefer und der Eiche nach Möglichkeit weiter als früher auszudehnen. Außergewöhnliche Erschwerung findet der Waldbau in Ostpreußen durch starken Graswuchs und durch das Wuchern mancher Unkräuter, zu denen in dieser Beziehung auch die schnellwüchsigem verdämmenden Weichhölzer zu rechnen sind. Letztere haben jedoch in sehr willkommener Weise dazu beigetragen, die Folgen der vorerwähnten Insektenverheerung zu mildern. Sie haben sich, namentlich Aspe, Birke, Hainbuche, auf den vom Nadelholz entblößten Flächen erhalten und ausgebreitet, gewähren dem Boden Schutz und Decke, und bis dahin, wo der Anbau edlerer Holzarten beendet sein kann, liefern sie immerhin eine Massenproduktion, welche, wenn auch von geringerem Werthe, doch sehr wesentlich zur Ausgleichung des Ausfalles am Holzertrage der nächsten Zeit beitragen und demnächst die Durchforstungserträge sehr verstärken wird.

B. Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. (Westpreußen.)

Lage. Durch die Weichsel wird in Westpreußen ein umfangreiches Niederungsgebiet gebildet. Dieses enthält einschließlich der Weidenwerder circa 41.000 Morgen Waldfläche, ziemlich gleich auf beide Regierungsbezirke vertheilt, und überwiegend in den Niederungen bei Kulm, Schwet, Marienwerder, Marienburg, Elbing und Danzig gelegen.

Im Ganzen ist aber die Weichselniederung waldbarm zu nennen, da die Waldfläche derselben in den einzelnen Kreisen meist kaum 1 % der Totalfläche beträgt, und nur in der Niederung des Danziger Kreises bis zu 6 % steigt.

Die übrige dem Höhegebiet angehörende Waldfläche ist meist hügelig, doch giebt es auch fast in allen Kreisen größere Ebenen.

Links der Weichsel befindet sich in den Kreisen Schlochau und Konitz ein von Tempelburg in Hinterpommern anfangender Höhenzug, der sich nach Westen und Süden hin in die Kreise Deutsch-Crone, Flatow und Schwet abbacht, so daß diese schon bedeutend tiefer liegen und nur geringe wellenförmige Erhebungen des meist ebenen Terrains zeigen.

Jener Höhenzug setzt sich in nördlicher und östlicher Richtung durch die Kreise Behrend, Pr. Stargard, Karthaus und Neustadt im Danziger Bezirke fort, erhebt sich im Kreise Karthaus in den Schöneberger Bergen bis zu 1080 Fuß, dem höchsten Punkte zwischen Harz und Ural, und bildet im Ganzen ein Hochplateau (die pommerische Seeplatte, und im Danziger Bezirk die Platte von Pommerellen genannt), welches 4—800 Fuß über dem Meere liegt, reich an großen und schönen Seen ist, in einer Breite von ca. 6 Meilen sich nach Nordost bis gegen Neustadt und Oliva hinzieht, und dort ziemlich steil abfällt.

Rechts von der Weichsel beginnt das Höhegebiet mit einem hügeligen Terrain im Thorner Kreise, welches sich durch die Kreise Kulm, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm fortsetzt, und nachdem es den Königsberger Bezirk berührt hat, den östlichen Theil des Elbinger Kreises im Danziger Bezirke bedeckt, wo es bis zu 750 Fuß ansteigt, und zerklüftete Abhänge nach Norden und Westen bildet, im Süden aber nach dem Drausen-See abfällt.

Der Lage nach können von den Wäldungen Westpreußens

ca. 1.055.000 Morgen zum Hügellande
1.132.000 zur Ebene gerechnet werden.

Auf den Holzwuchs und den Wirthschaftsbetrieb sind die Erhebungen der Lage von nur geringem Einflusse.

Das Klima ist in den südlich von der Pommerschen Seeplatte und links der Weichsel gelegenen Theilen Westpreußens nicht ungünstig, während die höhere Lage der von jener Seeplatte eingenommenen Landstriche für diese schon manche Unbilden des Klimas herbeiführt. Hier tritt das Frühjahr später ein, Nachfröste dauern bis tief in den Mai, kehren auch wohl noch im Juni wieder, und der Winter stellt sich frühzeitig ein. Rechts der Weichsel nimmt das Klima schon den weniger günstigen Charakter des südlichen Theils von Ostpreußen an.

Die Weichsel-Niederung zeigt im Vergleich zu den angrenzenden Höhengebieten ein milderes Klima, theils wegen ihrer tieferen und geschützten Lage, theils wegen ihres wärmeren Bodens.

Dem Waldbau stellen die klimatischen Verhältnisse in Westpreußen keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten entgegen, nur in Beziehung auf Samen- und Mastsertrag macht sich das rauhere Klima der Seeplatte und der an Ostpreußen angrenzenden Waldfläche bemerkbar.

Boden. Auf dem linken Weichselufer nehmen die Waldungen im südlichen und westlichen Theile von Westpreußen fast durchweg Sandboden ein, selten nur mit Lehmbeimischung, in beträchtlicher Ausdehnung aber von sehr geringer Produktionsfähigkeit. Es gehören hierher die großen Flächen der Tuchel'schen Heide, und die sogenannte Kassubei im nördlichen Theile des Konitzer und Schlochauer Kreises. Dieser arme Sandboden erstreckt sich, oft in Flugsand übergehend, bis in die südwestlichen Theile der Kreise Pr. Stargard, Berent und Karthaus. Von hier nach Norden und Osten zu bis zur Weichsel und zur Ostsee tritt stärkere Lehmbeimischung ein, welche vielfach in reinen Lehm und stellenweise strengen Thonboden übergeht.

Rechts der Weichsel ist lehmiger Sand- und Lehmboden in größeren zusammenhängenden Flächen verbreitet, und es finden sich hier überwiegend die besseren Bodenklassen.

In der Weichselniederung endlich ist der Boden der nur spärlich vorhandenen Waldungen von sehr verschiedener Beschaffenheit, meist aber mit Sand überdeckter schwerer Lehmboden.

Waldarten. Diesen Bodenverhältnissen entsprechend ist in Westpreußen der Kiefern-Hochwald die weitverbreitetste Waldart, auf welche $\frac{9}{10}$ der Waldfläche zu rechnen sind. Eingesprengt in den Kiefernwaldungen auf den besseren Bodenklassen finden sich Eiche, Buche, Birke und auf den zahlreich vorkommenden feuchten Einsenkungen die Erle.

Von dem letzten Zehntel besteht der größte Theil in Buchenbeständen, theils rein, theils mit Eichen, auch Kiefern und Hainbuchen gemischt, vorzugsweise im nördlichen Theile des Danziger Bezirks und in einigen kleineren Flächen der Kreise D. Crone, Flatow und Marienwerder des Marienwerder'schen Bezirks. Der Rest vertheilt sich auf Eichen-Hochwald, in der Weichselniederung und in einigen Theilen der Kreise Berent, Carthaus und Neustadt des Danziger und Flatow (Oberförsterei Bandsburg) des Marienwerder Bezirks, und auf Erle- und Birkenbestände und Weidenheeger.

Eiche, Ulme und Horn finden sich nur selten, Aspe und Hainbuche aber sehr häufig als eingesprengte Holzarten, denen sich auf den besseren Bodenklassen Hasel, Faulbaum und andere Straucharten beigesellen. Vereinzelt kommt noch Taxus vor auf dem frischen Lehmboden am Libagofsch-See.

Die Fichte erscheint in älteren Beständen geringen Umfanges und in die Kiefern eingesprengt nur an der Grenze mit Ostpreußen, ist aber in neuerer Zeit auch in den übrigen Gegenden Westpreußens auf besserem Boden, meist jedoch nur als eingesprengte Holzart und zum Bodenschutz, häufiger angebaut. Lärche und Weißtanne kommen nur an wenigen Orten als Zöglinge der neueren Culturen in einzelnen Exemplaren vor.

Gefahren. Unter den Waldschäden sind in Westpreußen die Waldbrände am verderblichsten und in der Tuchel'schen Heide fast ein chronisches Uebel geworden. Bei der großen Ausdehnung gleichalteriger ohne Unterbrechung zusammenliegender Kiefernbestände und der geringen Bevölkerung, welche die Mittel zum Löschen eines Waldbrandes sehr beschränkt, sind einzelne Waldfeuer zuletzt noch im Jahre 1863 auf einen Umfang von 5000 Morgen, in früheren Zeiten sogar bis zu 10.000 Morgen, angewachsen. Die Betriebsregulirung hat auf diese Gefahr durch zweckmäßige Eintheilung, thunlichste Einsprengung von Laubholz, sowie durch Auseinanderlegen der Altersklassen besondere Rücksicht zu nehmen, und die Verwaltung findet hier eine eben so wichtige als unerfreuliche Aufgabe in der Verpflichtung, durch unausgesetzte Wachsamkeit und stete Anwendung aller Vorbeugungs- und Sicherungsmittel diesem Uebel entgegen zu treten.

Von Insektenschäden ist Westpreußen weniger heimgesucht. Der Kiefernspinner hat oft Be-

sorgniß erregt, aber keine erheblichen Verwüstungen angerichtet. Dagegen ist in neuerer Zeit an manchen Orten der Provinz die Maikäferlarve den Kiefernkulturen verderblich geworden. Mit anderen Kalamitäten hat der Waldbau in Westpreußen, abgesehen von Spätfrost und den Weichselüberschwemmungen, nicht in außergewöhnlicher Weise zu kämpfen.

Zu beklagen ist es, daß die mit den verbesserten Kommunikationswegen gestiegenen Holzpreise im letzten Decennio für viele Privatforstbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirthschaft zu treiben, welche zu völliger Devastation großer Waldflächen, zu umfangreichen Versandungen und zu allgemeiner Benachtheiligung der Landeskulturinteressen geführt hat.

Die Staatsregierung hat zwar manche der verwüsteten Flächen durch Kauf oder Tausch erworben und dem Wiederanbau mit Holz zugeführt, sie wird aber auch nicht umhin können, im Wege der Gesetzgebung den Forderungen gerecht zu werden, welche aus der ihr obliegenden Fürsorge für die Interessen der allgemeinen Landeskultur an sie herantreten.

2. Provinz Posen.

In noch ausgedehnterem Maße findet diese Bemerkung Anwendung auf die Provinz Posen, in welcher die Vernichtung der Waldungen, auch auf absolutem Holzboden, und das Entstehen von Versandungen, einen noch größeren Umfang als in Westpreußen erlangt hat und immer weitere Fortschritte durch Veräußerung großer Waldflächen polnischer Besitzer an Holzhändler zu machen droht.

Lage. Die Provinz Posen ist ein wellenförmiges, nur von wenigen Hügelketten durchzogenes Flachland, welches sich über den Meeresspiegel nirgends bedeutend erhebt und selbst in den Anhöhen nicht über 600 Fuß hinausgeht. Zusammenhängende Hügelreihen zeigen die Waldflächen an den Ufern der Warthe und Neke im Norden der Provinz, sowie an den Ufern der Odra im südwestlichen Theile des Regierungsbezirks Posen, den Kreisen Kosten, Schrimm, Kröben und Fraustadt.

Von den Waldungen der Provinz sind ca. 2.105.000 Morgen zur Ebene und 343.000 Morgen zum Hügellande zu rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse sind nicht ungünstig und bereiten dem Waldbau keine Erschwerungen.

Der Boden der Provinz besteht durchweg aus auf- und angeschwemmtem Lande. Selbst in ausgedehnten ebenen Flächen finden sich schroffe Uebergänge von geringem Sandboden zu mehr oder minder strengem Lehm- oder Thonboden. Im Allgemeinen haben die Waldungen des Bromberger Bezirks, abgesehen von den wenigen noch im Netzdistrikt vorhandenen Waldflächen, welche zum Theil auf Lehm-, Moor- oder Torfboden stehen, fast nur Sandboden, welcher durchschnittlich bei nicht selten vorkommender mehr oder minder bemerkbarer Lehmbeimischung, oder bei durch zahlreiche Seen vermittelter Frische zur mittleren und auch höheren Bonität gerechnet werden kann, aber auch, namentlich in den östlichen Grenzkreisen nach der Weichsel zu, bis zur schlechtesten Bodenklasse sinkt.

Im Posener Bezirke enthält der nordwestliche Theil fast nur Waldungen auf Sandboden, welcher überwiegend den geringeren Klassen angehört. In den übrigen Theilen des Bezirks findet sich ein häufiger Wechsel des Waldbodens, welcher hier vom dürftigen Sande nicht selten zum kräftigen Lehmboden übergeht, und sich in den Kreisen Schrimm, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoschin und Adelnau auch noch in größerer Ausdehnung von vorzüglicher Produktionsfähigkeit auch für die Eiche geeignet zeigt.

Beeinträchtigt ist dieser bessere Eichenboden im Bereiche des großen Obrabruches in neuerer Zeit durch dessen im Interesse der Landwirthschaft bewirkte Entwässerung, indem dieselbe die Frische des Bodens vermindert und das Gedeihen der Eichenbestände gestört hat.

Waldarten. Die dominirende Waldart der Provinz ist Kiefernhochwald, welcher im Bromberger Bezirke, an vielen Orten mit Eichen, Birken, auch Buchen durchsprengt, fast ausschließlich die Waldflächen einnimmt, da Eichen, Buchen, Erlen und Birkenbestände nur auf einzelnen kleinen Flächen noch vorkommen, und einige Eichenschälwaldanlagen im Netzdistrikte erst als Versuche im Entstehen sind. Im Posener Bezirke finden sich dagegen fast in allen Kreisen, namentlich aber im Kreise Obornik und in sämmtlichen, südlich von Posen gelegenen Kreisen, auch Buchen- und Eichenhochwaldungen von größerem Umfange und zum Theil vorzüglichster Beschaffenheit. Erlen und Birkenbestände, weist im Schlagholzbetriebe, nehmen gleichfalls nicht un-

erhebliche Flächen ein, während im Mittelwaldbetriebe stehende gemischte Laubholzwaldungen, Eicheneschälwald und Weidenheeger nur in geringer Ausdehnung vorkommen. Im Uebrigen sind als eingesprengte Holzarten Ulme, Esche, Ahorn, Aspe, Hainbuche und die gewöhnlichen Straucharten vielfach vertreten.

Gefahren. Mit außergewöhnlichen Kalamitäten haben die Waldungen der Provinz Posen nicht zu kämpfen. Gewitterstürme haben einigemal, jedoch nicht erhebliche, Verheerungen angerichtet, und von Insekten haben Kiefernspinner und Kiefernspanner einzelne Waldungen der Provinz heimgesucht, aber beträchtlichen Schaden nicht verursacht. Empfindlicher sind die Bewüsthungen, welche die Maikäferlarve in neuerer Zeit den Kulturen zugefügt hat. Es sind daher zu deren Abwehr die verschiedenartigsten Versuche unternommen, über deren Erfolg aber ein Abschluß noch nicht erlangt ist.

3. Provinz Pommern.

Lage. Die Waldungen der Provinz haben überwiegend eine hügelige Lage. Am stärksten tritt dieselbe hervor in dem östlichen Theile der Provinz, im Regierungsbezirke Cöslin, dessen östlicher und südlicher Theil in den Erhebungen der „Pommerschen Seeplatte“ und deren nach Nord und Süd auslaufenden Verzweigungen Höhen bis zu 900 Fuß über der Ostsee erreicht. Dieses Hügelterrain flacht sich nach der Ostsee und gegen Westen zu nach dem Stettiner Bezirke hinein mehr und mehr ab, tritt in letzterem nur in den südlich und westlich dem Damm'schen See zunächst liegenden Waldungen in stärkeren Erhebungen wieder hervor, und verschwindet in den ebenen Flächen links der Oder und südlich des großen und kleinen Haffs fast gänzlich. Nur der östliche Kreis des Stettiner Bezirks zeigt an den Ufern der Tollense wieder eine meist bewaldete Hügelkette von mäßigen Erhebungen, welche sich auch in den Waldungen des Kreises Usedom-Wollin finden.

Die Waldflächen des Stralsunder Bezirks sind, abgesehen von denjenigen an der Peene, bei Barth, und im südlichen Theile von Rügen, auf Mönchgut und Jasmund, durchweg als eben zu bezeichnen.

Man kann von der Waldfläche der Provinz circa 1.414.000 Morgen zum Hügellande, 920.000 Morgen zur Ebene rechnen.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im östlichen Theile ungünstiger als im mittleren und westlichen.

Die Durchschnitts-Jahrestemperatur im Regierungsbezirk Cöslin von 5.⁷³ ist um 0.⁸³ niedriger als im Stettiner Bezirke, und für die Zeit vom 1. April bis Ende October beträgt der Unterschied sogar 0.⁹⁴ Grad. Im Allgemeinen wird die Oder gewissermaßen für eine Klimascheide gehalten, und es ist auch nicht zu leugnen, daß nachtheilige klimatische Einwirkungen auf den Waldbau westlich der Oder weniger vorkommen als östlich derselben.

Im Cösliner Bezirke macht die Erhebung der Pommerschen Seeplatte nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation geltend, indem der von West nach Ost sich erstreckende Höhenzug von dem größeren nördlichen gelegenen Theile des Bezirks die wärmeren südlichen Luftströmungen abhält und dagegen die kälteren nördlichen Strömungen aufhält und letztere um so mehr zur Wirkung gelangen läßt. Es erwachsen hieraus für den Waldbau manche Nachtheile, namentlich durch Frostschäden und durch Verkürzung der Vegetationszeit.

Die in einer Längenausdehnung von circa 75 Meilen an der Ostseeküste gelegenen Landstriche der Provinz haben zwar gelinden Winter, sind aber im Frühjahr und Winter den kalten nördlichen und nordwestlichen Luftströmungen mit zeitweise eintretenden Stürmen und oft sehr schroffen Temperaturwechseln ausgesetzt, wovon auch die Waldvegetation nachtheilig berührt wird, obschon andererseits die Frische des Seeklima's nicht ohne ausgleichenden vortheilhaften Einfluß bleibt. In einigen Lagen an der Küste, wo schützende Dünen fehlen, namentlich im Stralsunder Bezirke, macht sich die den Höhenwuchs hemmende Einwirkung anhaltender Seewinde sehr bemerkbar, und erschwert den Waldbau in hohem Grade.

Alle von diesen Nachtheilen der Seennähe nicht berührten landeinwärts gelegenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund erfreuen sich eines der Waldvegetation günstigen Klimas.

Boden. Rückfichtlich ihrer Bodenbeschaffenheit durchlaufen die Waldungen der Provinz Pommern alle Verschiedenheiten vom besten Lehmboden bis zum dürrigsten Sandboden.

Durchweg dem Diluvium und zum Theil der fortschreitenden Alluvialbildung angehörnd, zeigt die Provinz nur im Kreise Ramin eine einzelne Kuppe Jurakalk und auf der Insel Rügen ein ausgedehnteres Kreidegebirge. Der Stralsunder Bezirk hat weit überwiegend einen lehmhaltigen Waldboden, welcher vielfach zwar in lehmigen Sand und namentlich an der Seeküste in reinen Sand, vielfach auch in strengen Lehm- und Thonboden, mit allen demselben bei mangelndem Gefälle eigenen Nachtheilen der Masse und Kaltgründigkeit übergeht, im Ganzen aber dem Waldbau ein sehr günstiges Feld darbietet.

Die Waldflächen in dem westlich der Oder gelegenen Theile des Stettiner Bezirks enthalten im Demminer Kreise meist lehmigen Boden, im Anklamer Kreise schon mehr Sandboden, und in den übrigen Kreisen weit überwiegend Sandboden, meist von guter Frische, und häufig von moorigen Einsenkungen durchzogen. Auf den Inseln Usedom und Wollin ist in den Waldungen Sandboden vorherrschend, doch mit vielfachem Wechsel zu Moorboden, lehmigem Sande und auch Lehmboden.

Westlich der Oder sind die Waldungen im Stettiner Bezirke überwiegend schon auf den Sandboden zurückgedrängt, der aber häufig auf Lehmuntergrund ruht und dann von vorzüglicher Beschaffenheit für den Holzwuchs ist. In den Kreisen Saatzig und Regenwalde kommen jedoch auch größere Waldflächen mit nur dürrigem Sandboden vor. Im Cösliner Bezirke enthält der Landstrich längs der Küste, so weit er nicht dem Terrain der Sanddünen am Seestrande angehört, in der Breite von 1—3 Meilen bis gegen den Lauenburger Kreis hinauf meist Waldungen auf lehmigem Boden, welcher zum Theil in strengen Lehmboden übergeht. In den übrigen Theilen des Bezirks finden sich die Waldungen weit überwiegend nur auf Sandboden, welcher in großen Flächen der geringsten Bodenklasse angehört, nicht selten aber auch mit einzelnen kleineren Flächen lehmigen und nassen moorigen Bodens wechselt.

Unter den Waldarten der Provinz nimmt der Kiefernhochwald in den Regierungsbezirken Cöslin und Stettin die erste Stelle ein, indem er ohngefähr auf $\frac{3}{4}$ der Waldfläche sich erstreckt, auf den besseren Bodenklassen mit Eichen, Buchen, Birken durchsprengt, und in den feuchten Einsenkungen mit Erleniederwald durchzogen.

Von dem letzten Viertel gehört der größere Theil dem Buchenhochwalde, ein kleiner Theil dem Eichenhochwalde und der Rest den theils als Hochwald, theils als Niederwald behandelten Erlen- und Birken-Beständen an. Eigentlicher Mittelwaldbetrieb kommt auch hier noch nicht vor, wenn von einigen mittelwaldartigen Beständen in den Kreisen Anclam und Demmin abgesehen wird.

Die Buchen- und Eichenhochwaldungen finden sich hauptsächlich auf dem vorerwähnten Küstenstriche im Cösliner Bezirke und in den südlichen Theilen dieses Bezirks, ferner in dem rechts der Oder südlich von Stettin gelegenen Kreisen, sowie in den Kreisen Anclam, Demmin, Usedom-Wollin des Stettiner Bezirks.

Der Regierungsbezirk Stralsund hat zu fast gleichen Theilen Kiefernhochwald und Laubholz, letzteres ziemlich gleich vertheilt auf Eichen- und Buchenhochwald, neben einigen Flächen mit gemischtem Mittelwalde und mit meist als Schlagholz behandelten Erlen- und Birkenbeständen.

Das Nadelholz findet sich im Stralsunder Bezirke hauptsächlich an dessen östlicher und nordwestlicher Grenze und auf den sandigen Landengen Rügens, während der mittlere Theil des Bezirks Eichen- und Buchenbestände von vorzüglichster Beschaffenheit aufzuweisen hat.

Im Uebrigen kommen in der Provinz Pommern Fichten und Lärchen, theils in kleinen reinen Beständen, theils eingesprengt in die Kiefern so wie in die Laubholzbestände, meist aber erst dem Anbau der neueren Zeit entstammend, nicht selten vor, und Esche, Rüster, Ahorn, Hainbuche, Aspe, auch Linde, nebst Haseln und anderen Straucharten finden sich ziemlich häufig eingesprengt. Namentlich im Stralsunder Bezirke zeigen sich neben der fleißig angebauten Esche, diese Holzarten so reichlich in den Eichen- und Buchenbeständen und von so üppigem Wuchse, daß sie einerseits die Massenproduction erheblich vermehren und zur Steigerung des Geldertrages nicht unwesentlich beitragen, andererseits aber auch zu frühzeitig beginnenden und häufig wiederkehrenden Fäulungshieben nöthigen, um die edleren Holzarten vor Verdämmung zu schützen.

Gefahren. Außergewöhnliche Waldkalamitäten hat die Provinz Pommern nicht zu beklagen, wenn von den in einigen Ortslagen durch Frost und Seerwinde erwachsenden Schäden, und von dem auf der Insel Rügen sehr häufig wiederkehrenden, aber wenig nachtheiligen Fraße der Ph. B. pudibunda abgesehen wird. Zwar ist in den Jahren 1862/64 die Provinz von

dem Fraße des Kiefernspanners, namentlich im Cösliner Bezirke, stark heimgesucht, und der nachfolgende Käferfraß, besonders von *Hyles. piniperda*, hat die Nachtheile des Raupenfraßes noch vermehrt. Allein es sind daraus keine sehr erheblichen Verluste erwachsen, und auch die in einigen Gegenden der Provinz öfter wiedergekehrte besorgliche Vermehrung des Kiefernspinners und der Rüsselkäfer ist den dagegen angewendeten Mitteln gewichen.

4. Provinz Schlesien.

Lage. Die Provinz Schlesien umfaßt die Regierungsbezirke Oppeln für Oberschlesien, Breslau für Mittelschlesien mit der Grafschaft Glatz, und Liegnitz für Niederschlesien mit der Ober-Lausitz.

Die ganze Provinz gehört, mit Ausnahme der Kreise Hoyerwerda und zum Theil Rothenburg, welche durch Spree und Elster dem Elbgebiete sich anschließen, dem Flußgebiet der Oder an.

Die Waldungen des Regierungsbezirks Oppeln haben etwa zur Hälfte eine hügelige oder auch wohl bergige, zur anderen Hälfte eine ebene Lage.

Der weniger bewaldete Theil des Bezirks links der Oder steigt wellenförmig gegen das mährische Grenzgebirge an, und geht in seinen südlichen und westlichen Grenzkreisen in ein bergiges Terrain mit nicht unbeträchtlichen Erhebungen über.

Der größere rechts der Oder befindliche mehr bewaldete Theil von Oppeln enthält in den südlichen und südöstlichen Kreisen ein Hügel- und Bergland, welches zur Tarnowitzer Platte übergeht und gehört, in den übrigen Kreisen aber ein weites von Hügeln durchzogenes Flachland, aus welchem nur eine beträchtliche bewaldete Erhebung im Kreise Gr. Strehlitz, der Annaberg, von 1232 Fuß Meereshöhe, mit unerlöschlichen Basalt- und Kalksteinlagern, emporsteigt.

Auch der auf dem rechten Oberufer gelegene Theil des Breslauer Bezirks ist als ein Flachland mit einigen hügeligen Erhebungen zu bezeichnen, in welchem jedoch das „Ratzengebirge“ bei Drebnitz einen nach Norden und Süden sich abdachenden, 3—4 Meilen langen Höhenzug bildet, dessen Erhebungen aber nur bis zu 800 Fuß Meereshöhe steigen.

Auf ihrem linken Ufer wird die Oder im Regierungsbezirke Breslau zunächst von einer 2—3 Meilen breiten Ebene, mit nur geringen wellenförmigen Erhebungen, begleitet, an welche sich ein Hügelland anschließt, aus dem der Zobtenberg mit 2246 Fuß Meereshöhe und der Pilzberg bei Nimptsch mit 1097 Fuß emporsteigt. Dieses Hügelland geht schließlich in das Hochgebirge über, dessen einzelne Stränge unter den Namen Eulen-Gebirge, Reichensteiner Gebirge, Habelschwerdter Gebirge, Heuschauer-Gebirge, die Grafschaft Glatz einschließen, und in der hohen Eule mit 3137 Fuß, im Gr. Schneeberg mit 4392 Fuß, Hohen Menze mit 3242 Fuß, Heuschauer 2893 Fuß, ihre höchsten Punkte finden.

Nach Westen sich fortsetzend geht der Gebirgszug in den Regierungsbezirk Liegnitz zum Riesengebirge über, und bildet mit dem östlichen Ausläufer des Iser-Gebirges ein Gebirgsland, welches in der Schneekoppe bis zu 4950 Fuß ansteigt, und nach Norden zu abfallend, den ganzen südlich der Linie Liegnitz-Görlitz liegenden Theil des Regierungsbezirks einnimmt.

Nördlich dieser Linie erstreckt sich der Liegnitzer Bezirk in ein weites, meist ganz ebenes Flachland, in welchem sich nur bei Slogau, Freistadt und Grüneberg ein hügeliges Terrain erhebt.

Von den Waldungen der Provinz Schlesien lassen sich ca. 732.000 Morgen als Gebirgsforsten, 1.560.000 Morgen als im Hügellande, 2.378.000 Morgen als in der Ebene liegende Forsten bezeichnen.

Das Klima der Provinz ist vermöge ihrer die stärksten Gegensätze in der Terraininformation bildenden Lage und vermöge ihrer bedeutenden Ausdehnung von Ost nach West ein sehr verschiedenes.

Im Hochgebirge herrscht ein scharfes Gebirgsklima, mit allen seinen Einflüssen auf die Waldwirthschaft. Im Hügellande und der Ebene ist das Klima im Oppelner Bezirke, theils wegen der höheren Lage Oberschlesiens, theils wegen der südlich vorliegenden Mährischen Gebirge kein günstiges, für den Waldbau jedoch ohne fühlbare Nachtheile; im Breslauer und Liegnitzer Bezirke dagegen erheblich milder, und auch der Waldwirthschaft förderlich.

Boden. Die Gebirgsforsten der Provinz haben überwiegend einen aus der Verwitterung von Granit und Glimmerschiefer hervorgegangenen kräftigen Boden, dessen Produktionsfähigkeit nach der Tiefgründigkeit verschieden ist. Einige nicht umfangreiche Flächen auf Feldspathporphyr enthalten dagegen einen armen, dem Holzwuchse weniger zusagenden Boden.

Auf dem Plateau der Gebirgszüge finden sich Torfmoore auf horizontal geschichtetem Granit, welche dem Waldbau unzugänglich sind. Im Hügellande sind die besseren Bodenklassen des Waldes in ziemlichem Umfange vertreten, während die Waldungen des Flachlandes überwiegend auf Sandboden von sehr verschiedener Bonität angewiesen sind, der aber namentlich in Oberschlesien im Allgemeinen durch seine Frische dem Holzwuchse sehr zusagt. Am wenigsten günstig sind die Bodenverhältnisse in den zur Oberlausitz gehörenden Kreisen des Liegnitzer Bezirks, welche große Waldflächen auf verarmtem, zum Theil auf Ortstein lagerndem, Sandboden enthalten.

Die im größten Umfange vorkommende Waldart ist der Kiefernhochwald, auf dem besseren oder frischeren Boden, namentlich in Oberschlesien, meist mit Fichten und auch Tannen gemischt, vielfach auch mit Eichen und Birken durchsprengt.

In den Gebirgsforsten, in denen der Beginn der Knieholzregion zwischen 3400 und 3800 Fuß schwankt, ist die Fichte, nicht selten mit Tannen und Kiefern gemischt, die Hauptholzart. In den milderen Lagen findet sich neben den Nadelhölzern Eiche, Buche und Birke, und die Vorberge des Liegnitzer und Breslauer Bezirks haben auch vorzügliche reine Buchenhochwaldungen aufzuweisen. Erle und Birke kommen als Bestand zahlreicher Bruchflächen in allen Theilen der Provinz vor.

Die Flußthäler, namentlich der Oder und Neisse, enthalten ziemlich umfangreiche Mittelwaldungen, in denen die Eiche neben Esche und Ulme und den übrigen Holzarten des Aubodens vorzügliches Gedeihen zeigt.

Außer den zwischen der Oder und dem Hochgebirge häufig vorkommenden gemischten Niederwaldungen, welche meist aus Hainbuchen, Buchen, Birken, Erlen, Eichen, Haseln und anderen Sträuchern bestehen, finden sich im Liegnitzer und Breslauer Bezirke in den Kreisen Jauer, Schönau, Vollenhain, Waldenburg, Breslau, auch Eichenschälwaldungen von ziemlichem Umfange und recht guter Beschaffenheit. Auch fehlt es in den Stromgebieten nicht an vorzüglichen Weidenheegern.

G e f a h r e n. Außergewöhnliche Kalamitäten treten der Waldwirthschaft in Schlesien nicht entgegen.

5. Provinz Brandenburg.

Die Provinz Brandenburg ist eine große, nur wenig über den Spiegel der Ostsee sich erhebende Ebene, welche nur durch wenige Hügelzüge unterbrochen wird.

Im Frankfurter Bezirke finden sich nur ganz unbedeutende Erhebungen, so daß dessen Waldungen fast durchweg als der Ebene angehörend bezeichnet werden können. Nur in den südwestlichen Grenzkreisen Kalau, Luckau und Lübben und im Kreise Guben sind einige Hügelzüge, welche jedoch nicht über 500 Fuß hinaus aufsteigen.

Der Potsdamer Bezirk hat im Züterbogler und Belziger Kreise eine plateauartige Erhebung, den sogenannten „Fläming“, welcher im Hagelsberg eine Höhe von 680 Fuß erreicht, und außerdem finden sich bei Potsdam, bei Koepenick (Müggelsberge 340 Fuß), bei Fürstenwalde (Rauenische Berge 440 Fuß) Anhöhen, so wie an der Oder bei Freienwalde ein Hügelzug, welcher unter dem Namen „märkische Schweiz“ bekannt ist.

Im übrigen sind die Waldflächen des Potsdamer Bezirks als ebene zu bezeichnen, und man kann von den Waldungen der Provinz circa 4.503.000 Morgen zur Ebene, 538.000 Morgen zum Hügellande rechnen.

Der **B o d e n** der Provinz gehört im Höhelande dem Diluvium, im Niederungslande meist dem Alluvium an.

Der Niederungsboden findet sich in großer Ausdehnung, aber meist nur geringer Mächtigkeit, in den Niederungen der Elbe, Oder, Warthe und Netze, zum Theil von vorzüglicher Beschaffenheit durch Schlickablagerungen, zum größeren Theile aber als Moor- und Torfboden von verschiedener Produktionsfähigkeit für den Waldbau, namentlich in den Niederungen der Spree und Havel.

Der Höheboden, welcher die weit überwiegende Fläche einnimmt, ist vorherrschend Sandboden, auf größeren Flächen von sehr geringer Beschaffenheit, im Allgemeinen aber doch von einer dem Gedeihen der Kiefer nicht ungünstigen Bonität, welche auch auf größeren Strecken durch Frische oder Lehmbeimischung bis zu den besten Bodenklassen für Kiefer und zu den guten Klassen für Eiche und Buche sich erhebt.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz können fast durchweg als dem Waldbau günstig bezeichnet werden, soweit nicht in einigen Sandgegenden Mangel an atmosphärischen Niederschlägen dem Gedeihen der Kulturen hinderlich wird.

Waldarten. Die bei Weitem größte Fläche nimmt die Kiefer ein, auf dem besseren Boden mit Eichen, Buchen, Birken, im südlichen Theile des Frankfurter Bezirks hin und wieder auch mit Fichten und einzeln mit Tannen durchsprengt. Man kann auf das Nadelholz, von welchem in einzelnen kleinen Beständen und eingesprengt auch Lärche und Weihnuthskiefer vorkommen, etwa $\frac{1}{10}$ der Waldfläche rechnen. Von dem letzten Zehntel ist der größere Theil Buchenhochwald, welcher theils rein, theils mit Eichen und anderen Holzarten durchsprengt, nicht selten von vorzüglichem Wuchse, hauptsächlich im Friedeberger und Landsberger Kreise des Frankfurter, und in den nordöstlichen, nach Pommern und der Mecklenburger Grenze sich hinziehenden Kreisen des Potsdamer Bezirks vorkommt.

In den Elb- und Ober-Niederungen findet sich Eichenhoch- und Mittelwald, im Ganzen von nur geringem Umfange, mit Eschen, Rüstern, Aspen und allen im Auboden gewöhnlichen Straucharten.

Eine größere Gesamtfläche nehmen noch die vielfach in einzelnen Parzellen, im Frankfurter Bezirke im Spreewalde aber auch in größeren Complexen vorkommenden gemischten Erlen- und Birkenbestände ein, welche, nicht selten mit Eichen, Eschen, Rüstern und anderen Laubhölzern durchsprengt, meist als Schlagholz bewirtschaftet werden.

Endlich fehlt es an der Oder und Elbe nicht an vorzüglichen Weidenheegern, und auch der Eichenschälwald hat in neuerer Zeit, namentlich im Frankfurter Bezirke, einige Ausdehnung gewonnen.

An Kalamitäten, welche den Wald bedrohen, haben sich in manchen Theilen der Provinz namentlich Dürre und Insektenschäden nachtheilig gezeigt. Von den Insekten sind Kiefernspinner, Eule und Spanner, auch Nonne, nicht selten in großer Vermehrung aufgetreten, haben aber Bestandesvernichtungen in größerem Umfange nicht herbeigeführt. Dagegen haben die Schäden durch Maikäferlarve in neuerer Zeit eine sehr zu beklagende Ausdehnung gewonnen, und selbst auf größeren Flächen voll bestandene Kiefernanlagen noch bis zum 10jährigen Alter vernichtet. Die Waldwirthschaft in der Provinz ist daher eifrig bemüht, dieser Kalamität entgegen zu wirken, und es sind zu diesem Behufe vielfache Versuche unternommen, über deren Erfolg jedoch ein Endurtheil noch nicht erlangt ist.

6. Provinz Sachsen.

Lage. Die Waldungen der Provinz Sachsen gehören theils dem Gebirge, theils dem Hügellande, theils der Ebene an.

Während der nördliche größere Theil des Magdeburger Bezirks eine ausgedehnte Ebene mit nur wenigen einzelnen geringen Erhebungen bildet, gehen die südöstlich von Magdeburg liegenden Kreise in das Hügelland über, welches im Havel eine Hochebene von 700 Fuß Höhe, im Huy einen Bergzug von 900 Fuß enthält und bis zum Fuße des Harzes in zum Theil größeren Ebenen bis zu 744 Fuß bei Wernigerode und 630 Fuß bei Aschersleben ansteigt. Die Kreise Wernigerode und Aschersleben treten in das hohe Gebirge des Harzes über, und in jenem erhebt sich der Brocken mit 3900 Fuß Meereshöhe.

Die östliche Fortsetzung des Harzes bildet das Gebirgsland des Merseburger Bezirks, welches in das an der Saale auslaufende Hügelland dieses Bezirks übergeht, und östlich derselben in einer weiten Ebene sich verläuft, deren einzelne Erhebungen und Hügelzüge nicht von Belang sind und östlich der Elbe mehr und mehr verschwinden. In den südlichen Grenzkreisen des Bezirks findet sich ein Hügelland, welches den Uebergang zum Thüringerwalde, und im Zeitzer Kreise zum Erzgebirge vermittelt.

In seiner südlichen Fortsetzung tritt der Harz in den Erfurter Bezirk über, von dem nur ein kleiner nördlichster Theil noch im hohen Gebirge gelegen ist, während der Kreis Nordhausen überwiegend schon dem Hügellande des Harzes, und die Kreise Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen dem Hügellande des Eichsfeldes, mit den bis zu 1500 Fuß steigenden Bergzügen Ohm und Dün und weiten 8-900 Fuß hohen Plateaus, angehören. In dem Hügellande der Kreise Langensalza, Weiskensee und Erfurt, welches ausgedehnte Ebenen einschließt, vermittelt sich der Uebergang zum Thüringer Walde, auf dessen südlichem Abhange der Kreis Schleusingen mit

Bergshöhen bis zu 3000 Fuß, und auf dessen Uebergängen zum Frankenthalde der Gebirgskreis Ziegenrück, die letzten beiden Kreise als Enklaven in den Sächsischen Herzogthümern, belegen sind.

Von den Waldungen der Provinz Sachsen gehören ca. 273.000 Morgen dem Gebirge, 431.000 Morgen dem Hügellande, 1.271.000 Morgen der Ebene an.

Die klimatischen Verhältnisse der Provinz sind im Allgemeinen dem Waldbau günstig, und nur in den höheren Lagen des Harzes und Thüringer Waldes hat derselbe mit den aus dieser Lage folgenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Am wenigsten günstig ist auch für die Waldwirtschaft das rauhere Klima des Eichsfeldes, welches nachtheilige Spätfröste häufig herbeiführt.

Boden. In den Ebenen der Provinz stehen die Waldungen meist auf Sandboden, so weit ihnen nicht in beschränktem Maße noch der vorzügliche Schlickboden in den Thälern der Elbe, Saale und Mulde verblieben, oder in den feuchten Binneneinsenkungen, namentlich an der Elster, Moor- und Torfboden zugewiesen ist.

Die Diluvialbildung der Provinz wird durch eine Linie begrenzt, welche von der weißen Elster bei Zeitz nach der Saale, diese entlang, jedoch rechtsseitig noch den Kreis Halle einschließend, bis zur Elbe, längs dieser bis zur Ohre, diese aufwärts bis Neuholdensleben, und von hier dem Höhenzuge folgend bis Weferslingen verläuft.

In dem Diluvio nördlich und östlich dieser Linie ist der Wald, wie schon erwähnt, meist auf Sandboden zurückgedrängt, welcher nicht selten bis zum ärmsten Flugande herabsinkt, überwiegend aber doch theils durch einige Lehmeimischung, theils durch Frische dem Wuchse der Kiefer günstig ist.

In dem Hügellande zwischen jener Linie und dem Gebirge nimmt der Wald zum Theil noch recht guten Lehm- und Kalkboden, überwiegend aber doch nur die flachgründigeren Erhebungen des bunten Sandsteines, des Muschelskalks, der Grauwacke, des Thonschiefer, des Porphyr, des Rothliegenden und Keuper, die Kalk- und Sandsteinböden namentlich im Erfurter Bezirke, ein.

Das Gebirgsland ist fast ganz dem Walde überlassen, welcher im Harze vorzugsweise die Bodenarten aus der Verwitterung des Granits, der Grauwacke, des Thonschiefer, Porphyr, der Zechgesteine, im Thüringerwalde hauptsächlich die aus Grauwackensandstein, Granit, Basalt (Dollmar) hervorgegangenen Bodenarten besitzt.

Waldarten. Im Diluvialflachlande der Provinz ist die Kiefer die herrschende Holzart, nicht selten mit Eichen, häufig mit Birken und in den Einsenkungen mit Erlen gemischt. Außerdem nehmen Erlen- und Birken-Niederwald mit verschiedenen Straucharten, namentlich Faulbaum, durchwachsen, in den tiefer gelegenen Gegenden nicht unbedeutende Flächen ein. Die Waldungen der Flußthäler bestehen meist aus Eichen-Hochwald oder aus Mittelwaldungen, in denen Eiche und Küster dominiren, Eiche, Ahorn, Aspe und die gewöhnlichen Straucharten den Neben- und Unterstand bilden. Umfangreiche Weidenheger, welche an der Elbe, Mulde und Saale ein Material von vorzüglicher Beschaffenheit sogar für den überseeischen Handel liefern, bedecken die tiefer gelegenen Stellen der Stromwaldungen.

Im Hügellande ist der Buchen-Hochwald die herrschende Waldart, häufig mit Eichen und Ahorn durchsprengt, und in Mittelwald übergehend, dem Buche, Hainbuche, Hasel und andere Straucharten zum Schlagholz dienen. Auch der Eichenschälwald ist in einigen Gegenden der Provinz, jedoch nur in geringem Umfange vertreten.

Das Gebirge zeigt in den Vorbergen noch Buchen-Hochwald, dem die Fichte sich beigesellt, und in den höheren Lagen gelangt die Fichte ausschließlich zur Herrschaft, in Thüringen häufig mit Weißtannen durchsprengt.

Am Harz geht der Buchen-Hochwald nur bis zu 1600, auf der Südseite auch bis 1800 Fuß, am Thüringerwalde noch bis zu 2500 Fuß Meereshöhe. Die Fichte bewaldet hier noch die höchsten Punkte, während sie am Harze bei 3000 Fuß und in exponirten Lagen schon früher anfängt strauchartig zu werden und an der Höhe des Brockens ganz verschwindet.

Von der gesammten Waldfläche der Provinz ist ohngefähr die Hälfte auf den Kiefern-Hochwald, und von der anderen Hälfte $\frac{1}{4}$ auf die Fichte und $\frac{3}{4}$ auf das Laubholz zu rechnen.

Gefahren. Die Waldwirtschaft der Provinz Sachsen hat mit manchen Kalamitäten zu kämpfen. Im Flachlande des Merseburger Bezirks rechts der Elbe ist es besonders der Kiefernspinner, welcher wiederholt, aller dagegen angewandten Mittel ungeachtet, auf dem ärmeren Boden der Kiefernforsten, bedeutende Flächen ihres Holzbestandes beraubt hat.

Daneben machen sich im gesammten Flachlande der Provinz Maikäferschäden in empfindlicher Weise bemerkbar.

In den Flußniederungen erschweren Ueberschwemmungen und Eisgang den Wirthschaftsbetrieb, sind aber für den Wuchs des Holzes mehr förderlich als nachtheilig.

Im Hügellande haben die West- und Südhänge, namentlich auf Sand und Kalk, durch auslagernde Winde, Wegwehen des Laubes und Spätfröste zu leiden, und die steil geneigten Abhänge bedürfen eines steten, unter Umständen durch Plenter- oder Niederwaldbetrieb zu erhaltenden Waldschutzes, um nicht durch Bodenabschwemmung und Wasserriße verödet zu werden.

Im Harze wird der Holzwuchs der exponirten Höhenlagen besonders durch die heftigen und andauernden Winde gefährdet, und hier sowohl als im Thüringerwalde sind Sturmschäden, Schnee- und Eisbruch mit ihrem Gefolge, dem Borkenkäfer, Kalamitäten, denen die Aufmerksamkeit des Forstwirths unausgesetzt entgegenarbeiten muß.

7. Provinz Westphalen.

Die Lage der Waldungen in der Provinz Westphalen ist im nördlichen Theile bis zur Lippe und dem Embischer eine ebene, soweit sie nicht dem Wiehen-Gebirge bei Minden, dem Teutoburger Walde bei Bielefeld, und dem zwischen beiden gelegenen Hügellande angehören. Die große nach Nordost geneigte Ebene des Münsterlandes, welche sich in den Regierungsbezirk Minden noch über den Kreis Wiedenbrück und Theile der Kreise Halle, Bielefeld, Paderborn ausdehnt, steigt, von 90 Fuß bei Rheina und Dorsten allmählig bis auf 350 Fuß über der Nordsee bei Paderborn. Aus ihr erheben sich einige Gruppen Hügellandes, welche sich in nördlicher Richtung von Recklinghausen über Haltern, Dülmen Roesfeld bis Horstmar aneinander reihen, selten bis zu 300 Fuß, bei Beckum und Horstmar jedoch 350 Fuß und im Schöppinger Berge die äußerste Höhe von 500 Fuß erreichen. Der Teutoburger Wald zwischen Bielefeld, Halle und Ravensberg im Mindener Bezirke, und mit seinem Ausläufer bei Tecklenburg und Ibbenbüren im Bezirke Münster, schließt, bis zu etwa 1000 Fuß sich erhebend, jene Ebene gegen Nordost, und verflacht sich in dieser Richtung in ein Hügelland von ca. 4 Meilen Breite, aus welchem sich das Wiehen (Weser-) Gebirge, an der Porta Westphalica bis zu 800 Fuß steil ansteigend erhebt, um nördlich gleich wieder steil in die Ebene, die sich über Minden und Lübbecke hinaus bis zur Grenze der Provinz fortsetzt, abzufallen.

Der südliche Theil des Mindener Bezirks beginnt bei Paderborn mit einem Hügellande, welches an der Grenze des Kreises Paderborn und Büren mit dem Kreise Höxter und Warburg, zu der östlichen und südöstlichen Fortsetzung des Teutoburger Waldes, dem Eggegebirge, bis zu 1000—1300 Fuß ansteigt, sich als gebirgiges Hügelland durch die genannten besonders walcreichen Kreise mit Höhenlagen bis zu 1500 Fuß verzweigt und durchschnittlich eine mittlere Höhe von 8—900 Fuß einnimmt. Der übrige Theil der Provinz, südlich der Lippe und Embischer, bildet den Regierungsbezirk Arnsberg, welcher sich aus der Ebene dieser Flüsse allmählig ansteigend zum Hellwege und dem Hardstrang bis zu 700 Fuß erhebt, und dann mit dem größten Theile seines beträchtlichen Waldareals die Sauerländischen Gebirge, mit dem Arnsberger Walde, dem Lenne-Gebirge, Ebbe-Gebirge, und in seiner südlichen Spitze das Rothhaar-Gebirge ausfüllt.

Diese Gebirge erreichen im Astenberg den höchsten Punkt zwischen Rhein und Weser von 2682 Fuß und haben eine durchschnittliche Höhenlage von 1000—1400 Fuß über der Nordsee. Von der gesammten Waldfläche der Provinz lassen sich 1.241.000 Morgen zum Gebirge, 387.000 Morgen zum Hügellande, 547.000 Morgen zur Ebene rechnen.

Klima. Den geschilderten Terrainverhältnissen entsprechend sind auch die klimatischen Verhältnisse der Provinz sehr verschieden. In den ebenen Gegenden ist der Winter mehr naß als kalt, mit wenig dauernder Schneedecke. Im Frühjahr und Sommer ist feuchte und nasse Witterung vorherrschend, und das Klima im Ganzen als ein dem Waldbau recht günstiges zu bezeichnen. Im Mai und Juni findet sich jedoch fast regelmäßig der sogenannte Haarrauch mit nördlichem, nordöstlichem und nordwestlichem Winde ein, welcher zu erheblichen Temperaturwechseln und dadurch auch nicht selten zu Spätfrösten führt.

Auch im Hügellande walten ungünstige klimatische Verhältnisse für die Waldwirthschaft nicht ob, während die höheren Gebirgslagen namentlich durch die Einwirkungen des Windes auf den Baummwuchs zu leiden haben und die Waldbetriebsgeschäfte hier durch die Dauer des früh, oft schon im October, beginnenden und spät bis in den April hinein währenden Winters mit starkem Schneefall zu leiden haben, welcher letztere durch Druck und Bruch oft nachtheilig wird.

Boden. In den ebenen Theilen der Provinz sind die Waldungen, soweit sie sich nicht einzeln noch auf dem besseren Marschboden in den Niederungsgebieten der Weser, Ems, Lippe und ihrer Nebenflüsse in geringer Ausdehnung erhalten haben, meist auf den Sandboden beschränkt, welcher aber häufig mit Lehmtheilen mehr oder weniger gemischt, oder auf Lehm oder Thon (Klay)-Untergrund ruhend, frisch, nicht selten naß und zur Versumpfung geneigt, auch mit Ortstein-Unterlage versehen ist, und dem Holzanbau manche Schwierigkeiten bereitet, nach deren Ueberwindung der Holzwuchs sich günstiger zu gestalten beginnt.

Die aus der Münster'schen Ebene sich erhebenden Hügelgruppen gehören meist der Kreideformation an, und liefern dem Walde zum Theil einen recht guten Kalkboden. In den Erhebungen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges wechseln Sand-, Lehm- und Kalkboden, je nachdem die verschiedenen Glieder der Kias- und Juraformation zu Tage treten. Zwischen diesem Bergücken stehen die Waldungen auf einem mehr oder weniger mit Sand vermischten, meist kräftigen aber flachgründigen Lehm- und Thonboden.

In dem Paderborn'schen Gebirgslande ist das Gestein der verschiedenen Gebirgszüge Muschelkalk, Keuper, Grauwacke, Thonschiefer, und danach der Boden vorherrschend Lehm, häufig in Kalkboden, auch in schweren Thon übergehend, auf einzelnen Strecken auch flachgründiger Sandboden.

Das Arnberger Gebirgsland endlich, in welchem fast überall Steingerölle und Geschiebe, sei es in kompakten Lagen, sei es gemischt mit Thon oder Lehm, einen Hauptbestandtheil bilden, enthält je nach der Verschiedenheit der geognostischen Verhältnisse, wo Kalkstein vorkommt, wie bei Brilon, Menden, Pferlohn, Hagen, Basse, Attendorn, oder in den Basaltlagen an der Südostgrenze des Siegener Landes, einen besseren Waldboden, als da wo der Thonschieferboden, meist flachgründig, kalt und arm, vorherrscht, was namentlich in den Kreisen Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein, und im größten Theile der Kreise Arnberg und Brilon der Fall ist.

Waldarten. Die Hauptwaldart in Westphalen ist der Buchenhochwald, in den meisten nicht zu hohen Lagen mit Eichen stark durchsprengt, und im Ganzen von gutem Wuchse und Schlusse, theilweise aber auch, namentlich in den früheren, durch Theilung in Privatbesitz übergegangenen Markenwaldungen, durch regellose Plenterwirthschaft devastirt, und an manchen Orten, besonders auf den Bergzügen des Wiehengebirges und des westlichen Theiles vom Teutoburgerwalde, bis zum Buchenniederwald degradirt. Hier sind die früher gemeinschaftlichen Buchenhochwaldungen von vorzüglicher Beschaffenheit unter die Besitztheilhaber schon vor langer Zeit leider in der Weise getheilt, daß jedem Besitzer sein Antheil in einem schmalen über Berg und Thal fortlaufenden Streifen ausgewiesen, und dadurch eine angemessene forstliche Benützung völlig unmöglich gemacht ist. Die wünschenswerthe Herstellung einer solchen wird nur durch Bildung von Waldgenossenschaften zu erreichen sein, wozu aber ohne gesetzlichen Zwang der Majorität der Besitzer gegen die Minorität noch immer die erforderlichste Handhabe fehlt.

Die schönsten Buchenhochwaldungen haben die starkbewaldeten Kreise des Paderborner Gebirgslandes, und die besseren Lagen in den Arnberger Gebirgskreisen aufzuweisen, in denen noch bis zu 2550 Fuß Höhe auf dem Schloßberge bei Glindfeld sehr schön gelungene Buchenverjüngungen neben guten alten Beständen sich finden. Nächst der Buche ist die Eiche die in Westphalen am meisten vertretene Holzart.

Sie findet sich im Hochwalde, im Pflanzenwalde und im Mittelwaldbetriebe von ausgezeichnetem Wuchse und vorzüglicher Beschaffenheit, theils in den fruchtbaren Thälern des Gebirgslandes, hauptsächlich aber in dem Flachlande nördlich des Hellwegs und Hardstranges, meist jedoch nur in einzelnen Waldparzellen, von denen mit je 1000 Morgen das Welver'sche Holz bei Soest und der Wolbecker Thiergarten bei Münster besondere Erwähnung verdienen. Eine Fläche von 3 Morgen im Welver'schen Holze lieferte vor einigen Jahren beim Abtriebe aus dem Holze einen Ertrag von circa 3000 Thirn. Die Eiche zeigt in den Ebenen Westphalens fast überall ein Gedeihen, wie solches in anderen Provinzen des Staats kaum zu finden ist. Auch außerhalb der eigentlichen Waldungen findet sie sich bei den Höfen der Colonnate in den schönsten und stärksten Exemplaren, welche der Stolz ihrer Besitzer sind.

Die übrigen Laubhölzer kommen nur in untergeordneter Bedeutung vor, Ahorn, nicht selten reichlich im Buchenhochwalde eingesprengt, bis zu den höchsten Gebirgslagen, namentlich an der Lenne, Esche in den fruchtbaren Thälern der Gebirge und den frischen Lagen des bessern Bodens der Ebene, Erle auf den einzelnen Bruchslächen, und Birke, theils in den Hoch- und Mittelwaldungen eingesprengt, hauptsächlich aber in den devastirten früheren Buchenhochwaldungen

reichlich angefedelt, und in den umfangreichen Niederwaldungen der sogenannten Hauberge einen Hauptbestandtheil ausmachend.

Die Haubergswirthschaft ist am meisten im Kreise Siegen und Olpe und deren nächsten Umgebungen mit einer Fläche von circa 200.000 Morgen vertreten. Die Hauberge enthalten Niederwald aus Eichen und Birken gemischt. Sie sind in dem Maße besser oder schlechter, wie jene oder diese Holzart dominirt. Hauptzweck des Haubergsbetriebes mit einem Umtriebe von 15—20 Jahren ist die Gewinnung von Eichenlohe und von Holz, doch wird damit eine Fruchtnutzung in der Art verbunden, daß nach jedem Abtriebe der Jahresschläge die zwischen den Stöcken abgeschälte Bodendecke zu Asche gebrannt, und nach Wiederausbreitung derselben der Boden mit der Haxe durchgearbeitet wird, um eine Roggenausaat aufzunehmen, welche vorzügliches Korn liefert.

Die Nadelhölzer sind in Westphalen nicht einheimisch, sondern erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts angebaut, die Kiefer in größerem Umfange in den sandigen Theilen des Münsterlandes und des Mindener Bezirks, die Fichte als Mittel zur Aufforstung verarmter Flächen im Gebirge, die Lärche sowohl in der Ebene wie im Gebirge, häufig auch in den Mittelwaldungen des Hügellandes eingebaut. Letztere zeigt meist geringes Gedeihen, und stirbt in der Regel mit 30—40 Jahren ab, Fichte und Kiefer gewinnen dagegen an Ausdehnung, und jene erscheint in der That als das geeignetste Mittel, um die leider vorhandenen großen Weidlandsflächen der Provinz, die meist aus der Vernichtung von Markenwaldungen durch Theilung derselben hervorgegangen sind, wieder zu bewalden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erlangen Fichte und Kiefer in Westphalen aber schon im 50. bis 70. Jahre ihr Haubarkeitsalter und liefern kein vorzügliches Material.

Für den Regierungsbezirk Münster lassen sich nach den Ermittlungen bei der Grundsteuererschätzung die Flächen der einzelnen Waldarten genau angeben, und zwar mit

62.331	Morgen Eichenhochwald,	d. i.	12%
25.141	= Buchenhochwald,	=	5 =
117.118	= Mittelwald,	=	23 =
75.136	= Niederwald,	=	14 =
<hr/>			
279.726	= Laubholz,	=	54 =
240.641	= Nadelholz,	=	46 =

Unter außergewöhnlichen Kalamitäten haben die Waldungen der Provinz nicht zu leiden.

8. Rheinprovinz.

Lage. Die Waldflächen der Rheinprovinz liegen meist im Gebirge, nur ein kleiner Theil in der nordwestlichen Ebene.

Die Grenze der Ebene wird durch eine Linie gebildet, welche nördlich von Aachen an der niederländischen Grenze anfangend über Eschweiler, Büren, Rheinbach, Bonn, Siegburg, Bensberg, Opladen, Ratingen, Mülheim a. d. Ruhr verläuft.

Nördlich dieser Linie gehören die Waldungen von etwa $\frac{1}{3}$ des Aachener, $\frac{1}{3}$ des Cölner und $\frac{1}{4}$ des Düsseldorf'schen Bezirks einem Flachlande an, welches nur wenige hügelige Erhebungen zeigt, und rheinaufwärts von 50 Fuß Meereshöhe bei Emmerich bis zu etwa 300 Fuß bei Rheinbach ansteigt. In dieser Ebene erhebt sich auf dem linken Rheinufer ein fast parallel mit dem Rhein laufendes Plateau von durchschnittlich 1 Meile Breite in einer Längenausdehnung von 5—6 Meilen, das sogenannte „Vorgebirge“ oder „die Bille“, mit meist bewaldeter Fläche.

Der östlich jener Linie liegende Theil des Düsseldorf'schen Bezirks enthält in den Kreisen Essen, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Lennep, zum Theil Düsseldorf und Solingen ein theils noch zum Hügellande, theils schon zum Gebirge zu rechnendes Terrain, welches sich in den östlichen Theil des Cölner und die nordöstliche Spitze des Coblenzer Bezirks bis zur Sieg fortsetzt, und mit dem Namen „das bergische und oberbergische Land“ bezeichnet wird. Es steigt bei Hespert im Kreise Waldbroel bis zu 1650 Fuß.

Südlich der Sieg setzt sich das Gebirgsland auf dem rechten Rheinufer im Westerwalde fort, zu welchem im Cölner Bezirke das Siebengebirge mit Berghöhen bis zu 1500 Fuß gehört.

In dem linksrheinischen Theile der Provinz beginnt an der Grenze der Ebene das Gebirge der Eifel, welche in den Kreisen Montjoie, Malmedy, Schleiden und theilweise Büren des Aachener Bezirks, im südlichen Theile des Kreises Rheinbach vom Cölner Bezirke in den Kreisen Aidenau,

Cochem, zum Theil Ahrweiler und Mayen des Coblenzer Bezirks und in den Kreisen Prüm, Daun, Wittburg, Wittlich und theilweise Trier des Trierer Bezirks, bei Erhebungen bis zu 2320 Fuß in der hohen Acht, umfangreiche Waldflächen, neben gleichfalls sehr großen Oblandsflächen enthält, letztere namentlich im hohen Venn, einem weiten Hochplateau von ca. 2200 Fuß Erhebung.

An das Eifelgebirgsland schließt sich endlich auf dem rechten Ufer der Mosel das Gebirgsland des Hunsrückens und des Hochwaldes an, welches die übrigen Theile der Regierungsbezirke Coblenz und Trier ausfüllt. Es gehören hierher die Kreise Zell, Simmern, St. Goar, Kreuznach mit dem Soonwalde (Opfer Höhe 1983 Fuß), und die Kreise Trier, Berncastel (Zdar 2350 Fuß), Merzig nebst den in das Hügelland übergehenden Kreisen Saarlouis, Saarbrücken, St. Wendel und Ottweiler.

Die Abdachungen des Rheinischen Gebirgslandes sind meist sehr steil, wie namentlich die an der Ahr, der Mosel, der Nahe und dem Rhein, theils verlaufen sie aber auch weniger schroff, wie im Süden und Westen des Hunsrückens und des Hochwaldes, sowie an der Nordseite der Eifel.

Von der Waldfläche der Provinz sind zu rechnen ca. 1.998.000 als Gebirgswaldungen, 806.000 als Wald im Hügellande, 419.000 Morgen in der Ebene.

Die klimatischen Verhältnisse der Rheinprovinz durchlaufen alle Verschiedenheiten, zwischen dem milden Klima der Rheinebene und dem rauhen Klima der Eifel. Während dort die Vegetation schon im März sich mächtig regt, erwacht sie auf der Hochebene des hohen Venns und in den Höhenlagen der Eifel, des Hunsrückens und Westerwaldes erst spät im April, indem hier Schneefall im Mai, so wie schon wieder im October, nicht zu den Seltenheiten gehören.

Die nahe Berührung klimatischer Extreme ist auch für den Waldbau mit manchen Uebelständen verbunden. Es erwachsen diese besonders für die Waldungen der milderer Lagen durch häufige Spätfröste, welche schon bei weit vorgerückter Vegetation von den aus den rauhen Gebirgs-lagen vordringenden Luftströmungen herbeigeführt werden. Hierdurch wird namentlich das Gedeihen der Mast sehr häufig vereitelt und den jungen Holzpflanzen manche Gefahr bereitet, welche bei dem Waldbau Berücksichtigung fordert. Am wenigsten haben hierunter die nördlichsten Theile der Provinz im Düffelvorser und Nachener Bezirke, und die südlichsten im Trierer Bezirke zu leiden. In diesen Landstrichen, im Jülicher Lande bis nördlich zum Clever Lande und im Saarbrücker Lande, so wie in den geschützten Thallagen und den südöstlichen Abdachungen des Hunsrückens ist das Klima ein sehr mildes und für die Verjüngung der Wälder und ihre Produktionsfähigkeit überhaupt sehr günstig. In dem Gebirgslande zeigt die Eifel das ungünstigste Klima, indem hier Frost und Wind, neben der Kürze der Vegetationsperiode, außergewöhnliche Schwierigkeiten für die Waldbauwirtschaft bereiten, die am meisten auf dem hohen Venn und der Schnee-Eifel empfunden werden, wo die ausgedehnten Torfmoore mit ihrer stagnirenden Masse und die Kahlheit der ausgedehnten Hochebene noch wesentlich zur Verschlechterung des Klimas beitragen.

Der Boden im Flachlande der Rheinprovinz gehört theils dem Diluvio, theils der Alluvialbildung an.

Letztere findet sich hauptsächlich in der Ebene des Rheinthales, ist meist ein vorzüglicher Aueboden, doch auch nicht selten mit Torf und Raseneisenstein in den Einsenkungen, und mit Ablagerungen von stellenweise dünenartig aufgehäuften Sand- und Kiesmassen. Der vorzüglichste Waldboden in der Ebene ist im Jülicher Lande, und besteht vorherrschend aus feim gemischten Theilen von Thon, Sand und Kalk.

In dem Hügellande steht der Wald meist auf thonigem Lehm, oder Lehm mit Sand vermischt, im Untergrunde Thon, Kies und Steingerölle nach dem Charakter der angrenzenden Gebirgsmasse.

Der Kern des Gebirges ist Schiefergebirge, welches von den verschiedenartigsten Gesteinen durchbrochen ist und danach einen Waldboden von sehr verschiedener Güte liefert. Im oberen Gebirgslande sind Thonchiefer, Grauwacke, Grauwackenschiefer und Kieselchiefer vorherrschend, doch kommen in der Eifel auch Kalk- und Sandstein, Basalte und vulkanische Gebilde in meist unbedeutender Verbreitung vor. Die untere Abtheilung des Gebirgslandes läßt das Schiefergebirge in den engen Thälern der Saar, Mosel, Ahr und des Rheines auch noch in großer Ausdehnung zu Tage treten, zeigt aber doch in größerer Ausdehnung Kalk- und Sandstein als vorherrschendes Gebirge, mit stellenweisem Vorkommen der Eruptivgesteine, namentlich Grünstein, Phosphyr, Basalt, Trachyt und vulkanischer Gebilde.

Die Eruptivgesteine mit ihrem günstigen Einflusse auf die Bildung des Waldbodens treten

besonders hervor im Siebengebirge (Basalte: Delberg, Löwenburg, Nonnenstromberg, Petersberg, Trachte: Drachenfels, Wolfenburg, Rosenau), in einigen Theilen der Eifel, namentlich in den Kreisen Mayen (Raacher See), Aidenau, Daun, und in den Saarbrücker Kreisen. Im Saarbrücker Lande sind es ferner die Kohlsandsteine, der bunte Sandstein und Muschelfalk und weiter nördlich die Flößtrappformation, welche einen vorzüglich produktiven Waldboden in ziemlich beträchtlichem Umfange liefern.

Waldbarten. In der Rheinprovinz finden sich alle Waldbarten vertreten. Weit überwiegend ist das Laubholz, während Nadelholz erst in Folge des Anbaues seit Ende vorigen Jahrhunderts einige Flächen einnimmt.

Die Waldungen des nördlichen Flachlandes der Provinz bestehen theils aus Buchen- und Eichenhochwald, von meist guter, nicht selten vorzüglicher Beschaffenheit, theils aus Kiefern- und Fichtenhochwald auf den höheren sandigen Strecken, theils endlich aus gemischten Mittel- und Niederwaldungen mit den verschiedensten Baum- und Straucharten.

Unter den Niederwaldungen nehmen die Weidenheeger an den Ufern des Rheins nicht unerhebliche Flächen ein, auch kommen einzelne Eichenschälwaldanlagen vor.

Das Gebirgsland rechts des Rheins nördlich der Sieg enthält neben einigen im Hügel- und Ebene sich erhebenden Eichen- und Buchenhochwaldungen und Kiefern- und Fichtenbeständen, überwiegend Niederwald, mehr oder weniger devastirt durch unregelmäßigen Hieb des Holzes, durch Streurechen, Plaggenhieb, Weidegang. Eichen-, Buchen-, Birken-Gestrüpp bildet den Hauptbestand dieser großen Flächen, welche jedoch in den muldenförmigen Einsenkungen und auf einzelnen größeren, dem Staate, Gemeinden oder großen Grundbesitzern gehörenden Strecken auch noch Eichen- und Buchenhochwald von sehr gutem Wuchse zeigen. Hoffentlich werden die schon seit langer Zeit schwebenden legislatorischen Verhandlungen zur Herbeiführung einer besseren Bewirthschaftung dieser Waldflächen vermittelt der Bildung von Waldgenossenschaften endlich zum Ziele gedeihen, und auch den mit günstigem Erfolge hier seit einiger Zeit versuchten Fichtenanlagen Schutz gewähren.

Südlich der Sieg ist auf dem rechten Rheinufer neben vorzüglichem, namentlich im Siebengebirge sich findenden Buchen- und Eichenhochwald auch viel Niederwald von Eichen, Buchen, Hainbuchen, auch Weiserlen zc., bei dessen Betrieb die Lohnutzung überall sorgfältig wahrgenommen, und zum Theil auch eine Haubergswirthschaft geführt wird. Auch in diesem Theile der Provinz hat der Nadelholzanbau seit einiger Zeit an Ausdehnung gewonnen, wobei Fichte sich besser bewährt hat als Kiefer und Lärche.

In dem linksrheinischen Vorgebirge und Gebirge ist Buchenhochwald, mit Eichen und anderen Laubhölzern durchsprunzt, durchweg die herrschende Waldbart. Von vorzüglichster Beschaffenheit, sehr hohem Massenzuwachs, und in einem für Werths- und Massenproduktion an Eichenholz äußerst günstigem Mischungsverhältnisse zwischen Eiche und Buche, findet sich der Buchenhochwald im Saarbrückenschen und im Hochwalde auf dem Basalt-, Trapp- und Kohlsandsteinboden der Steinkohlenformation, sowie auf dem Lehmboden des bunten Sandsteins.

Aber auch den übrigen Theilen des Hunsrückens und der Eifel fehlt es nicht an vorzüglichen Buchenhochwaldungen, soweit nicht durch planlose Plenterwirthschaft oder eine unter dem Namen Mittelwaldbetrieb eingeführte Raubwirthschaft die früheren schönen Buchenbestände zu großen Räumen mit werthlosen Buchen-Birken-Aspen-Eichengestrüpp, oder zu reinen Heide- und Besenpfriemblößen umgewandelt worden sind. Durch Nadelholzanbau hat die neuere Zeit mit gutem Erfolge sich bemüht, diese Schäden zuzudecken und die Nachtheile der schonungslosen Entwaldung der Eifelhöhen und Eifelhochplateaus nach und nach zu beseitigen.

Von den Nadelhölzern haben Lärche und Kiefer mehr ein ephemeres Vorkommen und Gedeihen gezeigt, Fichte und Tanne aber ein größeres Feld behauptet. Ein schöner alter Tannenbestand bei Reifferscheid im Eifelkreise Schleiden giebt Zeugniß von vorzüglichem Wuchse und langer Ausdauer dieser Holzart in jenen Gegenden. Die Fichte scheint aber hier schon mit dem 60—80sten Jahre, die Kiefer noch früher hiebsreif zu werden, und die Lärche erreicht kaum das Alter von 30—40 Jahren, giebt aber in diesem schon recht lohnende Erträge neben sehr wohlthätiger Bodenverbesserung.

Einen großen Umfang nehmen in dem westrheinischen Hügel- und Gebirgslande die Eichenschälwaldungen ein.

Die Thäler der Mosel, Saar und Nahe und des Rheines mit ihren vielen Seitenthälern enthalten Lohhecken von vorzüglicher Beschaffenheit in sehr großer Ausdehnung. Namentlich sind v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

es die Kreise Rheinbach, Coblenz, Mayen, St. Goar, Cochem, Zell, Wittlich, Trier, Saarburg, Merzig, welche durch Quantität und Qualität ihrer Koherträge sich auszeichnen.

Die Kalamitäten, mit denen die Waldwirthschaft in der Rheinprovinz zu kämpfen hat, erwachsen nur aus den früheren Waldverwüstungen, namentlich in der Eifel. Die Entwaldung der Berghöhenzüge und der Hochplateaus hat die vorerwähnte Verschlechterung des Klimas zur Folge gehabt, und die Kalamitäten entstehen lassen, welche durch Versumpfung, Frost, Wind und durch ausgedehnte Schneebruchschäden in den Kieferbeständen des Nachener und Coblenzer Bezirks mit darauf folgenden Küsselkäferschäden sich recht empfindlich bemerkbar gemacht haben und noch fortwährend fühlbar machen.

9. Hohenzollern'sche Lande.

Lage. Die Waldungen der Hohenzollern'schen Fürstenthümer sind durchweg Gebirgsforsten. Sie gehören im Süden bis zur Donau dem süddeutschen Hochlande, mit ca. 1766 Fuß Erhebung, an und gehen dann in den schwäbischen Jura über, welcher, von Süden und Osten aus allmählig ansteigend, zu einem Plateau sich erhebt (Rauhe Alp), mit Höhen bis zu 3000 Fuß und nach Nordwesten steil abfällt. Die Waldungen im nordwestlichen Theile des Landes sind mit einer durchschnittlichen Erhebung von 930 Fuß Meereshöhe zu dem schwäbischen Stufenlande zu rechnen, welches den Uebergang zum Schwarzwalde bildet.

Im südlichen Theile des Landes sind die Waldflächen zur Hälfte in ebener Lage, zur anderen Hälfte an den Abhängen der Hügel. Im mittleren Theile liegen die Forsten etwa zu $\frac{2}{3}$ an steilen Berghängen an den Flußthälern, zu $\frac{1}{3}$ auf dem Plateau an sanft geneigten Hängen oder Ebenen. Im nordwestlichen Theile ist die Lage der Forsten durchaus bergig, meist an steilen Hängen der tief eingeschnittenen Thäler.

Das Klima ist ein Gebirgsklima und als solches mehr rauh als milde, nach der Dertlichkeit jedoch sehr verschieden. Es finden in der Entwicklung der Vegetation Unterschiede von acht bis vierzehn Tagen statt. Die mittlere Jahres-Temperatur von Sigmaringen bei 1813 Fuß Meereshöhe beträgt 5.75° , (Frühling 5.9 , Sommer 13.3 , Herbst 6.1 , Winter -1.7°). Spätfroste, namentlich auch mit dem vom Heuberg und Schwarzwald kommenden Westwinde, sind nicht selten, und dem Gedeihen der Mast hinderlich. Im Uebrigen werden Stürme, besonders heftige Gewitterstürme mit Hagel, zuweilen auch für die Waldungen recht verderblich. In den höheren Gebirgslagen tritt die Ungunst des rauhen Klimas merklich hervor, ohne jedoch der Waldwirthschaft außergewöhnliche Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Boden, auf dem die Waldungen stocken, ist von sehr verschiedener und wechselnder Beschaffenheit, je nachdem er den verschiedenen Gebirgsformationen angehört, von denen die Molasse, die Jura- und die Triasformation von Südost nach Nordwest vorschreitend sich aneinander reihen.

Es kommen an Bodenarten vor: Sand-, Lehm-, Thon-, Kalk- und Mergelboden.

Sandboden mit Thon, Sand und Mergel. gemengt haben die Keuperstufen, der braune Jura und die Molasse. Thonboden findet sich von geringer Verbreitung im Lias und braunen Jura. Kalkboden nimmt auf dem Juraplateau und Muschelkalk ein bedeutendes Areal ein, meist mit vielem Kalkstein gemengt, und häufig an Trockenheit leidend. Mergelboden ist im Keuper ziemlich verbreitet. Der Lehmboden bedeckt die Lettenkohle, den Lias und die Molasse in größerer Ausdehnung.

Ein sumpfiger humoser Boden findet sich in den Thälern des Alplateaus und insbesondere in den Molasse-Ebenen, welche auch Torfmoore enthalten, von denen einige, z. B. bei Mindersdorf, Ruhefetten, beträchtlichen Umfang haben.

Waldarten. Die beiden Hauptwaldarten sind Buchen und Fichtenhochwald. Jener nimmt 43%, dieser 35% der Waldungen ein. Die Kiefer umfaßt circa 11%, und die gemischten Bestände erstrecken sich ebenfalls auf 11% der Waldfläche, und enthalten meist Kiefern und Fichten mit Eichen, Aspen, Birken, Erlen, Salweiden und Eichenföhwald.

Die zur Holzzucht benutzten Flächen zerfallen nach der Morgenzahl in:

	Eichen.	Buchen.	Fichten.	Kiefern.	Gemischt.	
im D.-A.-Bezirk Sigmaringen, auf Molasse:	54.	3.884.	28.164.	1.262.	8.399	Morgen.
auf weißem Jura:	44.	17.153.	1.893.	5.082.	4.075	=
Gammertingen, auf weißem Jura:	—	25.304.	1.127.	6.169.	1.904	=
Hechingen, auf weißem Jura:	—	10.146.	140.	1.217.	955	=
braunem Jura:	—	2.128.	1.758.	210.	46	=
Tias:	4.	1.937.	2.702.	198.	38	=
Keuper:	—	1.420.	3.954.	532.	502	=
Haigerloch auf Keuper:	—	—	1.356.	296.	—	=
Lettentofhle:	123.	—	72.	—	—	=
Muschelkalk:	62.	160.	9.986.	1.401.	783	=
Alluvium:	—	—	—	25.	—	=
zusammen:	287.	62.132.	51.152.	16.392.	16.702	Morgen.

Während früher sämtliche Waldungen aus Eichen und Buchen bestanden haben sollen, hat die unregelmäßige Plenterwirthschaft die Eichen mehr und mehr herausgenutzt, ohne für deren Nachzucht zu sorgen, und durch unpflegliche Behandlung des Waldes dazu genöthigt, das Nadelholz einheimisch zu machen, zuerst die Fichte, später auch die Kiefer.

Diese ist erst seit 50 Jahren auf den sandigen und kiesigen Diluvialböden angebaut, hauptsächlich in den südlichen und Frostlagen.

Die Umtriebszeiten schwanken, je nach den Standortverhältnissen, für Buchen zwischen 80—100 Jahr, für Fichten 60—110 Jahr, Kiefern 60—70 Jahr, Eichenschälwald meist noch zwischen 25—30 Jahren.

Buche und Fichte zeigen auf den besseren Böden, namentlich im nördlichen Theile des Landes, vorzügliches Gedeihen, mit einer Massenproduktion bis zu 62 resp. 68 Kubikfuß Derbyholz pro Jahr und Morgen, und auch die Kiefer erreicht auf dem günstigsten Boden ein Maximum von 62 Kubikfuß. Für die Eiche sind die Böden meist zu bindig und zu kalt, und in den höheren Lagen sagt ihr das Klima nicht zu.

Die Waldungen auf dem weißen Jura, überwiegend Buchen in der Ueberführung aus Mittel- und Plenter-Betrieb zum Hochwalde begriffen, befinden sich meist auf absolutem Holzboden, der zum Theil flachgründig ist, und der Ertrag ist daher in Folge geringerer Bodenbeschaffenheit und hoher exponirter Lage hier ein weit geringerer als im nordwestlichen und südlichen Theile des Landes, indem die Buche nur bis zu ca. 40, Fichte bis 57 Kubikfuß steigen, aber auch bis zu 13 resp. 12 Kubikfuß sinken.

Eichenschälwaldungen kommen nur von geringem Umfange und meist auch geringem Ertrage vor.

Gefahren erwachsen den Waldungen hauptsächlich durch Wind- und Schneebruch, Hagelschäden, Spätfröste und durch Insekten, von denen Maikäfer, Vorkenkäfer, Rüsselkäfer sich am meisten bemerkbar gemacht haben. Auch Mäusefraß ist namentlich auf dem Juraplateau schon recht nachtheilig geworden. Die Beschädigungen durch Hagel treten namentlich im südlichen Theile, aber auch im Juragebiete des Landes auffallend hervor. Im Jahre 1863 wurden Flächen von 20—30 Morg. mit Fichten und Kiefern bestanden so stark beschädigt, daß ihr Abtrieb erfolgen mußte.

III. Abschnitt.

Ertrags-Verhältnisse.

1. Holztertrag.

Ueber den jährlichen Holztertrag der sämtlichen Waldungen des Preussischen Staatsgebietes lassen sich rechnungsmäßige Zahlen nicht geben.

Will man eine ohngefähre Uebersicht hierüber erlangen, so können dazu allenfalls die bekannten nachhaltigen Erträge der Staatsforsten in der Weise zum Anhalte dienen, daß man den

jährlichen nachhaltigen Durchschnittsertrag pro Morgen der Staatsforsten jedes einzelnen Regierungsbezirks mit einer zu arbitrirenden Modifikation auf die Totalwaldfläche des Bezirks anwendet. Diese Modifikation wird durchweg eine Ermäßigung sein müssen, und zwar um so stärker, je mehr die nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen in den Händen kleinerer Grundbesitzer sich befinden und einer unpfleghchen Behandlung unterliegen, während in den Bezirken, wo die Privatforsten überwiegend dem großen Grundbesitz angehören, oder wo ausgedehnte Communalforsten unter Staatsaufsicht stehen, die Holzproduktion derselben füglich dem Ertrage der Staatsforsten nahezu gleich gestellt werden kann.

Eine solche Ueberschlagsberechnung findet sich in der nachfolgenden Tabelle 5.

Tabelle 5.

Ueberschlags-Berechnung der jährlichen Holzproduktion für die gesammten Waldungen der Preussischen Monarchie.

Regierungsbezirk	Jährliche		Auf den Kopf der Bevölkerung kommt Kubiffuß.	Reihenfolge der Regierungsbezirke nach			
	Gesamt-Holzproduktion			der jährlichen Holzproduktion		dem Grundsteuer-Reinertrag des Waldbodens.	
	pro Morgen	im Ganzen Kubiffuß.		pro Morgen Kubiffuß.	pro Morgen Cgr.	pro Morgen Cgr.	pro Morgen Cgr.
Königsberg ...	14	23.116.058	22,3	1. Marienwerder .	11	1. Cöslin	4
Gumbinnen ...	15	15.989.640	21,9	2. Cöslin	12	2. Marienwerder .	5
Danzig	12	7.187.796	14,3	3. Danzig	12	3. Danzig	5
Marienwerder .	11	17.467.659	23,3	4. Bromberg	12	4. Gumbinnen ...	6
Posen	14	20.360.662	20,8	5. Königsberg ...	14	5. Königsberg ...	6
Bromberg ...	12	11.937.588	21,9	6. Posen	14	6. Bromberg ...	6
Stettin	18	16.035.336	23,7	7. Potsdam	14	7. Posen	7
Cöslin	12	14.637.768	26,9	8. Cöln	14	8. Frankfurt	9
Stralsund	30	6.703.890	31,0	9. Gumbinnen ...	15	9. Liegnitz	10
Breslau	25	27.971.225	20,8	10. Frankfurt	16	10. Oppeln	10
Liegnitz	18	35.105.112	36,1	11. Düsseldorf	16	11. Potsdam	10
Oppeln	20	32.026.360	27,0	12. Merseburg	17	12. Stettin	12
Potsdam	14	33.085.808	20,5	13. Liegnitz	18	13. Arnberg	13
Frankfurt	16	42.857.392	42,7	14. Stettin	18	14. Breslau	14
Magdeburg	25	22.579.175	27,8	15. Aachen	18	15. Magdeburg ...	16
Merseburg	17	12.646.657	14,7	16. Oppeln	20	16. Cöln	16
Erfurt	29	9.517.858	25,6	17. Arnberg	20	17. Aachen	16
Münster	20	10.405.540	23,5	18. Münster	20	18. Coblenz	19
Minden	25	10.505.750	21,7	19. Trier	20	19. Münster	19
Arnberg	20	25.237.540	34,1	20. Coblenz	22	20. Minden	20
Coblenz	22	21.555.138	39,8	21. Breslau	25	21. Merseburg ...	20
Düsseldorf	16	6.290.384	5,3	22. Magdeburg ...	25	22. Trier	20
Cöln	14	6.645.128	11,2	23. Minden	25	23. Stralsund ...	20
Trier	20	19.090.180	33,8	24. Erfurt	29	24. Düsseldorf	21
Aachen	18	7.571.160	16,0	25. Stralsund ...	30	25. Erfurt	23
Summa	17	456.327.804	23,8		17		11
Hohenzollern . .	29	4.255.020					

Die gesammte Jahresproduktion der Preuss. Monarchie an Holz berechnet sich danach auf durchschnittlich 17 Kubiffuß Holzmasse pro Morgen, oder auf einen Gesammt'ertrag von circa 456.327.000 Kubiffuß, d. i. auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 23,8 Kubiffuß.

Von jener Gesammt-Produktion ist auf das Kernholz ohngefähr 70% = 319.428.900 Kubiffuß, auf das Stock- und Reiserholz 30% = 136.898.100 Kubiffuß zu rechnen, und von jener Kernholzmasse kann etwa $\frac{1}{3}$ oder ca. 64.000.000 Kubiffuß als Nutzholzertrag angenommen

werden. Wenn eine Jahresproduktion von durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Kubiffuß Nutzholz, $9\frac{1}{2}$ Kubiffuß Derbbrennholz und 5 Kubiffuß Stock- und Reiserholz, zusammen 17 Kubiffuß pro Morgen und Jahr, die auch in den Staatsforsten nur bis zum Durchschnittssatze von 5 Kubiffuß Nutzholz, $9\frac{1}{2}$ Derbbrennholz, 5 Stock- und Reiserholz, zusammen $19\frac{1}{2}$ Kubiffuß steigt, anscheinend als sehr gering sich darstellt, so ist allerdings ein gut Theil dieses Zurückbleibens gegen die aus anderen Staaten angegebenen Erträge (Baiern 36, Württemberg 40, Baden 42, Hannover 40, Kurheffen 23) auf Rechnung des schlechten Zustandes sehr großer Waldflächen in Preußen und auf Rechnung mangelhafter Bewirthschaftung umfangreicher, im parzellirten Privatbesitz befindlicher Waldungen zu setzen, überwiegend aber doch der Grund in den ungünstigen Standortverhältnissen zu suchen, welche die Produktionsfähigkeit der Waldungen in Preußen sehr herabdrücken. Wie überwiegend die Bodengüte der Waldungen in den östlichen Provinzen nur sehr gering ist, geht beispielsweise daraus hervor, daß bei der Grundsteuer-Veranlagung, für welche lediglich die Produktionsfähigkeit des Bodens, ohne Rücksicht auf den Holzbestand maßgebend gewesen ist, in den Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg und zum Theil Schlesien, von der 14.142.197 Morgen umfassenden Gesamtwaldfläche dieser Landestheile, also von mehr als der Hälfte der Totalwaldfläche der Monarchie, über $\frac{1}{3}$ zu den beiden untersten der acht Tarifklassen hat eingeschätzt werden müssen.

Bei einem so bedeutenden Uebergewicht der geringsten Bodenklassen kommen die höheren Materialbeträge einzelner Bezirke von 20—30 Kubiffuß, für die Gesamtheit nicht wesentlich zur Geltung.

Die Gegenüberstellung der Regierungsbezirke in ihrer Reihenfolge nach der Holzmassenproduktion pro Morgen und nach der Holzwerthproduktion, wie solche aus der Grundsteuer-Einschätzung sich ergibt, läßt ersehen, daß in beiden Reihenfolgen ziemliche Uebereinstimmung herrscht, und daß im Allgemeinen, die Massen- wie die Werthproduktion von Osten nach Westen, und aus der Ebene nach dem Gebirge steigt.

Je mehr in der Ebene der Wald von dem besseren Boden schon verdrängt ist, im Gebirge aber auch noch den guten Boden einnimmt, um so erklärlicher wird jene Erscheinung.

2. Geldertrag.

Wollte man den gesammten Brutto- und Nettogeldertrag der Waldungen in Zahlen ausdrücken, so würden sich diese aus dem geschätzten Grundsteuerreinertrage allenfalls in der Weise berechnen lassen, daß man das Verhältniß zwischen dem Grundsteuerreinertrage der Staatsforsten und deren wirklichem Brutto- und Nettogeldertrage, auf die Summe des Grundsteuerreinertrages sämtlicher Waldungen in Anwendung brächte. Da die Staatsforsten bei 2.795.984 Thlr. Grundsteuerreinertrag, im Jahre 1865 geliefert haben 10.703.138 Thlr. Brutto und 6.904.935 Thlr. Nettogeldertrag, so würde nach diesem Verhältnisse bei einem Grundsteuerreinertrage von: 9.819.798 Thlr. für sämtliche Waldungen der Monarchie, deren Bruttoertrag zu 37.590.577 Thlr. und Nettoertrag zu 24.250.913 Thlr., d. i. pro Morgen zu 42 Sgr. Brutto und 27 Sgr. Nettoertrag sich berechnen, wobei die Einnahmen aus den Nebenutzungen in so weit einbegriffen sind, als sie in den Staatsforsten wirklich gegen Geld verwerthet und nicht den Berechtigten oder der ärmeren Bevölkerung unentgeltlich überlassen werden.

Diese, wenn auch nur annähernd richtigen Zahlen lassen wenigstens ersehen, wie beträchtlich der Antheil ist, den der Waldbau im Preussischen Staate zu dem gesammten Volkseinkommen beiträgt.

Während die Waldfläche 25 % von der Totalfläche der Monarchie ausmacht, beläuft sich der Grundsteuer-Reinertrag der Waldungen nur auf 9 % des Grundsteuer-Reinertrages aller ertragsfähigen Liegenschaften, exclusive der Baustellen und Hofräume. (cfr. Tabelle 1.) Es ergibt sich hieraus, daß der Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen Wald auf durchschnittlich circa $\frac{1}{3}$ des Durchschnittsreinertrages pro Morgen aller Liegenschaften zu stehen gekommen ist.

In den einzelnen Regierungsbezirken stellt sich aber dieses Verhältniß sehr verschieden, am ungünstigsten für den Wald im Regierungsbezirke Danzig, wo der Waldreinertrag um 3 % unter jenem Durchschnittsverhältniß zurückbleibt, am günstigsten für den Wald im Trierer Bezirke, wo der Waldreinertrag um 10 % über jenes Verhältniß hinausgeht. Dort steht dem Walde auf meist ganz geringem Boden, bei niedrigen Holzpreisen, Culturland von vorzüglicher Beschaffenheit mit hohen Erträgen (Weichselniederung) gegenüber, hier einem Walde auf meist gutem Waldboden

mit hoher Massen- und Werthproduktion ein Culturland im Gebirge von verhältnißmäßig geringeren Reinerträgen. Von größerem Interesse ist eine Vergleichung der Grundsteuer-Reinerträge des Waldes mit denen des Acker. Im Durchschnitt ergibt diese Vergleichung das Verhältniß von 1 zu 4, in den einzelnen Regierungsbezirken stellt es sich aber, wie die nachfolgende Tabelle 6 ersichtlich macht.

Tabelle 6.

Zusammenstellung des Grundsteuer-Reinertrags pro Morgen Wald und pro Morgen Acker.

Regierungsbezirk	Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen		Der Reinertrag des Waldes ist vom Reinertrag des Ackers %	Gegen den Durchschnitt von 25%		Reihenfolge der Regierungsbezirke nach dem Verhältniße des Waldreinertrages zum Ackerreinertrage.	% sag.
	Wald Egr.	Acker Egr.		mehr	weniger		
Rönigsberg	5.9	25	23.6	.	1.4	1. Danzig	14
Gumbinnen	5.5	21	26.2	1.2	.	2. Cöln	16
Danzig	4.7	34	13.8	.	11.2	3. Aachen	16
Marienwerder	4.7	25	18.8	.	6.2	4. Marienwerder ..	19
Posen	7.2	26	27.7	2.7	.	5. Merseburg	20
Bromberg	5.9	28	21.1	.	3.9	6. Arnberg	20
Stettin	12.2	37	33.0	8.0	.	7. Magdeburg	21
Cöslin	4.5	21	21.4	.	3.6	8. Piegniß	21
Stralsund	20.3	62	32.9	7.9	.	9. Bromberg	21
Breslau	14.4	57	25.3	0.3	.	10. Cöslin	21
Piegniß	9.8	47	20.9	.	4.1	11. Düffeldorf	22
Oppeln	10.2	41	24.9	.	0.1	12. Rönigsberg	24
Potsdam	10.4	36	28.9	3.9	.	13. Oppeln	25
Frankfurt	9.0	36	25.0	.	.	14. Frankfurt	25
Magdeburg	15.6	75	20.8	.	4.2	15. Breslau	25
Merseburg	19.9	89	20.1	.	4.9	16. Gumbinnen	26
Erfurt	23.0	67	34.3	9.3	.	17. Posen	28
Münster	19.0	55	34.5	9.5	.	18. Potsdam	29
Minden	19.6	61	32.1	7.1	.	19. Minden	32
Arnberg	13.4	66	20.3	.	4.7	20. Stralsund	33
Coblenz	18.8	57	33.0	8.0	.	21. Stettin	33
Düffeldorf	21.4	98	21.8	.	3.2	22. Coblenz	33
Cöln	15.9	101	15.7	.	9.3	23. Erfurt	34
Trier	19.9	41	48.5	23.0	.	24. Münster	34
Aachen	16.1	98	16.4	.	8.6	25. Trier	48
Durchschnitt	11.0	44	25	.	.		25

Auch hiernach finden sich die Extreme in Danzig und Trier, dort ist der Wald nur zu $\frac{1}{7}$ des Ackers, hier zu fast $\frac{1}{2}$ des Ackers eingeschätzt, und die Gründe dieser erheblichen Differenz beruhen eben in den vorerwähnten Verhältnissen, wobei für Trier namentlich die hohe Werthproduktion in den umfangreichen Eichenschälwäldungen und den gemischten Eichen- und Buchenhochwäldungen ins Gewicht fällt.

Wenn in Cöln und Aachen der Wald auch nur zu $\frac{1}{6}$ des Ackers eingeschätzt ist, so erklärt sich dies hauptsächlich aus dem hohen Ertrage des in diesen Bezirken reichlich vorhandenen Ackerslandes der besten Klasse, und aus der geringen Werthproduktion der überwiegend den untersten Bodenklassen angehörenden Wäldungen. Für Marienwerder, wo das Verhältniß auch nur $\frac{1}{6}$ ist, walten zu Ungunsten des Waldes ähnliche Verhältnisse wie für Danzig ob.

Die nächst Trier am höchsten, zu ca. $\frac{1}{3}$ des Ackers, eingeschätzten Wäldungen der Bezirke Coblenz, Erfurt, Münster, Minden, Stralsund, Stettin verdanken dieses günstige Verhältniß in

den ersten beiden Bezirken der hohen Werthproduktions der Gebirgsforsten, in Coblenz auch der Eichen- und Buchenwäldern, in den beiden westphälischen Bezirken und in Stralsund der beträchtlichen Quoten des Eichen- und Mittelwaldes, und im Stettiner Bezirke dem verhältnißmäßig hohen Nutzholzertrage und den günstigen Absatzverhältnissen der dortigen Forsten.

3. Holz-Absatz und Preis-Verhältnisse. Holzhandel.

Die Absatz- und Preis-Verhältnisse für das Holz sind nach den Provinzen und Regierungsbezirken sehr verschieden, und selbst innerhalb der letzteren je nach den einzelnen Verhältnissen weit von einander abweichend. Die Mannigfaltigkeit der Produktions- und Consumtionsverhältnisse, die Anhäufung von Waldungen in großen Complexen oder die Zerspaltung derselben in einzelne kleinere Forstparzellen, die Verschiedenartigkeit und die geringere oder vollständigere Entwicklung der Transportwege, namentlich der Wasserwege, die Existenz oder der Mangel Holzconsumirender Gewerbe und Fabrikationsanstalten und die Konkurrenz der Surrogate an Torf, Braun- und Steinkohlen, üben neben manchen anderen Verhältnissen lokal einen um so bedeutenderen Einfluß, als es sich um ein Produkt handelt, welches, abgesehen von außergewöhnlich werthvollen Nutzholzförnern, seinem Volumen, seiner Schwere und seinem wirtschaftlichen Werthe nach nur innerhalb beschränkter Grenzen die Anwendung von Transport- und Handels-Spesen gestattet.

Im Allgemeinen hat die Erfahrung auch in Preußen bestätigt, daß den weitaus belangreichsten Einfluß auf die Holzabsatz- und Preis-Verhältnisse die Beschaffenheit der Transportwege übt, daß es unter diesen vorzugsweise die Wasserwege sind, von deren Vorhandensein, Benutzbarkeit und Zusammenhang die höhere oder geringere Verwerthung des Holzes abhängt, daß aber auch die Landwege und insbesondere die Holzabfuhrwege im Walde selbst einen sehr einflussreichen Faktor für die Höhe des Nettowertes der Waldprodukte bilden. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Ausgabe für den Bau von Forstschaulsen, namentlich im Gebirge, durch sofortiges erhebliches Steigen der Holzpreise im Walde schon aus dem Mehrerlöse an Holzaufgeldern in zwei Jahren vollständig gedeckt worden ist.

Die Eisenbahnen haben, abgesehen von der durch sie selbst herbeigeführten Vermehrung der Holzconsumtion, mehr mittelbar, durch Belebung des Verkehrs, des Handels und der Industrie, so wie durch Herbeiführung neuer Chausseebauten, den Holzabsatz gefördert, als daß sie direkt den Holztransport erleichtert hätten, indem sie, selbst für gewöhnliche Nutzholzer, noch immer ein zu kostspieliges Transportmittel sind. Auch der Pfennigtarif ist in der Regel noch zu hoch, um für Holztransport von den Eisenbahnen Gebrauch machen zu können, er würde aber doch für manche holzreiche Gegenden den Absatz von Nutzholz, namentlich nach den Steinkohlenbezirken, wesentlich fördern, wenn er für den Holztransport bewilligt würde, was leider auf den meisten Bahnen noch nicht zu erreichen gewesen ist.

Für einzelne Gegenden haben die Eisenbahnen den Brennholzabsatz und die Brennholzpreise durch Erweiterung des Kohlenmarktes sehr erheblich gedrückt, und es lassen sich Beispiele anführen, daß mit der Eröffnung einer neuen Eisenbahn durch die Kohlenzufuhr der Preis pro Klafter Buchen Scheitholz, wie im Siegerlande, von 10—12 Thlr. auf 3—4 Thlr. gesunken ist.

Dabei hat es jedoch an einiger Ausgleichung durch zunehmenden Nutzholzabsatz nicht gefehlt, und die Erträge der betreffenden Forsten sind keineswegs in gleichem Verhältnisse wie die Brennholzpreise zurückgegangen.

Um eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Holzpreise und deren Steigen gegen frühere Jahre zu gewinnen, sind die nachfolgenden Tabellen 7 und 8 aufgestellt, welche sich jedoch, in Ermangelung zuverlässiger Data aus den nicht zu den Staatsforsten gehörenden Waldungen, nur auf die Preisverhältnisse in den Staatsforsten beziehen konnten.

Ein Anhalt zu einer solchen Uebersicht ließ sich einerseits darin finden, daß man ermittelte, wie hoch in den letzten Jahren der Kubikfuß der eingeschlagenen Holzmasse durchschnittlich verwerthet ist. Bei dem erheblich geringeren Werthe des Reiser- und Wurzelholzes und der verhältnißmäßig beträchtlichen Zunahme des Antheils von diesem Materiale an dem Gesamtnaturalertrage der Staatsforsten in den letzten Jahren, erschien es aber angemessen, bei der Ermittlung des Durchschnittspreises eine Reduktion jenes geringwerthigen Materials in der Weise eintreten zu lassen, daß von diesem 2 Kubikfuß feste Holzmasse gleich 1 Kubikfuß Derbholz durchschnittlicher Qualität gerechnet wurden. Die Division des so reducirten Gesamteinschlages an Kubikfuß Derbholz in die Summe der Geldeinnahme für Holz incl. des Taxverlustes für freie

Holzabgaben (Rubrik 5 + $\frac{1}{2}$ 6 in Rubrik 9 der Hauptübersicht Tabelle 24) ergibt den Durchschnittspreis pro Kubikfuß Derbholz. Die Resultate der desfallsigen Ermittlungen enthält die Tabelle 7.

Tabelle 7.

Uebersicht der Durchschnittspreise, welche pro Kubikfuß Derbholz, alle Sortimente zusammen-
genommen, in den Staatsforsten während der Jahre 1850/65 erlangt sind.

Regierungsbezirk	Der Kubikfuß Derbholz (2 Cubf. Stock- und Keiserholz = 1 Cubf. Derbholz gerechnet) ist durchschnittlich verwerthet zu Silbergrößen.															1865 vergl. gegen 1850 höher um Proc.	Reihenfolge der Reg- Bezirke nach den Sägen pro 1865 den niedrigsten gerechnet = 100.	
	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864			1865
1. Königsberg ..	0.78	0.75	0.76	0.90	0.94	1.02	0.63	0.70	0.52	0.57	0.76	1.03	0.79	0.77	0.90	1.06	36	Königsberg ...100
2. Gumbinnen ..	0.70	0.70	0.75	0.79	0.82	0.82	0.49	0.57	0.56	0.64	0.66	0.73	0.67	0.48	0.87	1.25	51	Gumbinnen ...118
3. Danzig	0.95	1.02	1.08	1.05	1.06	1.00	1.23	1.15	1.03	1.07	1.25	1.18	1.24	1.34	1.20	1.33	40	Danzig125
4. Marienwerder	0.82	0.80	0.94	1.03	1.10	1.20	1.26	1.22	1.07	1.25	1.28	1.30	1.34	1.56	1.48	1.49	82	Marienwerder 141
5. Posen	0.94	0.91	0.95	1.06	1.08	1.33	1.44	1.41	1.21	1.33	1.36	1.40	1.61	1.99	1.83	2.05	118	Cöslin144
6. Bromberg ..	0.89	0.87	0.94	0.99	1.09	1.27	1.31	1.18	0.98	1.12	1.18	1.30	1.57	1.66	1.65	1.79	101	Bromberg ...169
7. Stettin	1.74	1.76	1.85	1.95	1.89	1.98	2.29	2.40	2.37	2.17	2.03	2.14	2.47	2.64	2.57	2.74	58	Oppeln175
8. Cöslin	0.96	0.94	1.12	1.04	1.07	1.12	1.28	1.66	1.23	1.21	1.41	1.42	1.41	1.52	1.48	1.53	59	Minden183
9. Stralsund ...	1.65	1.59	1.63	1.72	1.76	2.10	2.34	2.23	1.96	1.93	1.99	2.14	2.21	2.37	2.15	2.43	47	Arnberg189
10. Breslau	1.74	1.54	1.71	1.62	1.72	1.80	1.86	2.04	1.97	1.82	1.82	1.75	2.10	2.36	2.37	2.49	43	Posen193
11. Piegnitz	1.66	1.56	1.64	1.74	1.91	1.86	1.91	2.04	2.23	2.11	2.05	2.18	2.46	2.62	2.85	3.03	83	Stralsund ...229
12. Oppeln	1.65	1.40	1.36	1.43	1.56	1.55	1.62	1.76	1.65	1.48	1.37	1.51	1.60	1.78	1.80	1.86	13	Nachen232
13. Potsdam	1.88	1.97	2.09	2.18	2.01	2.23	2.50	2.70	2.41	2.30	2.27	2.48	2.97	3.14	2.93	3.23	72	Breslau235
14. Frankfurt ...	1.54	1.53	1.58	1.68	1.74	1.92	2.16	2.24	2.03	1.87	1.86	2.13	2.61	2.66	2.55	2.73	77	Stettin249
15. Magdeburg ..	2.85	2.98	3.06	2.99	3.00	3.02	3.00	3.32	3.30	3.06	3.01	3.40	3.49	3.45	3.31	3.57	25	Erfurt254
16. Merseburg ..	2.45	2.52	2.50	2.63	2.74	2.79	2.95	3.13	3.15	2.98	2.55	3.15	3.36	3.46	3.56	2.92	19	Frankfurt ...258
17. Erfurt	1.49	1.53	1.56	1.54	1.59	1.61	1.74	1.62	1.84	1.87	1.86	2.12	2.16	2.21	2.43	2.69	81	Cöln
18. Münster	3.36	3.39	3.43	3.06	3.33	3.59	4.14	4.66	4.35	4.84	4.16	3.85	4.36	3.93	3.33	4.01	19	Merseburg ...275
19. Minden	1.45	1.43	1.52	1.49	1.46	1.63	1.64	1.80	1.90	1.73	1.84	1.86	2.13	2.14	2.14	1.94	34	Trier277
20. Arnberg	1.81	1.78	1.71	2.20	2.02	2.21	2.82	3.11	2.72	2.18	2.40	1.95	2.11	1.99	1.88	2.00	10	Piegnitz280
21. Coblenz	1.93	2.00	1.90	2.13	2.36	2.41	2.48	2.79	3.15	2.24	3.20	3.04	2.77	2.93	2.89	3.04	57	Coblenz287
22. Düsseldorf ..	3.04	2.67	2.46	2.69	2.84	3.15	3.39	3.78	3.42	3.30	2.91	3.46	3.51	3.29	3.57	3.39	11	Potsdam305
23. Cöln	2.68	2.78	2.86	2.89	3.16	3.35	3.36	3.76	3.76	3.87	3.65	3.84	3.04	2.97	2.72	2.83	6	Düsseldorf ...320
24. Trier	1.59	1.71	1.73	1.98	1.95	2.21	2.10	2.21	2.35	2.08	2.49	2.49	2.29	2.44	2.69	2.94	85	Magdeburg ...337
25. Nachen	1.43	1.61	1.91	1.58	1.31	1.65	1.68	1.97	1.83	2.15	2.26	2.39	2.56	2.20	2.36	2.46	72	Münster378
Staat.	1.50	1.44	1.50	1.57	1.59	1.69	1.48	1.62	1.52	1.58	1.68	1.75	1.80	1.76	1.97	2.21	47	Durchschnitt ..208

Hiernach hat die durchschnittliche Verwerthung eines Kubikfuß Holzmasse geschwankt zwischen dem Minimo von 1.44 Sgr. im Jahre 1851 und dem Maximo von 2.21 Sgr. im Jahre 1865. Im Allgemeinen zeigt sich mit dem Vorschreiten der Jahre eine steigende Richtung, die nur in den Jahren 1856 bis 1860 durch das sehr beträchtlich gesteigerte Angebot in Folge des Kaupen-
fraßes in Ostpreußen unterbrochen ist. Die Gesamtsteigerung von 1850 bis 1865 mit 1.50 auf 2.21 Sgr. ergibt eine Erhöhung des Durchschnittspreises pro Kubikfuß um 47 %, also pro Jahr durchschnittlich 3 %.

Ein anderer Anhalt zur Vergleichung der gegenwärtigen und früheren Holzpreise bot sich in den Holztaxen für die Staatsforsten. Dabei konnte aber nicht über das Jahr 1837 zurück-
gegangen werden, weil für frühere Zeiten die Holztaxen in zuverlässigen Zahlen hier nicht zur Hand waren.

Die nachfolgende Tabelle 8 stellt einander gegenüber die Holztaxen pro 1837 mit den pro 1867 gültigen, rücksichtlich der Hauptsortimente, nämlich pro Kubikfuß Eichen- und Nadelholz gewöhnlichen Landbauholzes, sowie pro Klafter Scheitholz von Buchen- und Nadelholz.

Uebersicht über die Holz-Preise in den Staatsforsten

nach dem Durchschnitte aus den Holztaxen sämmtlicher Oberförstereien eines jeden Regierungsbezirks berechnet pro 1837 und 1867.

Regierungsbezirk.	Die Holztaxe hat betragen im Durchschnitt aller Reviere								Die Preissteigerung von 1837 auf 1867 beträgt für beide Holzarten zusammen durchschnittlich beim		Reihenfolge der Bezirke und Verhältniszahlen, den niedrigsten Bezirk = 100 gerechnet, durchschnittlich für			Reihenfolge nach dem Martini-Durchschnitts-Preise des Roggens					
	pro Cubiff. Eichen		pro Cubiff. Nadelholz		pro Klafter Buchen		pro Klafter Nadelholz		Rugholze	Brennholze	Rugholz		Brennholz		pro Schffl.	Niedrigster = 100			
	Rugholz in Stämmen von 20-30 Cubiffuß.				Scheit-Brennholz						pro Cbl. fuß	pro Kftr.	pro Schffl.	Niedrigster = 100					
	1837	1867	1837	1867	1837	1867	1837	1867	pro Cent.	pro Cent.					pro Schffl.	Niedrigster = 100			
Egr.		Egr.		Egr.		Egr.		Egr.		Egr.		Egr.		Egr.					
1. Königsberg ..	2.1	3.5	1.3	2.3	41	89	34	67	71	108	2.2	Danzig	100	66.5	Gumbinnen...100	44.5	Danzig	100	
2. Gumbinnen ..	2.2	4.2	1.1	2.4	46	74	31	59	100	74	2.6	Cöslin.....118	78	Königsberg...117	44.6	Marienwerder	100		
3. Danzig	1.6	2.6	1.0	1.8	56	105	34	72	69	96	2.7	Bromberg...123	81	Cöslin.....122	44.8	Königsberg ..	101		
4. Marienwerder.	2.6	3.5	1.0	2.1	44	104	31	77	56	141	2.8	Marienwerder	127	88.5	Danzig	133	45	Gumbinnen. .	101
5. Posen	1.9	3.6	1.5	2.6	52	132	38	98	82	155	2.9	Königsberg...132	90.5	Marienwerder.	136	48.5	Bromberg ...	109	
6. Bromberg ...	2.1	3.3	1.0	2.1	47	118	32	91	74	165	3.0	Oppeln.....136	99	Minden	149	48.7	Posen.....	109	
7. Stettin	3.3	5.0	1.9	3.0	97	176	60	124	54	92	3.1	Posen	141	104.5	Bromberg ...	157	49	Cöslin	110
8. Cöslin	3.0	3.4	1.4	1.9	56	100	35	62	20	78	3.3	Gumbinnen...150	105	Arnsberg ...	158	50	Oppeln	112	
9. Straßund ...	4.0	4.5	2.1	2.8	108	173	68	123	20	68	3.6	Straßund...164	105	Nachen	158	50.1	Breslau.....	113	
10. Breslau	3.1	4.7	1.6	3.0	107	149	77	110	64	41	3.8	Breslau	173	113	Oppeln	169	50.6	Straßund ...	114
11. Liegnitz	3.2	4.9	1.7	3.5	113	176	73	143	26	71	4.0	Stettin	182	113.5	Münster	170	50.8	Franckfurt ...	114
12. Oppeln	3.1	3.7	1.5	2.2	83	119	63	107	29	55	4.2	Liegnitz	191	115	Posen	173	51	Stettin	115
13. Potsdam ...	4.8	6.3	2.5	3.8	121	212	85	168	38	84	4.4	Trier.....200	116	Trier	175	51.9	Liegnitz	117	
14. Frankfurt ...	3.5	6.1	2.0	3.3	86	175	58	130	71	112	4.7	Franckfurt ...	214	122	Düsseldorf ..	184	53.8	Potsdam	121
15. Magdeburg... 4.1	6.8	2.8	4.3	160	262	103	153	61	58	4.7	Cöln	214	129.5	Breslau	195	55.5	Magdeburg ..	125	
16. Merseburg ... 3.1	6.1	2.3	4.3	135	222	91	171	93	74	4.9	Coblenz.....223	132	Erfurt.....	199	56.5	Münster	127		
17. Erfurt	3.6	5.5	2.7	4.7	88	162	55	102	62	85	4.9	Nachen	223	148	Straßund	223	57.3	Merseburg ...	129
18. Münster	2.6	5.5	2.6	4.5	102	137	57	90	92	43	5.0	Potsdam.....227	150	Stettin	226	59	Minden	133	
19. Minden	4.4	7.0	3.4	5.2	81	122	47	76	56	51	5.0	Münster	227	152.5	Franckfurt ...	229	59.5	Erfurt	134
20. Arnsberg ...	3.3	5.3	3.4	5.4	93	124	55	86	89	42	5.1	Erfurt.....232	152.5	Cöln	229	60.3	Arnsberg.....	136	
21. Coblenz.....	3.6	5.9	2.5	3.8	142	196	91	131	59	40	5.2	Merseburg ...	236	159.5	Liegnitz	240	61.1	Düsseldorf ...	137
22. Düsseldorf ...	5.4	8.0	2.8	3.8	105	157	59	87	44	49	5.5	Magdeburg...250	163	Coblenz	245	61.2	Cöln	138	
23. Cöln	4.5	6.0	3.0	3.5	113	175	72	130	27	65	5.9	Düsseldorf ...	268	190	Potsdam.....	286	62.8	Coblenz	141
24. Trier	2.9	5.3	2.4	3.5	87	141	60	91	66	58	6.1	Minden.....277	196.5	Merseburg ...	296	64.4	Trier	145	
25. Nachen	2.2	6.2	1.5	3.6	85	129	54	81	165	51	6.3	Arnsberg ...	286	207.5	Magdeburg ...	315	66.3	Nachen.....	149
Durchschnitt.....	3.2	5.1	2.0	3.3	89	149	55	101	61	74	4.2	Durchschnitt ..	191	125	Durchschnitt ..	188	53.7	Durchschnitt ..	121
Hohenzollern	6.3	.	3.3	221			168			4.8			218	194				

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die frühere Holztaxe nach den damals maßgebenden Grundsätzen unter den marktgängigen Preisen etwas zurückgeblieben ist, während die gegenwärtige Taxe, nach den Licitationspreisen der letzten Jahre regulirt, den marktgängigen Preisen als nahezu gleichstehend bezeichnet werden kann.

Nach dieser Tabelle ermittelt sich das durchschnittliche Steigen der Preise in den letzten 30 Jahren für das Nutzholz auf 61 % oder pro Jahr circa 2 %, für das Brennholz auf 74 % oder pro Jahr circa 2½ %, für die einzelnen Regierungsbezirke jedoch in sehr verschiedenen Sätzen, die beim Nutzholze zwischen 13 und 165 %, beim Brennholze zwischen 40 und 165 % schwanken.

Die Unterschiede in den Holzpreisen der einzelnen Regierungsbezirke sind noch so beträchtlich, daß die höchsten Nutzholzpreise um 186 %, die höchsten Preise des noch weniger transportablen Brennholzes sogar um 215 % höher stehen als die niedrigsten. Die nach den Preisen geordnete Reihenfolge der Bezirke läßt ersehen, daß die Preise im Allgemeinen von Osten nach Westen ansteigen, daß dabei jedoch die Provinzen Brandenburg und Sachsen eine höhere Stelle einnehmen, als sie nach jener allgemeinen Richtung einnehmen sollten.

Diese Abweichung findet bei den übrigens in gleicher Richtung steigenden Kornpreisen, wie aus der letzten Rubrik der Tabelle zu ersehen ist, nicht statt. Die Differenz zwischen den niedrigsten Kornpreisen in Danzig und den höchsten in Trier beträgt auch nur 49 %, ist also viel geringer als die Differenz in den Holzpreisen, weil beim Korn die Ausgleichung durch den Transport auch für weitere Gebiete erfolgen kann.

In Beziehung auf die einzelnen Provinzen mögen folgende kurze Mittheilungen über Kommunikationsmittel, Holzabsatz und Holzhandel hier Platz finden.

Provinz Preußen.

In der Provinz Preußen sind die Holzabsatzverhältnisse im Allgemeinen noch am wenigsten entwickelt. Das Zusammenliegen der Waldungen in großen geschlossenen Complexen, Schwierigkeit des Transports bei Mangel an Chausseen und meist schlechten Land- und Waldwegen, geringe Bevölkerung, Concurrenz des Torfs, und in den größeren Küstenstädten der englischen Kohlen, sowie der Holzeinfuhre aus Rußland und Polen, wirken im Ganzen drückend auf die Holzpreise und üben verhältnißmäßig ein stärkeres Gewicht aus als der auf hohe Holzpreise hindeutende Umstand, daß bei nur 20 % Waldfläche die Masse der Forsten im Verhältniß zur Gesamtsfläche geringer ist, als in den meisten übrigen Provinzen.

In den Staatsforsten ist ausweislich der vorerwähnten Tabelle 7 der Kubikfuß Derbholz im Jahre 1865 verwerthet durchschnittlich:

im Regierungsbezirke Königsberg	zu 1.06	Sgr.
= Gumbinnen	zu 1.25	=
= Danzig	zu 1.33	=
= Marienwerder	zu 1.49	=

Ein direkter Schluß auf den Stand der Holzpreise und deren Verhältniß in den einzelnen Regierungsbezirken läßt sich jedoch mit Sicherheit hieraus nicht entnehmen, da die Verschiedenheit der Sortimentsverhältnisse, namentlich des Nutzholzanteils und des Stock- und Reiserholzanteils, auf jene Durchschnittsätze wesentlich noch neben dem Preisstande in's Gewicht fällt.

Einen besseren Anhalt gewähren die Angaben der vorstehenden Tabelle 8, wonach beispielsweise für Nadelholz die Preise vor 30 Jahren und gegenwärtig sich stellen:

pro Kubikfuß Nutzholz.	1836:	1866:	pro Klafter Scheitbrennholz.	1836:	1866:
in Königsberg: . . .	1.3	— 2.3	Sgr.	34	— 67
= Gumbinnen: . . .	1.1	— 2.4	=	31	— 59
= Danzig:	1.0	— 1.8	=	34	— 72
= Marienwerder: . .	1.0	— 2.1	=	31	— 77

Die Steigerung hat hiernach betragen:

beim Nutzholze in Königsberg 77, in Danzig 80, in Marienwerder 110, in Gumbinnen 118 %, beim Brennholze in Gumbinnen 90, in Königsberg 97, in Danzig 112, in Marienwerder 148 %.

Es sind also verhältnißmäßig die Brennholzpreise mehr gestiegen als die Nutzholzpreise, eine Erscheinung, die hauptsächlich wohl aus den verbesserten Kommunikations- und Transportmitteln zu erklären ist, da der Einfluß dieser Verbesserung der Brennholzerwerthung verhältnißmäßig noch mehr zu Gute kommt als dem Nutzholzabsatze.

In Beziehung auf den Holztransport haben die namentlich in Ostpreußen vorhandenen zahlreichen Seen dadurch Wichtigkeit erlangt, daß man in neuerer Zeit einen großen Theil derselben mit den natürlichen Wasserläufen in Verbindung gebracht, und somit ein großes Netz von Wasserstraßen geschaffen hat und noch weiter zu ergänzen bemüht ist, auf denen das Holz aus den walddreicheren südlichen Theilen den walddärmeren und zahlreicher bevölkerten nördlichen Gegenden mit ihren größeren Städten und Seehäfen zugeführt wird.

Die Hauptstraßen bilden die Weichsel, der Pregel und der Memelstrom mit ihren Nebenflüssen.

Die Weichsel, welcher auch Drewenz und Schwarzwasser viel Holz zuführen, durchfließt ganz Westpreußen, und bringt bedeutende Holzmassen nach Danzig, wo sie theils verwendet, theils verschifft werden. Für Ostpreußen vermittelt der Pregel mit Alle und Angerapp den Holztransport aus dem ganzen südlichen Theile der Provinz, und macht Königsberg zu einem Hauptstapelplatz für den Holzhandel. Neben diesen größeren Flüssen fördern noch mehre Küstenströme, die theils in das kurische, theils in das frische Haff münden, den Holzabsatz.

Von großer Wichtigkeit für den Holztransport ist der seit einigen Jahren dem Verkehre übergebene oberländische Kanal, welcher den Drewenz-See bei Osterode und den Gezerich-See bei Dt. Eylau mit dem Drausen-See bei Elbing verbindet, und die umfangreichen oberländischen Forsten dem Handelsverkehr aufgeschlossen hat.

Zur Herstellung dieser Wasserstraße ist ein Kanal aus dem Gezerich-See mit einem Aquadukt über den Miskar-See bis zum Oberwasser der Liebenmühler Mühle geführt, der sich dort mit dem kanalisirten Viebesluß vereinigt, welcher die Verbindung mit dem Drewenz-See herstellt, und dann durch den großen Giling-See, durch den Bärting-, Röhloff-, Zopf-, Krebs-See, den Teich der Bölp-Mühle, den Samrodt-See, nach dem Pinnau-See, aus diesem durch einen Kanal mit geneigten Ebenen (trockener Schleuse) bis zum Kleppesluß führt, welcher bis zum Drausen-See schiffbar gemacht ist. Dieser steht durch den Elbingfluß mit der Stadt Elbing, dem frischen Haff und der Ostsee in Verbindung. Die Hauptplätze für den Holzhandel, sowohl zur inländischen Verwendung, namentlich von Schiffsbauholz auf den Werften der Ostseehäfen, als auch zur Ausfuhr hauptsächlich nach Dänemark, England und Frankreich sind Memel, Tilsit, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Thorn. Die dortigen Handelshölzer finden aber zum großen Theil ihren Ursprung in Rußland und Polen.

Im Jahre 1864, in welchem der dänische Krieg das Handelsgeschäft beschränkte, betrug die Holzausfuhr aus Memel in 416 Schiffen 63.351 Schiffslasten, 2.929.860 Thlr. an Werth, (gegen 3.305.348 Thlr. im Jahre 1863) in Danzig in 848 Ladungen 3.555.000 Werth (gegen 5.310.000 Thaler im Jahre 1863).

Aus Königsberg wurden im Jahre 1863 ausgeführt 1372 Schiffslasten Bretter, meist nach dem Zollverein und nach England.

Die Zufuhr nach Elbing durch den oberländischen Kanal betrug im Jahre 1863:

33.413 Kubikfuß beschlagenes Eichenholz.	48.830 Kubikfuß geschnittene Hölzer.
628 Schock Schirrholz.	9.844 Klafter Brennholz.
1.439 Stück Eichenrundholz.	20 = Eichenrinde.
18.230 = Kiefernrundholz.	64.890 Centner Holz führte die Ostbahn zu.
16.089 Sleepers.	

Die Ausfuhr in Memel bestand im Jahre 1863 in

a. Nadelholz:

135.987 Stück Balken à 10 Thlr.	1.410 Schock Schiffsnägel à $\frac{5}{6}$ Thlr.
1.699 = Balkenklöße à $2\frac{1}{2}$ Thlr.	428 = Splittholz à 25 Thlr.
3.964 = Manerlatten à $6\frac{1}{2}$ Thlr.	1.175 Faden Splittholz à 25 Thlr.
14.962 = Rippen à $\frac{1}{2}$ Thlr.	24 = Brennholz à 12 Thlr.
6.196 = Latten à $\frac{4}{15}$ Thlr.	397.496 Stück 3 u. 4" Planken à $1\frac{3}{4}$ Thlr.
86 = Spieren à 15 Thlr.	20.538 = Plankenender à 11 Sgr.
15.334 = Batten à 17 Sgr.	211.116 = ganze Sleepers à $\frac{3}{5}$ Thlr.
231 = Masten à 50 Thlr.	53.790 = halbe = à $\frac{7}{15}$ Thlr.
20 = Stangen à 30 Thlr.	379 Schock Tonnenbänder à $\frac{1}{4}$ Thlr.
836.391 = Diefen à $\frac{2}{5}$ Thlr.	784 Stück Rumpftonnenstäbe à $\frac{2}{15}$ Thlr.
49.603 = Diefenender à $\frac{2}{15}$ Thlr.	384 = Rumpfbodenstäbe à $\frac{1}{20}$ Thlr.

b. Eichenholz:

4.673 Stück Balken à 12 Thlr.	1.042 Schock Branntweinstäbe à 31 Thlr.
857 = Barkhölzer à 8 Thlr.	3.163 = Bodenstäbe à 14 Thlr.
4.517 = Wagenstoß à 20 Thlr.	1.516 = Drehstöße à 27 Thlr.
2.704 = Planken à 6 Thlr.	69 = Böttcherstäbe à 15 Thlr.
260 = Plankenender à 1 $\frac{1}{6}$ Thlr.	10.488 = Blamiserstäbe à 5 Thlr.
8.570 Schock Piepenstäbe à 42 Thlr.	953 = Klappholz à 55 Thlr.
6.243 = Tonnenstäbe à 21 Thlr.	8 = Klappholzender à 36 $\frac{2}{3}$ Thlr.

Provinz Posen.

Die Provinz Posen mit 21.6 % bewaldeter Fläche hat zwar verhältnißmäßig mehr Wald als die Provinz Preußen, während in beiden Provinzen bei durchschnittlich 1.6 Morgen Wald pro Kopf das Bevölkerungsverhältniß gleich ist. Dennoch sind in der Provinz Posen die Holzabsatzverhältnisse im Ganzen etwas günstiger, theils weil hier die Forsten weniger in großen Massen zusammenliegen, und die vorhandenen größeren Waldmassen sich vorzugsweise an den Wasserstraßen befinden, theils weil die Brennholzjurrogate hier weniger Concurrenz machen, und endlich weil in den letzten Jahren die Kommunikationsmittel durch Wegebauten und Eisenbahnen sich sehr gehoben haben. Die Provinz besitzt 300 Meilen Chaussee.

In den Staatsforsten ist der Kubikfuß Drehholz nach Tabelle 7 durchschnittlich verwerthet im Bezirke Posen im Jahre 1850 mit 0.94 Sgr. und 1865 mit 2.05 Sgr.

= = Bromberg = = = 0.89 = = = 1.79 =

es zeigt sich also in den letzten 15 Jahren eine Steigerung von circa 100 Procent.

Vergleicht man die Taxpreise in Tabelle 8 für das Nadelholz vom Jahre 1836 mit 1866, so ist der Kubikfuß Nutzholz in Posen von 1.5 Sgr. auf 2.6 Sgr.

in Bromberg = 1.0 = = 2.1 =

die Klafter Scheitholz in Posen = 38 = = 98 =

in Bromberg = 32 = = 91 =

gestiegen, also das Nutzholz nur um 73 resp. 110 %, das Brennholz aber um 158 resp. 184 %.

Die fortschreitende Verminderung der Privatforsten, die gestiegene Industrie und der gehobene Wohlstand der Provinz finden in diesen Zahlen einen entsprechenden Ausdruck, und das beträchtliche Steigen der Brennholzpreise ist zugleich in der von den Kohlengebieten und der Seezufuhre entfernteren Lage, sowie in der Verbesserung der Binnenverkehrswege begründet.

Für den Holzhandel kommen als Wasserstraßen besonders in Betracht die Neße, der Bromberger Kanal und vorzugsweise die Warthe, welche als schiffbarer Fluß die Provinz in einer Länge von 35 Meilen durchfließt und mit der Oder in Verbindung setzt, somit den Holzhandel einerseits nach der Ostsee, andererseits nach Berlin vermittelt. Als wichtigere Orte für den Holzhandel der Provinz sind zu nennen Posen, Bromberg, Schwerin. Ueber Posen wird ein nicht unbedeutender Einfuhrhandel aus Polen betrieben, welcher im Jahre 1864 sich belaufen hat auf

20.860 Stück Blöcke oder Balken hartes Holz,

99.111 = = = weiches Holz,

15.697 Schiffslast Bohlen, Bretter, Latten.

Provinz Pommern.

Die Holzabsatz- und Preisverhältnisse in der Provinz Pommern haben sich schon seit längerer Zeit, namentlich für die Bezirke Stettin und Stralsund, erheblich günstiger gestaltet, als in den vorigen beiden Provinzen. Hierzu trägt zunächst wesentlich bei, daß Pommern verhältnißmäßig am wenigsten Wald besitzt, nur 19.8 % seiner Totalfläche, Stralsund sogar nur 14.1 % als der waldärmste aller Bezirke, daß ferner die Provinz verhältnißmäßig viel Wasserstraßen hat, welche die Verbindung mit der Ostsee, aber auch mit Berlin vermitteln, und daß sie, wenn auch weniger bevölkert, doch zahlreiche bedeutende Städte enthält. Der Holzabsatz würde noch günstiger und die Preise würden noch höher sein, wenn nicht beträchtliche Torflager und die Heranfuhr von Steinkohlen zur See dem Holze Concurrenz machten.

In den Staatsforsten ist der Kubikfuß Drehholz im Jahre 1865 durchschnittlich verwerthet zu 2.74 Sgr. im Stettiner, 1.53 Sgr. im Coesliner, 2.43 Sgr. im Stralsunder Bezirke mit einer Steigerung von nur 58 resp. 59 und 47 % gegen 1850.

Die Preise des Nadelholzes haben sich gestellt

im Stettiner B. pro Kubikfuß Nutzholz	1836 auf	1.9	und	1866 auf	3.0	Sgr.
pro Klafter Scheit	=	=	=	=	=	124
im Cösliner B. pro Kubikfuß Nutzholz	=	=	=	=	=	1.9
pro Klafter Scheit	=	=	=	=	=	62
im Straßunder B. pro Kubikfuß Nutzholz	=	=	=	=	=	2.8
pro Klafter Scheit	=	=	=	=	=	123

sie sind also gestiegen beim Nutzholze um 58 resp. 36 und 33 Procent,
beim Brennholze = 106 = 77 = 81

Für das beträchtliche Steigen des Brennholzes im Stettiner Bezirke findet sich die Erklärung in dem zunehmenden Abfahre nach Berlin, abgesehen hiervon geht die Preiserhöhung wohl nur wenig über das Verhältniß hinaus, in welchem der Geldwerth im Allgemeinen gesunken ist.

Die dem Holzabfahre sehr förderlichen Wasserstraßen der Provinz bilden, außer der Oder und den Kanalverbindungen derselben mit Berlin, mehrere Küstenflüsse, welche den Holztransport aus dem Innern nach der Seeküste vermitteln, namentlich die Leba, Sapow, Stolpe, Wipper, Grabow, Persante mit der Radue, Rega, Stepenitz, Jhna, Uecker, Peene, Ziese, und einige in südlicher Richtung die Provinz verlassende, den Wasserwegen nach Berlin zufließende Flüsse, wie Drape und Rüdow.

Der Haupt Stapelplatz für den Holzhandel ist Stettin, mit Schiffsbauholz und Stabholz. Die Ausfuhr im Jahre 1862 stellte sich auf einen Holzwerth von 1.718.050 Thaler, im Jahre 1864 auf 1.860.249 Thlr. überwiegend nach England und mit Stabholz nach Frankreich. Neben der Zufuhre aus der Provinz wird Stettin hauptsächlich mit polnischen und schlesischen Handelshölzern durch Warthe und Oder versorgt.

Provinz Schlesien.

Auch die Provinz Schlesien erfreut sich schon seit längerer Zeit ziemlich günstiger Absatzverhältnisse für das Holz. Das größere Angebot bei einer Waldfläche von 29.7 Procent wird zum Theil ausgeglichen durch die aus der dichten Bevölkerung und ausgedehnten Industrie folgende stärkere Nachfrage, und durch gut entwickelte Verkehrswege, namentlich einige Flußstraßen aus den größeren Waldkomplexen und die die ganze Provinz der Länge nach durchströmende Oder mit ihren zahlreichen Nebenflüssen, welche die Gebirgswaldungen für den Holzabsatz anschließen. Diese günstigen Verhältnisse gleichen den Druck ziemlich aus, den der Steinkohlenreichtum der Provinz auf die Brennholzkonsumtion übt, zumal der Bergbau und die Eisenbahnen in größerem Maße die Nutzholzkonsumtion vermehren.

In den Staatsforsten wurde der Kubikfuß Drehholz im Jahre 1865 durchschnittlich verwerthet im N. B. Breslau zu 2.49 Sgr., Liegnitz zu 3.03 Sgr., Oppeln zu 1.86 Sgr., im Vergleich gegen das Jahr 1850 höher als in diesem um 43 — 83 — 13 Procent.

Die Preise für Nadelholz aus den Jahren 1836 und 1866 gegenübergestellt, lassen ersehen eine Steigerung beim Nutzholze pro Kubikfuß für Breslau von 1.6 auf 3.0 Sgr.

= Liegnitz	=	1.7	=	3.5	=
= Oppeln	=	1.5	=	2.2	=
beim Brennholze pro Klafter Scheit für Breslau	=	77	=	110	=
= Liegnitz	=	73	=	143	=
= Oppeln	=	63	=	107	=

also beim Nutzholze von 88 resp. 106 und 47 %

beim Brennholze von 43 resp. 96 und 70 %

Während im Breslauer und Liegnitzer Bezirke das Nutzholz im Preise mehr gestiegen ist, als das Brennholz, findet sich im Oppelner Bezirke das umgekehrte Verhältniß. Jenes findet seine Begründung in der Steinkohlenszufuhr und in dem vermehrten Bauholzkonsum, dieses läßt sich nur daraus erklären, daß die Hauptmasse der betreffenden Staatsforsten rechts der Oder dem Kohlengebiete weniger nahe liegt, und durch die dortigen Floßanstalten Transportmittel besitzt, die für den Nutzholzabsatz weniger ins Gewicht fallen als für das Brennholz, dessen Verwerthung bisher auch in dem Bestehen von industriellen Anlagen mit starkem Brenn- und Kahlholzverbrauch eine Unterstützung gefunden hat. Gleichwohl wird hierdurch die erhebliche Differenz in den Preisen der Bezirke Breslau Liegnitz einerseits, und Oppeln andererseits noch nicht genügend erläutert,

und es bleibt insbesondere höchst auffallend, daß der Kubikfuß Drehholz in Oppeln durchschnittlich nur zu 1.⁸⁶ Sgr., in Breslau aber zu 2.⁴⁹ und in Liegnitz zu 3.⁰³ Sgr. verwerthet, und daß dieser durchschnittliche Verwerthungssatz hier um 83 resp. 43 %, in Oppeln aber nur um 13 % seit 1850 gestiegen ist. Von wesentlichem Belange hierbei wird man den Umstand erachten dürfen, daß die Waldfläche im Oppelner Bezirke mit 31 % der Totalfläche sehr beträchtlich ist, und daß $\frac{1}{2}$ der Waldungen rechts der Oder in großen Massen zusammen liegen und zwar in Kreisen, deren Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse am wenigsten entwickelt sind. Außerdem fällt die Concurrenz der polnischen und österreichischen Hölzer für den Oppelner Bezirk, namentlich auch bei den Grubenhölzern, mehr ins Gewicht, als für die übrigen Theile Schlesiens.

Als Hauptplätze für den Holzhandel sind Breslau und Gleiwitz zu nennen. In Görlitz besteht eine Stockfabrik, welche im Jahre 1864 an Stöcken mit Garnituren von Holz, Knochen, Horn, Elfenbein zc. 12.000 Duzend zu Preisen von 12 Sgr. bis 120 Thlr. absetzte, und circa 8000 Thlr. Arbeitslöhne verausgabte. Ebendasselbst ist die Fabrication von Holzpantoffeln sehr lebhaft. Es wurde im Jahre 1864 für Rechnung eines Gewerbetreibenden 44.000 Paar gefertigt.

Die Verarbeitung von Holz zu Zwecken der Papierfabrication ist in Schlesien sehr bedeutend. Die Provinz zählt 15 Fabriken von Holzmehl und Holzmasse, die Preise stellten sich im Jahre 1864 für Holzmehl auf 1—1½ Thlr., Holzmasse 4½—5 Thlr. pro Centner. Endlich ist noch die Holzstiftfabrication zu erwähnen, namentlich in Schweidnitz. Die größere dortige Fabrik verarbeitete im Jahre 1864 ca. 5300 Kubikfuß Horn zu 42.000 Mezen oder 84.000 Pfund Stiften und zahlte dafür 2200 Thlr. Arbeitslohn. Eine andere Fabrik fertigte 5892 Mezen oder 11.792 Pfd. Stifte und verkaufte das Pfund durchschnittlich zu 3 Sgr. Ein Kubikfuß Horn ergab durchschnittlich 5¼ Meze oder 10½ Pfd. Stifte. Der Absatz geht nach allen Provinzen Preußens und nach Rußland.

Provinz Brandenburg.

Die Provinz Brandenburg hat sehr günstige Holzabsatzverhältnisse und hohe Holzpreise. Während die Kornpreise in dieser Provinz ziemlich genau den Durchschnittssatz für die Monarchie bilden, stehen die Holzpreise, namentlich für Brennholz, weit über dem Durchschnitte des Staates. Den wesentlichsten Antheil trägt hierzu bei die Stadt Berlin mit ihrem enormen Nutz- und Brennholzbedarfe. Dieser Einfluß Berlins wird noch dadurch unterstützt, daß die Provinz außerdem eine Anzahl größerer Städte mit entwickelter Industrie enthält, welche gleichfalls die Concurrenz für den Holzabsatz steigern. Dazu kommt, daß durch Wasser- und Landstraßen, so wie durch Eisenbahnen, Transportmittel in solcher Vollständigkeit und weitgreifenden Verzweigung geboten werden, wie sie, namentlich für den Wassertransport, in keiner anderen Provinz zu finden sind. Nicht nur daß die Elbe und Oder die Provinz berühren und durchschneiden, daß diese nebst ihren Nebenflüssen durch ein Kanalsystem mit Berlin verbunden sind, so sind es hauptsächlich auch Havel und Spree, mit einer großen Anzahl kleinerer aber meist flößbarer Nebenflüsse und Kanäle, welche die Waldungen der Provinz nach vielen Richtungen durchschneiden und den Holztransport außerordentlich erleichtern. Das Holz hat daher ungeachtet der beträchtlichen Concurrenz durch Torf, Braun- und Steinkohlen, seinen Preis nicht nur behauptet, sondern bis in die neueste Zeit mehr und mehr gesteigert.

In den Staatsforsten ist der Kubikfuß Drehholz im Jahre 1865 durchschnittlich verwerthet zu 3.²³ Sgr. gegen 1.⁸⁸ pro 1850 im Potsdamer, = 2.⁷³ = = 1.⁵⁴ = = = Frankfurter Bezirke, so daß also eine Steigerung um 72 resp. 77 % in diesen 15 Jahren Statt gefunden hat.

Die Preise des Nadelholzes betragen im N. V. Potsdam pro Kubikfuß Nutzholz 2.⁵ Sgr. im Jahre 1836 und 3.⁸ Sgr. im Jahre 1866 im N. V. Frankfurt = = = 2.⁰ = = = = = 3.³ = = = = sind also gestiegen um 52 resp. 65 %.

Für die Klafter Nadelholzscheit war die Taxe im Potsdamer Bezirke 1836 noch 85 Sgr., dagegen 1866 schon 168 Sgr. im Frankfurter = = = 58 = = = = 130 =

das Brennholz ist also sogar um 98 resp. 124 % gestiegen.

Die Preise stehen zur Zeit in Berlin für Scheitholz besserer Qualität bei Buchen auf 13—14, Eichen 12, Birken 12, Eichen 11, Kiefern 10 Thlr. pro Klafter, wobei allerdings zu

es hat also die Steigung betragen resp. 25 — 19 — 81%. Die stärkere Erhöhung im Erfurter Bezirke ist eine Folge allmählicher Beseitigung des aus früherer Zeit herrührenden unzweckmäßigen Holzverkaufsmodus mit sehr weit gehenden freihändigen Holzabgaben für geringe Taxen, an dessen Stelle mehr und mehr der Licitationverkauf eingeführt wird.

Die gegenwärtigen Preise pro Kubikfuß Nadelholz mittlerer Stärke stellen sich für den Regierungsbezirk Magdeburg auf 4.3 gegen 2.8 Sgr. im Jahre 1836,

=	Merseburg	=	4.3	=	2.3	=	=
=	Erfurt	=	4.7	=	2.7	=	=

woraus sich eine Erhöhung für die letzten 30 Jahre ergibt von 54 resp. 43 und 74%.

Für die Klafter Nadelholzscheit beträgt der Preis gegenwärtig

im Regierungsbezirke Magdeburg 153 Sgr., war 1836 nur 103 Sgr.

=	Merseburg	171	=	=	=	91	=
=	Erfurt	102	=	=	=	55	=

ist also gestiegen um 48 resp. 88 und 85%.

Es tritt hierbei für den Magdeburger Bezirk die beträchtliche Konkurrenz der Braun- und Steinkohle hervor, die zwar auch im Merseburger Bezirke Statt findet, hier aber nicht in gleicher Weise zur Geltung gelangt, theils weil die Absatzwege für die Kohlen weniger entwickelt sind, theils weil die Brennholzkonsumtion Leipzigs noch wesentlich mit in's Gewicht fällt. Das Zurückbleiben der Preise im Erfurter Bezirke beruht hauptsächlich in der vorerwähnten noch mangelhaften Holzverwerthungsweise in den Schleusinger Forsten und im Eichsfelde, dessen Beseitigung nur nach und nach erreicht werden kann.

Zu der günstigen Gestaltung der Absatzverhältnisse in der Provinz Sachsen tragen wesentlich bei die Wasserwege der Elbe mit ihren Nebenflüssen und Kanalverbindungen, die entwickelte Industrie und die im Ganzen nicht zu verkennende Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung in den fruchtbaren Landstrichen dieser Provinz.

Der Hauptstapelplatz für den Holzhandel ist Magdeburg, vermöge seiner Lage an der Elbe und als Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen. Jene vermittelt den Handel mit inländischen, sowie namentlich auch mit böhmischen Hölzern nach Hamburg, diese führen dieselben nach dem Braunschweigischen, Hannoverschen, sogar nach Westphalen, und bis nahe an den Harz, wo das böhmische Holz geringer Sortimente oft noch billiger ist, als das Holz aus dem Harze.

Auch Halle, wo Fournierschneiderei und Möbelfabrikation in gutem Gange ist, gestaltet sich zu einem nicht unbedeutenden Orte für den Holzhandel, der seine Zufuhren dorthin sowohl aus Thüringen als auch, und zwar in neuerer Zeit überwiegend, die Saale aufwärts von der Elbe bezieht, und durch die Eisenbahn mit Brettern und schwachen Hölzern von Riesa, Chemnitz u. s. w. versorgt wird. Abwärts geht von Halle hauptsächlich nur Eichen-Schiffsbauholz nach Hamburg. Den Holzhandel aus Thüringen nach der Ebene vermittelt vorzugsweise Erfurt, wo eben so wie in Mühlhausen eine bedeutende Möbel- und Goldleistenfabrikation betrieben wird. Im Uebrigen geht aus den Forsten des Thüringer Waldes viel geringes Bauholz nach Hessen und Westphalen.

Ein nicht unbedeutender Handelsartikel in der Provinz Sachsen sind Reifstäbe und Korbruthen, welche aus den Mulde-, Saal- und Elbgegenden in großen Massen nach Hamburg verkauft werden, und dort zum Theil in den überseeischen Export gehen.

Provinz Westphalen.

Die Holzabsatzverhältnisse und Holzpreise in der Provinz Westphalen sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, je nachdem die Concurrnz der Steinkohle den Brennholzpreis mehr oder weniger drückt, und für das sehr gesuchte Nutzholz, namentlich auch Grubenholz, die Transportmittel nach den Industriegegenden mehr oder weniger günstig sind.

Für die größeren Waldcomplexe im Baderborn'schen und im Arnsberger Bezirke, welche gegenwärtig noch überwiegend nur Buchen Brenn- und Kohlholz liefern, ergibt sich in Folge der Steinkohlen-Concurrnz ein sehr niedriger Durchschnittssatz für die gesammte Holzerwerthung.

Der Kubikfuß Holzmasse wurde in den Staatsforsten verwerthet:

im Regierungsbezirke Münster 1850 zu 3.36 Sgr., im Jahre 1865 zu 4.01 Sgr.

=	Münden	=	1.45	=	=	1.94	=
=	Arnsberg	=	1.81	=	=	2.00	=

es hat also die Erhöhung nur betragen: 19 resp. 34 und 10%, was lediglich auf Rechnung

vermehrter Nutzholzausbeute und gestiegener Nutzholzpreise zu setzen ist, da die Brennholzpreise im letzten Decennio gesunken sind. Die Nutzholzpreise sind pro Kubikfuß Eichen-Nutzholz mittlerer Dimensionen

im R.-B. Münster	von 2. ₆	Sgr.	im Jahre 1836	gestiegen auf	5. ₅	Sgr.	im Jahre 1866,
= = = Minden	= 4. ₄	= = =	= = =	= = =	= 7. ₀	= = =	= = =
= = = Arnsberg	= 3. ₃	= = =	= = =	= = =	= 5. ₃	= = =	= = =

haben sich also um 112 resp. 60 und 61 % erhöht.

Dagegen sind die Taxpreise für die Klafter Buchenscheitholz

im R.-B. Münster	von 102	im Jahre 1836	nur auf	137	Sgr.	im Jahre 1866,
= = = Minden	= 84	= = =	= = =	= 122	= = =	= = =
= = = Arnsberg	= 93	= = =	= = =	= 124	= = =	= = =

also nur um 34 resp. 45 und 33 % gestiegen, was der Verminderung der Transportkosten durch sehr umfangreiche Chausseebauten, sowohl innerhalb als außerhalb der Forsten, und dem allgemeinen Sinken des Geldwerthes in den letzten 30 Jahren noch bei Weitem nicht gleichkommt. Ueberdies findet die Verwerthung des Rohholzes zu den angegebenen gegenwärtigen Taxen so große Schwierigkeit, daß jene Sätze in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg pro 1866 nicht einmal überall erreicht sind, und auch pro 1867 muthmaßlich nicht zu erreichen sein werden.

In Beziehung auf den Brennholzabsatz steht die Provinz Westphalen der Provinz Preußen am nächsten, während sie rücksichtlich der Nutzholzpreise die höchste Stelle einnimmt. Hierzu trägt wesentlich bei, daß die Steinkohlengruben und Eisenbahnen nebst den damit in Verbindung stehenden industriellen Anlagen, sowie die mit der wachsenden Bevölkerung zunehmenden Häuserbauten große Quantitäten Nutzholz verbrauchen, daß bei dem Ueberwiegen der Buchenbestände die Nutzholzproduktion in den Forsten der Provinz aber für jetzt, und bis die umfangreichen Nadelholzanlagen der neueren Zeit herangewachsen sein werden, nur gering ist, und in der Hauptsache auf Eichenholz sich beschränkt, welches im Ganzen von vorzüglicher Beschaffenheit ist, zum Theil als Schiffsbauholz ausgeführt wird, und daher hohe Preise erlangt.

Minden, Bielefeld, Hagen, Münster und Siegen sind für den Nutzholzhandel die wichtigsten Orte. Sie beziehen beträchtliche Quantitäten von Nadelnutzholz und Brettern theils aus der Ostsee über die nächsten Nordseehäfen, theils vom Ober-Rhein, während Eichen-Schiffsbauholz auf Weser, Ems und Lippe nach den Nordseehäfen ausgeführt wird. Für die Paderborner und die im Arnsberger Gebirgslande liegenden Forsten ist die Verwendbarkeit des Buchenholzes zu Eisenbahnschwellen eine der wichtigsten Fragen, deren günstige Erledigung hoffentlich die im Werke begriffenen weitverzweigten Eisenbahnbauten herbeiführen werden. Die Beendigung der letzteren wird dann vielleicht auch eine umfangreichere Verwendung des Buchenholzes für den Steinkohlenbergbau vermitteln, da die Erfahrungen im Saarbrücken'schen es außer Zweifel gestellt haben, daß die Buche namentlich zu Stempelholz in den Gruben sehr wohl geeignet ist. Gegenwärtig sind die Frachtkosten noch immer zu hoch, und bei der unzureichenden Anzahl von Eisenbahnwagen die Transportmittel noch zu beschränkt, um aus den Massenforsten der Provinz geringes Grubenholz den Steinkohlendistrikten zuführen zu können, der Absatz solcher Hölzer aus dem Münster'schen hat sich jedoch in letzter Zeit sehr gehoben. Für den Lohhandel ist Siegen ein Haupthandelsort.

Rhein-Provinz.

Auch in der Rhein-Provinz sind die Absatz- und Preisverhältnisse für Holz sehr verschieden nach der Lage der Forsten in Beziehung auf die Straßen des großen Verkehrs und die Gebiete der Industrie. Fern von diesen finden sich ziemlich hohe Brennholz- und mäßige Nutzholzpreise, je näher denselben, um so mehr steigen diese und sinken jene in demselben Maße, wie die Concurrenz der Steinkohle zunimmt.

Der Holzhandel wird sowohl durch den Rhein mit seinen Seitenflüssen, von denen namentlich der Main große Holzmassen zuführt, als auch durch die Eisenbahnen vermittelt, und durch gute Landwege wird der Detailhandel erleichtert.

In den königlichen Forsten hat die Holzverwerthung im Jahre 1865 für den Kubikfuß durchschnittlich ergeben

3. ₃₉	Sgr.	im R.-B. Düsseldorf,	gegen	3. ₀₄	Sgr.	im Jahre 1850.
3. ₀₄	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
		Coblenz,		1. ₉₃		

2.94	Sgr. im R.=B. Trier,	gegen	1.59	Sgr. im Jahre 1850,
2.83	" " " = Cöln,	"	2.68	" " " = "
2.46	" " " = Aachen,	"	1.43	" " " = "

Die Steigung des Jahres 1865 gegen 1850 beträgt hiernach in Cöln nur 6, in Düsseldorf, wo der Durchschnittspreis schon pro 1850 ein sehr hoher war, nur 11, dagegen in Coblenz 57, in Aachen 72, in Trier 85 %; bei Aachen und Trier hauptsächlich in Folge vermehrten Nutzholzabfatzes, auch beim Buchenholze, zum Grubenbau. Daß nach der Durchschnittsverwerthung Cöln hinter Coblenz und Trier zurückgeblieben ist, findet in dem Umstände Erläuterung, daß der Wirthschaftsbetrieb in den Staatsforsten des Cölnner Bezirks überwiegend noch im Uebergange vom Mittel- zum Hochwaldbetriebe begriffen ist, und daher zur Zeit noch viel Material geringerer Qualität liefert.

Die Preise einzelner Haupt-Sortimente betragen nach den gegenwärtigen Holztaxen:
pro Kubikfuß Eichenutzholz mittlerer Dimensionen

im R.=B. Coblenz	5.9	Sgr. gegen	3.6	Sgr. pro 1836,
" " = Düsseldorf	8.0	" " =	5.4	" " =
" " = Cöln	6.0	" " =	4.5	" " =
" " = Trier	5.3	" " =	2.9	" " =
" " = Aachen	6.2	" " =	2.2	" " =

sind also in diesen 30 Jahren gestiegen um resp. 64 — 48 — 34 — 83 — 182 %;
pro Klafter Buchenscheitholz

im R.=B. Coblenz	196	Sgr. gegen	142	Sgr. pro 1836,
" " = Düsseldorf	157	" " =	105	" " =
" " = Cöln	175	" " =	113	" " =
" " = Trier	141	" " =	87	" " =
" " = Aachen	129	" " =	85	" " =

sind also gestiegen in jenen 30 Jahren um resp. 38 — 49 — 55 — 62 — 52 %.

Von dieser Erhöhung der Brenn- und Koffholzpreise ist das meiste auf Rechnung der durch umfangreiche Wegebauten in den Forsten erheblich verminderten Abfuhrkosten zu setzen, und das Uebrige auf den gesunkenen Geldwerth, sowie darauf zu rechnen, daß die Taxen in früherer Zeit Minimalpreise waren, gegenwärtig aber Durchschnittspreise sind. Nach Berücksichtigung dessen reducirt sich die Erhöhung der Koffholzpreise auf Null, oder verwandelt sich wohl eigentlich noch in ein Sinken derselben.

In den letzten Jahren sind diese Preise nicht unerheblich gefallen, nachdem der Hüttenbetrieb mit Holzkohlen mehr und mehr eingeschränkt, und zum Hütten mit Steinkohlen übergeführt ist. Umgekehrt ist das beträchtliche Steigen des Nutzholzpreises in Aachen, Trier und Düsseldorf hauptsächlich Folge des erweiterten Kohlengruben- und Eisenbahnbetriebes.

Für den Holzhandel bedeutende Plätze in der Rheinprovinz sind Duisburg, Wesel, Neuß, Gladbach, Cöln, Coblenz, Trier, Saarbrücken, Aachen.

Duisburg versorgt einen großen Theil Westphalens mit Bauholz und Brettern, welche der Rhein aus dem Oberlande namentlich dem Schwarzwalde zuführt. Die herabgeschloßten Stämme werden von den Sägewerken in Duisburg zu Balken verarbeitet, und mit den schon fertig ankommenden Brettern auf der Eisenbahn versendet. Das per Bahn abgegangene Holzquantum betrug im Jahre 1862 schon 689.579 Centner.

Wesel hatte früher als Stapelplatz für Eischiffsbauholz nach Holland durch die Zufuhren auf der Lippe aus Westphalen große Bedeutung, die aber in neuerer Zeit gesunken ist.

Neuß und Gladbach unterhalten für die Fabriksdistrikte ihrer Umgegend einen lebhaften Handel mit Bauholz und Brettern, wozu das Material zum Theil aus Baiern und Böhmen per Eisenbahn bezogen wird, nachdem der Pfennigtariffsatz (pro Centner und Meile 1 Pf.) auf der Baierschen Staatsbahn die, in Preußen dagegen noch zu hoch stehenden, Transportkosten ermäßigt hat.

Der Holzhandel Cölns ist von großem Belange, theils als Detailhandel für die Versorgung der Stadt und der Umgegend, theils als Expeditionshandel nach dem Unter-Rhein und Holland. Die Zufuhr nach Cöln erfolgt theils aus der Provinz selbst, theils vom Ober-Rhein, aber auch aus Böhmen. Der Umsatz im Jahre 1864 belief sich auf circa 1 Million Thlr. im Platzgeschäft, während von den Engros-Depotlagern für ebensoviele verfloßt wurde.

Coblenz hat sich, begünstigt durch seine Lage, in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem

Stapelplatz für Holz ausgebildet, und versorgt die Rheingegend abwärts bis Bonn und das Nassauische Gebiet. Der Verkehr erstreckt sich hauptsächlich auf leichtes Bauholz und Bretter. Der Umschlag an Brettern betrug 1862 in 10 füssigem Mainbord 1 Million, in 16 füssigem 156.000 Stück. Außerdem ist der Rohhandel nicht unbedeutend. Der letztere gewinnt besonderen Umfang in manchen Theilen des Nacher Bezirks, namentlich in Nachen und Eupen, so wie vorzugsweise an der Nahe, Saar und Mosel, wo als Hauptorte für den Handel mit Lohe zu nennen sind Cochem, Zell, Berncastel und Trier. Mosellohe erster Qualität galt im Jahre 1864 bis zu 3 Thlr. pro Centner.

In Trier ist auch ein sehr lebhafter Handel mit Eichenutzholz zu Fässern und Weinbergspfählen. Der Kubikfuß wird mit 12 bis 18 Sgr. im Walde, geschnittenes Eichenholz mit 26 Sgr., einzöllige Bohlen mit 2½ Sgr. pro □ Fuß bezahlt. Im Saarbrücken'schen wird für den Bedarf der Gruben und anderer industriellen Anlagen viel Eichenholz aus Frankreich und Nadelholz aus dem Schwarzwalde und den Vogesen per Eisenbahn eingeführt. Die Kanalisierung der Saar könnte einen erheblichen direkten Bezug von Holz aus den Vogesen ermöglichen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Solingen und in Coblenz die Stockfabrikation in umfangreichem Maße betrieben wird, und daß in Cöln gegen 500 Arbeiter bei der Goldleistenfabrikation beschäftigt sind.

Die Hohenzollern'schen Lande

haben sowohl für das Brennholz wie für das Nutzholz recht günstige Absatzverhältnisse und ziemlich hohe Holzpreise. Die letzteren haben sich im Jahre 1866 gestellt

pro Kubikfuß Eichenutzholz	auf	5.1 bis	7.2 Sgr.
= " Nadelholzbauholz	auf	2.5 bis	4.5 Sgr.
= " Nadelstreichholz	auf	3.0 bis	6.7 Sgr.
pro Klafter Buchenscheitholz	auf	170 bis	303 Sgr.

Die erheblichen Verschiedenheiten in den Preisen folgen aus der Lage der einzelnen Landestheile, von denen die D.-Amtsbezirke Haigerloch und Hechingen die höchsten, Gammertingen und Sigmaringen die niedrigsten Preise haben.

Aus dem Bezirke Haigerloch gelangen jährlich auf dem Neckar und Gladbach gegen 3000 Kftr. Fichten-, Tannen- und Kiefernholz zur Verflößung nach dem Rheine.

4. Neben-Erträge der Waldwirthschaft.

Die Nebenerrträge der Waldwirthschaft sind auch in Preußen von eben so zahlreich verschiedener Art, als erheblich für die Volkswirthschaft ins Gewicht fallendem Belange.

Unter ihnen nehmen die Waldweide, Gräserrei, Streu- und Klaff- und Kescholznutzung die ersten Stellen ein. Viele Haushaltungen der sogenannten kleinen Leute befriedigen namentlich in den östlichen Provinzen und in den Gebirgsgegenden ihren Bedarf zur Unterhaltung einer Kuh oder Ziege und zur Feuerung ganz aus dem Walde im Wege jener Nebennutzungen. Die letzteren tragen daher einen recht beträchtlichen Antheil zu dem bei, was der Wald für das National-einkommen producirt, und es ist der Nebenerrtrag der Waldwirthschaft in nicht seltenen Fällen eben so hoch oder höher als der Hauptnutzungsertrag. Die Berechnungen über den Werth der Waldnebennutzungen bei Ablösung der Waldservituten geben hierzu die sprechendsten Beläge. Die Außerachtlassung dieses Verhältnisses, die Geringschätzung des Werthes der Waldnebenerrträge, haben leider zu oft zu trügerischen Schlüssen über den Ertrag des Bodens bei der Waldwirthschaft einerseits und der Landwirthschaft andererseits geführt, und manchen Wald dem Pfluge weichen lassen, wo die Erhaltung des Waldes dem Gesamteinkommen des Volkes nachhaltig größere Werthe zugeführt haben würde, als dessen Umwandlung in Acker. Um so mehr ist es Pflicht des Forstwirths den Nebenerrträgen seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie überall, wo es ohne überwiegenden Nachtheil für die Hauptnutzung thunlich ist, in möglichst vollständiger Weise namentlich der ärmeren Volksklasse zu Gute kommen zu lassen, und dadurch nicht nur den Ertrag des Waldes zu erhöhen, sondern auch den Beschädigungen desselben durch Entwendung der Nebennutzungen vorzubeugen.

Es fällt hierbei noch besonders ins Gewicht, daß die Zugutemachung derselben Gelegenheit zu Arbeitsverdienst in sehr großem Umfange für solche Personen und solche Zeiten gewährt, denen es an anderer Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft mangelt. Der Greis wie das Kind

können beim Sammeln von Rast- und Leseholz, von Waldbeeren, Pilzen, Waldfrüchten u. ihre geringen Kräfte noch nutzbar machen, und unter günstigen Umständen ihren Lebensunterhalt zum größten Theile auf solchem Wege sich verdienen, während sie, wo ihnen dieser Weg verschlossen ist, vielleicht ganz außer Stande sind einen eigenen Beitrag zu ihrer Ernährung zu liefern.

Außer der Waldweide, Gräserlei und Leseholz-Nutzung, welche in allen Provinzen des Staats Statt finden, und bei angemessener Regelung der Nutzungsart mit einer geordneten Waldwirthschaft sehr wohl vereinbar sind, ist es hauptsächlich die Streunutzung, welche in einigen Landestheilen noch in solchem Umfange ausgeübt wird, daß sie eigentlich als Hauptertrag des Waldes bezeichnet werden muß. Es sind dies vorzugsweise einige Gegenden in den Provinzen Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, aber auch einzelne Theile Westphalens und der Rheinprovinz, wo armer Ackerboden bei Mangel am Wiesenwachs die Landwirthschaft dazu drängt, für das Stroh Streusurrogate zu suchen, die sie am billigsten und leichtesten im Walde zu finden glaubt. So groß dieser Irrthum ist, eben so schwer ist derselbe zu beseitigen, und es wird leider noch längere Zeit vergehen, bis mit weiteren Opfern die Ueberzeugung zu allgemeiner Geltung gelangt, daß der Landwirth sein eigenes Interesse verlegt, wenn er durch fortgesetzte Waldstreunutzung die Existenz des Waldes selbst gefährdet, und sich selbst die Quelle verstopft, aus der ihm in Zeiten der Noth bei Missernten und dergleichen eine wirksame Unterstützung zu Theil werden kann. In den Gegenden, wo die Laub- und Nadelstreu- oder die Pflagenutzung so recht zu Hause sind, fehlt es leider schon jetzt nicht an Waldungen, die hierdurch völlig devastirt sind, namentlich einige Gegenden in der Lausitz bieten hierzu traurige Beispiele. Hier hat die Noth, wo keine Waldstreu mehr zu erlangen ist, schon dazu geführt, andere Streusurrogate, namentlich Erd- und Torfstreu zu verwenden, und es ist nur zu wünschen, daß die dafselbst gemachten Erfahrungen auch anderwärts Beherzigung finden, ohne mit dem Verluste des Waldes erkauft werden zu müssen.

Einen nicht unerheblichen Nebenrertrag der Waldwirthschaft gewährt in den östlichen und mittleren Provinzen die Benutzung des abgeholzten Waldbodens zu einer ein- bis dreimaligen Bestellung mit Roggen, Hafer, Hirse, Buchweizen oder Kartoffeln, bevor der Wiederanbau mit Holz erfolgt. Die Erfahrungen über frühzeitiges Absterben des nach einer solchen landwirthschaftlichen Zwischenutzung erzogenen Holzbestandes haben jedoch gelehrt, daß auf dem ärmeren Sandboden der Nachtheil dieser Vornutzung entschieden über den Ertrag derselben hinausgeht, und daß sie daher nur auf mineralisch kräftigem Boden, und auch hier nur mit Beschränkung auf eine bis zwei Ernten zu gestatten ist, sofern nicht schwerer Lehm- oder Thonboden eine längere Beackerung zulässig macht.

In die Kategorie dieser Waldnebenrerträge gehören auch die Fruchtnutzungen in den Haubergern des südlichen Theiles vom Regierungsbezirke Arnberg und in manchen Eichenschälwaldungen der Rheinprovinz. Sie werden in der Weise bezogen, daß die Flächen nach dem Abtriebe des Schlagholzes gehackt und in einigen Gegenden auch gebrannt werden, um eine Roggeneinsaat aufzunehmen, oder auch einen Zwischenbau von Kartoffeln zu ermöglichen. Es wird darüber kaum noch ein Zweifel obwalten, daß bei dieser Vornutzung, zumal wenn sie nicht auf nur eine Ernte beschränkt bleibt, der Werthverlust an Holz und Rindenproduction größer ist, als der Ertrag des Fruchtbaues. Von den sonstigen Waldnebennutzungen hat die Mastnutzung nur noch in wenigen Gegenden, besonders in Westphalen, einige Bedeutung, nachdem mit dem Vorschreiten der Separationen die Gemeinweiden und die Schweineheerden sich vermindert haben, die Stallfütterung und Stallmästung in dem zunehmenden Kartoffelbau und der Vermehrung der Brennereien Unterstützung gefunden hat, und die Masterträge selbst so gesunken sind, daß sie nur selten an einzelnen Orten noch einen erklecklichen Ueberschuß über den für den Wald erforderlichen Samenbedarf gewähren. Als Mittel zum Arbeitsverdienst ist das Sammeln der Waldfrüchte jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Namentlich gewährt das Sammeln der Kleezapfen für die Kleingewerbetreibenden Familien in den östlichen und mittleren Provinzen einen Winterverdienst, welcher bei der in manchen Gegenden eintretenden Concurrenz mehrerer Darranstalten durch Steigerung der Zapfenpreise nicht selten eine ansehnliche Höhe erreicht. Ähnliches gilt von dem Sammeln der Waldbeeren, von denen Heidelbeeren (Besenbeeren, Blaubeeren), Preiselbeeren, Erdbeeren und Wachholder, in den Gebirgsgegenden außerdem auch die Himbeeren, vorzugsweise in Betracht kommen. Der durch Aufkäufer vermittelte Absatz an diesen Beeren ist, abgesehen von der Selbstconsumtion der Sammler und dem directen Verkaufe an die Consumenten, ein sehr bedeutender. Die Quantitäten, welche nach Berlin, zum Theil aus Entfernung von 30—40 Meilen ein-

geführt werden, sind ganz enorm. Der gewöhnliche Preis in Berlin für die Metze Heidelbeeren beläuft sich auf 5 Sgr., für Preußelbeeren 7—10 Sgr., und die Zahl selbst kleiner sogenannter Vorfofthandlungen in Berlin ist sehr groß, welche jährlich für über 500 Thlr. Beeren im Kleinhandel umsetzen. Am Harz, in Thüringen und Schlesien giebt es Handlungshäuser, welche mit eingefochten Preußelbeeren, Heidelbeeren und Himbeerfaft Geschäfte betreiben, deren Umsatz den Jahresbetrag von mehr als 20.000 Thlrn. erreicht. Nächst dem Verbräuche der Beeren zur Speisebereitung ist es besonders die Verwendung der Heidelbeeren zur Weinfabrikation, welche einen so umfangreichen Absatz herbeiführt, der deshalb, außer nach Berlin, namentlich auch nach Magdeburg, Stettin und anderen Ostseehäfen, sowie nach Hamburg und Bremen von großem Belang ist, und auch in den Weinbaugegenden Schlesiens, Sachsens und am Rhein eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Produktion an Heidel- und Preußelbeeren in den Nadelholzforsten ist in allen Provinzen Preußens fast unererschöpflich, wenn sie auch hin und wieder durch die Streunung wesentlich beeinträchtigt wird.

Die hauptsächlich auf die Heideblüthe berechnete Bienenweide hat mehr und mehr abgenommen, und ist nur noch in einigen Theilen der Rheinprovinz, besonders in den Eifelgegenden, üblich.

Die Nutzung von Baumsäften beschränkt sich, abgesehen von der am Harze einheimischen Birkenfaftnutzung zu mouffirendem Birkenwasser, im Wesentlichen auf die Theer- und Harzgewinnung. Jene wird in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg, am meisten aber in der Provinz Sachsen rechts der Elbe, noch in einigem Umfange betrieben, die Harznutzung findet nur in den Fichten-Revierern des Thüringer Waldes in beschränktem Maße Statt.

Schließlich mögen als Nebenerträge noch erwähnt werden, die Benutzung grüner Kiefernadeln in Schlesien zur Bereitung sogenannter Waldwolle, die Verwendung der Trunfelbeeren (*Vaccinium uliginosum*) in mehreren Gegenden zu Besen, der Kiefernurzeln in der Mark zu Flechtkörben und zu Stricken, der Wurzeln des *Empetrum nigrum* zu Bürsten, des Schwefelmooses in der Rheinprovinz zu Sammetbürsten, und das Vorkommen von Trüffeln in einigen Revieren an der Elbe, namentlich in Pödderitz.

5. Nutzungen aus Steinen, Erden, Torf.

Anderweite Einnahmen vom Forstgrunde, die aber nicht aus dem Walde als solchem erwachsen und daher eigentlich nicht zu den Waldnebennutzungen gehören, ergeben sich auch in den Preussischen Forsten aus der Verwerthung von Erden, Steinen, Braunkohlen und Torf. In dieser Beziehung verdienen besondere Erwähnung die in den Pommerschen Forsten enthaltenen Kreide- und Mergellager, welche zur Schlemmkreide- und Cementfabrikation das Material liefern, die den Westphälischen Forsten angehörenden Sandsteinbrüche (an der Porta), die Schieferbrüche in einigen Forsten der Rheinprovinz, die Trachytbrüche in den Forsten des Siebengebirges, Basaltsteinbrüche in Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz, die Braunkohlenlager in einigen Forsten der Regierungsbezirke Kiegnitz, Frankfurt und Merseburg, und die Bernsteingräbereien in den Forsten der Provinz Preußen, die für die Waldwirthschaft allerdings eine wenig erfreuliche Zugabe sind. In naher Beziehung zu den Forsten stehen die Torfmoore, welche in vielen Waldungen theils als vereinzelte kleinere Torfbrücker, theils als größere Moorflächen vorkommen. Sie finden sich in allen Provinzen des Staates, in größter Ausdehnung aber in den Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, einigen Theilen von Schlesien und Sachsen, und in der Eifel der Rheinprovinz.

Einige von ihnen in Pommern und Sachsen liefern ein Material von solcher Brennweite, daß die Klaster trockenen Torfes einer Klaster Buchenscheitholz im Heizeffekt gleich geachtet wird. Die Herstellung von Maschinentorf hat seit Kurzem in den Provinzen Preußen und Pommern Eingang gefunden. Der reiche Torfvorrath in der Provinz Preußen bietet ein erwünschtes Mittel, um über den Ausfall am Brennholzertage in Folge der durch die Nonne und den Vorkenkäfer herbeigeführten Verwüstung der Ostpreussischen Forsten ohne zu große Störungen hinwegzukommen.

6. Jagdnutzung.

Bei den nahen Verührungen, welche zwischen dem Forstbetriebe und der Jagd bestehen, werden auch einige Mittheilungen über die Jagdverhältnisse in Preußen hier nicht fehlen dürfen. Ueber die Lage der Jagdgesetzgebung enthält der folgende Abschnitt IV unter 4. das Nähere. Es möge daher nur kurz vorangeschickt werden, daß im Jahre 1848 jedes Jagdrecht auf fremdem

Grund und Boden aufgehoben, die Ausübung der Jagd aber durch ein Jagdpolizeigesetz vom Jahre 1850 in der Hauptsache dahin geregelt ist, daß nur diejenigen Grundbesitzer die Jagd selbst ausüben dürfen, deren Grundbesitz mindestens 300 Mrg. im Zusammenhange umfaßt, während die übrigen Grundbesitzer zur eigenen Jagdausübung nicht befugt sind, sondern den Jagdvertrag von ihren Grundstücken nur dadurch beziehen können, daß sie dieselben zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken, welche zu verpachten oder zu administriren sind, vereinigen. Ein Jeder, wer die Jagd ausüben will, muß sich einen auf ein Jahr gültigen Jagdschein für 1 Thlr. lösen.

In Folge der Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 haben sich auch in Preußen die Wildstände durchweg sehr erheblich vermindert. Gute Hochwildstände haben sich nur in einigen größeren Waldkomplexen erhalten, und zwar meist nur da, wo die Forstbesitzer die Kosten der Eingatterung nicht gescheut haben, so namentlich in einigen dem Staate oder großen Grundbesitzern gehörenden Forsten der Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, in denen Roth-, Dam-, Schwarz- und Rehwild gehegt wird. In der Provinz Preußen ist die am meisten vertretene Wildart das Reh, welches hier eine außergewöhnliche Stärke erreicht, Roth-, Dam- und Schwarzwild ist nur wenig zahlreich vertreten. Eine nur noch in dieser Provinz vorkommende Wildart ist das Elch, von welcher noch etwa 226 Stück vorhanden sind. In dem Königlichen Forstreviere Ibenhorst wird dasselbe geschont, um das gänzliche Aussterben dieser seltenen Wildart zu verhüten. In geringer Zahl finden sich in der Provinz Preußen auch noch Schneehühner, Haselwild, Auerwild etc. Die niedere Jagd ist von geringer Bedeutung. Die Provinzen Posen und Pommern sind mit Ausnahme einiger wenigen Reviere im Ganzen wildarm. Durch vorzügliche Hasen- und Hühnerjagden zeichnen sich aus einige Theile der Provinzen Schlesien, Sachsen und auch Brandenburg, in welchen übrigens auch die sonstigen gewöhnlichen Wildarten ziemlich gut vertreten sind.

Westphalen und Rheinprovinz haben nur in einigen Gegenden mittelmäßige Wildstände, die bezüglich der niederen Jagd zum Theil jedoch auch den besseren beizuzählen sind.

Einige nähere Angaben über das Vorkommen der einzelnen Wildarten in den Staatsforsten enthält der Abschnitt V unter 12. In welchem Umfange die Ausübung der Jagd Statt findet, läßt sich nach der Zahl der jährlich ausgegebenen Jagdscheine bemessen, worüber die nachfolgende Tabelle 9 hier Platz finden möge. (Siehe S. 47.)

Abgesehen von dem ersten Jahre, in welchem die Lösung der Jagdscheine noch vielfach unterblieben sein mag, so daß die Zahlen dieses Jahres gegen das folgende durchweg nicht unerheblich zurückstehen, hat die Zahl der Jagdscheine in den einzelnen Jahren nur wenig geschwankt. Sie ist nach und nach von 87.235 im Jahre 18^{1/52}, nachdem sie in den Jahren 18^{3/57} etwas zurückgegangen, gestiegen bis auf 91.491, in ziemlich gleichem Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung. Stellt man die Zahl der Jagdscheine, oder Statt deren die Zahl der Jäger, in Vergleich zu der gesammten Bevölkerungszahl, zu der Zahl der männlichen Bevölkerung über 20 Jahren und zu dem Areal der einzelnen Provinzen, so ergeben sich folgende Zahlen:

	Auf je 1000 Personen		Auf eine □ Meile kom- men Jäger	Auf einen Jäger kommt an Jagdterrain Morgen.
	der Gesamtbe- völkerung kommen Jagdscheine resp. Jäger	der männlichen über 20 Jahr alten Be- völkerung		
in der Provinz Preußen . . .	3.19	12.3	8.3	2347
= = = Posen . . .	3.76	14.9	10.9	1833
= = = Pommern . . .	3.72	14.3	9.8	2043
= = = Schlesien . . .	4.29	16.2	20.6	971
= = = Brandenburg	4.39	15.3	15.9	1260
= = = Sachsen . . .	7.66	27.9	34.2	585
= = = Westphalen . . .	6.97	24.9	31.7	631
= = = Rhein . . .	5.07	17.9	34.8	574
im ganzen Staate	4.78	17.6	23.3	869

Dieser Berechnung ist die Zahl der Quadratmeilen aus Tabelle 1, ohne die am Schlusse dieser Tabelle zugelegten Wasserflächen der Haasse, zu Grunde gelegt, und die Morgenzahl des Jagd-

Tabelle 9.

Zusammenstellung über die ausgegebenen Jagdscheine pro 1850/66.

Vom 1. August bis 31. Juli.		Preußen.	Posen.	Pommern.	Schlesien.	Branden- burg.	Sachsen.	Westphalen.	Rhein.	im Ganzen.
1850/1	entgeltliche ...	6.727	4.104	3.927	13.687	10.565	12.846	8.732	14.814	75.402
	unentgeltliche ..	875	262	547	1.004	714	612	442	701	5.187
	Summa ..	7.602	4.366	4.474	14.691	11.279	13.458	9.174	15.515	80.559
1851/2	entgeltliche ...	7.009	4.590	4.433	14.140	10.748	15.092	10.138	15.448	81.598
	unentgeltliche ..	1.026	331	517	1.033	775	654	509	792	5.637
	Summa ..	8.035	4.921	4.950	15.173	11.523	15.746	10.647	16.240	87.235
1852/3	entgeltliche ...	7.304	4.461	4.479	14.573	10.203	15.458	9.755	15.159	81.392
	unentgeltliche ..	1.167	353	573	1.047	837	666	360	776	5.779
	Summa ..	8.471	4.814	5.052	15.620	11.040	16.124	10.115	15.935	87.171
1853/4	entgeltliche ...	7.247	4.349	4.189	13.419	9.549	14.559	9.149	14.702	77.113
	unentgeltliche ..	1.182	356	570	1.013	928	670	487	774	5.930
	Summa ..	8.429	4.705	4.709	14.432	10.477	15.229	9.586	15.476	83.043
1854/5	entgeltliche ...	7.322	4.199	4.243	13.053	9.473	14.176	8.793	14.477	75.736
	unentgeltliche ..	1.156	343	598	987	878	738	362	795	5.857
	Summa ..	8.478	4.542	4.841	14.040	10.351	14.914	9.155	15.272	81.593
1855/6	entgeltliche ...	6.804	3.857	4.374	11.109	9.008	13.084	8.423	13.938	70.597
	unentgeltliche ..	1.151	284	588	986	915	637	412	771	5.744
	Summa ..	7.955	4.141	4.962	12.095	9.923	13.721	8.835	14.709	76.341
1856/7	entgeltliche ...	7.389	4.196	4.267	12.940	9.506	14.285	9.184	14.448	76.215
	unentgeltliche ..	1.116	322	517	1.029	856	649	386	720	5.595
	Summa ..	8.505	4.518	4.784	13.969	10.362	14.934	9.570	15.168	81.810
1857/8	entgeltliche ...	7.640	4.474	4.473	13.483	9.273	14.490	9.637	15.261	78.731
	unentgeltliche ..	1.189	307	553	948	903	549	391	771	5.611
	Summa ..	8.829	4.781	5.026	14.431	10.176	15.039	10.028	16.032	84.342
1858/9	entgeltliche ...	7.901	4.224	4.461	12.930	9.088	13.702	9.976	15.610	77.892
	unentgeltliche ..	1.160	350	606	955	892	528	375	758	5.624
	Summa ..	9.061	4.574	5.067	13.885	9.980	14.230	10.351	16.368	83.516
1859/60	entgeltliche ...	8.455	4.438	4.923	13.963	9.712	14.861	10.306	16.105	82.763
	unentgeltliche ..	1.177	320	504	946	874	598	321	750	5.550
	Summa ..	9.632	4.758	5.427	14.909	10.586	15.459	10.627	10.855	88.313
1860/1	entgeltliche ...	8.740	4.728	4.942	14.058	10.086	14.667	10.577	16.126	83.924
	unentgeltliche ..	1.142	317	590	935	895	562	361	774	5.576
	Summa ..	9.882	5.045	5.532	14.993	10.981	15.229	10.938	16.900	89.500
1861/2	entgeltliche ...	8.965	4.919	5.058	13.366	10.272	14.522	9.880	15.430	82.412
	unentgeltliche ..	1.210	336	593	968	800	535	347	715	5.504
	Summa ..	10.175	5.255	5.651	14.334	11.072	15.057	10.227	16.145	87.916
1862/3	entgeltliche ...	8.465	5.059	4.849	13.986	10.396	15.219	10.610	16.043	84.627
	unentgeltliche ..	1.102	352	581	934	773	467	340	685	5.234
	Summa ..	9.567	5.411	5.430	14.920	11.169	15.686	10.950	16.728	89.861
1863/4	entgeltliche ...	9.142	5.443	4.921	14.720	10.295	15.304	10.772	16.167	86.764
	unentgeltliche ..	1.076	283	476	940	838	481	357	703	5.154
	Summa ..	10.218	5.726	5.397	15.660	11.133	15.785	11.129	16.870	91.918
1864/5	entgeltliche ...	8.917	5.501	5.150	14.615	10.721	15.453	10.425	16.267	87.049
	unentgeltliche ..	1.161	300	510	839	812	455	370	658	5.105
	Summa ..	10.078	5.801	5.660	15.454	11.533	15.908	10.795	16.925	92.154
1865/6	entgeltliche ...	8.424	5.404	4.821	14.230	10.772	15.250	11.288	16.333	86.522
	unentgeltliche ..	1.195	329	535	831	724	416	330	609	4.969
	Summa ..	9.619	5.733	5.356	15.061	11.496	15.666	11.618	16.942	91.491

terrains für einen Jäger ist in der Weise ermittelt, daß die □Meile nur zu 20.000 Morgen Jagdfläche angenommen, der Rest aber auf nicht zum Jagdterrain gehörende Flächen an Gärten, Hof- und Gebäudeflächen zc. gerechnet ist.

Vorstehende Ziffern lassen ersehen, daß in Sachsen und Westphalen die Zahl der Jäger verhältnißmäßig am größten, und fast doppelt so groß als in Preußen, Posen und Pommern ist, während Schlesien, Brandenburg und Rhein-Provinz dem Durchschnittssatze des Staats ziemlich gleich stehen. Die Provinz Sachsen hat sich von je her durch besondere Jagdpassion seiner Bevölkerung ausgezeichnet, was auch im Jahre 1848 in sehr unerfreulicher Weise hervorgetreten ist. Für Westphalen ist wohl in den früheren Koppeljagdverhältnissen ein Grund außergewöhnlicher Jagdlust zu finden. Das umgekehrte Verhältniß in Preußen, Posen und Pommern beruht theils in der Wildarmuth dieser Provinzen, theils in der geringeren Entwicklung der dortigen Culturverhältnisse.

Ueber den Ertrag der Jagd haben sich zuverlässige Notizen nur bezüglich der dem Staate gehörenden Jagd-Revire erlangen lassen. Man wird nicht eben weit fehlgreifen, wenn man aus diesen im Abschnitte V. unter 12, Tabelle 18 enthaltenen Notizen einen Schluß auf den gesammten Jagdertrag des ganzen Landes lediglich nach Verhältniß der Fläche zieht, indem die Erträge der Staatsjagdreviere im großen Ganzen als Durchschnittserträge des gesammten Landes füglich angesehen werden können. Mögen sie auch etwas höher stehen, als die Erträge vieler gemeinschaftlichen Jagdbezirke, so stehen sie auch wieder niedriger als die Erträge vieler Privatjagdreviere, deren Eigenthümer auf die Erhaltung einer guten Jagd mehr Gewicht legen und mehr Sorgfalt und Opfer verwenden, als es für die Staatsverwaltung gerechtfertigt wäre. Dies gilt namentlich von dem vorzugsweise ins Gewicht fallenden Jagdertrage an Rehen und Hasen, während die auch nur in einigen wenigen Staatsforstrevieren besseren Roth- und Damwildstände bei der Vertheilung auf die Totalfläche nur von geringem Einflusse für die Erhöhung des Jagdertrages bleiben.

Nach der im Anhange A beigelegten Uebersicht ergibt sich unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Staatsforstfläche zur gesammten Waldfläche des Landes, und der landwirthschaftlich benutzten Staatsdomainen-Fläche zum gesammten Acker-, Wiesen- und Weidenareal des Landes ein jährlicher Totalertrag der Jagdnutzung von:

4288 Stück	Rothwild	à 120 Pfd.	Wildpret	=	514.560 Pfd.	Fleisch	à 2½ Sgr.	
2546 =	Damwild	= 50 =	=	=	127.300 =	=	= 2½ =	
14.204 =	Rehwild	= 25 =	=	=	355.100 =	=	= 4 =	
2.358 =	Schwarzwild	= 60 =	=	=	141.480 =	=	= 3 =	
54 =	Eichwild	= 250 =	=	=	13.700 =	=	= 1½ =	
1.097.316 =	Hasen	= 5 =	=	=	5.486.580 =	=	= 3 =	
1.311.134 =	Rebhühner	= ¾ =	=	=	983.351 =	=	= 5 =	
2.373 =	Fasanen	= 2 =	=	=	4.746 =	=	= 10 =	
1.340 =	Birkwild	= 2 =	=	=	2.680 =	=	= 7½ =	
992 =	Haselwild	= ¾ =	=	=	744 =	=	= 10 =	
13.132 =	Schnepfen	= ½ =	=	=	6.566 =	=	= 10 =	
16.454 =	Enten	= 1½ =	=	=	24.681 =	=	= 3 =	
8.308 =	Kaninchen	= 2 =	=	=	16.616 =	=	= 1 =	
4.824 Schock	Krammetsvögel	= 15 =	=	=	72.360 =	=	= 2 =	

gibt zusammen: 7.750.464 Pfd. Fleisch zum Werthe von 840.752 Thlr.

oder pro Kopf der Bevölkerung 0,4 Pfd.

Diesem Geldwerthe sind noch hinzuzusetzen für

11.524 Stück	Füchse, der Balg zu 1 Thlr. gerechnet	. . .	11.524 Thlr.
643 =	Dachse, die Schwarte zu 2 Thlr. gerechnet	. . .	1.286 =
ferner Werth d. Wildhäute u. Sauschwarten, v. Rothwild à 1½ Thl.			
	Dammwild = ⅔ =		1.697 =
	Rehwild = ⅓ =		2.841 =
	Eichwild = 3 =		162 =
	Schwarzwild = ½ =		1.179 =
Werth der Hasen und Kaninchenfelle à 3 Sgr.		110.562 =	

= 134.968 =

gibt zusammen: 975.720 Thlr.

Man wird daher, da der vorstehenden Berechnung durchweg sehr mäßige Sätze zu Grunde gelegt sind, den Werth des jährlichen Jagdvertrages mindestens zu 1 Million Thaler annehmen dürfen, was pro Morgen Jagdterrain an Acker, Wiesen, Weiden, Forsten, Wasserstücken, von 102 Millionen Morgen durchschnittlich pro Morgen: 3½ Pfennig ausmacht. Vertheilt man die vorher ermittelten Zahlen des jährlichen Naturalertrags auf die Gesamtflächen, so kommt als Jahresertrag der Jagd

1 Stück Rothwild	auf	6.250	Morgen	Waldfläche,
1 = Danwild	=	10.527	=	=
1 = Rehwild	=	1.887	=	=
1 = Schwarzwild	=	11.247	=	=
1 Fuchs	=	2.326	=	=
1 Schnepfe	=	2.041	=	=
und				
1 Haase	=	91	=	Wald- und Feldfläche
1 Rebhuhn	=	76	=	=

Die vorstehenden Zahlen lassen ersehen, daß der Beitrag, den die Jagd zu dem National-einkommen liefert, wohl der Beachtung werth, und daß daher eine pflegliche Behandlung der Jagd auch im volkswirtschaftlichen Interesse durchaus rathsam ist, da von Wildschäden, wenn sie auch in einzelnen Fällen vorkommen und für den einzelnen davon betroffenen Grundbesitzer recht empfindlich werden können, doch im großen Ganzen bei den oben ersichtlichen Verhältniszahlen zwischen Wild und Flächen, kaum noch die Rede sein kann.

Abchnitt IV.

Forst = Gesetzgebung.

I. Staatsforstpolizei.

A. Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Forsten im Allgemeinen.

Die dem Staate obliegende Verpflichtung der Fürsorge für Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt der als ein fortdauerndes Ganze zu betrachtenden Gesamtheit seiner Bürger begründet für die Staatsregierung das Recht wie die Pflicht, die Bewirthschaftung der Waldungen seiner Aufsicht und Einwirkung insoweit zu unterstellen, als es unabweisbar ist, um, bei thunlichster Aufrechterhaltung der Freiheit des Eigenthums, Gefahren abzuwenden, welche die freie Benutzung der Wälder Seitens der Eigenthümer für die Gesamtwohlfahrt herbeizuführen droht.

Dieser allgemeine Grundsatz ist auch für die Forstpolizei-Gesetzgebung des Preussischen Staates maßgebend gewesen, hat jedoch nach Zeit und Ort eine sehr verschiedene Ausdehnung und Anwendung gefunden und zu sehr verschiedenen Gesetzen geführt, je nachdem entweder auf die Freiheit des Eigenthums, oder aber auf die Abwendung von wirklichen oder auch nur vermeintlichen Gefahren der freien Benutzung das überwiegende Gewicht gelegt worden ist.

Die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung ist folgende.

Für die Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht und mit diesem das Landeskultur-Edikt vom 14. Februar 1811 Geltung haben, also im ganzen Bereiche des Staats, mit Ausschluß nur Neuvorpommerns (Regierungsbezirk Stralsund) und des rechtsrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz, sowie sämmtlicher linksrheinischen Landestheile, besteht ein Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Waldungen gar nicht, so weit nicht für einzelne kleine Territorien durch Special-gesetze der Regierung eine Aufsicht über gewisse Waldungen übertragen ist, oder aus der Natur des Waldbesitzes, als Gemeinde- oder Stiftungsvermögen, die Pflicht und das Recht der Oberaufsicht folgen.

Der § 4 des Kulturedikts von 1811 bestimmt: „Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwäldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen.“

In dem vorbezeichneten Geltungsbereiche dieser Bestimmung findet sich als Ausnahme von der Regel völlig unbeschränkter Freiheit nur eine Oberaufsicht der Regierung

- a) in den Kreisen Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Aemtern Freusberg und Friedewald des Regierungsbezirks Coblenz über die dortigen Hauberge, gegründet auf die Haubergs-Ordnungen vom 24. Mai 1821 für Olpe, 6. December 1834 für Siegen und 21. November 1836 für Freusberg und Friedewald. Durch diese Specialgesetze sind die Besitzer der betreffenden Wäldungen zu Genossenschaften vereinigt und einer die Erhaltung und ordnungsmäßige Bewirthschaftung dieser Forsten controllirenden Oberaufsicht der Regierung unterstellt;
- b) im Kreise Wittgenstein des Regierungsbezirks Arnsberg, wo die auf Grund des für diesen Kreis unterm 1. Juni 1854 erlassenen Waldkulturgesetzes gebildeten Waldgenossenschaften ebenfalls einer Oberaufsicht der Regierung unterliegen.

Soweit das allgemeine Landrecht und das Kulturedikt nicht gelten, bestehen zwar noch manche zum Theil schon aus dem 16. Jahrhundert herrührende Verordnungen, welche Beschränkungen der freien Disposition des Besitzers über den Wald enthalten und der Regierung ein Aufsichtsrecht einräumen. Dieselben sind aber, obgleich sie fast nirgend ausdrücklich aufgehoben, doch im Sinne obigen Grundsatzes des Kulturedikts außer Anwendung geblieben, und daher durchweg als obsolet zu betrachten. Im Bereiche des vormaligen französischen Kaiserreichs und des Großherzogthums Berg sind jene älteren Bestimmungen durch die Dekrete vom 29. April 1803 und 22. Juni 1811 ersetzt und modificirt. Diese sind wiederum durch die Verordnungen des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittel-Rhein vom 17. August 1814 und der Oesterreichisch-Bairischen Administrationskommission vom 15. December 1814 alterirt worden, jedoch so, daß die letztern bei der inzwischen gänzlich veränderten Organisation der Königl. Forstverwaltung niemals eine praktische Bedeutung gewonnen haben, und gegenwärtig stark daran gezweifelt werden kann, ob die wichtigste der in jener Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen, wonach das Recht, einen Wald zu roden, von einem gewissen Flächenmaße resp. von Genehmigung des Staats abhängig sein soll, noch rechtliche Geltung hat.

Für die hohenzollern'schen Landestheile hat in Sigmaringen das Gesetz vom 2. August 1848 alle Beschränkungen der freien Disposition über die Privatwäldungen gänzlich aufgehoben, so daß dieselben der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer, ohne irgend eine Einmischung der Regierung zuzulassen, völlig anheim gestellt sind, während für Hechingen nach dem Gesetze vom 25. September 1848 nur noch die Beschränkung obwaltet, daß zu gänzlicher Rodung und Urbarmachung von Waldgrund die Genehmigung des Staats erforderlich ist.

Im Wesentlichen besteht hiernach für die gesammte Monarchie eine Beschränkung des Privat-Waldbesitzers in der freien Disposition über seinen Wald, oder ein Aufsichtsrecht der Regierung über die Privatforsten nicht.

Auch in Hinsicht auf die Wahl ihrer Forstbeamten sind die Privat-Waldbesitzer keinen Beschränkungen unterworfen, soweit nicht die vorerwähnten Haubergsordnungen der Regierung ein Bestätigungsrecht vorbehalten.

Nur mittelbar ist der Privatwaldbesitzer in dieser Beziehung in so fern einigermaßen beschränkt, als derselbe, wenn er einen Beamten anstellen will, dessen Vereidigung auf das Holzdiebstahls-gesetz erfolgen soll, (wodurch dessen Aussagen vor Gericht in Holzdiebstahls-sachen volle Beweiskraft bis zum Gegengewise erlangen, und wovon die Erlangung der Vereidigung zum Waffengebrauche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 abhängig ist) er seine Wahl auf Personen richten muß, zu deren Vereidigung die Regierung die ihr hierzu im § 32. des Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 vorbehaltenene Genehmigung erteilen kann.

Jene vollständige Emancipation des Waldbesitzes von jeder Aufsicht des Staats hat in vielen Fällen zwar zu einer wesentlichen Erhöhung der Bodenproduktion beigetragen, in vielen Fällen aber auch zu erheblicher Verminderung derselben geführt, und außerdem weithin wirkende Nachteile für das Gemeinwohl zur Folge gehabt.

Indem das Kulturedikt von 1811 sich zur Aufgabe stellte, alle von der Vorzeit überkommene

Fesseln des Grundbesitzes zu beseitigen, hat es über dem Segen der Freiheit die Gefahren derselben in Betreff der Wälder übersehen, und den Unterschied unbeachtet gelassen, der in diesen Beziehungen zwischen Wald und Feld besteht. Allerdings sind jene Gefahren und Nachteile erst durch die Erfahrungen späterer Zeit in Preußen bis zur Greisbarkeit ans Licht getreten, es wäre aber doch schon vormals gewiß der Erwägung werth gewesen, ob denn in der That die alte Forsthoheit in den mittelalterlichen Verhältnissen, oder nicht vielmehr wenigstens theilweise in der unveränderlichen Natur der Dinge ihre Begründung gefunden hat.

Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideikommiß, dessen Werth nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern wesentlich auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar durch seinen Einfluß auf Klima, Witterung, Schutz, Bodenerhaltung zc. der Landeskultur bringt. Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart allein, und nicht für den Eigenthümer allein, er hat Bedeutung auch für die Zukunft und für die Gesamtheit der Bevölkerung.

Das ist eine Wahrheit, die sich nicht bestreiten läßt, die aber täglich von der Indolenz und dem Eigennutze ignoriert wird.

Gegen beide einzuschreiten, wenn sie gemeingefährlich werden, und das sind sie leider bereits in hohem Maße geworden, ist Pflicht der Gesetzgebung.

Nicht die Verminderung der Holzproduktion, nicht die Erschwerung der Befriedigung des Holzbedürfnisses, nicht die Steigerung der Holzpreise, nicht die Furcht vor Holzmannel können den Staat berechtigen, in die Freiheit des Waldbesitzes und der Waldwirtschaft einzugreifen. Wohl aber verpflichtet ihn dazu die Nachteile, welche aus der Vernichtung der Wälder in gewissen Lagen für die Wohlfahrt und Existenz einzelner Gegenden oder Orte und ihrer Bewohner erwachsen.

Wie ganze weite Länder, die im Alterthume im Wohlstande blühten, durch Verwüstung und Vernichtung ihrer Wälder der Verarmung und Verkümmerng anheingefallen sind, so sind gleicher Kalamität in Preußen ganze Landstriche wie einzelne Gemeinden erlegen.

Durch Entwaldung der Nehrungen sind die Seeküsten allen Winden und Stürmen Preis gegeben, der Dünenstrand hat weithin fruchtbare Fluren bedeckt, Dörfer, deren ackerbauende Bevölkerung im Wohlstande lebte, sind verschwunden oder verkommen.

In den mittlern und östlichen Provinzen, ebenen und leichten Bodens, sind in bald größerem, bald kleinerem Umfange Sandberge und Hügel flüchtig geworden, und Sümpfe entstanden, wo sonst Waldbestand den Sand deckte, oder die stagnirende Feuchtigkeit absorbirte.

In den westlichen gebirgreichen Provinzen ist von den entwaldeten Höhenzügen der fruchtbare Waldboden, das Produkt tausendjährigen Laub- und Nadelalles, verschwunden. Sonnenbrand und Winde haben ihn verdorrt, Regen und Schneewasser haben ihn in die Thäler geführt und auch diesen ist er nicht zu Gute gekommen. Der rohe ertragsunfähige Gebirgsboden, Gerölle und Geschiebe sind ihm gefolgt und haben die Thäler verschlemmt.

Die Höhenzüge tragen oft kaum noch Ginstern und Haidekraut, gewähren kaum noch magere Schaaf- und Ziegenweide; in den Thälern sind die fruchtbaren Waldwiesen verschwunden, sie werden wieder und immer wieder zerrissen von den Wasserströmen, die sich nach jedem Gewitterregen, unaufgehalten durch Laub und Moos, und alljährlich im Frühjahr nach dem beschleunigten Schneeschmelzen von den Bergen ergießen.

Die raschen und darum in größerem Umfange herabgeführten Wassermassen spotten bis zur Seeküste hin aller Dämme und Deiche.

Die feuchten Niederschläge werden der Atmosphäre nicht mehr wieder zurückgegeben, weder durch Exhalation aus den Waldpflanzen, noch durch Verdunstung aus dem Laube und dem lockeren Waldboden; Wälder brechen nicht mehr die Stürme und die nach und aus der Entwaldung entstandenen Hochmoore entwickeln zu jeder Jahreszeit Dünste und Nebel, die weithin in's Land die Vegetation vernichten.

So verarmt der Boden unmittelbar, so ändern und verschlechtern sich die klimatischen Verhältnisse.

Wer Beispiele sucht, sehe nach der Kurischen Nehrung, dem Eichsfelde, nach der Eifel, nach der Grafschaft Wittgenstein und dem Ober-Bergischen Lande; er verschleße auch nicht geflissentlich seine Augen, er wird sie in kleinerem Maaßstabe im ganzen Lande finden.

Gerade die Wirkungen des Kultur-Ediktis und wo dasselbe formelle Gültigkeit nicht hat, die Wirkung der eben dort anderweit zur Geltung gekommenen gleichartigen Regierungs- und Verwaltungsmaxime, der Aufschwung der von den alten Fesseln befreiten ländlichen Industrie, die

Liebe und der Fleiß, die der Landwirthschaft und Viehzucht zugewendet sind, die Erfolge, die damit errungen worden, lassen jene Kalamitäten ganz besonders beklagen, und es heißt nur im Geiste jener Gesetzgebung handeln, sie zum Segen des Landes weiter ausbauen, wenn sie von der allzustarrenden, der Natur der Dinge nicht Rechnung tragenden Konsequenz gereinigt wird.

Leider haben die hierauf gerichteten Bemühungen noch immer nicht zum Ziele geführt. Möge es endlich gelingen, der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit legislatorischer Schritte in der angedeuteten Richtung bald mehr Eingang zu verschaffen, und den rechten Weg zu finden, um einer rücksichtslosen Waldvernichtung in einem Staate Einhalt zu thun, in welchem nur 27% der gesammten Waldfläche im Besitze des Staats, und circa 16.000.000 Morgen Wald im Privatbesitze sich befinden.

Inzwischen hat die Staatsregierung es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Erhaltung der Wälder und die Waldkultur dadurch nach Möglichkeit zu fördern, daß sie durch warnende Belehrung, durch Belegung des Einflusses der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, durch Beforgung und billige oder unentgeltliche Vertheilung von Holzstämmen und Pflanzen, in einigen Fällen auch durch direkte Geldunterstützung, in Form von Aufforstungsprämien und Unterstützungen zu Waldkulturen, das Interesse für Waldkonservation und neue Waldanlagen auf Oedländereien anzuregen und zu pflegen gesucht hat.

Direkte Geldbewilligungen aus der Staatskasse sind zu diesem Zwecke in größerem Umfange zur Anwendung gekommen und sollen noch ferner gewährt werden für die Wiederbewaldung ausgedehnter Oedländereien in einigen Kreisen Westphalens, namentlich aber in den Eifelkreisen Montjoie, Malmedy, Schleiden, Mayen, Ahrweiler, Kochem, Daun, Prüm, Wittlich und Wittburg der Rheinprovinz. Die aus früherer schonungsloser Waldvernichtung hervorgegangenen traurigen Zustände der Eifel, und der nachtheilige Einfluß, der von den verödeten und versumpften Eifelhöhen, insbesondere vom hohen Venn aus, sich weithin bis in die fruchtbarsten Gesilde der Rheinlande erstreckt, legten der Staatsregierung die Pflicht auf, eine energische Abhülfe herbeizuführen. Als wichtigstes und nächstes Mittel hierzu mußte die Wiederbewaldung der Eifelhöhen, die Umgebung des hohen Venns mit einem das Vennklima ab- und einschließenden Waldmantel erkannt werden. Es war aber auch anzuerkennen, daß die Gemeinden, in deren Besitz die zu bewaldenden Oedländereien sich befinden, ohne wesentliche Staatsbeihilfe völlig außer Stande seien, die Aufforstung aus eigenen Mitteln auszuführen. Zur Erreichung des Zwecks ist daher seit dem Jahre 1854 alljährlich ein Fonds von 10,000 Thlr. durch den Staatshaushaltsetat zur Beförderung von Waldanlagen in der Eifel bewilligt. Nachdem ein das ganze Eifelgebiet umfassender Waldkulturplan aufgestellt, und gegen die Gemeinden, welche in Verkennung ihres eigenen Vortheils aus Eigennutz der gegenwärtigen Mitglieder oder aus unbedrücktem Vorurtheile gegen jede Aenderung des bisherigen Zustandes dem Meliorationspläne widersprochen, das Zwangsverfahren auf Grund des Artikel 23 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen) durchgeführt worden, hat die Aufforstung einen erfreulichen Fortgang genommen. Die Staatskasse bestreitet aus jenem Fonds die Generalkosten der ganzen Melioration und die sämmtlichen das hohe Venn betreffenden Kulturkosten, gewährt aber für die Aufforstung der im Bewaldungspläne liegenden Oedländereien außerhalb des hohen Venns den Gemeinden Prämien bis zu 3 Thlr. pro Morgen. Auf diesem Wege ist bis zum Schlusse des Jahres 1865 von den zur Bewaldung bestimmten 125.596 Morgen bereits eine Fläche von 41.323 Morgen mit einem Staatszuschusse von 107.450 Thlr. aufgeforstet worden.

B. Verwaltung der Communalforsten.

Bei den Waldungen, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Stiftungen) gehören, bringt die Natur des Besitzstandes es mit sich, daß auch in Preußen die Regierung sich der hieraus folgenden Verpflichtung einer mehr oder minder eingehenden Beaufsichtigung nicht ganz hat entschlagen können.

Diese Beaufsichtigung und die Verwaltung der Communalforsten überhaupt ist jedoch eine sehr verschiedene

- α. für die östlichen Provinzen: Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg;
- β. für die Provinzen: Sachsen, Westphalen, Rhein;
- γ. für die Hohenzollernschen Lande.

ad α. In den östlichen Provinzen, welche enthalten	
1.058.707 Morgen	städtische Forsten,
902.493	= Landgemeindeforsten,
127.384	= Instituten- und Stiftungsforsten,

werden die letzteren nach den speciellen Statuten der einzelnen Statute und Stiftungen, mit einer mehr oder weniger speciellen Controlle der Staatsregierung, im Wesentlichen aber doch nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und unter den allgemeinen gesetzlichen Vermögensbeschränkungen juristischer Personen verwaltet.

Von den Communalforsten stehen die Landgemeindeforsten unter der Verwaltung der Schulzen mit Zuziehung der Schöppen. Nach § 15 des Gesetzes über die Landgemeindevorfassung jener Provinzen vom 14. April 1856 sind diese Gemeindevorfassungen auch ferner zu conserviren, und eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung, der ein weiteres Aufsichtsrecht nicht zu steht, vorgenommen werden.

Die Verwaltung der städtischen Forsten gehört gleich der Verwaltung alles übrigen Communal-Vermögens zum Ressort des Magistrats unter Theilnahme der Stadtverordneten-Versammlung. Von ihnen wird bestimmt, welche Beamte und mit welchen Besoldungen anzunehmen, und wie der Wirthschaftsbetrieb zu führen ist. Dabei besteht für die Wahl der Forstbeamten nur die Verpflichtung, daß die Forstschutzbeamtenstellen mit 120 bis 300 Thln. Dienstinkommen mit zur Anstellung im Forstdienste berechtigten Anwärtern des Jägercorps, und die Stellen, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines königlichen Försters erfordern, mit solchen Personen besetzt werden müssen, von deren genügender Befähigung für die betreffende Verwaltungsstelle die Regierung sich überzeugt hat. Außer der Controlle darüber, daß dieser Vorschrift (Minist.-Rescript vom 25. April 1865) Genüge geleistet wird, ist der Regierung nach § 50 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ein Aufsichtsrecht nur in so weit vorbehalten, als ihre Genehmigung erforderlich ist: „zur Veräußerung von Grundstücken“, und zu „Veränderungen in dem Genusse von Gemeindevorfassungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.)“

Die Regierung ist also nur befugt, die Veräußerung städtischer Forsten zu hindern, wenn dadurch das Interesse der Gemeinde oder das öffentliche Wohl gefährdet wird, und Veränderungen in dem Genusse von Waldnutzungen zu inhibiren, wenn solche nachtheilig sein würden; sie kann aber, wenn die Waldnutzungen bisher schon über das nachhaltige Maß ausgedehnt waren und die Erhaltung des Gemeindevorfasses gefährden, dem nicht Einhalt thun, kann auch die Einführung einer geregelten Bewirthschaftung statt einer bisher üblichen devastirenden Behandlung nicht anordnen, und die Gemeinden nicht anhalten, die ordnungsmäßige Wiederkultur abgetriebener Waldflächen zu bewirken.

Diese Lage der Gemeinde-Gesetzgebung in den östlichen 5 Provinzen ist daher für die Communalforstverwaltung eine sehr ungenügende.

Je mehr man sich im Allgemeinen bei der Gemeinde-Verwaltung den Grundsätzen des Selbstregiments zuneigt, je weniger man eine Aufsicht und Einwirkung der Regierung auf die Gemeindeangelegenheiten erforderlich hält, um so eingehender muß die Forstverwaltung der Gemeinden vom Staate überwacht werden. Die Staatsregierung wird der Gemeinde volle Freiheit und Selbstständigkeit für alle Beschlußnahmen und Handlungen einräumen können, deren Folgen in ganzem Umfange alsbald zu Tage treten und noch die gegenwärtig beschließenden und handelnden Personen selbst treffen. Bei der Communal-Forstverwaltung ist dies aber nicht der Fall. Hier bringt in der Regel der Beschluß, eine devastirende Wirthschaft zu führen, übermäßig zu nutzen und die Ausgaben für Verbesserung und Wiederkultur nicht zu bewilligen, den beschließenden Personen der Gegenwart großen Vortheil und den späteren Generationen der Zukunft noch größeren Nachtheil. Die Versuchung einer Bereicherung der Gegenwart auf Kosten der Zukunft ist daher bei der Forstverwaltung der Gemeinden so stark, daß sie, wie die Erfahrung leider zu häufig gezeigt hat und noch täglich zeigt, besonders bei kleineren Gemeinden, sehr oft den Sieg davon trägt und zur Vernichtung ihrer Waldungen führt. Hier ist es Pflicht des Staats, die sonst schutzlosen Rechte der Zukunft für die Gemeinde gegen den Eigennutz und die Indolenz der gegenwärtigen Gemeindeglieder zu vertreten, und als Schiedsrichter zu bestimmen, was die Gegenwart aus dem Walde sich aneignen darf und was sie dafür zu dessen Erhaltung im Interesse der Zukunft leisten muß.

Wir haben in den östlichen Provinzen manche Städte mit recht bedeutendem Forstbesitze,

wie z. B. die Stadt Görlitz mit 120.000 Morgen, in denen eine musterhafte Forstwirtschaft geführt wird, und hier wird die Regierung, so lange ein befriedigender Zustand währt, jeder Einwirkung und Aufsichtsführung sich von selbst enthalten. Wir haben aber auch viele Communalforsten, welche theils schon völlig devastirt sind, theils noch einer rücksichtslosen Raubwirtschaft unterliegen, und für diese muß die noch fehlende gesetzliche Handhabe geschaffen werden, um die Gemeinden auch wider ihren Willen zu einem nachhaltigen und ordnungsmäßigen forsttechnischen Wirtschaftsbetriebe anhalten zu können. Möge die Gesetzgebung in Preußen auch in dieser Beziehung nicht länger säumen, ihre Schuldigkeit zu thun.

Günstiger ist die Kommunalforstverwaltung geordnet

ad β in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rhein, welche

248.957	=	Morgen städtische Forsten,
1.336.244	=	Landgemeindeforsten,
94.537	=	Institutenforsten enthalten.

Hier gilt die Verordnung vom 24. Dezember 1816, „betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rhein“.

Diese Verordnung motivirt sich in der Einleitung durch folgende Momente:

einerseits durch die Nothwendigkeit, die Beschränkungen aufzuheben, welche die fremdländischen Gesetzgebungen den Gemeinden in der Benutzung und Verwaltung ihres Waldbesitzes auferlegt hatten, andererseits aber durch die Unmöglichkeit, die Waldungen einer schädlichen Willkür preiszugeben.

In dem ersten Momente liegt die Erklärung dafür, weshalb die Verordnung eben nur für die bezeichneten Provinzen erlassen worden ist.

Die wesentlichen Vorschriften der Verordnung von 1816 sind folgende:

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, der Oberaufsicht der Regierung unterworfen, und müssen sich nach deren Anweisung wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten.

In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden zc. aber die Verwandlung in Acker oder Wiese für zuträglicher halten, so haben sie die Entscheidung hierüber bei der Regierung herbeizuführen.

§ 4. Die Oberaufsicht der Regierung, welche zum Ressort der Abtheilung des Innern gehört, soll sich im Wesentlichen darauf beschränken, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Nach diesen Rücksichten hat die Regierung die von den Gemeinden einzureichenden Forststats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweite Dispositionen über die Substanz durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

§ 3. Die Gemeinden sind daher verpflichtet die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Stats zu bewirtschaften, dürfen von diesen ohne Genehmigung der Regierung nicht abweichen, und müssen solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren lassen.

§ 6. Ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist, hat die Regierung zu entscheiden.

Die Wahl ihrer Forstbeamten ist den Gemeinden überlassen, sie sind aber dabei rücksichtlich der Forstschutzbeamtenstellen mit 120—300 Thlr. Dienstehalten auf die forstanstellungs berechtigten Anwärter des Jägerkorps (Rescr. v. 25. April 65) beschränkt, dürfen zu den verwaltenden Stellen nur Personen wählen, deren Qualifikation von der Regierung anerkannt wird, und es unterliegt die Wahl der Prüfung und Bestätigung der Regierung.

§ 5. Es steht der Regierung zu, die in den Forsten der Gemeinden zc. statthabende Bewirtschaftung von Amtswegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

§ 8. Als technischer Organe zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen kann sich die Regierung ihres Oberforstbeamten und der übrigen Königl. Forstbeamten bedienen, welche überhaupt verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebelstände in den Communal-Waldungen der Regierung anzuzeigen.

Zur Ergänzung dieser Verordnung ist durch die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Regierungsbezirke Arnsberg und Minden bestimmt, daß in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung der von der Regierung für angemessen erachteten Communal-Forstverwaltungs-Verbände (Communal-Oberförstereien) die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowohl über das Bedürfniß desfalliger Associationen als auch über die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Anstellung geeigneter Forstbeamten Entscheidung zu treffen, und die Verhältnisse durch entsprechende Instruktionen zu ordnen haben.

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die genannten vier Regierungsbezirke, in denen die Communal- und Institutenforsten 1.283.203 Morgen umfassen, während in den übrigen Bezirken der drei Provinzen mit nur 396.535 Morgen solcher Forsten ein Bedürfniß zu einer ähnlichen Anordnung noch nicht hervorgetreten ist.

Es sind daher auch nur für die erstgenannten vier Regierungsbezirke speziellere Instruktionen über die Verwaltung der Communal- u. Forsten im Auftrage der Ressort-Minister von dem Ober-Präsidenten erlassen, und zwar für Coblenz und Trier unterm 31. August 1839, für Arnsberg und Minden unterm 19. Mai 1857. Beide sind im Wesentlichen übereinstimmend, und es mag hier die neuere folgen.

Instruktion betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden in Gemäßheit des Gesetzes vom 24ten December 1816 und der Allerh. Kabinettsordre vom 28ten Mai 1836.

I. Anstellung der Beamten.

a. der Schutzbeamten.

§ 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirkes der im Besiße von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualificirtes Subject für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehalts und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen.

Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist der vorgelegten Regierung zur Befähigung zu präsentiren; derselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Wenn sich qualificirte Verjorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach § 6. des Gesetzes vom 24. December 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund veräumen, wird die Regierung die Befähigung der Gewählten versagen.

§ 3. Die Regierung hat die Qualification des Gewählten und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. December 1816, § 6, in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen, die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl, insofern der Gewählte nicht ein auf Forstverwaltung dienender und nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 qualificirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämlliche Qualifikation besitzen, wie ein königlicher Förster; in letzterem Falle können minder qualificirte Waldwärter oder Forstschutzgehilfen zugelassen werden.

Die Regierungen werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§ 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualificirten Förster anstellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder königlichen Förster übertragen werden; im letzteren Falle ist jedoch die Einwilligung der königlichen Forstverwaltung zur Uebernahme des Nebenamts erforderlich.

§ 5. Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§ 4.), sowie überhaupt wegen der Modificationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Communal-Forstverwaltung abgegeben; die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von der Regierung das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§ 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Corporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen eine Combination mit anderen königlichen oder Gemeinde-Schutz-Districten nicht gestattet, ist die Regierung ermächtigt, von den Forstverordnungen des § 3. abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§ 7. Findet die Regierung bei der Qualification des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst eine von der Regierung festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat die Regierung die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte aller Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§ 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung, mit Genehmigung der Regierung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster aber haben Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung königlicher Förster maßgebenden Grundsätzen.

§ 9. Findet die Regierung den Gewählten unqualificirt, oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Vertreter der Gemeinde oder Anstalt zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungs-Bedingungen aufzufordern.

Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualificirtes Subject gewählt, oder ungeeignete Bedingungen geschlossen werden sollten, kann die Regierung vermöge ihres Aufsichtsrechts die Anstellung resp. die Festsetzung des Dienstverhältnisses selbst verfügen, so wie sie auch befugt ist, die Erhöhung der Befoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§ 10. Nach den Vorschriften der §§ 1. bis 5. und 7. bis 9. ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualificirter Forstschutz-Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der im § 6. vorgesehene Fall eintritt.

§ 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen der Regierung erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutz-Gehülfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§ 12. Wo sich unbescholtene Eingeseffene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung nach Anordnung der Regierung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualificirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. der verwaltenden Beamten.

§ 13. Für jeden der nach den Bestimmungen der §§ 19. und folgende zu bildenden Communal-Oberförster-Bezirke wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamter (Communal-Oberförster) angestellt. Die theilhaftigen Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß § 20. zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung der Regierung (§§ 15. und 16.) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maßgebend ist.

§ 14. In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebsverhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige oder von den Behörden für notwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maße stattfindet, daß der betreffende Wald-Complexus, mit Rücksicht auf seinen Flächeninhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengekommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebsverhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines königlichen Oberförsters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualification eines königlichen Oberförsters besitzen, worüber sich die Regierung nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§ 15. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der theilhaftigen Gemeinden und Anstalten (§ 20.) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltsbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

§ 16. Die Regierung hat die Qualification des von der Versammlung der Deputirten (§ 20.) gewählten Candidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im § 7. wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten, so wie die wegen der Pensionirung im § 8. ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§ 17. Findet die Regierung sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten, oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu verjagen, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im § 9. hinsichtlich der Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist.

§ 18. Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Communal-Oberförster verbleiben in ihren Ämtern und Funktionen, sofern ihre Anstellung nicht bloß commissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

§ 19. Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt die Regierung, welche inzwischen für die commissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zutritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher anderen Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung über diese Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnach nicht weiter notwendig.

§ 20. Zum Zwecke der im § 19. gedachten Berathung hat jede theilhaftige Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen

Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Voritze eines Commissars der Regierung und beschließen über die im § 19. bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldbesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.

§ 21. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besondern verwaltenden Forstbeamten zu besetzenden Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§ 22. Fällt der Beschluß der Versammlung (§ 20.) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

- a) dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualification nach Vorschrift des § 14. nachweisen;
- b) dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Communal-Oberförster) oder einem königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält die Regierung den Beschluß, daß es besonderer Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, sowie die für diesen Fall nach den Bestimmungen zu littr. a. und b. gestellten Anträge dem Interesse einer geregelten Forstwirtschaft nicht für entsprechend, so hat sie darüber, durch Vermittelung des Oberpräsidenten, an die königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 die Entscheidung zu treffen haben.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§ 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

§ 24. Die Ausarbeitung des Betriebsplanes und der Ertragsermittelung (§ 23.) liegt in der Regel den verwaltenden Beamten unter der Controle des Oberforstbeamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung diese Arbeiten auch anderen dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§ 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirtschafts- und Culturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirtschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

§ 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrage der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen der Regierung, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ als Reserve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Communalbauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf.

Der Ertrag muß steigend requirit werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst noch aufzuforstender Räumen und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§ 27. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quantum zugefetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§ 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reservequantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§ 29. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlagsquantum wieder gedeckt werden.

§ 30. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfallungs-Plan für jede theilhaftige Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde- und Anstalts-Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hieraus, so weit sie dem generellen Wirtschaftsplane resp. den Regeln der Holzszucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungsvorschlägen und der Normirung des Einschlags-Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfallungsplan ist zunächst den Gemeindevorständen, welche denselben der Gemeindevertretung, und dem Anstaltsvorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zum 1. October jeden Jahres der Regierung zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, so weit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anstaltsbehörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfalligen Verhandlungen beigelegt werden.

§ 31. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Culturplanes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzszucht nicht ausreicht, durch Culturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhalt. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

tige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Cultur von Waldbläßen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die mutmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§ 32. Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstfultur-Arbeiten selbst verrichten wollen, und dies von der Regierung für forstwirtschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Kulturplänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§ 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungsplane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thlr. nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen auffommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§ 34. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitutberechtigten gehören, gehörig aufzuklastern, nach der Qualität zu constatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlagsquantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach § 33. der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§ 35. Wegen der den Gemeinde- und Corporationsmitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Corporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Betheiligten dürfen dadurch nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlic der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

- 1) Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Picht- und Abtriebsschläge, und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
- 2) Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebsschläge so weit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist;
- 3) daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Districten stattfinden darf, in welchen solches wirtschaftlich zulässig ist. Eiserner Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
- 4) Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken und dürfen dabei keine schneidenden Instrumente gebraucht werden.

Außerdem ist in diesen besondern Reglements festzusetzen: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w., und können auch wegen des Köhlerbetriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen, ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebenbenutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§ 36. Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- u. c. Produkte beschließen die Vertreter der Gemeinden, unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeinde-Ordnung, sowie die Vertreter der öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß, in der Regel, von den Waldprodukten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§ 37. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Communal-Waldungen, nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forstinspectoren, soweit letzteres ohne Beeinträchtigung des königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controlieren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regierung auf Grund der gegenwärtigen Instruction getroffen werden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des § 22. getroffenen Bestimmung, der Recurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt; dieser Recurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§ 38. Die Regierungen haben auf Grund und nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction

- 1) eine Dienstanzweisung für die Communal-Oberförster und für das Forstschutz-Personal, und
- 2) eine Hau-Ordnung zu erlassen.

Münster, den 19. Mai 1857.

In Beziehung auf die nachzuweisende Qualifikation der in den Regierungsbezirken Minden, Arnberg, Coblenz und Trier für größere Communal-Forstverbände anzustellenden Oberförster wird verlangt, daß entweder die forstwissenschaftliche Staatsprüfung vor der Ministerial-Prüfungs-Commission, das Staatsexamen für die Anwärter zu königlichen Oberförstern, Bestanden sein, oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer der genannten Regierungen abgelegt werden muß. Ueber diese Prüfung ist für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz die nachstehende Ver-

ordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst, unterm 24. Dezember 1862 ergangen:

§ 1. Die Prüfung zu den Verwaltungsstellen im Gemeinde-Forstdienste wird von einer durch das Präsidium der königlichen Regierung ernannten Commission abgehalten. Diese Commission besteht aus drei höheren Forstbeamten, von denen einer durch das Regierungs-Präsidium zum Vorsitzenden zu bestimmen ist, und einem Baurath oder Bauinspector.

§ 2. Der Candidat, welcher zur Prüfung zugelassen werden will, meldet sich bei der königlichen Regierung unter Einreichung einer eigenhändig geschriebenen Darstellung seines Lebenslaufes und unter Vorlage beglaubigter Zeugnisse über die genossene Schulbildung und über die forstliche Ausbildung.

Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig zu machen:

- 1) von dem Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht;
- 2) von der Vorbringung des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes, welcher nachweisen muß, daß der Candidat während einer mindestens 1-jährigen Lehrzeit sich die einem Förster nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben;
- 3) von dem Nachweise, daß Candidat eine weitere, dem künftigen Berufe entsprechende Vorbereitung in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft, sei es durch den Besuch einer Forstlehrausalt, sei es durch Privat-Unterricht genossen;
- 4) von dem Nachweise, daß Candidat demnächst mindestens zwei Jahre lang unter der Leitung eines königlichen oder Gemeinde-Oberförsters an allen den Forstwissenschafts-Betrieb und die Verwaltung betreffenden Arbeiten und Geschäften mit Erfolg praktisch Theil genommen hat. Eine in dem Verhältniß als Forstschutzbeamte völlig befriedigend zugebrachte Zeit kann hierbei, jedoch nur mit einem Jahre in Anrechnung kommen.

Der Nachweis zu 4. ist durch die Vorlage eines Tagebuches zu führen, in welchem verzeichnet sein muß, womit Candidat an jedem Tage des praktischen Cursus sich forstlich beschäftigt und welche Beobachtungen und Erfahrungen er bei dem Aufenthalte im Walde und bei den schriftlichen Arbeiten der Verwaltung gemacht hat. Das Tagebuch muß von dem betreffenden Oberförster am Schluß bescheinigt sein und außerdem ein Zeugniß desselben enthalten über die Führung des Candidaten und den Umfang und den Erfolg seines practischen Studiums. Endlich ist erforderlich:

5) der durch das Zeugniß über Bestehen der Feldmesserprüfung oder durch Attest eines Geometers oder eines königlichen oder Communal-Oberförsters zu führende Nachweis, daß der Candidat die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Ausführung aller bei Forstabschätzungen und Betriebsregulirungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und durch befriedigende Herstellung solcher Arbeiten dargethan hat.

§ 3. Den zur Prüfung zugelassenen Candidaten überweist die Regierung der Prüfungs-Commission, welcher sämmtliche Zeugnisse, so wie Lebenslauf und Tagebuch des Examinanden zuzufertigen sind.

Die Commission bestimmt den Termin zur Prüfung und beruft den Candidaten zu derselben.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich:

- a) auf die allgemeine Bildung;
- b) auf die Hilfswissenschaften, und zwar: die Botanik, die Anatomie und Physiologie der Gewächse, die Mineralogie und forstliche Bodenkunde, die Zoologie, die Physik einschließlich Statik und Mechanik und die Chemie: in dem Umfange, in welchem diese Hilfswissenschaften als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind;
- c) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, ingleichen bis zur Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Candidat die bezeichneten mathematischen Kenntnisse beim Gebrauche der Meßinstrumente, beim Niveliren und beim Planzeichnen anzuwenden versteht;
- d) auf das in dem Wirkungskreise des Gemeinde-Forst-Verwaltungs-Beamten vorkommende Forst-Rechnungswesen;
- e) auf die in diesem Wirkungskreise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- f) auf die gesammte Forst- und Jagdwissenschaft im engeren Sinne, wobei die theoretische und die praktische Ausbildung der Examinanden in allen Zweigen der Forsttechnik insbesondere durch specielle Prüfung im Waldbau und der Waldpflege, in der Taxation, in der Forstbenützung und in der Jagdkunde gründlich zu erforschen ist.

§ 5. Die Prüfung findet theils schriftlich, theils mündlich statt. Behufs der schriftlichen Prüfung haben die Examinatoren über eine Anzahl von Aufgaben sich zu verständigen, welche einzeln dem Examinanden zu ertheilen, und von ihm unter fortwährender Aufsicht und ohne Unterbrechung binnen einer für jede einzelne Aufgabe angemessenen zu bestimmende Frist zu lösen sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf die weitere Erforschung der theoretischen Kenntnisse des Candidaten, nach den in dem § 4 bezeichneten Richtungen, als sie insbesondere auf diejenigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten zu richten ist, welche bei der Bewirthschaftung der Forsten unmittelbar Anwendung finden. Sie ist zu dem Ende theils im Zimmer, theils in dazu geeigneten Forsten vorzunehmen. Bei der Prüfung im Walde können auch Fragen zu schriftlicher Beantwortung gegeben werden.

Bei der mündlichen Prüfung im Zimmer müssen sämmtliche, bei der Prüfung im Walde müssen wenigstens die forsttechnischen Mitglieder der Prüfungs-Commission zugegen sein.

§ 6. Ueber die abgehaltene Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, in welcher unter Angabe der auf die Prüfung in den einzelnen Gegenständen verwendeten Zeiten und der Orte, wo die Prüfung im Walde bewirkt worden, zunächst das Urtheil der

Commission über das Ergebnis der Prüfung für jede einzelne Disciplin (§ 4. a—f) mit einem der Prädikate: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend, zu verzeichnen und dann als Gesamtergebnis auszusprechen ist, ob Examinand zur Verwaltung einer Communal-Oberförsterei

I. vorzüglich befähigt, oder

II. genügend befähigt, oder

III. nicht vollständig befähigt, und ihm daher anheimzugeben ist, nach weiterer Ausbildung sich nach Ablauf eines nicht unter 6 Monaten zu bestimmenden Zeitraumes zu einer nochmaligen Prüfung in allen oder auch nur in einigen speciell zu bezeichnenden Prüfungs-Gegenständen zu melden, oder endlich

IV. wegen mangelnder Befähigung und Kenntnisse nicht geeignet, und deshalb, ohne zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden, gänzlich abzuweisen ist.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Commission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7. Auf Grund dieser Verhandlung stellt die Prüfungs-Commission das von sämtlichen Examinatoren unter der Firma:

„Königliche Regierungs-Commission zur Prüfung der Candidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungs-dienst“

unterschriftlich zu vollziehende Prüfungs-Zeugnis aus, welches der Vorsitzende, unter Beifügung des Prüfungs-Protokolls und sämtlicher Zeugnisse und schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Regierung einreicht. Letztere fertigt das Zeugnis dem Candidaten zu, und läßt das Prüfungs-Protokoll nebst den Examenarbeiten bei ihren Akten aufbewahren.

Rücksichtlich der Wahl der Schutzbeamten sind die Gemeinden und Institute verpflichtet, für die Stellen von 120 Thln. und mehr Dienstehalten nur Personen zu wählen, welche nach bestandnem Jäger-Examen Behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung im Jägerkorps gedient, und den Forstanstellungs-Anspruch bereits erworben, oder, wenn ein so berechtigter Anwärter sich nicht gemeldet hat, doch zu erwarten haben (Minist.-Rescript vom 25. April 1865). Da die Anstellung auch der Communal-Forstschutzbeamten nur erfolgen darf, wenn die Regierung die Wahl der Person bestätigt hat, so wird bei der Prüfung der Wahl von der Regierung auch das Augenmerk dahin gerichtet, daß der Gewählte neben der erforderlichen technischen, körperlichen und moralischen Qualifikation, zu deren Feststellung Prüfung und Probendienst angeordnet werden kann, die Anstellungs-Berechtigung wirklich besitzt.

Die technische Oberaufsicht wird von den Regierungen durch ihre forsttechnischen Mitglieder, Oberforstbeamten und Forstinspektoren, und zwar in der Art geführt, daß jeder Forstinspektionsbeamte innerhalb des ihm zugetheilten geographischen Inspektionsbezirks, neben den Inspektionsgeschäften für die Königl. Forsten, auch die technische Leitung und Beaufsichtigung des Wirthschafts-Betriebes für alle in dem Bezirke befindlichen Communal- und Institutenforsten im Auftrage der Abtheilung des Innern der Regierung, als technisches Mitglied auch dieser Abtheilung, zu besorgen hat. Dem Oberforstbeamten liegt neben diesen Geschäften für den ihm speciell überwiesenen Inspektionsbezirk, zugleich die Direktion für die Gesamtheit der Communalforstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks, also auch die Bearbeitung der Generalien, ob. Demgemäß besteht gegenwärtig für die beiden westlichen Provinzen folgende Organisation der Communalforstverwaltung:

A. Provinz Westphalen.

a. Regierungsbezirk Münster

hat nur 7197 Morgen Communal- und 4830 Morgen Institutenforsten, welche sich unter 47 Gemeinden und mehrere Stiftungen vertheilen. Für einzelne größere Forstkomplexe sind technisch gebildete Beamte angestellt, und die Oberaufsicht der Regierung wird durch den Oberforstbeamten der Regierung zu Minden, welcher zugleich Oberforstbeamter der Regierung zu Münster ist, wahrgenommen.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Communal-Oberförsterei Hörter, für den Kreis Hörter, ca. 20.000 Mrg., mit 1 Oberförster, 10 Förstern, 20 Waldwärtern.
2. Communal-Oberförsterei Paderborn für die Kreise Paderborn, Wiedenbrück, Büren, Warburg, ca. 33.000 Mrg., mit 1 Oberförster, 13 Förstern, 28 Waldwärtern.

Zu den übrigen Kreisen sind nur unbedeutende Communalforsten.

Das Aufsichtsorgan der Regierung ist der Oberforstbeamte zu Minden.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

I. Unter der Forstinspektion Arnsberg — Meschede.

1. Communal-Oberförsterei Warstein, für die Kreise Lippstadt und Arnsberg, ca. 33.500 Mrg., 1 Oberförster, 6 Förster, 14 Waldwärter.
2. Communal-Oberförsterei Brilon, für einen Theil des Kreises Brilon, ca. 27.000 Mrg., 1 Oberförster, 6 Förster, 7 Waldwärter.
3. Communal-Oberförsterei Winterberg, für einen Theil des Kreises Brilon und für den Kreis Wittgenstein ca. 30.800 Mrg., 1 Oberförster, 8 Förster, 8 Waldwärter.
4. Communal-Oberförsterei Meschede, für einen Theil des Kreises Brilon und für den Kreis Meschede, ca. 25.000 Mrg., 1 Oberförster, 6 Förster, 9 Waldwärter.
5. Communal-Oberförsterei Marsberg, für einen Theil des Kreises Brilon, ca. 7700 Mrg., 1 Oberförster (zugleich Königl. Oberförster), 3 Förster, 6 Waldwärter.

II. Unter der Forstinspektion Arnsberg—Siegen.

6. Communal- und Haubergs-Oberförsterei Olpe für den Kreis Olpe, ca. 3900 Mrg. Communal-, 55.000 Mrg. Interessenten-Haubergs-Forsten, 1 Oberförster und eine große Anzahl von Haubergsschützen.
7. Communal- und Haubergs-Oberförsterei Hilchenbach (Kreis Siegen), ca. 2625 Mrg. Stifts- und Communal-, 33.000 Mrg. Haubergsforsten, 1 Oberförster (zugleich Königl. Oberförster), 1 Förster und mehre Haubergsschützen.
8. Comm.- und Haubergs-Oberförsterei Hainchen (Kr. Siegen), ca. 2835 Mrg. Comm.- u. Instit.- und 30.000 Mrg. Haubergsforsten, 1 Oberf. (zugl. Kgl. Oberf.) und mehre Haubergsschützen.
9. Comm.- und Haubergs-Oberförst. Siegen, ca. 5400 Mrg. Comm.- u. Instit.-, 70.000 Mrg. Haubergsforsten, 1 Oberförst. (zugl. Königl. Oberförster) und mehrere Haubergsschützen.

III. Unter der Forstinspektion Arnsberg—Arnsberg.

10. Comm.-Oberförsterei Sundern (für Theile der Kreise Arnsberg, Soest, Iserlohn), ca. 18.000 Mrg., 1 Oberförster, 5 Förster, 26 Waldwärter.
11. Die übrigen Communal- und Institutenforsten der Kreise Iserlohn, Altena, Dortmund, Bochum, Hagen und Hamm, zusammen ca. 13.700 Mrg., stehen nicht unter der Verwaltung eines Oberförsters, werden vielmehr theils von benachbarten Privatforstbeamten, theils von besonders angestellten Förstern verwaltet, unterliegen jedoch ebenfalls der Aufsicht der Regierung durch deren Oberforstbeamten.

B. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

I. Unter der Forstinspektion Coblenz—Soon.

1. Comm.-Oberf. Kreuznach, ca. 42.400 Mrg., 1 Oberförster, 16 Förster, 2 Waldwärter.

II. Unter der Forstinspektion Coblenz—Eifel.

2. Comm.-Oberf. Treis, ca. 31.900 Mrg., 1 Oberförster, 7 Förster, — Waldwärter.
3. Comm.-Oberf. Coblenz, ca. 26.360 Mrg., 1 Oberförster, 12 Förster, — Waldwärter.
4. Comm.-Oberf. Mayen, ca. 33.700 Mrg., 1 Oberförster, 11 Förster, 5 Waldwärter.
5. Comm.-Oberf. Cochem, ca. 27.300 Mrg., 1 Oberförster, 8 Förster, — Waldwärter.
6. Comm.-Oberf. Alrweiler, ca. 20.500 Mrg. 1 Oberförster, 7 Förster, 4 Waldwärter.
7. Comm.-Oberf. Adenau, ca. 53.000 Mrg., 1 Oberförster, 14 Förster, 2 Waldwärter.

III. Unter der Forstinspektion Coblenz—Simmern.

8. Comm.-Oberf. Simmern, ca. 31.300 Mrg., 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldwärter.
9. Comm.-Oberf. Cappel (Kr. Simmern), ca. 28.800 Mrg., 1 Oberförster, 8 Förster, — Waldw.
10. Comm.-Oberf. Zell, ca. 38.100 Mrg., 1 Oberförster, 8 Förster, 1 Waldwärter.
11. Comm.-Oberf. Sohren (Kr. Zell), ca. 27.000 Mrg., 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldw.
12. Comm.-Oberf. Oberwesel (Kr. St. Goar), ca. 30.700 Mrg., 1 Oberf., 8 Förster, — Waldw.
13. Comm.-Oberf. Halsenbach (Kr. St. Goar), 33.800 Mrg., 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldw.

IV. Unter der Forstinspektion Coblenz—Westerwald.

14. Comm.-Oberf. Kengsdorf (Kr. Neuwied), 19.400 Mrg., 1 Oberförst., 8 Förster — Waldw.
15. Comm.-Oberf. Linz (Kr. Neuwied), 13.600 Mrg., 1 Oberförster, 5 Förster, — 7 Waldw.
16. Comm.-Oberf. Dierdorf (Kr. Neuwied), 4.700 Mrg., 1 Forstverwalter, 2 Förster, 1 Waldw.
17. Comm.-Oberf. Urbach (Kr. Neuwied), 15.000 Mrg., 1 Forstverwalter, 5 Förster, — Waldw.
18. Comm.-Oberf. Reichenstein (Kr. Neuwied), 4.000 Mrg., 1 Forstverw., 2 Förster, — Waldw.
19. Comm.-Oberf. Altenkirchen, 26.500 Mrg., 1 Oberförster (zugleich Königl. Revierförster), 7 Förster, — Waldwärter.
20. Comm.-Oberf. Kirchen (Kr. Altenkirchen), 9.300 Mrg., 1 Oberförster (zugleich Königl. Oberförster), 2 Förster, 32 Waldwärter.
21. Comm.-Oberf. Wissen (Kr. Altenkirchen), 1.400 Mrg., 1 Forstverwalter (zugleich Privatforstmeister), 1 Förster, — Waldwärter.
22. Comm.-Oberf. Weßlar, 17.500 Mrg., 1 Oberförster, 4 Förster, 8 Waldwärter.
23. Comm.-Oberf. Braunsfels (Kreis Weßlar), 25.400 Mrg., 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldwärter.
24. Comm.-Oberf. Werdorf (Kreis Weßlar), 23.850 Mrg., 1 Oberförster, 6 Förster, — Waldwärter.

b. Regierungsbezirk Trier.

Unter der Forstinspektion Trier—Trier.

1. Comm.-Oberf. Trier, 49.100 Morgen, 1 Oberförster, 22 Förster, 4 Waldw.
2. Comm.-Oberf. Saarburg, 38.000 Morgen, 1 Oberförster, 16 Förster, — Waldw.
3. Comm.-Oberf. Hermeskeil, 37.200 Morgen, 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldw.

II. Unter der Forstinspektion Trier—Morbach.

4. Comm.-Oberf. Merzig, 25.700 Morgen, 1 Oberförster, 13 Förster, — Waldw.
5. Comm.-Oberf. Morbach, 37.900 Morgen, 1 Oberförster, 10 Förster, — Waldw.
6. Comm.-Oberf. Berncastel, 29.000 Morgen, 1 Oberförster, 9 Förster, — Waldw.

III. Unter der Forstinspektion Trier—Saarbrücken.

7. Comm.-Oberf. Saarbrücken, 23.200 Morgen, 1 Oberförster, 12 Förster, 2 Waldw.
8. Comm.-Oberf. Baumholder, 34.900 Morgen, 1 Oberförster, 14 Förster, — Waldw.
9. Comm.-Oberf. Saarlouis, 17.900 Morgen, 1 Oberförster, 10 Förster, 1 Waldw.

IV. Unter der Forstinspektion Trier—Eifel.

10. Comm.-Oberf. Wittburg, 39.300 Morgen, 1 Oberförster, 18 Förster, 6 Waldw.
11. Comm.-Oberf. Wittlich, 33.400 Morgen, 1 Oberförster, 12 Förster, — Waldw.
12. Comm.-Oberf. Manderscheid, 28.300 Morgen, 1 Oberförster, 9 Förster, 2 Waldw.
13. Comm.-Oberf. Daun, 52.900 Morgen, 1 Oberförster, 14 Förster, — Waldw.
14. Comm.-Oberf. Prüm, 33.900 Morgen, 1 Oberförster, 12 Förster, 4 Waldw.

c. Regierungsbezirk Aachen.

I. Unter der Inspektion Aachen—Aachen

stehen die Communalforsten in den Kreisen Eupen, Aachen, Düren, Jülich, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz mit zusammen ca. 43.000 Morgen, für welche als besondere Forstbeamte fungiren: 3 Oberförster, 35 Förster, 21 Waldwärter.

II. Unter der Inspektion Aachen—Schleiden

stehen die Communalforsten in den Kreisen Schleiden, Montjoie, Malmedy, ca. 98.000 Morgen, für welche als besondere Forstbeamte fungiren: 3 Oberförster, von denen jedoch einer auch unter den vorstehend bezeichneten 3 Oberförstereien der Inspektion Aachen—Aachen einbegriffen ist, und 22 Förster und 31 Waldwärter.

d. Regierungsbezirk Köln

mit 35.000 Morgen unter der Inspektion des Oberforstbeamten der Regierung werden verwaltet von den 4 Kgl. Oberförstern und 1 Kgl. Hegemeister des Regierungsbezirks, welche diese Ver-

waltung als Nebenamt gegen eine von den Gemeinden zu zahlende geringe Vergütung führen, und zwar:

der Rgl. Oberförster zu Siegburg für den Sieg-Kreis,	
=	= Bonn für den Kreis Bonn,
=	= Bille für die Kreise Cöln, Euskirchen, Bergheim,
=	= Königsforst für den Kreis Mülheim,
= Hegemeister = Hardtburg für den Kreis Rheinbach.	

An Schutzbeamten sind für die Communalforstverwaltung angestellt: 20 Förster, 1 Waldw.

e. Regierungsbezirk Düsseldorf

mit nur ca. 6000 Morgen Communal- und Institutenforsten, unter der Inspektion des Oberforstbeamten der Regierung, hat keine besonderen Verwaltungsbezirke. Für einzelne größere Forsttheile sind besondere Forstbeamte angestellt, die meisten Forsten bestehen in kleinen Parzellen, unter Schutz benachbarter Privatförster und der Feldhüter.

C. In der Provinz Sachsen

endlich werden ohne Bildung größerer Communaloberförstereien die Forsten der einzelnen Städte und Landgemeinden, so weit sie ihrer Größe nach zu nachhaltiger Bewirthschaftung geeignet sind, von einzelnen, meist zugleich auch den Forstschutz ausübenden Forstbeamten verwaltet, welche von den Gemeinden unter Bestätigung der Regierung, gewählt und besoldet werden, und rücksichtlich ihrer Amtsverwaltung der Oberaufsicht durch den Oberforstbeamten der Regierung oder durch einen anderen damit speciell von dieser beauftragten Königl. Forstinspectionsbeamten oder Oberförster unterstellt sind.

Diese Aufsichtsbeamten haben die Betriebspläne, so wie die jährlichen Haunungs- und Kulturpläne zu prüfen und deren Ausführung, nachdem sie von der Regierung resp. dem Landrathe festgestellt sind, zu überwachen.

ad γ . **In den Hohenzollernischen Landen**, welche 74.504 Morgen Communal- und 2.192 Morgen Stiftungsforsten enthalten, was zusammen 50 % der gesammten Waldfläche ausmacht, stehen diese Forsten unter specieller Aufsicht der Regierung.

Auf Grund der Verordnungen vom 1. Mai 1822, 5. Juli 1827 und 3. August 1848 für Sigmaringen, und vom 14. Juni 1837 und 25. September 1848 für Hechingen, wird die Verwaltung der Communal- und Stiftungsforsten durch vom Staate angestellte Oberförster bewirkt, deren Besoldung aus der Staatskasse bestritten wird, denen aber als Zuschuß zu dieser Besoldung von den Gemeinden und Stiftungen für die Tage, an denen sie Waldgeschäfte in ihren Forsten besorgen, Tagegelber von 1 Fl. 12 Kr. pro Tag zu gewähren sind.

Diese Oberförster, deren 2 mit je 525 Fl. Staatsbesoldung angestellt sind, (während im ehemaligen Oberamtsbezirk Trochelshagen für 5.900 Morgen die Oberförstergeschäfte als Nebenamt von einem standesherrlichen Revierförster besorgt werden) haben unter Zuziehung und Zustimmung der Ortsvorsteher die jährlichen Haunungs- und Kulturpläne aufzustellen, der Regierung einzureichen, und nach Prüfung, Feststellung und Genehmigung derselben Seitens der Regierung, die Wirthschaft danach zu führen, wozu sie sich der von den Gemeinden anzustellenden Forstschutzbeamten und Gemeindebeamten bedienen.

Die Oberaufsicht Seitens der Regierung wird durch einen, zur Zeit aus der Zahl der höheren Privatforstbeamten des Fürsten zu Hohenzollern gewählten forsttechnischen Beistand des Regierungskollegii kommissarisch gegen eine aus der Staatskasse zahlbare Remuneration bewirkt.

2. Forststrafgesetzgebung.

Das materielle Forst-Strafrecht für Preußen findet sich in zahlreichen allgemeinen und besonderen Straf-Gesetzen und Verordnungen zerstreut.

Auch das formelle Forst-Strafrecht ist, soweit das Verfahren nicht durch einzelne für die ganze Monarchie erlassene neuere Gesetze für einzelne Arten von Forst-Vergehen (Holzdiebstahl) einheitlich geordnet ist, ein verschiedenes, je nachdem die Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Unterjuchungs- und Straf-Verfahren nebst dessen späteren Ergänzungen, namentlich vom 3. Mai 1852, oder aber im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die rheinische Strafprozeß-Ordnung Anwendung finden.

Das materielle Forst-Strafrecht wird in der Hauptquelle des allgemeinen preussischen

Strafrechts, dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, abgeändert durch Gesetz vom 14. April 1856 — nur in seinen Beziehungen zur allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt abgehandelt.

Die vollständige Erschöpfung dieser Materie blieb also speciellen Gesetzen vorbehalten, unter denen das wichtigste das Holzdiebstahls-gesetz vom 2. Juni 1852 ist.

Ueber die beiden Hauptgrundlagen des Forststrafrechtes; des Strafgesetzbuchs von 1851 und des Holzdiebstahls-gesetzes von 1852, ist im Einzelnen folgendes zu erwähnen:

Im Strafgesetzbuche werden neben allgemeinen Vergehungen, die ihrer Natur nach auch in Forsten vorkommen können, wie z. B. Grenzverrückungen, als specielle Forstvergehen behandelt:

1. der Diebstahl an geschlagenem Holze aus dem Walde und von Ablagen, — wird nach § 217 sub 3 mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft;
2. die vorsätzliche resp. die fahrlässige Brandstiftung in Wäldern und Torfmooren, — wird nach § 286 resp. 288 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren resp. Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft;
3. das Anzünden von Feuer in Wäldern, — wird nach § 347 sub 7 mit Geldbuße bis 20 Thlr. oder Gefängniß bis 14 Tage bestraft;
4. das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über eingefriedigte oder bezeichnete Schotungen, — wird nach § 347 sub 11 mit der zuletzt erwähnten Strafe geahndet.

Ueber die Entwendung von noch unzubereiteten Walderzeugnissen — den Holzdiebstahl im engeren Sinne — bestand bereits ein besonderes Holzdiebstahls-gesetz vom 7. Juni 1821, und wurde diese Materie daher in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen.

Im Anschluß an die allgemeinen Grundsätze des letzteren erfolgte aber auch die Umarbeitung des Holzdiebstahls-gesetzes, welches unter dem 2. Juni 1852 neu erschien und in dieser Fassung noch gegenwärtig für den Umfang der ganzen Monarchie gültig ist.

Neben diesem allgemein gültigen wichtigsten Gesetze findet sich die Forst-Straf-gesetzgebung zerstreut in zahlreichen älteren Provinzial-Forst-Ordnungen, die jedoch theilweise aufgehoben, theilweise obsolet geworden sind und daher nur noch theilweise Gültigkeit haben.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer einheitlichen Forst-Straf- und Polizei-Ordnung zu genügen, wurden im dritten und vierten Decennio des laufenden Jahrhunderts sehr umfangreiche legislatorische Vorarbeiten ausgeführt, die aber nicht bis zum Erlasse der projectirten allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung gediehen sind. Dieselben haben nur den Erfolg gehabt, daß eine Verordnung vom 5. März 1843 für die 6 östlichen Provinzen der schrankenlosen Ausübung der Waldstreu-Berechtigungen durch gewisse Einschränkungen der Nutzungsweise Inhalt gethan hat.

Inzwischen sind durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Bestimmungen getroffen, durch welche die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sowie die Bezirksregierungen ermächtigt sind, auch die zum Schutze der Wälder erforderlichen Polizeiverordnungen, deren Inhalt jedoch mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen darf, mit Strafan drohung — bei Verordnungen der Ortspolizeibehörden bis zu 3 Thlr., bei Verordnungen der Regierungen bis zu 10 Thlr. — zu erlassen. In Folge dessen sind für die meisten Regierungsbezirke mehr oder minder erschöpfende Forstpolizei-Ordnungen ergangen, durch welche den dringendsten Bedürfnissen für den Schutz der Wäldungen Genüge geleistet ist. Der Abdruck einer solchen Forst-Polizeiordnung für den R.-B. Minden findet sich im Anhang B.

Bei der Wichtigkeit des Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 erscheint es gerechtfertigt, dasselbe im wörtlichen Abdrucke mit einigen Erläuterungen hier folgen zu lassen:

I. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 1. (Gegenstand des Holzdiebstahls.) Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

- 1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
- 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Die Entwendung von geschlagenem oder zugerichtetem Holze aus dem Walde oder von Ablagen oder anderen Stellen wird als gemeiner Diebstahl nach § 217 des Strafgesetzbuches behandelt. Solche Fälle sind sofort der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

§ 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Rindäpfeln, Waldfämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderem hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§ 7 und 8).

§ 3. (Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.) Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Erfasse des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§ 4. (Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.) Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter fünfzehn Silbergroschen sein:

- 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch § 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
- 2) wenn der Thäter sich verummumt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
- 3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
- 4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 5. (Versuch, Theilnahme, Begünstigung.) Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des § 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des § 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

Der Fall des § 38 des Strafgesetzbuchs liegt vor, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt ist, der Fall des § 37, wenn nach der That dem Thäter wissentlich Beistand geleistet wird.

§ 6. (Hehlerei.) Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§ 7. (Rückfall.) Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter fünfzehn Silbergroschen sein; im Falle des § 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Lesehholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§ 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem preussischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Lesehholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§ 9. (Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.) In allen Fällen (§§ 3 bis 8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden, wenn entweder

- 1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
- 2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
- 3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
- 4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§ 10. (Haftbarkeit dritter Personen.) Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§ 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des § 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§ 12. (Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.) An der Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Der Maßstab für Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe ist nach den Erwerbsverhältnissen des Thäters zu bemessen, und zwar dergestalt, daß der entsprechende Satz nach dem gewöhnlichen Tagesverdienst desselben berechnet wird.

§ 13. (Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.) Statt der Gefängnißstrafe (§§ 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. (§ 42).

§ 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Procurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§ 15. (Militairpersonen.) Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 16. (Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.) Wenn sich der eines im § 1 bezeichneten Holz- oder eines Harz-Diebstahls (§ 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§ 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des § 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des § 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Diebstahl wird nach § 218 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß nicht unter einem Monate und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; auch kann der Schuldige unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Bei mildernden Umständen ist Ermäßigung der Strafe bis auf

1 Woche Gefängniß zu bestimmen. § 219 handelt vom zweiten und ferneren Rückfalle bei Diebstahl und Raub. Der criminalell zu behandelnde Holzdiebstahl ist dem Staatsanwalt besonders anzuzeigen und wird von diesem im gewöhnlichen Strafverfahren verfolgt.

§. 17. (Konfiskation.) Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§ 18. (Werthersatz.) Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amts wegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§ 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§ 20. (Verjährung.) Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 16 fällt, verjährt in 3 Monaten.

II. Abschnitt. Von dem Verfahren.

§ 21. (Verfahren bei der Ermittlung und Verfolgung.) Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ stellt § 1 den Grundsatz auf, daß die Verhaftung einer Person nur Kraft eines bestimmten schriftlichen richterlichen Befehls bewirkt werden dürfe. Diese Regel wird aber durch mehrfache Ausnahmen modificirt, wie folgt:

- 1) die vorläufige Ergreifung und Festnahme kann ohne richterlichen Befehl erfolgen;
 - a) wenn die Person bei einer strafbaren Handlung oder sogleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
 - b) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§ 4. Ein aus derartigen Gründen vorläufig festgenommener muß spätestens am folgenden Tage entweder freigelassen, oder es muß veranlaßt werden, daß er einem Staatsanwalt vorgeführt wird.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von der gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrages.

§ 8. Das Eindringen zur Nachtzeit ist ganz verboten. Die Ausnahmen von diesen Regeln formulirt das Gesetz dahin, daß:

- a) nach § 10. zur vorläufigen Festnahme resp. Wiederergreifung (§ 2.) die betreffenden Beamten bei Tage stets und des Nachts dann eindringen dürfen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde; und
- b) nach § 11 Hausdurchsuchungen in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei resp. der Polizei-Commissarien, oder der Communal- oder Orts-Polizeibehörden geschehen dürfen, und zwar bei Tage immer, bei Nacht — § 12. — in folgenden Fällen:
 - 1) in Wohnungen von Personen, welche durch ein Strafkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
 - 2) an Orten, welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen zc. bekannt sind;
 - 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

Zu den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§ 23. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung

nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb 8 Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§ 24. (Zuständigkeit und Verfahren.) Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem § 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§ 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§ 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Berrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

- 1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§ 10, 11);
- 2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen tarmäßigen Werthes (§ 19);
- 3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§ 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widerseßlichkeit bei dem Betreffenden verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
- 4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe: hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

Der Polizei-Anwalt wird vom Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes ernannt, dessen Untergebener er rücksichtlich der polizeianwaltlichen Funktionen ist. Für den Bereich der Staatsforsten werden in der Regel die Oberförster zu Polizei-Anwällen sowohl in Bezug auf Verfolgung der Holzdiebstähle, als auch für die sonstigen in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Uebertretungen bestellt. Sie haben dabei nach der generellen Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852 zu verfahren.

§ 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im § 27 erwähnten Kolonnen enthält und mit einer fünften Kolonne zu den unten (§§ 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§ 29. Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann und dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§ 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung stellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§ 31. (Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.) Die Angaben der zur Ermittlung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatfachen, welche auf deren eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§ 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittlung der Holzdiebstähle nur vereidete werden:

- 1) wenn sie königliche Beamte sind;
- 2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer, vom Landrath bescheinigten, dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
- 3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Verorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

Unter diesen Personen sub 3 werden die in das Jägerkorps mit der Absicht, sich den Anspruch auf Anstellung im Forstdienste zu erwerben, eingetretenen Leute verstanden, welche nach 2jähriger Lehrzeit und Jägerprüfung und nach 3 bis 4jähriger aktiver Militärdienstzeit im Jägerkorps in die Jägerklasse A aufgenommen sind, und nach tadelloser Führung und bewährter Zuverlässigkeit in der Regel mit Ablauf des vierten Dienstjahres mit einem Attest, daß ihnen bei Verwendung im Forst- und Jagddienste die Glaubwürdigkeit vor Gericht und die Befugniß zum Waffengebrauch beigelegt werden könne, zur Reserve beurlaubt werden, um eine Beschäftigung im Forst- und Jagd-Schutz zu erlangen.

(Siehe im Anhange das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Dienst im Jägerkorps, vom 1. December 1864.)

§ 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutzbeamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehre Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutzbeamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§ 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im § 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im § 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

Die königlichen Forstbeamten beziehen keine Denunzianten-Belohnung, auch keine Pfandgelber und keine Strafgelber.

§ 35. Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des § 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechts wegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines königlichen Beamten von Rechts wegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§ 36. (Sitzungs-Protokoll.) Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§ 28) geführt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Richter muß der Polizei-Anwalt die Anklage selbst dann, wenn er sie schriftlich eingereicht hat, mündlich wiederholen und nach Abhörung des Angeklagten,

beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, seine Erklärungen über die etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe abgeben. Den Schlussantrag hat er unter näherer Begründung dahin zu richten: entweder: den Angeklagten des näher zu bezeichnenden Vergehens für schuldig zu erachten und mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe zu belegen, wobei den Geldbußen eventuell Gefängniß zu substituiren, oder den Angeklagten des bezeichneten Vergehens für nicht schuldig zu erachten; oder (wenn die Inkompetenz des Richters sich herausgestellt hat): die Sache an das zuständige Gericht abzugeben; oder (wenn die Beweismittel noch nicht erschöpft sind): einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, welche bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne Zuziehung des Polizeianwaltes stattfinden darf, steht dem Vorsitzenden des Gerichtes zu, bei welchem der Polizeianwalt, wenn er das Wort nehmen will, die Ertheilung desselben nachsuchen muß.

Zurücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht mehr zulässig.

§ 37. (Zustellung des Kontumazial-Urtheils.) Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Ist der Angeklagte erschienen, so wird, nachdem der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört ist, das Urtheil gefällt und mit Gründen verliedet. Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheiles auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen. Ist Kontumazial-Verfahren eingetreten, so wird nach Anhörung des Polizeianwaltes und des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verliedet.

§ 38. (Rechtsmittel.) Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§ 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatsachen nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden. — Unter dieser Bescheinigung ist zu verstehen, daß Atteste von Behörden und Beamten, Verhandlungen über Vernehmung von Zeugen und ähnliche Beweisstücke dem Rekursgesuche beigelegt werden müssen.

Der Rekurs muß innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist nach Verkündung des ersten Urtheiles angemeldet und gerechtfertigt werden. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht gestattet. Das Rekursgesuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizeianwalt muß demnach die ihm vom Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten, denen er seine Bureau-Akten beizufügen hat, sofort dem Oberstaatsanwalt einreichen.

§ 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolonne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§ 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, so wie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§ 39), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen. Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gericht hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolonne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§ 41. (Vollstreckung.) Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amts wegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Corporationen oder Privaten aus-

gesprochenen Wertherfatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des § 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§ 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weist der Bestohlene, im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§ 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

Die Geldstrafen und Wertherfatz für Holzdiebstähle in den Staatsforsten fließen zu der Gerichtskasse resp. zu den allgemeinen Strafgeledderlassen, gehören also nicht zu den Einnahmen der Forstverwaltung.

Ueber die Vollstreckung der Arbeits- resp. Gefängnißstrafe bei Nichteinziehbarkeit der Geldbuße sind für die einzelnen Regierungsbezirke auf Grund des § 13 besondere Regulative erlassen. Für die Staatsforsten ist das Verfahren im Allgemeinen dahin geordnet, daß die zahlungsunfähigen Frevler dem Oberförster zur Arbeitsleistung überwiesen und von diesem durch Vermittelung der Ortsbehörde zur Arbeit befehlet werden, und daß dann der Oberförster die Arbeitsleistung bescheinigt, die nicht zur Arbeit erschienenen Frevler aber wieder dem Gerichte zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe überweist.

§ 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindekasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

III. Abschnitt. Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§ 44. Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§ 45. Wer gestohlenes Holz (§ 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§ 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§ 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§ 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Forstbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Unterfügung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§ 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§ 48. Wegen der in den §§ 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Eine weitere Einrichtung zur Verhütung des Holzdiebstahles besteht in der Holzlegitimationskontrolle, d. h. in der theils auf die Provinzialforstordnungen, theils auf ein für die Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland erlassenes Gesetz vom 30. Juni 1839 sich gründenden Anordnung, daß in den Gegenden, wo die Landespolizeibehörde es für nothwendig erachtet, beim Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- und Nutzholz, namentlich beim Einbringen in die Städte, der redliche Erwerb des Holzes durch Atteste nachgewiesen werden muß.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 49. Wenn der Angeeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§ 50. Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach § 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§ 51. Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher oberbaurmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

Zu § 49. Das zunächst nur für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erlassene Gesetz bestimmt: der Strafrichter darf auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde.

Gründet sich die Einrede auf Eigenthumsanspruch, so muß der bei dem Strafgerichte fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch diese Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte gesetzlich geltend zu machen und den Erfolg beim Strafgerichte anzuzeigen.

Auch eine rechtskräftig entschiedene Possessorien-Klage hat für und wider den Angeeschuldigten volle Wirkung, jedoch vorbehaltlich des weiteren petitorischen Verfahrens.

Gründet sich dagegen die Einrede auf ein anderes Rechtsverhältniß als Eigenthum, so muß der Strafrichter dem Angeeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens 2 monatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkennniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

Die Verjährung des Frevels ruht während der vom Richter bestimmten Frist, sowie während der Dauer einer innerhalb dieser Frist angestellten Klage, dann aber wird das Verfahren unvorgreiflich sonstiger Civilansprüche der Betheiligten fortgesetzt.

§ 52 bis 54 endlich enthalten unwesentliche Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Neben den obigen direct die Forsten und ihre Producte in Schutz nehmenden Gesetzen stehen noch solche, welche indirect dasselbe Ziel verfolgen, indem sie die Beschützung und Verwaltung der Forsten in den hiermit beauftragten Personen den Frevlern gegenüber unterstützen.

Dieses sind die beiden Gesetze vom 31. März 1837, das eine über die Stafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, das andere über den Waffengebrauch der Forstbeamten. Zwar bedroht § 89 des Strafgesetzbuches den Widerstand mit Gewalt und Drohung gegen einen in einer Amtshandlung begriffenen Beamten und § 272 dasselbst das Weisesehaffen, Verbringen und Zerstoren von amtlich gepfändeten Gegenständen mit Gefängniß, das Gesetz vom 31. März 1837 erklärt aber auch die gegen nicht amtliche in Beschützung ihres Rechtes begriffene Personen verübte Widersetzlichkeit für strafbar (§ 1), und ebenso andererseits den Widerstand vermittelst Gewalt überhaupt, nicht nur an der Person, sondern auch an Sachen, während es für Widerstand an der Person (§ 3) eine besondere Strafschärfung festsetzt. Das Gesetz lautet:

§ 1. Jede gegen einen Königlichen Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten oder die von diesem bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden.

§ 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich.

§ 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf 3 Monat bis 4 Jahr in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§ 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände 2- bis 20jährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§ 5. Ist eine der vorstehend bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ ihrer Dauer verschärft werden.

§ 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet, so tritt nicht nur die im § 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann

auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§ 7. Bei der Unterjuchung der vorstehend § 1—6 aufgeführten Vergehen soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach dem Holzdiebstahlsgeetze volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnikfakten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

Welches Gewicht ihren Aussagen beizulegen ist, hängt aber jetzt lediglich von dem Ermessen des Richters resp. der Geschworenen ab. Erkenntniß des Obertribunals vom 24. Juni 1858.

§ 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, sowie wegen Wildddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

Auch hier gilt die vorige Bemerkung.

§ 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung den allgemeinen Strafgesetzen gemäß mit Zuchthaus oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit belegt werden.

§ 10 und 11 sind durch die neuere allgemeine Strafgesetzgebung aufgehoben. D.-L.-Erl. vom 22. Juni 1864 und 21. Februar 1866.

Dem Wortlaut des Titels nach würde dieses Gesetz nur bei „Verbrechen“, nicht aber bei Vergehen und Uebertretungen Platz greifen. Seine Entstehung geht jedoch auf eine Zeit zurück, in welcher obige, erst dem Strafgesetzbuche von 1851 eigenthümliche Dreitheilung noch nicht bekannt war, und erstreckt sich das Gesetz daher auf die Widersetzlichkeit bei allen Forst- und Jagd-Vergehungen.

Zu den wenigen Kategorien von Civilbeamten, welchen die Gesetze die Befugniß erteilen, über die Grenzen der Nothwehr — § 40 des Strafgesetzbuches — hinaus, einen Menschen Befugniß zur Vertheidigung einer Widersetzlichkeit oder gefährlichen Drohung bei Ausübung des Dienstes zu verletzen, sind durch das Waffengebrauchs-Gesetz vom 31. März 1837 hinzugekommen (§ 1) die Königl. Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Holzdiebstahlsgesetzes vereidigt, und mit ihrem Dienstfeinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Straf gelder angewiesen sind. Diese Forst- und Jagdbeamten, zu denen insbesondere auch die im Königl. oder Privatdienste, wenn auch nur zeitweise zum Forst- und Jagdschutz angenommenen Jäger der Klasse A., wenn sie mit dem Waffengebrauchsstatute vom Militär beurlaubt oder im Besitze des Forstversorgungsscheins und auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt sind, gehören, haben die Befugniß in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden,

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagd-Vergehungen auf der That, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig im betreffenden Forst- oder Jagd-Revier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zur Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Androhung eines Angriffs wird es aber gleich geachtet, wenn der Betroffene Waffen oder gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

Neuere Erfordernisse der Zulässigkeit des Waffengebrauches sind ferner noch überhaupt, daß der betreffende Beamte durch bestimmte geeignete Uniformstücke oder gewisse amtliche Abzeichen, welche daher immer getragen werden sollen, als solcher erkennbar sei (§ 2).

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nöthig ist.

Als der Regel nach hierzu ausreichend wird der Gebrauch des Hirschjägers erachtet, und der Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. (§ 1.)

Die §§ 3 bis 7 des Gesetzes enthalten geeignete Vorschriften, wie nach geschehenem Waffengebrauch und erfolgter Verletzung eines Menschen einerseits der öffentlichen Sicherheit durch die gerichtliche Feststellung Genüge geleistet werde, daß auch kein Mißbrauch der Waffe vorliege, andererseits dem Interesse des Forstschutzes durch Zuziehung eines höheren, d. h. eines verwal-

tenden Forstbeamten — und nicht jedesmal, wie der Wortlaut zu fordern scheint: eines Oberforstbeamten — bei der thatsächlichen Feststellung.

Demgemäß ist im weiteren Verfahren — § 7 — jedesmal vom Gericht zu beschließen, ob eine Untersuchung eröffnet werden solle oder nicht, der Bezirks-Regierung steht es jedoch zu, wenn gegen ihre Ansicht und Widerspruch beschlossen ist, zu beantragen, daß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften (Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854) erledigt werde.

Die §§ 8 bis 10 des Gesetzes endlich enthalten specielle Vorschriften für das Verfahren wegen Feststellung etwaigen Waffenmißbrauchs in den rheinischen Bezirken, wo die französische Justizverfassung besteht, über etwaige Verhaftung des angeklagten Beamten, die nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde, oder erst wenn die Eröffnung der Untersuchung definitiv feststeht, erfolgen darf, und über Beweis, wonach die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Forst- oder Jagd-Vergehen und der wegen Widerseßlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahl und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

Die Beurtheilung der Beweiskraft steht jetzt aber lediglich in dem Ermessen des Richters resp. der Geschworenen. D.-L.-Erl. vom 24. Juni 1858.

§ 11 verweist wegen der Strafe für Waffenmißbrauch der Beamten auf die allgemeinen Strafgesetze, und § 12 bemerkt, daß für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten und Jagden, so wie für Beamte, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht haben, in den Vorschriften über Selbsthülfe und Nothwehr nichts geändert wird.

Um dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Zwecke gemäß zur Ausführung kommen und Excessen vorgebeugt werde, sind specielle Instruktionen hierüber durch die Ressortminister ertheilt, und zwar für die königlichen Forst- und Jagd-Beamten unter dem 17. April 1837, für die Communal- und Privat-Forst- und Jagd-Beamten unterm 21. November 1837.

In Beziehung auf die Staatsforstverwaltung läßt die nachfolgende Tabelle 10 ersehen, wie sich die Zahl der vorgekommenen Fälle des Waffengebrauchs, so wie der Verwundungen und Tödtungen von Forstbeamten, im Laufe der Zeit gestellt haben. (Siehe S. 75.)

Es ergibt sich hieraus, daß wenn leider auch die Zahl der Tödtungen und Verwundungen königlicher Forstbeamten in neuerer Zeit nicht abgenommen hat, doch die Fälle eines nicht gerechtfertigten Waffengebrauchs der Forstbeamten immer seltener geworden sind.

Die Zahl der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Holzdiebstahlsfälle hat sich für die sämmtlichen Staats-, Gemeinde- und Privatwaltungen belaufen:

im Jahre 1854	auf	325.848	Fälle
=	1855	= 366.180	=
=	1856	= 415.781	=
=	1857	= 377.020	=
=	1858	= 416.930	=
=	1859	= 430.588	=
=	1860	= 418.924	=
=	1861	= 393.396	=
=	1862	= 387.300	=
=	1863	= 354.276	=
=	1864	= 366.667	=
=	1865	= 426.336	=

Die hohe Zahl des letzten Jahres ergibt durchschnittlich 1 Fall auf 63 Morgen Waldfläche, oder nach der Einwohnerzahl auf je 45 Köpfe 1 Fall, Verhältniszahlen, welche leider nicht als günstig bezeichnet werden können. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Preussische Staatsregierung mit den meisten Nachbarstaaten, außer mit Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, Conventionen abgeschlossen hat zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldbungen.

Diese Verträge stipuliren die gegenseitige Verpflichtung, die Forst- und Jagdfrevel, welche die Unterthanen des einen Staates in den Forsten des andern begehen, auf desfallige Anzeige ebenso zu verfolgen und zu bestrafen, als wenn sie in den eigenen Forsten des Staates, dem der Thäter angehört, begangen wären.

Tabelle 10.

Zusammenstellung der in den Staatsforsten beim Forst- und Jagdschutz vorgekommenen Tötungen und Verwundungen pro 1817/65.

Jahr.	Forstbeamte sind durch Wilddiebe und Holzfrevler				Wild- und Holzdiebe sind durch Forstbeamte bei											
					gerechtfertigtem Waffengebrauch				nicht gerechtfertigtem Waffengebrauch				Zusammen			
	getödtet	schwer verwundet	leicht	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht	Summa der Fälle.	getödtet	schwer verwundet	leicht	Summa der Fälle.
1818/27 Fraktion pro Jahr	2	11	Angabe fehlt.										0,5	0,8	0,5	2,8
1828/36 jährl.	2	5	Angabe fehlt.										0,3	1,0	1,7	2
1837	2	4	2	8	.	.	1	1	1	1
1838	1	4	5	10	1	2	4	7	1	2	4	7
1839	1	4	.	5	4	1	.	5	1	.	1	2	5	1	1	7
1840	.	7	.	7	1	2	6	9	4	2	2	8	5	4	8	17
1841	2	8	1	11	1	6	9	16	1	6	8	15	2	12	17	31
1842	1	3	3	7	4	2	10	16	1	4	11	16	5	6	21	32
1843	4	4	2	10	5	4	10	19	1	6	10	17	6	10	20	36
1844	2	4	5	11	3	1	8	12	6	4	4	14	9	5	12	26
1845	5	4	2	11	4	3	6	13	3	9	10	22	7	12	16	35
1846	2	4	3	9	3	3	9	15	2	3	12	17	5	6	21	32
1847	1	7	3	11	5	5	5	15	1	1	6	8	6	6	11	23
1848	.	7	4	11	4	3	2	9	1	1	2	4	5	4	4	13
1849	4	10	9	23	7	9	5	21	.	6	6	12	7	15	11	33
1850	1	10	3	14	.	3	7	10	.	4	1	5	.	7	8	15
1851	1	12	5	18	1	3	9	13	.	.	1	1	1	3	10	14
1852	2	4	3	9	.	6	3	9	.	2	2	4	.	8	5	13
1853	2	4	1	7	1	.	.	1	.	.	5	5	1	.	5	6
1854	.	3	1	4	2	3	1	6	.	.	2	2	2	3	3	8
1855	.	5	1	6	.	1	.	1	1	.	1	2	1	1	1	3
1856	4	5	.	9	.	2	1	3	.	1	2	3	.	3	3	6
1857	.	5	1	6	1	1	.	2	.	1	2	3	1	2	2	5
1858	3	3	1	7	.	4	1	5	.	2	2	4	.	6	3	9
1859	1	2	2	5	.	1	5	6	.	2	2	4	.	3	7	10
1860	.	3	.	3	1	4	2	7	.	2	2	4	1	6	4	11
1861	.	1	1	2	2	5	3	10	.	1	1	2	2	6	4	12
1862	1	2	.	3	1	.	1	2	1	.	1	2
1863	1	1	1	3	2	2	3	7	.	.	1	1	2	2	4	8
1864	4	2	1	7	.	3	4	7	.	1	.	1	.	4	4	8
1865	2	6	3	11	3	2	3	8	.	1	.	1	3	3	3	9
Ca. 1837/65 in 29 Jahren.	47	138	63	248	56	81	118	255	22	59	96	177	78	140	214	432

3. Forst-Agrargefetzgebung.

Neben dem Streben für die äußere Machtstellung des Landes haben die Regenten aus dem Hause der Hohenzollern der Förderung der allgemeinen Landes-Kultur bereits im vorigen Jahrhundert besondere Fürsorge zugewendet. Diese erstreckte sich zunächst auf Beseitigung der eine bessere Benutzung des Bodens am meisten hindernden Fesseln, auf Theilung gemeinschaftlich befeffener oder benutzter Ländereien, auf Aufhebung der Leibeigenschaft, Verleihung des Eigenthums und Vererbung der Bauerhöfe, sowie auf möglichst genaue Feststellung der Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrn und Bauern. Auf eine selbstständige Ablösung der einer besseren Benutzung

des Bodens hinderlichen Servituten konnte noch nicht Bedacht genommen werden. Man gab im vorigen Jahrhundert wohl noch der Ansicht Raum, daß die Servituten in einem mehr oder minder beschränkten Umfange als unschädlich für die allgemeine Landeskultur beibehalten werden könnten. Deshalb faßte das allgemeine Landrecht im Tit. 17 Abschnitt 4 Theil I. im Wesentlichen nur die Gemeinheitstheilungen ins Auge und bestimmte im § 351 betreffs der der Aufhebung einer Gemeinheit etwa hinderlichen Servituten nur:

„Kann jedoch der Zweck der besseren Kultur mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeits-Rechte nicht erreicht werden, so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung gegen hinlängliche Vergütung gefallen zu lassen verbunden.“

Zunächst war also nur die Einschränkung der hinderlichen Servitut in Aussicht genommen, und enthielt der Tit. 19 Thl. I. Allgem. Landrechts in den §§ 14, 15, 17, 20 mit Bezug hierauf die Bestimmungen, daß Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums niemals vermuthet werden, daß bei vorhandenen Einschränkungen die Vermuthung für die dem Grundeigenthümer am wenigsten lästige Art spreche, daß im zweifelhaften Falle Grundgerechtigkeiten zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt, und daß bei einer mehrfach möglichen Ausübungsart die dem Eigenthümer am wenigsten lästige gewählt werden solle. Ebenso war dem belasteten Forst-eigenthümer gestattet, den Brennholzberechtigten auf ein bestimmtes Holzdeputat festzusetzen. (§ 255 Tit. 22 Thl. I. Allg. Landrechts.) Aber selbst die so nothwendigen und vielfach als nützlich anerkannten Theilungen von Gemeinheiten hatten, trotz der Begünstigungen durch das Gesetz, nur geringen Fortgang, bis nach der Vergewaltigung des Preussischen Staates durch die Franzosen das Edict vom 9. October 1807, „betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“ den Anfang einer neuen Epoche für die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse bildete.

Ausgehend von der ausgesprochenen Ansicht: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genuße des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft entziehen“, und „daß Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war“, hob das Edict jedes Gutsunterthänigkeits-Verhältniß auf, und gestattete Freiheit des Güterverkehrs und Theilung des Grundeigenthums. In Entwicklung dieser bei dem ferneren Fortgange der Preussischen Agrar-Gesetzgebung festgehaltenen Grundsätze konnte eine bloße Einschränkung der Servituten nicht mehr für genügend erachtet werden.

Schon das Kultur-Edict vom 14. September 1811 ging daher einen Schritt weiter. Es hob zunächst jede gesetzliche Beschränkung in Benutzung der Privat-Waldungen auf, und bestimmte

A. Hinsichts des Raff- und Feschesholzes im § 26:

1. daß jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken,
2. daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

B. In Hinsicht der Waldweide § 27—29 ist unser Wille, daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. Demgemäß wird die mit diesem Grundsatz in Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde. Sollte durch unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden.

Das Kultur-Edict stellte aber auch zugleich den Erlaß von Gesetzen zur Ablösung sämmtlicher der Landeskultur schädlichen Servituten in Aussicht. Diese Aussicht hat in der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, dem Ausführungsgesetz von demselben Tage und dem Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850, so wie in den Verordnungen über das bei Ablösungen zu beobachtende Verfahren vom 20. Juni 1817 und vom 30. Juni 1834 eine weitgehende Erledigung gefunden.

Vorausgeschickt, daß zur Zeit im Preussischen Staate jede Jagd-Berechtigung auf fremdem

Grund und Boden nebst allen Jagddiensten, das Eigenthum der Lehns-, Grund- und Erbzins-Herren und des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben sind, daß alle beständigen Abgaben und Leistungen, die bisher auf eigenthümlich, erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Berechtigten lasteten (Reallasten), durch direkte Baarzahlung des 18fachen Jahreswerthes an den Berechtigten oder durch Uebernahme einer mit $56\frac{1}{2}$ oder $41\frac{1}{12}$ Jahren erlöschenden, zur Staatskasse (Rentenbank) abzuführenden Amortisationsrente, für welche der Staat dem Berechtigten 4%tige Rentenbriefe zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Leistung gewährt, zur Ablösung gebracht sind resp. gebracht werden können (Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten zc. und Rentenbankgesetz vom 2. März 1850), ist der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung für Gemeinheitstheilungen und für Ablösung von Servituten, insbesondere der Forstberechtigungen folgender:

Das Provocations-Recht ist ein unbeschränktes, sowohl für den Berechtigten als auch für den belasteten Eigenthümer oder erblichen Nutzungs-Berechtigten. Die Befugniß, die Aufhebung einer Gemeinheit oder Ablösung einer Servitut zu verlangen, kann weder durch Willenserklärungen, Verträge, noch durch Verjährung verloren gehen, indem selbst Willenserklärungen und Verträge zum Ausschluß der Provocationsbefugniß nur auf 10 Jahr Gültigkeit haben sollen. (Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821, §§ 4, 5, 19, 26, 27, 114.)

Bei den auf den Forsten lastenden Servituten muß sich aber der Berechtigte, wenn er auf Ablösung anträgt, gefallen lassen, nicht nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung, sondern nach dem aus der Ablösung dem Belasteten erwachsenden Vortheile abgefunden zu werden, welcher letzterer niemals den Nutzungs-Ertrag übersteigen darf. (Ergänz.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 9.)

Ablösbar sind alle Weide-Rechte auf Aekern, Wiesen, Ängern und Forsten, auf letzteren ferner noch die Rechte zum Mitgenuß an Holz, Streu, Mast, Flagggen, Heide- und Bülttenhieb, zum Harz-Scharren, zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binzen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zur Fischerei in Privatgewässern, zur Torfnutzung, mögen sie auf gemeinschaftlichem Eigenthum oder auf einem Dienstbarkeits-Recht beruhen (G.-Th.-D. § 2, Erg.-Ges. Art. 1.)

Alle vorbenannten Rechte können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag erworben werden. (G.-Th.-D. § 164, Erg.-Ges. Art. 12.)

Der Antrag auf Ablösung bedarf keiner Begründung, indem ohne Beweisführung angenommen wird, daß jede Gemeinheitstheilung oder Ablösung zum Besten der Landeskultur gereicht. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn behauptet und bewiesen wird, daß die Theilung eine Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte zur Folge haben würde. (G.-Th.-D. § 23.)

Die Werthsbemessung der Servitut erfolgt nach dem Nutzungsertrage, unter Berücksichtigung des Umfanges des Rechtes und der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung bei Beobachtung der Forst-Polizei-Gesetze, und zwar nach demjenigen Ertrage, den die Sache jedem Besitzer gewähren kann, ohne Rücksicht auf eine besonders fahrlässige oder fleißige bisherige Benutzungsart. (G.-Th.-D. §§ 88, 91, 92, 140. Erg.-Ges. Art. 5.)

Wechselseitige Servituten gleicher Art werden durch Compensation unter Ausgleichung des Mehr- oder Minderwerthes aufgehoben. (G.-Th.-D. §§ 82—84.)

Die Abfindung wird in Ermangelung einer Einigung der Partheien der Regel nach aus dem belasteten Lande unter Ausweisung der für jeden Theilnehmer nöthigen Wege und Tristen gegeben, doch kann der belastete Eigenthümer auch solche Grundstücke, die der Gemeinheit nicht unterliegen, zur Abfindung verwenden, wenn sie passend belegen sind. (G.-Th.-D. § 66, 64, 95.)

Die Abfindung muß in Rente angenommen werden,

- a) wenn dem Servitutar eine Entschädigung in Land nicht so gegeben werden kann, daß er dasselbe zum abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag,
- b) wenn er durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu beschaffen. (G.-Th.-D. §§ 77.)

Für die auf den Forsten lastenden Servitute zur Weide oder Gräserei, Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen, zum Flagggen, Heide- oder Bülttenhieb ist eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn das Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Der Abfindungs-Plan wird den Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder

Wiese unter Berücksichtigung der Kulturkosten ausgewiesen, muß aber in für beide Theile passender Lage gegeben werden können. (Erg.-Ges. Art. 10.)

Die Worte des Gesetzes vom 2. März 1850 in Art. 10 (es ist zc.)

„eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alldam dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen.“ haben zu den verschiedensten und widersprechenden Ansichten der Auseinandersetzungsbehörden Veranlassung gegeben, die leider zu einem befriedigenden Abschlusse noch nicht gediehen sind.

Während zur Beantwortung der Frage, ob das als Abfindung beanspruchte Land einen höheren Werth als Wiese oder Acker denn bei forstlicher Benutzung gewähre, anfänglich von den Auseinandersetzungsbehörden so zu Werke gegangen wurde, daß einerseits der Werth der Forstnutzung unter Abrechnung der Kulturkosten, andererseits der Werth als Acker unter Abrechnung der Kosten für Umwandlung der Forst in Acker ermittelt und nach Vergleichung dieser beiden Werthe die Frage der werthvolleren Nutzungsart zur Entscheidung gebracht wurde, hat in neuester Zeit die Ansicht Anklang gefunden, daß die Kosten für Umwandlung der Forst in Acker bei der Berechnung des Werthes als Acker für die Frage der höheren Nutzbarkeit außer Acht bleiben müßten.

Während ferner die Auseinandersetzungsbehörden früher der Ansicht waren, daß es dem belasteten Waldeigentümer frei stehen müsse, dem Berechtigten die Kosten für die Umwandlung der Forst in Acker nach seiner Wahl in Geld mit oder ohne Berücksichtigung des Werthes der Stöcke des abgetriebenen Holzes zu gewähren, wenn er eine größere Landabfindung, die neben dem Werthe der abgelösten Berechtigung auch den Ersatz für die zur Herstellung des Ackers erforderlichen Urbarmachungskosten vergütet, vermeiden wolle, ist in neuester Zeit als Grundsatz ausgesprochen und zur Anwendung gebracht, daß der Abfindungsplan den Werth der Berechtigung und den Werth der Umwandlungskosten enthalten müsse, daß mithin der Berechtigte befugt sei, für den Werth der Umwandlungskosten in Land entschädigt zu werden, und eine Entschädigung in Geld abzulehnen. Abgesehen davon, daß beide in neuester Zeit erst hervorgetretenen Ansichten wohl weniger im Gesetze und dessen Intentionen als in der zu weit gehenden Berücksichtigung der Wünsche der Berechtigten auf Erlangung einer Abfindung in Land Begründung finden, führen sie in der praktischen Anwendung zu den bedenklichsten und unnatürlichsten Resultaten. Bei einem so eben praktisch vorliegenden Fall tritt dies klar zu Tage. In einer Brennholz-Ablösungssache ist in erster Instanz auf Abfindung in Geld erkannt, weil das Land mit Rücksicht auf die hohen Urbarmachungskosten einen höheren Ertrag bei forstlicher Benutzung gewähre. Auch die Vernehmung neuer Sachverständiger in zweiter Instanz ergab ein gleiches Resultat, indem das Land bei einer Benutzung als Acker zwar auf 52,2 Sgr. Ertrag pro Jahr und Morgen, bei Benutzung zur Holzzucht nur zu 39,5 Sgr. geschätzt, die Kosten der Umwandlung der Forst in Acker aber auf 24 Thlr. Kapital oder 36 Sgr. Rente ermittelt wurden, so daß nach Abrechnung der Urbarmachungskosten sich der Ertrag bei Benutzung als Acker auf 52,2 Sgr. — 36 Sgr. = 16,2 Sgr. pro Jahr und Morgen herausstellte. Demungeachtet ist von dem Königlichen Revisions-Collegio die Aufstellung eines Landabfindungs-Planes für ein Sollhaben von 383 Thlr. 6 Sgr. Jahreswerth angeordnet, bei dessen Berechnung sich, je nachdem dieselbe auf die eine oder die andere Weise angelegt wird, folgende praktische Unterschiede ergeben.

Wird die Abfindung in Land nach dem Bodenwerth von 52,2 Sgr. unter Abzug der Kulturkosten mit 36 Sgr., also zu 16,2 Sgr. pro Morgen gewährt, so stellt sich die Abfindung auf 709 Morgen 113 □ Ruthen.

Wird die Abfindung in Land nach dem Bodenwerth von 52,2 Sgr. bei Gewährung der Kulturkosten in Geld gegeben, so stellt sich die Landabfindung auf 220 Morgen 41 □ Ruthen und außerdem die Geld-Entschädigung auf 5285 Thlr. 14 Sgr.

Wird die Abfindung aber nach dem gegenwärtigen Werth, den das Land bei forstlicher Nutzung gewährt, mit 39,5 Sgr. pro Jahr und Morgen abgegeben, so würde die Abfindung 291 Morgen 7 □ Ruthen betragen, und eine Geld-Entschädigung unterbleiben.

Bei unbefangener Beurtheilung des Sachverhältnisses bedarf es kaum einer Beweisführung, daß es dem allgemeinen Landesökultur-Interesse so wenig als der distributiven Gerechtigkeit entspricht, wenn der Belastete gezwungen wird, Land, welches er als Forst mit 39,5 Sgr. pro Jahr und Morgen nutzt, zu einem Ackerwerth von 16,2 Sgr. abzugeben, oder wenn ihm zugemuthet wird, daß er, um das Land zu einem Ackererwerbwerth von 52,2 Sgr. pro Jahr und Morgen herzustellen, einen Kapitalaufwand von 5285 Thlr. 14 Sgr. machen, also zur Abgeltung eines Berechtigungswerthes von im Ganzen nur 7664 Thlr. Kapital aufwenden soll:

a) 5285 Thlr. 14 Sgr. Kapital und außerdem

b) 220 Morgen 41 □ Ruthen Land, welches er dabei zu nur 10,8 Thlr. Kapitalwerth hingeben muß, während es für ihn als Forst einen Ertrags-Kapitalwerth von 26,3 Thlr. hat.

Mit anderen Worten, der Waldbesitzer wird gezwungen, 5285 Thlr. baar, und aus seinem Waldbesitz einen Werth von . . . $220 \times 26,3 = 5786$ „

zusammen 11.071 Thlr. aufzuwenden, um eine Forst-oderung von nur 7664 Thlr. zu befriedigen. Außerdem können ihm aber auch noch empfindliche Verluste aus dem unzeitigen Abtriebe nicht haubarer Hölzer und aus der Unmöglichkeit einer angemessenen Verwerthung der Stöcke und des Reifigs erwachsen. Eine solche Abfindung in Land unter Umständen, wie sie hier vorliegen, steht auch mit den abgedruckten Motiven des Gesetzes in auffallendem Widerspruch. Denn diese sagen wörtlich:

„Zwar trifft auch den Belasteten, welcher in die Nothwendigkeit versetzt wird, noch nicht haubares

Holz einzuschlagen, ein Verlust, für welchen ihm bei der Abschätzung des Entschädigungsstandes keine Vergütung zu Theil wird; allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werth angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes genutt hat.“

Der Gesetzgeber ist daher von der Voraussetzung ausgegangen, daß Land nur dann abgetreten werden solle, wenn es als Acker oder Wiese wirklich zu einem höheren Werthe vom Berechtigten angenommen werden kann.

Es läßt sich wohl erwarten, daß auch ohne Aenderung der Gesetzgebung die Auseinandersetzungsbehörden zu einer Auslegung des Gesetzes zurückkehren werden, die der allgemeinen Landeskultur mehr entspricht, ohne die forstlichen Interessen ohne Noth zu verletzen. Denn soll das Land nach dem Ackerwerth nur unter Abzug der Urbarmachungskosten in Fällen abgegeben werden, in denen der forstliche Nutzungswerth ein höherer ist (wie beispielsweise im vorgedachten Fall, wo das mit 39. Sgr. forstlich genutzte Land zu einem Ackerwerth von nur 16. Sgr. zur Abgabe kommen müßte), so kann dies leicht dahin führen, daß der Belastete mehr Land hergeben soll, als der Umfang der belasteten Forst überhaupt beträgt. Sehr klar und empfehlenswerth ist die Bestimmung des Hannöverschen Gesetzes vom 8. November 1856 über Ablösung der Weiderechtigkeiten im § 37.

„Der Forsteigentümer muß den Berechtigten entweder die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln zum Ersatz für die Ausroddungs- und Ebenungskosten unentgeltlich überlassen oder die Ausfüllungen der durch das Ausroden entstehenden Vertiefungen auf eigene Kosten beschaffen.“

Die Holzbestände verbleiben dem Forsteigentümer, der sie in einer drei Jahre nicht übersteigenden Frist abtreiben muß.

Die so kurze Bemessung der dreijährigen Frist, innerhalb welcher die auf den Landabfindungsplänen aufstehenden Holzbestände vom belasteten Forsteigentümer weggenommen werden müssen, hat zu den empfindlichsten Verlusten, namentlich für die Staats-Forst-Verwaltung geführt, welche, zumal auch dem Berechtigten die Provocations-Befugniß zusteht, öfter in der Lage ist, Abfindungsflächen von mehreren Tausend Morgen gleichzeitig abtreiben zu müssen. Wird es unmöglich sein, den Waldeigentümer vor der Abtreibung von Land, welches mit Schonungen oder jungen nicht voll verwerthbaren Hölzern bestanden ist, überhaupt zu bewahren, so ist es doch allen Umständen der Billigkeit und einer gesunden Rational-Ökonomie widersprechend, den Waldeigentümer ohne dringende Noth zum Abtriebe junger Anpflanzungen und zur Verschleuderung großer Massen Holz in so kurzer Zeit zu drängen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und der widersprechenden Lage der Auseinandersetzungsbehörden, die vornehmlich das allgemeine Landeskultur-Interesse fördern sollen, und auf Vernichtung der schönsten jungen Holzbestände nach Lage der Gesetzgebung erkennen und ein solches Erkenntniß nöthigen Falles durch Exekution vollstrecken müssen, hatte die Staats-Regierung im Jahre 1862 eine Gesetzes-Vorlage gemacht, nach welcher die Frist zum Abtriebe der Holzbestände auf Landesabfindungsplänen nicht fest bestimmt, vielmehr für jeden Fall unter Berücksichtigung besonderer Umstände, und bei einseitiger Entschädigung der Berechtigten, dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörden überlassen werden sollte. Das Abgeordnetenhaus hat aber diese Gesetzes-Vorlage abgelehnt resp. so modificirt, daß deren Annahme bei den anderen Faktoren der Gesetzgebung für unstatthaft erachtet wurde.

Für Aufhebung von Rechten auf Holz und Streu kann der Waldeigentümer die Abfindung auch in nur zur Holzzucht geeigneten, bestandenem Forstlande mit Anrechnung der Holzbestände gewähren, doch muß die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirtschaft geeigneten Holzbestand hat, mindestens 30 Morgen groß sein (Erg.-Ges. Art. 10). Ist im belasteten Walde kein zur Abfindung passend gelegenes Land vorhanden, welches einen höheren Ertragswerth als Acker oder Wiese denn als Forst hat, so findet die Abfindung in Rente statt.

Die Abfindung in Rente besteht in einer festen Geldrente, die vom Berechtigten so wie vom Belasteten mit sechsmonatlicher Zahlungsfrist gekündigt werden kann und durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages ablösbar ist. Die Kapitalzahlung kann vom Belasteten in vier Jahresraten unter Verzinsung des Restes mit 5 Prozent geleistet werden, doch braucht der Berechtigte keine Theilzahlung unter 100 Thlr. anzunehmen. (Erg.-Ges. Art. 7. 8.)

Anderer Renten, als feste Geldrenten dürfen nicht verabredet werden, wohl aber ein höherer Ablösungssatz, doch nicht über den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahres-Rente. (Erg.-Ges. Art. 7. 8.)

Für Rechte zur Mast, zum Harzcharren, so wie zur Fischerei kann vom Berechtigten als Abfindung nur Rente gefordert werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 117. Erg.-Ges. Art. 5. 6.)

Findet der belastete Eigentümer einzelne Servitutare für ihre Berechtigungen ab, so kann er nach Verhältnis des Theilnehmungs-Rechtes der Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der verbliebenen Berechtigten entziehen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 115.)

Bei jeder Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungs-Rechten abgefunden werden. Reicht die vorhandene Masse nicht zur Befriedigung aller Theilnahmeberechtigten einschließlich des Forstbesizers aus, so muß sich jeder eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 30, 123, 137.)

Für die Ablösung der einzelnen Forstberechtigungen gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen.

Bei der Weide und Gräserei. Steht der Umfang des Theilnahme-Rechtes bei der Weide nicht durch Urkunden zc. fest, so wird derselbe nach dem in den letzten zehn Jahren gehaltenen Viehstande, oder nach dem auf den berechtigten Grundstücken und aus eigenen Mitteln des Gutes durchzuwinterten Viehstande ermittelt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 31 seq. Allg. Land-Recht Tit. 22 Theil I. §§ 90. 91.)

Daß bei Verleihung des Hütungsrechtes die Theilnahme des eigenen Viehs des belasteten Eigenthümers ausgeschlossen sei, wird niemals vermuthet. (Allg. Land-Recht Tit. 22 Thl. I. § 89.)

Bei der Abschätzung der Weide kann deren Ertrag nie höher bemessen werden, als solcher bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung sich vorfindet. Ist die Forst schlecht oder gar nicht bestanden, so wird ein mittelmäßiger Holzbestand als vorhanden bei der Schätzung angenommen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 131. 132. 139.)

Nur wenn der Forsteigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren hat, muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung erfolgen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 133.)

Bei der Abschätzung der Weide muß ferner auf etwaige Rechte zur Mast, auf Heide-Flaggen- und Bültten-Hieb Rücksicht genommen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 134. 136.)

Reicht die vorhandene Weidemasse zur Befriedigung aller Theilnehmer an der Weide nicht aus, so müssen sich dieselben eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann an den ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, wenn er nicht die Befugniß die Holzkultur bis zu mittelmäßigem Holzbestande zu treiben verloren hat, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide, Gräserei, Flaggen- und Bülttenhieb-Berechtigten nichts gekürzt werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 137.)

Bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei soll, wenn das Maß der Theilnahme nicht durch Urkunden bestimmt ist, für jeden Berechtigten ein gleiches Theilnahme-Recht angenommen werden, doch soll in Ortschaften, in denen überwiegend der Futterbedarf durch Grasschnitt beschafft wird, den einzelnen Stellenbesitzern der Beweis, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung den Grachswuchs in größerem, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden, Maße benutzt haben, nachgelassen und dann ihr Theilnahme-Recht danach bemessen werden. (Erg.-Ges. Art. 3.)

Bei Rechten auf Flaggen-, Heide-, Bülttenhieb zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr, zum Stoppelharfen und zur Torfnutzung wird, sofern diese Rechte zum Zwecke der Düngung stattfinden, der Werth nach dem Bedürfniß der Düngung unter Abrechnung der eigenen Mittel zur Dingerbereitung an Stroh, Schilf zc. bemessen. Bezwecken jene Rechte das Bedürfniß der Feuerung, so kommen auch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf zc. in Abrechnung, doch sollen zur Zeit der Anbringung des Ablösungsbetrages noch nicht aufgedeckte Torflager nicht in Betracht gezogen werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52. 53. 54. Erg.-Ges. Art. 4.)

Bei Mastberechtigungen wird die Frage, wie oft volle oder Sprengmast eintrete, nach dem Durchschnitt aus den letzten 30 Jahren bemessen, und die berechnete Viehzahl nach der Durchschnittszahl des in den letzten drei Fällen der vollen und der Sprengmast wirklich eingetriebenen Viehes bestimmt. (Gem.-Theil.-Ordn. § 116.)

Bei Holzberechtigungen.

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkaufe sind nach dem in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Ablösung im Durchschnitt verkauften Betrage abzuschätzen. (Gem.-Theil.-Ordn. § 118.)

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Bedürfniß werden von Sachverständigen auf ein bestimmtes Jahresquantum gebracht, dessen Geldwerth zu ermitteln ist. (Gem.-Theil.-Ordn. § 119.) Dabei kommen die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten in Abrechnung, wenn diese Abrechnung nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen ist, doch soll auf die zur Zeit des Ablösungsvertrages noch nicht aufgedeckten Torflager der Berechtigten keine Rücksicht genommen werden. (Erg.-Ges. Art. 4. Gem.-Theil.-Ordn. §§. 52—54.)

Bei Abschätzung des Bauholzbedarfes ist nicht allein auf die erste Instandsetzung der Gebäude und auf deren Unterhaltung, sondern auch auf die mögliche Beschädigung durch Feuer zu rücksichtigen. In letzterer Beziehung sind die in den letzten 10 Jahren gezahlten Feuer-Societäts-Beiträge maßgebend.

Auf Beschädigung durch Wasser kann unter Umständen, auf Beschädigung durch Sturm darf nicht Rücksicht genommen werden.

Zur Erleichterung der Ablösung der Bauholz-Rechte ist durch Ministerial-Rescript vom 24. März 1837 eine Bauholz-Renten-Tabelle herausgegeben, nach welcher von Baufachverständigen der Rente-Werth der Bauholzrechte leicht ermittelt wird. Diese Cytelwein'schen Tafeln beruhen auf der Annahme 4% beschränkter Zinsezinsen, d. h. einer Zinsberechnung, wonach nur die alljährlichen Renten, nicht aber deren Zinsen als zinstragend gerechnet werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 120. 121. 122.)

Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart beschränkt, so wird die Abfindung nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bemessen, es sei denn, daß der Forsteigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht habe, oder zur Wiederanpflanzung der erheblich verminderten bestimmten Holzart speciell verbunden sei. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 124. 125. 126.)

Die Verpflichtung des Besitzers von Aekern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren, das ausschlagende Holz oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit wachsen zu lassen, wird durch Zahlung von 1 Prozent des Werthes des Holzbestandes zur Zeit der Ablösung und durch Wegnahme des Holzbestandes oder Ersatz des Werthes desselben abgelöst. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 125. 129.)

Streuberechtigung. Die Ausübung der Waldstreuberechtigung ist für die sechs östlichen Provinzen durch ein Gesetz vom 5. März 1843 geregelt. Danach müssen die Berechtigten, so weit nicht durch Vertrag, Judicat oder bereits vollendete Verjährung der Umfang und die Art der Ausübung der Streuberechtigungen anders bestimmt sind, jährlich bis zum 15. August bei dem Waldbesitzer Behufs Empfangnahme eines kostenfrei zu ertheilenden Streu-Legitimationszettels sich melden, den sie bei der Ausübung stets bei sich zu führen und nach Ablauf der Streusammelungszeit wieder abzuliefern haben.

Die Berechtigung darf nur in den vom Waldbesitzer dazu geöffneten Distrikten, nur vom 1. October bis 1. April, an den dazu vom Waldbesitzer zu bestimmenden, jedoch auf höchstens 2 Tage in der Woche zu beschränkenden Tagen, nur mit den in den Zetteln bestimmten Transportmitteln, nur mit hölzernen Harken von mindestens 2½ Zoll Zinnenweite ausgeübt werden. Streitigkeiten über die Frage, welche Distrikte zu öffnen, werden vom Kreislandrath unter Zuziehung eines von diesem zu erwählenden unbeeidigten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen mit Vorbehalt des Recurses an das Plenum der Regierung entschieden. Die gesammelte Waldstreu darf nur zum Unterstreuen unter das Vieh verwendet, und weder verkauft noch an Andere überlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit den darin bestimmten Strafen belegt, und nach Analogie des für Holzdiebstähle vorgeschriebenen Strafverfahrens abgeurtheilt.

Bei Ablösung einer Waldstreuberechtigung wird deren Ertrag, wie solcher bei Ausübung des Rechts in den Grenzen jenes Gesetzes oder nach dem durch speciellen Rechtstitel abweichend bestimmten Umfange, innerhalb des Bedürfnisses der Berechtigten, nach Abzug der eigenen Streumittel, und innerhalb der Kräfte der belasteten Forst sich ermittelt, festgestellt und nach Abrechnung der Werbungskosten in Geld ausgedrückt. Für den so berechtigten jährlichen Nettoertragswerth ist die Abfindung nach denselben Grundsätzen wie für eine Holzberechtigung zu gewähren. (Erg.-Ges. Art. 4 u. 10. Gem.-Theil.-Ordn. §§ 52—54.)

Bei Fischerei-Berechtigungen wird der Werth von Sachverständigen neben Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren vor Anbringung der Provocation gezogenen Nutzungen ermittelt, und muß der Belastete, wenn er auf Ablösung angetragen hat, dem Berechtigten den Werth der noch brauchbaren Fischerei-Geräthe ersetzen. (Erg.-Ges. Art. 6.)

Einschränkungen von Gemeinheiten kann nur der Eigenthümer servitutbelasteter Grundstücke, oder der Miteigenthümer von Gemeindegründen fordern.

Der belastete Waldeigenthümer kann verlangen, daß die Servituten auf ein bestimmtes Maß gesetzt, daß der Holzberechtigte fixirt, bei dem Hütungsberechtigten die Art und Zahl des Viehs und die Zeit der Ausübung festgestellt werden. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 166, 167, 168.)

Der Belastete kann die Einschränkung in Ausübung der Servitut auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstückes verlangen, so weit es ohne Nachtheil des Berechtigten geschehen kann. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 174. Allg. L.-Recht Tit. 22 § 29. Thl. I.)

Er kann also insbesondere auch fordern, daß ihm, wenn er einzelne Weideberechtigte abgefunden hat, der auf deren Theilnahmerecht fallende Antheil der belasteten Hütungsfläche als weidestfrei ausgewiesen werde.

Der Besitzer eines Hütungsbelasteten Waldes kann dem Hütungsberechtigten, so weit es ohne Schmälerung des Bedarfs desselben geschehen kann, andere gleich gut belegene Hütungs-Reviere anweisen, auch durch Einschränkung oder Aufgabe des eigenen Hütungsrechtes entschädigen. (Gem.-Th.-Ordn. § 175. Allg. Land-Recht Tit. 22. Thlr. I. § 81.)

Betreffs der Wirkungen der Auseinandersetzung gelten folgende Grundsätze. Jeder Theilnehmer erhält die ihm überwiesene Entschädigung zur freien Verfügung, aber unbeschadet der Rechte der Realgläubiger. (Gem.-Th.-Ordn. § 141.)

Die gewährte Abfindung tritt in rechtlicher Beziehung ganz an die Stelle der abgelösten Nutzung und wird als Pertinenzstück des berechtigten Gutes angesehen. (Gem.-Theil.-Ordn. §§ 147. 156.)

Sind der Auseinandersetzung außer den Servituten, deren Ablösung beantragt ist, noch andere Servituten hinderlich, so müssen auch diese abgelöst werden. (Gem.-Theil.-Ordn. § 142.)

Zur Mitnutzung berechnete Theilnehmer, die sich bei einem öffentlichen Aufgebot nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung nicht anfechten. (Gem.-Th.-Ordn. § 157.)

Der Pächter eines berechtigten oder belasteten Grundstückes muß sich für die Dauer seiner Pacht mit der ausgewiesenen Nutzung begnügen, oder kann innerhalb 3 Monat nach der Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes kündigen. (Gem.-Th.-Ordn. §§ 159. 162.)

Auf Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes kann jeder Miteigenthümer antragen. (Gem.-Th.-Ordn. §§ 16. 108.)

Die Naturaltheilung eines Waldes ist aber nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können. (Gem.-Th.-Ordn. § 109.)

Außer vorgedachten Fällen wird die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung durch öffentlichen Verkauf bewirkt. (Gem.-Th.-Ordn. § 110.)

Bei Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes soll jeder Miteigenthümer seinen Antheil thunlichst in Grund und Boden und in stehendem Holz erhalten. Ist dies unausführbar, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an stehendem Holz erhält, dem Benachtheiligten Holz zum Abtriebe anweisen oder ihn durch Holzlieferungen oder in Geld entschädigen. (Gem.-Th.-Ordn. §§ 112. 113.)

Mit der Ausführung aller Gemeintheilungen, Ablösungen und Einschränkungen sind besondere Auseinandersetzungs-Behörden betraut und die dafür maßgebenden Bestimmungen im Wesentlichen in den Verordnungen vom 20. Juni 1817, 30. Juni 1834, sowie in den Gesetzen vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthalten.

Sämmtliche Ablösungen u. werden in erster Instanz von der General-Commission für den Umfang meist einer Provinz, oder von den der General-Commission gleichgestellten Abtheilungen „für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten“, bei einigen Regierungen für den Umfang eines Regierungsbezirktes, und zwar durch für die einzelnen Sachen bestellte Commissarien geleitet. Die Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden sind theilweise richterliche oder Regierungsbeamte, welche die technische Qualifikation zu solchen Geschäften erworben haben, theilweise Sachverständige. Die Auseinandersetzungsbehörden haben einerseits die Auseinandersetzungen zu leiten, und bildet betreffs dieser Thätigkeit das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die höchste Beschwerde-Instanz. Andererseits haben sie in allen auf die Gemeintheilung u. sich beziehenden streitigen Fällen Recht zu sprechen, und gegen die diesfallsigen Erkenntnisse findet Berufung in höherer und letzter Instanz bei dem Revisions-Collegio für die Landeskultur-Angelegenheiten in Berlin statt. Nur in den Fällen, in denen Streitigkeiten über Theilnahmerechte und deren Umfang obwalten, oder über Rechtsverhältnisse, die auch ohne stattfindende Auseinandersetzungen hätten Gegenstand eines Prozesses werden können, findet eine dritte Instanz bei dem Ober-Tribunale in Berlin statt. (R.-D. vom 15. März 1834.)

Die Leitung der einzelnen Ablösungen u. können die Auseinandersetzungsbehörden ihren beständigen dazu ausgebildeten Oeconomie- oder Special-Commissarien oder auch dazu geeigneten Staats- und Gemeinde-Beamten übertragen. (Verordn. von 1817 § 63. Ges. vom 2. März 1850 § 108.)

Die Verhandlungen der Commissarien haben die Wirkung öffentlicher Urkunden und stehen

bei Instruktionen über Streitigkeiten ihre Protokolle den gerichtlichen Protokollen gleich. (Verordn. von 1817 § 55. Gef. vom 2. März 1850. § 108.)

Die Commissarien sind zur Instruktion von Streitigkeiten wie jeder Richter befugt. Sie können auch während des Laufes der Sache durch ein Interimistikum festsetzen, wie es bei Streitigkeiten über Verwaltung und Nutzung der Auseinandersetzungs-Gegenstände damit bis zur endlichen Ausführung gehalten werden soll. (Verordn. von 1817 § 55. Verordn. 1834 § 36.)

Die Thätigkeit der Commissarien soll vorzugsweise auf Erzielung gütlicher Vereinigungen gerichtet sein; auch bestehen zu letzterem Zwecke aus zuverlässigen Kreiseingewesenen ernannte Kreis-Vermittelungs-Behörden. (Verordn. 1834 § 2 zc.)

Die Gutachten der mit der Regulirung einer Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Commissarien über landwirthschaftliche Gegenstände bilden für die erste Instanz einen vollen Beweis. (Verordn. von 1817 § 107.)

Die Commissarien haben einen Auseinandersetzungsplan aufzustellen und den Parteien vorzulegen. (Verordn. von 1817 § 131.)

Die Competenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich nicht allein auf Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf Regulirungen aller anderen Angelegenheiten, die bei und nach einer Auseinandersetzung nicht in bisherigen Zustände verbleiben können, sowie auf Gegenstände, die zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande stehen, aber doch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes dienen. Sie können demgemäß unter den Separations-Interessenten Kauf- und Tauschverträge aufnehmen, Grenzregulirungen bewirken zc.

Die Auseinandersetzungsbehörden haben ferner in allen bei ihnen anhängigen Sachen das landesherrliche und fiskalische Interesse, sowie die Interessen des Patronatsrechts des Staates und des Gemeinde-Vermögens, sowie das der Corporationen und öffentlichen Anstalten wahrzunehmen. (Verordn. von 1817, §§ 3. 15. Verordn. von 1834, §§ 8. 9. 10.)

Sie haben ferner die Pflicht, für das Interesse unbekannter und zur Sache nicht zugezogener Interessenten zu sorgen, desfallsige öffentliche Aufgebote zu erlassen und bei Abfindungen in Kapital die Rechte der Hypothekengläubiger und sonstiger Real-Berechtigten sicher zu stellen. (Verordn. von 1817, §§ 4. 16. 45. 48. Verordn. von 1834, §§ 24. 25. 26. 27. Gef. vom 29. Juni 1835, §§ 8. 9.)

Die Provinzial-Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien haben in allen Auseinandersetzungssachen, welche die Domänen und die von ihnen verwalteten Güter milder Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten betreffen, Rechte und Pflichten der Auseinandersetzungsbehörden, soweit es sich um Regulirung im gütlichen Wege handelt. Bei eintretenden Streitigkeiten geht die Entscheidung und fernere Leitung der Sache auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817, §§ 65. 66. u. von 1834, § 39.)

Dagegen bedürfen die ohne Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Privat-Abkommen über Gemeinheitstheilungen, Ablösungen zc. zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörden. (Gef. vom 7. Mai 1821, § 25.)

Die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ist auf Untersuchung und Entscheidung aller Streitigkeiten, sodann auf Errichtung eines Rezesses über die stattgefundene Auseinandersetzung gerichtet, auf Grund dessen von ihnen Execution vollstreckt werden kann. Nach Einleitung eines Auseinandersetzungs-Verfahrens geht die Führung aller den Gegenstand betreffenden Prozesse, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig gewesen sind, auf die Auseinandersetzungsbehörde über. (Verordn. von 1817, §§ 3. 9. 205.)

Die Entscheidung durch Schiedsrichter kann von den Auseinandersetzungsbehörden auf den Antrag einer Partei bei Gegenständen angeordnet werden, bei denen es auf Einnehmung des Augenscheines oder auf Schätzung ankommt, welche sachverständige Würdigung der Lokalverhältnisse erfordert. (Erg.-Gef. vom 2. März 1850, Art. 14.)

Während nach der Verordnung vom 30. Juni 1834 § 31 die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens auf wenige Fälle, die Auswahl der Personen der Schiedsrichter aber nach § 2 l. c. auf die von den Kreisständen gewählten Kreisverordneten beschränkt war, gestattete das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 in Art. 14 den Auseinandersetzungs-Behörden, in allen Fällen auf den Antrag nur einer Partei das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen, in denen es auf Schätzung zc. ankommt. Diese Bestimmung, hervorgerufen durch den Wunsch, etwaige Streitigkeiten über den Werth der möglichst schnell zu amortisirenden Reallasten bald zur Erledigung zu bringen, schien weniger bedenklich, da der Art. 68 der Kreisordnung vom 11. März 1850 den Partheien die Auswahl für alle sachkundige Kreis-Einsassen als Schiedsrichter freistellte. Nachdem aber die Kreis-

ordnung wieder aufgehoben worden, ist die Ausdehnung in Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens nur bezüglich des Gegenstandes geblieben, aber bezüglich der Auswahl der Personen auf die wenigen Kreisverordneten beschränkt. Hieraus haben sich große Uebelstände entwickelt. Berücksichtigt man, daß die Schiedsrichter nach den Bestimmungen der Instruction vom 12. October 1835 Gründe für ihren Anspruch nicht anzugeben haben, ja nach den Gründen ihrer Entscheidung nicht gefragt werden sollen, daß ihr Anspruch nur aus formellen Gründen anfechtbar, in materieller Beziehung aber unumstößlich auch für die erkennenden Richter ist, berücksichtigt man ferner, daß die Kreisverordneten von den Kreisständen, zu denen der Fiskus, — oft der größte Besizer im Kreise — nicht gehört, gewählt werden, daß ferner unter den Kreisverordneten oft sich weder ein Forstbesitzer noch ein Forst-Sachverständiger befindet, so bedarf es kaum einer weiteren Darlegung, zu welchen Verletzungen es führt, wenn den Schiedsrichtern, wie oft vorgekommen ist, Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, zu deren Beantwortung forsttechnische Kenntnisse erforderlich sind. Sollen die nicht forstfachverständigen Schiedsrichter Fragen über den Werth der Stren, des Holzes und der Weide, über den Einfluß der Bestände und des Schattens auf letztere, über den Ertrag der Forst im Gegensatz zum Ertrage des Bodens als Acker oder Wiese beantworten, und für die Beantwortung Niemandem als ihrem Gewissen verantwortlich sein, so wird ihr Ausspruch öfters begründete Zweifel über ihre Sachkenntniß oder ihre Gewissenhaftigkeit zulassen. Nur bei Männern von seltener Charakterfestigkeit läßt sich erwarten, daß sie Fragen, bei deren Entscheidung das Interesse oft einer großen Zahl von Gemeinden und größeren Grundbesitzern ihres Kreises lebhaft theilhaftig ist, in einer unparteiischen Weise beantworten, wenn der Fiskus die Gegenpartei ist. Es ist öfter vorgekommen, daß gewissenhafte Schiedsrichter in solchen Fällen, namentlich bei der Beantwortung der Frage, ob das von den zahlreichen berechtigten Kreiseinassen als Abfindung gewünschte Land einen höheren Werth als Acker oder Forst habe, die Beantwortung der Frage und die Uebernahme des Schiedsrichter-Amtes ablehnten, mit der Bemerkung, daß sie bei gewissenhafter Prüfung nicht in Gemäßheit der Wünsche ihrer Fremde und Mit-Kreis-Eingewessenen entscheiden könnten und gegen dieselben aus Liebe zum Frieden und zur Vermeidung künftiger Vorwürfe und Feindschaften nicht entscheiden wollten.

Die Kosten in Gemeintheilungssachen werden von allen Interessenten nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, getragen. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so sind die Kosten nach dem Werth der Theilnahme-Rechte zu reguliren.

Bei der Ablösung einseitiger Forst-Servitute fallen die Kosten der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes allen Theilnehmern nach Verhältniß des Theilnehmungs-Rechts zur Last, die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten werden nach Verhältniß des Vortheils auferlegt, der jedem Interessenten aus der Aufhebung erwächst. Das Verhältniß des Vortheils hat die Auseinandersetzungs-Behörde zu bestimmen. (Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 16.)

Sämmtliche Verhandlungen und Verträge in Auseinandersetzungsachen sind stempelfrei, und dürfen für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern keine Gebühren, sondern nur Ersatz baarer Auslagen gefordert werden. (Ges. v. 25. April 1836.)

Wegen der Beziehungen der Gemeintheils-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu dem Allgemeinen Landrechte ist für die Rheinprovinz, soweit dort der Code Napoléon gilt, und für Neuvorpommern, wo das gemeine Recht Geltung hat, unter dem 19. Mai 1851 eine besondere Gemeintheils-Theilungs-Ordnung erlassen. Dieselbe ist der Gemeintheils-Theilungs-Ordnung für die älteren Provinzen vom 7. Mai 1821 nachgebildet, und stimmt mit derselben in allen wesentlichen Punkten überein, nur daß sie statt auf das allgemeine Landrecht überall auf die bestehende anderweitige Landes-Gesetzgebung Bezug nimmt.

Für das linke Rheinufer, auf welchem ein dem französischen analoges Gerichtsverfahren stattfindet, ist unter dem 19. Juni 1851 ein besonderes Gesetz über das Verfahren bei Gemeintheilungen und Ablösung von Servituten erlassen. Danach sind die Anträge auf Theilung oder Ablösung bei der betreffenden Provinzial-Regierung anzubringen. Findet diese den Antrag zulässig, so wird vom Regierungs-Präsidio ein Commissarius der besonderen Sache ernannt. Dieser Commissarius leitet ein Vermittelungs-Verfahren ein, zu welchem die unmittelbaren Parteien und entfernteren Interessenten vorgeladen werden. Seine Thätigkeit erstreckt sich lediglich auf Erzielung einer gütlichen Vereinigung, zu welchem Zwecke er einen Ablösungsplan aufzustellen und vorzulegen hat. Wird der Plan von allen Interessenten angenommen, so wird derselbe von dem zuständigen Landgericht, nach stattgefundener Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, bestätigt und für exekutorisch erklärt. Wird eine Einigung von dem Vermittelungs-Commissar nicht erreicht, so hat derselbe die Verhandlungen auf dem Landgericht zu hinterlegen. Alsdann ist jeder Theilnehmende zur Anstellung der Klage auf Theilung oder Ablösung bei dem Landgericht der belegenden Sache befugt, welches aus der Zahl der angestellten Richter einen Commissarius der Sache ernannt. Dieser Richter-Commissarius unterbreitet mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen alle Streitpunkte der Entscheidung des Landgerichts und stellt demnächst einen Theilungs- und Ablösungs-Plan auf, über den die Parteien sich binnen Monatsfrist zu erklären haben. Je nach-

dem keine oder widersprechende Erklärungen abgegeben worden sind, wird der Plan von dem Landgericht in ordentlicher Sitzung unverändert für exekutorisch erklärt, oder in Berücksichtigung begründeter Einreden geändert. Gegen die Erkenntnisse der Landgerichte finden die gewöhnlichen Rechtsmittel zur Beschreitung höherer Instanzen statt. Das Ablösungsverfahren ist stempelfrei und sind Erleichterungen in Anwendung der Formen betreffs der Minderjährigen, Ehefrauen zc. angeordnet.

Die vorstehend dargestellte Lage der Gesetzgebung in Beziehung auf die Ablösung der Forstservituten hat dahin geführt, daß ein großer Theil der Forsten des Landes nunmehr von Servituten befreit ist. So günstig dies einerseits auf den Wirthschaftsbetrieb gewirkt hat, so ist doch die Entlastung in vielen Fällen mit Opfern erkauft, die nicht dem Waldbesitzer allein, sondern auch dem Nationaleinkommen besonders dadurch erwachsen sind, daß Abfindungen in Land haben gegeben werden müssen, welches nach wenigen aus der angesammelten Waldbodenkraft entnommenen Ernten für den Ackerbau kaum noch nutzbar ist, und besser der Waldbirthschaft erhalten geblieben wäre. Die in der späteren Gesetzgebung getroffene Vorsorge zur Verhütung von dergleichen Schädigung der Landeskulturinteressen hat hierin zwar etwas gebessert, aber doch die Erreichung des Zweckes noch nicht genügend sicher gestellt. Möge daher die weitere Agrargesetzgebung mehr die Besonderheiten des Waldes und die Walderhaltung ins Auge fassen und die segensreichen allgemeinen Grundsätze der Preussischen Agrargesetzgebung für die Waldungen in einer Weise zur Anwendung bringen, welche die Nachtheile der Vernichtung des Waldes auf absolutem Waldboden als Folge von Gemeinheitstheilungen mehr als bisher abwendet.

4. Jagd-Gesetzgebung.

Die Jagdverhältnisse haben im Jahre 1848 auch in Preußen eine völlige Umgestaltung erlitten.

Das Jagdrecht, welches bis dahin in den meisten Fällen dem Fiskus oder anderen Personen als ein besonderes auf größere Territorien sich erstreckendes Realrecht mit der Natur eines niederen Regals (Allg. Landrecht Theil II. Tit. 14 §§ 26—35 und Theil II. Tit. 16 §§ 30—68 und Theil I. Tit. 9 §§ 107—175) zugestanden hatte, wurde, wie es für die linksrheinischen Landestheile durch die französische Gesetzgebung bereits beseitigt worden und durch Verordnung vom 17. April 1830 beseitigt geblieben war, durch die politischen Wogen des Jahres 1848 für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie hinweggespült.

Das Gesetz vom 31. October 1848 hat mit einer ebenso unerhörten als ungerechtfertigten Verletzung des Heiligthums der Privatrechte leider ohne Entschädigung jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben (§ 1), und eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht für künftig nicht mehr statthaft erklärt (§ 2.).

Es sprach jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden die Jagd zu, und gestattete ihm in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen (§ 3), hob das Recht der Jagdfolge (§ 4) und zugleich alle jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes (§ 8) vollständig auf.

Bei der entschädigungslosen Aufhebung jeden Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, sowie der Jagdfolge ist es verblieben, und eine Beseitigung des dadurch dem Privateigenthum zugefügten Unrechts durch Gewährung nachträglicher Entschädigung hat mehrfacher Versuche ungeachtet nicht gelingen wollen, wird daher nun auch nicht mehr möglich sein.

Dagegen sind die §§ 3 und 8 des obigen Gesetzes wieder aufgehoben. Die unbedingte Nothwendigkeit einer Beschränkung der unregelmäßigen Jagdausübung war durch die eingetretenen gemeingefährlichen Zustände klar vor Augen gelegt, zu deren Beseitigung das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 bestimmt:

a) Die eigene Ausübung der Jagd ist dem Grundbesitzer nur gestattet, wenn sein Grundbesitz ein zusammenhängendes Jagdrevier von mindestens 300 Morgen bildet. Alle Grundstücke, auf denen der Besitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt. (§§ 2—13.)

b) Wer die Jagd ausüben will, muß sich einen Jagdschein lösen, und diesen bei der Jagd stets bei sich führen. (§§ 14—16.)

c) Die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit treten wieder in Kraft. (§ 18.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend haben die Jagdverhältnisse durch das Jagdpolizei Gesetz und durch die bei dessen Ausführung zur Geltung gelangte administrative und gerichtliche Praxis eine Gestalt gewonnen, deren Darstellung am übersichtlichsten im Anschlusse an die specielle Mittheilung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgen wird. Dasselbe verordnet:

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen, und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b) Auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath.

c) Auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

Streitigkeiten über die Frage: ob der Besitzer eines Grundstücks nach Lage, Größe und Beschaffenheit desselben, nach a und c, zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt ist, sind im Rechtswege vor dem Gerichte zum Austrage zu bringen. Erkenntn. v. 3. Mai 1856 und 30. Oct. 1858. Diese Competenz des Richters schließt aber das Recht wie die Pflicht der Gemeindebehörde und, in den weiteren Instanzen, der höheren Verwaltungsstellen nicht aus, die Jagdausübung nach § 2, bis zur etwaigen Beschränkung des Rechtsweges, zu reguliren. Dabei haben folgende Grundsätze Geltung erlangt:

Dadurch, daß zwei Grundstücke, welche durch zwischenliegende fremde Grundstücke getrennt sind, durch einen Weg verbunden werden, kommen sie nicht in solchen Zusammenhang, um nach § 2 a als ein Ganzes behandelt werden zu können. (Rescr. v. 31. Mai 1863 und 10. März 1864.)

Deiche, Eisenbahnen, Chauffeen sind keine land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, und können daher, auch wenn auf oder in ihnen eine Weide-, Gras- oder Acker-Nutzung stattfindet, weder selbst ein selbstständiges Jagdrevier bilden, noch andere an ihnen gelegene Grundstücke zu einem solchen verbinden.

Ob eine Eisenbahn, da sie unter den Begriff eines Weges nicht unbedingt gefaßt werden kann, eine Unterbrechung des Zusammenhanges bildet, ist nach den Lokal-Verhältnissen, Tiefe der Einschnitte, Höhe der Aufschüttungen, und Vorhandensein von Uebergängen, zu bemessen.

Ueber die Jagdausübung auf öffentlichen Strömen fehlt es im Gesetze an einer Bestimmung. Es ist daher darüber den Lokal-Verhältnissen entsprechend zu verfügen, dabei aber darauf zu halten, daß auf Strömen selbstständige Jagdbezirke nicht unter 300 Morgen zusammenhängender Fläche gebildet werden. (Rescr. vom 30. Juli 1852.)

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung der Jagd nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Jagdausübung Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen, können aber auch die Jagd ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben lassen oder verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3, und keinen längeren als 12 Jahre erstrecken.

Diese Vorschriften, welche eine bis jetzt nicht zu Stande gekommene Bildung von arrondirten Gemeindebezirken, die alle innerhalb gewisser geographischen Grenzen gelegenen Grundstücke als unbedingte Zubehörungen umfassen, voraussetzen, leiden durch die Nichterfüllung dieser Voraussetzung an wesentlichen Mängeln, deren beabsichtigte Beseitigung im Wege der Gesetzgebung noch nicht hat erreicht werden können.

Die Frage: kann ein Gemeindebezirk auch dann einen Jagdbezirk bilden, wenn er 300 Morgen

nicht umfaßt, oder wenn seine je unter 300 Morgen haltenden Zubehörungen nicht in ungetrenntem Zusammenhange liegen, und

die Frage, wie sind die unter 300 Morgen großen Güter oder deren etwa abgefordert belegene, je unter 300 Morgen haltenden Zubehörungen, wenn sie einem Gemeindebezirke nicht einverleibt sind, sondern einen für sich bestehenden Gutsbezirk bilden, zu behandeln?

diese beiden zweifelhaften Fragen in neuerer Zeit dem Wortlaute des Gesetzes gemäß, aber seiner den Minimalumfang von 300 Morgen voranstellenden Intention zuwider, dahin beantwortet, daß: Gemeindebezirke unter 300 Morgen doch einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden können, daß:

zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke auch die nicht im örtlichen Zusammenhange liegenden Zubehörungen des Gemeindebezirks von unter 300 Morgen gehören, und daß:

Gutsbezirke und deren Zubehörungen ganz eben so wie Gemeindebezirke und deren Zubehörungen zu behandeln sind. (Refcr. v. 11. Jan. 1860 und 13. Nov. 1863.)

Die Bildung mehrer Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirke ist, als Ausnahme von der Regel, nur unter besonderen Umständen, wenn nach der örtlichen Lage, oder wegen der Aussicht auf bedeutend höheren Ertrag überwiegende Gründe dafür sprechen, und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht gefährdet wird, nachzulassen.

Mehre einzelne Gemeindeglieder haben nicht das Recht, aus ihren an einander grenzenden Grundstücken einen besonderen Jagdbezirk zu bilden, vielmehr kann die Bildung mehrerer Jagdbezirke in einem Gemeindebezirke ausschließlich nur durch die Gemeindebehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Landraths, erfolgen.

Der Anspruch auf selbstständige Jagdausübung ist Seitens des Grundbesizers bei Regulirung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und vor dessen Verpachtung zu erheben. (Refcr. v. 14. Nov. 1850.)

Einzelne Grundbesitzer sind nicht befugt, die Jagd auf ihren, dem § 2 nicht unterliegenden, im Gemeindebezirke belegenen Grundstücken an den Besizer eines angrenzenden selbstständigen Jagdreviers willkürlich zu verpachten.

Die Gemeindebehörde ist nicht befugt, den Besizer eines im § 2 bezeichneten Grundstücks, welcher sich mit demselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde anschließen will, zurückzuweisen.

§ 5. Die Besizer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über 3000 Mrg. im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besizer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richtliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Anpachtungsbefugniß beim Anerbieten des Besizers keinen Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene Fläche von mindestens 300 Mrg. umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

Zweck dieser Bestimmung ist, der Vernichtung der Wildstände in größeren Forsten und der Verleitung zu Jagdkontraventionen und Wilddiebstahl entgegen zu treten. Dieser Absicht des Gesetzes gegenüber müssen alle Verhältnisse und Beziehungen des enklavirten Grundstücks mit Ausschluß derer, welche die Selbstständigkeit als Einzelrevier oder als Jagdbezirk begründen (300 Morgen), außer Betracht bleiben.

Es sind daher alle von einem Walde der bezeichneten Art auch nur größtentheils umschlossenen Grundstücke, gleichviel ob sie ohne den § 7 einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach § 4 einverleibt seien, oder ob auf ihnen in Verbindung mit dem angrenzenden nicht umschlossenen Theile die selbstständige Ausübung der Jagd dem Besizer nach § 2 zustehen würde, als Enklaven im Sinne des § 7 zu behandeln.

Die Umschließung „größtentheils“ läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls mehr als die Hälfte umfassen müssen. (Refcr. v. 1. Juni 1850.) Streit darüber, ob der Eigenthümer eines Waldes berechtigt ist, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf einem Grundstücke zu verlangen, ist im Rechtswege zu entscheiden. (Erkenntniß v. 8. November 1862.)

Uebrigens läßt die Fassung des § 7 noch so vielen Zweifeln Raum, und ist für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks so wenig genügend, daß auch hierin ein dringendes Motiv zu einer Revision und Aenderung des Gesetzes zu finden ist.

§ 8 enthält specielle Vorschriften über die Jagdausübung in den Festungswerken, deren Umkreise und in der Nähe von Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten.

§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

Unter Gemeindebehörden ist das Exekutiv-Organ der Gemeinde-Verwaltung zu verstehen, Magistrat in den Städten (Rescr. v. 19. Dez. 1860), Schulze oder Dorfgericht in den Landgemeinden der östlichen Provinzen (Rescr. v. 29. Oct. 1850), Gemeindevorsteher in Westphalen (Rescr. v. 31. Jan. 1858), Bürgermeister in der Rheinprovinz (Rescr. v. 7. Februar 1862). Die Gemeindevertretung concurrirt bei den Jagdangelegenheiten nicht.

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder ans freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge sind auf mindestens 3, längstens 12 Jahre abzuschließen.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach Verhältniß des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

Wenn in einem Gemeindebezirk mehrere Jagdbezirke gebildet werden, so wird der Ertrag jedes einzelnen Jagdbezirks unter die zu den einzelnen Jagdbezirken gehörenden Grundstücke gesondert vertheilt. (Rescr. v. 10. April 1863.)

Für die Vertheilung hat die Gemeindebehörde keine Vergütung zu beanspruchen.

§ 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens 3 Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Das polizeiliche Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften der vorsehenden Paragraphen wird durch die Landräthe, in höherer Instanz durch die Regierung und schließlich durch die Minister des Innern und für landwirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Aufrechterhaltung der Bestimmungen in dem § 4, Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke, § 7, Vorschriften wegen der Jagdausübung auf vom Walde enklavirten Flächen, § 10, Dauer der Pachtzeiten, § 12, Zahl der Pächter und deren Landesangehörigkeit.

Um in allen diesen Beziehungen die Beobachtung des Gesetzes völlig sicher zu stellen, hat der Landrath die Gemeindebehörden, event. durch Exekutivstrafen, anzuhalten, daß sie die von ihnen projektirten Jagdungsverträge vor deren formellem Abschlusse zur Prüfung ihm vorlegen.

Eine Bestätigung solcher Verträge durch den Landrath ist aber zur Rechtsgültigkeit derselben nicht erforderlich. Auch kann die Gemeindebehörde nicht gezwungen werden, dem Landrath die Genehmigung des Zuschlags oder Vertrages vorzubehalten; wenn die Gemeindebehörde solches freiwillig thun will, so ist ihr das jedoch unverwehrt.

In Beziehung auf den Verpachtungsmodus, ob licitando oder freihändig, auf die Pachtbedingungen, soweit solche nicht gesetzwidrig, Pachtgeld und Wahl des Pächters steht dem Landrath eine dispositive Einwirkung nicht zu. Ueber die Rechtsgültigkeit bereits formell abgeschlossener Jagdungsverträge und deren Folgen ist lediglich im Rechtswege durch die Justiz zu befinden. (Rescr. v. 20. August 1856 und 14. December 1859.)

Formular zu einem Jagdpachtvertrage ist mitgetheilt durch Rescript vom 14. März 1850.

§ 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf 1 Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein vom Landrath des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr 1 Thlr. zur Kreis-Communalkasse des Wohnorts des Ertrahenten entrichtet. Ueber die Verwendung dieser Beträge beschließt die Kreisvertretung.

Die im Königlichem oder Communaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbeamten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Auch zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln ist ein Jagdschein erforderlich, da dieses Fangen von Thieren, welche dem Jagdrecht unterliegen, eine Jagdausübung ist. (Refcr. v. 25. März 1852).

§ 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß ver sagt werden

a) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Beurtheilung, ob diese Besorgniß vorhanden, steht dem Landrathe zu.

b) Personen, welche durch ein Urtheil des Rechtes Waffen zu führen verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die Nationalkorfarde aberkannt ist.

Wenn der Inhaber eines Jagdscheins während der Dauer seiner Gültigkeit in die Kategorie der vorbezeichneten Personen tritt, so ist ihm der Jagdschein abzunehmen.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, ver sagt werden.

Ein Jagdfrevel ist jedes Zuwiderhandeln gegen eine jagdpolizeiliche Vorschrift, also auch das Jagen ohne Jagdschein.

§ 16. Jagdausübung, ohne Jagdschein gelöst zu haben, wird mit 5—20 Thlr. für jeden Fall, Jagdausübung, ohne den gelösten Jagdschein bei sich zu führen, mit 5 Thlr., Benutzung eines fremden Jagdscheins mit 5—50 Thlr. bestraft.

Die Handhabung der Kontrolle liegt allen Polizeibeamten, Gensdarmen, Feldhütern, den Forstbeamten aber nur innerhalb ihrer Reviere ob, soweit sie nicht in einem weiteren Bereiche mit jagdpolizeilichen Funktionen ausdrücklich beauftragt sind. (Refcr. vom 19. März 1850. Erkenntniß des Kompetenz-Konst.-Gerichtshofes vom 24. November 1855.)

§ 17. Jagen ohne Begleitung des Jagd-Berechtigten oder ohne schriftliche Erlaubniß desselben wird mit 2—5 Thlr., Jagen des Grundeigenthümers auf seinem Grundstücke, wenn die Jagdausübung ruhen muß, mit 10—20 Thlr. und Confiscation der Jagdgeräthe bestraft.

§ 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen. Die Verordnung vom 9. December 1842 §§ 1 und 2 und das Publikandum vom 7. März 1843 (welche das Strafmaß bei Verletzung der Schonzeiten bestimmen) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thln. geahndet.

Hierdurch ist die Anwendung älterer Strafmaßbestimmungen ausgeschlossen, und nach den Verordnungen vom 9. Dezember 1842 und 7. März 1843 die Schonzeitverletzung zu bestrafen

mit 2 Thlr. pro Stück	Nebhuhn, Schnepfe, Gans, Ente
= 3 "	= "
= 4 "	= "
= 5 "	= "
= 10 "	= "
= 20 "	= "
= 30 "	= "
= 50 "	= "

Rücksichtlich der Zeiten für die Schonung und Hege des Wildes beruht die Gesetzgebung gegenwärtig theils im allgemeinen Landrecht, theils in den Provinzial-Gesetzen, theils in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. November 1841.

Das Landrecht behält im Tit. 16 des II. Theils den Provinzial-Gesetzen „die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes und die Ausnahme in Ansehung einiger Arten“ vor (§ 46), macht in landesherrlichen Jagdrevieren die Bestimmung dieser Zeiten von Festsetzung der Landes-Polizei-Instanz abhängig (§ 47), setzt sodann subsidiär „im Mangel anderer Bestimmungen“ eine allgemeine (§ 48) und für einige Wildarten (§§ 49—56) besondere Schonzeiten fest.

Die Provinzial-Gesetze bestehen in einer großen Anzahl theils förmlicher Forst- und Jagd-Ordnungen, theils singularer Verordnungen, welche entweder ebenfalls eine allgemeine und daneben für einzelne Wildarten besondere Schonzeiten bestimmen, oder sich nur mit einigen Wildarten und deren Hegung beschäftigen.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. November 1841 endlich verordnet ganz allgemein, daß es zwar in den Provinzen, wo bereits Termine für Eröffnung und Schluß der niederen Jagd gesetzlich bestimmt sind, in der Regel bei diesen Terminen verbleiben soll, daß aber da, wo solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren mit Rücksicht auf die Feldkultur und Jagdpflege eine Aende-

zung der Termine angemessen sei, die Regierungen den Termin für Aufgang und Schluß der niederen Jagd in jedem Jahre zu bestimmen haben. Die Lage der Gesetzgebung ist hiernach bei dem Bestehen von mehr als 20 verschiedenen, einander oft direct widersprechenden Provinzialbestimmungen, bei den vielen Zweifeln über den lokalen Geltungsbereich dieser einzelnen Provinzialgesetze, und den daraus hervorgegangenen vielen einander widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen so unklar und ungünstig, daß der Erlaß eines einheitlichen Schonzeiten-Gesetzes ein dringendes Bedürfnis ist, zu dessen Befriedigung auch bereits Einleitungen getroffen sind.

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfsen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Jagdpolizei-Übertretungen verfahren in 3 Monaten vom Tage der That bis zum Eingange der Anzeige beim Staatsanwalt oder Richter.

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Jagd ausübung nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagd ausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämlische gilt rückfichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Räninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesezten Verwaltungs-Behörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 26. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen.

Eine Verpflichtung des Waldbesitzers, das Wild im eigenen Walde zur Abwehr von Wildschäden abzuschießen, besteht nur in so weit, als es sich darum handelt, eine Enklave (§ 7) vor Wildschäden zu schützen, und den event. Abschuß durch den Enklavenbesitzer selbst (§ 24) abzumenden. In allen übrigen Fällen ist die Aufforderung zum Abschusse nur an den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu richten, zu dem die beschädigten Grundstücke gehören.

Der Besitzer eines nach § 2 zur eigenen Jagdausübung geeigneten Grundstücks hat keinen Anspruch darauf, daß dem angrenzenden Waldbesitzer der Abschluß aufgegeben werde, oder daß ihm gestattet werde, das aus dem Walde auf sein Grundstück übertretende Wild auch während der Schonzeit zu erlegen.

Wenn die Königl. Forstverwaltung bei Beschwerden über Wildschaden durch aus dem Walde übertretendes Wild in einzelnen Fällen einen verstärkten Abschluß angeordnet hat, so ist das nicht als Folge einer dem Waldbesitzer obliegenden Verpflichtung, sondern nur aus wohlwollender Fürsorge für die thätlichste Fernhaltung fühlbarer Verluste der Untertanen geschehen.

§§ 26—31 enthalten Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, deren specielle Mittheilung hier nicht von Interesse ist.

In den meisten Regierungsbezirken ist Treibjagen an Sonn- und Festtagen, und anderes Jagen während des öffentlichen Gottesdienstes verboten.

Dem Jagdrechte, d. h. dem Rechte jagdbare wilde Thiere aufzufuchen, sie unter den bestehenden polizeilichen Einschränkungen, zu hegen, beizen, schießen, fangen und auf andere Art sich zuzueignen, unterliegen die jagdbaren wilden Thiere, (Landrecht Theil II. Tit. 16 § 30 und Theil I. Tit. 9 § 127) im Gegensatz zum freien Thierfange, d. h. dem Fangen von Insekten und anderen Thieren, welche noch von keinem Menschen gefangen oder gebändigt worden und weder zur Jagd noch zur Fischereigerechtigkeit gehören.

Den freien Thierfang kann jeder ausüben. Wer aber in der Absicht dies zu thun, Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern, und wenn der Eigenthümer auf seinem Grundstücke zu erlaubtem Thierfange Anstalten gemacht hat, so darf kein anderer die daselbst eingefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen. (Landrecht Theil I. Tit. 9 §§ 107—117.)

Auch dürfen wilde Thiere, welche nicht jagdbar sind, in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, welche daselbst kein Jagdrecht haben, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden. (Landrecht Theil II. Tit. 16 § 35.)

Was zu den jagdbaren Thieren gehört, oder Gegenstand des freien Thierfanges sei, ist nach den Provinzialgesetzen zu entscheiden. Soweit diese darüber keine Bestimmung enthalten, gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, welche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. (Landrecht Theil II. Tit. 16 §§ 31—36.)

Die einzelnen Provinzialgesetze enthalten darüber, welche Thiere zu den jagdbaren zu rechnen, direkte Bestimmungen nur insofern, als darin speciell die Thiere genannt sind, welche zur hohen, mittleren oder niederen Jagd gezählt werden. Im Uebrigen läßt sich aus ihnen die Eigenschaft gewisser Thiergattungen als jagdbar nur insoweit folgern, als das Fangen und Erlegen derselben mit Strafe bedroht, eine Schonzeit oder gewisse Jagdart für sie bestimmt, oder eine Taxe für ihr Wildpret vorgeschrieben ist. Im Allgemeinen lassen sich hiernach folgende Thiere als jagdbar bezeichnen:

a) vierfüßige: Elch, Roth-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Hasen, Kaninchen, meist auch Dachse, Viber, Fischottern, Füchse, in einigen Landestheilen Luchse, Wölfe, Marder, wilde Katzen.

b) Vögel: Auer-, Birk-, Haselwild, Trappen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel, Kiemer, Amjeln, Drosseln, Lerchen, Schwäne, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Fischreiher, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner, Schnepfen.

Soweit die Provinzialgesetze nicht anders bestimmen, werden zur hohen Jagd gewöhnlich nur Elch-, Roth-, Dam-, Schwarzwild, Auerwild, Fasanen, und alle übrigen Wildarten zur niederen Jagd gerechnet. (Landrecht Theil II. Tit. 16 § 37, 38.)

Zur Verhütung des Wilddiebstahls dient, neben der Vorschrift wegen Lösung von Jagdscheinen (§§ 14—17 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850), die für manche Landestheile eingeführte Wildlegitimations-Kontrolle, d. h. die Anordnung, daß beim Transport von Wild, namentlich beim Einbringen desselben in die Städte, durch Atteste den Forst-, Polizei- und Steuer-Beamten der Nachweis des redlichen Erwerbes geführt werden muß, widrigenfalls Con- fiskation und Strafen eintreten.

Die gegenwärtig gültige Strafgesetzgebung geht in Beziehung auf Wilddiebstahl von der Ansicht aus, daß an freiem Wilde noch nicht Besitz ergriffen ist, und daher ein eigentlicher Diebstahl an solchem nicht vorkommen kann.

Diebstahl an Wild liegt daher nur vor, „wenn Wild aus umzäunten Gehegen gestohlen wird“, worauf Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten steht. (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 § 217, 1.)

Alles sonstige rechtswidrige Einfangen und Aneignen von Wild wird zum „strafbaren Eigenthum“ gerechnet, und im Strafgesetzbuch darüber verordnet:

§ 274. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirk beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschließen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis 100 Thlr. oder Gefängniß bis 3 Monat bestraft.

§ 275. Die Strafe kann bis zu 6 Monat erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen, oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen ist.

§ 276. Wird das Vergehen (§ 274, 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten, sowie zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

§ 277. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im § 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen, sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§ 247. Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer den öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wegen zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird; wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwilde ausnimmt, begeht eine, mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestrafende Uebertretung.

5. Allgemeine Ressort-Verhältnisse in Beziehung auf Forst- und Jagdsachen.

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens nicht der civil- oder strafrechtlichen Cognition der Gerichte unterliegen, gehören sie zum Ressort folgender Behörden:

a. Der Geschäftskreis des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dessen Organe in diesen Beziehungen die Regierungen, Abtheilung des Innern, und die denselben untergeordneten Lokalbehörden, in gewisser Beziehung auch die land- und forstwirthschaftlichen Provinzial-Vereine sind, erstreckt sich auf alle diejenigen forstlichen Angelegenheiten, welche die Förderung der Forstwirthschaft im Allgemeinen, namentlich auch die Förderung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Communal- und Institutentalungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften, die Handhabung der bestehenden, der Waldkultur dienenden Specialgesetze, die Ausführung von Landesmeliorationen mittelst Aufforstung von Dedländereten u. betreffen.

Für die hierher gehörenden, zur Forstpolizei im weiteren Sinne zu rechnenden Angelegenheiten ist dem landwirthschaftlichen Ministerio ein forsttechnischer Rath der Centralforst-Direktion im Finanz-Ministerio als Hülfсарbeiter beigeordnet.

Ebenso gehören zu diesem Ressort alle Angelegenheiten der Jagdpolizei, insbesondere Handhabung des Jagdpolizeigesetzes.

Auch das ganze Gebiet der Forstservitut-Ablösungen unterliegt dem Geschäftskreise des landwirthschaftlichen Ministerii und der für diese Sachen ihm untergeordneten General-Commissionen resp. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen. Handelt es sich dabei um Angelegenheiten, welche im Wege des Processes zu entscheiden sind, so gehören dieselben vor das Sachforum der ebengenannten Provinzialbehörden in ihrer Eigenschaft als richterlicher Behörden, und in höherer Instanz vor das Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen oder das Geheime Ober-Tribunal, je nachdem Streitigkeiten über Ausführung und Anwendung der Agrargesetze oder nur Streitigkeiten über Besitz und Eigenthum zu entscheiden sind.

b. Dem gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern, in der unteren Instanz des Oberpräsidenten der Provinz und der Abtheilung des Innern der Regierung, unterliegen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinden, Anstellung und Disciplin der Communalforstbeamten und allgemeine landespolizeiliche Interessen mit in Betracht kommen.

Es tritt diesen beiden Ressorts noch hinzu das Kriegs-Ministerium und Finanz-Ministerium,

wenn es sich bei Anstellung von Communalforstschutzbeamten um Abweichung von den allgemeinen Vorschriften, über deren Wahl aus den Militairanwärtern des Jägercorps handelt.

c. Zum Geschäftskreise des Finanz=Ministerii, und zwar der Abtheilung für Domainen und Forsten gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung von Staatsforsten beziehen. Die Organe des Finanz=Ministerii für die Staatsforstverwaltung sind die Regierungen, in der Finanz=Abtheilung, und deren untergegebene Lokalforstbeamten.

Wenn bei den Regierungen eine Angelegenheit verschiedene Ressorts berührt und die beteiligten Abtheilungen sich nicht einigen können, so ist die Sache im Plenum zum Vortrag zu bringen, dessen Entscheidung in der Regel maßgebend ist.

Ebenso werden in der Ministerial=Instanz Angelegenheiten, bei denen verschiedene Ressorts konkurriren, in Ermangelung einer Einigung der Ressortchefs, durch das Staats=Ministerium, die Versammlung sämmtlicher Staats=Minister, zur Entscheidung gebracht.

Die Revision sämmtlicher Rechnungen über die Staatsforstverwaltung gehört zur Competenz der Ober=Rechnungs=Kammer.

Abschnitt V.

Staats=Forstverwaltung.

1. Rechtliche Natur der Staatsforsten als Staatsdomainen.

Veräußerung und Erwerbung. Forst=Verwaltung und Domainen=Verwaltung.

Die Staatsforsten Preußens, d. h. dasjenige Areal, welches zum Domainen=Grundeigenthum des Staats gehörend und sowohl seiner Substanz wie seinem Ertrage nach nur den allgemeinen Staatszwecken dienstbar, von der Domaniel=Forstverwaltung verwaltet wird (auf dem Etat der Forstverwaltung steht), bilden ein sehr wesentliches Vermögensobjekt des Staats. Indem sie zu den „Staatsdomainen“ gehören, theilen sie deren rechtliche Natur und Bestimmung. Das allgemeine Landrecht definirt im § 11 des Th. II. Tit. 14: „Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainengüter genannt.“ (Besonderes Eigenthum in Gegensatz zu dem „gemeinen Eigenthum“ des Staats, wohin §§ 21 – 25 die Land- und Heerstraßen, Ströme, Meeresufer, Recht auf herrenlose Sachen, Confiskation zc. zu rechnen.) Sämmtliche Domainen in Preußen sind zum Eigenthum des Staats gehörende wahre Staatsgüter, deren „ausschließende Benutzung durch das Oberhaupt des Staats“ in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dahin geordnet worden ist, daß die Verwaltung den Staatsbehörden übertragen, dem Staatsoberhaupte die fixirte Summe von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, einschließlich 548.240 Thlr. Gold, aus den jährlichen Revenüen vorbehalten, im Uebrigen aber der Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt, und insbesondere zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, gleich der gesammten Substanz der Domainen, mit verpfändet wurde.

Jener dem Landesherrn (Kronsfideikommißfonds) vorbehaltenen Summe jährlicher Domainen=Revenüen von 2.573.099 Thlr. ist später durch Gesetz vom 30. April 1859 eine weitere Rente von 500.000 Thlr. als Erhöhung der Krondotation hinzugetreten.

Das Grundeigenthum, welches dem Landesherrn oder seiner Familie eigenthümlich gehört und, unter der Bezeichnung Krondomainen, Schatullgüter, Hausfideikommißgüter begriffen, nicht von Staatsbehörden, sondern von der „Hofkammer der Königl. Familiengüter“ oder einzelnen, im Privatdienste der Besitzer stehenden Personen verwaltet wird, ist von den Staatsdomainen streng gefondert. Die unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Forsten umfassen ca. 194.000 Mrg. in 10 Oberförstereien getheilt.

Die Veräußerung von zu den Staatsdomainen gehörenden Grundstücken oder Rechten, welche in der Regel nur mit Genehmigung des Königs und nur insoweit erfolgen darf, als solches nach den Grundsätzen einer „verständigen Staatswirthschaft“ für angemessen zu erachten,

(Gesetz vom 6. Novbr. 1809), ist an gewisse Bedingungen und Formen gebunden, welche Garantie dafür gewähren, „daß der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird“ (A. Landrecht II. 14, § 16). Insbesondere wird dabei sicher gestellt, daß der Erlös für jede Substanz-Veräußerung von Domainen-Eigenthum zur Staatsschuldentilgungskasse an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeführt werden muß, da die Staatsdomainen und Forsten den Staatsgläubigern verpfändet sind, und daher zur Sicherstellung dieses Pfandrechts die Besitztittelberichtigung für ein veräußertes Domainen- und Forstgrundstück auf den Namen des Erwerbers nur gegen Weibringung der Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschuldentilgungs-Fonds erfolgen darf. Während im 2. und 3. Decennio des gegenwärtigen Jahrhunderts die Veräußerung von Staats-Domainen und Forsten leider in sehr großer Ausdehnung Statt gefunden, und dadurch das Staatsforstareal in den westlichen Provinzen eine sehr beträchtliche Verminderung erlitten hat, deren Nachtheile sowohl in finanzieller als auch in volkswirtschaftlicher Beziehung sich vielfach in recht empfindlicher Weise geltend gemacht haben, besteht schon seit längerer Zeit der Grundsatz, Staatsdomainen-Grundstücke oder Rechte nur insoweit zu veräußern, als dazu allgemeine gesetzliche Vorschriften nöthigen (Expropriation, Ablösung), als es zur Beförderung gemeinnütziger Unternehmungen erforderlich und als der Uebergang von Domainen-Grundstücken in Privatbesitz sehr überwiegende finanzielle und volkswirtschaftliche Vortheile gewährt, was meist nur bei einzelnen kleinen Grundstücken, Mühlen, Krügen &c. der Fall ist.

Die Einnahme aus Ablösungen von Domainen-Rechten und -Gefällen und aus Verkäufen von Domainen- und Forst-Grundstücken hat betragen:

	im Jahre 1863.	1864.
an Veräußerungskapitalien für Grundstücke:	397.878 Thlr.	— 323.605 Thlr.
an Zinsen für gestundete Veräußerungskapitale:	20.593 „	— 25.161 „
an Ablösungskapitalien für Domainenrechte &c.:	276.425 „	— 230.757 „
	<hr/>	
zusammen:	694.896 Thlr.	— 579.523 Thlr.

Die Forstverwaltung hat hierzu nur einen geringen Theil geliefert, das Meiste ist durch Veräußerung &c. im Ressort der Domainenverwaltung aufgekomen.

Im Allgemeinen ist es Grundsatz, den Staatsforstbesitz nicht zu vermindern, sondern eher zu erweitern. Es wird darauf Bedacht genommen, einzelne isolirte Waldparzellen von zu Acker oder Wiese geeignetem Boden, deren Erhaltung als Wald schwierig oder volkswirtschaftlich nicht rathsam ist, thunlichst im Wege des Tausches gegen Grundstücke zu verwerthen, welche im Anschlusse an größere Staatsforstkomplexe oder als Enklaven in solchen gelegen sind, deren Erwerbung daher zur Arrondirung des Staatsforstbesitzes wünschenswerth ist. Dabei ist das Bestreben insbesondere auch dahin gerichtet, solche Enklaven einzutauschen, die durch ihnen im umliegenden Staatswalde zustehende Berechtigungen besonders lästig sind, oder auch solche Flächen und Enklaven, die, nachdem sie vom Holzbestande entblößt und verodet sind, im Staatsbesitze durch Aufforstung zu einer höheren Production gebracht werden, als im Besitze eines zur Aufwendung von Kulturkosten weniger geeigneten Privatmannes. Die Bemühungen, zum Ankauf solcher Flächen größeren Umfangs für die Forstverwaltung beträchtlichere Geldmittel zu erlangen, sind leider bisher ohne Erfolg geblieben. Hoffentlich wird es jedoch gelingen, im Wege der Gesetzgebung die Einrichtung treffen zu können, daß der Erlös aus der Veräußerung von Staatsforstgrund zum Ankauf anderer Grundstücke für den Staatsforstbesitz verwendet werden darf und muß, damit es möglich wird, nicht nur die Erwerbung lästiger Enklaven in noch erweitertem Maße zu betreiben, sondern auch im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt und der Erhöhung des Nationalvermögens umfangreichere devastirte Privatforstreviere und verodete Ländereien, an denen es leider nicht fehlt, deren Wiederkultur und Aufforstung aber, so lange sie im Privatbesitz bleiben, nicht zu hoffen ist, in den Staatsforstbesitz überzuführen.

Ueber die Werthsermittlung bei Ankäufen, Verkäufen, Expropriationen, Tauschverhandlungen, Schadenersatzberechnungen &c. ist unterm 24. Mai 1866 eine Anleitung zur Waldwerthberechnung erschienen.

In den 10 Jahren 1856—65 sind durch Veräußerung vom Staatsforstbesitz abgegangen 20.933 Mrg., dagegen durch Ankauf zugetreten 7.993 Mrg., es ist also durch Veräußerung eine Verminderung verblieben von 12.940 Mrg. Dagegen hat das Forstareal eine Erweiterung dadurch erfahren, daß von anderen Verwaltungszweigen, namentlich von der Domainen-Verwaltung, solche Flächen an die Forstverwaltung überwiesen sind, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach sich besser zum Holzanbau als zur landwirtschaftlichen Benutzung eignen. Es sind zwar auch von dem Forstareale manche Flächen, bei denen ein umgekehrtes Verhältniß obwaltete, an

andere Verwaltungen, namentlich zu den Domainen-Vorwerken, abgetreten, der Abgang an Forstgrund auf diesem Wege beträgt aber in den 10 Jahren 1856—65 nur 11.145 Mrg., während der Zugang 58.101 =

ausmacht, und also eine Erweiterung des Forstareals um 46.946 Mrg. herbeigeführt ist.

Freilich wird hierdurch der beträchtliche Abgang an Forstflächen, welche zur Ablösung von Servituten haben abgetreten werden müssen, und wovon weiter unten die Rede sein wird, bei weitem nicht ausgeglichen.

Der Domainialbesitz des Staats gehört theils zum Ressort der Domainenverwaltung im engeren Sinne, theils zum Ressort der Staatsforstverwaltung. Jene, welche die Verwaltung der Domainengrundstücke im Wege licitationsweiser Verpachtung, sowie die Verwaltung der grundherrlichen Hebungen und der an die Stelle früherer Naturalprästationen und Domainenrechte seit der Gesetzgebung des Jahres 1850 getretenen Domainen-Amortisationsrenten umfaßt, war früher dem Geldertrage nach weit bedeutender als die Forstverwaltung, bei welcher die Selbstbewirtschaftung ihrer Grundstücke den Gegensatz bildet gegen die Verpachtung der Domainen-Vorwerke und sonstigen Domainen-Realitäten. In neuerer Zeit hat sich dieses Verhältniß mit der Verminderung der grundherrlichen Hebungen und Renten bei der Domainen-Verwaltung und dem Steigen des Ertrages der Forsten geändert. Während im Jahre 1853

die Domainenverwaltung	bei einem Areal von	1.190.615 Mrg.	5.035.270 Thlr.	Brutto	4.213.950 Thlr.	Nettoertrag,
die Forstverwaltung	bei einem Areal von	8.102.883 =	5.916.017 =	=	3.292.992 =	=
	hatte, stellen sich diese Zahlen nach der Rechnung des Jahres 1865					
für die Domainenverwaltung auf	1.170.715 Mrg.	5.596.942 Thlr.	Brutto	4.784.398 Thlr.	Netto,	
für die Forstverwaltung auf	8.038.204 =	10.803.138 =	=	6.904.935 =	=	

2. Areal-Verhältnisse.

a. Flächeninhalt überhaupt, gegenwärtig und früher. Nach den auf den Forstvermessungswerken beruhenden Flächenangaben des Forstetats erstreckt sich die Staatsforstverwaltung gegenwärtig auf ein Areal von 8.038.204 Mrg., von welchen

- a) zur Holzzucht bestimmt sind: 7.138.234 Mrg.,
 b) nicht zur Holzzucht bestimmt sind: 899.970 =

Wenn nach den Vermessungsergebnissen bei der Grundsteuerveranlagung (Tabelle 3) die im Staatsbesitz befindliche nutzbare Waldfläche auf 7.169.189 Mrg., also um 30.955 Mrg. größer angegeben ist, so beruht diese nur 0,4% betragende Differenz theils darin, daß die Flächenangaben sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen, theils darin, daß die Grundsteuerzahl manche Flächen als Waldfläche einbegreift, welche die Forstvermessung als nicht zur Holzzucht bestimmt specieller ausgeschieden hat.

Bei den nachfolgenden Erörterungen werden immer nur die Flächenangaben der Forstvermessung und des Forstetats zu Grunde gelegt werden.

Wie die im Anhange C. beigefügte Zusammenstellung ergibt, hat der Flächeninhalt der Staatsforsten betragen:

im Jahre 1831:	7.650.332 Mrg. Holzboden,	803.073 Mrg. Nichtholzboden,	zusammen: 8.453.405
im Jahre 1865:	7.138.234 =	899.970 =	= 8.038.204
also jetzt weniger:	512.098 Mrg. Holzboden,	— Mrg. Nichtholzboden,	zusammen: 415.201
mehr:	— =	96.897 =	—

Diese Gesamtverminderung um 415.201 Mrg. ist in der Hauptsache auf Flächenabtretungen zur Ablösung von Waldservituten zu rechnen, indem die Flächenabgänge durch Veräußerung oder aus sonstiger Veranlassung ihre Ausgleichung gefunden haben durch Flächenzugänge aus Ankauf oder aus Ueberweisung nicht ackerungsfähiger Domainenländereien zur Aufforstung.

b. Nicht zur Holzzucht bestimmte Flächen. Die Vermehrung des nicht zur Holzzucht bestimmten Areals um 96.897 Mrg. beruht überwiegend in der Umwandlung mancher mit schlechtwüchsigem Erlen u. bestandenen Flächen in Wiesen, welche durch Verpachtung genutzt werden, in der Einrichtung der Torfnutzung auf früher mit Holz bewachsenen torfhaltigen Flächen und in

der tausch- oder ankaufswaisen Erwerbung zahlreicher Wiesen- und Acker-Enklaven, welche zum großen Theile nicht zur Aufforstung gebracht, sondern mit höheren Erträgen zu landwirthschaftlicher Nutzung verpachtet sind.

Die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche, bei deren Ausscheidung die in den Holzbeständen vorhandenen Schneißen, Gestelle, Wege, Wasserläufe bis zu 2 Ruthen Breite von der produktiven Bestandesfläche nicht ausgesondert sind, weil durch den stärkeren Zuwachs der Randbäume genügende Ausgleichung erfolgt, beträgt von der Totalfläche 11.2 Procent. In den einzelnen Regierungsbezirken stellt sich dieses Verhältniß aber sehr verschieden. Am niedrigsten ist dieser Procentsatz, wie die nachfolgende Tabelle 11 ersichtlich macht, in den Regierungsbezirken Trier, Aachen, Erfurt, Coblenz, Arnberg, Minden mit nur 2.6 bis 4.3 Procent, weil hier in den Gebirgsforsten, bei schmaleren Straßen und Wegen, beim Mangel von Seen oder breiteren Wasserläufen, und bei nur seltener Gelegenheit einer vortheilhaften Acker- oder Wiesenutzung für einzelne Forstflächen, das der Holzzucht entgehende Areal nur unbedeutend sein kann.

Am höchsten ist der Procentsatz des Nichtholzbodens in den Bezirken Gumbinnen und Königsberg mit 21.6 und 25 % in Folge der hier zum Forstareale gehörenden Seen, Wasserläufe und namentlich der umfangreichen Torfmoor- und Moosbruchflächen.

c. Ertragslose Flächen. Wenn man die nicht zur Holzzucht bestimmten Flächen in ertragsfähige und ertragslose theilt, und zu jenen rechnet die als Garten, Acker, Wiese, Weide benutzten Flächen, sowie die Baustellen und Hofräume der Forstgebäude, und die mit nutzbarem Torf versehenen Moore, unter den ertraglosen Flächen aber die Fennen und unbenutzbaren Moore und Brücher, Seen, Teiche, Pfühle, Flüsse, Bäche, sowie die Schneißen, Gestelle, Wege und Straßen von mindestens 2 Ruthen Breite begreift, so zerfällt die nicht zur Holzzucht bestimmte Fläche in 477.578 Morg. ertragsfähige und 422.392 Morg. ertragslose Grundstücke.

Von der Totalfläche sind daher ertragslos 5.3 Procent. Auch dieser Procentsatz stellt sich am niedrigsten auf 1.1 bis 1.9 % in den Bezirken, wo die Gebirgsforsten überwiegen, am höchsten in der Provinz Preußen, wo er im Königsberger Bezirk durch die umfangreichen Moosbrücher bis auf 13 % gesteigert wird. Die speciellen Zahlenangaben hierüber enthält die nachfolgende Tabelle 11. (Siehe S. 97.)

Die verhältnißmäßig hohen Procentsätze bei Düsseldorf beruhen darin, das in der Oberförsterei der Rheinwarden umfangreiche Flächen als Fettweiden und zur Heuwerbung verpachtet sind, aber auch noch beträchtliche Flächen aus alten Rheinbetten bestehen, welche, noch nicht völlig verlandet, theilweise noch den Wasserflächen angehören.

d. Vertheilung der Staatsforsten auf die einzelnen Regierungsbezirke. Ueber das Verhältniß des Staatsforstareals zu der gesammten Waldfläche der einzelnen Regierungsbezirke ist bereits unter I. 4. und in Tabelle 3 Auskunft gegeben.

Nach dem Umfange der in ihnen enthaltenen Staatsforsten folgen die Regierungsbezirke, wenn man die Gesammtfläche des ertragsfähigen Bodens an zur Holzzucht bestimmter und anderweit benutzter Fläche zu Grunde legt, in nachstehender Reihe:

Regierungsbezirk.	Totalfläche des ertragsfähigen Bodens Morgen.	Macht von der Gesammtfläche des Staatsforstareals Procent.	Regierungsbezirk.	Totalfläche des ertragsfähigen Bodens Morgen.	Macht von der Gesammtfläche des Staatsforstareals Procent.
1. Gumbinnen . .	832.747	10.9	14. Posen	221.135	2.9
2. Potsdam	804.044	10.6	15. Cöslin	187.361	2.5
3. Königsberg . .	787.350	10.3	16. Erfurt	142.633	1.9
4. Frankfurt . . .	694.201	9.1	17. Aachen	111.258	1.5
5. Marienwerder .	679.761	8.9	18. Stralsund . . .	103.788	1.4
6. Stettin	471.035	6.2	19. Coblenz	101.511	1.3
7. Bromberg . . .	388.447	5.1	20. Minden	92.191	1.2
8. Danzig	358.496	4.7	21. Regnitz	83.665	1.1
9. Oppeln	312.096	4.1	22. Arnberg	79.912	1.0
10. Merseburg . . .	299.846	4.0	23. Düsseldorf . . .	70.410	1.0
11. Magdeburg . . .	248.217	3.2	24. Cöln	47.079	0.6
12. Breslau	245.078	3.2	25. Münster	9.587	0.1
13. Trier	243.964	3.2			
			zusammen	7.615.812	100

Tabelle 11.

Uebersicht über Vertheilung des nicht zur Holzzucht bestimmten Areals der Staatsforsten in ertragsfähige und ertragslose Flächen im Jahre 1865.

Ordnungs-Nr.	Regierungsbezirk.	Gegenwärtige Größe der nicht zur Holzzucht benutzten Flächen.		Diese Fläche zerfällt in		Von der Totalfläche beträgt			Von der nicht zur Holzzucht benutzten Fläche sind	
		Morgen.	Morgen.	ertragsfähige	ertragslose	und zwar sind davon		ertragsfähig		ertragslos
						ertragsfähig	ertragslos	Procent.	%	%
1	Königsberg ..	226.564	108.370	118.194	25.0	12.0	13.0	48	52	
2	Gumbinnen ..	195.421	125.589	69.832	21.6	13.9	7.7	64	36	
3	Danzig	45.937	22.390	23.547	12.0	5.9	6.1	49	51	
4	Marienwerder	66.409	23.135	43.274	9.2	3.2	6.0	35	65	
5	Posen	24.626	15.826	8.800	10.7	6.9	3.8	64	36	
6	Bromberg ...	28.312	12.002	16.310	7.0	3.0	4.0	43	57	
7	Stettin	40.472	28.318	11.654	8.4	6.0	2.4	71	29	
8	Cöslin	19.873	9.373	10.500	10.0	4.8	5.2	48	52	
9	Stralsund ...	14.432	8.439	5.993	13.1	7.7	5.4	59	41	
10	Breslau	15.468	10.881	4.587	6.2	4.4	1.8	71	29	
11	Regnitz	7.624	2.918	4.706	8.6	3.3	5.3	38	62	
12	Oppeln	21.021	14.534	6.487	6.6	4.5	2.1	69	31	
13	Potsdam ...	61.375	24.486	36.889	7.3	2.9	4.4	40	60	
14	Frankfurt ...	49.095	18.502	30.593	6.8	2.5	4.3	37	63	
15	Magdeburg ..	15.440	9.071	6.369	6.0	3.5	2.5	58	42	
16	Merseburg ..	29.915	21.722	8.193	9.7	7.1	2.6	73	27	
17	Erfurt	5.220	3.006	2.214	3.6	2.1	1.5	58	42	
18	Münster	921	846	75	9.5	8.8	0.7	93	7	
19	Minden	4.082	2.287	1.795	4.3	2.4	1.9	56	44	
20	Münsterberg ...	3.142	1.677	1.465	3.9	2.1	1.8	54	46	
21	Coblenz	3.852	1.872	1.980	3.7	1.8	1.9	49	51	
22	Düsseldorf ..	9.104	5.126	3.978	12.2	7.0	5.2	57	43	
23	Cöln	2.412	1.946	466	5.1	4.0	1.1	78	22	
24	Trier	6.314	3.600	2.714	2.6	1.5	1.1	58	42	
25	Aachen	2.939	1.162	1.777	2.6	1.0	1.6	38	62	
	Summa	899.970	477.578	422.392	11.2	5.9	5.3	53	47	

Bemerkung. Zu den ertragslosen Flächen gehören: Fennen und unbenutzbare Brüche, Seen, Flüsse, Bäche, Gräben, Alleen, Wege, breite Gestelle,
zu den ertragsfähigen: Baustellen, Hofräume, Gärten, Acker, Wiesen, Weiden und Torfbrüche.

Die fünf Regierungsbezirke: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam und Frankfurt enthalten somit etwas mehr als die Hälfte sämtlicher Staatsforsten, und die westlichen Provinzen haben deren am wenigsten, was jedoch hier durch den großen Umfang der unter Staatsaufsicht stehenden Kommunalforsten genügend ausgeglichen wird.

3. Bestandesverhältnisse.

a. Vertheilung der Staatsforsten auf die verschiedenen Waldarten.

Die nachfolgende Tabelle 12 läßt diese Vertheilung nach den einzelnen Regierungsbezirken ersehen.

Tabelle 12.
Uebersicht über Vertheilung des zur Holzzucht bestimmten Arealcs der Staats-

Ordnungs-Nr.	Regierungsbezirk	Totalfläche Morgen.	Zur Holzzucht benutzte Flächen und bestimmte Blößen. Morgen.	Proc. der Totalfl.	Holz- und Betriebs-Arten-Tabelle				
					Kiefern und Lärchen	Fichten und Tannen	Eichen	Buchen	Erlen und Birken
1.	Königsberg ..	905.544	678.980	75.0	386.684	114.558	7.031	26.037	116.504
2.	Gumbinnen ..	902.579	707.158	78.4	368.196	197.871	6.476	16.439	62.539
3.	Danzig	382.043	336.106	88.0	265.553	1.426	11.886	52.365	3.854
4.	Marienwerder	723.035	656.626	90.8	625.470	285	12.450	6.928	7.493
5.	Posen	229.935	205.309	89.3	187.447	259	4.769	2.480	4.688
6.	Bromberg ...	404.757	376.445	93.0	362.392	.	5.881	709	3.317
7.	Stettin	482.689	442.217	91.6	331.642	1.129	25.178	52.721	19.953
8.	Cöslin	197.861	177.988	90.0	114.222	2.278	14.786	33.056	13.646
9.	Stralsund ...	109.781	95.349	86.9	44.534	1.675	16.881	16.803	4.084
10.	Breslau	249.665	234.197	93.8	111.680	62.279	20.642	5.990	10.581
11.	Piegnitz	88.371	80.747	91.4	49.417	20.901	4.194	743	654
12.	Doppelu	318.583	297.562	93.4	256.245	29.053	4.592	742	3.650
13.	Potsdam	840.933	779.558	92.7	653.497	107	17.972	39.000	63.812
14.	Frankfurt ...	724.794	675.699	93.2	591.499	235	19.997	21.700	12.377
15.	Magdeburg ..	254.586	239.146	94.0	133.158	5.473	24.862	15.421	14.794
16.	Merseburg ...	308.039	278.124	90.3	193.761	9.174	21.354	21.397	8.515
17.	Erfurt	144.847	139.627	96.4	3.924	82.423	248	34.354	1.068
18.	Münster	9.662	8.741	90.5	1.836	540	2.045	2.660	360
19.	Minden	93.986	89.904	95.7	6.034	17.844	5.043	55.842	1.396
20.	Munsberg	81.377	78.235	96.1	1.301	11.360	7.946	53.502	1.629
21.	Coblenz	103.491	99.639	96.3	4.037	17.531	12.507	48.375	4.017
22.	Düsseldorf ...	74.388	65.284	87.8	28.147	1.618	22.113	6.876	1.315
23.	Cöln	47.545	45.133	94.9	8.648	3.354	20.756	11.228	636
24.	Trier	246.678	240.364	97.4	9.496	28.629	27.824	162.145	5.438
25.	Nachen	113.035	110.096	97.4	12.968	23.184	2.713	29.203	5.659
	Summa	8.038.204	7.138.234	88.8	4.751.788 70.0	633.186 9.3	320.146 4.7	716.716 10.5	371.979 5.5

dazu 899.970 zur Holzzucht nicht benutzt
= 8.038.204

12.
Forsten nach Holz- und Betriebsarten resp. Altersklassen, im Jahre 1865.

Ordnungs-Nr.	Regierungsbezirk	Arten-Tabelle					Alterklassen-Tabelle für den Hochwald								
		Summa Hochwald	Mittelwald	Niederwald ercl. Schälwald u. Weiden-heeger	Reiner Eichen-Schälwald	Weiden-heeger	über 80 Jahre alt	In Proc. d. gef. Hochwaldfl.	41—80 Jahre alt	In Proc. d. gef. Hochwaldfl.	1—40 Jahre alt	In Proc. d. gef. Hochwaldfl.	Blößen zur Holz-zucht bestimmt	In Proc. d. gef. Hochwaldfl.	
															Morgen.
1.	Königsberg	650.814	.	28.166	.	.	159.197	24	261.230	40	193.886	30	36.501	6	Königsberg
2.	Gumbinnen	651.521	.	55.637	.	.	108.110	16	256.856	40	219.965	34	66.590	10	Gumbinnen
3.	Danzig	335.084	475	.	.	547	51.147	15	128.193	38	143.632	43	12.112	4	Danzig
4.	Marienwerder	652.626	.	3.775	.	225	118.107	18	291.650	45	219.745	34	23.124	3	Marienwerder
5.	Posen	199.643	2.800	2.206	592	68	48.112	24	71.113	36	77.856	39	2.562	1	Posen
6.	Bromberg	372.299	.	3.817	329	.	60.456	17	157.633	42	147.622	39	6.588	2	Bromberg
7.	Stettin	430.623	.	11.583	.	11	144.426	34	122.655	28	155.193	36	8.349	2	Stettin
8.	Cöslin	177.988	45.676	26	48.332	27	79.105	44	4.875	3	Cöslin
9.	Stralsund	83.977	2.452	8.920	.	.	24.183	29	15.381	18	39.446	47	4.967	6	Stralsund
10.	Breslau	211.172	11.396	8.299	748	5.582	51.674	24	75.164	36	77.525	37	6.809	3	Breslau
11.	Piegnitz	75.909	2.173	1.379	789	497	15.509	20	30.366	40	27.664	37	2.370	3	Piegnitz
12.	Doppelu	294.282	2.725	47	124	384	82.626	28	99.183	34	105.862	36	6.611	2	Doppelu
13.	Potsdam	774.388	.	4.638	532	.	189.738	25	265.767	34	304.620	39	14.263	2	Potsdam
14.	Frankfurt	645.808	.	28.518	936	437	204.467	32	182.178	28	250.874	39	8.289	1	Frankfurt
15.	Magdeburg	193.708	37.279	3.374	904	3.881	32.430	17	48.939	25	110.386	57	1.953	1	Magdeburg
16.	Merseburg	254.201	19.324	3.038	476	1.085	52.519	21	85.977	34	108.350	42	7.355	3	Merseburg
17.	Erfurt	122.017	17.546	64	.	.	23.543	20	51.398	42	44.589	36	2.487	2	Erfurt
18.	Münster	7.441	1.300	.	.	.	1.455	20	1.750	23	4.000	54	236	3	Münster
19.	Minden	86.159	3.742	.	.	3	19.219	22	23.055	27	41.452	48	2.433	3	Minden
20.	Munsberg	75.738	1.286	105	1.106	.	18.657	25	23.614	31	32.674	43	793	1	Munsberg
21.	Coblenz	86.467	5.800	1.490	5.882	.	19.174	22	22.800	26	43.918	51	575	1	Coblenz
22.	Düsseldorf	60.069	536	441	1.917	2.321	10.695	18	10.216	17	36.068	60	3.090	5	Düsseldorf
23.	Cöln	44.622	253	45	185	28	10.145	23	6.925	16	24.200	54	3.352	7	Cöln
24.	Trier	233.532	1.840	404	4.586	2	61.632	26	63.356	27	108.056	46 1/5	488 1/5	1/5	Trier
25.	Nachen	73.727	20.296	1.578	14.495	.	18.908	26	5.629	8	44.933	60	4.257	6	Nachen
	Summa	6.793.815 95.2	131.223 1.8	167.524 2.3	33.601 0.5	12.071 0.2	1.571.805	23	2.349.360	35	2.641.621	39	231.029	3	

7.138.234

6.793.815

Es sollten sein:

26.3 36.4 36.4 0.9 bei 110jähr. Umtriebe
19 40 40 1 bei 100jähr. Umtriebe
Der gegenwärtige Zustand entspricht also nahezu einem 100jähr. Umtriebe.

Hieruach werden zur Zeit bewirthschaftet 95.2 % als Hochwald,
 1.8 = = Mittelwald,
 3.0 = = Niederwald,

und nach den dominirenden Holzarten vertheilt sich die Fläche der Staatsforsten.
 mit 4.751.788 Morg. auf Niesern 67 Procent

=	716.716	=	=	Buchen	10	=
=	633.186	=	=	Fichten	9	=
=	371.979	=	=	Birken und Erlen . .	4	=
=	320.146	=	=	Eichen	5	=
=	213.196	=	=	gemischten Niederwald	3	=
=	131.223	=	=	Mittelwald	2	=

oder 76 % Nadelholz und 24 % Laubholz.

Wenn man die einzelnen Regierungsbezirke nach der Reihenfolge ordnet, wie sich in ihnen das Verhältniß zwischen Nadel- und Laubholzflächen findet, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

1. Bromberg	96 % Nadelholz	4 % Laubholz.	14. Gösslin	65 % Nadelholz	35 % Laubholz.
2. Oppeln	96 =	4 =	15. Erfurt	62 =	38 =
3. Marienwerder	95 =	5 =	16. Magdeburg	58 =	42 =
4. Posen	91 =	9 =	17. Stralsund	49 =	51 =
5. Frankfurt	88 =	12 =	18. Düsseldorf	46 =	54 =
6. Liegnitz	87 =	13 =	19. Aachen	33 =	67 =
7. Potsdam	84 =	16 =	20. Münster	28 =	72 =
8. Gumbinnen	80 =	20 =	21. Minden	27 =	73 =
9. Danzig	79 =	21 =	22. Cöln	27 =	73 =
10. Breslau	76 =	24 =	23. Coblenz	22 =	78 =
11. Stettin	75 =	25 =	24. Arnberg	16 =	84 =
12. Königsberg	74 =	26 =	25. Trier	16 =	84 =
13. Merseburg	74 =	26 =			

Der Mittelwaldbetrieb ist verhältnißmäßig am stärksten vertreten in den Regierungsbezirken Aachen 18%, Magdeburg 16%, Münster 14%, Erfurt 13%, Merseburg 7%, Coblenz 6%, Breslau 5%, der Niederwaldbetrieb umfaßt in Aachen 15%, in Stralsund 8%, in Coblenz 7%, in Düsseldorf und Gumbinnen 6%, in Breslau 5%, in Frankfurt 4%, in Magdeburg 3%.

Nach den einzelnen Hochwaldarten und Holzgattungen ergibt sich, daß verhältnißmäßig die Eiche in Cöln mit 46%, Düsseldorf 34%, Münster 23%, Stralsund 18%, Coblenz 13%, Trier 12%, Arnberg 10%, Magdeburg 10%, Breslau 9%, Goeslin 8%, Merseburg 8%, Stettin 6%, Minden 6%, Liegnitz 5% vertreten ist,

die Buche in Trier 69%, Arnberg 68%, Minden 62%, Coblenz 49%, Münster 31%, Aachen 27%, Erfurt und Cöln 25%, Goeslin 19%, Stralsund 18%, Danzig 16%, Stettin 12%, Düsseldorf 11%, Merseburg 8%, Magdeburg 6%, Potsdam 5% einnimmt,

die Kiefer in Bromberg 96%, Marienwerder 95%, Posen 91%, Frankfurt 88%, Oppeln 86%, Potsdam 84%, Danzig 79%, Stettin 75%, Merseburg 70%, Goeslin 64%, Liegnitz 61%, Königsberg 57%, Magdeburg 56%, Gumbinnen 52%, Breslau 49%, Stralsund 47%, Düsseldorf 43%, Münster 21%, Cöln 19%, Aachen 12%, Minden 7%, Coblenz und Trier 4%, Erfurt 3% und Arnberg 2% der Holzbodenfläche bedeckt,

die Fichte aber nur mit 59% in Erfurt, mit 28% in Gumbinnen, 27% in Breslau, 26% in Liegnitz, 21% in Aachen, 20% in Minden, 18% in Coblenz, 17% in Königsberg, 14% in Arnberg, 12% in Trier, 10% in Oppeln, 8% in Cöln, 7% in Münster in einigem Umfange vertreten ist.

Weidenheeger finden sich in größter Ausdehnung in Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Merseburg, Danzig, Liegnitz, Oppeln und Frankfurt.

Eichenschälwaldungen von größerem Belange enthalten Aachen, Coblenz, Trier, Düsseldorf, Arnberg, Frankfurt, Magdeburg, Liegnitz, Breslau, Posen, Potsdam, Merseburg und Bromberg.

Da es nicht ohne Interesse ist, auch die Reihenfolge der Bezirke nach dem Flächeninhalte der einzelnen Hauptholzarten zu übersehen, so mag die hierüber aufgestellte Tabelle 13 hier noch Raum finden.

Tabelle 13.

Reihenfolge der Regierungsbezirke nach dem Flächeninhalte der verschiedenen Holzarten.

	Eichenbestände.		Buchenbestände.		Kiefernbestände.		Fichtenbestände.		Erlen- Birken- sowie Mittel- und Niederwaldbestände.	
	Morgen.		Morgen.		Morgen.		Morgen.		Morgen.	
1. Trier	27.824	Trier	162.145	Potsdam	653.497	Gumbinnen	197.871	Königsberg	144.670	
2. Stettin	25.178	Minden	55.842	Marienwerder	625.470	Königsberg	114.558	Gumbinnen	118.176	
3. Magdeburg	24.862	Arnberg	53.502	Frankfurt	591.499	Erfurt	82.423	Potsdam	68.982	
4. Düsseldorf	22.113	Stettin	52.721	Königsberg	386.684	Breslau	62.279	Magdeburg	60.232	
5. Merseburg	21.354	Danzig	52.365	Gumbinnen	368.196	Oppeln	29.053	Frankfurt	42.268	
6. Cöln	20.756	Coblenz	48.375	Bromberg	362.392	Trier	28.629	Aachen	42.028	
7. Breslau	20.642	Potsdam	39.000	Stettin	331.642	Aachen	23.184	Breslau	33.606	
8. Frankfurt	19.997	Erfurt	34.354	Danzig	265.553	Liegnitz	20.901	Merseburg	32.438	
9. Potsdam	17.972	Cöslin	33.056	Oppeln	256.245	Minden	17.844	Stettin	31.547	
10. Stralsund	16.881	Aachen	29.203	Merseburg	193.761	Coblenz	17.531	Erfurt	18.678	
11. Cöslin	14.786	Königsberg	26.037	Pofen	187.447	Arnberg	11.360	Coblenz	17.189	
12. Coblenz	12.507	Frankfurt	21.700	Magdeburg	133.158	Merseburg	9.174	Stralsund	15.456	
13. Marienwerder	12.450	Merseburg	21.397	Cöslin	114.222	Magdeburg	5.473	Cöslin	13.646	
14. Danzig	11.886	Stralsund	16.803	Breslau	111.680	Cöln	3.354	Trier	12.270	
15. Arnberg	7.946	Gumbinnen	16.439	Liegnitz	49.417	Cöslin	2.278	Marienwerder	11.493	
16. Königsberg	7.031	Magdeburg	15.421	Stralsund	44.534	Stralsund	1.675	Pofen	10.354	
17. Gumbinnen	6.476	Cöln	11.228	Düsseldorf	28.147	Düsseldorf	1.618	Bromberg	7.463	
18. Bromberg	5.881	Marienwerder	6.928	Aachen	12.968	Danzig	1.426	Oppeln	6.930	
19. Minden	5.043	Düsseldorf	6.876	Trier	9.496	Stettin	1.129	Düsseldorf	6.530	
20. Pofen	4.769	Breslau	5.990	Cöln	8.648	Münster	540	Liegnitz	5.492	
21. Oppeln	4.592	Münster	2.660	Minden	6.034	Marienwerder	285	Minden	5.141	
22. Liegnitz	4.194	Pofen	2.480	Coblenz	4.037	Pofen	259	Danzig	4.876	
23. Aachen	2.713	Liegnitz	743	Erfurt	3.924	Frankfurt	235	Arnberg	4.126	
24. Münster	2.045	Oppeln	742	Münster	1.836	Potsdam	107	Münster	1.660	
25. Erfurt	248	Bromberg	709	Arnberg	1.301	Bromberg	Cöln	1.147	

In welchem Verhältnisse die verschiedenen Waldarten in den einzelnen Oberförstereien vorkommen, ist aus dem Anhang D. ersichtlich.

b. Altersklassenverhältniß.

Das Altersklassenverhältniß in den Staatsforsten hat sich durch die seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich seit dem Jahre 1836 in Folge der damals zur Geltung gelangten Betriebsregulierungsgrundsätze, sehr conservativ geführte Wirthschaft im großen Ganzen recht günstig gestaltet.

Die hierüber in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Zahlenangaben lassen ersehen, daß von der gesammten Hochwaldfläche 23 % Bestände über 80 Jahr,

35 = " von 41—80 Jahren,

39 = " = 1—40 =

3 = kahle Schlagflächen und Blößen sind.

Es entspricht dieses Altersklassenverhältniß nahezu einem 100jährigen Umtriebe, bei welchem ein normales Altersklassenverhältniß auf 20 % über 80jährig,

40 = 41—80jährig,

40 = 1—40jährig sich stellen würde.

Wenn die Uebersicht ergibt, daß 3 % Blößen vorhanden sind, so wird man daraus noch nicht die Folgerung ziehen dürfen, daß die Wiederkultur verabsäumt werde, da in vielen Fällen ein zwei- bis dreijähriger, und ausnahmsweise in sehr schwerem Boden auch ein längerer Zeitraum zwischen Hieb und Kultur gelassen wird, um durch Fruchtbau den Boden zur Kultur, namentlich der Eiche, vorzubereiten, auf diese Weise den Waldanwohnern zugleich eine nicht un-

wesentliche Unterstützung für ihre Subsistenz zuzuwenden, und gleichzeitig die Kulturkosten zu vermindern, da ferner in den Fichtenrevieren mit Kahlschlagwirthschaft ein ein- bis zweijähriges Ueberliegen der Schläge als sehr rathsam sich erwiesen hat, und da endlich in einigen Bezirken durch Insektenfraß und Brandschäden so umfangreiche Blößen entstanden sind, daß deren sofortige Wiederkultur bei Mangel an Arbeitskräften außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Wird von den in der letzten Beziehung besonders ins Gewicht fallenden Regierungsbezirken Gumbinnen mit 10 % Blößen, Königsberg mit 6 % Blößen und Danzig mit 4 % Blößen abgesehen, so stellt sich der Durchschnittsatz nur auf 2 Procent, und es vermindert sich derselbe auf 1 Procent, wenn auch noch die Regierungsbezirke Straßund, Düsseldorf und Aachen außer Rechnung bleiben, wo durch das Vorhandensein umfangreicher zur Holzzucht bestimmter, aber noch in der Entwässerung begriffener und einstweilen zur Gräberei und Streunwerbung oder auch zur Ackervorkultur benutzter Flächen der Umfang der Blößen auf 5 bis 7 % gesteigert wird.

Die Altersklassenübersicht läßt ersehen, daß in den Regierungsbezirken Stettin, Straßund, Oppeln und Frankfurt ein Ueberschuß an alten Beständen ist, und die hier in neuerer Zeit ausgeführten Taxationsrevisionen haben in der That auch ergeben, daß in mehreren Revieren dieser Bezirke eine erhebliche Verstärkung des Hiebes nothwendig ist, um nicht durch Zuwachsverlust und Abständigwerden alter Bestände wirthschaftliche und finanzielle Nachtheile zu erleiden.

4. Servitut- und Belastungsverhältnisse. Regulirung und Ablösung derselben.

Fast sämmtliche Staatsforsten waren mit Servituten aller Art und sehr erheblichen Reallasten beschwert.

Seit Emanation der Gemeinheitstheilungs- und der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 wurde bis zum Jahre 1850 verhältnißmäßig nur wenig in der Befreiung der Forsten von Servituten und Lasten erreicht. Theils waren manche Servituten, wie die Rechte zur Gräbereinutzung, zum Harzscharren, zur Torfsinkung nach jenen Gesetzen überhaupt nicht ablösbar, theils war die Verpflichtung des Waldbesitzers, wenn er auf Ablösung provozirte, zur Gewährung einer Abfindung in Land eine so ausgedehnte und insbesondere bei Weideberechtigungen, für welche das Abfindungsland nur nach seinem Werthe als raumer Weide bemessen werden mußte, eine so ungünstige, daß die Forstverwaltung nur ungerne zu einer Ablösung sich entschließen mochte. Von dem Berechtigten wurde aber auch nur sehr selten provozirt, weil er seinerseits in eine ungünstige Stellung kam, namentlich Landabfindung nicht verlangen konnte, wenn der Ablösungsantrag von ihm ausging.

Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1850 wurde den Forstablösungen ein neuer Impuls gegeben.

Das Reallasten-Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 führte einen direkten Zwang zur Ablösung aller Reallasten ein, und somit sind auch die Staatsforsten von solchen, unter gleichzeitigem Wegfall der den Forsten zu Gute kommenden Realleistungen an Diensten, Samenlieferungen und sonstigen Realabgaben, vollständig befreit, soweit sie nicht in Holzabgaben an geistliche Institute oder Schulen bestehen. Die Holzabgaben dieser Art, deren Ablösung nach dem Gesetze vom 15. April 1857 nur im Wege freier Vereinigung unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen kann, bestehen noch in beträchtlichem Umfange fort, und gewinnen in der Provinz Preußen auf Grund der Schulordnung von Jahr zu Jahr eine weitere Ausdehnung. Sie sind jedoch, so nachtheilig sie in volkswirthschaftlicher Beziehung sind, und so ungerechtfertigt ihre Unablösbarkeit an sich ist, für die Forstverwaltung, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen sie die Nutzholzerwerthung beeinträchtigen, oder durch die Verpflichtung zur Abgabe in seltenen Holzarten sehr lästig werden, im Ganzen für den Wirthschaftsbetrieb nicht wesentlich hinderlich. Auch sind die Empfänger nach Anhang § 61 zu § 197 Tit. 22 Theil I. des Landrechts verpflichtet, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte ihres Brennbedarfs in Torf, oder wenn sie dieses nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen.

In welchem Umfange die Holzabgaben an die Schulen in der Provinz Preußen von Jahr zu Jahr sich erweitern, läßt nachfolgende Uebersicht ersehen:

Die Schul-Deputate haben betragen im Jahre	Königsberg.		Gumbinnen.		Danzig.		Marienwerder.		im Ganzen	
	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf	Holz, Kloben und Knüppel	Torf
	Rthr.		Rthr.		Rthr.		Rthr.		Rthr.	
1845	7.802	620	11.681	.	3.286	.	2.787	799	25.556	1.419
1860	10.590	720	15.635	.	4.819	.	5.936	572	36.980	1.292

sind also in diesen 15 Jahren um 11.424 Klafter oder in jedem Jahre durchschnittlich um 761 Klafter gestiegen.

Der Werthverlust, den die Forstkasse durch Freiholzabgaben, welche meist in die Klasse der Reallasten gehören, erleidet, ist, einschließlich des Taxwerthes für das Freibrennholz der Revierverwalter und Forstschutzbeamten, gegenwärtig auf jährlich 418.700 Thlr. anzunehmen, wovon auf das freie Brennholz der Forstbeamten etwa 80.000 Thlr. zu rechnen sind.

Rücksichtlich der Forstservituten hat das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungsordnung eine neue Anregung zur Ablösung gegeben. Indem dieses Gesetz auch die Gräberei-, Harz- und Torf-Berechtigungen ablösbar machte, indem es für die Harzberechtigung nur die Geldabfindung, für andere Forstservituten die Landabfindung aber nur dann feststellte, wenn das abzutretende Land zur Benützung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die forstliche Benützung gewährt, indem es bestimmte, daß das Abfindungsland dem Berechtigten nach dem Werthe als Acker oder Wiese anzurechnen sei, indem es für Streu- und Holzberechtigungen dem Belasteten gestattete, eine Abfindung in Holzboden mit Anrechnung des Werthes der darauf befindlichen Holzbestände zu geben, und indem es endlich für den Fall, daß die Provokation vom Berechtigten ausgeht, den damit früher verbundenen Verzicht desselben auf Landabfindung aufhob, machte es sowohl den Waldbesitzer als den Berechtigten zu Ablösungsanträgen geneigter. Dazu kam, daß die Forstverwaltung immer mehr zu der Ueberzeugung gelangte, wie hinderlich der nothwendigen intensiven Bewirtschaftung der Forsten die Servituten im Allgemeinen sind, wie sehr sie den Forstschutz erschweren, wie sehr die Streuberechtigungen die Erhaltung des Waldes gefährden, und wie nothwendig es ist, möglichst bald außer Zweifel zu stellen, welches Areal im Forstbesitz bleibt, um nicht nutzlos aufwendung für Flächen zu machen, welche demnächst noch als Abfindung abgetreten werden müssen.

Diese Erwägungen und Verhältnisse führten und nöthigten dazu, auf eine möglichst schnelle und vollständige Befreiung der Forsten von allen lästigen Servituten hinzuwirken, zumal man auch der Wahrnehmung sich nicht verschließen konnte, daß je länger man die Ablösung hinausschiebe, sie um so kostspieliger werde, und um so länger der Forstverwaltung der Nutzen der Ablösungen entgehe.

Demgemäß ist seit einer Reihe von Jahren die Entlastung der Staatsforsten energisch in Angriff genommen, und selbstverständlich da am meisten zu fördern gesucht, wo die Berechtigungen dem Wirtschaftsbetriebe am hinderlichsten wurden. Es ist dabei im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, Landabtretungen überall thunlichst abzuwenden, wo sie nach Lage und Umfang der Forstkomplexe besonders unerwünscht sind, oder wo die Beforgniß obwaltet, daß der Boden nicht von solcher mineralischen Beschaffenheit ist, um unzweifelhaft nachhaltig und dauernd gutes Acker- oder Wiesenland zu geben. Es sind zur Abwendung einer unerwünschten oder im allgemeinen Landeskulturinteresse nicht rathsamem Landabtretung auch Opfer Seitens der Forstverwaltung nicht gescheut, sei es durch Zugeständniß einer höheren Geldabfindung und Bewilligung einer zeitweise noch fortdauernden beschränkten Nutzung, sei es durch Ankauf von Acker- und Wiesengrundstücken, um sie als Abfindungsobjekte zu verwenden, sei es durch Gewährung der Abfindung in Domainenländereien.

Hierdurch ist es gelungen, theils im Wege des ordentlichen Verfahrens bei den Gemeinheitstheilungsbehörden, theils aber auch, und fast überwiegend, im Vergleichswege die Servitutablösungen so zu fördern, daß die vollständige Servitutbefreiung für eine große Anzahl von Oberförstereien, etwa für 1½ Millionen Morgen bereits erreicht, und für die übrigen so weit gediehen ist, daß man auf die Beendigung des gesammten Ablösungswerks in mehreren Regierungsbezirken schon im Laufe der nächsten 2—3 Jahre, in den übrigen binnen 4—5 Jahren rechnen darf.

Zur Feststellung der Flächen und Geldbeträge, welche seit dem Jahre 1821 zur Abfindung von Forstservituten und Reallasten abgetreten und gezahlt sind, haben sich leider die Materialien noch nicht vollständig beschaffen lassen. Es kann daher für jetzt in der nachfolgenden Tabelle nur eine Uebersicht über die desfalligen Aufwendungen in den Jahren 1857 bis 1865 gegeben, und dabei ersichtlich gemacht werden, wie sich in den Jahren 1860/65 die Zahl der bearbeiteten und definitiv durch Rezeßirung abgeschlossenen Servitutableösungen gestellt hat.

Tabelle 14.

Uebersicht über den Fortgang der Forstservitut-Ablösungen.

Bezirk.	1860 find		1861 find		1862 find		1863 find		1864 find		1865 find		In den 9 Jahren 1857/65 find als Abfindung gegeben			In den sechs Jahren 1860 bis 1865 find völlig abge- schlossen Sachen:
	bear- betet	abge- schlossen	bear- betet	abge- schlossen	bear- betet	abge- schlossen	bear- betet	abge- schlossen	bear- betet	abge- schlossen	bear- betet	abge- schlossen	Forst- land	Kapital	Rente	
													Morgen:	fl	fl	
Königsberg ..	157	35	137	34	111	24	97	17	98	7	124	21	8.860			138
Gumbinnen ..	181	93	106	46	103	45	75	12	63	14	73	21	1.678			231
Danzig	139	48	139	40	105	35	93	29	99	30	93	20	5.180			202
Marienwerder	133	47	110	32	98	29	77	14	67	17	87	18	2.839			157
Posen	55	8	51	5	51	6	69	14	57	11	61	12	2.980			56
Bromberg ...	56	8	48	5	43	5	38	4	34	3	41	11	2.970			36
Stettin	130	17	130	39	109	22	108	16	109	25	109	33	9.718			152
Essen	110	33	120	18	102	20	113	26	103	22	94	20	6.904			139
Straßburg ...	14	6	9	3	6	1	6	.	6	3	8	4	14			17
Breslau	143	6	152	17	156	7	154	9	152	15	164	9	4.317			63
Piegnitz	60	38	22	2	22	9	13	2	42	1	41	4	12.316			56
Oppeln	110	3	110	9	102	6	98	5	94	8	86	5	9.576			36
Potsdam	390	87	367	97	367	97	430	109	416	103	388	117	5.684			610
Frankfurt ...	408	51	358	30	328	48	280	38	282	65	237	33	7.699			265
Magdeburg ..	27	10	24	2	22	6	16	4	18	3	17	2	2.774			27
Merseburg ...	96	24	88	18	74	17	64	12	53	3	55	10	4.453			84
Erfurt	50	.	50	17	36	11	25	6	20	7	16	6	145			47
Münster	1	.	2	2	3	.	3	.	3	.	4	.	.			2
Minden	26	2	25	5	20	4	22	.	22	1	22	.	1.386			12
Arnberg	34	2	32	32	33	.	34	2	40	5	36	3	7			44
Coblenz	33	22	23	9	21	11	22	6	16	2	29	2	13			52
Düsseldorf ..	9	.	9	1	8	.	8	1	7	1	6	.	339			3
Essen	8	1	9	9	9	1	8	1	8	2	6	1	491			15
Trier	77	6	77	4	76	.	77	3	74	4	71	22	21			39
Nachen	3	.	7	7	10	2	10	3	8	2	7	.	41			14
im Ganzen	2.450	547	2.205	483	2.015	406	1.940	333	1.891	354	1.875	374	90.333	2.964.271	210.431	2.497

Zu den 11 Jahren 1846/56 sind gewährt 1.046.207

Also in den 20 Jahren 1846/65 4.010.478

also durch-
schnittl. pro
Jahr 416

Nach Vorstehendem haben sich die in der Bearbeitung befindlichen Sachen von 2450 bereits bis auf 1875 vermindert, und da gegenwärtig für alle Servituten, soweit deren Ablösung beabsichtigt und nicht ausnahmsweise in einigen Fällen die einstweilige Fortdauer nicht hinderlicher Weide- und Raff- und Les- Holzberechtigungen für angemessen erachtet wird, die Ablösung eingeleitet ist, so wird die Zahl der Ablösungssachen sich immer mehr vermindern, und in etwa 5 Jahren abgewickelt sein. Welche Opfer an Land und Geld dazu noch zu bringen sein werden,

läßt sich kaum ermessen. Doch wird man sich nach den Erfahrungen der letzten Zeit auf ein Opfer von noch 50—60.000 Morgen und 7 bis 8 Millionen Capital, einschließlich des Ablösungskapitals für die Renten, wohl gefaßt halten müssen.

Die in der vorstehenden Tabelle nur summarisch für die letzten neun Jahre 1857/65 gegebenen Zahlen für das abgetretene Land und die gezahlten Abfindungskapitalien stellen sich im Einzelnen:

1857	find	gewährt	11.698	Morgen	und	132.857	Thlr.	Kapital.
1858	=	=	16.705	=	=	210.247	=	=
1859	=	=	11.664	=	=	286.928	=	=
1860	=	=	10.099	=	=	267.326	=	=
1861	=	=	8.570	=	=	451.086	=	=
1862	=	=	5.638	=	=	381.139	=	=
1863	=	=	10.844	=	=	465.283	=	=
1864	=	=	5.893	=	=	360.478	=	=
1865	=	=	9.222	=	=	408.927	=	=

zusammen in 9 Jahren: 90.333 Morgen und 2.964.271 Thlr. Kapital.

Was die vorkommenden einzelnen Arten der Servituten betrifft, so sind es in der Provinz Preußen und Posen hauptsächlich Weide- und Holzberechtigungen, welche den Staatsforsten zur Last fallen, in Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen treten denselben in großem Umfange hinzu Gräserei-, Mast-, Streu-, Flaggen- und Bültenhieb-, Torfnutzungs- und Theerschwelerei-Rechte, für die Forsten der Inspektion Schleusingen des Erfurter Bezirks auch Harzschar-Berechtigungen. In den westlichen Provinzen finden sich neben zum Theil weit ausgedehnten Berechtigungen zum Mitgenusse des Holzes, hauptsächlich Weide-, Mast- und Streu-Rechte, in sehr verschiedenem Umfange.

Am stärksten belastet waren im Allgemeinen die Staatsforsten in den ehemals Sächsischen Landestheilen und in der Kur- und Neumark, indem hier namentlich auch die Streuberechtigungen in größter Ausdehnung dem Walde nachtheilig wurden. Es ist daher für die Forsten dieser Landestheile die Ablösung mit besonderem Eifer betrieben und größtentheils beendet. Dabei sind die Fälle nicht selten gewesen, wo der Nutzungsertrag der Raff- und Lesehholz-, Windbruch- Stockholz-, Weide- und Streu-Berechtigung zusammen zum Jahreswerthe von 12 bis 15 Sgr. pro Morgen hat zugestanden werden müssen.

In Beziehung auf die in den Forsten der Inspektion Schleusingen vorkommende Harzscharberechtigung möge noch erwähnt werden, daß diese für 25.361 Morgen mit 44.394 Thlr. Kapital durchweg im Vergleichswege, also pro Morgen mit 2.⁶² Sgr. Jahresrente, abgelöst ist, und nur noch auf 5667 Morgen lastet, deren Befreiung von dieser nachtheiligen Servitut jedoch ebenfalls bald zu erwarten ist.

In den von der Harzungsservitut befreiten Beständen wird die Harznutzung an den bereits angelachten Stämmen für Rechnung der Forstklasse im Wege der Verpachtung einstweilen noch fortgesetzt. Im Uebrigen haben aber die angestellten speciellen Untersuchungen die Ueberzeugung begründet, daß die Harznutzung sowohl finanziell als volkswirtschaftlich für die Forsten der Schleusinger Inspektion, nach dem dortigen Stande der Holzpreise und nach der dortigen Verwerthbarkeit des Nutzholzes, selbst in der beschränktesten Weise nicht mehr rathsam ist.

Schon bei einer nur 6—8 Jahre vor dem Abtriebe dauernden Harzung verlieren die zu Nutzholz geeigneten Stämme durch das Harzen weit mehr an Holzwerth, als die Harznutzung einbringt, und in den schlechtwüchsigem überwiegend bloß Brennholz liefernden Beständen, welche nur in geringem Umfange in den höheren Gebirgslagen vorkommen, wird durch das Anlachen der Schnee- und Windbruch so sehr vermehrt, daß schon aus diesem Grunde die Harznutzung unterbleiben muß.

5. Verwaltungs-Organisation.

Die Staatsforstverwaltung steht unter dem Finanzminister, als Chef der gesammten Staatsfinanzverwaltung.

Unter seiner oberen Leitung werden die Geschäfte:

- der Centraldirektion: von der Abtheilung für Domainen und Forsten im Finanzministerio,
- der Lokaldirektion, Inspektion und Controle: von der Bezirksregierung, und zwar der v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preußens.

- Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten durch den Oberforstbeamten und die Forstinspektoren,
- c) der eigentlichen Administration: durch die Oberförster, und hinsichtlich der Geldeinnahme und Ausgabe durch die Forstkassen-Regendanten,
- d) des Forstschutzes und der speciellen Aufsichtsführung über die Waldarbeiten: durch die Forstschutzbeamten
wahrgenommen.

Die Revision aller Forstrechnungen erfolgt durch die Ober-Rechnungskammer, eine besondere Immediat-Behörde, welche zur Revision sämmtlicher den Staatshaushalt betreffenden Rechnungen aller Staatsverwaltungszweige eingesetzt ist.

Die Grundlage der gesammten Organisation bildet die Eintheilung der Staatsforsten in Oberförstereien.

Jede Oberförsterei ist ein selbstständiges Administrationsobject, für dessen Verwaltung ein Natural-Etat und ein Geld-Etat besteht, und dessen jährliche Verwaltungsergebnisse vom Oberförster, als Wirthschafter und Naturalverwalter, in der Natural- und Kultur-Rechnung, vom Regendanten, als Geldverwalter, in der Geld-Rechnung dargelegt werden, um zur Prüfung und Rechnungs-Abnahme durch die Regierung, so wie demnächst zur Rechnungs-Revision durch die Ober-Rechnungskammer zu gelangen.

Der Oberförster ist der verantwortliche Administrator des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsgrundsätze, nach den genehmigten Etats und periodischen Wirthschaftsplänen die Verwaltung und Bewirthschaftung seines Reviers selbstständig zu führen, und dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen. Ihm zur Seite steht der Forstregendant, durch den er alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen, ohne sich irgend wie selbst damit befassen zu dürfen, besorgen lassen muß.

In seiner Amtsverwaltung ist der Oberförster der Leitung und Controle des ihm zunächst vorgesetzten Forstinspektors, so wie des Regierungs-Oberforstbeamten resp. der Regierung, und in höherer Instanz dem Finanz-Ministerio unterstellt.

Der Geschäftskreis des Oberförsters umfaßt daher hauptsächlich die Fürsorge für die Substanz seines Verwaltungsobjects, also verantwortliche Aufsicht auf Erhaltung der Grenzen, Bemühung um Arrondirung des fiskalischen Forstbesitzes und um Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Controlirung des Forstschutzes, Handhabung der Forstpolizei, sodann die Fürsorge für möglichst gute Nutzbarmachung seines Administrationsobjects, also Mitwirkung bei den Forsteinrichtungen, Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschlüge (Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Nebennutzungspläne), Ausführung der genehmigten Pläne mit Hülfe des ihm untergebenen Personals, Verwerthung aller Forstprodukte und Forstnutzungen, Ueberweisung aller Einnahmen an die Forstkasse und Anweisung aller Ausgaben auf dieselbe, Buchführung über die gesammte Verwaltung und Rechnungslegung über dieselbe. Letztere erfolgt durch Aufstellung der Natural-Rechnung, d. h. der Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Holz und der Geld-Solleinnahme für Holz, der Werbungskostenrechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen auf Ausgaben für Werbung und Transport von Holz und anderen Waldprodukten, und endlich der Kultur- und Wegebaurechnung, d. h. der Rechnung über die ertheilten Anweisungen zur Zahlung von Culturgeldern, Wegebaugeldern und sonstigen Meliorationsausgaben, unter Nachweisung der dafür im Walde ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

Der Oberförster ist ein alleinstehender Beamte und hat die für sein Bureau erforderliche Schreib- und Rechen-Hülfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfsen, sich selbst aus der ihm ausgesetzten Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

Angestellt wird der Oberförster vom Finanz-Minister aus der Zahl der Anwärter, welche die forstwissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben, definitiv mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung.

Der Umfang der Oberförstereien ist nach der Lage und den Betriebsverhältnissen der Forsten sehr verschieden.

Nachfolgende Tabelle 15 giebt eine speciellere Uebersicht hierüber für die einzelnen Regierungsbezirke.

Tabelle 15.

Uebersicht über den Umfang der Oberförstereien in den einzelnen Regierungsbezirken.

Regierungs- bezirk	Anzahl der Oberförstereien mit einem Flächeninhalte an Totalfläche von an zur Holznucht bestimmter Fläche von															Summa Zahl der Ober- förstereien.	Durchschnitts- größe einer Oberförsterei an Totalfläche an Holzboden Morgen.
	3.485—5.000 Mrg. 3.218—	5.001—7.000	7.001—9.000	9.001—12.000	12.001—15.000	15.001—18.000	18.001—21.000	21.001—24.000	24.001—27.000	27.001—30.000	30.001—35.000	35.001—40.000	40.001—45.000	45.001—50.000	50.001—60.755 58.032		
Königsberg ...			1		1	2	2		2	2	5	2	4	4	2	27	33.539
Gumbinnen ...			1		4	2	2	1	4	1	3	5	1	2	2	24	25.147
Danzig				2	2	1		2	2	3	2	7	3			11	37.607
Marienwerder ..						2	1	1	1	1	3	3	1		2	11	29.465
Marienburg				1		1	1	3	3	2	3	3	2	1	3	21	34.731
Posen					2	3	1	2	1		2					11	30.555
Bromberg					5	1	1	2	1		1					11	34.430
Stettin						1	1	3	3		3		2		2	21	31.268
Cöslin		1	1	3	2	1	7	4	1	5						25	20.903
Stralsund		1	2	2	3	4	6	2	5							11	16.664
Breslau				1	2	4	5	1	2							11	18.664
Leipzig				1	2	1	1				1					11	36.796
Dresden				2	1	1	1	3	3		3		2		2	11	34.222
Cöln		1	1	3	2	1	7	4	1	5						25	19.307
Frankfurt		1	2	2	3	4	6	2	5							9	17.688
Wiesbaden				1	2	1	1	2	2	1	2					9	21.983
Stuttgart			1		1	2	2	2	2							6	19.776
Münster				1	1	2	4	5	1	1						6	18.296
Kassel				1	2	4	5	3	2							6	15.891
Breslau				1	2	4	5	1	1							14	17.833
Leipzig				1	4	4	3	2								14	16.728
Dresden				1	2	1	1				1					5	17.674
Potsdam	1			1	1	1	2	3	4	1	2	1				14	16.149
Berlin	1			3	5	2	4	6	3	4	3	1				14	22.756
Frankfurt		1	1	3	5	2	4	6	7	3	3	1				37	21.254
Wiesbaden		1	1	4	3	5	5	6	4	4	2	1	1	1	1	37	22.728
Münster				1	4	2	1	7	2	5	2	4	1			29	21.069
Kassel				2	4	2	6	2	4	3	4	1	1			29	24.993
Stuttgart				2	4	2	6	2	4	3	4	1	1			29	23.300
Münster	3	2	2	2	5	1	1	4								20	12.729
Wiesbaden	3	3	1	4	3	1	1	4								20	11.957
Kassel		4	3	1	3	6	3	1		1						22	14.002
Stuttgart		5	2	2	5	4	4									14	12.642
Wiesbaden		3	3	4	3	1										14	10.346
Münster	1	2	3	5	2	1										14	9.973
Kassel			1													1	9.662
Wiesbaden			1													1	8.741
Münster			1	1	3	1										6	15.664
Kassel			2	2	3											8	14.984
Wiesbaden		2	1	2	3											8	10.172
Münster		2	2	1	3											8	9.779
Coblenz			1	4		1	2									8	12.936
Wiesbaden		1		4		2	1									8	12.455
Düsseldorf			1	1	2				1							5	14.878
Wiesbaden	1			1	2				1							4	13.057
Cöln			1		3											4	11.886
Wiesbaden			1	1	2											4	11.283
Trier	1		2	3	3	5	1	1		1						17	14.510
Wiesbaden		1		2	3	5	3	1	1							17	14.139
Kassel		1		1	2	3	1									8	14.129
Wiesbaden		1		1	3	2	1									8	13.762
Summa	5	14	16	33	44	38	41	37	26	24	25	15	12	15	12	357	22.519
	7	16	17	41	52	43	38	38	30	18	26	13	10	3	5		19.995

Für die einzelnen Provinzen stellt sich das Verhältniß in folgenden Zahlen dar:

Provinz	Totalfläche		Zahl der Oberförstereien	Durchschnittsgröße	
	Morgen	Holzbodenfläche Morgen		Totalfläche Morgen	Holzbodenfläche Morgen
Preußen	2.913.201	2.378.870	83	35.100	28.661
Posen	634.692	581.754	22	28.850	26.443
Pommern	790.331	715.554	40	19.758	17.888
Schlesien	656.619	612.506	33	19.900	18.561
Brandenburg	1.565.727	1.455.257	66	23.723	22.050
Sachsen	707.472	656.897	56	12.633	11.730
Westphalen	185.025	176.880	15	12.335	11.792
Rhein	585.137	560.516	42	13.932	13.345
Staat	8.038.204	7.138.234	357	22.519	19.995

Während in den östlichen Provinzen für arrondirte Forstkomplexe, mit wenig entwickelten Absatz- und Betriebsverhältnissen, noch Oberförstereien über 50.000 Morg. (Oberförsterei Wodzeß im Bromberger Bezirke die größte mit 60.755 Morg.) vorkommen, finden sich in den mittleren und westlichen Provinzen, bei sehr parzellirter Lage der Forsten, bei Laubholz-, namentlich Mittelwaldbetrieb, mehrere Oberförstereien unter 7000 Morg. (Oberförsterei Schermke im Magdeburger Bezirke die kleinste mit 3485 Morg.). Im Ganzen sind gegenwärtig vorhanden 357 Oberförstereien, und es beträgt also die durchschnittliche Größe 20.000 Morg. zur Holzzucht bestimmter Fläche, oder 22.519 Morg. Totalfläche.

Der Flächeninhalt jeder einzelnen Oberförsterei ist aus Anhang D. zu ersehen.

Für jede Oberförsterei ist ein Forstrendant bestellt. Wo es nach der Lage der Reviere thunlich, fungirt jedoch nicht selten eine Person als Rendant für zwei oder mehrere Oberförstereien.

Der Forstrendant hat entweder selbst oder durch Agenten, Untererheber, welche bei sehr parzellirten und vom Wohnorte des Rendanten entfernt belegenen Oberförstereien entweder von der Forstverwaltung angestellt und besoldet, oder aber vom Rendanten mit Genehmigung der Regierung als seine Privatagenten auf eigenes Risiko angenommen und remunerirt werden, alle Gelberhebungen und Geldzahlungen nach den vom Oberförster ihm zugehenden Einnahme- oder Ausgabe-Anweisungen, und rüchftlich feststehender Beträge nach dem Geldetat, zu besorgen. Er hat in der Regel den vom Oberförster abzuhaltenden Auktionen über Holz zc. beizuwohnen, um gleich im Termine Zahlung annehmen zu können.

Der Rendant ist ebenfalls ein alleinstehender Beamte, und hat die für seine Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung erforderliche Schreib- und Rechenhilfe, unter eigener Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Gehülfsen, sich selbst aus der Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

Angestellt werden die Rendanten und event. die Untererheber durch die Regierung, und zwar mit Vorbehalt der Kündigung, und mit Bewilligung eines in einer Tantieme von den Einnahmen bestehenden Dienst Einkommens. Dabei wird thunlichst darauf Bedacht genommen, zu Rendanten Personen zu wählen, welche schon eine andere Kasse, sei es des Staats oder einer Gemeinde zc., zu verwalten haben, da die Forstkassen-Verwaltung allein, wenigstens für eine einzelne Oberförsterei, weder volle Beschäftigung für einen Beamten noch ein genügendes Einkommen gewährt, wenn die Rendanturkosten nicht über Gebühr hoch gestellt werden sollen.

Jeder Forstrendant, sowie jeder von der Regierung angenommene Untererheber hat eine Caution zu stellen, welche sich in der Regel nach der Höhe der gewöhnlichen Jahreseinnahme seiner Kasse richtet, und in inländischen Staatspapieren zu belegen ist. (Verordnung vom 11. Februar 1832 und 21. Mai 1860.)

Unter dem Oberförster stehen die Forstschutzbeamten. Diese zerfallen in zwei Klassen

- a) solche, welche Schutz- und Betriebsbeamte zugleich sind, Förster und Waldwärter;
- b) solche, welche nur Schutzbeamte sind, Forsthülfsaufseher.

Die Förster und Waldwärter haben für einen dauernd abgegrenzten Theil der Oberförsterei (Schutzbezirk, Begang, Belauf), nicht bloß den Forstschutz zu handhaben, sondern auch die

Haunungen, Culturen und sonstigen Waldgeschäfte nach specieller Anweisung des Oberförstereis auszuführen, die Waldarbeiter anzuleiten und zu beaufsichtigen, die eingeschlagenen Hölzer zu nummeriren und aufzumessen, über alle zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer und sonstigen Waldprodukte ein Verzeichniß, sowie über alle Waldarbeiten Arbeits- und Lohnlisten zu führen, und ausschließlich alle zu verabsolgendenden Hölzer und sonstigen Waldprodukte nur auf schriftliche Anweisung an die Empfänger zu verabsolgen.

Die Schutzbezirke sind demgemäß nach der Lage und den Betriebs- und Schutzverhältnissen von sehr verschiedenem Umfange. Bei ihrer Abgrenzung wird aber mehr auf die Betriebsgeschäfte als auf den Forstschutz, zu dessen Handhabung die Forsthülfsaufseher mitwirken, gerücksichtigt, und als Grundsatz festgehalten, den Schutzbezirken einen solchen Umfang zu geben, daß die Betriebsgeschäfte die Zeit des Beamten genügend in Anspruch nehmen, aber auch nicht über die gewöhnlichen Kräfte eines Beamten hinausgehen.

Wo nach der Lage der Forsten einzelne isolirte Parzellen von nur geringem Umfange einem größeren Schutzbezirke nicht angeschlossen werden können, sondern einen besonderen Schutzbezirk bilden müssen, wird für einen solchen kleinen Bezirk nur ein Waldwärter angestellt, während im Uebrigen für jeden Schutzbezirk ein Förster bestimmt ist. Die Funktionen der Förster und Waldwärter sind daher dieselben. Gegenwärtig bestehen im Ganzen 2386 Schutzbezirke, von denen 2232 mit Förstern, 154 mit Waldwärtern besetzt sind.

Die durchschnittliche Größe eines Schutzbezirks beträgt an zur Holzzucht bestimmter Fläche 2992 Mrg., und schwankt in den einzelnen Regierungsbezirken zwischen dem Maximo von 4647 Mrg. in Bromberg und dem Minimo von 624 Mrg. in Münster.

Stellt man die Regierungsbezirke in der Reihenfolge der Durchschnittsätze pro Oberförsterei und pro Schutzbezirk zusammen, so ergibt sich folgende Tabelle 15a. (Siehe S. 110.)

Angestellt werden die Förster aus der Zahl der forstanstellungsberechtigten Anwärter des Jägercorps durch die Regierung, definitiv mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung, die Waldwärter aus der Zahl geeigneter, womöglich mit kleinem Grundbesitz in der Nähe des Schutzbezirks anfassiger Personen oder auch geeigneter Militairanwärter, ebenfalls von der Regierung mit festem Gehalte, aber nur auf Kündigung.

Das Forstschutzpersonal der andern Klasse, die Forsthülfsaufseher, ist ausschließlich zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes bestimmt, soweit es nicht vorübergehend in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Förster und Waldwärter auch zu deren Vertretung und Unterstützung bei den Betriebsgeschäften mit verwendet wird.

Die Forsthülfsaufseher werden je nach dem Bedürfnisse des Forstschutzes für einen oder mehrere Schutzbezirke angenommen, und ihre Anzahl ist daher wechselnd. Sie wird vermehrt in der Winterzeit, während die Haunungen und Culturen im Gange, und die Förster bei diesen beschäftigt sind.

Die Hülfsaufseher sind daher nur zum Theil dauernd im Forstdienste beschäftigt (Forstaufseher mit fixirten Monatsdiäten), zum Theil dagegen nur zeitweise (Hülfsjäger mit unfixirten Tagesdiäten). Sie werden von der Regierung aus der Zahl der Anwärter zu den Försterstellen, und soweit sie nur zu zeitweiser Beschäftigung angenommen werden, aus der Zahl der jüngeren Reservejäger, oder der für den Winter bewilligten noch im aktiven Dienste beim Jägercorps stehenden Jäger gewählt. Ihre Anstellung ist nur interimistisch, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, gegen Gewährung einer diätarischen Besoldung. Die Anzahl der durchschnittlich angenommenen Forsthülfsaufseher schwankt ohngefähr zwischen 1200 und 1600.

Hinsichtlich der Forstschutzbeamten ist hier noch zu erwähnen, daß in einigen Oberförstereien, welche sehr umfangreich sind oder vom Sitze des Oberförstereis weit entlegene Reviertheile haben, einzelne besonders qualifizierte Förster dazu bestimmt werden, manche Geschäfte des Oberförstereis in Auftrag und Vertretung desselben für einen oder mehrere Schutzbezirke zu besorgen, wie namentlich die Abzählung des Holzes, die Ueberwachung der Kulturarbeiten, die Auszeichnung von Durchforstungen, Abhaltung kleiner Vicitationen, Bescheinigung und Anweisung der Lohnzettel und dergleichen.

Solche mit theilweiser Vertretung des Oberförstereis beauftragte Förster erhalten für die desfallsige Mühwaltung eine besondere Zulage neben ihrem Gehalte, und werden, wenn der Vertretungsbezirk von größerem Umfange oder größerer Wichtigkeit ist, „Revierförster“, wenn er nur von geringem Umfange ist „Heegemeister“ genannt. Zu den Revierförsterstellen werden auch Oberförsterkandidaten verwendet, wenn der Revierförsterbezirk besonders wichtig und

Tabelle 15a.

Reihenfolge der Regierungsbezirke nach der Durchschnittsgröße der Oberförstereien und der Schutzbezirke.

	Durchschnittsgröße der Oberförstereien.				Durchschnittsgröße der Schutzbezirke.			
	an Totalfläche.		an zur Holzucht bestimmten Fläche.		an Totalfläche.		an zur Holzucht bestimmten Fläche.	
	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	
1. Gumbinnen ...	37.607	Bromberg ...	34.222	Bromberg ...	4.997	Bromberg ...	4.647	
2. Bromberg ...	36.796	Marienwerder	31.268	Gumbinnen ...	4.582	Danzig ...	3.910	
3. Danzig ...	34.731	Danzig ...	30.555	Königsberg ...	4.482	Marienwerder	3.862	
4. Marienwerder	34.430	Gumbinnen ...	29.465	Danzig ...	4.442	Frankfurt ...	3.733	
5. Königsberg ...	33.539	Königsberg ...	25.147	Marienwerder	4.253	Potsdam ...	3.695	
6. Frankfurt ...	24.993	Frankfurt ...	23.300	Frankfurt ...	4.004	Gumbinnen ...	3.589	
7. Poppel ...	22.756	Poppel ...	21.254	Potsdam ...	3.985	Stettin ...	3.455	
8. Potsdam ...	22.728	Potsdam ...	21.069	Stettin ...	3.771	Königsberg ...	3.361	
9. Cöslin ...	21.983	Cöslin ...	19.776	Cöslin ...	3.533	Cöslin ...	3.178	
10. Posen ...	20.903	Posen ...	18.664	Posen ...	3.193	Poppel ...	2.975	
11. Stettin ...	19.307	Stettin ...	17.688	Poppel ...	3.185	Posen ...	2.851	
12. Stralsund ...	18.296	Breslau ...	16.728	Piegnitz ...	2.851	Piegnitz ...	2.605	
13. Breslau ...	17.833	Piegnitz ...	16.149	Stralsund ...	2.745	Aachen ...	2.393	
14. Piegnitz ...	17.674	Stralsund ...	15.891	Magdeburg ...	2.471	Stralsund ...	2.384	
15. Minden ...	15.664	Minden ...	14.984	Aachen ...	2.457	Magdeburg ...	2.321	
16. Düsseldorf ...	14.878	Trier ...	14.139	Merseburg ...	2.324	Breslau ...	2.149	
17. Trier ...	14.510	Aachen ...	13.762	Breslau ...	2.291	Merseburg ...	2.091	
18. Aachen ...	14.129	Düsseldorf ...	13.057	Trier ...	2.090	Trier ...	2.037	
19. Merseburg ...	14.002	Merseburg ...	12.642	Erfurt ...	2.070	Erfurt ...	1.995	
20. Coblenz ...	12.936	Coblenz ...	12.455	Cöln ...	1.981	Cöln ...	1.880	
21. Magdeburg ...	12.729	Magdeburg ...	11.957	Düsseldorf ...	1.907	Arnsberg ...	1.778	
22. Cöln ...	11.886	Cöln ...	11.283	Arnsberg ...	1.847	Düsseldorf ...	1.674	
23. Erfurt ...	10.346	Erfurt ...	9.973	Minden ...	1.709	Minden ...	1.635	
24. Arnsberg ...	10.172	Arnsberg ...	9.779	Coblenz ...	1.362	Coblenz ...	1.311	
25. Münster ...	9.662	Münster ...	8.741	Münster ...	690	Münster ...	624	
Durchschnitt ..	22.519	Durchschnitt ..	19.995	Durchschnitt ..	3.371	Durchschnitt ..	2.992	
im Ganzen: 357 Oberförstereien,		und		2.386 Schutzbezirke;				
also auf 1 Oberförsterei durchschnittlich 6 bis 7 Schutzbezirke.								

schwierig ist. Die Ernennung der Revierförster und Heegemeister erfolgt auf Vorschlag der Regierung durch das Finanz-Ministerium. Gegenwärtig bestehen 93 Försterstellen als Revierförsterstellen und 52 als Heegemeisterstellen. Älteren verdienten Förstern wird als Anerkennung langjähriger vorzüglicher Dienstführung vom Ministerio der Titel als Heegemeister verliehen, ohne daß durch diese bloße Titelverleihung in ihren Funktionen und Besoldungsverhältnissen als Förster etwas geändert wird.

Dem Oberförster unmittelbar vorgesetzt ist die Bezirksregierung, insbesondere deren Finanz-Abtheilung. Die Organe der Regierung für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes in den Forsten so wie für die Controlle der Natural- und Geld-Verwaltung sind der Forstinspektor für eine gewisse Anzahl von Oberförstereien, und der Oberforstbeamte für den ganzen Regierungsbezirk.

Die Forstinspektoren, welche, abgesehen von nur noch drei Ausnahmefällen, sämtlich am Sitze der Regierung wohnen, sind Mitglieder des Regierungskollegii, und die nächsten Vorgesetzten der Oberförster. Sie haben die Amtsverwaltung der Oberförster, Forstrendanten und Forstschutzbeamten nach allen Richtungen hin durch örtliche Revisionen zu überwachen, und den gesammten Forsthaushalt, insbesondere auch den technischen Betrieb in den Forsten zu leiten und zu kontrolliren.

Der Inspektionsbeamte hat jedes Revier seines Bezirks mindestens dreimal im Jahre zu bereisen. Mitwirkung bei den Betriebsregulirungen, Etatsfertigungen und Servitutablösungen, Prüfung und Feststellung der jährlichen Hauungs-, Kultur- und sonstigen Wirthschaftspläne vorbehaltlich deren Super-Revision durch den Oberforstbeamten, ferner Revision aller Waldarbeiten und des Forstschutzes, Revision der Buchführung des Oberförsters, Vergleichung derselben mit dem Befunde im Walde und mit den Büchern des Rendanten, Revision der Forstkassen und Revision der Forstgebäude und Inventarien, Revision sämtlicher Forstgrenzen in einem fünfjährigen Turnus, und Ertheilung der hierüber zu den Rechnungen abzugebenden Bescheinigungen sind die hauptsächlichsten Funktionen der Forstinspektoren. Daneben haben sie als Mitglieder der Regierung bei dieser alle Geschäftssachen zu bearbeiten, welche speciell ihren Inspektionsbezirk betreffen, sofern nicht einzelne Sachen dem Justitiarius oder einem für gewisse Geschäftsrubriken, z. B. Forstservitutablösungen, besonders angestellten Decernenten überwiesen werden. Sie sind aber in allen ihren Bezirk betreffenden Sachen, wenn solche einem anderen Decernenten zugetheilt werden, ständige Codecernenten. Alle von den Oberförstern und Forstkandidaten an die Regierung zu erstattenden Berichte, und eben so die Verfügungen der Regierung an die Lokalbeamten gehen durch die Hand des Forstinspektors.

Die Forstinspektoren werden vom Finanz-Minister aus der Zahl der durch vorzügliche allgemeine Bildung und Geschäftsgewandtheit, so wie durch hervorragende forsttechnische Leistungen sich auszeichnenden Oberförstern ernannt, ohne daß es zu dieser Beförderung des Bestehens einer besonderen Prüfung, außer der, der Anstellung als Oberförster vorhergehenden forstwissenschaftlichen Staatsprüfung bedarf.

Nach mehrjähriger befriedigender Dienstführung erhalten die Forstinspektoren, welche als solche den Rang der Regierungs-Assessoren haben, den Titel als Forstmeister, wodurch sie zum Range der Titular-Räthe gelangen, und nach weiterer Bewährung werden sie vom Könige zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt. Die Zahl der Forstinspektionsbeamten ausschließlich derjenigen, welche zugleich Oberforstbeamte sind, beträgt gegenwärtig 51, und durchschnittlich kommen auf jeden dieser 51 Inspektionsbezirke 6 Oberförstereien.

Der Oberforstbeamte ist der Dirigent der gesammten Forstverwaltung für den ganzen Regierungsbezirk, und als solcher der Vorgesetzte der Forstinspektoren. Es ist demgemäß bei jeder Regierung ein Oberforstbeamter, welcher neben dem Dirigenten der Regierungs-Abtheilung mit zu deren Vorstände gehört, angestellt, mit Ausschluß der Regierung zu Münster, indem hier bei nur 9600 Morgen Staatsforsten der Oberforstbeamte zu Minden zugleich als solcher für Münster fungirt.

Der Oberforstbeamte wird vom Finanz-Minister aus der Zahl der tüchtigsten Forstinspektionsbeamten gewählt, und hat bei den Regierungen, in deren Bezirk die Forstverwaltung von geringerem Umfange ist, mit dem Prädikate Forstmeister oder dem Titel „Oberforstmeister“ den Rang der Regierungsräthe, bei den übrigen Regierungen als wirklicher Oberforstmeister den Rang der Ober-Regierungsräthe. Sowohl die Verleihung des Titels wie die Ernennung zum Oberforstmeister wird vom Könige vollzogen.

Dem Oberforstbeamten ist in der Regel auch ein Inspektionsbezirk vom geringeren Umfange zugetheilt, für welchen er alle den Forstinspektoren obliegenden Funktionen wahrzunehmen hat. Für 4 Regierungsbezirke mit nur 4 bis 6 Oberförstereien ist neben dem Oberforstbeamten ein Forstinspektor nicht angestellt. Gegenwärtig gehören 51 Oberförstereien zu den von den 24 Oberforstbeamten zu versehenen Inspektionsbezirken.

Im Uebrigen liegt dem Oberforstbeamten die Direktion der gesammten Forstverwaltung des Regierungsbezirks ob. Er hat daher jährlich jeden Inspektionsbezirk, in Gemeinschaft mit dem Forstinspektor, wenigstens theilweise zu bereisen und zu revidiren, und den Forsthaushalt des Regierungsbezirks im Ganzen zu leiten. Es steht ihm die Anstellung der Forstschutzbeamten und die Disposition über deren Besoldung zc. in den Grenzen der darüber vom Ministerio erlassenen allgemeinen Vorschriften, nach gutachtlicher Vernehmung der Forstinspektoren, zu. Er hat ferner die generelle Leitung der Betriebsregulirungen, Etatsfertigungen und Servitutablösungen, die Super-Revision und Bestätigung der jährlichen Hauungs-, Kultur- und sonstigen Wirthschaftspläne, die Vertheilung der Kultur- und Wegebangelder, die Disposition über die Fonds, welche für den ganzen Regierungsbezirk nur in einer Summe ausgesetzt sind, und die Bearbeitung aller die Gesamtheit der Forstverwaltung des Regierungsbezirks oder doch mehre Inspektionsbezirke betreffenden Sachen bei der Regierung.

Alle bei denselben vorkommenden Geschäftsfachen, welche die Forstverwaltung berühren, müssen ihm beim Eingange zu seiner Kenntnißnahme vorgelegt werden, und alle darauf ergehenden Schlußdekrete, Verfügungen und Berichte unterliegen seiner Super-Revision und Mitvollziehung.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft, wohin alles gehört, was die Regulirung des Betriebs durch Forstvermessung und Abschätzung, was die jährlichen Hainungen und Kulturen, den Jagdbeschuß und das Forstunterrichtswesen betrifft, so wie die Personal-Sachen der Forstbeamten werden von den Forstinspektoren und Oberforstbeamten, ohne Betheiligung der Regierungs-Abtheilung, selbstständig unter der oberen Leitung des Regierungs-Präsidenten bearbeitet. Dagegen unterliegen dem Geschäftsgange durch die Regierungsabtheilung und sind von den Forstinspektoren und dem Oberforstbeamten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Regierungsabtheilung zu bearbeiten die Forst-Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen, Servitut- und Prozeß-Sachen, die Angelegenheiten wegen Verwerthung der Forstprodukte, Verpachtungs- und Veräußerungs-Sachen, Forstpolizei-Sachen und die einer kollegialischen Behandlung überwiesenen Disciplinar-Angelegenheiten, für welche, wenn es sich um förmliche Disciplinar-Untersuchungen handelt, das Plenum der Regierung, nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852, in erster Instanz zu entscheiden hat.

Als Hülfсарbeiter für die Forstverwaltung, je nach dem wechselnden Bedürfnisse, fungiren bei den Regierungen noch diätarisch beschäftigte Oberförsterkandidaten (Forstreferendarien), welche auch zu manchen Forstinspektionskontrolgeschäften, wie z. B. Revision der Grenzen, der Inventarien und der Buchführung u., in Vertretung des Forstinspektors kommittirt werden, und durch Theilnahme an den Geschäften der Regierung auch im Kassen-, Polizei- und Kommunal-Departement sich eine allgemeinere Geschäftsbildung erwerben.

Außerdem sind bei einigen Regierungen besondere Räthe oder Assessoren für die Bearbeitung der Forstservitutfachen angestellt, um deren Regulirung und Ablösung, namentlich auch im Vergleichswege mittelst direkter Verhandlung dieser Decernenten mit den Berechtigten, thunlichst zu fördern.

Die Kompetenz der Regierung resp. des Oberforstbeamten und der Forstinspektoren erstreckt sich auf die Genehmigung der jährlichen Wirthschaftspläne innerhalb der Grenzen des vom Ministerio festgestellten Betriebsregulirungswerks und innerhalb der durch die Etats ausgesetzten Geldmittel, auf Feststellung der Hauerlohn- und sonstigen Werbungskosten-Sätze, so wie der Taxen für Waldnebennutzungen, auf Abschluß aller Verträge, event. nach eingeholter Genehmigung des Ministerii, auf Genehmigung freihändiger Verkäufe von Holz und anderen Waldprodukten, so weit sie über die Befugnisse des Oberförsters hinausgehen, auf Führung aller gerichtlichen Prozesse, auf Abnahme und Vorrevision der Rechnungen behufs deren Einfindung an die Ober-Rechnungskammer, auf Prüfung und Anstellung der Forstschutzbeamten, Handhabung der Disciplin über die Lokalforstbeamten, und überhaupt auf alle Forstangelegenheiten, welche nicht der selbstständigen Erledigung durch die Lokalbeamten überlassen, oder der Entscheidung des Ministerii vorbehalten sind.

Dieser Entscheidung und Genehmigung unterliegen: die Betriebsregulirungs- und Taxations-Revisionsarbeiten, so wie Abweichungen von den durch diese Arbeiten festgestellten Wirthschafts-Dispositionen, ferner die Feststellung der sechsjährigen Natural- und Gelbetats jeder Oberförsterei, die Feststellung der Holz- und Wildprets-Taxen, und der jährlichen Pläne über Bauten an Forstgebäuden, sodann alle Veränderungen in der Substanz der Forsten, Uebergang von der Administration einzelner Nutzungsobjekte zu deren Verpachtung oder umgekehrt, Verpachtung von Objekten zu 1500 Thlr. oder mehr Jahresertrag, Verpachtung von Objekten unter 1500 Thlr., wenn dabei von den allgemeinen Normen abgewichen werden soll, so wie überhaupt alle Abweichungen von den vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, wohin auch freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, oder solche freihändige Holzverkäufe gehören, wodurch an einen Käufer für mehr als 500 Thlr. Holz überlassen werden soll.

Das Finanz-Ministerium enthält in seiner Abtheilung für Domänen und Forsten die Centraldirektion für die gesammte Staatsforstverwaltung, bestehend aus dem Oberlandforstmeister, als Direktor, drei forsttechnischen Ministerialräthen, deren Geschäfts-Departements nach den Provinzen abgegrenzt sind, einem Justitiarius und einem Rathe zur Bearbeitung der Forstservitutfachen.

Unter der oberen Leitung des Ministers werden vom Finanz-Ministerio die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung und Nutzbarmachung des in den Forsten bestehenden Staatsver-

mögens erteilt und in ihrer Ausführung überwacht. Zu diesem Behufe sind ihm die vorerwähnten Entscheidungen und Genehmigungen vorbehalten. Soweit es sich dabei um wichtigere Veränderungen in der Substanz der Staatsforsten durch freiwillige Veräußerungen oder durch Ankauf, ferner um Abweichung von bestehenden Kontrakten, namentlich um Nachlaß an kontraktlichen oder gesetzlichen Forderungen handelt, soweit Aenderungen in den Normalbesoldungsätzen der einzelnen Beamtenklassen, oder in der Allerhöchst genehmigten Organisation der Forstverwaltung überhaupt beabsichtigt werden, hat der Finanz-Minister zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu berichten. Der Allerhöchsten Vollziehung auf Vorschlag des Finanz-Ministers sind ferner vorbehalten die Patente zur Verleihung des Forstmeister- und Oberforstmeister-titels und die Bestellungen zur Ernennung der Forstmeister und höheren Forstbeamten, sowie die Dimissoriales beim Ausscheiden der genannten Beamten aus dem Dienste. Im Uebrigen trifft der Finanz-Minister alle Dispositionen wegen Befetzung der Forstdienststellen der Oberförster und höheren Beamten.

Das Finanz-Ministerium leitet vom direktiven Standpunkte aus die Bewirtschaftung der Staatsforsten, insbesondere auch durch Committirung der Mitglieder der Centralforstdirektion zu Revisionsreisen in die Forsten, namentlich zur örtlichen Super-Revision der Betriebsregulierungs- und Taxations-Revisionsarbeiten. Es unterhält auf diesem Wege einen lebendigen Verkehr der Centralstelle mit den Organen der Lokalverwaltung und eine fortlaufende direkte Kenntniß von den Waldstands- und Betriebsverhältnissen der verschiedenen Forsten, um seine Entscheidungen den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend treffen, den schriftlichen Verkehr thunlichst abkürzen und der Lokalverwaltung eine möglichst freie Bewegung gestatten zu können.

Der direkten Leitung und Beaufsichtigung des Finanz-Ministeriums unterliegt auch das gesamte Forstunterrichtswesen mit der Forstakademie zu Neustadt, und die Ausführung der forstwissenschaftlichen Prüfungen.

Für die im Finanz-Ministerio centralisirte Leitung der Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten ist bei demselben die Forst-Plankammer eingerichtet, welche insbesondere die Forstvermessungen und Kartirungen zu leiten, die Originalkarten nebst den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionswerken zu sammeln und aufzubewahren, und die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Lokalverwaltung zu besorgen hat. Das Personal der Forstplankammer besteht aus dem Vorsteher, welcher das forstwissenschaftliche Staatsexamen und die Feldmesser-Prüfung bestanden haben muß, und einer Anzahl von diätarisch beschäftigten Oberförsterkandidaten nebst mehreren Zeichnern.

Aus der folgenden Tabelle 16 ist die Eintheilung der Staatsforsten in die Inspektionsbezirke zu ersehen, und hierzu nur zu bemerken, daß die Inspektionsbeamten für die mit Doppelnamen bezeichneten Bezirke am Orte der Regierung wohnen und zugleich Mitglieder des Regierungskollegii sind.

Tabelle 16.

Uebersicht über die Eintheilung der Staatsforsten in die Inspektionsbezirke.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl	Gesamtfläche	Darunter zur Holzucht Morgen.	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten.
1. Regierungsbezirk Königsberg. Oberforstbeamter: v. Waldaw.					
1. Königsberg-Ortelsburg	Puppen. Friedrichsfelde. Corpellen. Hartwigswalde. Napiwoda. Sadlows.	6	243.951	193.777	Dittmer.
2. " Mohrunen	Ramuck. Hohenstein. Rudippen. Taberbrück. Liebemühl. Alt-Christsburg. Guttstadt.	7	230.363	190.904	Mortzfeldt.
3. " Labiau	Drusken. Leipen. Greiben. Alt-Sternberg. Neu-Sternberg. Pöppeln. Nemonien.	7	253.268	179.786	Krohn.
4. " Königsberg	Födersdorf. Pr.-Eylau. Gauleden. Frißen. Warnicken.	6	161.583	100.305	Doffow.
5. " Fischhausen	Bludau (Inspektionsbezirk des Oberforstbeamten).	1	16.379	14.208	v. Waldaw.
		27	905.544	678.980	

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl	Gesamtfläche.	Darunter zur Holzsucht Morgen.	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten.
2. Regierungsbezirk Gumbinnen. Oberförster: v. Dewall.					
1. Johannisburg.	Kullik. Kurwien. Alt-Johannisburg. Guscjanka. Kruttinnen. Nicolaiken. Grondowfen.	7	279.591	234.018	Schimmelpfennig.
2. Gumbinnen-Goldapp	Varanen. Borden. Rothebude. Stallischen. Raffawen. Warnen.	6	194.116	166.555	Kreyfern.
3. = Insterburg	Bröblanken. Astrawischen. Ezultinnen. Padojen. Schnecken.	5	190.004	139.457	Schulz.
4. = Piltallen	Weszfällen. Schorellen (Inspekt.-Bezirk des Oberförstbeamten).	2	64.711	38.849	v. Dewall.
5. = Elst	Trappönen. Jura. Dingken. Ibenhorst.	4	174.157	128.279	Staevie.
		24	902.579	707.158	
3. Regierungsbezirk Danzig. Oberförster: Müller.					
1. Danzig-Stargard	Wilhelmswalde. Wirthy. Okonin. Sobbowig.	4	166.817	144.198	v. Meeß.
2. = Danzig	Pelplin (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten).	1	18.571	16.409	Müller.
3. = Neustadt	Philippi. Stangenwalde. Mirchan. Oliva. Piekellen. Darszjub.	6	196.655	175.498	Zanisch.
		11	382.043	336.105	
4. Regierungsbezirk Marienwerder. Oberförster: Gumtau.					
1. Marienwerder-Sträßburg	Gollub. Gurszno. Wilhelmsberg. Konforsz. Jammi. Rehloff.	6	192.117	169.064	Peters.
2. = Tuchel	Bandsburg. Grünfelde. Lindenbrück. Dsche. Biltowsheide. Münsterwalde und Flüße Schwarzwasser.	6	221.771	201.147	v. d. Red.
3. = Marienw.	Wocziwoda. Königsbruch. Ezerš (Inspekt.-Bezirk des Oberförstbeamten).	3	120.891	109.152	Gumtau.
4. = Dt. Crone	Schloppe. Schönthal. Pietmitz. Lindenberg. Zanderbrück. Eisenbrück.	6	188.256	177.263	Genée.
		21	723.035	656.626	
5. Regierungsbezirk Posen. Oberförster: Krumhaar.					
1. Posen-Birnbaum	Wielowies. Rauche. Bolewice. Altenhof. Rosenthal. Birnbaum. Zirke.	7	146.385	132.924	v. Alvensleben.
2. = Posen	Moschin. Zielonka. Göttele. Polajewo (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten).	4	83.550	72.385	Krumhaar.
		11	229.935	205.309	
6. Regierungsbezirk Bromberg. Oberförster: Dreger.					
1. Bromberg-Wongrowiec	Storzencin. Strzelno. Golombki. Podanin. Schönlanke. Jelgniewo.	6	167.121	151.184	Schulemann.
2. = Bromberg	Czierpiß. Wodzel. Glinke. Jagdschütz. Monkowarsk (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten).	5	237.636	225.261	Dreger.
		11	404.757	376.445	
7. Regierungsbezirk Stettin. Oberförster: Wartenberg.					
1. Stettin-Schwedt	Peekig. Wildenbruch. Kehrberg. Heinersdorf. Jacobshagen. Mühlenbeck. Klitz. Friedrichswalde mit Carolinenhorster Torfmoor. Pitt.	9	165.106	153.669	Mangoldt.
2. = Wollin	Rothenfier. Hohenbrück. Stepenitz. Grünhaus. Warnow. Friedrichsthal. Pudagla.	7	137.863	121.984	v. Spangenberg.
3. = Torgelow	Falkenwalde. Ziegenort. Mittelburg. Neuentrug. Rothemühl. Eggstein. Fädenmühl.	7	163.949	151.990	Schulze.
4. = Demmin	Golchen. Grammentin (Inspekt.-Bezirk des Oberförstbeamten).	2	15.771	14.574	Wartenberg.
		25	482.689	442.217	
8. Regierungsbezirk Cöslin. Oberförster: Olberg.					
1. Cöslin-West	Balster. Linichen. Clausshagen. Neustettin. Oberfier. Neustrakow.	6	122.840	110.944	Blankenburg.
2. Cöslin-Ost	Altstrakow. Borntuchen. Zerrin (Inspekt.-Bezirk d. Oberförstb.).	3	75.021	67.044	Olberg.
		9	197.861	177.988	
9. Regierungsbezirk Stralsund. Oberförster: v. Hagen.					
1. Stralsund	Jägerhof. Poggendorf. Abtshagen. Schenohagen. Darsz. Werder (der Oberförstbeamte besorgt zugleich sämtliche Forstinspektionsgeschäfte).	6	109.781	95.349	v. Hagen.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl	Gesamtfläche.	Darunter zur Holzsucht Morgen.	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten.
10. Regierungsbezirk Breslau. Oberförster: v. Bailliodz.					
1. Breslau-Glatz	Nesselgrund. Reinerz. Carlsberg. Nimkau. Schöneiche. Bobiele.	6	99.393	93.235	Wagner.
2. = Brieg	Zobten. Stoberan. Scheidelwitz. Peisterwitz. Jedlitz. Windisch-Marchwitz.	6	107.246	99.952	Tramnitz.
3. = Breslau	Ruhbrück. Rath. Hammer (Inspekt.-Bezirk des Oberförstbeamten).	2	43.026	41.010	v. Bailliodz.
		14	249.665	234.197	
11. Regierungsbezirk Liegnitz. Oberförster: v. Massow.					
1. Liegnitz	Griffau. Reichenau. Panten. Eschiefer. Hoperswerda (der Oberförstbeamte besorgt zugleich die Forstinspektionsgeschäfte).	5	88.371	80.747	v. Massow.
12. Regierungsbezirk Oppeln. Oberförster: v. Wurmb.					
1. Oppeln-Süd	Rybnick. Cosel. Ottmachau. Dembio. Grudschütz. Krascheow.	6	110.923	103.461	Gf. Matuszka.
2. = Oppeln	Chrzylitz. Proskau (Inspekt.-Bezirk des Oberförstbeamten).	2	50.845	46.674	v. Wurmb.
3. = Nord	Jelowa. Kupp. Poppelau. Budkowitz. Bodland. Dambrowka. Stoberflöße.	6	156.815	147.427	Gutte.
		14	318.583	297.562	
13. Regierungsbezirk Potsdam. Oberförster: v. Schwarzkoppen.					
1. Potsdam-Beelitz	Zinna. Scharfenbrück. Zossen. Dippmansdorf. Lehmin. Cunnertsdorf. Potsdam.	7	136.124	126.551	v. Briesen.
2. = Cöpenick	Colbin. Friedersdorf. Rüdersdorf. Cöpenick. Spandau. Tegel.	6	139.612	129.794	v. Wigleben.
3. = Dramenburg	Falkenhagen. Mühlenbeck. Dramenburg. Neuholland. Liebenwalde. Grünau. Habelberg.	7	139.831	131.400	Tramnitz.
4. = Neustadt-Ehw.	Freienwalde. Piepe. Viejsenthal. Glambek. Grimnitz. Gr.-Schönebeck. Meiersdorf. Gramzow.	8	206.881	189.654	Hildebrandt.
5. = Rheinsberg	Rüthnick. Zehdenick. Himmelfort. Lüdersdorf. Menz. Alt-Kuppin. Neuglienick. Zechlin. Neuendorf.	9	218.485	202.159	Philippi.
		37	840.933	779.558	
14. Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Oberförster: Nicolovius.					
1. Frankfurt-Guben	Sorau. Christianstadt. Braschen. Krossen. Taubendorf. Tauer.	6	134.971	126.861	Schulz.
2. = Lübben	Grünhaus. Dobrilugk. Börschen. Dammendorf. Neubrück. Hangelberg.	6	141.834	135.104	Erdmann.
3. = Cüstrin	Lagow. Reppen. Fimmritz. Massin. Zicher. Neumühl. Pietegebrücke.	7	175.018	162.403	v. Steuben.
4. = Landsberg a. W.	Lubiathfließ. Driesen. Gladow. Wildenow. Hohenwalde. Carzig. Neuhaus. Hochzeit. Regenthin. Marienwalde.	10	272.971	251.331	v. Kleist.
		29	724.794	675.699	
15. Regierungsbezirk Magdeburg. Oberförster: v. Wedell.					
1. Magdeburg-Magdeburg	Bödderitz. Grünwalde. Schweinitz. Magdeburgerforst. Biederitz. Altenplathow.	6	69.769	64.335	Olberg.
2. = Halberstadt	Hale. Hasserode. Heteborn. Dingelsiedt. Scherme. Bischoffswald. Weißewarthe.	7	50.735	47.936	Raßmann.
3. = Leßlingen	Colbitz. Planken. Burgstall. Leßlingen. Jävenitz. Elße. Diesdorf.	7	134.069	126.875	Harig.
		20	254.568	239.146	
16. Regierungsbezirk Merseburg. Oberförster: v. Brigen.					
1. Merseburg-Annaburg	Esterwerda. Liebenwerda. Zülldorf. Thiergarten. Annaburg. Hohenbucko. Glücksburg.	7	136.575	117.985	v. Kalitsch.
2. = Döben	Eigenrode. Dobereschütz. Falkenberg. Söllichau. Tornau. Jöckeritz. Rothehaus.	7	105.540	98.157	Pichtenfels.
3. = Merseburg	Schleuditz (Inspektionsbezirk des Oberförstbeamten).	1	6.745	5.808	v. Brigen.
4. = Wendelstein	Gossera. Pödelitz. Heldrungen. Ziegelrode. Bischofsrode. Siebigerode. Pölsfeld.	7	59.179	56.174	v. Blumen.
		22	308.039	278.124	

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl	Gesamtfläche	Darunter zur Holzgucht Morgen.	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten.
17. Regierungsbezirk Erfurt. Oberförstbeamter: Werneburg.					
1. Schleusingen	Schleusingen, Schleusinger-Neundorf, Erlau, Schmiedefeld, Suhle, Diezhäusen, Viernau.	7	89.562	86.784	Klingner.
2. Erfurt-Erfurt	Erfurt (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten).	1	5.233	4.984	Werneburg.
3. Heiligenstadt	Wachstädt, Pohra, Reichenstein, Worbis, Königsthal, Königshof.	6	50.052	47.859	Schwarz.
		14	144.847	139.627	
18. Regierungsbezirk Münster. Oberförstbeamter: v. Wedelstädt.					
1. Münster	Münster. Der Oberförstbeamte zu Minden fungirt zugleich für Münster als Oberforst- und Inspektionsbeamter, auch für die Insituten- und Gemeindeforsten. 12.027 Mrg.	1	9.662	8.741	v. Wedelstädt.
19. Regierungsbezirk Minden. Oberförstbeamter: v. Wedelstädt.					
1. Paderborn	Hardehausen, Wännenberg, Böödecken, Neuenheerse, Altenbeden.	5	81.725	78.130	Kettner.
2. Minden-Minden	Hausberge (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten). Dazu gehört die Inspektion über die Communal-Oberförstereien Hörter und Paderborn 52.457 Mrg.	1	12.261	11.774	v. Wedelstädt.
		6	93.986	89.904	
20. Regierungsbezirk Arnberg. Oberförstbeamter: Schirmer.					
1. Arnberg-Siegen	Siegen, Hainchen, Lützel; und die Comm.- und Haubergsforsten der Kreise Siegen und Olpe, und Wittgenstein 215.641 Mrg.	3	28.279	26.955	v. Spanferen.
2. " Meschede	Glindfeld, Bredehar; und die Communal-Oberförstereien Warstein, Brilon, Winterberg, Meschede, Marsberg 123.979 "	2	20.385	19.800	Eilmann.
3. " Arnberg	Rumbold, Oberimer, Himmelpforten (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten) und die Comm.-Oberförsterei Sundern nebst den Comm.-Forsten der Kreise Herforn, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Altena, Hagen 31.662 "	3	32.713	31.480	Schirmer.
		8	81.377	78.235	
21. Regierungsbezirk Coblenz. Oberförstbeamter: Eigenbrodt.					
1. Coblenz-Soon	Neupfalz, Entenpühl (Inspektions-Bezirk des Oberförstbeamten) und die Gemeinde-Oberförsterei Kreuznach 42.371 "	2	37.781	36.273	Eigenbrodt.
2. " Simmern	Kirchberg, Kastellau; und die Gemeinde-Oberförstereien, Simmern, Cappel, Zell, Sohren, Oberwesel, Halsenbach 189.953 "	2	21.242	20.498	Mayer.
3. " Eifel	Coblenz, Adenau; und die Gemeinde-Oberförstereien Treis, Coblenz, Mayen, Cochem, Alrweiler, Adenau 192.771 "	2	27.477	26.396	v. Proff-Jrnieh.
4. " Westerwald	Krofdorf, Kirchen; und die Gemeinde-Oberförstereien Kengsdorf, Linz, Dierdorf, Urbach, Reichenstein, Altenkirchen, Kirchen, Wissen, Wetslar, Braunsfels, Werdorf 160.907 "	2	16.991	16.472	Schön.
		8	103.491	99.639	
22. Regierungsbezirk Düsseldorf. Oberförstbeamter: Weyer.					
1. Düsseldorf	Geresheim, Hiesfeld, Kanten, Cleve, Rheinwarden. Der Oberförstbeamte besorgt auch die Forstinspektionsgeschäfte, zugleich für die Gemeinde- und Insitutenforsten von ca. 6.000 "	5	74.388	65.284	Weyer.
23. Regierungsbezirk Cöln. Oberförstbeamter: v. Winzingerode.					
1. Cöln	Kottenforst, Siebengebirge, Königforst, Wille. Der Oberförstbeamte besorgt auch die Inspektionsgeschäfte, auch zugleich für Marken-Oberförsterei und sämtliche Gemeindeforsten 35.000 "	4	47.545	45.133	v. Winzingerode.

Die Forstinspektionsstelle	umfaßt die Oberförstereien	Anzahl	Gesamtfläche	Darunter zur Holzgucht Morgen.	Name des gegenwärtigen Inspektionsbeamten.
24. Regierungsbezirk Trier. Oberförstbeamter: Grunert.					
1. Trier-Saarbrücken	Carlsbrunn, Neunkirchen, Holz, Saarbrücken, Baumholder, St. Wendel, Lebach; und die Gemeinde-Oberförstereien Saarbrücken, Baumholder, Saarlouis 75.464 Mrg.	7	90.498	87.785	Führigen.
2. " Morbach	Kempfeld, Morbach, Troneden, Wadern; und die Gemeinde-Oberförstereien Merzig, Morbach, Berncastel 92.660 "	4	75.170	73.634	Arndt.
3. " Trier	Osburg, Saarburg, Trier (Inspektionsbezirk des Oberförstbeamten) und die Gemeinde-Oberförstereien Trier, Saarburg, Hermesfeld 124.524 "	3	34.158	33.137	Grunert.
4. " Eifel	Wittlich, Daun, Balesfeld; und die Gem.-Oberf. Wittburg, Wittlich, Manderscheid, Daun, Prüm 187.100 "	3	46.852	45.808	v. Bodelschwingh.
		17	246.678	240.364	
25. Regierungsbezirk Aachen. Oberförstbeamter: Tramitz.					
1. Aachen-Schleiden	Reifferscheid, Höven, Heimbach, Hürtgen, Mularthshütte; und die Gemeindeforsten der Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden 97.991 "	5	76.596	74.935	Pösch.
2. " Aachen	Eupen, Schevenhütte, Hambach (Inspektionsbezirk des Oberförstbeamten) und die Gemeindeforsten der Kreise Eupen, Aachen, Jülich, Düren, Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg 42.826 "	3	36.439	35.161	Tramitz.
		8	113.035	110.096	
Bei der Centraldirection im Finanz-Ministerio sind die Referate vertheilt:					
1. Ost-Departement	die Provinzen Preußen, Posen und Pommern excl. Stralsund	139	4.228.443		Müller.
2. Mittleres "	— Schlesien, Brandenburg und Reg.-Bezirk Stralsund	105	2.332.227		Ulrici.
3. West "	— Sachsen, Westphalen, Rhein	113	1.477.634		Haas.
4. Generalien und Gesamt-Direction für die ganze Monarchie		357	8.038.304		v. Hagen.
6. Befoldungsverhältnisse.					
Der Normalbefoldungsplan für das Forstpersonal ist gegenwärtig folgender:					
I. Bei dem Finanz-Ministerio bestimmt der Etat für den Oberlandforstmeister ein Gehalt von 4000 Thlr., für die Räte ein solches von 2200 bis 3000 Thlr., je nach der Anciennetät unter den 11 Räten der Abtheilung für Domänen und Forsten, für den Vorsteher der Forstplankammer ein Gehalt von 1200 Thlr.					
Bei Dienstreisen beziehen diese Beamten die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten.					
II. Regierungsforstbeamte und Forstinspektoren.					
1. Oberförstbeamte.					
a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 1200—1800 Thlr., durchschnittlich 1500 Thlr.					
b) Dirigenten zc. Zulage bei 20 Stellen von 100—300 Thlr., durchschnittlich 225 Thlr.					
c) Fuhrkostenfixum von 400—600 Thlr., durchschnittlich 562½ Thlr.					
Neben dem Fuhrkostenfixo bei Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und pro Tag 1 Thlr. Fuhrkostenzulage.					
Außerdem Schreibmaterialien-Vergütung jährlich 8 Thlr.					
2. Forstinspektionsbeamte:					
a) Pensionsberechtigtes Gehalt:					
α. für Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte 1200—1800 Thlr., durchschnittlich 1500 Thlr.					
β. für Titulatur-Forstmeister und Forstinspektoren 900—1300 Thlr., durchschnittlich 1100 Thaler.					
b) Dienstaufwandsentschädigung 500—600 Thlr., durchschnittlich 593 Thlr.					
Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung sind alle Ausgaben für Dienstreisen innerhalb des Inspektionsbezirks, ohne dafür Diäten oder Fuhrkostenzulage zu beziehen, und alle sonstigen Amtskosten zu bestreiten.					

Die Oberforstbeamten und Forstinspektionsbeamten sind verpflichtet, Dienstpferde zu halten, können aber vom Regierungs-Präsidenten davon dispensirt werden, wo nach den obwaltenden Eisenbahn- und sonstigen Kommunikationsmitteln es dem Interesse des Dienstes entspricht, sie zur Abkürzung der Reisezeit nicht auf die Benutzung eigener Dienstpferde zu verweisen. In solchem Dispensationsfalle muß jährlich eine Nachweisung dem Ministerio vorgelegt werden, welche Dienstreisen ausgeführt sind, und wie hoch der Aufwand dafür nach den durch Rescr. vom 24. Jan. 1866 vorgeschriebenen Sätzen sich berechnet. Das Finanz-Ministerium bestimmt danach, wie viel an Fuhrkostenfixo resp. Dienstaufwandsentschädigung innerhalb des etatsmäßigen Betrags zu zahlen ist.

3. Hülfсарbeiter in der Forstverwaltung erhalten aus dem dazu ausgesetzten Gesamtfonds von 13000 Thlr. fixirte diätarische Remunerationen oder Gehälter nach den für Assessoren resp. Regierungsräthe zulässigen Sätzen von 400—900 Thlr., resp. 1200—1800 Thlr.

III. Oberförster.

a) Pensionsberechtigtes Gehalt von 650 bis 1050 Thlr., durchschnittlich 850 Thlr., und zwar durch

α) baare Gehaltszahlung von 500 bis 900 Thlr., durchschnittlich 700 Thlr.

Inhaber schwieriger oder ungünstiger Stellen, namentlich solcher, wo es an Dienstwohnung oder Dienstland fehlt, oder wo letzteres sehr unergiebig ist, oder wo sonst ungünstige Verhältnisse obwalten, erhalten neben dem Gehalte eine nicht pensionsberechtigende Stellenzulage von 50 bis 250 Thlr. Baares Gehalt und Stellenzulage zusammen dürfen aber nicht über 900 Thlr. ausmachen, und die Stellenzulagen müssen aus der Gesamtsumme gedeckt werden, welche sich durch Multiplikation der Stellenzahl mit 700 Thlr. als Totalfonds für baares Gehalt und Stellenzulagen ergibt.

β) Gewährung von Emolumenten, deren Werth in allen Fällen mit dem Jahresbetrage von 150 Thlr. auf das Normalgehalt in Anrechnung kommt, nämlich:

freier Dienstwohnung, oder in deren Ermangelung Miethsentschädigung bis zu 240 Thlr., und

freiem Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf, gegen Erstattung der Verbrennungskosten. Statt des Materials kann auch eine Geldvergütung gewährt werden, welche den Taxwerth des höchsten zulässigen Naturalbezugs nicht überschreiten darf.

b) Dienstaufwandsentschädigung von 150 bis 500 Thlr., je nach dem Umfange des Verwaltungsbezirks, gegenwärtig durchschnittlich 338 Thlr. Aus dieser Dienstaufwandsentschädigung muß der Oberförster alle Amtskosten, insbesondere für Beschaffung der nöthigen Schreib- und Rechenhülfe, Schreib- und Zeichenmaterial, soweit nicht die erforderlichen Rechnungs- und sonstigen Druckformulare von der Regierung zu liefern sind, Unterhaltung des Bureaus und der Dienstpferde, und für alle mit seiner Amtsverwaltung verbundenen Dienststreifen, ohne dafür Diäten oder Fuhrkosten zu beziehen, bestreiten. Dabei ist darauf gerechnet, daß ihm die Pferdeunterhaltung durch die Dienstländerineizung erleichtert wird. Es werden daher dem Oberförster in der Regel, wo dazu Gelegenheit ist und es angemessen befunden wird:

c) Dienstländereien, bis zu einem jedoch nur selten erreichten Maximo von 180 Morgen, gewöhnlich nur circa 80—100 Morgen, gegen Zahlung eines mäßigen Nutzungsgeldes überwiesen, und wird ihm außerdem

d) die Benutzung der Waldweide für Vieh der eigenen Wirthschaft, und zwar Rindvieh bis zu höchstens 13 Stück Altvieh und 5 Jungvieh, und für Schweine bis zu 6 Stück nebst Zuzucht bis zum halbjährigen Alter, gegen Zahlung eines Weidegeldes gestattet, wo es nach den obwaltenden Lokal- und Bestandesverhältnissen vom Ministerio für zulässig erachtet wird.

IV. Forstschutzbeamte.

1. Revierförster, Hegemeister und Förster.

a) Pensionsberechtigtes Förstergehalt von 270 bis 370 Thlr., durchschnittlich 320 Thlr., und zwar durch

α) baare Gehaltszahlung von 220 bis 320 Thlr., durchschnittlich 270 Thlr.

Inhaber schwieriger oder ungünstiger Stellen erhalten neben dem Gehalte eine nicht pensionsberechtigende Stellenzulage von 20 bis 60 Thlr. Baares Förstergehalt und Stellenzulage dürfen aber zusammen nicht über 320 ausmachen, und die Stellenzulagen sind aus dem Gesamtfonds, welcher zu Gehalt bestimmt ist, zu decken.

β) Gewährung von Emolumenten, deren Werth in allen Fällen mit dem Jahresbetrage von 50 Thlr. auf das Normalgehalt in Anrechnung kommt, nämlich freier Dienstwohnung, oder in deren Ermangelung Miethsentschädigung bis zu 60 Thlr. und

freiem Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf, gegen Erstattung der Werbungskosten.

Statt des Materials kann auch eine Geldvergütung gewährt werden, welche den Tarwerth des zulässigen höchsten Naturalbezugs nicht überschreiten darf;

- b) Pensionsberechtigte Zulagen für Revierförster von 60 bis 150 Thlr., durchschnittlich 96 Thlr.
- c) Nicht pensionsberechtigte Funktionszulagen für einzelne Försterstellen, und zwar
 - α) Hegemeisterzulagen von 20—50, durchschnittlich 40 Thlr.,
 - β) zur Haltung eines Dienstpferdes 30—60, durchschnittlich 50 Thlr.,
 - γ) zur Annahme von Forstschutzhülfe 10—60, durchschnittlich 35 Thlr.

Außerdem, wo Gelegenheit dazu ist und es angemessen befunden wird:

- d) Dienstländereien bis zu einem jedoch nur selten erreichten Maximo von 75 Morgen gegen Zahlung eines mäßigen Nutzungsgeldes;
- e) Waldweide für eigenes Rindvieh bis zu höchstens 7 Stück Altvieh und 3 Stück Jungvieh, und für eigene Schweine bis 4 Stück und Zuzucht, gegen Zahlung eines Weidegeldes, wo die Waldweidenutzung vom Ministerio gestattet wird.

2. Waldwärter, auf Kündigung anzustellen:

- a) Nicht pensionsberechtigtes Gehalt von 12—150 Thlr., je nach dem Umfange des Schutzbezirkes,
- b) freie Wohnung, soweit zu deren Gewährung Gelegenheit vorhanden,
- c) freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder Geldvergütung wie bei den Förstern.

Außerdem, wo Gelegenheit dazu ist und es angemessen befunden wird:

- d) Dienstländereinutzung wie bei den Förstern,
- e) Waldweidenutzung wie bei den Förstern.

3. Forstschutzaufsicher, nach dem Bedürfnisse des Forstschutzes in unbestimmter Zahl auf unbestimmte Zeit:

- a) Remuneration von monatlich 10—16 $\frac{2}{3}$ Thlr.,
- b) freie Dienstwohnung nur in seltenen Fällen, wo zu deren Gewährung Gelegenheit oder dringendes Bedürfnis ist,
- c) freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder Geldvergütung.

Außerdem, wo es von der Regierung gestattet wird:

- d) Waldweidenutzung für 1 Kuh und 1 Stück Jungvieh und 1—2 Schweine der eigenen Wirthschaft gegen Zahlung eines Weidegeldes, wenn das Vieh mit einer anderen Heerde getrieben werden kann.

V. Forstkassen-Beamte.

Die Besoldung der in der Regel ohne Pensionsberechtigung anzustellenden Forstrendanten und Untererheber besteht in einem vom Finanz-Minister zu bestimmenden Procentfusse, für welchen 2% als Maximum gilt, von den zu erhebenden Einnahmen. Dabei tritt jedoch die Beschränkung ein, daß die Rendantur-Tantieme eines Forstrendanten, nach Abrechnung von $\frac{1}{3}$ derselben als Amtsunkostenentschädigung, den Jahresbetrag von 1000 Thlr. nicht übersteigen darf. Auch wird die jederzeitige Aenderung des Tantiemesatzes vorbehalten. Im Jahre 1865 hat die Ausgabe an Besoldung der Forst-Rendanten und Untererheber durchschnittlich 1.6% der gesammten Brutto-Einnahme betragen.

Alle Theile des Dienst Einkommens, welche nicht pensionsberechtigtes baares Gehalt sind, kleben an der Stelle, dieses aber wird unabhängig von der Stelle nach Maßgabe der Anciennetät, soweit nicht tadelhafte Amtsverwaltung zu einer Abweichung nöthigt, gewährt. Die Ascension im baaren Gehalte, welche bei den Förstern zc. in Abstufungen von 20 Thlr., bei den Oberförstern von 50 Thlr., bei den höheren Forstbeamten von 100 Thlr. erfolgt, tritt daher ohne Stellenwechsel ein. Bei den Förstern zc. wird die Gesamtsumme, welche nach Abzug der Stellenzulagen für den Regierungsbezirk zu barem Förstergehalt ausgesetzt ist, nach den Klassen von 220, 240, 260, 280, 300, 320 Thlr. zerlegt, und jedem Förster das Gehalt der Klasse bewilligt, in welche er, nach der durch das Datum der Ernennung zum Förster sich richtenden Reihenfolge unter den sämmtlichen Förstern des Bezirkes, gehört.

Bei den Oberförstern wird die Gesamtsumme, welche für die ganze Monarchie zu Oberförstergehalt ausgesetzt ist, nach Abzug der Stellenzulagen, in die Klassen à 500, 550, 600 u. s. w. bis 900 Thlr. zerlegt und jeder Oberförster erhält das Gehalt der Klasse, in welche

er, nach der durch das Datum der Ernennung zum Oberförster sich richtenden Reihenfolge unter sämmtlichen Oberförstern der Monarchie, gehört.

Nach gleichem Grundsatz wird das Gehalt der Oberforstbeamten und Forstinspektoren in der Weise bestimmt, daß sämmtliche Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe und Oberforstmeister zusammen eine nach dem Datum der Allerhöchsten Ernennung zum Range der Regierungsräthe sich richtende Anciennetätsliste mit Gehaltsabstufungen von 1200, 1300, 1400 u. s. w. bis 1800 Thlr. bilden, während die Titularforstmeister und Forstinspektoren zusammen eine zweite nach dem Datum der Ernennung zum Forstinspektor sich richtende Reihe mit Gehaltsätzen von 900, 1000, 1100, 1200 und 1300 Thlr. ausmachen.

Von den Forsthilfsaufsehern erhalten diejenigen, welche bereits den Forstversorgungsschein besitzen, in der Regel, und zwar das älteste Drittel im Regierungsbezirke monatlich 16 Thlr. 20 Sgr., das folgende Drittel 16 Thlr., das letzte Drittel 15 Thlr., und diejenigen, welche noch zu den Reservejägern gehören, nach einer Militärdienstzeit von über 10 Jahren 14 Thlr., bei einer Militärdienstzeit von 8—10 Jahren 13 Thlr. und die jüngeren 12 Thlr. monatlich.

Die während der Wintermonate zum Forstschutz beurlaubten, noch dem aktiven Dienststande des Jägerkorps angehörenden Jäger erhalten 10—12 Sgr. Diäten pro Tag und bis zu $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Knüppelholz pro Monat oder Geldentschädigung dafür nach der Holztaxe exclusive Werbungskosten.

Die Zahlung des baaren Dienstinkommens erfolgt bei den etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten und bei den Oberförstern pränumerando in Monatsraten, bei den Regierungsforstbeamten pränumerando in Quartalsraten, bei den Hilfsaufsehern in Monatsraten postnumerando.

In Betreff der Emolumente ist noch Folgendes zu erwähnen. Außer den dem Forstbeamten durch seine Anstellungsverfügung oder sonstige schriftliche Genehmigung zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen, darf derselbe kein anderes Accidenz und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, an Holz, Mast, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Werth auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vortheile durch einen anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete dergleichen Waldnutzung ganz oder theilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Eine bloß mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf Gestattung von dergleichen Nutzungen kann nie von der Strafe unbefugter Aneignung befreien. Der Forstbeamte kann aber Waldbeeren, Pilze, Schwämme und Kräuter, soweit es nicht etwa ausnahmsweise speciell untersagt wird, zum Verbruche in der eigenen Wirthschaft unentgeltlich sammeln lassen, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen.

Zum freien Brennholze darf nur Knüppel-, Reiser- und Stockholz abgegeben werden. Für die Abgabe an Knüppelholz ist bei jeder Stelle ein Maximalquantum festgesetzt, was mehr bedurft wird, ist in Reiser- und Stockholz zu entnehmen. Selbststeinschlag von Holz zum Feuerungsbedarfe ist den Forstbeamten unbedingt untersagt. Das Brennholz darf nur von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmäßig aufgearbeiteten, nummerirten und gebuchten Materiale, und nur nach vorheriger Anweisung, entnommen werden. Den Forstbeamten ist es bei strenger Strafe verboten, von dem Freibrennholze etwas zu verkaufen oder an Andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen.

Ueber Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen besteht ein specielles Regulativ vom 14. September 1842, durch welches den Diensthabern auch die Ausführung gewisser kleiner Reparaturen auferlegt ist.

Die Sätze für Vergütung von Reisekosten und Diäten, in den Fällen, wo solche den Forstbeamten gewährt werden können, sind

a) an Diäten pro Tag:

1. für die Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe 3 Thlr.,
2. für die Titular-Oberforstmeister, Forstmeister und Forstinspektoren $2\frac{1}{2}$ Thlr.,
3. für die Oberförster 2 Thlr.,
4. für die Revierförster, Hegemeister, Förster 20 Sgr.,
5. für die Waldwärter und Forsthilfsaufseher 15 Sgr.,
6. für Oberförstercandidaten 1 Thlr. bis $1\frac{2}{3}$ Thlr.,
7. für Forstcandidaten 20 bis 25 Sgr.

b) an Fuhrkosten:

1. auf Eisenbahnen, Dampfschiffen u.:

- für die Beamten sub 1 u. 2 pro Meile 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang 20 Sgr.,
 für die Beamten sub 3, 4, 6 u. 7 pro Meile 7½ Sgr. und für jeden Zu- und Abgang 15 Sgr.,
 für die Beamten sub 5 pro Meile 5 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang 10 Sgr.
2. auf Landwegen:
 für die Beamten sub 1 u. 2 pro Meile 1 Thlr.,
 für die übrigen pro Meile 15 Sgr.

7. Sonstige Verhältnisse der Forstbeamten.

Für die Disciplinar-Verhältnisse der Forstbeamten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852: „betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand“ maßgebend.

Bei Versetzungen, die nicht lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgen, wird eine Umzugskostenentschädigung nach Maßgabe der Verordnung vom 26. März 1855 gewährt, welche, neben den reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten für die Versetzungsreise, beträgt:

für die Oberforstmeister an allgemeinen Kosten	180 Thlr.,
und an Transportkosten für je 5 Meilen	15 Thlr.,
für Titular-Oberforstmeister und Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe	130 Thlr. und 12 Thlr.,
für Titular-Forstmeister und Forstinspektoren	80 = = 9 =
für Oberförster	70 = = 8 =
für Revierförster, Hegemeister, Förster	50 = = 6 =
für Waldwärter	25 = = 4 =

Bei der Ruhestandsversetzung erhalten die mit Pensionsberechtigung angestellten Forstbeamten eine Pension, deren Höhe sich nach der gesammten Dienstdauer und dem zur Zeit der Pensionirung bezogenen pensionsberechtigten Dienst Einkommen richtet. Die Pension beträgt

vom beendeten 15. bis 20. Dienstjahre	4	} Sechszehnteile des pensionsberechtigten Dienst Einkommens.
= = 20. = 25. =	6	
= = 25. = 30. =	7	
= = 30. = 35. =	8	
= = 35. = 40. =	9	
= = 40. = 45. =	10	
= = 45. = 50. =	11	
bei 50jähriger Dienstzeit und darüber	12	

Das Minimum einer Pension ist jedoch auf 60 bis 90 Thlr. bestimmt und innerhalb dieser Grenze vom Finanz-Minister festzustellen.

Die Beamten haben von ihrem pensionsberechtigten Dienst Einkommen gewisse Beiträge zum Pensionsfonds zu entrichten, welche theils in dem einmaligen Zwölftel-Beitrage, theils in den laufenden Pensionsbeiträgen bestehen. Jener ist dadurch zu entrichten, daß von jedem neu bewilligten pensionsberechtigten Einkommen, sei es bei der ersten Gewährung eines solchen, sei es bei späterer Erhöhung desselben, $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags zum Pensionsfonds zu zahlen ist.

Die laufenden Pensionsbeiträge erfolgen durch Abzug bei der Gehaltszahlung mit

- 1 Procent von einer Besoldung bis incl. 400 Thlr. Jahresbetrag,
- $1\frac{1}{2}$ = = einer Besoldung über 400 bis incl. 1000 Thlr.,
- 2 = = dem über 1000 Thlr. hinausgehenden Betrage bis zu incl. 2000 Thlr.
- 3 = = dem über 2000 Thlr. hinausgehenden Betrage bis zu incl. 4000 Thlr.

Die wünschenswerthe Aufhebung der Pensionsbeiträge von der Beamtenbesoldung und eine andere Regulirung der Pensionssätze wird seit einiger Zeit beabsichtigt.

Um bei vorkommenden Unglücksfällen, welche die Forstbeamten durch Krankheiten, Verluste in der Wirthschaft oder sonstige Veranlassungen erleiden, einige Hülfe gewähren zu können, ist im Budget ein Fonds von 30.000 Thlr. für die forsttechnischen Beamten, und 3000 Thlr. für die Forstkassenbeamten bestimmt, aus welchem für Forstschutzbeamte und Oberförster auch Gratifikationen für hervorragende Dienstleistungen bewilligt werden können.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Forstbeamten erfolgt:

- a. durch Bewilligung des Dienst Einkommens des Verstorbenen, mit Ausschluß der für Dienstunkosten bestimmten Beträge (Dienstaufwandsentschädigung) an die Wittve, Kinder oder v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preußens.

Enkel, und in Ermangelung solcher auch an dürftige Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, für noch einen Monat nach dem Sterbemonate bei Oberförstern und dauernd angestellten Forstschutzbeamten, für noch drei Monate nach dem Sterbemonate bei den höheren Forstbeamten.

b. durch den Einkauf der Ehefrauen der Forstbeamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

Verpflichtet zu diesem Einkaufe mit mindestens $\frac{1}{5}$ ihres pensionsberechtigten Dienstinkommens in Abstufungen von 25 zu 25 Thlr. jährlicher Wittwenpension sind die Beamten, welche zur Zeit ihrer Verheirathung ein solches von mehr als 250 Thlr. beziehen.

Berechtigt aber nicht verpflichtet sind diejenigen, welche ein geringeres pensionsberechtigtes Dienstinkommen haben, oder erst nach ihrer Verheirathung in ein solches von mehr als 250 Thlr. aufrücken.

Daß die zum Einkaufe verpflichteten Beamten denselben nicht unterlassen, wird kontrollirt, indem der Beamte zu seiner Verheirathung des Consenses der vorgesetzten Behörde bedarf, bei dessen Ertheilung dem zum Einkaufe seiner künftigen Ehegattin verpflichteten Beamten zur Bedingung gemacht wird, den bewirkten Einkauf demnächst nachzuweisen.

c. Endlich sind auch zu Unterstützungen für hilfsbedürftige Wittwen und Kinder verstorbener Forstbeamten Mittel ausgesetzt, gegenwärtig ein Jahresfonds von 28.000 Thlr., welche hauptsächlich dazu verwendet werden, die Erziehung der hinterlassenen Kinder bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre der Knaben und 15ten der Mädchen zu unterstützen.

Außerdem hat die Staatsforstverwaltung einige Freistellen in Erziehungsanstalten errichtet, welche an verwaiste Kinder von Forstbeamten verliehen werden, um deren sorgsame Erziehung auch in den Fällen zu sichern, wo dieselbe von der Mutter oder nahen Angehörigen nicht übernommen werden kann.

Hierher gehören auch die „von Reuß Jubilar-Stiftung“ und die „Staatsminister von Ladenberg'sche Jubilar-Stiftung“.

Jene ist gegründet im Jahre 1862 durch Beiträge der Forstbeamten aus Veranlassung der Feier des 50jährigen Amts-Jubiläums des Oberlandforstmeisters v. Reuß, und besteht aus einer Freistelle im Potsdamer Civilwaisenhaus und einer solchen in der Waisenverorgungsanstalt zu Klein-Glienitz, deren Verleihung an bedürftige und würdige Söhne solcher verstorbener königlichen Forstbeamten erfolgt, die sich durch befriedigende Leistungen, insbesondere bei den Kulturen und der Waldpflege, wohl verdient gemacht haben. Die von Ladenberg'sche Jubilarstiftung ist ebenfalls aus Beiträgen der Forstbeamten zur Feier des 50jährigen Amtsjubiläums des Staatsministers und damaligen Chefs der Forstverwaltung v. Ladenberg im Jahre 1839 hervorgegangen, und besteht in einem Capitale, dessen Zinsen mit jetzt 282 Thlr. jährlich als Stipendium auf längstens 4 Jahre einem in der Ausbildung für den Staatsforstverwaltungsdienst begriffenen jungen Manne zu verleihen sind, welcher der Sohn eines wohlverdienten königl. Forstbeamten, wenigstens 18 Jahr alt und der Unterstützung bedürftig und würdig sein muß.

8. Uniform der Forstbeamten.

Durch das im Jahre 1847 Allerhöchst vollzogene Uniform-Reglement für die königl. Forstbeamten sind specielle Vorschriften über die Dienstkleidung derselben ertheilt.

Danach ist für die Schutzbeamten nur eine Uniform als Wald- und zugleich als Staatsuniform vorgeschrieben, während für die Oberförster und höheren Beamten neben der Walduniform noch eine besondere Staatsuniform besteht.

Für Wald- und Staats-Uniform aller Forstbeamten ist die Farbe des Rocks: das Grün des Eichenlaubes, der Schnitt: Waffenrock mit einer Reihe gelber Metallknöpfe. Die Walduniformen sind ohne Stickerei, mit aus Schnurgeslecht bestehenden Achselfstücken, durch deren Verschiedenheit die Abzeichen der einzelnen Dienstgrade hergestellt werden. Außerdem haben die Walduniformen vom Revierförster einschließlich ab aufwärts vorn am Kragen auf jeder Seite einen von gelbem Metall geprägten Eichenzweig.

Bei der Staatsuniform der Oberförster und höheren Forstbeamten sind Kragen und Aermelausschläge mit goldener Stickerei (Eichenlaub), welche beim Titular-Oberforstmeister und den höheren Beamten auch auf der Brust sich findet. Vom Forstmeister mit Regierungsrathsrang ab gehören zur Staatsuniform goldene Achselfschmüre um den rechten Arm.

Die Beinkleider der Walduniform sind bei allen Dienstgraden von dunkelgrauem Tuch mit grünen Biesen, bei der Staatsuniform nach Verschiedenheit der Fälle entweder ebenso, oder von grünem Tuch in der Farbe des Rockes, oder weißem Casimir, mit goldenen Treffen längs der Außenseite.

Die Kopfbedeckung ist eine grüne Mütze in der Form der Militairmützen, oder ein schwarzer Filzhut, sogenannter schwedischer Hut.

Der Hirschfänger wird von den Schutzbeamten an schwarzledernem Koppel mit vergoldetem Schlosse, worauf der königliche Namenszug, über dem Rocke getragen.

Als Auszeichnung wird Statt dessen einzelnen verdienten Schutzbeamten ein Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschlosse (Ehrenkoppel) vom Finanzminister verliehen.

Die Oberförster und höheren Beamten tragen den Hirschfänger bei der Walduniform durch den Rock gesteckt, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt. Bei der Staatsuniform wird der Hirschfänger vom Oberförster an einem goldenen Koppel um den Leib, vom Forstinspektor und Forstmeister an einem goldenen Bändelriem über die Schulter, von den höheren Beamten an einem unter dem Rocke befindlichen Koppel durch den Rock gesteckt getragen. Die wirklichen Oberforstmeister und höheren Beamten tragen über dem Rocke noch ein goldenes Hornschloß.

9. Allgemeine Wirthschaftsgrundsätze.

Für die Bewirthschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptregeln: strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses, und Erzielung einer nachhaltig möglichst großen Menge möglichst werthvoller Waldprodukte in möglichst kurzer Zeit.

Man wird beide Regeln in dem Grundsätze zusammenfassen können: die Wirthschaft erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwerthung der Waldprodukte für die Volkswirthschaft.

Die Preussische Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinseszinsrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirthschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirthschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staats ins Auge zu fassen, und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in Beziehung auf Holz und andere Waldprodukte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienlich ist. Sie hält sich nicht für befugt eine einseitige Finanzwirthschaft, am wenigsten eine auf Capital und Zinsgewinn berechnete reine Geldwirthschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation gehörendes Fideikommiß so zu behandeln, daß der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuß zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldprodukten und an Schutz durch den Wald zu Gute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher Fruchtgenuß von gleicher Art gesichert wird.

Nur in sofern das Geld den Werthmesser aller materiellen Güter, und also auch der aus der Waldproduktion hervorgehenden Güter, darstellt, ist der in Gelde ausgedrückte möglichst hohe nachhaltige Reinertrag an Waldprodukten als das Hauptziel der Preussischen Staatsforstwirthschaft zu bezeichnen.

Der Grundsatz einer streng nachhaltigen Abnutzung wird nicht so starr festgehalten, daß er die rechtzeitige Verjüngung hiebsreifer Bestände bei übermäßigem Vorrathe haubaren Holzes hindert, oder die zur Erhöhung der Bodenproduktion und namentlich der Nutzholzerzeugung erforderlichen Maßregeln aufhält, wo unvollkommene Bestockung, unpassende Holz- und Betriebsart oder sonstige Verhältnisse dazu auffordern. Es wird aber dahin gestrebt, die für einzelne Reviere ausnahmsweise gestattete, oder etwa durch Wind, Feuer, Insekten u. wider Wunsch und Willen herbeigeführte Ueberschreitung der Nachhaltigkeitsgrenze in anderen womöglich benachbarten Revieren durch geringere Abnutzung in soweit auszugleichen, als es ohne überwiegende wirthschaftliche Unzuträglichkeiten thunlich ist.

Zur Sicherstellung einer sowohl nachhaltigen als auch den sonstigen Forderungen eines guten Betriebes genügenden Wirthschaft dienen die Forst-Vermessungs- und Einrichtungsarbeiten mit überwiegender Rücksicht auf Begründung der Nachhaltigkeit durch die Flächentheilung, dienen ferner die Maßregeln zu dauernder Controle der Ist-Abnutzung im Vergleich zu der Soll-Abnutzung des Betriebsplans, und zu steter Berichtigung und Ergän-

zung des letzteren im Wege der Taxations-Revision. Es gilt dabei der Grundsatz, der Form nicht die Sache zu opfern, d. h. Abweichungen vom Betriebsplane, die sich als unzweifelhaft zweckmäßig ergehen und besser sofort ausgeführt als bis zur Taxations-Revision verschoben werden, zu gestatten, überhaupt aber dem Wirtschaftsbetriebe einen möglichst freien Spielraum einzuräumen, um das nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen Zweckmäßigste wählen, und insbesondere auch die Abnutzung für die einzelnen Jahre in den verschiedenen Holzarten so betreiben zu können, wie es dem jeweiligen Bedürfnisse der Verjüngung und des Debits entspricht, wenn dabei nur für alle Holzarten zusammengenommen die nach dem Betriebsplane zulässige Abnutzung der Oberförsterei im Ganzen nicht überschritten, oder vorübergehende Ueberschreitung in einzelnen Revieren durch Einsparung in anderen ausgeglichen wird. Die Ueberschreitung des für ein Jahr zulässigen Gesamtabnutzungs-Solls einer Oberförsterei um mehr als 10 Procent bedarf jedoch der Genehmigung des Ministerii.

Für die Wahl der Holzart, der Betriebsart und des Umtriebes wird im Allgemeinen die Erzielung eines möglichst hohen Werthsdurchschnittszuwachses als maßgebend erachtet, wobei jedoch die Rücksichten auf besondere lokale Bedürfnisse und auf die Sicherheit der Verjüngung und sonstige Nebenumstände nicht außer Betracht bleiben. Je mehr durch die Konkurrenz der Brennholzsurrogate die Brennholzproduktion der Wälder in ihrem Werthe gesunken ist und noch weiter zu sinken droht, um so mehr wird das Augenmerk auf die Nutzholzerziehung gerichtet, und insbesondere dahin gestrebt, die ausgedehnten Buchenforsten mancher Gegenden zu einer erweiterten Nutzholzproduktion zu bringen, ohne jedoch den Buchenbetrieb als Hauptbasis der Wirtschaft aufzugeben.

Bei der Wahl der Holzarten wird, so weit die Standortsverhältnisse es gestatten, der Erhaltung und dem Anbau des Laubholzes, wenn auch nur in der Vermischung mit dem Nadelholze oder als Bodenschutzholz, um so mehr Aufmerksamkeit zugewendet, als die Erfahrung mehr und mehr bestätigt hat, daß die Einsprengung von Laubholz in die Nadelholzbestände sehr wesentlich zur Verminderung der Kaupenraßgefahr beiträgt, dem Wuchse des Nadelholzes sehr förderlich ist und den Geldertrag erhöht.

Unter den Laubhölzern ist es besonders die Eiche, deren Nachzucht und Anbau begünstigt wird, wo noch irgend auf Erfolg zu rechnen ist. Dabei soll hauptsächlich deren Einsprengung in die Buchenbestände ins Auge gefaßt, aber auch der Einbau in die Kiefernbestände in einzelnen kleinen Gruppen auf frischem Boden nach tiefer Lockerung desselben überall versucht werden, wo sich hoffen läßt, daß man auf diesem Wege dahin gelangt, doch wenigstens einige, wenn auch nur 4—10 Acker pro Morgen, zu erziehen.

Der Anbau der Eiche zur Herstellung von Schälwald wird nach Möglichkeit gefördert, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind und die Eichenbaumholzerziehung nicht am Orte ist.

Im Uebrigen wird bei der Wahl der Betriebsart dem Hochwaldbetriebe überall der Vorzug gegeben, wo nicht die rauhe oder steile Lage einem geregelten Plenterbetriebe, oder bei Laubholzbestockung auch dem Schlagholzbetriebe, zur Erhaltung fortwährenden Schutzes, das Wort reden, oder wo nicht in den Flußthälern und sonst auf vorzüglichem Boden, namentlich für isolirte kleine Waldparzellen, der Mittel- und Niederwaldbetrieb den Lokalverhältnissen mehr entspricht als der Hochwald.

Nach diesen Grundsätzen sind die früher besonders in den westlichen Provinzen in großem Umfange vorhanden gewesenen, meist zu Anfang dieses Jahrhunderts eingerichteten Mittelwaldungen größtentheils in Hochwald zurückgeführt oder in der Umwandlung begriffen, wobei die sorgsame Benutzung der vorhandenen Bestandesmittel vorzugsweise ins Auge gefaßt, und zu ausgedehnterer Kultur nur da geschritten wird, wo es an Bestandesmitteln zur Baunholzerziehung fehlt, und wo der verödete Zustand des Waldes zur Ergreifung des Nadelholzbaues nöthigt.

Wenn man zeitweise mit letzterem in einigen Gegenden vielleicht weiter gegangen ist, als es gerade nothwendig war, und wenn man bei dem Umwandlungsverfahren früher der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Bestandes nicht immer genügend Rechnung getragen, sondern auf uniforme Bildung größerer Bestandesflächen zu sehr hingearbeitet hat, so ist man in neuerer Zeit mehr und mehr hiervon abgegangen. Man hat vielmehr in Folge weiteren Ausbaues einer intensiven Wirtschaft den Grundsatz zur Richtschnur genommen, auch kleinere Flächen, soweit es ohne überwiegende anderweite Nachteile thunlich, lediglich nach Maßgabe ihrer besonderen Boden- und Bestandesbeschaffenheit, so zu behandeln, wie es zur Erzielung des höchsten Ertrages am zweckmäßigsten ist, und hat beispielsweise durch die Zusammengehörigkeit von Flächen verschiedener

Bodengüte zu einem Distrikte sich nicht abhalten lassen, die flachgründigen Theile zu Schälwald, die tiefgründigen Einsenkungen zur Baumholzerziehung zu bestimmen. In größter Ausdehnung ist dieses Princip zur Geltung gelangt bei dem Mittelwaldbetriebe, indem man bei diesem die frühere Regel gleichmäßiger Vertheilung des Oberholzes und seiner Altersklassen ganz aufgegeben hat und zur horstweisen Erziehung möglichst vielen Baumholzes, auf etwa vorkommenden ungünstigen Bodenstellen aber auch zur Erziehung reinen Schlagholzes oder unter Umständen zum Anbau von Nadelholz übergegangen ist.

Bei der Wahl der Umtriebszeiten wird darauf gehalten, daß dieselben nicht höher gestellt werden, als es, den bei jeder Betriebseinrichtung vorzunehmenden speciellen Untersuchungen zufolge, erforderlich ist, um den höchsten Werthsdurchschnittszuwachs zu erreichen, aber auch nicht niedriger, als es thunlich ist, ohne die Erreichung jenes Zieles zu gefährden, ohne mit den Servitutverhältnissen in Collision zu kommen, ohne gegen die Absatzverhältnisse und die Rücksicht auf die Bedürfnisbefriedigung zu verstoßen, und ohne die Verjüngung zu erschweren und die Gefahren, denen unter manchen Standortsverhältnissen gewisse Altersstufen unterworfen sind, zu häufig wiederkehren zu lassen. Die neuere Zeit mit ihren vielen Kalamitäten für die Culturen und Verjüngungen hat die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme hierauf bei der Umtriebsbestimmung sehr vor Augen treten lassen, und im großen Ganzen wird man kaum fehlgreifen, wann man einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren als hierauf zu rechnen und der Umtriebszeit abgehend annimmt. Die am häufigsten gewählten Umtriebszeiten im Hochwalde sind:

Für die Buche 90 bis 120 Jahre, jene in den milden Lagen der westlichen Provinzen, diese in den Gebirgslagen derselben und in manchen Theilen der östlichen Provinzen, überwiegend ist der 100—110jährige Umtrieb.

Für die Kiefer 60—120 Jahre, die kürzere Zeit fast durchweg in den westlichen Provinzen, der längste Zeitraum für die Reviere mit gutem, überwiegend zur Nutzholzerziehung geeignetem Boden der östlichen Provinzen, in denen übrigens Umtriebszeiten von 80 und 100 Jahren die häufigsten sind.

Für die Fichte 60—120 Jahre, der kürzeste Zeitraum in den westlichen Provinzen, der längste in den höheren Lagen des Thüringerwaldes und der Schlesischen Gebirge, im Uebrigen in den östlichen Provinzen meist 80 und 100jähriger Umtrieb.

Für die Eiche läßt sich eine Umtriebszeit kaum angeben, da die Eichenbaumholzerziehung selten nur in reinen Beständen erfolgt, und sich der Feststellung einer allgemeinen Umtriebszeit um so mehr entzieht, als nach den obwaltenden Verhältnissen des einzelnen Bestandes das angemessene Hiebsalter sehr verschieden ist. Im Allgemeinen nimmt man jedoch zur Erziehung stärkerer Hölzer ein Alter von 140—160 Jahren als generelle Norm an.

Für Erle und Birke, soweit sie der Hochwaldform angehören, was in den östlichen Provinzen wegen der Absatzverhältnisse zc. noch häufig der Fall ist, wird in der Regel 40—60jähriger Umtrieb gewählt.

Die Umtriebszeiten für den Niederwald sind so verschieden, daß sich dafür nicht füglich Zahlen angeben lassen. Die längsten Umtriebe finden sich in den Erlen-, Birken-, Weiden- zc. Niederwaldungen der Provinz Preußen, wo die Verhältnisse dazu nöthigen noch bis zu 30 selbst 40 Jahren hinaufzugehen. Im Uebrigen gilt der Grundsatz, die Niederwaldumtriebe so kurz zu bemessen, als es nach den Standorts- und Absatzverhältnissen thunlich ist. Der Umfang der im 1jährigen Umtriebe zum Korbruthenschnitt bewirthschafteten Weidenheeger ist nicht unbedeutend. Es gilt aber dabei als Regel, von Zeit zu Zeit die Ausschläge einmal das Alter von 4 bis 5 Jahren erreichen zu lassen, um den Stöcken Erholung zu gönnen, und den Boden wieder einmal längere Zeit gedeckt zu erhalten.

Die für den Hochwald bei den Betriebseinrichtungen angenommenen Umtriebszeiten werden übrigens nur als generelle Durchschnittsnormen bei der Feststellung des dem einzelnen Bestande zu gebenden Hiebsalters zum Anhalte genommen, indem dieses nach der individuellen Beschaffenheit des Bodens und Bestandes unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Hiebsleitung und Bestandesordnung bestimmt wird, und auch beträchtliche Abweichungen vom Umtriebsalter nicht ausgeschlossen sind. Diese werden zu Gunsten einer früheren Benutzung insbesondere auch in dem Falle häufig als rathsam erachtet, wo Nadelholzanlagen schon in frühzeitigem Alter bei baldiger Verwertung sehr hohe Nutzholzerträge in sichere Aussicht stellen, die beim Heranwachsen umfangreicher Nadelholzkulturen der neueren Zeit durch das später eintretende vermehrte Angebot zu schwinden drohen. Dagegen geht man über die vorangegebenen Maximalzahlen der Umtriebs-

zeiten nur sehr ausnahmsweise hinaus, und erwartet die Erziehung von Starkhölzern mehr durch Ueberhalten geeigneter Horste oder Einzelstämme, als durch Zuweisung eines außergewöhnlich hohen Hiebalters für ganze Bestände von größerem Umfange.

Für den Verjüngungsbetrieb ist bei der Buche die Samenschlagwirthschaft mit nicht zu langem Zuwarten auf Füllung der Lücken durch Selbstbesamung, sondern möglichst frühzeitiger Räumung und Beihülfe durch Cultur aus der Hand, durchweg die Regel, wobei auf vorwüchsige Erziehung von Eichenhorsten und Einsprengung der Eiche sowie anderer Laubhölzer und der Nadelhölzer beim Räumungshiebe thunlichst Bedacht genommen wird, um die Nutzholzproduktion zu fördern. Daneben findet auch der künstliche Anbau der Buche durch Pflanzung, namentlich Büschelpflanzung, oder auch Saat, Anwendung, und wird nicht selten als das Mittel benutzt, um Nadelholzbestände wieder in Laubholz zurückzuführen. Es können recht gelungene umfangreiche Operationen dieser Art sowohl in den westlichen als in den östlichen Provinzen nachgewiesen werden.

Die Eiche wird mit gutem Erfolge in lichten Samenschlägen verjüngt, wo frischer milder, namentlich auch sandiger Boden den Aufschlag fördert und noch frei von verdämmendem Graswuchs ist. In nicht mindere, vielleicht noch größerem Umfange wird ihre Erziehung aber durch künstlichen Anbau betrieben, wobei der Saat oder der Pflanzung 1—3 jähriger Pflanzen auf tief gelockerten Kulturstellen im Allgemeinen und besonders auf geringerem Boden der Vorzug gegeben, Lohden- und Heisterpflanzung aber thunlichst nur auf kräftigem Eichenboden angewendet wird. Für Schälwaldbanlagen hat die Stummelpflanzung immer mehr Terrain gewonnen.

Birke und Erle werden häufig in einer Verbindung der Samenschlagwirthschaft mit der Pflanzung und dem Ausschlagshiebe verjüngt, indem bei dem Abtriebe einzelne Stämme als Samenbäume auf einige Jahre, oder auch wohl ausnahmsweise auf einen ganzen Umtrieb, übergehalten werden, um die Besamung besonders solcher Stellen, auf denen alte nicht mehr völlig ausschlagsfähige Stöcke gerodet werden, zu besorgen, während im Uebrigen die Verjüngung durch Stockausschlag erwartet und durch Pflanzung ergänzt wird.

Für die Kiefer ist Kahlschlagwirthschaft in schmalen Absäumungsschlägen, mit nachfolgender Stockrodung und Saat oder Pflanzung allgemeine Regel. Es gilt dabei als Grundsatz größere Kahlschläge zu vermeiden, und mit den schmalen Absäumungsschlägen in der Weise vorzugehen, daß ein neuer Schlag an den vorigen thunlichst erst angereicht wird, wenn die Wiederkultur der letzteren bereits gelungen ist. Auf die zu diesem Behufe nothwendige und aus manchen anderen Gründen sehr zweckmäßige Vermehrung der Antriebsorte wird durch Bildung kleiner Betriebsfiguren (Jagen) von nicht über 110 Morgen und thunlichste Vervielfältigung der Hiebzüge, (Auseinanderlegung der Periodenflächen resp. Altersklassen) hingewirkt.

Bei der Kultur der Kiefer hat die Pflanzung 1- auch 2 jähriger Pflanzen mit entblößter Wurzel aus Saatbeeten immer größeres Feld gewonnen, und die Saatkultur, welche meist mit dem Waldpfluge oder in gehackten Streifen ausgeführt wird, seit einiger Zeit überflügelt. Ältere Ballenpflanzungen bilden eine Ausnahme, und finden hauptsächlich nur Anwendung zur Ergänzung älterer und durch die Maikäferlarve heimgesuchter Kulturen.

Die Maikäferkalamität hat in neuerer Zeit auf vielen Revieren so beträchtliche Vermüstungen angerichtet, daß man zu dem Versuche geschritten ist, ob ihr durch Rückkehr zur Samenschlagwirthschaft in Kiefern wirksam entgegengetreten werden kann. Diese Versuche sind noch nicht zum Abschlusse gediehen; es erscheint aber schon jetzt mindestens sehr zweifelhaft, ob ihre Erfolge zur Anwendung von Besamungsschlägen für die Kiefer in größerer Ausdehnung führen werden.

Auch bei der Fichte ist Absäumung in schmalen Kahlschlägen mit nachfolgender Pflanzung, seltener mit Saat, die herrschende Verjüngungsform. Es wird in den Fichtenrevieren noch mehr als in Kiefern auf kleine Wirthschaftsfiguren (Distrikte, Jagen) und Vervielfältigung der Antriebsorte gehalten, um den neuen Schlagstreifen erst nach mehrjähriger Ruhe des vorhergehenden anreihen zu können. In Ostpreußen hat die Verjüngung der Fichte im Samenschlage manche Vorzüge vor der Kahlschlagwirthschaft gezeigt, und ist daher dort auch als Regel beibehalten, wo Lage, Bodenverhältnisse und Graswuchs der Kultur auf kahlen Abtriebsflächen große Gefahren bereiten.

Für die Pflanzung der Fichte hat man überwiegend noch die Büschelpflanzung beibehalten, dabei aber darauf Bedacht genommen, durch Beschränkung der Samenmengen für den Saatkamp und durch Verziehen der Rämpe auch für die Büschel kräftigere Pflanzen zu erziehen, und die Zahl der Pflanzen im Büschel auf 3 bis 6 zu beschränken. Bei der Vorliebe der meisten Revierverwalter für diese in ihren Erfolgen bewährte Pflanzmethode, deren Vorzüge von der Einzel-

pflanzung unter manchen Verhältnissen auch nicht zu läugnen sind, und um eigene den verschiedenen Dertlichkeiten entsprungene Erfahrung und eigene Ueberzeugung der Lokalbeamten walten und zum Ergreifen des den Vorzug verdienenden Weges führen zu lassen, hat die Direktionsbehörde bis jetzt es nicht für angemessen erachtet, ein entscheidendes Gewicht zu Gunsten der Einzelpflanzung geltend zu machen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Ueberzeugung von den Vortheilen der Anwendung verschulter (ungelegter) Pflanzen immer mehr Eingang findet und daß auch die Einzelpflanzung unter den Preussischen Forstbeamten sehr viele Anhänger zählt.

Für manche Gegenden, namentlich in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen, hat sich die Erziehung gemischter Fichten- und Kiefernbestände als recht vortheilhaft bewährt, und wird daher, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, diese Mischung begünstigt, insbesondere aber auch in den Gebirgsforsten die Einsprengung der Weißtanne in die Fichtenbestände befördert.

Wo sich reine Weißtannenbestände befinden, soll auf deren Erhaltung und Nachzucht durch natürliche Verjüngung Bedacht genommen werden. Der Anbau der Tanne als Mischholz, aber auch in reinen Beständen, sowohl durch Saat unter Schutz, als durch Pflanzung, wird mehr als früher begünstigt, da manche Wahrnehmungen und Erfahrungen, namentlich in den westlichen Provinzen, dafür sprechen, daß diese Holzart hier für die Nutzholzproduktion mehr leisten wird als Fichte und Kiefer.

Die Lärche wird für vereinzelt Anbau als Mischholz nicht verworfen, zur Anzucht in reinen Beständen aber nicht mehr gewählt, nachdem man fast in allen Provinzen die Lärchenanlagen im 25—35 jährigen Alter hat absterben sehen.

Dem Einzeleinbau von Eschen, Küstern und Ahorn wird sowohl in den Buchen- und Eichenverjüngungen als auch in den Mittelwaldfschlägen gern Vorschub geleistet, um deren günstige Mitwirkung zur Erhöhung des Nutzholzertrages eintreten zu lassen.

Für das Kulturwesen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, bestimmte Kulturmethoden generell nicht anzuordnen, sondern der Lokalverwaltung die Wahl der Kulturart nach den örtlichen Verhältnissen thunlichst unbeschränkt zu überlassen, wünschenswerthen Aenderungen des Kulturverfahrens aber durch Belehrung und Anordnung von Versuchen Eingang zu verschaffen. Die Erfahrung hat bestätigt, daß es weniger auf die Kulturweise als auf die gute Ausführung ankommt, und diese ist um so mehr gesichert, je mehr die ausführenden Beamten mit Ueberzeugung das gewählte Kulturverfahren für gut halten. Ob die Arbeiten ganz oder theilweise im Tagelohn oder nach Affordrätzen auszuführen sind, bleibt dem Ermessen der Lokalverwaltung überlassen, doch ist die Verbindung in Afford für solche Arbeiten empfohlen, deren gute oder schlechte Ausführung auch hinterher ohne Schwierigkeit sich kontroliren und feststellen läßt. In Beziehung auf Samenmengen und Pflanzweiten wird dem zu viel ebenso wie dem zu wenig entgegengetreten, und besonders bei den Nachbesserungen darauf gehalten, daß die Füllung der Lücken auf das Nothwendige beschränkt, ein dichtes Auspflanzen derselben im engen Verbande bis nahe an den vorhandenen Jungwuchs heran aber vermieden wird.

Auf billige Ausführung der Kulturen wird besonders Gewicht gelegt, diese Forderung aber nicht weiter ausgedehnt, als es unbeschadet guter und die Erreichung des Zwecks sichernder Ausführung thunlich ist.

Die Beschaffung der zu den Kulturen erforderlichen Waldsämereien soll, soweit es irgend möglich ist, im Wege der Selbstgewinnung erfolgen, um den Samenbedarf nicht nur thunlichst billig zu erlangen, sondern auch der guten Qualität sicher zu sein. Die Versorgung derjenigen Regierungsbezirke, in denen der eigene Samengewinn den Bedarf nicht deckt, mit dem Ueberschusse anderer Bezirke wird alljährlich durch das Ministerium vermittelt.

Zur Erlangung des Nadelholzsamens, namentlich des in großen Quantitäten erforderlichen Kiefersamens, sind an geeigneten Orten nahe bei einer Oberförsterwohnung Samendarren erbaut, deren Betrieb vom Oberförster besorgt wird.

Es bestehen gegenwärtig 64 Samendarren, und zwar:

im Regierungsbezirk	Königsberg 2, zu Taberbrück und Puppen,
"	" Gumbinnen 5, Kullik, Grondowken, Rothebude, Theerbude, Trappoenen,
"	" Danzig 4, Stangenwalde, Piefelken, Wirthy, Wilhelmswalde,
"	" Marienwerder 5, Eiß (Czersk), Lindenbusch, Schönthal, Bülowsheide, Lindenberg,
"	" Posen 1, Marianowo (Zirke),
"	" Bromberg 3, Czierpiz, Glinka, Schönlanke,

im Regierungsbezirk Stettin 7, Friedrichswalde, Beezig, Hohenbrück, Warnow, Falkenwalde, Eggesin, Jädemühl,
 = = Cöslin 1, Zerrin,
 = = Stralsund 1, Darß,
 = = Breslau 4, Peisterwitz, Schöneiche, Königsdorf (Wobiele), Kl. Lohse (Kath. Hammer),
 = = Riegnitz 1, Hoyerwerda,
 = = Dppeln 6, Rybnick, Chrzelitz, Cosel Grudschütz, Rupp, Dambrowka,
 = = Potsdam 11, Lehmin, Waltersdorf (Scharfenbrück), Bischofspfuhl (Zinna), Rothenbach (Dippmannsdorf), Pichelsberg (Spandau), Schmachtenhagen (Oranienburg), Neustadt-Gbw., Himmelpfort, Alt-Ruppin, Neu-Glienicke, Gr. Schönebeck,
 = = Frankfurt 4, Regenthin, Hohenwalde, Hangelberg, Dammendorf,
 = = Magdeburg, 4, Schweinitz, Burgstall, Löglingen, Diesdorf,
 = = Merseburg 5, Annaburg, Hohenbucko, Falkenberg, Rothehaus, Proesa (Lienwerda).

Ueber den jährlichen Bedarf an Kiefern Samen für die Staatsforsten, den jährlichen Samengewinn und die Kostenpreise des Samens giebt die nachfolgende Tabelle nähere Auskunft.

Es ist dazu rücksichtlich der Preise zu bemerken, daß dieselben einen Durchschnittssatz von 2 Sgr. pro Pfund als Zinsen und Amortisationsbeitrag für das in den Darzgebäuden und Darreinrichtungen steckende Kapital enthalten, außer den Kosten für die laufende Unterhaltung der Darren, für Ankauf der Zapfen und für Darrlöhne zur Gewinnung des Samens.

Seit dem Jahre 1859 ist ein Zukauf von Samen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs nicht mehr erforderlich geworden, sondern zuweilen noch etwas zum Verkaufe disponibel geblieben.

Tabelle 17.

Nachweisung des jährlichen Bedarfes an Kiefern Samen, und der auf den eigenen Darren gewonnenen Samenquantum, für die Jahre 1852/66.

	Bedarfsquantum.	Selbst gewonnen sind im Winter vorher:		Kostenpreis incl. Zinsen und Amortisation: pro Pfund
		Pfund.	Pfund.	
zu den Kulturen pro 1852	156.137	184.175	10.1	
= = 1853	136.003	131.888	11.3	
= = 1854	142.349	154.618	10.3	
= = 1855	127.044	82.744	11.9	
= = 1856	96.834	67.654	11.2	
= = 1857	103.650	54.824	12.5	
= = 1858	129.448	110.615	11.6	
= = 1859	119.676	129.800	13.0	
= = 1860	120.565	218.715	12.3	
= = 1861	103.806	160.018	11.5	
= = 1862	98.527	124.300	9.9	
= = 1863	92.099	91.546	11.2	
= = 1864	104.338	92.841	12.4	
= = 1865	104.748	90.650	12.2	
= = 1866	129.602	67.767	13.5	

Die Darrlöhne werden dem auf Kündigung angenommenen Darremeister nach bestimmten Sätzen pro Pfund reinen Samens in der Regel in der Weise gewährt, daß

für das erste Tausend Pfund jeder Darrkampagne 1 Sgr. 3 Pf. bis 1 Sgr. 10 Pf.

für das zweite Tausend Pfund 1 Sgr. bis 1 Sgr. 4 Pf.

für die ferneren Quantal 9 Pf. bis 1 Sgr. 1 Pf.

bewilligt werden, wofür der Darremeister alle Arbeiten auf der Darre besorgen, und die kleinen

Darrutenstilen an Schippen, Harken zc. selbst beschaffen und unterhalten muß, während ihm die zur Feuerung der Darre nicht erforderlichen ausgeklengten Zapfen und die Asche überlassen werden.

Die Verschiedenheit der Darrolohnsätze wird neben dem Stande des Tagelohns in der betreffenden Gegend, hauptsächlich auch davon bedingt, ob dem Darremeister in dem Darrgebäude freie Wohnung gewährt werden kann oder nicht.

Besondere Aufmerksamkeit wendet man den in großer Ausdehnung, namentlich in den östlichen Provinzen, nothwendigen Entwässerungen zu. Dabei wird aber eine sorgfältige Untersuchung und Erörterung vorgenommen, ob nicht der Vortheil, der durch die Entwässerung der versumpften Flächen für deren Nutzbarmachung zu erwarten ist, überwogen wird von den Nachtheilen, die für die angrenzenden bestandenen Flächen aus der Verminderung der für den Holzwuchs so wichtigen Bodenfrische erwachsen können. Mehre sehr ungünstige Erfahrungen, welche in Folge der Senkung oder Trockenlegung von Seen und Teichen, so wie in Folge mancher umfangreichen Entwässerungs-Anlagen für die benachbarten Waldungen bis auf einen weiten Umkreis gemacht sind, haben zu großer Vorsicht gemahnt.

Den erheblichen Einfluß, welchen gute Wege auf die Steigerung des Geldertrages der Forsten üben, hat man auch in Preußen mehr und mehr erkannt. Es wird daher der Waldwegebau nach Möglichkeit gefördert, und die Aufwendung beträchtlicher Geldmittel für diesen Zweck als eine der rentabelsten Kapitalanlagen erachtet. Den chausseemäßigen Ausbau von Communifationswegen, welche für die Holzabfuhr von Wichtigkeit sind, sucht die Forstverwaltung auch außerhalb des Waldes durch Gewährung von Prämien und Ueberlassung von Wegebaumaterial thunlichst zu fördern.

Mit dem zunehmenden intensiven Charakter des Forstbetriebes ist auch die Pflege der Kulturen und Bestände in Aufnahme gekommen, und den Forstbeamten besonders zur Pflicht gemacht.

Ein Ministerial-Rescript vom 16. April 1865 bemerkt hierüber folgendes: Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, um wiederholt auf die große Wichtigkeit der Kultur- und Bestandespflege in den Forsten hinzuweisen, und den Herren Ober-Forst- und Forst-Inspections-Beamten und Oberförstern dringend zu empfehlen, daß sie es an fortwährender Anregung und Anleitung hierzu nicht fehlen lassen. Insbesondere sind auch die Forstlehrlinge, Elenen und Kandidaten und die Hülfz-Aufseher zu eifriger Selbstthätigkeit für die Kulturpflege anzuhalten, da diese Beschäftigung für sie ein ebenso wichtiges als ersprißliches Bildungsmittel ist. Nicht nur, daß sie gerade für diesen Zweig ihres künftigen Wirkens Interesse und Übung gewinnen, und dabei zugleich selbst schon nützliche Dienste leisten, sondern sie werden dadurch auch daran gewöhnt, den Wald stets mit Aufmerksamkeit und Nachdenken zu besuchen, und es wird dadurch der Sinn für die Pflege des Waldes überhaupt und die Liebe zum Walde geweckt und befestigt.

Die Erhaltung einer schon vorhandenen wüchsigen Eiche hat oft mehr Werth als die Pflanzung von zehn Eichen, deren Gedeihen noch zweifelhaft bleibt, und die Erhaltung einzelner wüchsiger Eichenhorste pro Morgen in den Verjüngungsschlägen ist oft von größerem Nutzen als die Anlage einer umfangreichen neuen, noch vielen Gefahren ausgesetzten Eichenkultur. Das Verdienst, welches der Forstmann sich durch Erhaltung und Pflege des Vorhandenen erwirbt, ist daher nicht geringer als das Verdienst, welches er durch gelungene Kulturansführungen und Verjüngungsoperationen sich erwerben kann.

Je mehr das Bestreben des Forstwirths dahin gerichtet sein muß, möglichst viel Nutzholz zu erzielen, je mehr hierbei insbesondere die Eiche in's Auge zu fassen ist, um so nothwendiger und einflußreicher ist eine sorgfältige Kultur- und Bestandespflege. Gerade die Eiche bedarf am meisten des Schutzes gegen Unterdrückung durch Unkräuter und verdämmende beiständige Holzarten, sie loht aber auch die ihr zu Theil werdende Pflege durch vermehrten Höhe- und Stärkezunahme und Zunahme im Nutzholzwerte am meisten. Denn eine durch alle Altersstufen fortgesetzte Pflege der Eiche macht es möglich, nicht nur die Nutzholzquote beträchtlich zu steigern, sondern auch den Zeitpunkt der höchsten Nutzbarkeit sehr erheblich zu beschleunigen, so daß unter geeigneten Standortverhältnissen im 100- bis 120jährigen Alter schon Stärkeklassen erzielt werden können, zu deren Erlangung man bisher einen weit längeren Zeitraum für nothwendig hielt. Es leuchtet hiernach ein, wie sehr durch die Kultur- und Bestandespflege der Ertrag der Forsten gesteigert werden kann und wie wichtig dieselbe für das National-Einkommen ist. Jede für sich allein betrachtet anscheinend unbedeutende Thätigkeit des Forstmannes für die Kultur- und Bestandespflege ist ein schätzenswerther Beitrag zur Förderung großer und einflußreicher Resultate, und das im Vorbeigehen bewirkte Abbrechen eines verdämmenden Zweiges oder Ausputzen eines sperrigen Eichenwuchses ist keineswegs ein so geringfügiges Wirken, wie es Manchem scheinen möchte.

Wenn der Schutzbeamte oder Revierverwalter bei seinen täglichen Gängen im Revier mit bloßer Hand oder mit Anwendung von Messer und Hirschfänger, wo er eine junge Eiche oder sonst einen edlen Kernwuchs überwachen sieht, durch Beseitigung der verdämmenden Zweige dessen Erhaltung und Gedeihen sichert, oder wenn er durch Schneidung einer jungen Eiche deren Höherwuchs und weitere

Entwicklung fördert, so wirkt er nicht minder, ja vielleicht noch mehr produktiv, als durch seine Arbeit, bei den Saaten und Pflanzungen.

Die Kultur mit Messer, Hirschkänger und Art ist daher ebenso wichtig, wie die Kultur mit Spaten und Hacke, und eine durchaus notwendige Fortsetzung und Ergänzung der letzteren. Es kann, wie schon erwähnt, in dieser Beziehung von den Forstbeamten und den Forstlehrlingen zc. ohne große Mühe und Anstrengung sehr viel selbstthätig geleistet werden, wenn die Liebe zum Walde und ein reges Interesse für den Waldbau die Augen dahin leiten, wo das Bedürfnis einer Nachhülfe sich kund giebt, und der Wald mit Aufmerksamkeit und dem Streben nach nützlichem Wirken in demselben besucht wird.

Für den Betrieb der Durchforstungen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie mäßig zu halten, und lieber öfter wiederzukehren, als mit einem Male eine Stellung zu geben, welche den Schluß des Bestandes auf längere Zeit unterbricht und die Bodendeckung gefährdet. Unter besonderen Umständen zu bestimmten Zwecken, bei geeigneten Boden- und Bestandesverhältnissen sind stärkere Durchforstungen nicht ausgeschlossen, im Allgemeinen wird aber jener Grundsatz, namentlich für die Forsten auf Sandboden, mit Strenge aufrecht erhalten.

Ein regelmäßiger Turnus für die Wiederkehr der Durchforstungen ist nicht vorgeschrieben. Die obwaltenden örtlichen Verhältnisse in Beziehung auf Servituten und Absatz des Durchforstungsmaterials, auf Bestandes- und Bodenbeschaffenheit müssen hierüber entscheiden. In Hinsicht auf die Erziehung edler Laubhölzer, namentlich der Eiche, soll aber ausschließlich das Bedürfnis der Bestandesspflege maßgebend sein.

Was schließlich die Forstnebennutzungen betrifft, so wird deren Einfluß nicht allein auf den zur Staatskasse fließenden Ertrag der Forsten, sondern auch auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen ins Auge gefaßt.

Es gilt für die Gestattung und Ausdehnung derselben zwar der Grundsatz, daß sie den Hauptzweck der Forstwirtschaft, die Holzproduktion, nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, aber auch zugleich die Rücksicht, daß die Unterstützung, welche die Landwirtschaft, die Industrie und die ärmere Bevölkerung in der Nähe der Waldungen durch jene Nebennutzungen finden, nicht vorenthalten werden soll, soweit nicht überwiegende Nachteile für die Forsten daraus erwachsen.

Demgemäß ist bei den Dispositionen in Betreff der Forstnebennutzungen weniger die Erzielung einer möglichst hohen Einnahme für die Staatskasse, als vielmehr die Absicht maßgebend, sie in solcher Weise nutzbar zu machen, wie es den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen am meisten entspricht, und dem Forstschutze durch Abwendung des Diebstahls am förderlichsten ist.

Aus diesem Grunde wird namentlich das Raff- und Leseholzsammeln, so weit es nicht Servitutaren zusteht, den unbemittelten Waldanwohnern gegen einen billigen Zins (Miethe), theilweise auch unentgeltlich gestattet, und den Regierungen die Ermächtigung ertheilt, während des Winters an Arme kleine Quantitäten Brennholz und Torf der geringeren Sortimente gegen einen bis auf $\frac{1}{4}$ der Taxe ermäßigten Preis verabsolgen zu lassen. In solcher Weise sind nach dem Durchschnitte der Jahre 1861/65 jährlich abgegeben

20.118 Freizettel zum Raff- und Leseholzsammeln, mit einem Erlaß an taxmäßigen Zettelgelde (Miethe) von 11.842 Thlr.

304 Klafter Knüppelholz,

14.466 Klafter Reiser- und Stockholz mit einem Erlaß von 5.557 Thlr. an dem taxmäßigen Preise.

Eben so werden Gräsernebennutzung, Mast- und Waldweide, wo solche nicht noch den Berechtigten zukommen, meist gegen einen billigen Zins, der unter Umständen durch Arbeitsleistung für Wegebauten, Kulturen zc. abgegolten werden kann, an die Waldanwohner überlassen, und nur ausnahmsweise meistbietend verpachtet. Dabei wird der Eintrieb von Schweinen in die Forsten nach Möglichkeit begünstigt, um von denselben für die Insektenverminderung Nutzen zu ziehen, übrigens aber nur für Rindvieh und ausnahmsweise für Schafe die Waldweide vermietet.

Soweit in den Staatsforsten Flächen sich finden, welche ihrer Beschaffenheit und Lage nach weniger zur Holzerziehung als zur Wiesen- oder Ackernebennutzung sich eignen, werden dieselben zum Wiesen- oder Ackerbau in der Regel meistbietend auf mehrere Jahre, unter Bedingungen, welche ihre Melioration zu fördern oder doch der Deterioration vorzubeugen geeignet sind, verpachtet. Für größere Flächen, deren Einrichtung zum Wiesenbau nach einem Gesamtmeliorationsplane erfolgen muß, wird auch von der Forstverwaltung selbst die Ausführung der Melioration in die Hand genommen, und die jährliche Crescenz in kleinen Loosen meistbietend verkauft.

Von dem gesammten Forstareale werden gegenwärtig ca. 318.000 Mrg., oder ca. $3\frac{1}{4}$ % der Totalfläche, einschließlich der Dienstländereien der Forstbeamten, dauernd landwirtschaftlich

benutzt. Eine Ackerung vom zur Holzzucht bestimmten Boden als Vorbereitung zur Holzkultur wird auf 1 bis 3 Jahre gestattet, wo der Boden nicht von so leichter Beschaffenheit ist, daß die landwirthschaftliche Vornutzung dem späteren Holzwuchse nachtheilig werden könnte.

Der Eröffnung und regelrechten Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Mergellagern u. leistet die Verwaltung sowohl zur Förderung volkwirthschaftlicher Interessen als auch in Absicht auf die Erhöhung der Forstintraden gern Vorschub, wobei die Verpachtung auf längere Zeit an zuverlässige Unternehmer Regel ist.

Für die Waldstreunutzung, deren Beseitigung als Servitut die Verwaltung sich besonders angelegen sein läßt, gilt im Allgemeinen der Grundsatz, sie in möglichst engen Grenzen zu halten, und nur insoweit zu dulden, als die Rücksicht auf das unabweisbare Bedürfniß der kleinen Leute es durchaus nothwendig macht. An größere Ackerwirthse darf nur ausnahmsweise in Nothjahren, und zwar dann in der Regel nur durch meistbietenden Verkauf der von der Verwaltung selbst erworbenen Streuquanta, Waldstreu überlassen werden. Die außerdem noch vorkommenden Waldnebennutzungen aus Beeren, Kräutern, Schwämmen und dergleichen werden in der Regel nicht zum Gegenstande einer Einnahmequelle für die Forstkasse gemacht, sondern unter den für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde erforderlichen Bedingungen, gegen Lösung von Erlaubnißschein für eine ganz geringe Recognition, den Sammlern überlassen.

10. Vermalung, Vermessung, Betriebseinrichtung und Ertragsregulirung.

a) Vermalung und Erhaltung der Grenzen.

Auf Sicherung der Forstgrenzen durch sichtliche und deutliche Vermalung und Bezeichnung derselben wird besondere und stete Aufmerksamkeit gerichtet. Es wird darauf gehalten, daß die Grenzlinie stets offen und von Holz und Gesträuch frei bleibt, und an Ort und Stelle deutlich zu erkennen ist. Jeder Eckpunkt der Grenzlinie soll vermalt werden, und wenn Grenzstrecken zwischen zwei Eckpunkten so lang sind, daß der Lauf der Grenzlinie zwischen ihnen mit dem bloßen Auge nicht genau verfolgt werden kann, oder wo unebenes Terrain eine solche Verfolgung des Grenzlaufs hindert, soll durch Einschlebung von Zwischenmalen der Lauf der Grenzlinie deutlich erkennbar gemacht werden.

Außerdem wird dahin gearbeitet, das forstliche Eigenthum durch Herstellung von Gräben zwischen den Grenzmalen noch mehr zu sichern. Eine Begrenzung durch Gräben und Wasserläufe ohne Grenzmale wird nur dann für ausreichend erachtet, wenn erstere bei mindestens 6 Fuß Breite stets Wasser führen und feste Ränder haben, letztere in festem Boden so tief eingeschnitten sind, daß eine Veränderung ihres Laufs nicht zu besorgen ist.

Die Grenzmale bestehen in Hügeln oder Steinen, nur ausnahmsweise in Pfählen.

Die Hügel, unter denen unverwehbare Gegenstände, wie Glas oder Ziegelsteine eingelegt werden, sind halbkugelförmige, von einem ca. $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten Gräben umgebene Erdaufwürfe von 8 Werkfuß Durchmesser und 4 Fuß Höhe, welche mit Rasen oder Heidekrautplaggen gedeckt, in trockenem Sandboden auch wohl durch einen Flechtzaun, an Wegen, wo sie der Beschädigung ausgesetzt sind, durch Prellpfähle geschützt werden.

Die Grenzsteine sollen mindestens $2\frac{1}{4}$ Fuß lang sein, und mit ihrem zu mindestens 7 und 9 Zoll Breite vierkantig roh behauenen Kopfe von 1 Fuß Länge aus der Erde hervorragend.

Da durch Steine die Grenze sicherer und dauerhafter bezeichnet wird als durch Hügel, welche dem Verwehen, Abschwemmen und Zertreten u. ausgesetzt, von Zeit zu Zeit aufgefrißt werden müssen, wobei leicht kleine Verrückungen ihrer Peripherie und damit auch Verrückungen ihres, den Eckpunkt resp. Durchschnittspunkt der Gränzlinie bezeichnenden Mittelpunktes eintreten können, so wird die Vermalung durch Steine vorgezogen, wo solche ohne zu erhebliche Kosten beschafft werden können, und auf eine Ersetzung der Hügel durch Steine überall da hingestrebt, wo die Hügel den Beschädigungen besonders ausgesetzt sind, oder wo der Boden einen besonders hohen Werth hat. Pfähle werden zur Bezeichnung der Grenzpunkte nur verwendet, wo, wie an Seeändern, auf quelligem oder torfigem fennigem Boden, Steine oder Hügel versinken oder umfallen würden.

Die Grenzmale werden fortlaufend nummerirt, zur Vermeidung zu hoher, aus 4 Zahlen bestehender Nummern aber bei langen, zusammenhängenden Grenzen, in mehrere Grenzzüge getheilt, in deren jedem die Nummersolge mit 1 beginnt. Ebenso bilden kleinere, in sich geschlossene Begrenzungen, z. B. von Parzellen oder gegen fremde Enklaven besondere Grenzzüge.

Diese Nummerirung wird auf den Steinen oder Pfählen durch eingemeißelte und farbige

ausgestrichene resp. eingebrannte Zahlen, oder durch mit Oelfarbe gemalte schwarze Zahlen auf weißen Schildern bewirkt. Bei den Hügeln werden die Zahlen auf in die Mitte der Hügel eingesezte Grenznummersteine von nur zum Aufschreiben der Nummern genügenden Dimensionen oder auf aus Scheitholz ausgespaltene Nummerpfähle in ähnlicher Weise aufgeschrieben. Zur Ersparung der Kosten wird jedoch diese Nummerirung der Grenzhügel auf die besonders scharf aus- oder einspringenden Eckpunkte, resp. den je zehnten Hügel beschränkt.

Um die etwa verdunkelten, undeutlich gewordenen oder verrückten Grenzen jederzeit wieder herstellen und die unverkehrte Erhaltung derselben kontrolliren zu können, werden dieselben nach vorgängiger gehöriger Feststellung und Vermalung vermessen, um ein Vermessungsregister nach dem folgenden Formulare aufzustellen.

Kar- ten- No.	Benennung des Forstorts.	Fagen- oder Di- strikts- No.	Das Grenz- mal ist (ein Stein, Hügel z.)	Grenz- zei- chen- No.	Grenze des Forstes.					Angrenzer oder Grenznachbar und sonstige Bemerkungen.	
					Länge der Grenzlınien.		Winkel der Grenzlınien.		Azimuthal- Winkel.		
				Ruthen.		Grade.	M.	Grade.	M.		
					Decim.						

Besondere Grenzarten werden nur selten gefertigt, meistens dient die Specialkarte des Reviere gleichzeitig als Grenzarte.

Das Grenzvermessungs-Register und die Grenzarte, resp. die als solche dienende Specialkarte, werden den Grenznachbarn von dem Geometer ohne Begehung der Grenzen an Ort und Stelle vorgelegt, welcher ein Anerkenntniß derselben: „daß sie die bezogene Grenze als die richtige anerkennen, und daß sie gegen das Grenzvermessungswerk nichts einzuwenden haben,“ herbeizuführen sucht und zu Protokoll nimmt. Durch einen gerichtlichen Act erlangt dies Anerkenntniß später urkundliche Kraft.

Das Original des Grenzvermessungs-Registers wird bei der Bezirks-Regierung nebst den Originalien der Grenzenerkennungs-Verhandlungen aufbewahrt; eine beglaubigte Abschrift dieser Stücke erhält der Oberförster; schutzbezirksweise Auszüge aus dem Register werden dem Förster ausgehändig. Bei dem Ministerio wird eine beglaubigte Abschrift des Grenzvermessungs-Registers niedergelegt.

Bei allen Grenzveränderungen durch Kauf und Verkauf, Tausch, Abfindung, Regulirung zc. werden die neu gebildeten Grenzstrecken neu vermessen, kartirt und in den bezüglichen Urkunden als richtig anerkannt. Beglaubigte Abschriften dieser Urkunden und Grenzvermessungs-Register werden den Originalien des Grenzvermessungs-Vertrages annectirt und nebst einem Exemplare der Karte dem Oberförster zur Aufbewahrung und Benutzung für Berichtigung seines Exemplares des Grenzvermessungswerkes bei Gelegenheit der Taxations-Revision zugestellt.

Um den Grenzzustand dauernd in Ordnung zu erhalten, und etwaige Grenzverrückungen oder Verdunkelungen rechtzeitig zu beseitigen, ist den Lokalbeamten eine stete Aufmerksamkeit auf die Grenzen zur Pflicht gemacht, und außerdem die Ausführung specieller periodischer Grenz-Revisionen vorgeschrieben, welche vom Förster in jedem Vierteljahre, vom Oberförster in jedem Jahre, vom Forstinspektor in jedem Quinquennio einmal unter Zuziehung des Oberförsters resp. Försters zu bewirken sind. Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen mit den Vorschlägen zur Beseitigung etwa gefundener Grenzmängel und Verbesserung des Grenzzustandes werden der Bezirksregierung vorgelegt, welche die aufzuwendenden Kosten auf den Fonds „zu Grenzbezeichnungen und Grenzberichtigungen“ anweist.

b) Vermessung und Kartirung.

Das Forstvermessungswesen beruht im Wesentlichen auf der Instruction für die Preussischen Forstgeometer vom 13. Juli 1819, auf den bezüglichen Bestimmungen der An-

weisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten vom 24. April 1836 und auf dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement vom 1. December 1857 nebst Allerhöchstem Erlaß vom 9. Januar 1858 (im Auszuge in Schneiders Forstkalender de 1859).

Die Forstvermessungen werden, soweit die erforderlichen Kräfte disponibel sind, durch als Feldmesser geprüfte und vereidete Forstleute, in neuerer Zeit fast ausschließlich durch diese ausgeführt. Die meisten älteren Vermessungswerke beruhen auf Boussolen- oder Meßtisch-Messungen. In neuerer Zeit ist jedoch zur Regel geworden, die Forstvermessungen auf eine Neglegung mit dem Theodolit zu gründen, wobei an die trigonometrischen Punkte des Generalstabes angeknüpft und dafür gesorgt wird, daß die dem Netze zu Grunde liegenden trigonometrischen oder Polygonpunkte durch in die Erde versenkte, mit eingemeißelten Kreuzen versehene Steine für immer genau fixirt, und für die Detailaufnahme und spätere Nachtrags- und Ergänzungsmessung benutzbar erhalten werden.

Soweit durch zweimalige Ketten- oder Ruthenmessung die directen Entfernungen der Polygonpunkte bestimmt werden, wird zugleich eine genaue Bezeichnung aller Durchschnitte dieser Linien mit Gestellen, Wegen, Bächen, Bestandesgrenzen u. durch Pfähle und Markirhügel bewirkt, um für die Detailvermessung feste Anschlußpunkte in größerer Zahl herzustellen.

Nachdem durch Coordinatenberechnung die Richtigkeit des Netzes constatirt ist, wird das Detail unter Anwendung der Boussole im Anschlusse an die vorhandenen Festpunkte vermessen, diese Boussolenmessung aber innerhalb der Grenzen geeigneter Figuren durch Coordinatenberechnung geprüft, indem die definitive Eintragung der Punkte und Linien in die Karte nicht eher erfolgen darf, bis die Richtigkeit ihrer Lage oder ihres Laufes durch Rechnung oder auf graphischem Wege festgestellt ist. Auf die Aufnahme von Linien, welche, wie die Grenzen der Holzbestände und Altersverschiedenheiten innerhalb einer ständigen Wirthschaftsfigur, nur vorübergehende Bedeutung haben, wird ein minderer Grad von Sorgfalt verwendet, und für solche Zwecke nicht selten auch Meßtisch- und Schrittmessung für genügend erachtet.

Das Vermessungswerk enthält folgende Theile:

A. Die Specialkarte

im Maßstabe von 1:5000.

1. Die Original-Specialkarte soll nur die Grenzen, die Eintheilung in ständige Betriebsfiguren (Jagen, Distrikte), sowie die bleibenden Unterschiede des Terrains und der Benutzungsweise — (Höhenboden, Bruchboden, Gewässer, bleibende Wege u.) enthalten; sie wird nebst den Vermessungs-Manualien auf der Plankammer des Ministerii aufbewahrt.

2. Die erste Copie der Specialkarte, welche der Plankammer der Bezirksregierung einverleibt wird, enthält, außer den in der Original-Specialkarte verzeichneten Gegenständen, auch die Grenzen sämmtlicher Bestandesabtheilungen.

Beide Karten werden in Sectionen von $3\frac{1}{4}$ Fuß Breite und $2\frac{1}{8}$ Fuß Höhe, auf bestem Leinwandpapier angefertigt, die Originalkarte ohne Leinwandunterzug, um den hygroskopischen Einfluß desselben zu vermeiden, die zu häufigerem Gebrauche bestimmte Copie aber mit Unterzug von Leinen, welcher lange Zeit vor der Kartirung bewirkt wird, um stets völlig ausgetrocknete und dem Verziehen weniger unterworfenen Kartenblätter in Bereitschaft zu haben.

3. Eine zweite Copie der Specialkarte auf nicht mit Leinwand unterzogenem Zeichenpapiere in Blättern von ca. der halben Größe der Originalkartenblätter, wird dem Oberförster zur Aufbewahrung in einer Mappe für die Zwecke der Lokalverwaltung übergeben.

Colorirt werden auf den Specialkarten nur: die Forst-Grenzen, mit rother, äußerlich angelegter bandförmiger Umränderung gegen fremden Besitz, mit gelber Umränderung gegen fiskalische Domainen-Vorwerke, mit grüner gegen andere Staats-Forstreviere; die Gewässer mit blauer Einfassung, die Wege hellbraun.

Durch verschiedene Schraffirung wird die Beschaffenheit des zur Holzzucht nicht benutzten Bodens (Acker, Garten, Wiese, Weide, Torfmoor, Fenn u.) bezeichnet.

Die Beschaffenheit des Holzbestandes wird auf den Specialkarten nicht ersichtlich gemacht.

Die eintretenden Areal- und Bestandes-Veränderungen werden in dem bei dem Oberförster beruhenden Exemplare der Specialkarte durch den Oberförster eingetragen, so daß dieses Exemplar stets den laufenden Areal- und Waldzustand darstellt. Die Nachträge auf den anderen beiden Exemplaren werden entweder jedesmal bei der Taxations-Revision, oder rücksichtlich der auf neu-

eren Messungen und Polygonneklegung beruhenden Originalkarten gleich bei Eintritt einer Veränderung der Eigenthumsgrenzen oder des Eintheilungsnetzes durch die Forstplankammer des Ministerii bewirkt. Die Nachträge erfolgen, so weit sie die Eigenthumsgrenzen betreffen, mit rother, übrigens mit grüner Farbe.

B. Die reducirte Karte.

Die Original-Specialkarte wird auf den Maßstab von 1:25.000 reducirt, und die reducirte Karte in einer größeren Anzahl von Exemplaren durch Druck vervielfältigt. Die gedruckten Karten werden demnächst zur Ausarbeitung der bei der Abschätzung erforderlichen, sowie der zum Gebrauche der verschiedenen Dienststationen bestimmten Karten verwendet. Die reducirte Karte, welche, wenn irgend angänglich, das ganze Revier auf einem Blatte und die einzelnen Parzellen in der richtigen Lage zu einander darstellt, anderenfalls mit einer Uebersichtskarte im Maßstabe von 1:100.000 versehen wird, enthält, außer dem Materiale der Original-Specialkarte, noch die nächsten Umgebungen des Reviers, welche beziehungsweise in größerer Ausdehnung das Uebersichtskärtchen ersichtlich macht. Auch in die reducirten Karten werden, wie in die Original-Specialkarte, soweit dies die Kleinheit des Maßstabes irgend zuläßt, die einzelnen Grenzmaße eingetragen und die Nummern derselben an den Hauptpunkten der Grenze verzeichnet.

C. Die General-Vermessungstabelle.

Die Resultate der Flächenberechnung werden in tabellarischer Form nach Maßgabe des nachstehenden Formulars dargestellt.

General-Vermessungstabelle von der Königl. Oberförsterei N.

(darstellend den Revierzustand am ten 18)

No. od. Section der Karte.	Namen des Forstortes.	Bezeichnung der Figur nach			Zur Holzzucht benutzte Flächen u. bestimmte Blößen.	Nicht zur Holzzucht									
		Sagen oder District.	Schlag.	Abtheilung.		Gebäude und Hofraum	Gärten.	Acker.		Wiesen.		Koppeln.	Zur Torf- mung bestimmte Flächen.		
								Morg.	dec.	Morg.	dec.			Morg.	dec.
		No.	No.	Litt.	Morg.	dec.	Morg.	dec.	Morg.	dec.	Morg.	dec.	Morg.	dec.	

benutzte Flächen.				Summa nicht zur Holzzucht benutzter Flächen des ganzen Jagens oder Districts.	Gesamt- Flächeninhalt der ganzen Ab- theilung.		Gesamt- Flächeninhalt des ganzen Jagens oder Districts.		Bemerkungen.	
Fennen und unbenutzbare Brüche.	Seen, Teiche und Pfähle.	Wege, Alleen, Gräben, Flüsse und Bäche von mehr als 2 Ruthen Breite.	Morgen.		dec.	Morgen.	dec.	Morgen.		dec.
Morgen.	dec.	Morgen.	dec.	Morgen.	dec.	Morgen.	dec.	Morgen.	dec.	

Bemerkung: Bei der Flächenberechnung ist, wo Gestelle, Wege, Gräben zc. die Grenze zwischen zwei Abtheilungen, Jagens, Districten bilden, die Grenzlinie in der Mitte des Gestelles, Weges, Grabens zc.

anzunehmen, also die Hälfte der Fläche des Gestelles zc. zu der angrenzenden einen, die Hälfte zu der angrenzenden andern Abtheilung zu rechnen. Besonders zu berechnen und als Unland in der General-Vermessungs-Tabelle auszuwerfen ist die Fläche von Wegen, Gestellen, Gräben, Bächen zc. aber nur, wenn letztere eine größere Breite als 2 Ruthen haben, resp. wenn Wege, Gräben, Bäche zc. Dienstländerien oder andere dauernd zur landwirthschaftlichen Benutzung verpachtete Flächen durchschneiden. In diesem Falle ist aber die Unlandsfläche bei der Abtheilung, welcher sie angehört, in der Rubrik „Alleen, Wege zc.“ in der General-Vermessungs-Tabelle auszuwerfen, und nicht mehr nur summarisch für das ganze Fagen resp. den ganzen Distrikt anzugeben, damit aus der General-Vermessungs-Tabelle der vollständige Flächeninhalt jeder Abtheilung ersehen werden kann.

Bestimmung und Zweck der einzelnen Rubriken erhellen aus den Ueberschriften derselben.

Die Flächen der mit Nummern (arabischen Ziffern) bezeichneten Betriebsfiguren (Fagen, Distrikte) und in denselben der einzelnen Abtheilungen, (welche bei dem zur Holzzucht benutzten Boden mit kleinen lateinischen, bei dem nicht zur Holzzucht benutzten Boden mit kleinen deutschen Buchstaben zu bezeichnen sind) — werden nach der Nummerfolge resp. nach der Buchstabenfolge hintereinander aufgeführt. Für jede Wirthschaftsfigur wird die Summe in allen Rubriken gezogen; die Seiten werden nicht summirt. Es folgt eine Recapitulation der Flächen-Summen der einzelnen Wirthschaftsfiguren, durch deren Aufrechnung der Gesamtflächeninhalt des Reviers, nach den einzelnen Rubriken getrennt, hervortritt. Eine zweite, und wenn dies erforderlich, eine dritte Recapitulation ergiebt den Flächeninhalt der einzelnen Schutzbezirke und der Hauptwirthschaftstheile (Blöcke.)

Das Original der General-Vermessungstabelle wird bei dem Ministerio aufbewahrt, die Regierung, sowie der Oberförster erhalten Abschriften derselben.

D. Das Grenzvermessungs-Register.

Form und Zweck desselben sind bereits oben ad a. näher erläutert.

c. Betriebseinrichtung und Abschätzung.

Die ersten Anfänge einer grundsätzlichen Regelung des Wirthschaftsbetriebes in den Preussischen Staatsforsten datiren aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Friedrich der Große versuchte bald nach seinem Regierungsantritte durch Eintheilung jedes Forstreviers in drei gleichgroße Haupttheile, und jedes Theils in gleich große Schläge, von denen jährlich einer, mit Schonung allen noch nicht haubaren wüchsigen Holzes, zum Abtriebe kommen sollte, eine regelmäßige Schlagwirthschaft einzuführen und die bis dahin in den Hochwaldungen allein herrschende, ungeordnete Plenterwirthschaft abzustellen. Die Wirthschaftsordnung von 1753 befiehlt eine nachhaltige Behandlung der Forsten, und wiederholt die schon früher erlassene Anordnung der Eintheilung in Jahresschläge, für deren Ausführung eine spätere Verordnung vom 6. Januar 1764 genauere Vorschriften ertheilt. Es zeigte sich aber bald, daß diese Methode der Regelung des Betriebes für die im Preussischen Staate bei Weitem überwiegenden Hochwaldungen nicht paßte und vielfache Uebelstände mit sich führte, unter denen am schwersten wog, daß die Erträge der einzelnen Jahresschläge, wegen der Altersverschiedenheiten der in die Schläge fallenden Bestände, nach Masse und Qualität höchst ungleich waren.

Diesen Mängeln der geometrischen Schlageintheilung suchte daher gegen das Ende der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Landjägermeister von Wedell in Schlesien durch Einführung einer Proportional-Schlageintheilung und durch die Anordnung abzuhelpfen, daß der Hieb nur im haubaren Holze der jedesmal ältesten Altersklasse, deren er drei von ungleicher Jahreszahl bildete, geführt werden solle. Er theilte demzufolge die Fläche der ältesten, das Holz über 50 Jahre umfassenden Altersklasse in so viel Jahresschläge mit nach seiner Schätzung gleichen Jahreserträgen, daß deren Anzahl dem Quotienten gleich kam, welchen die Division der Flächengröße der Altersklasse durch die durchschnittliche Jahres-Schlaggröße des ganzen Untriebes ergab, oder mit anderen Worten, daß die durchschnittliche Größe der in diese Altersklasse fallenden Schläge der durchschnittlichen Größe sämmtlicher Jahresschläge des ganzen Wirthschaftscomplexes entsprach.

Nach dieser Methode sind bis zum Jahre 1790 gegen 800,000 Morgen Schlesiischer Waldungen abgeschätzt worden.

In den Marken und Pommern bildete in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Geh. Forstrath Hennert zu Berlin das Taxationswesen, angeregt durch die Wedell'sche

Methode, weiter aus, indem er, von ähnlichen Grundsätzen ausgehend, darin abwich, daß er die Eintheilung in Jahresschläge aufgab und an Stelle derselben, als Norm für den jährlichen Einschlag, den für jeden Abtriebszeitraum (Periode) ermittelten Jahresetat setzte, welcher aus der Division des geschätzten Holzertes der bezüglichen Altersklasse durch die Anzahl der Jahre des Abtriebszeitraumes resultirte. Die Jahresanzahl der Perioden entsprach den Altersunterschieden der von ihm gebildeten Altersklassen.

Zum Anhalte für die Begrenzung und die Aneinanderreihung der Schläge sollte die Jageneintheilung dienen, eine Eintheilung in regelmäßige, von gerade verlaufenden Schneisen — Gestellen — begränzte Vierecke, wie solche in den Forsten der Ebene, zu jagdlichen Zwecken angelegt, sich schon vielfach vorfinden.

Die Hennert'sche Methode unterschied sich darin vortheilhaft von der Wedell'schen, daß sie eine freiere Bewegung der Wirthschaft, namentlich mit Rücksicht auf die in den Hochwäldungen damals allgemein übliche Verjüngung in Samenschlägen gestattete und doch eine genügende Controle zuließ. Beiden Methoden aber hafteten wesentliche Mängel an, welche ihre dauernde Anwendung unthunlich machten. Bei beiden hing die Höhe des jährlichen Einschlages lediglich von den jedesmal vorhandenen Vorräthen an haubarem Holze ab und wechselte in den einzelnen Abtriebszeiträumen nach dem Umfange der bezüglichen Altersklassen; beide Methoden nahmen keine genügende Rücksicht auf die Verbesserung des etwa vorhandenen Altersklassenverhältnisses, es fehlte ihnen die Hinwirkung auf eine bestimmte Bestandesordnung.

Eine neue, gleichfalls auf dem Fachwerke beruhende Grundlage für die Betriebseinrichtung und Abschätzung der Staatsforsten wurde durch die von dem Oberlandforstmeister Georg Ludwig Hartig redigirte „Instruktion, nach welcher bei specieller Abschätzung der Königl. Preuß. Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819“, gewonnen, nachdem während des kriegerischen Anfanges dieses Jahrhunderts das Abschätzungswesen fast ganz geruht hatte.

Nach vorgängiger Feststellung der generellen Wirthschaftsgrundsätze, der Eintheilung in Hauptwirthschaftstheile (Blöcke), und Wirthschaftsfiguren (Jagen), sowie der Umtriebszeiten, wurden die innerhalb der Wirthschaftsfiguren nach Boden und Bestandesqualität und Bestandesalter in Abtheilungen gesonderten Bestände auf die gleich langen 20jährigen Perioden der für jeden Block festgestellten allgemeinen Umtriebszeit derart vertheilt, daß sich der berechnete Holzertag der einzelnen Perioden annähernd gleich, oder von Periode zu Periode ansteigend regulirte. Dabei sollte darauf gerüchsigigt werden, daß die einzelnen Abtheilungen eines Jagens möglichst derselben Periode zum Abtriebe überwiesen werden, und daß die für die einzelnen Perioden zum Abtriebe bestimmten Jagen in den einzelnen Blöcken so viel wie möglich sich aneinander schließen. Es sollte dahin gestrebt werden, daß auch für jede einzelne Holzart die Periodenerträge annähernd gleich regulirt werden, wenn solches ohne beträchtlichen Verlust am Zuwachse geschehen, und der Ertragsausfall nicht durch eine andere Holzgattung gleicher Gebrauchsfähigkeit gedeckt werden konnte.

Wie zur Erreichung dieser Ziele der Betriebsregulirung Abweichungen von dem allgemeinen Umtriebsalter bei den einzelnen Beständen nothwendig wurden, so ließ die Instruktion für die Feststellung des Abtriebsalters auch noch andere Rücksichten zu und bestimmte, daß in den Jagen, wo die allgemeine Umtriebszeit nicht passend sei, ein dem Boden und Holzbestande angemesseneres Abtriebsalter angenommen werde.

Eine Gleichstellung der periodischen Abtriebsflächen verlangte die Instruktion nicht, ordnete vielmehr die Flächenvertheilung völlig der periodischen Ertragsausgleichung unter. Sie ist daher als das System des strengen Massensachwerks zu bezeichnen.

Aus dem für die erste Periode berechneten Massenertrage an haubarem Holze und an Durchforstungsholz wurde durch Division mit 20, — der Jahresdauer der Periode entsprechend, — der jährliche Material-Etat ermittelt.

Eine dauernde Vergleichung der in einem besonderen Control-Buche verzeichneten, wirklich erfolgten Erträge mit den geschätzten Erträgen sollte dazu dienen, die Fehler der Schätzung verbessern und berichtigen zu können.

Die in der ersten Periode auszuführenden Samungen und Culturen sollten in einem generellen Wirthschaftsplane und generellen Kulturplane speciell aufgeführt und zusammengestellt werden und, nebst dem jährlichen Materialetat, der Lokalverwaltung die Richtschnur für die Leitung des Betriebes geben. Die Auswahl der Jahresschläge zur Erfüllung des Materialetats wurde innerhalb der durch den Wirthschaftsplan gesetzten Schranken dem Ermessen der Lokalverwaltung überlassen.

Die Abschätzung der Staatsforsten nach der Hartig'schen Instruction nahm aber nur langsam Fortgang. Um in kurzer Zeit zu einer Uebersicht über die Ertragsfähigkeit sämmtlicher Staatsforsten und zu einer zuverlässigen Grundlage für die Etatsfertigung zu gelangen, und um zu ermitteln, welche Forstparzellen wegen zu geringen Ertrages etwa zu veräußern sein möchten, endlich auch um womöglich den geringen Geldertrag der Forsten durch vielleicht zulässigen stärkeren Holzeinschlag zu erhöhen, und gleichzeitig die Verwaltungsausgaben durch Verminderung des Personals mittelst Vergrößerung der Forstinspektions-, Oberförsterei- und Schutzbezirke zu vermindern, wurde in den Jahren 1826—27 in Verbindung mit einer theilweisen Aenderung der Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke, eine summarische Ertragsermittelung für die Rheinprovinz und Westphalen auf Anordnung des Finanzministers v. Moß unternommen und in den folgenden 9 Jahren in allen Provinzen des Staats durchgeführt. Das dabei angewandte Verfahren hat in der im Jahre 1830 edirten „Anleitung zur summarischen Ertragsermittelung der einzelnen Forstschutzbezirke“ eine nähere Darstellung gefunden. Mit Benutzung der vorhandenen Karten und Flächen-Nachweisungen oder auf Grund neuer Schrittmessungen wurde für jeden Schutzbezirk ein „Situations-Handriß“ oder eine reducirte Karte, nebst einer die Größe jeder Bestandesfigur nachweisenden Flächenzusammenstellung, gefertigt, und dann zur Aufstellung einer „Beschreibung und Ermittlung des Naturalertrags“ geschritten. Diese enthielt für jede Bestandesabtheilung, neben Angabe der Größe und Bodenbeschaffenheit, eine Beschreibung des Holzbestandes, ferner die in den haubaren Beständen durch Durchschätzung pro Morgen oder durch Probestflächen gefundene haubare Verbholzmasse der einzelnen Holzarten in Nutz-, Kloben-, Knüppelholz zerlegt nebst Zuwachsprocent, und die von den nicht haubaren Beständen mit Hülfe von Erfahrungstafeln arbitrirten Durchforstungs- und Abtriebserträge pro Morgen, letztere für das der allgemeinen Umtriebszeit gleich zu setzende Hiebسالter eines jeden Bestandes. Danach wurden die zu erwartenden Holzserträge im Hochwalde für jede 20jährige Periode des 120jährigen Berechnungszeitraums, im Mittel- und Niederwalde für jede 10jährige Periode des 20- oder 30-jährigen Berechnungszeitraums, und zwar die Abtriebserträge für die der Altersklasse entsprechende Periode, berechnet, und die Summe aller Erträge des ganzen Berechnungszeitraums, dividirt durch die Zahl der Jahre desselben, ergab den der Wirtschaft und Abnutzung zu Grunde zu legenden Jahres-Etat. Diese summarische Ertragsermittelung hat insofern ihren Zweck erfüllt, als es zunächst darauf ankam, in kurzer Zeit eine vollständige Uebersicht über die Ertragsfähigkeit der Staatsforsten und eine nähere Kenntniß von den Wirtschaftsverhältnissen, dem Kulturbedürfnisse und der ganzen Lage der Forstverwaltung zu erlangen, sowie einen Anhalt für die Regulirung und Controlle der Abnutzung und für die Aufstellung specieller Natural- und Geld-Etats zu gewinnen.

Andererseits verschloß man sich aber auch nicht der Einsicht, daß durch diese summarischen Abschätzungen keine genügende Grundlage für einen richtigen Wirtschaftsbetrieb erreicht, daß es vielmehr nothwendig sei, zu einer speciellen Betriebsregulirung und Ertragsermittelung der Staatsforsten zu schreiten, um deren Bewirtschaftung in einen planmäßigen Gang zu leiten und eine angemessene Eintheilung und Bestandesordnung herbeizuführen. Zu diesem Behufe wurde unterm 24. April 1836 die „Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten“ erlassen. Ohne eine vollständige Taxations-Instruction zu sein, beschränkte sich die von dem Oberlandforstmeister v. Neuß verfaßte Anweisung auf eine gleichmäßige Ordnung der formellen Einrichtung des Forstvermessungs- und Abschätzungswesens, in thunlichster Anlehnung an das Vorhandene, und gab in einer die Hartig'sche mit der Cotta'schen Taxationsmethode verschmelzenden Richtung nur im Allgemeinen die Direction für das bei den Betriebsregulirungen und Abschätzungen zu befolgende System einer Combination des Massenfachwerks der Instruction von 1819 mit dem Flächenfachwerk, unter vorwiegender Rücksichtnahme auf die Herstellung zweckmäßiger Eintheilung, auf Vorbereitung entsprechender Bestandesordnung und unbedingte Sicherstellung der Nachhaltigkeit in der Abnutzung durch annähernd gleiche Regulirung der periodischen Abtriebsflächen.

Die bis in die spätesten Perioden ausgedehnte Berechnung des Holzsertrages nach den einzelnen Sortimenten des Verbholzes wurde beseitigt, indem man sich darauf beschränkte, eine solche Zerlegung nur für die erste Periode zu verlangen, für die ferneren Perioden dagegen bloß die in Massenfachwerken aufgeworfenen Erträge an haubarem Holze von den Durchforstungserträgen zu trennen. Letztere wurden für die periodische Gleichstellung rückichtlich der Erträge nur nebensächlich noch berücksichtigt. Es hatte sich ferner gezeigt, daß die Aneinanderanschließung der für dieselbe Periode bestimmten Fagen, namentlich im Nadelholze, wegen der daraus entstehenden großen

Schlagflächen und der Anhäufung großer Schonungscomplexe, mannichfache Nachteile und Gefahren mit sich führte, welchen man durch die Anordnung einer Auseinanderlegung und Abwechslung der Periodenflächen nach bestimmten, im Wesentlichen auch jetzt noch beibehaltenen Grundsätzen zu begegnen suchte.

In neuerer Zeit hat sich das Abschätzungs-Verfahren in der Praxis noch weiter vereinfacht. Gelehrt durch die Erfahrung, daß die Voransbestimmungen für die späteren Zeiten nur in seltenen Fällen zutreffen und durch mannichfache, nicht vorherzusehende Vorkommnisse, wie Veränderungen des Arealbestandes, Ablösung der Berechtigungen, Kalamitäten, Aenderung der Absatzverhältnisse u. durchkreuzt und ihrer Unterlagen beraubt werden, sind die speciellen Berechnungen der Holzserträge, sowie die speciellen Wirtschaftsvorschriften mehr und mehr auf die nächste Zeit beschränkt worden, und hat das Flächenfachwerk dauernd an Gebiet gewonnen, je mehr man von einer ängstlichen Gleichstellung der berechneten periodischen Materialerträge absehen zu können glaubte, nachdem in Folge der bisherigen Wirtschaft die Bestandesverhältnisse sich verbessert und gleichmäßiger gestaltet haben. Es wird daher nach Maßgabe der letzteren das Hauptgewicht bald auf die Flächen, bald auf die Massen gelegt, und das nur in seinen Grundlagen feststehende Abschätzungs-Verfahren in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen angepaßt, dabei aber das Ziel der Betriebseinrichtung: durch den in den Grenzen der Nachhaltigkeit zu führenden Hieb und die demselben folgende Verjüngung eine zweckmäßige Bestandesordnung, d. h. ein geordnetes Altersklassenverhältniß in angemessenen abgegrenzten und gruppirten Beständen herzustellen, stets vorzugsweise im Auge behalten.

Das gegenwärtige Taxationsverfahren ist daher folgendes:

Bevor mit der Betriebsregulirung und Abschätzung eines Reviers begonnen wird, treten der Oberforstbeamte, der Forstinspektionsbeamte und der Oberförster des Reviers zu einer, wenn irgend thunlich von einem Commissarius des Ministerii geleiteten, Berathung über die dem Wirtschaftsbetriebe fortan zu Grunde zu legenden allgemeinen Bestimmungen, sowie über das bei der Abschätzung zu beobachtende specielle Verfahren zusammen, deren Resultate in einer, dem Ministerio zur Genehmigung einzureichenden Einleitungs-Verhandlung niedergelegt werden. Außer den Erörterungen über die Betriebsart, die Umtriebszeiten, das von diesen etwa abweichend zu normirende Umtriebsalter der Bestände verschiedener Holzarten und Bodenklassen, über die Wahl der nachzuziehenden Holzarten, und neben den Vorschlägen über die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungswerkes etwa auszuführenden Arbeiten, über das Verfahren bei der Holzmassenermittlung und Ertragsberechnung und Form der Darstellung der Taxationsresultate muß diese Verhandlung namentlich auch ein Project der Eintheilung des Reviers in Blöcke und Wirtschaftsfiguren enthalten und sich über die Grundsätze äußern, welche für die Hiebsleitung und Bestandesordnung maßgebend sein sollen.

Theils die Größe der zu einer Oberförsterei, einem Forstreviere, vereinigten Waldungen, theils die Verschiedenartigkeit der einzelnen Theile derselben rücksichtlich der Betriebsart, der Bestandes-, Boden-, Absatz- und Servitutverhältnisse, machen es rathsam oder nothwendig, die Abnutzung nicht nur für das Revier im Ganzen nachhaltig zu reguliren, sondern dasselbe in mehr oder weniger selbstständige, organische Glieder des ganzen Revieres bildende Hauptwirtschaftscomplexe, „Blöcke“ zu zerlegen, innerhalb deren ein nachhaltiger Betrieb entweder sofort geführt, oder wenigstens durch Herstellung eines geordneten Altersklassenverhältnisses angebahnt werden soll.

Als unbedingt erforderlich wird die Zerlegung in Blöcke erachtet, wenn die einzelnen Reviertheile zur Befriedigung des Holzbedarfes verschiedener Gegenden dienen, so daß es nöthig wird, in jedem dieser Theile alljährlich einen Schlag von angemessener Größe zu führen, was namentlich zutrifft, wo die Reviere aus mehreren, von einander entfernt belegenen Parzellen bestehen. Nöthig wird die Ausscheidung besonderer Hauptwirtschaftstheile mit in sich nachhaltigem Betriebe, ferner, wenn einzelne abgegrenzte Reviertheile mit Servituten oder Holzabgaben belastet sind, welche entweder, wie die Weideservitut, nur die Einschonung eines bestimmten Flächenantheiles zulassen, oder den jährlichen Einschlag des zur Leistung der Holzabgaben erforderlichen Holzes erheischen.

Aus den Flächen verschiedener Betriebsarten, welche in einem Reviere vorkommen, werden besondere Blöcke gebildet, wenn die Fläche der einzelnen Betriebsart groß genug ist, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zuzulassen und in solchen Complexen zusammenliegt, welche unabhängig von den anschließenden Beständen einer anderen Betriebsart bewirtschaftet werden können. Wo dies nicht der Fall ist, und z. B. einzelne kleine-Hochwaldbestände in Mittel- und Nieder-

waldungen, oder wie dies in den Waldungen der Ebene häufig vorkommt, kleinere Eisbrücher zerstreut im Hochwalde belegen sind, werden diese als untergeordnete Theile mit den umliegenden Beständen der Hauptbetriebsart dergestalt zusammengefaßt, daß sie im Anschlusse an diese, übrigens aber thunlichst ihrer individuellen Beschaffenheit entsprechend bewirthschaftet werden.

Ähnliche Grundsätze gelten in Beziehung auf Verschiedenheit der Holzarten und Bodenklassen. Nur wenn Bestände, die entweder wegen der Eigenthümlichkeit der Holzart oder der Bodenbeschaffenheit eine besondere Bewirthschaftung oder eine abweichende Umtriebszeit erheischen, auf größeren Complexen vorherrschend zusammenliegen, werden aus diesen besondere Blöcke gebildet. So trennt sich die Flußniederung mit in längerem Umtriebe zu bewirthschaftenden Eichenbeständen von dem Nadelholzbetriebe des angrenzenden Höhenbodens mit kürzerer Umtriebszeit; der compacte Buchenhochwaldblock mit vorwiegender Verjüngung in Samenschlägen von den Nadelholzblöcken mit vorwiegender Kahlschlagwirthschaft; der bei kurzem Umtriebe vorwiegend nur Kiefernholz liefernde Reviertheil mit armem Sandboden von den Reviertheilen, in denen auf den vorherrschend besseren Bodenklassen die Erziehung von Kiefern-Bauholz der Hauptzweck bildet.

Wechselt aber Holzart und Bodenqualität auf kleineren Flächen, oder sind derartige wesentliche Unterschiede überhaupt nicht vorhanden, bedingen auch die Absatz- und Servitutverhältnisse oder die verschiedenen Betriebsarten die Sonderung in Blöcke nicht, so giebt nur die Eintheilung des Oberförstereibezirkes in Forstschutzbzirkte die Veranlassung zur Zerlegung des Reviers in Blöcke, deren Grenzen mit den Forstschutzbzirkten zusammenfallen. Es ist dabei die Erwägung maßgebend, daß es, abgesehen von der größeren Uebersichtlichkeit, welche der Betrieb in großen Revieren durch die Gliederung derselben in Blöcke gewinnt, unter allen Umständen wünschenswerth ist, die Schläge und Kulturen annähernd gleichmäßig auf die den einzelnen Förstern überwiesenen Bezirke zu vertheilen, und zu verhindern, daß nicht in einem Schutzbezirke Schläge und Kulturen sich häufen, während in dem andern der Betrieb fast ganz ruht. Es wird daher auch stets dahin gestrebt, jedem Förster einen vollen resp. mehrere volle Blöcke zuthellen zu können und nicht einzelne Blöcke auf mehre Schutzbezirke vertheilen zu müssen.

Für jeden Block wird, wenn die Boden- und Betriebsverhältnisse annähernd gleichartig sind, oder abweichende Verhältnisse nur in untergeordnetem Maße vorkommen, eine allgemeine Umtriebszeit festgesetzt. Sind die Verschiedenheiten in der Bodenqualität oder in den, abweichenden Zwecken dienenden Holzarten erheblicher, so daß eine gleiche Umtriebszeit für sie nicht passend sein würde, und grenzen sich dieselben in größeren Flächen von einander ab, so wird von der Festsetzung einer allgemeinen Umtriebszeit abgesehen. Es werden dann, indem für die nach Holzart-, Boden- und Behandlungsweise verschiedenen Bestandesflächen das im Durchschnitte einzuhaltende Umtriebsalter verschieden bestimmt wird, Betriebsklassen mit der Maßgabe gebildet, daß in den einzelnen Betriebsklassen nur insoweit ein nachhaltiger Betrieb geführt resp. angebahnt zu werden braucht, als das in ihnen zu erziehende Holz zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse dient, und ein etwaiger Ausfall desselben durch die Erträge einer anderen Betriebsklasse nicht gedeckt werden kann. Die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung erfordert eine weitere Theilung der Blöcke in Wirtschaftsfiguren, in festbegrenzte Flächen, deren vorhandene, oder noch zu erziehende Bestände dazu bestimmt sind, die einheitlichen, in sich möglichst gleichartigen, soweit thunlich daher auch gleichalterigen Glieder der Bestandesgruppierung zu bilden. Diese Wirtschaftsfiguren, welche, soweit sie mehr durch künstliche grade verlaufende Linien gebildet werden, „Jagen“, soweit sie vorwiegend durch natürliche Terrainunterschiede, durch Wasserläufe, feste Wege zc. begrenzt werden und daher eine unregelmäßigere Form haben, „Districte“ genannt werden, sollen gleichzeitig Ueberblick und Orientirung erleichtern, genaue Ortsbezeichnungen im Rechnungswesen und in der Controlführung sichern, für alle geometrischen Operationen, für Vertheilung der Nutzungsflächen und Massen einen zuverlässigen Anhalt bieten, eine zweckmäßige Anlage der Schläge in richtiger Form und Aneinanderreihung fördern, und für die Zwecke der Holzverwerthung, des Forstschutzes und der Jagd von Nutzen sein.

Es werden deshalb in der Regel auch die Mittel- und Niederwaldungen, selbst wenn sie in Jahresschläge getheilt werden, mit in die Districteintheilung hineingezogen, wobei aber darauf gehalten wird, daß die Districtsgrenze stets mit einer Schlaggrenze zusammenfällt.

Wo auf ausgedehnten, weiten Flächen, wie in den großen Waldcomplexen der Ebene, die Bodenverhältnisse wechseln, größere Terrainerhebungen nicht vorkommen, wird die geometrische Eintheilung in Jagen, die sich für Uebersicht und Orientirung empfiehlt, der Districteintheilung vorgezogen. In der Regel wird für die Jageneintheilung thunlichst die Form länglicher Recht-

ecke gewählt, deren Längsseiten die doppelte Länge der Querseiten haben und ohngefähr in der Richtung der Nordlinie laufen. Die Schneißen (Gestelle), welche die Längsseiten bilden, heißen Feuergestelle, und werden mit den Buchstaben a, b zc. von Ost nach West vorschreitend bezeichnet, die anderen Hauptgestelle, und werden mit A, B zc. von Süd nach Nord vorschreitend bezeichnet.

Wo gebirgiges Terrain, oder Wechsel von Höhen- und Niederungsboden den Anschluß der Wirthschaft an die Terrainbildung bedingen, wird, je nach den Verhältnissen, in größerem oder geringerem Maße von der regelmäßigen Eintheilung abgegangen und die Eintheilung in Districte gewählt.

Die Größe der Jagen und Districte schwankt im Hochwalde nach der dominirenden Holzart und nach der Größe der Blöcke. Im Allgemeinen grenzt man die Betriebsfiguren im Buchen- oder Hochwalde ungern größer als 120 Morgen ab, hält in Kiefern gern einen Mittelsatz von nicht über 100 Morgen ein, geht aber in Fichten auf geringere Größen herab.

Bei der Bildung der Wirthschaftsfiguren werden die gegenwärtigen vorübergehenden Bestandesverhältnisse nur in untergeordneter Weise berücksichtigt, und sind vornämlich nur die dauernden Terrain-, Boden- und die Formverhältnisse des Waldareals, sowie die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abgrenzung der zu erziehenden Bestände und auf das bleibende Wege- resp. Grabensystem maßgebend.

Die Grenzen der Wirthschaftsfiguren werden durch dauerhafte, mit den Nummern der Jagen oder Districte versehenen Steine, oder, wo letztere nicht zu beschaffen sind, durch Pfähle bezeichnet. Sofern jene Grenzen nicht in festen Wegen oder Wasserläufen bestehen, werden sie in Schneißen von meist 1 bis 2 Ruthen Breite aufgehauen, welche bei gradlinigem Verlaufe „Gestelle“ benannt und, wenn irgend möglich, fahrbar gemacht werden. Eine größere Breite wird den Gestellen nur da gegeben, wo es gilt, zum Schutze gegen Wildbruchsgefahr Randbäume zu erziehen, oder in den ausgedehnten Kiefernforsten auf dürrer Sandboden Sicherheitsstreifen zum Schutze gegen die Verbreitung von Waldfeuern herzustellen. Zu letzterem Zwecke werden die Gestelle auch vom Bodenüberzuge befreit und stets wund erhalten.

Die Blöcke werden mit römischen Ziffern, die Wirthschaftsfiguren mit arabischen Ziffern, und zwar in der Reihenfolge bezeichnet, daß der südöstliche Block oder District die Nummer 1 erhält und die Nummerfolge gegen Westen und Norden vorschreitet.

Die Schlageneintheilung in den Mittel- und Niederwaldungen ist meist nur eine geometrische. Diese Betriebsarten nehmen nur eine geringe Fläche der Staatsforsten ein und bilden selten ganze Forstreviere, meist nur einzelne Blöcke derselben. Es ist daher nicht erforderlich, die Jahresschläge so abzugrenzen, daß die Erträge derselben gleich ausfallen, da die etwaige Ungleichmäßigkeit der letzteren durch den Hieb im Hochwalde ausgeglichen werden kann. Nicht immer werden die Jahres-Schläge in der Vertikalität abgegrenzt, häufig wird die Eintheilung in Districte oder Jagen, innerhalb deren dieselben aneinander zu reihen und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zur Zeit des Hiebes abzutheilen sind, für ausreichend erachtet.

Die in einer Wirthschaftsfigur resp. einem Schlage vorhandenen Bestände werden, wenn sie in einzelnen größeren Theilen nach Alter, Boden oder Bestandesbeschaffenheit wesentlich verschieden sind, in Bestandesabtheilungen zerlegt, welche in den Karten und Abschätzungsschriften mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet, deren Grenzen aber im Walde durch künstliche Male nur ausnahmsweise markirt werden. Als Prinzip gilt dabei, derartige Verschiedenheiten auf kleineren Flächen bei der Abtheilungsbildung unberücksichtigt zu lassen und nur in der weiter unten besprochenen speciellen Bestandesbeschreibung zu erwähnen.

Die Gesichtspunkte, welche für die durch Hieb und Kultur herzustellende Bestandes-Ordnung und Gruppierung maßgebend sind, variiren selbstverständlich nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen, und es können daher in Folgendem nur die Hauptgrundsätze dargelegt werden, welche für die Hochwaldungen meistens zur Geltung gelangen.

Es wird dahin gestrebt, die Altersverschiedenheiten in den einzelnen, in einer Wirthschaftsfigur vorhandenen Bestandesabtheilungen dadurch zu beseitigen, und „Bestandeseinheit“ in derselben herzustellen, daß die Abtheilungen in einer und derselben Wirthschaftsperiode, oder, wenn dies der zu große Altersunterschied nicht zuläßt, wenigstens in zwei nahe aneinanderliegenden Perioden zum Abtriebe und zur Verjüngung gelangen, um dann für die spätere Zeit den gleichzeitigen Abtrieb vorzubereiten.

Es gilt ferner als Erforderniß einer guten Bestandesordnung, daß nicht zu große, aneinander liegende Flächen einer und derselben Periode überwiesen werden, da namentlich im Nadel-

holze die Gefahren durch Feuer, Insektenfraß, Windbruch etc., und die Nachteile derartiger Katastrophen desto größer sind, je größere Bestandescomplexe einer Altersklasse zusammenliegen. Die Bildung angemessener Schlagtouren (Hiebszüge) wird daher ganz besonders in das Auge gefaßt, und dabei das Ziel verfolgt, jeder Periode so viel von einander getrennt gelegene Wirtschaftsfiguren zu überweisen, daß, unter Einhaltung angemessener Schlaggrößen, ein Wechsel in den Schlägen eingerichtet, und mit der Fortsetzung des Hiebes im Anschluß an einen früheren Schlag so lange gewartet werden kann, bis die Verjüngung des letzteren die ersten Jugendgefahren überwunden hat. Auch im Laubholze wird mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse und die Abfuhr thunlichst darauf Bedacht genommen, gleichzeitig an verschiedenen Stellen des Reviers oder Blockes Schläge führen zu können.

Ein weiteres Streben geht auf Herstellung einer richtigen Hiebsfolge, oder eine Aneinanderreihung der Altersklassen, womöglich mit 20jährigen Intervallen, nach der Richtung hin, welche sich als Wetter- und Windseite ergeben hat. Am strengsten wird auf Einrichtung guter Hiebsfolge gehalten in den Fichtenrevieren und in denjenigen Kieferwäldungen, deren Bestände auf besseren Bodenklassen, namentlich auf sehr frischem humosem Boden, wegen ihrer Langschäftigkeit und geringen Ausbildung der Pfahlwurzel, vom Winde leicht geworfen werden. In den Kieferbeständen auf ärmerem Sandboden, mit kurzschäftigeren Stämmen läßt man dagegen diese Rücksicht mehr fallen, und ordnet sie der Haupttrückicht auf die Auseinanderlegung der Altersklassen und Wahl des individuell zweckmäßigsten Hiebsalters unter.

Endlich wird als ein Hauptziel verfolgt die Herstellung eines normalen Altersklassenverhältnisses, und zwar dergestalt, daß dasselbe nicht bloß im Ganzen der allgemeinen Umtriebszeit jedes Blockes entspricht, sondern auch für die einzelnen Holzarten verschiedener Nutzbarkeit annähernd normal hergestellt wird, und daß die Altersklassen derselben Holzart auch annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Bodenklassen vertheilt werden, um zu jeder Zeit haubares Holz verschiedener Qualität zum Einschlage bringen zu können.

Diese Ziele, deren Erreichung der Betriebsplan des ersten Umtriebes oder des zu wählenden Einrichtung- oder Berechnungs-Zeitraums erstreben und vorbereiten soll, dürfen jedoch nicht mit unverhältnismäßigen Opfern erkauft werden. In der richtigen Abwägung der Mittel zur Herbeiführung des als normal erachteten Waldzustandes wird eine Hauptaufgabe des zu entwerfenden Betriebs-Einrichtungs-Planes gefunden, bei deren Lösung mit besonderer Sorgfalt eben so eine Ueberschätzung der für die Zukunft zu erlangenden Vortheile, wie eine, ohne gehörige Rücksicht auf die Zukunft, einseitig nur auf den Vortheil der nächsten Zeit gerichtete Normirung des Betriebes zu vermeiden gesucht wird. Es ist daher Regel, daß durch die Hiebsdispositionen keinesfalls die Verjüngung der Bestände so weit hinausgeschoben werden darf, um dadurch erhebliche Zuwachsverluste, oder bei mangelhaftem Bestandesschlusse eine Deterioration des Bodens besorgen zu müssen, daß aber auch andererseits, wo es sich um die Herstellung einer zweckmäßigen Bestandesordnung handelt und hierauf ein besonderes Gewicht zu legen ist, nicht zu ängstlich darauf gehalten werden soll, die Bestände gerade das zur Erlangung des höchsten Durchschnittszuwachswerthes erforderliche Alter erreichen zu lassen, wenn die Abweichungen von dem für den Bestand an sich zweckmäßigsten Abtriebsalter nur nicht gar zu beträchtlich sind, und sich nicht auf verhältnismäßig zu große Flächen erstrecken.

Ein vorzugsweises Augenmerk wird darauf gerichtet, daß der Betriebsplan die Nachhaltigkeit und Gleichmäßigkeit des periodischen Holztrages in Quantität und Qualität sicher stellt, und einen aussehenden Betrieb vermeidet. Es sollen daher die einzelnen 20jährigen Perioden der Berechnungszeit mit Bestandesflächen, resp. mit Holzmassen annähernd gleich und womöglich so dotirt werden, daß die späteren Perioden in Flächen und Erträgen zur Herstellung einer Reserve etwas ansteigen. Ausnahmen, wie solche da gerechtfertigt sind, wo ausgedehnte Flächen alter haubarer, oder sogar schon lichter und im Zurückgehen begriffener Bestände vorkommen, deren längere Conservation erhebliche Verluste am Geldertrage und in der Gesamtproduktion des Reviers mit sich führen, oder eine Verringerung der Bodenkraft besorgen lassen würde, unterliegen vor Aufstellung des Betriebsplanes besonderer Prüfung und Entscheidung des Ministeriums.

Der zweckmäßigen Auswahl der zum Hiebe in der 1. Periode zu bestimmenden Bestände wird die speciellste Sorgfalt zugewendet. Es gilt hierbei der Grundsatz, den Abtrieb und die Verjüngung der mangelhaftesten Bestände, in denen der zeitige Zuwachs der Produktionsfähigkeit des Bodens am wenigsten entspricht, sowie der Bestände, in denen der Werths-Durchschnittszuwachs dauernd sinkt, zunächst in Angriff zu nehmen.

Nach Maßgabe der vorstehend dargelegten allgemeinen Grundsätze und der denselben entsprechend in der Einleitungs-Verhandlung gemeinschaftlich von allen beteiligten Beamten für das einzelne Revier abgegebenen speciellen Vorschläge, wird nach Genehmigung der letzteren durch das Ministerium, die Ausführung der Betriebseinrichtungs- und Abschätzungsarbeiten unter Leitung des Forstinspektionsbeamten und Oberforstbeamten durch den Oberförster in Gemeinschaft mit einem vom Ministerio dazu überwiesenen Taxator oder Taxations-Gehülfe bewirkt. Es gilt als Regel, daß der Oberförster an den Betriebsregulierungsarbeiten sich möglichst eingehend beteiligt, und wenn ihm besondere Erfahrung und Gewandtheit für solche Arbeiten beivohnt, selbst als Taxator fungirt, in welchem Falle ihm gestattet wird, für manche Verwaltungsgeschäfte sich durch den ihm zugewiesenen Taxations-Gehülfe vertreten zu lassen, um die Betriebsregulierungsarbeiten ungestört fördern zu können. Im Uebrigen werden zu Taxatoren und Taxations-Gehülfe die geeignetsten Personen aus der Zahl der im forstlichen Staats-Examen bestandenen Oberförsterkandidaten, resp. der im Tentamen geprüften Forstkandidaten vom Ministerio ausgewählt. Dieselben erhalten für diese Arbeiten und die damit verbundenen Reisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten aus dem Forsteinrichtungs- und Vermessungsfonds.

Umfangreichere geometrische Arbeiten werden vor Beginn der Abschätzung erledigt, weniger belangreiche, namentlich die Heraussmessung von Bestandesabtheilungen, und geringfügigen, seit Aufstellung des Vermessungswerkes eingetretenen Veränderungen des Revierzustandes, sowie die demnach zu bewirkende Umarbeitung der General-Vermessungstabelle und Berichtigung der Karten, gehen mit den Abschätzungsarbeiten Hand in Hand und werden entweder von dem Taxator selbst, oder von einem Forst- oder Oberförster-Candidaten ausgeführt.

Der Taxator beginnt mit der Aussonderung der Bestandesabtheilungen und Anfertigung der speciellen Beschreibung des Bodens und Bestandes, bei welcher auf Präcision des Ausdruckes und möglichste Kürze, unbeschadet der Vollständigkeit, gesehen wird. Die dominirende Holzart, oder bei annähernd gleicher Mischung diejenige Holzart, welche für die fernere Bewirtschaftung der Abtheilung vornämlich maßgebend ist, wird in der Beschreibung vorangestellt. Nach dieser Holzart wird die Abtheilung demnächst in allen Zusammenstellungen aufgeführt. Das Durchschnittsalter des Bestandes, bei dessen Ermittlung die vorwiegende Holzart gleichfalls vorzugsweise Berücksichtigung findet, ist für Einrangirung in die Altersklassen maßgebend. Der Periodenlänge entsprechend, unfaßt jede Altersklasse 20 Jahre, so daß die Bestände von 1—20, von 21—40, von 41—60 Jahren u. s. f. je eine Altersklasse bilden. Räumden und zur Holzzucht bestimmte Blößen werden in der Altersklassentabelle in besonderer Rubrik verzeichnet.

Der Taxator hat sich bei Gelegenheit der Anfertigung der speciellen Bestandes- und Bodenbeschreibung gleichzeitig ein Urtheil über die fernerhin zweckmäßigste Bewirtschaftung jeder Abtheilung zu bilden, und hierüber, sowie über die, den Bestandesverhältnissen jeder Abtheilung angemessenste Abtriebsperiode und über die bei der Ertragsberechnung noch nicht haubarer Bestände von dem vollen Ertrage der Erfahrungstafeln wegen Unvollkommenheit oder ungünstiger Einflüsse etwa zu machenden Abzüge die erforderlichen Notizen zu sammeln, auch bei den jüngeren Schonungen die kulturbedürftigen und noch kulturfähigen Flächen zu ermitteln, und die in den nächsten 20 Jahren zu erwartenden Durchforstungserträge an Derbholz anzusprechen.

Mit dem so beschafften Materiale wird zum Entwurfe des Betriebsplanes für die Hochwaldungen, unter Beachtung der in der Einleitungs-Verhandlung festgestellten Grundsätze, geschritten, indem zunächst nur die Vertheilung der Abtriebs-Flächen auf die Perioden der Berechnungszeit projectirt und alsdann mit der Ertragsberechnung vorgegangen wird.

Sind die Bestandesverhältnisse sehr ungleichmäßig und verschiedenartig, die einzelnen Bestände sehr ungleichalterig und bei gleicher Bodenqualität von sehr verschiedenem Ertrage, bedarf es in den nächsten Perioden, namentlich in der ersten, vielfacher Aushiebe aus erst in den späteren Perioden zum Abtriebe gelangenden Beständen, so wird die Ertragsberechnung, welche sich immer nur auf das Derbholz beschränkt, für mehre oder alle Perioden der Berechnungszeit durchgeführt. Stellen sich danach die Erträge der einzelnen Perioden sehr ungleich, und sind nicht überwiegende Gründe für Gestattung ungleicher periodischer Erträge vorhanden, so wird versucht, durch Verschiebungen geeigneter Bestände aus einer Abtriebsperiode in die andere die Ungleichheit zu beseitigen, dabei aber die Gleichheit der periodischen Abtriebsflächen thunlichst zu erhalten. Dabei gilt im Allgemeinen als Regel, den Material-Ertrag der 1. Periode an haubarem Holze so zu normiren, daß er den berechneten durchschnittlichen periodischen Materialertrag der Umtriebs- resp.

Berechnungszeit annähernd erreicht, während über Ungleichheiten des Materialertrages der späteren Perioden leichter hinweggegangen wird.

Sind die Bestandesverhältnisse regelmäßiger, so beschränkt sich die Ertragsberechnung nur auf die erste Periode, und werden zum Nachweise der Nachhaltigkeit der für die erste Periode ermittelten Abnutzung nur die den einzelnen Perioden der Berechnungszeit zum Abtriebe überwiesenen Bestandesflächen nach ihrer durch die Bodenqualität bedingten Ertragsfähigkeit auf eine, der Ertragsfähigkeit der besten oder auch der im Reviere überwiegend vorkommenden Bodenklasse entsprechende Fläche reducirt. Ergiebt die Summirung dieser reducirten Flächen für die einzelnen Perioden sehr ungleichmäßige Beträge, so wird gleichfalls durch Verschiebung geeigneter Flächen aus einer Periode in die andere, soweit thunlich, die gewünschte Gleichmäßigkeit herbeigeführt und namentlich die reducirt Abtriebs-Fläche der 1. Periode der durchschnittlichen reducirten Perioden-Fläche der Berechnungszeit möglichst gleichgestellt.

Bei der Ertragsberechnung wird die Ermittlung der haubaren Holzvorräthe vorwiegend durch Messung der Durchmesser der einzelnen Stämme bei Brusthöhe (Auskluppen), Feststellung der durchschnittlichen Baumhöhe und Berechnung nach Massentafeln bewirkt, jedoch ist, wo geübte und zuverlässige Kräfte vorhanden sind, auch das stammweise Ansprechen nach Klaftern (Auszählen) namentlich für sehr unregelmäßige Bestände nicht ausgeschlossen. In regelmäßigen Beständen wird aber auch eine nur auf Probestflächen beschränkte spezielle Massenermittlung für ausreichend erachtet. Den in jeder Abtheilung vorgefundenen Holzvorräthen wird der ermittelte Zuwachs nach mäßigen Procenten bis zur Mitte der ersten Periode zugerechnet. Soll die Ertragsberechnung auch auf spätere Perioden ausgedehnt werden, so wird doch nur sehr selten eine spezielle Massenermittlung für Bestände der II. Periode vorgenommen, um deren Abtriebsertrag aus dem gegenwärtig vorhandenen Holzvorrathe, unter Hinzurechnung eines dreißigjährigen Zuwachses (bis zur Mitte der II. Periode), zu berechnen. In der Regel werden die Abtriebserträge dieser Periode, für deren Beurtheilung die in den Beständen der ersten Periode speciell ermittelten Abtriebserträge einen geeigneten Anhalt gewähren, von dem Taxator gutachtlich geschätzt. Zur Berechnung der Abtriebserträge von Beständen späterer Perioden dienen Erfahrungstafeln als Anhalt, welche entweder für das betreffende Revier speziell aufgestellt oder sonst den Verhältnissen entsprechend gewählt werden. Die Ertragsberechnung beschränkt sich auf das Derbholz über 3 Zoll Stärke, und für die zweite und die ferneren Perioden nur auf die Hauptnutzung, während für die erste Periode auch die Durchforstungserträge in besonderer Spalte, getrennt von den Hauptnutzungserträgen, ausgeworfen werden. Die Angaben geschehen für alle Perioden nach Sortimentdurchschnittsklattern, so daß also die bezüglichen Zahlen die Summe der Klattern sämmtlicher Derbholz-Sortimente (Nutzholz, Kloben, Knüppel), welche der Hieb nach der Schätzung ergeben wird, bilden.

Die Form, in welcher die spezielle Beschreibung, die Ertragsermittlung und der Betriebsplan zur Darstellung gelangen, ist aus den beiden nachfolgenden Schematen A. und B. zu ersehen, von denen A. bei einer vollständigen Durchführung der Ertragsberechnung, B. bei dem nur durch die Flächen geführten Nachweise der Nachhaltigkeit Anwendung findet. (Siehe S. 144.)

In beiden Schematen dient die Spalte „kulturbedürftige Fläche“ zur Angabe der in jeder Abtheilung im Laufe der I. Periode zu kultivirenden Fläche, die Spalte „Bemerkungen“ zur Aufnahme der speciellen Vorschriften über die Bewirthschaftung der Abtheilung, über die auszuführenden Pflügerarbeiten, Durchforstungen, Aestungen, Kulturen etc., sowie zu Bemerkungen über die Art der Massenermittlungen, und zu Rechtfertigungen etwaiger auffälliger Betriebsbestimmungen.

Die Flächen der Altersklassen, die Abtriebsflächen und die periodischen Materialerträge werden zeilenweise und nach Holzarten getrennt summirt, blockweise recapitulirt und die Blocksummen zur Berechnung der Hauptsumme für das ganze Revier so zusammengestellt, daß daraus für jede Holzart und Betriebsklasse das Altersklassenverhältniß sowie die periodische Flächen- resp. Ertragsregulirung ersichtlich wird.

Der Materialertrag der I. Periode an Hauptnutzung und Durchforstungen durch 20 dividirt ergiebt den jährlichen Abnutzungssatz der I. Periode, welcher die Norm für den jährlichen Holzeinschlag bildet.

Der nach vier Hauptholzarten: Eichen, Buchen, — wozu auch Kiefern, Ahorn, Obstbaum etc. gerechnet werden —, andere Laubhölzer — Erlen, Birken, Weiden, Aspen — und Nadelholz getrennte und in Sortiments-Durchschnittsklattern ausgedrückte Abnutzungssatz wird alsdann nach dem zu erwartenden Verhältniß der Sortimente, welches unter Zugrundelegung des bei dem

Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwäldungen der Oberförsterei N.

(Die 1. Periode umfasst die Wirtschaftsjahre 1860/79.)

Table with columns: Bezeichnung der Fläche, Flächen-Inhalt und Bestandes-Klassen (I-VI), Des Holzbestandes (Beschreibung, Durchschnittliches Alter, Holzhaltigkeit), Des Bodens. (Beschreibung, Periode, Alter), Gegenwärtig gefundene haubare Derbholzmasse u. Zuwachs (auf der ganzen Abtheilung, pro Morgen, Zuwachs), Sonst noch nicht haubare Bestände, Summa der Recapitulation.

Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwäldungen der Oberförsterei N.

(Die 1. Periode umfasst die Wirtschaftsjahre 1860/79.)

Table with columns: Holzart, Periodischer Material-Ertrag in der Periode (I-VI), an haubarem Holz, Durchforstung, an haubarem Holze, Klastern, Morgen, Abtriebs-Flächen in den einzelnen Perioden (I-VI), Im Isten Umtriebe werden genutzt: (gar nicht, doppelt), Bemerkungen.

Specielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwäldungen der Oberförsterei N.

(Die 1. Periode umfasst die Wirtschaftsjahre 1860/79.)

Table with columns: Bezeichnung der Fläche, Flächen-Inhalt und Bestandes-Klassen (I-VI), Des Bestandes (Beschreibung, Durchschnittsalter, Holzhaltigkeit), Des Bodens. (Beschreibung, Periode, Alter), Gegenwärtig gefundene haubare Derbholzmasse und Zuwachs (pro Morgen, im Ganzen, Zuwachs), Summa der Recapitulation.

Table with columns: Abtriebsperiode, Material-Abnutzung in der I. Periode (Hauptnutzung, Zwischenutzung), Flächen-Abnutzung (in der Periode, im Isten Umtriebe werden abgetrieben), Kulturbedürftige Fläche der ersten Periode, Bemerkungen.

Einschlage der letzten Jahre in dem Reviere hervorgetretenen Prozentverhältnisses arbitrirt wird, in Sortiment-Klastern zerlegt und unter Anwendung der generell vorgeschriebenen Reductions-factoren für die Berechnung des Kubikgehaltes der Klastern an fester Masse

Nutzholz-Klaster	à	80	Kubikfuß
Kloben-	=	à	75
Knipfel-	=	à	60

in Kubikfußten ausgedrückt. —

Das von dem Derbholze im Durchschnitte jährlich voraussichtlich erfolgende Stock- und Reiserholz wird gleichfalls auf Grund einer Fraktion aus dem Einschlage der letzten Jahre nach Procentsätzen arbitrirt und berechnet.

Die Ertragsberechnung für die Mittel- und Niederwaldungen beschränkt sich stets auf den ersten Umtrieb des Schlagholzes.

Der Holzvorrath des Baumholzes im Mittelwalde wird, gesondert nach Holzarten und nach natürlichen, ungleich langen, den Wachstverhältnissen angepaßten Altersklassen, schlagweise genau ermittelt, das durchschnittliche Zuwachs-Procent jeder Altersklasse nach vorgängiger specieller Untersuchung festgestellt, und der darnach bis zum Hiebe erfolgende Zuwachs, zur Berechnung des bei dem Hiebe vorhandenen Vorrathes, dem gegenwärtigen Vorrathe zugesetzt. Nach Maßgabe der Bestandesverhältnisse wird dann für jeden Schlag das einzuschlagende Oberholz-Quantum bestimmt. Die Summe der im ganzen Blocke während der Umtriebszeit des Unterholzes einzuschlagenden Oberholzmassen durch die Anzahl der Jahre des Unterholz-Umtriebes dividirt, bildet den jährlichen Abnutzungssatz.

Zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit des letzteren dient eine Vergleichung desselben mit dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachse am Oberholze während der Umtriebszeit des Unterholzes, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem als normal anzustrebenden und dem vorhandenen Oberholz-Vorrathe.

Auch für das Oberholz erstreckt sich die Schätzung nur auf das Derbholz und wird das von demselben durchschnittlich jährlich zu erwartende Stock- und Reiserholz wie für den Hochwald ermittelt.

Für das Schlagholz wird jedoch auch der Ertrag an Reiserholz schlagweise geschätzt, und der von dem Schlagholze durchschnittlich jährlich zu erwartende Ertrag durch Division des Ertrages sämmtlicher Schläge in dem ersten Umtriebe mit der Anzahl der Jahre desselben berechnet, um den Jahresdurchschnitts-Ertrag zu finden.

Für den Hieb in den Hochwaldungen, sowie für das Oberholz in den Mittelwaldungen bildet der für das Derbholz festgestellte Abnutzungssatz die Norm und das einzuhaltende Maß, wobei die Ausgleichung eines Mehr- oder Mindereinschlags im Mittelwalde durch Minder- oder Mehreinschlag im Hochwalde gestattet ist. Der Hieb im Niederwalde wird dagegen nach der Jahresschlagfläche bestimmt.

Für Mittel- und Niederwald wird die Reihenfolge der Schläge im Betriebsplane speciell vorgeschrieben, für die Hochwaldungen dagegen giebt der Betriebsplan nur an, in welchen Abtheilungen der Hieb innerhalb der nächsten 20 Jahre geführt werden soll, ohne eine bestimmte Reihenfolge der Jahres-Schläge vorzuschreiben. Da die letztere von vielen nicht immer vorher zu sehenden Verhältnissen abhängt, so wird dieselbe der Bezirksverwaltung innerhalb gewisser Grenzen überlassen, indem durch den „generellen Hauungsplan“ nur festgestellt wird, welche von den für die I. Periode im Betriebsplan projectirten Hiebs-Operationen in den nächsten 10 Jahren vorzugsweise in Angriff genommen und ausgeführt werden sollen. An den generellen Hauungsplan schließt sich der „generelle Kulturplan“, welcher, ohne bindende Vorschriften über die Art der Kultur zu geben, diejenigen Kulturen aufführt, welche in den nächsten 10 Jahren bei Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsplanes und des generellen Hauungsplanes zur Ausführung gelangen müssen, resp. voraussichtlich nöthig werden, und darauf eine Berechnung des erforderlichen Kulturgeldbedarfes gründet. —

Dem Abschätzungswerke wird eine generelle Revierbeschreibung beigegeben, welche über die Entstehung und Brauchbarkeit des Vermessungswerkes, sowie über den Grenzzustand referirt, eine allgemeine Beschreibung des Reviers, sowie eine Darstellung aller bei der Betriebseinrichtung in Betracht kommenden Gegenstände, der klimatischen Verhältnisse, der Boden, Terrain- und Bestandesbeschaffenheit, der Absatz-, Servitut-, Forstschutz- und Arbeiter-Verhältnisse enthält, die getroffenen Betriebsbestimmungen eingehend motivirt und die für den ferneren Betrieb der Hauungen und Kulturen als maßgebend zu erachtenden Grundsätze zur Erörterung zieht.

Nach dem jedesmaligen Bedürfnisse werden der generellen Beschreibung verschiedene Nachweisungen in tabellarischer Form beigelegt, unter anderen namentlich:

eine Nachweisung der Bodenklassen,

eine Nachweisung der Servitutverhältnisse und

eine Nachweisung, welche ersichtlich macht, wie die nach Altersklassen, Holzarten und Betriebs- resp. Bodenklassen gesonderten Flächen auf die einzelnen Perioden der Berechnungszeit vertheilt sind, wie sich darnach das Durchschnittsalter der in den einzelnen Perioden zum Hiebe gelangenden Bestände, sowie das Altersklassenverhältniß am Schlusse der Berechnungszeit stellt.

Der Betriebsplan wird auf einem, durch Bestandesabtheilungen, Bloc- und Schutzbezirksgrenzen vervollständigigten Exemplare der gedruckten reducirten Karte, der Wirthschaftskarte, dargestellt, auf welcher für jede Abtheilung die dominirende Holzart durch farbige Anlegung der Bestandesfläche, (Eichen gelb, Buchen braun, Birken roth, Erlen grün, Nadelholz grau) die eingesprenkten Holzarten durch eingezeichnete Baumfiguren, und die Abtriebsperioden in den Hochwaldungen durch verschiedenfarbige Umränderung der Abtriebsflächen, neben Eintragung der Periodenzahl mit römischen Ziffern bezeichnet, für Mittel- und Niederwald aber die Schlagzahlen ebenfalls mit solchen Ziffern eingeschrieben werden. Eine den gegenwärtigen Bestandeszustand nach den Altersklassen darstellende Bestandeskarte wird nur in seltenen Fällen angefertigt. Wenn eine solche für nothwendig erachtet wird, so erfolgt deren Herstellung durch Colorirung eines Exemplars der gedruckten reducirten Karte, wobei für die dominirende Holzart die vorangegebenen Farben Anwendung finden, und die Altersklassen durch verschiedene Töne, vom lichtesten bis zum dunkelsten ansteigend, ersichtlich gemacht, eingesprenkte Holzarten aber durch eingezeichnete Baumfiguren angedeutet werden.

Nur wenn es von besonderer Wichtigkeit ist, das Ziel, dessen Erreichung der Betriebsplan sich zur Aufgabe gestellt hat, also den künftigen relativen Normalzustand des Reviers, übersichtlich und bildlich darzustellen, wird auch noch eine besondere Haunungsplankarte auf einem gedruckten Exemplare der reducirten Karte dadurch hergestellt, daß die Periodenbildung für den auf den ersten Umtrieb oder Einrichtungszeitraum folgenden zweiten Umtrieb in Form einer Wirthschaftskarte für den zweiten Umtrieb, oder einer Bestandeskarte für den Zeitpunkt am Schlusse des zweiten Umtriebes ersichtlich gemacht wird, um aus der Zusammenhaltung der Bestandeskarte (des Jetzt) mit der Haunungsplankarte (dem Künftig) auf die Angemessenheit des durch die Wirthschaftskarte dargestellten Weges von dem gegenwärtigen zu dem künftigen Normalzustande schließen und die Motive des Betriebsplans ersehen zu können.

Nachdem schon während der Ausführung der Abschätzungsarbeiten von dem Oberforstbeamten, insbesondere aber von dem Forstinspektionsbeamten der Gang des Geschäftes verfolgt ist und Revisionen der Arbeiten vorgenommen sind, und nachdem diese Beamten namentlich auch bei dem Entwurfe des Betriebsplans und der periodischen Flächenausgleichung sich betheiliget haben, wird von ihnen unter Zuziehung des Oberförsters und des etwa außer diesem bestellten Taxators, thunlichst, auch unter Theilnahme eines Ministerialkommissarius, das vollendete Betriebsregulierungs- und Abschätzungswerk einer örtlichen Schlußprüfung unterworfen. Die über die Resultate dieser Prüfung aufgenommene „Schlußverhandlung“ wird demnächst nebst sämmtlichen Theilen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dem Ministerio zur Super-Revision und Bestätigung des Betriebsplanes und des Abnutzungsplanes vorgelegt.

Hat das Betriebseinrichtungswerk diese Bestätigung erlangt, so wird das Original desselben zum Inventario der Oberförsterei abgegeben. Bei der Regierung und bei dem Ministerio werden auszugsweise Abschriften zurückbehalten. Von der bei dem Ministerio zurückbleibenden Original-Wirthschaftskarte fertigt die Ministerial-Planckammer Copien (in Octav-Grös) für den Oberforstbeamten, Forstinspektionsbeamten und Oberförster. Die Schutzbeamten erhalten jeder für seinen Schutzbezirk einen mit den Grenzen der Bestandesabtheilungen versehenen Ausschnitt aus der gedruckten reducirten Karte als Schutzbezirkskarte.

d. Betriebskontrolle und Fortbildung des Wirthschaftsplans.

Zur Kontrolle des Wirthschaftsbetriebes und zur Fortbildung des Betriebsplans dienen: das Kontrollbuch, das Taxations-Notizenbuch und das Flächenregister.

1. Das Kontrollbuch. Wie schon erwähnt, bildet der Abnutzungsatz die Norm für das Quantum des jährlichen Werthholz-Einschlages in den Hochwaldungen und im Oberholze des Mittelwaldes. Er beruht auf dem bei der Schätzung ermittelten Massenetrage der in der nächsten

Periode nach dem Betriebsplane vorzunehmenden Hiebsoperationen. Die im Laufe der Wirthschaft hervortretenden Differenzen zwischen den wirklich erfolgten und den bei der Abschätzung ermittelten Erträgen influiren daher unmittelbar auf den Abnutzungssatz, welcher, falls die Schätzung sich als zu hoch erweist, ermäßigt, im umgekehrten Falle erhöht werden muß, wenn anders die durch den Betriebsplan für die bezügliche Periode vorgeschriebenen Hiebe nicht schon vor Ablauf der Periode beendigt, oder bei Ablauf derselben zum Theil noch rückständig bleiben sollen.

Es bedarf daher, um die Abnutzung nach den in den einzelnen Bestandesabtheilungen wirklich erfolgten Erträgen reguliren zu können, einer dauernden Vergleichung der letzteren mit den geschätzten Erträgen, einer Kontrolle der Schätzung. —

Nur in seltenen Fällen läßt sich in den einzelnen Jahren der Jahreseinschlag dem Abnutzungssatze genau gleichstellen. Häufig bedingen ungünstige Conjunctionen ein zeitweises Zurückhalten mit dem Hiebe, oder außergewöhnliche Anforderungen, Kalamitäten, wirtschaftliche Rücksichten, oder andere Umstände eine Verstärkung des Jahreseinschlages über den Abnutzungssatz hinaus. Dergleichen Abweichungen sollen aber möglichst schon im nächsten Jahre, jedenfalls im Laufe mehrerer Jahre stets wieder so ausgeglichen werden, daß der Einschlag das durch den Abnutzungssatz gegebene Maß für den bezüglichen Zeitraum nicht überschreitet.

Um dementsprechend den Hieb regeln und bei Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres übersehen zu können, welches Holzquantum gegen den Abnutzungssatz einzusparen bleibt oder mehr gehauen werden darf, ist eine dauernde Vergleichung des seit dem Beginne der Gültigkeit des Abnutzungssatzes bewirkten Einschlages mit dem Abnutzungssatze erforderlich, bedarf es einer Kontrolle des Hiebes.

Beiden Zwecken, der Kontrolle der Schätzung und der Kontrolle des Hiebes, dient das Kontrollbuch, über dessen Führung eine neue Anweisung unterm 2. Januar 1864 ergangen ist.

Dasselbe besteht aus drei Hauptabschnitten A, B und C und einem Unterabschnitte A¹. Der Abschnitt A enthält für jede bleibende Bestandesabtheilung ein besonderes Conto, in welches alljährlich die in derselben wirklich erfolgten Derbholzerträge mit der Summe der aufgenommenen Klastern eingetragen werden.

Ist der durch das Abschätzungswerk vorgeschriebene Hieb beendigt, — die Abtheilung zum „Endhiebe“ gelangt — so werden die erfolgten Erträge summiert, in den Abschnitt A¹ übertragen und hier mit den geschätzten Erträgen in Vergleich gestellt. Ausgeschlossen von dieser Uebertragung bleiben die Durchforstungserträge und die beim Hiebe des Oberholzes im Mittelwalde erfolgten Erträge, da über die mit Rücksicht auf diese etwa zu bewirkende Aenderung der Abnutzung nicht im Laufe der Wirthschaft, sondern erst bei einer Taxations-Revision entschieden wird.

Behufs dieser Entscheidung wird aber das bei dem Hiebe der Mittelwaldschläge übergehaltene Oberholz gleich nach beendetem Hiebe speciell geschätzt, das Resultat in den Abschnitt A. eingetragen und hier sowohl der Ist-einschlag gegen den Soll-einschlag der Schätzung als auch der neu eingeschätzte Istüberhalt gegen den Sollüberhalt balancirt.

Nach je 5 Jahren wird der Abschnitt A¹ abgeschlossen und in demselben berechnet, welchen Mehr- resp. Minder-Ertrag die sämmtlichen während des abgelaufenen Quinquennii zum Endhiebe gelangten Bestandesabtheilungen gegen die Ansätze der Schätzung ergeben haben, und welche Holzmasse demnach über die durch den Abnutzungssatz gegebene Norm hinaus mehr genutzt werden kann, oder gegen den Abnutzungssatz weniger geschlagen werden muß.

Im Abschnitte B wird der alljährlich in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgte Einschlag zusammengestellt, und zur Ermittlung des jährlichen Gesamteinschlages des Reviers summiert. Hier werden auch die Erträge an Nichtderbholz (Stock- und Reiserholz), welche einer weiteren Kontrolle nicht unterliegen, nachrichtlich eingetragen.

Der Abschnitt C endlich enthält die alljährliche Vergleichung und Balance des Gesamteinschlages an Derbholz gegen den Abnutzungssatz unter Berücksichtigung der nach den Resultaten des Abschnitts A¹ erforderlich werdenden Modificationen des letzteren. Der Mehr- oder Minder-einschlag des einen Jahres gegen den Abnutzungssatz wird zur Ermittlung des für das folgende Jahr disponiblen Abnutzungsquantums von dem Abnutzungssatze abgezogen, oder demselben zugerechnet. Das Resultat (der Rest oder die Summe) bildet das Maß für den Einschlag des betreffenden Jahres, das „zulässige Abnutzungsoll“, welches ohne Ministerial-Genehmigung nur um höchstens 10 % überschritten werden darf.

Alle 5 Jahre werden die Mehr- oder Mindererträge, welche der Abschluß des Abschnittes A¹ ergibt, wenn nicht etwa besondere Bedenken obwalten, in den Abschnitt C übernommen, d. h. dem für das bezügliche Jahr ermittelten zulässigen Abnutzungssoll zugerechnet oder von demselben abgezogen. Nachfolgendes Beispiel wird dies näher erläutern.

Abchnitt C. des Kontrollbuchs für die Oberförsterei N.

	Eichenholz.		Buchenholz zc.		Weichholz.		Nadelholz.		überhaupt Derbholz
	D e r b h o l z .								
	Cubiffuß	Raffen- klasten à 70 c'	Cubiffuß	Raffen- klasten à 70 c'	Cubiffuß	Raffen- klasten à 70 c'	Cubiffuß	Raffen- klasten à 70 c'	
Jahr 1857.									
Der Abnutzungssatz beträgt ...	3.680	.	13.080	.	14.135	.	95.720	.	126.615
Im Jahre 1857 ist geschlagen .	3.625	.	14.183	.	10.838	.	93.476	.	122.122
Es ist mithin:	Mehreinschlag .		1.103		.		.		.
	Mindereinschlag		.		3.297		2.244		4.493
Jahr 1858.									
Der Abnutzungssatz beträgt...	3.680	.	13.080	.	14.135	.	95.720	.	126.615
Dem vorjährigen Abschlusse ge- mäß können in diesem Jahre geschlagen werden.....	3.735	.	11.977	.	17.432	.	97.964	.	131.108
Es sind geschlagen worden...	3.610	.	13.900	.	17.132	.	94.904	.	129.546
Es ist mithin:	Mehreinschlag .		1.923		.		.		.
	Mindereinschlag		.		300		3.060		1.562
	zc.		zc.		zc.		zc.		zc.
Jahr 1862.									
Der Abnutzungssatz beträgt...	3.680	.	13.080	.	14.135	.	95.720	.	126.615
Dem vorjährigen Abschlusse ge- mäß können in diesem Jahre geschlagen werden.....	4.815	.	10.600	.	18.200	.	110.250	.	143.865
Nach dem Abschlusse des Ab- schnitts A ¹ ist aber aus den Jahren 1857/61 in Anrechnung zu bringen	770	11	420	6	420	6	1.400	20	3.010
Mithin können geschlagen werden	5.585	.	11.020	.	18.620	.	111.650	.	146.875
Es sind geschlagen worden	4.100	.	12.020	.	18.700	.	104.200	.	139.020
Es ist mithin:	Mehreinschlag .		1.000		80		.		.
	Mindereinschlag		.		.		7.450		7.855
Jahr 1863.									
Der Abnutzungssatz beträgt ...	3.680	.	13.080	.	14.135	.	95.720	.	126.615
Dem vorjährigen Abschlusse ge- mäß können in diesem Jahre geschlagen werden.....	5.165	.	12.080	.	14.055	.	103.170	.	134.470

Ueber den Stand der Abnutzung geht dem Ministerio alle Jahr eine Nachweisung (Materialabnutzungs-Uebersicht) zu, aus welcher ersichtlich ist, welche Abweichungen gegen das zulässige Abnutzungssoll Statt gefunden haben. Die Einhaltung des letzteren wird aber auch durch die Ober-Rechnungskammer bei der Revision der Jahresrechnung kontrollirt.

2. Taxations-Notizenbuch. Um eine Revierchronik zu erlangen, welche die Entwicklung und Veränderung der Verhältnisse sowohl des ganzen Reviers, wie der einzelnen Theile desselben ersehen läßt und die Kenntniß der für den Betrieb maßgebend gewesenen Begebnisse, der getroffenen wirthschaftlichen Maßregeln, der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zc. den nachfolgenden Beamten, beziehungsweise den bei der Taxations-Revision thätigen Personen überliefert; um ferner jederzeit den dermaligen Stand des Betriebes übersehen zu können, wird das Taxations-Notizenbuch geführt. Dasselbe besteht aus einem allgemeinen und einem speciellen Theile, in welche alljährlich die auf das vergangene Jahr bezüglichen, möglichst kurz zu fassenden Notizen von dem Oberförster eingetragen werden.

Auf welche Gegenstände die für den allgemeinen Theil zu bestimmenden, das ganze Revier, oder größere Theile desselben betreffenden Notizen von genereller Bedeutung sich erstrecken sollen, ist aus der im Anhange unter E abgedruckten Anweisung vom 26. Mai 1862 zu ersehen. Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches besteht, neben der dem Oberförster zugestellten Copie der Specialkarte, aus einem Bande mit Formularen, in welchem für jede einzelne Bestandestheilung ein Conto angelegt wird, um darin nach den vorgeschriebenen Rubriken die Eintragungen alljährlich zu bewirken.

Auf den Kartenblättern werden sowohl die Veränderungen des Arealbestandes und der Reviergrenzen, als auch die Veränderungen im Innern des Revieres, namentlich die Grenzen der alljährlichen Schläge und Kulturflächen, verzeichnet. Die Notizen im Formularbände sollen die Areal- und Grenzveränderungen durch Angabe der Veranlassung, der Flächengrößen und der bezüglichen Documente erläutern, erstrecken sich rücksichtlich der Hiebsflächen auf die Zeit und Art des Hiebes und die Größe des Schlages, geben dann aber vornehmlich eine chronologische Nachweisung sämmtlicher in der betreffenden Abtheilung ausgeführten Kulturen und Waldverbesserungs-Arbeiten, unter kurzer Bezeichnung der Kulturart und mit Angabe der Größe der kultivirten Fläche, der verwendeten Samen- oder Pflanzenmenge und der aufgewendeten Kosten.

Der specielle Theil des Taxations-Notizenbuches gewährt daher stets einen Ueberblick über die Veränderungen, welche in jeder einzelnen Bestandestheilung seit der Betriebsregulirung eingetreten, und der Hiebs- und Kulturmaßregeln, welche in derselben zur Ausführung gelangt sind; er liefert ein reichhaltiges Material für die Vergleichung der durch den Kulturbetrieb erzielten Resultate mit den darauf verwendeten Kosten, welches sowohl im Laufe der Wirthschaft, als bei einer Taxationsrevision eine sehr brauchbare Grundlage für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Kulturmethoden gewährt.

3. Das Flächenregister. Der Arealbestand der Reviere, dessen Veränderungen sich im Taxations-Notizenbuche nur abtheilungsweise nachgewiesen finden, wird in seinem Gesammtbetrage durch das Flächenregister controlirt, welches in zwei Exemplaren, auf der Oberförsterei und bei der Regierung geführt wird, und dem eine Nachweisung der von dem Reviere vorhandenen Karten, Vermessungs- und Abschätzungsschriften angefügt ist. Diese Nachweisung, „das Kartenverzeichnis“, welche von den einzelnen Stücken auch den Aufbewahrungsort und die Bezeichnung, mit der sie in dem Inventario der bezüglichen Dienststation versehen sind, angiebt, bildet den Abschnitt A des Flächenregisters, dessen Abschnitt B, zur Aufnahme von Vermerken über eingeleitete Flächenveränderungen dienend, vornehmlich den Zweck hat, die rechtzeitige Eintragung der wirklich ausgeführten Veränderungen in die übrigen Abschnitte zu controliren und einen etwa neu eintretenden Beamten sofort von den im Werke begriffenen Veränderungen in Kenntniß zu setzen.

Im Abschnitte C wird der Gesammtflächeninhalt des Revieres controlirt. Er enthält die Angabe des letzteren und ein chronologisch fortzuführendes Verzeichniß der eingetretenen Veränderungen im Besitzstande, wie solche durch Kauf oder Verkauf, Tausch, Grenzregulirung, Servitutabfindung zc. in der Derlichkeit veranlaßt werden, oder aus geometrischen Berichtigungen sich ergeben. Die Areal-Zu- und Abgänge werden mit ihrem genauen Flächenbetrage in gesonderten Rubriken nachgewiesen und daneben die Verfügungen oder Verträge resp. Reccesse, auf Grund deren die Veränderungen bewirkt worden sind, näher bezeichnet, auch andere erläuternde Vermerke eingetragen. Bei Gelegenheit der Aufstellung neuer Stats, d. h. also, jedesmal nach Ablauf von 6 Jahren, ebenso auch bei dem Eintreten einer Taxations-Revision, wird der Abschnitt C abgeschlossen und der derzeitige Gesammtflächeninhalt durch Zu- resp. Abrechnung der aufsummirten Zu- und Abgänge, aus der bei dem letzten Abschlusse ermittelten Gesamntfläche hergeleitet.

Der Abschnitt D endlich controlirt die Veränderungen, welche in der Benützungweise des

Bodens eingetreten sind, und darin bestehen, daß entweder bisher zur Holzzucht nicht benutzte Flächen zur Aufforstung gelangt, oder daß bisher mit Holz bestandene und zur Holzzucht benutzte oder bestimmte Flächen zu dauernder anderweiter Benutzung, namentlich landwirthschaftlicher Nutzung gezogen worden sind. Auch dieser Abschnitt wird bei der Aufstellung neuer Etats und bei der Taxations-Revision zur Ermittlung des derzeitigen Betrages der zur Holzzucht benutzten und der nicht zur Holzzucht benutzten Fläche des Revieres abgeschlossen.

Bei dem Ministerio, welches von einem Theile der im Laufe der Wirthschaft eingetretenen Arealveränderungen keine Kenntniß erhält, werden Flächenregister nicht geführt, dieselben jedoch mit den Entwürfen zu den periodischen Etats von den Regierungen dem Ministerio vorgelegt, bei welchem alsdann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen nach den mit eingereichten Belägen geprüft wird. Von den Kartenverzeichnissen befinden sich Abschriften in der Plankammer des Ministerii, welche durch Nachtragung der neu beschafften Karten und Vermessungsschriften mit den Exemplaren der Regierung und des Oberförsters stets in Uebereinstimmung erhalten werden.

e) Taxations-Revision.

Schon der Umstand, daß bei der Betriebseinrichtung die Ertragsberechnung entweder überhaupt nur auf die erste 20jährige Periode, oder wenigstens detaillirter nur für diese zur Ausführung gelangt, macht es nöthig, noch vor dem völligen Ablaufe der I. Wirthschaftsperiode eine neue specielle Ertragsberechnung für einen ferneren Zeitraum anzustellen. In verhältnißmäßig nur wenigen Fällen aber ist es möglich, die Betriebspläne ohne tiefer greifende Abänderungen während eines 20jährigen Zeitraums aufrecht zu erhalten, da häufig, entweder in dem Areal des Reviers durch Kauf, Tausch, Servitutabfindungen u., oder in den Bestandesverhältnissen durch Kalamitäten, in den Bodenverhältnissen durch Entwässerungen, Einbeichungen u., oder endlich rücksichtlich der Servituten und der Abzagwege mehr oder weniger wesentliche Aenderungen der Revierverhältnisse eintreten, welche schon nach einer kürzeren Reihe von Jahren eine Revision und Berichtigung des Betriebsplanes und der Ertragsberechnung erheischen, deren Ausführung zuweilen auch, ohne daß Aenderungen der vorstehenden Art vorhergegangen sind, zur Abstellung erst im Laufe der Wirthschaft hervorgetretener Mängel des Betriebseinrichtungswerkes, nöthig wird.

Es tritt hinzu, daß, da zu den periodischen Verwaltungs-Revisionen ein großer Theil der auch zu den Revisionen der Betriebsregulirungs-Werke erforderlichen Vorarbeiten gefertigt werden muß, es zweckmäßig ist, beide Revisionen mit einander zu verbinden, für die ersteren aber kürzere Intervalle wünschenswerth sind.

Demzufolge sollen die nach der Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852 zu bewirkenden Taxations-Revisionen nicht nur dazu dienen, die vorhandenen Abschätzungs- und Einrichtungswerke so weit zu ergänzen und zu berichtigen, daß in ihnen eine zweckentsprechende Grundlage für die Abnutzung und Bewirthschaftung der Forsten fortdauernd erhalten wird, sondern gleichzeitig auch eine General-Revision der gesammten Verwaltung der Forsten und Jagden bezwecken. Sie sollen in den einzelnen Regierungsbezirken resp. Forstrevieren möglichst in 10jährigem Turnus eintreten.

Zur Ausführung der Taxations-Revision ernennet das Ministerium einen Ministerial-Commissarius und einen Taxationsrevisions-Commissarius. Dem ersteren, einem technischen Rathe des Finanz-Ministerii, steht die Leitung der Taxations-Revision zu, der letztere, meistens ein Oberförster oder Forstinspektionsbeamte eines anderen Bezirkes, hat mit dem ihm überwiesenen, aus Oberförsterkandidaten, Forstkandidaten und Feldmessern bestehenden Hilfspersonale nach den Anordnungen des Ministerial-Commissarius an Ort und Stelle, sowohl zunächst die zur Prüfung erforderlichen Vorarbeiten, als auch demnächst die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dienenden Arbeiten zu besorgen, bei denen auch die Lokalverwaltungsbeamten zur Mitwirkung herangezogen werden.

Die Vorarbeiten bestehen in einer genauen Prüfung der einzelnen Theile der Revierverwaltung, sowie des gegenwärtigen Revierzustandes und aller darauf influirenden Verhältnisse, und sollen ein deutliches Bild von dem vorliegenden Zustande im Vergleiche zu dem bei der Schätzung vorgefundenen geben, um darnach die seit jener Zeit geführte Verwaltung, sowie die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirthschaftsgrundlagen beurtheilen und über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirthschaftung, sowie die demnach vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen des Betriebsregulirungswerkes Bestimmung treffen zu können.

Die Resultate dieser Prüfung werden theils in kurzen, nur Facta enthaltenden Revisions-Verhandlungen, (beispielsweise über die Buch- und Rechnungsführung, den Zustand der Grenzvermalung, die Ordnung in den Schlägen bei der Aufarbeitung, der Abgabe und Abfuhr des Holzes, die Handhabung des Forstschutzes und des Forstbuzwesens, den Zustand der Wege, der Forstdienstetablissemments zc.) niedergelegt, theils in übersichtlichen Nachweisungen mit tabellarischer Form, namentlich soweit sich die Prüfung auf den Hieb, die Kulturen, die erzielten Einnahmen und die Veränderung in den Areal- und Servitutverhältnissen bezieht, dargestellt, und demnächst von dem Taxations- Revisions- Commissarius in dem über seine gesammte Thätigkeit bezüglich jedes einzelnen Revierees aufzustellenden Promemoria, der sogenannten Vor- oder General-Verhandlung zusammengefaßt und näher beleuchtet.

Die Entscheidung über die fernere Brauchbarkeit des Betriebseinrichtungswerkes und über die etwa vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen desselben erfolgt auf Grund der Vorarbeiten durch den Ministerial-Commissarius nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Beamten und nöthigenfalls nach Einholung der Ministerial-Genehmigung.

Die Darlegung der bewirkten Ergänzungen und Berichtigungen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes, sowie die Vorschläge über die den veränderten Verhältnissen anzupassende fernere Bewirthschaftung des Revierees bilden den zweiten Theil der General-Verhandlung.

Nachdem die General-Verhandlung nebst ihren Beilagen dem Oberforst-, dem Forstinspections-Beamten und dem Oberförster zur Einsicht vorgelegt worden ist, tritt der Ministerial-Commissarius mit diesen Beamten und dem Taxationsrevisions-Commissarius an Ort und Stelle zu einer Berathung über alle in der General-Verhandlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zusammen, stellt die etwa hervorgetretenen Mängel der bisherigen Verwaltung und ungeschäftigte Abweichungen von den Ministerial-Bestimmungen näher fest, prüft die ausgeführten Berichtigungs- und Ergänzungsarbeiten und trifft über diese, sowie über die in der General-Verhandlung abgegebenen Vorschläge rücksichtlich des künftigen Wirthschaftsbetriebes und der wünschenswerthen Verbesserungen in den einzelnen Zweigen der Reviereverwaltung, unter entsprechender Berücksichtigung der von den Provinzial-Beamten etwa gestellten Anträge, die vorläufige Entscheidung.

Ueber die Ergebnisse dieser örtlichen Berathung und die demnach getroffenen Entscheidungen wird eine Verhandlung, die Schlußverhandlung aufgenommen, und diese von den vorgenannten Beamten, event. unter Angabe und gehöriger Motivirung der bestehenden abweichenden Ansichten, unterschrieben.

Schließlich werden die gesammten Materialien dem Finanz-Ministerio von dem Ministerial-Commissarius zur definitiven Genehmigung der getroffenen Anordnungen und Entscheidungen, namentlich des neu ermittelten Abnutzungssatzes, vorgelegt.

Von den Taxationsrevisions-Arbeiten dienen zur Fortentwicklung der Betriebs-Grundlagen vornämlich:

die Berichtigung des Vermessungswerkes,

die Prüfung der erfolgten Abnutzung und Verjüngung im Vergleiche zu den Annahmen und Vorschriften des Betriebsregulierungswerkes,

die Prüfung und Berichtigung des Betriebsplanes und

die Regelung der Abnutzung für die Folgezeit.

Zur Berichtigung des Vermessungswerkes liegen die Materialien im Flächenregister und im speciellen Theile des Taxations-Notizenbuches, sowie in den, bei Gelegenheit der eingetretenen Besitzveränderungen gefertigten Karten und Vermessungs-Registern vor, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, unter Vergleichung mit der Dertlichkeit, zunächst geprüft, und deren etwaige Mängel sofort abgestellt werden. Namentlich werden die Grenzen speciell begangen, mit den Karten und Vermessungsschriften verglichen, die gefundenen Differenzen erörtert und beseitigt und über die, seit Aufstellung des Grenzvermessungsregistres veränderten Grenzstrecken Nachträge zum Grenzvermessungsregister gefertigt, welche, wenn sie nicht schon vorhandenen, gerichtlich beglaubigten Dokumenten (Verträgen, Recessen zc.) entnommen sind, den Angrenzern zur außergerichtlichen Anerkennung, Behufs demnächstiger gerichtlicher Verlautbarung vorgelegt werden.

Nachdem dann auch untersucht worden ist, inwieweit die durch Hieb und Kultur bewirkten Bestandesveränderungen die Bildung neuer Bestandesabtheilungen bedingen, und hierüber, sowie über etwa für zweckmäßig zu erachtende Modificationen der Jagen- resp. Districtseinteilung Entscheidung getroffen worden ist, die neuen Bestandesabtheilungs- und Jagen- resp. Districtsgrenzen

aufgemessen worden sind, wird das bei der Bezirksregierung aufbewahrte Exemplar der Specialkarte, sowie ein Exemplar der gedruckten reducirten Karte rücksichtlich der Grenzveränderungen mit rother, rücksichtlich der Veränderungen im Innern des Revieres mit grüner Farbe berichtigt, und die Specialkartencopie des Oberförsters, soweit erforderlich, ergänzt und vervollständigt. Die Original-Specialkarte wird nach beendeter Taxations-Revision in der Plankammer des Ministerii nur rücksichtlich der Areal- und Grenz-Veränderungen, sowie rücksichtlich der Aenderungen in der Jagen- oder Districts-Eintheilung berichtigt, soweit solches, wie für die neueren Vermessungswerke geschehen soll, nicht schon im Laufe der Zeit geschehen ist, und solchen Falls die Nachträge aus der Originalkarte in die Copien vor Beginn der Taxationsrevision übertragen werden können.

Die General-Vermessungstabelle wird auf Grund einer Zusammenstellung der in den einzelnen Betriebsfiguren und Abtheilungen eingetretenen Flächenveränderungen, wenn die Veränderungen nur geringfügig sind, mit einem Nachtrage versehen, wenn dieselben von größerem Belange sind, neu aufgestellt. Etwaige Abweichungen des aus dem Nachtrage zur General-Vermessungstabelle oder aus der neuen Tabelle resultirenden Gesamtmflächeninhalts von der Fläche, welche der Abschluß des Flächenregisters ergibt, (wie solche namentlich in Folge von geometrischen Berichtigungen eintreten) müssen speciell nachgewiesen und erörtert werden, da dieselben eine, der Genehmigung des Ministerii bedürftige Berichtigung des Flächenregisters bedingen.

Demgemäß wird schließlich der gegenwärtige Flächeninhalt nach den Hauptkategorien des zur Holzzucht bestimmten, des nicht dazu bestimmten und des unter letzterem enthaltenen nicht produktionsfähigen Bodens festgestellt.

Zur Prüfung des Fortschrittes der Abnutzung und der Verjüngung, sowie zur Vergleichung der Hiebsresultate mit den Ansätzen der Schätzung und zur Feststellung der vorgekommenen Abweichungen von den Vorschriften des Betriebsregulirungswerkes geben das Kontrollbuch und die Notizen in dem Formularbände des Taxations-Notizenbuches die nöthigen Unterlagen. Die Flächen-, Holzmassen- und Kostenangaben derselben werden im Abschnitte A. des Kontrollbuches und im Taxations-Notizenbuche abtheilungsweise abgeschlossen und aufsummiert, und nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit durch Nachmessung einzelner Kulturflächen und Vergleichung mit den Rechnungsbüchern in besonderen Nachweisungen von übersichtlicher Form nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Wenngleich über diese Zusammenstellungen bestimmte Vorschriften nicht bestehen, und dieselben in den einzelnen Fällen mannichfach variiren, so mögen doch nachfolgend die gebräuchlichsten aufgeführt werden, um anzudeuten, welche Zwecke bei deren Aufstellung verfolgt werden.

Eine aus den Jahressummen des Kontrollbuches Abschnitt B. gefertigte Zusammenstellung des gesammten Holzeinschlags in jedem Jahre während des Revisionszeitraums gewährt einen Ueberblick über die Abnutzung in quanto und quali, über die Sortimenteverhältnisse, namentlich die Nutzholzausbeute, und giebt Veranlassung auffallenden Erscheinungen dabei nachzugehen, und Fingerzeige für die Zukunft daraus zu entnehmen.

Ein Auszug aus dem Abschnitte A¹ des Kontrollbuches läßt ersehen, inwieweit sich die Holzvorraths- und Zuwachsermittlungen der Schätzung als zutreffend erwiesen haben. Zur Ergänzung und Vervollständigung dieser Nachweisung dient oft eine Schätzung der in den einzelnen, noch nicht zum Endhiebe geführten Betriebsfiguren oder Bestandesabtheilungen — namentlich in den Samenschlägen — vorhandenen Bestandestheile, deren Ergebnis dann, unter Zurechnung des schon eingeschlagenen Quantums, mit den Ansätzen der früheren Schätzung in Vergleich gestellt wird.

Für die Mittelwaldungen bietet eine Zusammenstellung des Fsteinschlages und Fstüberhaltes an Oberholz von den einzelnen Jahresschlägen, mit dem bei der Abschätzung angelegten Soll-einschlag und Sollüberhalt, das Material, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit den Bestimmungen des Betriebsplanes gemäß gewirthschaftet, und inwieweit andererseits eine Annäherung an die normalmäßig überzuhaltende Oberholzmasse eingetreten ist.

Die Angaben über das auf den zum Hiebe gelangten Schlägen übergehaltene Oberholz im Abschnitte A des Kontrollbuches werden durch entsprechende probeweise Nachschätzungen kontrollirt.

Die Nachweisung der in den einzelnen Bestandesabtheilungen erfolgten Durchforstungserträge, welchen die schätzungsmäßigen Erträge gegenübergestellt werden, ist zu der an Ort und Stelle zu bewirkenden Revision des Fortschrittes der Durchforstungen, sowie der zweckmäßigen Führung derselben und zur Beurtheilung des Zutreffens der Ansätze der Ertragsberechnung erforderlich. Sie wird bei der örtlichen Revision durch Bemerkungen über die Resultate der letzteren ergänzt.

Die Vorriffsnachweisung enthält eine Aufzählung der Bestandesflächen und Holzmassen, welche, obwohl durch den Betriebsplan späteren Perioden überwiesen, vorkriffsweise schon im Revisionszeitraume zur Abnutzung gelangt sind, sei es in Folge von Kalamitäten, oder aus Veranlassung von Landabtretungen, oder endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf die Bestandesbeschaffenheit. Die letzteren, sogenannten „freiwilligen“ Vorkriffe müssen stets durch Ministerial-Genehmigung belägt sein. Aus der Vorkriffsnachweisung ergibt sich, welcher Theil der Gesamtabnutzung der Revisionsperiode von anderen, als den durch den Betriebsplan dazu bestimmten Flächen erfolgt ist, inwieweit der Betriebsplan durch die Vorkriffe alterirt ist, und in welchem Umfange Verschiebungen von Bestandesflächen aus einer Periode in die andere nöthig sind, um die durch die Vorkriffe veranlaßten Ausfälle in den späteren Perioden wieder zu decken.

In der Kulturnachweisung werden die während des Revisionszeitraumes zur Ausführung gelangten Kulturen mit den darauf verwendeten Kosten abtheilungsweise zusammengestellt und nach verschiedenen Rubriken und Abtheilungen so geordnet, daß daraus ersichtlich wird, sowohl wie hoch sich die durchschnittlichen Kulturkosten für die verschiedenen Holzarten und Kulturmethoden pro Morgen resp. pro Schock Pflanzen gestellt haben, als auch welcher Theil jeder Abtheilung zur Kultur, resp. Verjüngung durch natürliche Besamung oder Stockausschlag gezogen ist, und welche Kosten auf jede Abtheilung verwendet worden sind. Die örtliche Revision ergänzt diese Nachweisung durch Bemerkungen über das Resultat der Kulturen, über das Gedeihen der vorhandenen Schonungen, sowie über die zur Förderung desselben nöthigen Maßregeln und durch Angabe der noch der Nachbesserung bedürftigen Flächen. Die Abrechnung dieser von der ganzen zur Kultur gezogenen Fläche ergibt, welcher Theil der letzteren durch die ausgeführten Kulturen wirklich in Bestand gebracht ist, und wie hoch sich die Kosten pro Morgen der wirklich in Bestand gebrachten Fläche belaufen haben.

Die Hauptzusammenstellung über den Fortschritt des Hiebes und der Verjüngung endlich besteht in einer übersichtlichen Flächen-Nachweisung, aus deren Rubriken hervorgeht, welcher Theil der durch den Betriebsplan der laufenden Periode zur Abnutzung überwiesenen, nach Bestandesbonitätsklassen gesonderten Bestandesflächen völlig zur Abnutzung gelangt ist, welche Flächen im Besamungsschlage stehen, und welche Bestandesflächen für den Rest der Periode daher noch zur Abnutzung disponibel sind, resp. welchen Theil der vollen Holzmasse die Besamungsschläge noch enthalten. Daran schließt sich die Angabe, welcher Theil der zur Abnutzung gezogenen Flächen und Besamungsschläge, sowie der durch den Betriebsplan zur Aufforstung bestimmten Blößen schon mit jungem Holze bestanden ist, und welcher noch bloß liegt; welche der Schonungsflächen voll bestanden und welche mangelhaft bestanden, ob die letzteren der Nachbesserung schon entwachsen oder derselben noch fähig sind, wie groß endlich die noch nachzubessernde Fläche ist.

Diese Nachweisung, welche abtheilungsweise aufgestellt und blockweise, sowie für das ganze Revier summiert wird, gewährt einen umfassenden Ueberblick über die in dem Revisionszeitraume in den Hochwaldungen durch Hieb und Kultur bewirkten Veränderungen, und bildet, ergänzt durch die übrigen Nachweisungen und die örtliche Anschauung, einen geeigneten Anhalt für die Beurtheilung der Gesamtleitung des Hiebes und die Thätigkeit der Verwaltung zur Verbesserung des Waldzustandes.

Der gegenwärtige Waldzustand wird durch die Bestandes- und Bodenklassentabelle ersichtlich gemacht, aus welcher hervorgeht, welchen Holzarten, Altersklassen und Bodenklassen die einzelnen Betriebsfiguren, resp. Bestandesabtheilungen, angehören, und wie sich das Alters- resp. Bodenklassenverhältniß der einzelnen Blöcke und des ganzen Revieres stellt und im Vergleich gegen früher verändert hat.

Die Prüfung des Betriebsplanes erstreckt sich sowohl auf die demselben zu Grunde liegenden generellen Betriebsbestimmungen, die gewählten Betriebsarten, die Blockbildung, die Umtriebszeiten, die Eintheilung in Betriebsfiguren, die der Bestandesordnung gesteckten Ziele etc., deren Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf die veränderten Revierverhältnisse erörtert werden, als auch auf die über die einzelnen Bestände getroffenen Betriebsdispositionen und deren Angemessenheit unter den gegenwärtigen Bestandesverhältnissen. Liegt eine vollständige Ertragsberechnung vor, so werden auch die Aufätze derselben für die späteren Perioden gleichzeitig mit der Prüfung der Bodenbonitrung der Revision unterzogen.

Ergeben diese Prüfungen nicht etwa die Nothwendigkeit so eingreifender Aenderungen, daß es zweckmäßig erscheint, einen völlig neuen Betriebsplan aufzustellen, so werden zunächst die als

erforderlich oder zweckentsprechend erachteten Verschiebungen in den Periodenflächen in einer Tabelle dargestellt, in der sowohl alle diejenigen Bestandesabtheilungen, über welche bei der Taxations-Revision anderweitige Dispositionen getroffen worden sind, als auch die Abtheilungen einzeln aufgeführt werden, welche, abweichend von dem Betriebsplane, vorgriffsweise bereits genutzt worden sind, und aus deren Abschluß hervorgeht, wie sich, unter Berücksichtigung dieser Abweichungen und Verschiebungen, nunmehr die periodische Flächenvertheilung für die Berechnungszeit des vorhandenen Abschätzungswerkes stellt.

Ist die Ertragsberechnung bei der Abschätzung auf sämtliche Perioden der Berechnungszeit ausgedehnt, und wird dies auch bei der Taxationsrevision noch für nöthig erachtet, so müssen in der Verschiebungstabelle auch die Materialerträge — jedoch ausschließlich der Durchforstungen — nachgewiesen werden und daher dann auch die etwa erforderlich gewordenen Berichtigungen der Ertragsberechnung Berücksichtigung finden.

Das Abschätzungswerk selbst wird rücksichtlich dieser Verschiebungen nicht berichtigt, in demselben vielmehr nur bei den bezüglichen Positionen auf die Verschiebungstabelle durch Bemerkungen mit rother Dinte hingewiesen.

Wenn die periodische Flächenvertheilung berichtigt und festgestellt ist, so folgt die Regulirung des Abnutzungssatzes für den nächsten Wirtschaftszeitraum. Die Länge des letzteren ist durch keine feste Norm bestimmt; doch soll derselbe mindestens 10 Jahre umfassen, da frühestens nach Ablauf von 10 Jahren die Taxationsrevision wiederkehrt. Findet die Revision gegen den Schluß einer Periode Statt, so pflegt der Abnutzungssatz für den Rest dieser und die ganze folgende Periode berechnet zu werden; ist das erste Decennium der Periode noch nicht überschritten, so wird die Berechnung in der Regel auf den Rest der Periode beschränkt.

In beiden Fällen sind die Flächen, deren Abtriebserträge in Rechnung zu stellen sind, durch den, event. bei der Taxations-Revision modificirten Betriebsplan gegeben.

Sofern die Revision gegen die Richtigkeit der Holzvorraths-Angaben und Zuwachsberechnungen des Abschätzungswerkes keine wesentlichen Bedenken erregt hat, werden die Abtriebserträge, welche in dem nächsten Wirtschaftszeitraume zu erwarten sind, mit Hilfe der Materialien des Abschätzungswerkes berechnet, andernfalls werden jene Abtriebserträge durch neue Massen- und Zuwachsermittlungen speciell geschätzt. Die in dem Berechnungszeitraume aus den Durchforstungen zu erwartenden Derbholzerträge werden stets neu angeprochen.

Bezüglich des Oberholzes im Mittelwalde wird der Derbholzeinschlag für die noch rückständigen Schläge des laufenden Unterholzumtriebes aus den, wenn nöthig modificirten Ansätzen des Abschätzungswerkes entnommen, für die übrigen während des Berechnungszeitraumes zum zweiten Male seit der letzten Schätzung zum Hiebe kommenden Schläge wird dagegegen der Einschlag neu festgesetzt.

Die demnach für den nächsten Berechnungszeitraum geschätzten Materialerträge in Derbholz aus Hauptnutzungen und Durchforstungen, welche die Grundlage für die fernere Balance in dem Abschnitte A¹ des Controlbuches bilden, werden in einer Holzvorraths-nachweisung abtheilungsweise zusammengestellt und summirt, um durch Division ihrer Summe durch die Jahre des Berechnungszeitraumes den neuen jährlichen Abnutzungssatz zu finden, welcher in derselben Weise wie bei der Anfertigung eines neuen Betriebsregulirungswerkes in Sortimente zerlegt wird.

Ausführlicher und eingehender wie bei der Aufstellung eines neuen Betriebseinrichtungswerkes sind die für die nächsten 10 Jahre aufzustellenden generellen Haunungs- und Kulturpläne zu behandeln, da hierin auch die Bemerkungen über die auszuführenden Haunungen und Kulturen aufgenommen werden müssen, welche sonst in der speciellen Beschreibung und Ertragsermittelung ihren Platz finden. Auch bei der Taxationsrevision wird dem Kulturplane eine Berechnung der in den nächsten 10 Jahren erforderlichen Kulturmittel angehängt.

Schließlich wird auf einem Exemplare der berichtigten reducirten Karte der modificirte Betriebsplan dargestellt, damit nach dieser Karte in der Plankammer des Ministerii die vorhandenen Wirtschaftskarten berichtigt, oder, wenn dies mit genügender Deutlichkeit nicht geschehen kann, neue Wirtschaftskarten ausgearbeitet werden.

Nach erfolgter Genehmigung der Taxationsrevisions-Arbeiten Seitens des Ministerii werden von denjenigen Theilen des Revisionswerkes, welche dauernden Werth haben, Abschriften für die Regierung und das Ministerium gefertigt, während das vollständige Werk auf der Oberförsterei inventarisiert wird.

Seit dem Erlaß der Anweisung vom 24. April 1836 sind für sämtliche Staatsforsten die

speciellen Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten den vorstehend dargestellten Grundfäden gemäß durchgeführt, und die Taxations-Revisionsarbeiten einmal, für einen großen Theil der Forsten auch schon zweimal zur Ausführung gebracht, so daß der Wirtschaftsbetrieb gegenwärtig überall auf der Grundlage specieller Betriebsregulirungswerke geführt und durch vorchriftsmäßige Kontrol- und Taxations-Notizen-Bücher geregelt und fortgebildet wird.

11. Jährlicher Wirtschaftsbetrieb und Geschäftsgang.

a. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Den Rahmen für die formelle Geschäftsverwaltung in Beziehung auf Gewinnung und Verwerthung der Forstproducte und den sonstigen Forsthaushalt, sowie in Beziehung auf die Buch- und Rechnungsführung bilden die Etats. Für jedes selbstständige Forstverwaltungsobject, Oberförsterei, oder Dorf-, Wiesen-, Flöß-Verwaltung, besteht ein Natural- und ein Geld-Etat. Diese Special-Etats werden alle 6 Jahr, und zwar so, daß nach einem bestimmten Turnus in den einzelnen Jahren die einzelnen Regierungsbezirke an die Reihe kommen, neu gefertigt, die Natural-Etats vom Oberförster, die Geld-Etats vom Rentanten vorbereitet, von der Regierung aufgestellt und vom Ministerio nach specieller Revision festgestellt und vollzogen.

Aus den Schlusssummen der Einnahme und Ausgabe der Special-Gelddetats sämmtlicher Oberförstereien, Dorf-, Wiesen- und Flöß-Verwaltungen eines Regierungsbezirks, und den eigenen unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse bildet sich der „Forstverwaltungs-Etat“ des Regierungsbezirks, welcher alle drei Jahre nach bestimmtem Turnus neu gefertigt, und nach Revision und Feststellung durch das Ministerium vom Könige vollzogen wird.

Aus den Schlusssummen der Einnahme und Ausgabe der Forstverwaltungs-Etats und den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse endlich wird der Hauptetat der Forstverwaltung vom Finanz-Ministerio alljährlich aufgestellt und dem Könige zur Vollziehung vorgelegt. Dieser Hauptetat geht dann auch über in den allgemeinen, für jedes Jahr durch ein Gesetz festzustellenden Staatshaushalts-Etat. Es ergibt sich aus Vorstehendem in Hinsicht auf die Kassenverwaltung, daß die Special-Forstkassen ihre Ueberschüsse an die Regierung-Hauptkasse abführen, und die Regierungs-Hauptkassen ihre Ueberschüsse zur General-Staatskasse abliefern.

Der Forst-Natural-Etat jeder Oberförsterei giebt an:

- 1) den Gesamt-Flächeninhalt, die Größe des darunter befindlichen nicht zur Holzzucht benutzten Areals, und der hierunter begriffenen ertraglosen Fläche,
- 2) den zur Zeit der Etatsfertigung gültigen Abnutzungssatz als Natural-Einnahme nach Klässern Nutzholz, Borke, Scheitholz, Knüppelholz, Stockholz, Reiserholz, gesondert in höchstens 4 Holzarten-Kubriten und zwar a. Eichen, b. Buchen, Eschen, Kiefern, Ahorn, c. anderes Laubholz, d. Nadelholz.
- 3) Die Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld, in folgenden Abschnitten:

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holzabgaben.

- a. ganz frei.
- b. gegen Werbungskosten.
- c. gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

II. Unbestimmte Holzabgaben.

- a. ganz frei.
- b. gegen Werbungskosten.
 - α. Freibrennholz der Forstbeamten;
 - β. an andere Empfänger.
- c. gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

B. Nach bestimmten Preisen, oder dem Meistgebote.

I. Holzabgaben zu Staatszwecken.

- a. nach der Taxe.
- b. nach den Vicitations-Durchschnittspreisen.

II. Zum Verkaufe.

- a. an Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und der vollen Werbungskosten.

b. nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

c. nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

d. nach dem Meistgebote durch Licitation.

Der Forst-Geld-Etat jeder Oberförsterei stellt die Einnahmen und Ausgaben unter folgenden Titeln, welche mit derselben Bezifferung und Benennung durch das ganze Etats- und Rechnungswesen bis zum Staatshaushaltsetat durchgehen, auf:

Einnahme.

Titel I. Für Holz.

Titel II. Für Forst-Nebennutzungen.

1. Für Waldfrüchte und Obstnutzungen.

A. Von Berechtigten.

B. Durch Verpachtung, oder Administration.

2. Für Heidemiethe (Kass- und Lesehholz und Streunutzungen).

A und B wie vor.

3. Für zur Holzzucht nicht benutzte Forstgrundstücke.

A. Für Dienstländereien der Forstbeamten.

B. Für andere Forstgrundstücke.

4. Für Grasnutzung.

A und B wie sub 1.

5. Für Waldweide.

A und B wie sub 1.

6. Für Torf und Braunkohlen.

7. Für Steine und Erden.

8. Für Harz- und Kohlenutzung.

9. Für Ziegeleien, Mühlen und andere gewerbliche Anlagen. (Die noch vorhandenen wenigen Anlagen dieser Art werden durch Verpachtung genutzt.)

10. Für wilde Fischerei und sonstige Benutzung der Gewässer, einschließlich Rohrnutzung.

Titel III. Aus der Jagd.

1. Durch Verpachtung.

2. Durch Administration.

(Titel IV. Von Nebenbetriebsanstalten fällt hier aus, und tritt erst im Forstverwaltungs-Etat hinzu mit den Abteilungen:

1. Von größeren Torfgräbereien.

2. Von Flößereien.

3. Von Wiesenanlagen.

4. Vom Clever Thiergarten.)

Titel V. An sonstigen vermischten Einnahmen.

1. Pensionsbeiträge der Beamten.

2. Sonstige Einnahmen.

(Titel VI. Von Forstlehranstalten tritt erst im Hauptforst-Etat hinzu.)

Ausgabe.

Titel I. Besoldungen, Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen der Forstbeamten.

(Im Haupt-Etat gefordert nach

1. der Regierungs-Forstbeamten und Forstinspectoren.

2. der verwaltenden Beamten.

3. der Forstschutzbeamten.

4. Miethsentschädigungen für fehlende Dienstwohnungen der Oberförster und Förster.)

Titel II. Besoldungen und Dienstaufwandsentschädigungen der Forstkassenbeamten.

(Titel III. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte, und

IV. Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen ausübender Forstbeamten, vom Forstinspector abwärts treten erst im Haupt-Etat hinzu.)

Titel V. Werbungskosten für Holz und andere Waldproducte.

Titel VI. Passiv-Renten und Abgaben.

1. Steuern und Real-Abgaben.

2. Vergütungen für Natural-Nutzungen.

a. Ablösungs-Renten.

b. Anderweite Vergütungen.

(Titel VII. Unterhaltung und Neubau der Forstdiensthäuser, der durch die Forsten führenden öffentlichen Wege und Wasserbauten.

1. Zur Unterhaltung und Neubau der Forstdiensthäuser.
 2. Zur Beschaffung noch fehlender Forstdiensthäuser.
 3. Zum Bau und zur Unterhaltung der durch die fiskalischen Forsten führenden Straßen und öffentlichen Wege.
 4. Zu Wasserbauten.
- tritt erst im Forstverwaltungs-Etat hinzu.)

Titel VIII. Zu Forstkulturen, Forstvermessungen und Forsteinrichtungen.

1. Zu Forstkulturen.
- (2. Zu Forstvermessungen und Forsteinrichtungen, tritt erst im Forstverwaltungs-Etat hinzu.)

(Titel IX. Kosten in Auseinandersehungs-Angelegenheiten und Prozessen.

1. Zu Separationen, Regulirungen, Grenzbezeichnungen.
 2. Zu Prozessen.
- tritt erst im Forstverwaltungs-Etat hinzu.)

Titel X. Jagdverwaltungs-kosten zu Wildfütterung, Salzlecken, Anpachtungsgelder.

(Titel XI. Nebenbetriebsanstalten.

1. Für größere Torfgräbereien.
 2. Für Fischereien.
 3. Für Wiesen-Anlagen.
 4. Für den Clever Thiergarten.
- tritt erst im Forstverwaltungs-Etat hinzu.)

Titel XII. Vermischte Ausgaben an Holzverkaufskosten, Botenlöhnen, Druckkosten zc.

(Titel XIII. Für Forstlehrzwecke; tritt erst im Haupt-Etat hinzu)

In genauer Uebereinstimmung mit diesen Titeln, Abtheilungen und Unterabtheilungen der Etats werden sämmtliche Bücher geführt und die Jahres-Rechnungen gelegt, für die Natural-Verwaltung, unter gleichzeitiger Führung eines Gegenbuchs der Geld-Soll-Einnahmen, vom Oberförster, für die Geld-Verwaltung vom Rentanten. Die durch Beläge justificirten Jahresrechnungen der Oberförster und der Kassen werden vom Forstinspector rückfichtlich ihrer Uebereinstimmung unter einander, sowie ihrer Uebereinstimmung mit den geführten Büchern, mit dem Naturalbefunde im Walde und dem Kassenbestande geprüft und bescheinigt, dann von der Regierung durch kalkulatorische Prüfung und Vergleichung mit den Belägen und Etats zc. abgenommen, und demnächst mit der Abnahmeverhandlung an die Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision eingereicht, von welcher, wenn die etwaigen Rechnungsmonita erledigt worden, schließlich die Decharge für den Rechnungsleger ertheilt wird.

Die Ober-Rechnungs-Kammer, welche ihren Sitz zu Potsdam hat, ist eine Immediatbehörde, deren oberster Revision alle Rechnungen sämmtlicher Staatsverwaltungszweige unterliegen. Nach der Instruction vom 18. December 1824 für die Ober-Rechnungs-Kammer soll diese Behörde

a. Durch Revision der Rechnungen sich überzeugen, daß die allgemeinen Grundfätze des Staatsverwaltungssystems festgehalten, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Fonds bestimmungsmäßig verwendet werden. Sie soll aber auch

b. nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Aenderungen nöthig oder rathsam sind, und hierüber den betreffenden Ministerien Mittheilung machen, oder event. dem Könige Vorschläge abgeben.

Der Ober-Rechnungs-Kammer liegt daher außer der Rechnungs-Revision in Beziehung auf kalkulatorische Richtigkeit und Rechnungs-Justification auch die Prüfung ob, daß das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen möglichst ergiebig gemacht und daß bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und sparsam verfahren wird. Auf die Technik des Forstwirtschaftsbetriebs erstreckt sich ihre Revision und Einwirkung nicht.

Von allen Etats und allen generellen Verwaltungsanordnungen werden der Ober-Rechnungs-Kammer vom Ministerio Abschriften zugestellt.

Die bei der Forstverwaltung zu legenden Jahres-Rechnungen sind, entsprechend den vorher erwähnten Etats:

1. die Natural-Rechnung und die Kulturgelder-Rechnung, vom Oberförster zu legen,
2. die Forstgeld-Rechnung, vom Forstrentanten zu legen.
3. die Forstverwaltungs-Rechnung, von der Regierungshauptkasse zu legen, und
4. die Forst-Buchhalterei-Rechnung der General-Staatskasse.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December. (N. R.=D. vom 19. Mai 1814.) Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachweisen und verrechnen zu können, und die Restverwaltung möglichst zu vermindern, besteht aber die Einrichtung, daß die Specialforstkassen erst am letzten December, die Regierungshauptkassen am 10. Februar und die General-Staatskasse erst im März ihre Bücher für das abgelaufene Jahr schließen. In Beziehung auf die Holz- und die Forstkulturwesen ist ferner zu jenem Behufe noch die Anordnung getroffen, daß das Wirtschaftsjahr schon mit dem 1. October des vorhergehenden Kalenderjahres beginnt und rücksichtlich der Holzeinnahme, so wie der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Kalenderjahres endet, daß aber, zur Vermeidung von Naturalbeständen in der Rechnung, die Naturalausgabe von dem bis zum 30. September vereinnahmten Materiale und die dafür fällige Geldeinnahme noch bis ultimo December in den Büchern des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und in der Rechnung des laufenden Kalenderjahres verrechnet wird.

Alle Geldeinnahmen einer Oberförsterei-Verwaltung werden nur von dem Forstrendanten auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Einnahme-Ordres (Erhebungskisten), oder, rücksichtlich der aus dauernden Verhältnissen, namentlich Contracten herrührenden, für mehrere Jahre gleichbleibenden Einnahmen, auf Grund des Stats und der denselben abändernden Regierungs-Verfügungen erhoben und bei nicht rechtzeitiger Zahlung executivisch beigetrieben.

Den Rendanten steht zu diesem Behufe das Recht der administrativen Executionsvollstreckung, auf Grund des § 42 der Verordnung vom 26. December 1808 und des § 11 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817, zu, wonach sie alle der Staatskasse gebührenden zur Statserfüllung gehörenden Einnahmen, insbesondere also auch Holzkaufgelder, wenn sie bis zum Fälligkeitstermine nicht eingehen, im Wege der Execution mit derselben Wirkung, welche das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt, betreiben lassen kann. Auf Conventionalstrafen erstreckt sich dieses Executionsrecht aber nicht.

Alle Geldausgaben für eine Oberförsterei zahlt nur der Forstrendant auf Grund der ihm vom Oberförster zugehenden Zahlungs-Ordres (Kohnzettel etc.), oder rücksichtlich der Besoldungen, Abgaben und Renten u. dergl., auf Grund des Stats oder specieller Regierungs-Verfügung.

Der Oberförster hat über die der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, wobei rücksichtlich der Einnahmen auch diejenigen vom Oberförster zu buchen sind, welche die Kasse ohne specielle Einnahme-Ordre des Oberförsters auf Grund des Stats zu erheben hat. Es muß daher das Soll-Einnahme-Buch des Oberförsters stets mit der Soll-Einnahme des Rendanten übereinstimmen.

Die Leitung und Kontrolle der nach unten hin streng gesonderten Natural- und Geld-Verwaltung vereinigt sich für beides wieder in der Hand des Forstinspectors. Diesem liegt daher mit voller Verantwortlichkeit die Kontrolle ob über die Buchführung sowohl des Oberförsters als des Rendanten, über die Uebereinstimmung beider unter sich und mit dem Befunde im Walde. Zu diesem Behufe hat er bei seinen Vereisungen die erforderlichen Revisionen vorzunehmen, und insbesondere auch die nöthigen Kassen-Revisionen abzuhalten.

Die Kassen-Revisionen (Kab.=D. v. 19. Aug. 1823) zerfallen in ordentliche, vom Rendanten durch Abschlüsse vorbereitete, und außerordentliche, dem Rendanten unvermuthete. Die ordentlichen Revisionen haben hauptsächlich den Zweck, die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung monatlich oder quartaliter durch den Rendanten selbst und den Kassencurator prüfen, resp. herstellen zu lassen, während die mindestens einmal im Jahre auszuführenden außerordentlichen vorzugsweise dazu dienen sollen, den Rendanten zu kontrolliren, die Richtigkeit der Kasse zu prüfen und etwaigen Defecten vorzubeugen oder sie zu entdecken. Für diejenigen Forstkassen, welche nicht mit anderen Kassen combinirt sind, sondern ausschließlich nur Forstgeställe vereinnahmen, ist der Forst-inspector stets Curator und ordentlicher Revisor, und muß jährlich mindestens 4 ordentliche und 1 außerordentliche Revision vornehmen, kann sich jedoch unter Umständen bei 2 der ordentlichen Revisionen durch einen andern geeigneten Beamten, event. durch einen Oberförster vertreten lassen. Für die mit anderen Kassen combinirten Forstkassen wird in der Regel der Landrath oder ein anderer geeigneter Beamte zum Curator und ordentlichen Revisor bestellt, doch muß der Forstinspecteur auch solche Forstkassen im Laufe jeden Jahres mindestens einmal vorbereitet revidiren.

b. Holzeinschlag und Holzverwerthung.

Für die im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres vorzunehmenden Holzfällungen hat der Oberförster den Hauungsplan im Anschlusse an die Dispositionen des Betriebs-Regulierungswerks, insbesondere des generellen Wirtschaftsplanes, alljährlich so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung seiner Vorschläge und die vorläufige Feststellung des Planes durch den Forstinspector und Oberforstbeamten bei deren Vereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann, worauf der Hauungsplan vom Oberförster aufzustellen und dem Forstinspector einzureichen ist, welcher denselben prüft und feststellt, und ihn dem Oberforstbeamten zur Super-Revision und Bestätigung vorlegt. Der genehmigte Hauungsplan wird sodann dem Oberförster zur Ausführung zugefertigt. Der Hauungsplan enthält die Herleitung des für das Jahr zulässigen Abnutzungs-Solls aus der Vergleichung des Ist-Einschlages der Vorjahre bis zur letzten Feststellung des durch die Betriebsregulierung oder Taxationsrevision ermittelten Abnutzungsfußes mit dem Soll-Einschlag nach diesem Abnutzungsfuß, ferner das demgemäß unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse vom Oberforstbeamten zu bestimmende Einschlags-Soll für das bevorstehende Jahr, und die zu dessen Erhebung projectirten einzelnen Hiebspositionen mit Bezeichnung der Art des Hiebes und der zu schlagenden Holzmasse bei jeder Position.

Gleichzeitig werden in derselben Weise die zu gewährenden Werbungskostenfüße, die Hauerlohn- und Rükkerlohn-Taxe für das Jahr festgestellt.

Von dem genehmigten Hauungsplan darf der Oberförster ohne höhere Genehmigung nicht abweichen.

Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Befamungs- und Lichtschlägen, in schwierigeren Durchforstungen und im Oberholze des Mittelwaldes zu fallenden oder der in Befamungs- und Abtriebsschlägen überzuhaltenden Stämme hat der Oberförster mit Hülfe des Försters selbst zu bewirken. Zur Ausführung des Einschlags, Beschaffung der Holzhauer u. ertheilt der Oberförster, unter Zustimmung eines Auszuges aus dem Hauungsplane, dem Förster specielle Anweisung.

Die Anlegung der Holzhauer und deren Beaufsichtigung und Anleitung für die nach Maßgabe der Hauordnung auszuführenden Arbeiten des Holzeinschlages und der Holzauflbereitung liegt dem Förster ob, unter aufmerksamer Kontrolle des Oberförsters.

Die Forstverwaltung befaßt sich mit der Holzzurichtung nur insoweit, daß sie aus den gefällten Stämmen die Nutz-Stücke in der für die Verwerthung vortheilhaftesten Form und Länge ausschneiden und das Klasternutzholz, sowie das Brennholz in Klastern zu 108 Kubikfuß Raum aufsetzen, in manchen Gegenden auch das Reiserholz in Wellen binden läßt. Eine weitere Ausarbeitung des Nutzholzes findet nicht Statt, und ein Schälen oder Bewalddrechen erfolgt nur, wenn es zur Nützung der Rinde, oder zur Verhütung der Insectenvermehrung, oder zur ausnahmsweisen längeren Aufbewahrung nothwendig wird. Die Scheitlängen für das Klasternutzholz sind nach den lokalen Absatzverhältnissen verschieden, die gewöhnliche Länge ist aber 3 Fuß.

Das aufbereitete Holz ist vom Förster mit Hülfe eines Holzhauers zu nummeriren, resp. aufzumessen und in ein Verzeichniß (Nummerbuch) einzutragen, welches nach Beendigung eines Schlages dem Oberförster übergeben wird, um davon für sich eine Abschrift (Holz-Abzählungstabelle) fertigen zu lassen, deren Richtigkeit er demnächst, durch genaue Revision des Schlages unter Nachmessung und Nachzählung der einzelnen Holzposten und Bezeichnung derselben mit seinem Hammer, zu prüfen und festzustellen hat (Holz-Abnahme).

Die Lohnzettel für die Holzhauer stellt der Förster auf, und der Oberförster ertheilt darunter, nachdem er sie geprüft, resp. festgestellt hat, die Zahlungsanweisung an die Forstkasse, bei welcher das Geld vom Holzhauer zu erheben ist.

Ueber die angewiesenen Lohnzettel und das dadurch verlohnte Material führt der Oberförster das Holzwerbungs-kosten-Manual, welches, nachdem darin auch die etwa ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung gelangten Holzquanta nachgetragen sind, Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen wird, und in der Reinschrift die Holzwerbungs-kosten-Rechnung darstellt. Diese dient, nachdem sie unter Beifügung der Lohnzettel als Beläge der Regierung eingereicht, bei derselben vom Forstinspector revidirt und in calculo geprüft und festgestellt ist, einerseits als Ausgabebeleg für die in der Forstgeldrechnung erscheinende Summe der Ausgabe an Werbungskosten, andererseits als Gegenrechnung für die in der Natural-Rechnung des Oberförsters erscheinende Holzeinnahme, welche sich aus den Buchungen ergibt, die der Oberförster im Ein-

nahme-Abschnitte des von ihm zu führenden Holz-Manuals dadurch bewirkt, daß er darin nach jeder Holzabnahme die Summe der abgeschlossenen Abzählungstabelle einträgt.

Die Verwerthung des vereinnahmten Holzes liegt dem Oberförster ob, welcher dafür verantwortlich ist, daß dieselbe rechtzeitig und in solcher Weise erfolgt, wie es den vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen über Holzverkauf und den Forderungen einer für die Forstkasse möglichst günstigen, aber auch die Bedürfnisse der Consumenten und Käufer thunlichst berücksichtigenden Verwerthung entspricht.

Regel ist der licitationsweise Verkauf des Holzes, wozu der Oberförster, oder ausnahmsweise, wenn für den größeren Handel beträchtliche Holzquantitäten aus mehreren Oberförstereien zugleich zur Licitation gestellt werden sollen, der Forstinspector, die Versteigerungstermine bestimmt und gehörig bekannt macht, und die Versteigerung, der Regel nach unter Zuziehung des Rendanten, mit Hilfe des betreffenden Försters nach Vorlesung der allgemein vorgeschriebenen und der für den speciellen Fall etwa noch besonders zu stipulirenden Licitationsbedingungen abhält. Nach beendigtem Termine, bei welchem auch der Rendant und der Förster Käufer und Gebote notiren, schließt der Oberförster das Licitationsprotokoll ab, bucht die Schlußsumme an Material und Geld in dem Ausgabe-Abschnitte seines Holz-Manuals, sowie rückfichtlich des Geldes auch im Soll-Einnahmebuche, bezeichnet in seiner Abzählungstabelle die verkauften Holzposten als verkauft und übersendet das Protokoll der Forstkasse als Einnahme-Anweisung zur Erhebung des Geldes, soweit solches nicht etwa bereits im Licitationstermine vom Rendanten in Empfang genommen ist. Den Zuschlag auf die Gebote in der Licitation erteilt der Oberförster, welcher ihn nicht vorenthalten darf, wenn das Gebot die Taxe oder den sonst für das Ausgebot zu Grunde gelegten Preis erreicht, ihn aber auch erteilen kann, wenn ein geringeres Meistgebot nach seinem pflichtmäßigen Ermessen als annehmbar von ihm erachtet wird. Beschränkungen des Oberförsters, wodurch die Zuschlagserteilung auf Gebote unter der Taxe der Regierung vorbehalten bleibt, können ausnahmsweise eintreten.

Gegen Bezahlung des zugeschlagenen Steigerpreises an die Kasse erhält der Käufer von dieser einen Holzverabfolgezettel auf gedrucktem Formulare, welcher die bezahlten Holzposten mit Angabe des Schutzbezirks und der Nummern der Hölzer, sowie den Betrag des dafür gezahlten Geldes mit Quittungsvermerk nachweist, und gegen Abgabe dieses Zettels an den Förster wird von diesem das Holz an den Käufer verabfolgt.

Es ist eine besonders wichtige, durch die Erfahrung als durchaus zweckmäßig bewährte und keineswegs den Geschäftsgang erschwerende oder die Holzempfänger zu sehr belästigende Kontrollmaßregel, daß zu jeder Abgabe von Holz oder anderen Waldproducten die geforderte Thätigkeit von drei Beamten erforderlich ist, und zwar 1) des Oberförsters für die Bestimmung der Person des Empfängers, des Objects und der zu leistenden Zahlung, 2) des Forstrendanten, für die Erhebung des Geldes und die Quittungsleistung darüber, und 3) des Försters für die Naturalübergabe des bezahlten Objects.

Die letztere darf daher nie durch einen andern als eben nur durch den Förster, und von diesem nur gegen Empfang des von der Kasse quittirten Abfolgezettels geschehen. Directe Uebergabe irgend eines Waldproducts durch den Oberförster ist daher unbedingt verboten.

Der Förster hat die Abfolgezettel zu sammeln, in seinem Nummerbuche bei jeder von ihm verabfolgten Holznummer die Nummer des Zettels und das Datum der Ueberweisung zu notiren, und muß also bei den Revisionen der Schläge durch den Oberförster oder Forstinspector für jede nicht mehr vorhandene Holznummer deren Verbleib durch die Zettel nachweisen können.

Die außer dem Licitationswege erfolgenden Holzabgaben, welche im Ganzen nur wenige Procent des jährlichen Holzeinschlags ausmachen, sind entweder solche, die ganz frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung zu bewirken sind, oder solche, die durch freihändigen Verkauf geschehen. Zu letzterem ist der Oberförster in so weit ermächtigt, daß er befugt ist,

- a) in dringenden, durch Feuer- Wasser- Wind- Schaden herbeigeführten nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nuzholzstämme,
- b) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Reiser-Nuzholz, überhaupt die sogenannten kleinen Nuzholzfortimente,
- c) an unbemittelte Personen zu deren Brennbedarf Stock- und Reiser-Brennholz,
- d) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde geworfene oder gebrochene oder von Holzdieben gefällte Stämme,

aus freier Hand für die Taxe oder einen höheren Preis zu verkaufen, mit der Beschränkung v. Sagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

jedoch, daß er im Laufe eines Jahres an denselben Käufer keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 15 Thlr. überlassen darf.

Freihändigen Holzverkauf von größerem Belange kann die Regierung ausnahmsweise für einen höheren Preis als die Taxe genehmigen, darf aber an einen Käufer ein größeres Quantum als für einen Kaufpreis von 500 Thlr. nicht überlassen. Zu ausgedehnteren freihändigen Holzverkäufen, sowie zu jedem freihändigen Holzverkauf unter der Taxe bedarf es der Ministerialgenehmigung. (Rescr. vom 8. März 1843.)

Außer den Freiholzabgaben an die Oberförster und Forstschußbeamten zum eigenen Brennbedarf und den auf Grund gesetzlicher Bestimmung in einzelnen Landestheilen an Schulen abzugebenden Brennholzdeputaten, finden Freiholzabgaben an Behörden oder Beamte nicht mehr Statt. Zu den Staatsbauten oder sonstigen Staatszwecken wird ebenfalls kein Freiholz abgegeben, sondern den betreffenden Behörden der Ankauf des Holzes in beliebiger Weise überlassen. Wollen sie es in den Staatsforsten ankaufen, so kann die Abgabe unter Umständen zwar freihändig, aber nur gegen volle Bezahlung der Taxe oder des Licitationspreises erfolgen. Nur das zu Kulturzwecken des eigenen Reviers, z. B. zur Eingatterung von Saatkämpen, zum Brückenbau auf Holzabfuhrwegen, zum Bau von Samendarren und dergl. erforderliche Holz wird frei abgegeben.

Holzabgaben an Berechtigte gegen geringere als taxmäßige Bezahlung oder ganz frei hat der Oberförster, soweit solche Abgaben als „bestimmte“, d. h. in quali und quanto feststehende im Etat anerkannt sind, auf Grund und nach Vorschrift des Stats, ohne dazu weitere Anweisung zu erwarten, zu bewirken, soweit sie aber zu den „unbestimmten“ gehören, nur auf specielle Anweisung der Regierung zu leisten. Der Geschäftsgang für Realisirung aller freihändigen Holzabgaben und Holzverkäufe ist im Wesentlichen derselbe, wie bei Realisirung der Licitationsverkäufe. Der Oberförster fertigt den Holzverabfolgzzettel aus, notirt Holzquantum und Gelddebit für die demnächst der Kasse zuzustellende Erhebungsliste, deren Buchung im Manuale und Solleinnahme-buche erfolgen muß, und löscht die betreffenden Holznummern in der Abzählungstabelle. Der Empfänger präsentirt jenen Holzverabfolgezettel bei der Kasse und leistet Zahlung, die Kasse quittirt auf dem Zettel, und gegen Abgabe des quittirten Abfolgezettels an den Förster überweist dieser das Holz.

Das am Jahreschlusse abgeschlossene Holzmanual bildet das Concept der Naturalrechnung, welche der Oberförster bis zum 15. Februar mit den Belägen dem Forstinspector einzureichen hat. Die Holzlicitationsprotokolle und Holzverkaufszetteln etc. werden hierzu von der Kasse dem Oberförster zurückgegeben, um sie als Beläge der Naturalrechnung beizufügen.

Ergiebt die Rechnung einen Naturalbestand, so ist dieser vom Forstinspector nachzuzählen, und dessen richtiges Vorhandensein von ihm zur Rechnung zu bescheinigen. Die weitere Rechnungsabnahme und Revision erfolgt dann durch die Regierung und die Ober-Rechnungskammer. Die Holztaxen, deren vorher bei Darstellung des Holzverkaufsverfahrens öfter Erwähnung geschehen ist, sind Preisverzeichnisse für die einzelnen Holzsortimente und Holzarten. Sie werden für jede Oberförsterei alle 6 Jahre neu aufgestellt, wobei der Grundsatz gilt, daß die Taxen den aus den Licitationsprotokollen der letzten 3 Jahre zu ermittelnden Durchschnittspreisen eines jeden Sortiments thunlichst gleich zu stellen sind.

Die vom Oberförster gefertigten Taxvorschläge werden von der Regierung geprüft und event. berichtigt, nach Inspectionen zusammengestellt und mit den zu Grunde gelegten Fraktionsberechnungen dem Ministerio zur Revision und Bestätigung eingereicht. Wenn im Laufe einer sechsjährigen Taxperiode Aenderungen als angemessen sich ergeben, sind solche vom Oberförster bei der Regierung vorzuschlagen, und es ist von dieser nach Befinden die Genehmigung des Ministerii zu beantragen. (Rescr. v. 15. Mai 1865.)

In den Geldsäzen der Holztaxen ist der Ersatz für die Werbungs-kosten mit enthalten. Zur Verdeutlichung der Form der Holztaxe und zur Ersichtlichmachung der üblichen Sortiments-eintheilung möge hier das gewöhnliche Schema folgen.

Holz-Taxe für die Oberförsterei N. für die Wirthschaftsjahre 1867/72.

No.	Bezeichnung der Sortimente und Taxtklassen	Der Verkaufs- Einheit		Die Taxe beträgt für																	
		Maß	feste Holz- maße	Eichen.			Birken.			Erlen.			Kiefern, Linden, Pappeln, Weiden und andere Weich- hölzer.			Fichten und Tannen.			Kiefern und Lärchen.		
				Kubfß.	Stück	Schopf	Kubfß.	Stück	Schopf	Kubfß.	Stück	Schopf	Kubfß.	Stück	Schopf	Kubfß.	Stück	Schopf	Kubfß.	Stück	Schopf
I. Bau- Nutz- und Werkholz.																					
A. In Stämmen und Abschnitten von 6' m. Durchmesser und darüber.																					
a. Wahlhölzer.																					
1.	Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit: Mühlwellen, Mühlruthen, Schiffbauholz, Maschinenholz, Artillerieholz	Kubfß.	1																		
b. Schneidehölzer.																					
2.	Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 60 Kubfß.	=	1																		
3.	" II. " " über 30—60 " " "	=	1																		
4.	" III. " " bis 30 " " "	=	1																		
c. Gewöhnliche Rundhölzer.																					
5.	Bau- und Nutzholzstämmen I. Klasse, das Stück über 80 Kubfß.	=	1																		
6.	" II. " " über 60—80 " " "	=	1																		
7.	" III. " " " 30—60 " " "	=	1																		
8.	" IV. " " " 10—30 " " "	=	1																		
9.	" V. " " " bis 10 " " "	=	1																		
d. Schiffs- und Rahnkniee.																					
10.	Schiffs u. Rahnkniee I. Kl., das Stück über 10 Kubfß.	=	1																		
11.	" II. " " " bis 10 " " "	=	1																		
B. In Stangen unter 6' m. Durchmesser, Gerden und Reifig.																					
a. Zum Derbholze gehörend:																					
12.	Stangen I. Kl. 4 1/2 - 6' Durchm. 30—40' lang	Stück	4																		
13.	" II. " 4—4 1/2 " " 25—40' " "	=	2																		
14.	" III. " 3—4 " " 20—35' " "	=	1																		
b. Zum Reiserholze gehörend:																					
15.	Stangen IV. Kl. 2 1/2 - 3' Durchm. 20—35' lang zc. folgen die geringeren Stangen, Gerden und kleinen Nutzhölzer.	Schopf	40																		
C. In Klättern.																					
32.	Klätternutzholz I. Klasse, fehlerfreie, glatte geradspaltige starke Klöben	Klafter	80																		
33.	Klätternutzholz II. Klasse, (auch Stempelholz) ..	=	80																		
34.	Pulverholz. (Faulbaum zc.) zum Reiserholz gehörend	=	40																		
35.	Grünes Reifig, Weihnachtsbäume, Maien	=	20																		
II. Rinde.																					
36.	Rinde I. Klasse. Glanz oder Spiegellohe	Centner	3																		
37.	" II. " " Riffige Rinde von Stangen ..	=	3																		
38.	" III. " " Borke von alten Stämmen, geputzte	Klafter	80																		
III. Brennholz.																					
A. Derbholz.																					
39.	Scheit- oder Klöbenholz	Klafter	75																		
40.	Knüttel- oder Astholz	=	60																		
B. Nicht-Derbholz.																					
41.	Reiserholz I. Kl., ohne Zweigspitzen. Reiserknüttel	=	40																		
42.	" II. " " Stammreifig aus Schlagholz und Durchforstungen	=	20																		
43.	" III. " " Geringes Stammreifig, Ast- und Zopfreifig	=	20																		
44.	Stochholz	=	40																		

c. Verwerthung der Nebennutzungen.

Die Verwerthung und Ausübung der Forstnebenutzungen wird vom Oberförster nach der ihm ertheilten generellen Ermächtigung oder speciellen Anweisung der Regierung so bewirkt und geleitet, daß dieselbe nach den am Schlusse der Abtheilung 9 erwähnten allgemeinen Grundsätzen, und soweit es sich um Servitutnutzungen handelt, innerhalb der Grenzen der Berechtigung dergestalt erfolgt, wie es der in der Holzherzeugung bestehenden Hauptnutzung am wenigsten nachtheilig, und im Interesse des Forstschutzes und der Forstkasse, sowie der Bedürfnisbefriedigung am rathsamsten ist.

Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen

- a) rücksichtlich der Servitutberechtigten durch den Geld-Stat und die Servitutnachweisung,
- b) im Uebrigen durch den Geld-Stat, durch etwa bestehende Contracte oder durch generelle Genehmigung oder specielle Anweisung der Regierung.

Zum Abschlusse von Contracten über mehrjährige Nutzungen bedarf es stets der Genehmigung der Regierung. Den Verkauf von Sand, Lehm, Mergel, Steinen bis zum Preise von 15 Thlr. an einen Käufer, die Ertheilung von Erlaubnißzetteln zum Raff- und Leseholzsammeln, zur Gräferrei, zum Sammeln von Waldfrüchten u. dergl. kann der Oberförster gegen die dafür von der Regierung festgestellte Neben-Nutzungstaxe in der Regel selbstständig aus freier Hand bewirken.

Wegen Verkaufs von Streu, wo solcher unvermeidlich ist, und wegen Benutzung der Waldweide hat der Oberförster alljährlich der Regierung Vorschläge abzugeben, und nach der ihm darauf zugehenden Weisung zu verfahren.

In analoger Weise wie bei den Holzabgaben wird auch bei den Nebennutzungen vom Oberförster nur die Person des Nutzens, Object und Umfang der Nutzung und die dafür zu leistende Zahlung bestimmt, während die Einweisung in die Nutzung oder die Uebergabe des Objectes dem Förster obliegt, der diese aber nur gegen Empfangnahme des von der Kasse mit der Quittung über geleistete Zahlung versehenen Abfolgezettels bewirken resp. gestatten darf.

Der Oberförster führt über die Verwerthung von Nebennutzungsgegenständen besondere Listen, welche monatlich oder quartaliter von ihm abgeschlossen, mit ihrer Summe in das Soll-Einnahmebuch eingetragen, und der Kasse als Erhebungsanweisungen und demnächst als Beläge der Geldrechnung zugestellt werden.

d. Forstkulturen und Verbesserungen.

Für die im nächsten Wirtschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen (das Kulturjahr läuft vom 1. October bis ult. September) hat der Oberförster den Kulturplan im Anschlusse an die Vorschriften des Betriebsregulierungswerks, insbesondere des generellen Kulturplans, alljährlich so zeitig zu entwerfen und die Kosten zu veranschlagen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung seiner Vorschläge und die vorläufige Feststellung des Plans durch den Forstinspector und Oberforstbeamten bei deren Vereisung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann. Es wird dann der Kultur- und Verbesserungsplan vom Oberförster aufgestellt, vom Forstinspector geprüft und festgestellt, und dem Oberforstbeamten zur Super-Revision und Bestätigung vorgelegt.

Nach Bestätigung des Kulturplans wird derselbe dem Oberförster zur Ausführung von der Regierung zugefertigt, während letztere zugleich der Forstkasse die Summe bezeichnet, über welche für Kulturzwecke im nächsten Jahre vom Oberförster verfügt werden kann.

Von dem an ihn zurückgelangten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben, und ihn wegen der Ausführung jeder einzelnen Kultur vor Beginn derselben mit genauer Anweisung zu versehen, die Ausführung selbst aber gehörig zu leiten und zu überwachen.

Arbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung verdungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug-, Gespann-Arbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen, werden in der Regel vom Oberförster, je nach den Umständen minus licitando oder freihändig in Verding gegeben, während die sonstigen Arbeiten in Tagelohn ausgeführt werden.

Die Annahme, Anstellung, Anleitung und specielle Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob, welcher die Lohnlisten führt, und die Lohnzettel nach den vom Oberförster bestimmten Lohnsätzen aufstellt. Dem Oberförster liegt die Prüfung der Lohnzettel, deren definitive Feststellung und die Ertheilung der Zahlungsordre an die Forst-

kasse ob, und letztere leistet die Zahlung an den mit der Abhebung beauftragten Arbeiter gegen dessen Quittung. Die ertheilten Kultur Gelder-Anweisungen trägt der Oberförster in dem Conceptreplare seines Kulturplans gegenüber dem Anschlage unter Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten so ein, daß die Abschrift dieser Eintragungen am Jahreschlusse die von ihm zu legende Kultur-Rechnung bildet, zu welcher er von der Kasse die Zahlungsanweisungen zc., gegen seine Quittung über deren Zahl und summarischen Geldbetrag, als Beläge zurückerhält. Die Rechnung geht bis zum 15. October an die Regierung zur kalkulatorischen Prüfung, wird dann vom Forstinspector mit dem örtlichen Befunde verglichen, revidirt und bescheinigt, und gelangt schließlich zur Revision der Ober-Rechnungskammer.

e. Forst- und Jagdschutz-Handhabung.

Die Handhabung des Forst- und Jagdschutzes liegt zunächst den Forstschutzbeamten ob, der Oberförster ist aber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zur Beschützung und Pflege der Königl. Forsten und Jagden, sowohl gegen Menschen als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden. Er hat daher die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, deren Ausführung zu leiten und zu überwachen, soweit nöthig sich selbst persönlich an der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zu betheiligen, und wird deshalb auch auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt.

Die von den Schutzbeamten zu führenden Forstbüchsen werden dem Oberförster allmonatlich eingereicht, um die in denselben verzeichneten Vergehen und Uebertretungen, ebenso wie die von ihm selbst entdeckten in das von ihm zu führende Forstbüchsenregister aufzunehmen, und die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens zu veranlassen (cfr. Abschnitt IV. 2).

Widrigen Naturereignissen gegenüber erstreckt sich die Thätigkeit des Oberförsters vorzugsweise auf Abwendung derselben durch sachgemäße Wirthschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung der geeigneten Vorbeugungsmaßregeln, demnächst aber auf sofortige Veranstellung der zur Beseitigung eingetretener Gefahren und Schäden erforderlichen Mittel. Er ist verpflichtet, hierin selbstständig vorzugehen, sobald Gefahr im Verzuge ist, und dann bei wichtigeren Ereignissen sofort der Regierung Anzeige zu machen.

Soweit es sich um Anstellung von Civilklagen handelt, hat der Oberförster die darauf bezüglichen Anträge an die Regierung zu stellen, welcher die Beschlußnahme hierüber und die Vertretung des Fiskus im Civilprozeßverfahren obliegt.

f. Bureau-Geschäfte.

Die Bureau-Geschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buchführung und Rechnungslegung hauptsächlich die Dienstcorrespondenz und ordnungsmäßige Erhaltung der Acten. Der Oberförster darf sich durch die Büreaugeschäfte nicht abhalten lassen, die ihm vor Allem obliegende specielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes im Walde, die eigentlichen Waldgeschäfte gehörig auszuführen, und hat daher die zu den Büreaugeschäften erforderliche Schreib-, Rechen- und Registraturhülfe aus seiner Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. In der Regel ist hierzu ein besonderer Sekretair zu unterhalten, welcher gewöhnlich aus den Reservejägern der Klasse A. I. gewählt wird. Diese Jäger sind verpflichtet, eine ihnen offerirte Beschäftigung als Sekretair bei einem Oberförster mit freier Station und mindestens 60 Thlr. baarer Besoldung anzunehmen.

Ueber die gesammte Dienstcorrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal, welches auch ersehen läßt, zu welchem Actenstücke seiner Registratur jede Geschäftssache gebracht ist.

Mit den Schutzbehörden soll der Oberförster in der Regel nur mündlich verkehren, und schriftliche Erlasse an dieselben auf die besonders wichtigen oder eiligen Fälle beschränken, wo die mündliche Anweisung etwa nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig ertheilt werden kann. Obwohl das Schreibwesen der Oberförster einerseits durch die beendete rechtliche Feststellung und die vorgeschrittene Ablösung der Servituten, durch die Einreihung der Forstinspectoren in die Regierungscolliegen und durch Erweiterung der Befugnisse der Revierverwalter beim Holzverkauf zc. einige Verminderung erfahren hat, so ist doch andererseits mit der Steigerung des Verkehrs und der Werthszunahme der Waldproducte, mit der Erweiterung der polizeilichen Functionen und des Forstbüchsenwesens auch eine Vermehrung der Correspondenz eingetreten, welcher den Umfang des Schreibwesens leider noch immer als einen nicht erwünschten bezeichnen läßt. Diese noch vorhandene Ausdehnung der schriftlichen Geschäfte bei den Oberförstereiverwaltungen auf ein geringeres Maß

zurückzuführen, darauf wird das Bestreben eifrigst zu richten, und zu diesem Behufe dahin zu wirken sein, daß alles nicht unbedingt nothwendige Formen- und Schreibwesen thunlichst vermieden, die Buchführung und Rechnungslegung möglichst vereinfacht, und den Oberförstern innerhalb der Grenzen allgemeiner Verwaltungsnormen jede zulässige Selbstständigkeit bei voller eigener Verantwortlichkeit eingeräumt wird.

Der bereits vorbereitete Erlaß neuer Geschäftsanweisungen und Dienstinstructionen für die Oberförster und für die Förster ist auch aus dieser Rücksicht um so nothwendiger, als die noch bestehenden Instructionen vom Jahre 1817 durch die später ergangenen Anordnungen so vielfache verschiedene Auslegungen gefunden und so zahlreiche Aenderungen erlitten haben, daß sie kaum noch zum Anhalt dienen können.

12. Jagdverwaltung.

Der Forstverwaltung ist die Nutzbarmachung der Jagd nicht nur in den Staatsforsten, sondern auch auf den Domainengrundstücken und allen übrigen im Besitze des Staats befindlichen, zur Ausübung der Jagd geeigneten Grundstücken übertragen.

Diese Nutzbarmachung erfolgt rücksichtlich des nicht zu den Staatsforsten gehörenden Areals unter angemessener Abgrenzung desselben gegen etwa anstoßende Staatsforstreviere und unter Ausschluß der von letzteren enclavirten Flächen, in der Regel durch Verpachtung, und zwar für die zu einer Domainenpachtung gehörenden Flächen, welche einen selbstständigen Jagdbezirk bilden können, durch freihändige Verpachtung an den Domainenpächter auf die Dauer der Domainenpachtzeit für ein durch einen Jagdvertragsanschlag zu bestimmendes Pachtgeld, im Uebrigen aber gewöhnlich durch meistbietende Verpachtung (Verf. v. 21. November 1859). Die den freihändigen Jagdverpachtungen zu Grunde zu legenden Ertragsanschläge werden vom nächsten Oberförster aufgestellt, indem der Natural-Ertrag nach den bekannten Ergebnissen der Jagdanzubente an jagdbaren Thieren in den letzten Jahren bemessen, und unter Anwendung der durch die Wildtaxe bestimmten vollen Verkaufspreise, ohne Abrechnung von Jagdkosten zc. zu Gelde berechnet wird. Nach erfolgter Revision und Feststellung des Anschlags durch den Forstinspector, wird, wenn der Domainenpächter das anschlagsmäßige Pachtgeld zu zahlen bereit ist, die Verpachtung an ihn unter den vorgeschriebenen allgemeinen im Anhange F abgedruckten Jagdverpachtungsbedingungen (vom 20. Juli 1866) vom Finanz-Ministerio genehmigt. Ob dabei außer der niederen auch die hohe und Mittel-Jagd verpachtet, oder dem Administrationsbeschlusse des nächsten Oberförsters vorzubehalten ist, wird nach den obwaltenden Verhältnissen, jenachdem ein Auswecheln des Wildes aus benachbarten Staatsforstrevieren Statt zu finden pflegt oder nicht, entschieden. In den Staatsforsten wird die Jagd, abgesehen von einzelnen isolirten Parzellen, welche einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einverleibt oder, wenn sie mindestens 300 Mrg. halten, unter Umständen auch wohl rücksichtlich der Jagdnutzung verpachtet werden, in der Regel dergestalt genutzt, daß die hohe und Mittel-Jagd für Rechnung der Forstkasse vom Oberförster durch Administrationsbeschuß verwaltet, die niedere Jagd aber, um die Weiterungen der Rechnungslegung für das kleine Wild zu vermeiden, dem Oberförster in Pacht gegeben wird. Die Grundlage für den Administrationsbeschuß bildet im Allgemeinen der für jede Etatsfertigung alle 6 Jahr aufzustellende, der Prüfung des Ministerii unterliegende Beschufetat, und insbesondere der nach Maßgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. November vom Oberförster vorzulegende, vom Forstinspector zu revidirende und vom Oberforstbeamten zu bestätigende jährliche Beschufsplan. Den Abschuf nach demselben hat der Oberförster selbst oder durch die von ihm zu beauftragenden Schutzbeamten in waidmännischer Weise zu besorgen, doch sind auch dessen Vorgesetzte befugt, in den administrirten Revieren selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen. Nicht zum Forstpersonale gehörenden Personen darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner oder eines Forstschutzbeamten Gegenwart und auch nur insoweit gestatten, als die Zulassung nicht etwa durch einen Vorgesetzten untersagt ist.

Die Verwerthung des im Administrationsbeschlusse erlegten Wildes ist dem Oberförster überlassen, so weit nicht etwa Naturallieferungen zu bewirken sind. Das erlegte Wild hat der Oberförster spätestens am folgenden Tage in die Beschufnachweisung einzutragen, welche monatlich oder quartaliter abzuschließen, und extractweise der Forstkasse als Einnahme-Anweisung bezüglich des vom Oberförster an die Kasse zu zahlenden Geldes zuzustellen ist.

Der vom Oberförster an die Kasse abzuführende Geldbetrag, und das von ihm den be-

treffenden Schutzbeamten zu zahlende Schießgeld werden durch die Wildpretstaxe bestimmt. Diese wird alle 6 Jahr neu angefertigt und vom Ministerio festgesetzt. Sie enthält für jede Wildart die nach Alter und Geschlecht bemessenen Geldsätze nach den Rubriken

a. durchschnittlicher Lokalpreis,

b. Schießgeld,

c. Transport und sonstige antheilige Administrationskosten, einschließlich Vergütung für Treiberlöhne, Haltung der Jagdhunde zc.,

d. zur Forstkasse zu entrichtender Nettowertb berechnet nach $a - (b + c)$.

Es ist hieraus ersichtlich, daß der Oberförster in dem Mehrerlöse, den er bei Verwerthung des Wildes über die von ihm dafür zu entrichtende Zahlung sub b und d erlangt, den Ersatz finden soll für alle ihm aus der Jagd erwachsenden Unkosten, namentlich an Treiberlöhnen, Transportkosten, Beschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde zc. Der Forstkasse dürfen daher aus der Jagdverwaltung nur in so weit Kosten zur Last fallen, als es nach dem Ermessen der Regierung ausnahmsweise etwa nothwendig wird, in schneereichen Wintern Fütterungskosten aufzuwenden.

Eine am Jahreschlusse zu fertigende Abschrift der Beschlußnachweisung bildet die vom Oberförster zu legende Beschlußrechnung, welche vom Forstinspector geprüft und festgestellt, und der Kasse als Belag für die Einnahme aus der Administrationsjagd zugefertigt wird.

Die Verpachtung der niederen Jagd in den Staatsforsten an die Oberförster erfolgt unter den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen (Anhang F) jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß bei eintretendem Personalwechsel der Dienstnachfolger ohne Weiteres in das bestehende Pachtverhältniß eintritt, wenn nicht die Regierung eine Aenderung anordnet. Beim Ablaufe des mit einem Oberförster bestehenden Jagdcontractes über niedere Jagd, kann die Regierung die fernere Verpachtung an den Oberförster selbstständig genehmigen, wenn dabei auf Grund eines neuen Ertragsanschlags ein höheres als das bisherige Pachtgeld erlangt wird. Anderenfalls tritt die Entscheidung des Ministerii ein.

Das Pachtgeld wird durch einen vom Forstinspector zu fertigenden, vom Oberforstbeamten zu revidirenden Ertragsanschlag ermittelt. In diesem ist der Naturalertrag nach den bekannten Ergebnissen der Jagdtausbeute an jagdbarem kleinen Wilde (mit Ausschluß des den Forstbeamten in der Regel unentgeltlich zu überlassenden Raubzeuges, ferner der Kaninchen, Dächse, Wachteln, Schnepfen, kleinen Brachvögel, des im Herbst und Winter auf dem Zuge oder Einfall zu erlegenden Wassergeflügels) zu bemessen, und unter Anwendung der durch die Wildtaxe sub d bestimmten Nettopreise zu Gelde zu berechnen.

Der Oberförster erlangt als Jagdpächter die freie Nutzung der verpachteten Jagd innerhalb der Schranken der Pachtbedingungen, jedoch nur unbeschadet der den Forstschutzbeamten hinsichtlich der Jagdausübung regulativmäßig zustehenden Befugnisse, (cfr. das im Anhang F hinter den Jagdverpachtungsbedingungen abgedruckte Regulativ), und ohne seine Vorgesetzten von der Theilnahme an der Jagd auszuschließen, indem er in dieser Beziehung verpflichtet ist, deren Wünschen sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person als auch in so weit nachzukommen, daß er sie von zu veranstaltenden Treibjagen auf Verlangen benachrichtigt. (Verf. v. 21. Nov. 59.)

Zur Conservation mäßiger Wildstände in den dazu geeigneten Forsten werden, wo es rathsam und ohne Opfer zu erlangen ist, benachbarte Jagdbezirke von der Forstverwaltung angepachtet, und den Oberförstern bezüglich der hohen und Mittel-Jagd zur Administration, bezüglich der niederen Jagd in Afterspacht überwiesen. Oder es wird auch den Oberförstern die eigene Anpachtung solcher Jagden unter der Bedingung gestattet, daß sie das zur hohen und Mittel-Jagd gehörende Wild von solchen Pachtjagen als Gegenstand des Administrationsbeschusses behandeln, also verrechnen und zur Forstkasse bezahlen müssen, wofür ihnen dann in der Regel ein Beitrag zu dem von ihnen zu entrichtenden Pachtgelde aus der Forstkasse bewilligt wird.

In einigen Oberförstereien wird zur Abhaltung von Hoffjagden ein stärkerer Wildstand als gewöhnlich unterhalten, und die Jagdverwaltung überwiegend mit Rücksicht auf die Zwecke der Hoffjagd geführt. Es sind dies gegenwärtig in der Nähe Berlins die Oberförstereien Coepenick, Tegel, Spanbau, Cumerdorf, Grunitz (Schorsfede), Groß-Schönebeck, Glambeck, und im Regierungsbezirke Magdeburg die Oberförstereien der Colbitz-Letzlinger Heide.

In diesen zum Theil eingegatterten königlichen Wildgehegen wird die Jagd ebenfalls von den Oberförstern administriert und der Erlös aus dem Abschusse fließt zu den Staatsrevenüen der Forstkasse. Die sämmtlichen Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Umfassungs-

gatter, für Fütterung des Wildes, Anlegung von Salzlecken und Suhlen und für sonstige Jagdeinrichtungen, sowie die Kosten für Besoldung besonderer Jagdaufseher zur Verstärkung des Forstpersonals für den Jagdschutz werden dagegen eben so wie die aus der Abhaltung der Hofjagden selbst erwachsenden Kosten auf die darüber von den betreffenden Oberförstern aufzustellenden besonderen Rechnungen vom Hofjagdamte Sr. Majestät des Königs aus dem Kronfideikommissfonds bestritten.

Das Hofjagdamt ist bei der Administration der Jagd in diesen als königliches Geheege dienenden Staatsforsten nicht betheiligt. Seine Thätigkeit tritt aber ein für die Abhaltung Allerhöchst befohlener Hofjagden, für welche ein Ober-Jägermeister Sr. Majestät unter Heranziehung und Mitwirkung des Forst- und Jagdpersonals die Vorbereitungen zu treffen, und die Jagd selbst zu leiten hat.

Es ist von mehren Seiten und wiederholt die Frage angeregt, ob nicht eine meistbietende Verpachtung der Jagdnutzung in den Staatsforsten mit Rücksicht auf den dabei zu erwartenden erheblich höheren Ertrag für die Staatskasse den Vorzug verdiene. Diese Frage ist auch in Folge hierauf gerichteter Petitionen von pachtlustigen Jagdliebhabern Gegenstand specieller Erörterung im Abgeordnetenhaufe gewesen, aber von diesem in der Erwägung verneint, daß die Zwecke der Forstwirtschaft und die Grundsätze der Forstverwaltung bei Nutzung der fiskalischen Waldjagden nicht das Vorwalten rein finanzieller Rücksichten, wie sie einseitig betrachtet sich darstellen, zulasse, daß daher in der Regel die Nutzung der fiskalischen Waldjagden durch meistbietende Verpachtung auszuschließen sei.

Man wird dieser Auffassung nur völlig beitreten können, da dieselbe in der That durch die gewichtigsten Motive unterstützt wird.

Zunächst gelten dafür im Allgemeinen dieselben Gründe, welche theilweise für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden maßgebend gewesen sind. Dahin gehört insbesondere, daß im Interesse der Kultur- und Bestandespflege zur Abwendung des Wildschadens der Forstbetrieb und die Jagdverwaltung durchaus in Eine Hand gelegt werden müssen, wo überhaupt noch ein Wildstand existirt, um diesen erhalten zu können, ohne den Forstbetrieb darunter leiden zu lassen. Es treten aber für die Staatsforstverwaltung noch andere Motive hinzu.

Erfahrungsmäßig führt die Verpachtung der Jagd in den Forsten dahin, daß die Forstbeamten das lebendige Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte mehr oder weniger verlieren, wenn ihnen die Ausübung der Jagd im Walde nicht gestattet ist. Dieses Interesse für den Wald und die Beschäftigung im Walde ist aber die Haupttriebfeder eines erfolgreichen Wirkens der Forstbeamten, und läßt sich durch Befehle und Kontrollen nicht in dem Maße schaffen, wie es aus eigenem Antriebe hervorgeht. Der Mangel an solchem Interesse führt daher Nachtheile und Verluste für die Forstverwaltung herbei, welche bei Weitem nicht aufgewogen werden können durch die im Ganzen doch nur geringfügigen Mehreinnahmen aus der Jagdnutzung, welche sich durch meistbietende Verpachtung vielleicht — ob auf die Dauer bleibt zweifelhaft — erzielen ließe. Dazu kommt, daß die Jagd ein sehr wichtiges Erziehungsmittel zur Heranbildung kräftiger, lebensfrischer, im Ertragen von Strapazen und in ausdauernder Mühsamkeit geübter, mit Lust und Liebe dem Walde ergebener Forstbeamten ist. Ohne solche kann die Forstverwaltung nicht gedeihen; wie will man aber sie heranbilden, wenn man sich jenes Erziehungsmittels durch Verpachtung der Jagd beraubt, wenn man dem Forstbeamten es unmöglich macht, den Forstlehrling auch in der Jagd zu unterrichten und zu üben? Es wäre um die Tüchtigkeit unserer Jägertruppen, die sich auch im letzten Kriege durch die Besonnenheit, Umsicht und Ausdauer der Jäger so glänzend bewährt hat, geschehen, wenn man sie nicht mehr aus jungen Leuten rekrutiren könnte, die in der Forstlehre auch zugleich Jägerlehrlinge gewesen sind.

Wenn eingewendet wird, daß durch die meistbietende Verpachtung der Jagden die Forstbeamten doch nicht von der Theilnahme an der Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen werden würden, indem der Pächter sie in der Regel wohl zur Aufsicht und zum Besuche zuziehen werde, so ist hierauf zu entgegnen, daß hierdurch erfahrungsmäßig ein Verhältniß der Forstbeamten zu den Jagdpächtern entsteht, welches zu den größten Uebelständen führt, und gewöhnlich mit Zerwürfnißen und Verdächtigungen endet, die zu wesentlicher Schädigung der Interessen des Forstdienstes und der Disciplin gereichen.

Möge man daher in Preußen stets an dem bisher befolgten Grundsätze festhalten, und nie die naturwidrige Trennung von Forst und Jagd gestatten. Beide sind zu eng mit einander verbunden, als daß man sie ohne wesentlichen Schaden für das Ganze, welches sie zusammen bilden, sondern könnte.

Bei der Jagdverwaltung in den Preussischen Staatsforsten wird im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, einen mäßigen Wildstand in den größeren Forstkomplexen wo es thunlich ist in so weit zu erhalten, daß Beschädigungen von Wald und Feld möglichst abgewendet werden. Die Jagd soll pfleglich behandelt und waidmännisch ausgeübt, aber mit den Interessen der Wald- und Feldkultur in Einklang gehalten werden. Da die letzteren die Erhaltung eines Schwarzwildstandes nicht gestatten, so ist angeordnet, daß, abgesehen von den eingefriedigten königlichen Jagdgeheegen, das Schwarzwild nicht geschont werden darf, sondern zu jeder Jahreszeit auch von den Forstschutzbeamten nach Möglichkeit zu verfolgen und abzuschießen ist, (Kab.-Ordre v. 16. Februar 28., Verf. v. 9. November 62.), zu welchem Behufe die Schußgelder erhöht und die Taxen ermäßigt sind.

Ueber die gegenwärtig in den einzelnen Regierungsbezirken vorkommenden Wildarten, über die Wildstände und den Abschluß im Jahre 1865 gewährt die nachfolgende Tabelle eine generelle Uebersicht.

Speciell für jede Oberförsterei finden sich die Notizen hierüber in der dem Anhange unter D einverleibten Zusammenstellung. (Siehe S. 170.)

Von seltenen Wildarten finden sich:

Elchwild, als Standwild nur noch in den Oberförstereien Ibenhorst und Gauleden, als Wechselwild auch in den Revieren Fritzen, Greiben, Poeppehn und Nemonien. In der Oberförsterei Ibenhorst des Regierungsbezirks Gumbinnen, wo noch ein Bestand von 226 Stück sich vorfindet, soll diese seltene Wildgattung conservirt werden, während für die übrigen vorgenannten Reviere, welche zum Regierungsbezirk Königsberg gehören, die Erhaltung eines Elchwildstandes wegen der für die Holzkultur erwachsenden Nachtheile nicht beabsichtigt wird.

Wölfe kommen noch vereinzelt vor in einigen Oberförstereien der Regierungsbezirke Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Trier und Aachen; in letzterem finden sich auch noch wilde Katzen.

Der letzte Luchs ist in Preußen in der Oberförsterei Nassawen, Gumbinner Bezirks, am 10. Februar 1861 durch den Förster Schulemann erlegt. Die Beschreibung der interessanten Jagd ist im 4. Hefte der forstlichen Blätter von Grunert. 1862. enthalten.

Die Fischotter findet sich noch in fast allen Landestheilen, am häufigsten aber in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, und in einigen Gegenden Pommerns.

Biber kommen gegenwärtig nur noch im Magdeburger Bezirke an der Elbe in der Oberförsterei Böderitz in wenigen Exemplaren vor. Sie werden zwar streng geschont, und es sind mehrfach Versuche gemacht sie zu erhalten und zu vermehren, jedoch leider ohne Erfolg. Früher bis zum Jahre 1840 waren auch an der Wöhrne im Arnberger Bezirke noch einige Biber.

Von seltenem Flugwilde sind zu erwähnen:

Schneehühner, in den Oberförstereien Dingken und Ibenhorst des Gumbinner Bezirks.

Schwäne, welche in Preußen und Pommern im Winter auf den offenen Gewässern in der Nähe der Ostsee sich einfinden.

Fasanen außerhalb eigentlicher Fasanerien, kommen noch vor in einigen Forstrevieren des Ober-, Elb- und Saalthals, an der Elbe namentlich in den Oberförstereien Rothchaus (Propstei und Straube), Böderitz, Grünwalde, Biederitz.

Einen ziemlich guten Auermildstand haben noch im Gumbinner Bezirke: die Oberförstereien Trappönen, Jura, Astrawischken; im Danziger Bezirke: die Oberförstereien Konin, Piekelsen, Darßlub; im Marienwerder Bezirke Wodziwodda, Eisenbrück, Zanderbrück, Lindenberg; im Cösliner Bezirke: Jerrin; im Breslauer Bezirke: Nesselgrund, Keinerz, Carlsberg; im Piegntzer Bezirke: Hoyerwerda; im Frankfurter Bezirke: Grünhans; im Merseburger Bezirke: Hohenbuck und Elsterwerda; im Erfurter Bezirke: die Reviere der Inspection Schleusingen; und in Westphalen: die Reviere des Arnberger Bezirks.

Haselwild findet sich noch in den Provinzen Preußen, Schlesien, Westphalen und Rhein.

13. Forst-Nebenbetriebs-Anstalten.

Unter der Bezeichnung „Forst-Nebenbetriebsanstalten“ sind mit der Forstverwaltung verbunden: der Flößerei- und Holzhoßbetrieb, die Verwaltung aller fiskalischen Forstgräbereien, die Kunstwiesenanlagen in den Staatsforsten und einige Baumschulen-, Park- und Gartenanlagen. Für diese Nebenbetriebsanstalten, welche nach besonderen Stats oder Oekonomieplänen verwaltet

a. Flößereien und Holzhöfe.

Der Betrieb von Flößereien und Holzhöfen für Rechnung des Staats ist mit dem fortschreitenden Aufschwunge der Absatzverhältnisse, des Handels und der Privat-Industrie mehr und mehr entbehrlich geworden. Der Holzhandel hat die Versorgung der von den Forsten entfernter gelegenen Gegenden, namentlich auch der Städte übernommen und erfahrungsmäßig so sicher gestellt, daß besondere Einrichtungen und Vorkehrungen Seitens des Staats zur Sicherung der Bedürfnisbefriedigung nicht mehr erforderlich sind, und nach den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Volkswirtschaft ist daher die Staatsforstverwaltung von dem Betriebe einer Handelsthätigkeit durch Flößerei und Holzhöfe überall zurückgetreten, wo der Absatz ihrer Producte im Walde gesichert ist. Während die Flößerei auf vielen Gewässern, auch als Kurzholzflöße für Brennholz, von Privaten noch in größerem Umfange nach Maßgabe der für die einzelnen Flößwässer bestehenden Flößreglements betrieben wird, und zur Förderung der Flößerei auch Geldaufwendungen aus Forstfonds zur Herstellung, Erhaltung und Verbesserung der Flößstraßen erfolgen, findet Seitens der Staatsforstverwaltung gegenwärtig ein Flößereibetrieb auf eigene Rechnung nur noch Statt für Brennholz, und zwar

1) im Regierungsbezirke Marienwerder

auf dem Schwarzwasser und der Prussina, mit einer Flößstrecke von ca. 20 Meilen aus den Rgl. Revieren der Tuchelschen Heide, und zwar Wirthy, Okonin und Wilhelmswalde des Danziger, Czerst, Königsbruch, Wocziwodda, Osche des Marienwerder Regierungsbezirks nach dem Holzhofo Przechowo, wo das Holz in der Regel meistbietend verkauft, größtentheils von Händlern erstanden, und zur Wechsel in die holzarmen Gegenden der Weichselniederung verschifft wird.

Im Jahre 1864 wurden verflößt 7275 Kftr., ausgewaschen 6965 Kftr. also $4\frac{1}{4}\%$ Senkverlust.

" " 1865 " 8735 " " 8360 " " $4\frac{1}{4}\%$ "

Die Flößerei-Verwaltung führt der Oberförster des Reviers Osche unter der Leitung des Forstinspectors für den Inspectionsbezirk Marienwerder-Tuchel, welche beide dafür eine besondere Dienstaufwandsentschädigung beziehen. Außerdem werden die betreffenden Forstschutzbeamten zur Beaufsichtigung der Flößerei herangezogen, und für den Holzhof in Przechowo ist ein besonderer Flöß- und Holzhofo-Meister angestellt.

2) im Regierungsbezirke Breslau

a) auf dem Baruther Flößbache und der Smortawe mit einer Flößstrecke von 4,6 Meilen aus der Oberförsterei Scheidelwitz, Peisterwitz und Windisch-Marchwitz nach der Holzablage bei Zelsch an der Oder, wo das Holz in der Regel licitando verkauft und auf der Oder verschifft wird. Die Flöße für eigene Rechnung der Forstverwaltung beschränkt sich auf ca. 600 Kftr. Daneben werden von Privaten ca. 1000 Kftr. jährlich geflößt, wofür als Aequivalent für Benutzung der Flößstraßen ca. 16 Sgr. pro Kftr. zu entrichten sind.

Die Flößerei-Verwaltung führt der Oberförster zu Scheidelwitz unter der Forst-Inspection Breslau-Brieg ohne besondere Besoldung hierfür, die Ausführung der Flöße liegt unter Zuziehung der betreffenden Forstschutzbeamten, einem besonders angestellten Flößmeister und einem Ablagemeister ob, welche auch die Aufsicht über die Privatflößen auf diesem Flößgebiete zu besorgen haben.

b) auf den Glatzer Flößbächen.

Bisher wurde ein Theil des Brennholzeinschlages aus den Oberförstereien Keinerz und Nesselgrund, jährlich ca. 2—3000 Klafter, auf den Flößbächen des Glaserwassers, der Weistritz und des Kressenbaches, und in der Meise über Habelschwerdt, Glatz, Frankenberg bis Meisse geflößt, und auf den Holzhöfen der genannten vier Orte zum Verkaufe gestellt. Inzwischen haben sich die Absatzverhältnisse in jenen Revieren selbst so gehoben, daß zur Verflößung aus dem Reviere Keinerz kein Holz mehr disponibel bleibt, und es ist daher gegenwärtig die Flößerei auf noch ca. 1200 Klaftern aus der Oberförsterei Nesselgrund auf dem Kressenbache mit ca. 2 Meilen nur bis Habelschwerdt beschränkt, während die Holzhöfe zu Frankenberg und Meisse ganz aufgehoben sind, und der zu Glatz einströmen nur noch konservirt wird, um, wenn nach den weiter zu sammelnden Erfahrungen es rathsam sein sollte wieder bis Glatz zu flößen, hieran nicht verhindert zu sein.

Der Flößereibetrieb wird ohne besondere Besoldung hierfür von dem Oberförster zu Nesselgrund, unter der Inspection des Forstinspectors für den Inspectionsbezirk Breslau-Glatz, mit Heranziehung der betreffenden Forstschutzbeamten und eines zur Zeit noch in Glatz bloß für die Flößerei angestellten Flöß- und Holzhofo-Meisters besorgt.

Die früher von der Forstverwaltung betriebenen Flößereien auf der Saale, auf der Elster, und dem Annaburger Flößgraben im Regierungsbezirke Merseburg haben schon seit längerer Zeit aufgehört.

Zum Ressort der Forstverwaltung gehört aber noch die Administration einiger Flößstraßen und Holzablagen. Die wichtigste von diesen ist die Verwaltung eines früher von der Forstverwaltung angelegten Flößstraßensystems von 23,4 Meilen im Regierungsbezirke Oppeln, welches unter dem Namen „die Stoberauer Flöße“ die Flößbäche: Stoberauer Bach mit 20.995 Ruthen, Budkowitz- und Kallerbach mit 13.384 Ruthen, Malapanefluß mit 3.598 Ruthen, Chronstauer Bach, Daniez und Dombrowk mit 8.806 Ruthen umfaßt.

Die Flößerei auf eigene Rechnung wird hier von der Forstverwaltung nicht mehr betrieben, die Benutzung der Flößstraßen, hauptsächlich mit Holz, welches aus den Oberförstereien Bodland, Dambrowka, Budkowitz, Jellowa, Kupp, Poppelau verkauft ist, erfolgt vielmehr durch Privaten unter Vermittelung des dazu angestellten Flößpersonals gegen Erlegung der durch das Flößreglement bestimmten Flößgebühren. Das jährlich zur Flöße kommende Quantum beträgt circa 12.000 Kaster Langholz und 11.000 Kaster Brennholz, mit einem Erlöse von durchschnittlich circa 14 Sgr. Flößgebühren pro Kaster.

Diese Flößverwaltung besteht unter der Regierung zu Oppeln und dem dafür eine besondere Dienstaufwandsentschädigung beziehenden Forstinspector für den Inspectionsbezirk Oppeln-Nord, zur Zeit aus 1 Flößverwalter zu Stoberau und 6 Flößmeistern.

Zur Beaufsichtigung von Flößstraßen und Holzablagen werden als besondere Beamte gegenwärtig von der Forstverwaltung noch unterhalten:

1 Flößschleusenwärter	im R.-B. Bromberg,
2 Holzablagemeister	= = = Stettin,
1 Flößmeister	= = = Potsdam.

b. Torfgräbereien.

Die Benutzung der fiskalischen Torfmoore, sowohl innerhalb der Staatsforsten als auch außerhalb derselben erfolgt durch die Forstverwaltung, theils im Wege der Verpachtung, theils im Wege der Administration. Wo sich geeignete Unternehmer für die Verpachtung finden, und nicht besondere Lokalverhältnisse für die Administration sprechen, wird die in der Regel meistbietend auf 6 bis 12 Jahre erfolgende Verpachtung gewählt, unter Stipulirung des Pachtzinses pro Morgen der auszutorfenden Fläche, und eines Minimums der jährlichen Stichfläche.

An umfangreichen Torfmooren sind in solcher Weise verpachtet im R.-B. Danzig: die Torfgräberei Moosbruch, ein Torfmoor von 1.133 Morgen, mit jährlichem Pachtertrage von 4.365 Thlr.
 = = = Stettin: das Gnagelander Moor in der Oberförsterei Stepenitz mit einem Pachtminimo von 1.500 Thlr., das Swinemünder Moor in der Oberförsterei Friedrichsthal mit Pachtminimo von 1.020 Thlr.
 = = = Potsdam: einige Torfbrücker von zusammen 221 Morgen in der Oberförsterei Scharfenbrück für jährlich 731 Thlr.
 = = = Magdeburg: einige Torfflächen von 56 Morgen in der Oberförsterei Burgstall für 1.009 Thlr.
 = = = Münster: einige Torfflächen von 702 Morgen mit einem Pachtertrage von 720 Thlr.

Außerdem ist die Ausbeutung einzelner kleiner Torfflächen in vielen Oberförstereien pachtweise mit Ausbedingung einer bestimmten Nutzungszeit an Unternehmer licitando überlassen. Unter Selbstadministration der Forstverwaltung mit speciellem Natural- und Geld-Stat stehen gegenwärtig

im Regierungsbezirke Königsberg: 3 Torfgräberei-Verwaltungen
 unter dem Oberförster zu Klooschen 21.580 Morgen mit 3 besonderen Torfmeistern und 3 besonderen Torfwärtern neben 1 zugleich als Torfmeister fungirenden Förster,
 unter dem Oberförster zu Blutau 758 Morgen mit zwei zugleich die Geschäfte als Torfmeister versehenen Förstern,
 unter dem Oberförster zu Fritzen 1.113 Morgen, wobei die Förster zugleich die Geschäfte als Torfmeister besorgen,
 im Regierungsbezirke Gumbinnen: 13 Torfgräberei-Verwaltungen, und zwar unter den Oberförstern zu Nicolaiten 385 Morgen, Barannen 700 Morgen, Skallischen 290 Morgen, Padrojen 215 Morgen, Beszkallen 404 Morgen, für welche überall die betreffenden Förster zugleich als Torfmeister fungiren, ferner unter den Oberförstern zu

Broedlauken 2.828 Morg. mit 3 besonderen Torfbeamten und 1 Förster als Torfmeister,
 Tzulkinnen 306 Morg. mit 1 Torfwärter,
 Schnecken 1.661 Morg. mit 2 besonderen Torfbeamten und 5 Förstern als Torfmeister,
 Schorellen 7.834 Morg. mit 1 besonderen Torfmeister,
 Trappoenen 294 Morg. mit 1 besonderen Torfmeister,
 Jura 276 Morg. mit 1 Torfwärter,
 Dingen 11.355 Morg. mit 5 besonderen Torfbeamten und 2 Förstern als Torfmeister,
 Jbenhorst 6.094 Morg. mit 1 Torfwärter und 2 Förstern als Torfmeister,
 im Regierungsbezirk Stettin: 1 Torfgräbereiverwaltung zu Carolinenhorst 3.520 Morg. mit einem
 Torfverwalter, 2 besonderen Torfmeistern und 1 Torfwärter.

Das Carolinenhorster Torfmoor, welches in den zwanziger Jahren bei beabsichtigter
 Veräußerung für 12.500 Thlr. Kapital glücklicher Weise keinen Käufer fand, liefert gegen-
 wärtig bei 24.362 Thlr. Einnahme und 9.146 Thlr. Ausgabe eine jährliche Nettoernte
 von 15.216 Thlr.

im Regierungsbezirk Frankfurt: 1 Torfverwaltung unter dem Oberförster zu Christianstadt von
 1.851 Morg., für welche der betreffende Förster als Torfmeister fungirt,
 im Regierungsbezirk Merseburg: 3 Torfverwaltungen unter den Oberförstern zu
 Falkenberg 518 Morg. mit 2 besonderen Torfmeistern,
 Hohenbusch 1.391 Morg. mit 1 besonderen Torfmeister,
 Liebenwerda 708 Morg. mit 1 besonderen Torfmeister.

c. Wiesen-Anlagen.

In den Staatsforsten finden sich, besonders in den östlichen und mittleren Provinzen, um-
 fangreiche Flächen, welche mehr zur Wiesenutzung als zur Holzzucht geeignet sind. Die Forst-
 verwaltung hat daher die der Einrichtung zu Wiesen hinderlichen Servitute nach und nach be-
 seitigt, und ist mit Umwandlung solcher Flächen in Wiesen vorgegangen. In der Regel geschieht
 solches in der Weise, daß nach dem Abtriebe des Holzes die etwa erforderlichen Hauptgräben von
 der Forstverwaltung hergestellt, und die Flächen alsdann in kleinen Parzellen zur Wiesenutzung
 auf mehrere Jahre licitando verpachtet werden, wobei den Pächtern die Rodung der Stöcke, Pla-
 nierung der Fläche, Herstellung etwa nothwendiger Binnengräben, und die Unterhaltung der Haupt-
 gräben zur Bedingung gemacht wird. In solcher Weise werden namentlich in den Regierungs-
 bezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Breslau, Magdeburg und Merseburg
 beträchtliche Flächen in den Forsten mit guten Erträgen genutzt, während im Düsseldorf-
 bezirk in der Oberförsterei Rheinwarden die Fettweiden- und Wiesen-Nutzung erhebliche Ein-
 nahmen liefert.

In einigen Fällen ist aber auch die Forstverwaltung dazu übergegangen, Kunstwiesen an-
 zulegen, wo größere Bruchflächen nur mittelst Herstellung eines vollständigen Ent- und Bewässerungs-
 systems zu einem entsprechenden Ertrage gebracht werden konnten.

Die erste derartige Anlage wurde in größerer Ausdehnung in den Jahren 1844 bis 1850
 in der Oberförsterei Stallischen, R.-B. Gumbinnen, mit einem Kostenaufwande von 138.854 Thlr.
 ausgeführt. Sie erstreckt sich auf ein Terrain von 3528 Morgen, wovon benutzt werden:

1745	Morgen	als	Kieselfwiesen,
759	=	=	Stauwiesen,
223	=	=	Gräben, Kanäle, Wege,
801	=	=	Acker- und Weideflächen.

Die Verwaltung wird vom Oberförster zu Stallischen mit Hülfe von 2 Wiesenmeistern und
 1 Wiesenwärter, welche letzteren drei Beamten hierzu besonders angestellt sind, geführt.

Die Anlage gewährt nach Fraktion der Jahre 1863/65 bei 9668 Thlr. Einnahme und
 2918 Thlr. Ausgabe einen Reinertrag von 6750 Thlr. jährlich, und verzinst also das Anlage-
 kapital, da von diesem Reinertrage pro Morg. 10 Sgr. als Ertrag vor der Melioration, im Ganzen
 also 1176 Thlr. abzuziehen sind und nur 5574 Thlr. als Meliorationsertrag verbleiben, das
 aufgewendete Kapital mit 4%.

Die zweite Kunstwiesenanlage wurde in der Oberförsterei Strzelno, R.-B. Bromberg,
 in den Jahren 1846 bis 55 mit Aufwendung von 23.141 Thlr., d. i. pro Morg. 28,5 Thlr.
 ausgeführt. Sie umfaßt ein Areal von 810 Morgen Kieselfwiesen und Gräben, wird vom
 Oberförster zu Strzelno und, als besonders hierzu angestellten Beamten, 1 Wiesenmeister
 und 1 Wiesenwärter verwaltet, und hat nach Fraktion der Jahre 1863/65 bei 2570 Thlr. Ein-

nahme und 1173 Thlr. Ausgabe, einen jährlichen Reinertrag von 1397 Thlr., oder pro Morgen 1 Thlr. 22 Sgr. geliefert. Da der Ertrag der Fläche vor der Melioration auf etwa 5 Sgr. pro Morgen zu veranschlagen war, so ist der Ertrag aus der Melioration pro Morgen 1 Thlr. 17 Sgr., also die Verzinsung des Anlagekapitals zu $5\frac{1}{2}\%$.

Die dritte Wiesenanlage ist in der Oberförsterei Vandsburg, R.-B. Marienwerder, in den Jahren 1860 bis 63, jedoch ohne eigentlichen Kunstwiesensbau, ausgeführt, umfaßt gegenwärtig 568 Morgen, auf welche 5470 Thlr. verwendet sind, also pro Morgen 9.6 Thlr.

Die Verwaltung führt der Oberförster zu Vandsburg mit Hilfe des betreffenden Försters. Der Reinertrag der Anlage stellt sich auf circa 1400 Thlr. oder pro Morgen 2 Thlr. 14 Sgr., mithin ist, nach Abrechnung von 560 Thlr. oder durchschnittlich 1 Thlr. pro Morgen als Ertrag vor der Melioration, der Effect der letzteren zu 1 Thlr. 14 Sgr. pro Morgen anzunehmen, wodurch das Meliorationskapital zu $15\frac{1}{2}\%$ sich verzinst.

d. Baumschulen und Forstgärten.

Neben der Erziehung von Holzpflanzen für den eigenen Bedarf und zum Theil auch für den Verkauf gegen mäßige Preise an Private, wie solche in fast allen Oberförstereien in den Saat- und Pflanz-Kämpfen betrieben wird, bestehen gegenwärtig zwei größere Baumschulen als besondere Nebenbetriebsanstalten der Forstverwaltung. Die eine von 21 Morg. zu Glien in der Oberförsterei Mühlenbeck des Stettiner Bezirks, die andere von 27 Morg. zu Chorin in der Oberförsterei Kiepe des Potsdamer Bezirks, jene schon seit 1823, diese erst im Jahre 1861/62 eingerichtet.

Neben dem Zwecke als Lehrmittel für den forstlichen Unterricht zu dienen und Pflänzlinge für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung zu erziehen, haben sie zugleich die Bestimmung, die Nachfrage nach Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, Zier- und Obststräuchern durch Verkauf zu befriedigen. Die Verwaltung beider Baumschulen führen die betreffenden Oberförster. Für jede ist aber ein besonderer Beamter aus der Zahl der dazu geeigneten und speciell vorgebildeten Forstschutzbeamten als Gärtner angestellt. Zu den Anlagen dieser Art ist endlich auch der sogenannte Clever Thiergarten zu zählen. Es ist dieses eine aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrührende Anlage zur Verschönerung der Stadt Cleve und deren Umgegend, bestehend aus Waldpartieen, Parks, Gärten, Alleen und Wasserkünsteln in Verbindung mit einem Gesundbrunnen, dessen Wasser als ein dem Schwalbacher und Spaa'er Brunnen ziemlich gleichkommendes Heilmittel bezeichnet wird. Das in zwei Haupttheilen östlich und westlich der Stadt liegende Terrain umfaßt 1563 Morgen, wovon 1098 Morgen als Wald bewirthschaftet, 465 Morgen zu Park- und Gartenanlagen, Wegen u. und zu einer Baumschule, welche Obstbäume und Ziersträucher u. zum Verkaufe bringt, verwendet werden.

Durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. April 1822 ist bestimmt, daß diese Anlage im Interesse der Stadt Cleve aus ihren Erträgen unterhalten werden soll, und es werden daher deren Einnahmen, so weit erforderlich, zu deren Unterhaltung wieder verwendet. Der gegenwärtige Etat beträgt in Einnahme und Ausgabe 4580 Thlr. jährlich, woraus auch die Besoldungen des Personals, eines verwaltenden Beamten, welcher ausgebildeter Gartenkünstler ist, und zweier Aufseher und Gärtner, bestritten werden.

Sägemühlen, Ziegeleien oder sonstige gewerbliche Anlagen werden von der Forstverwaltung nicht mehr betrieben. Einige in ihrem Besitze befindliche Mühlen werden durch Verpachtung genutzt.

14. Natural- und Geld-Ertrag der Staatsforsten.

a) Natural-Ertrag an Holz.

α. Holzmassen-Ertrag im Allgemeinen.

Für die nachfolgenden Erörterungen ist vorauszuwähnen, daß in Beziehung auf den Holzeinschlag unterschieden wird:

Derbholz, d. h. alles oberirdische Holz von 3 Zoll und mehr Stärke,

Reiserholz, d. h. alles oberirdische Holz unter 3 Zoll Stärke,

Stockholz, d. h. alles Wurzelholz und der beim Fällen des Stammes an der Wurzel bleibende Theil des oberirdischen Holzes.

Die eingeschlagenen Holzmassen zerfallen ferner in Nutzholz und Brennholz.

Alles Brennholz wird in Klastern à 108 Kubikfuß Raum aufgearbeitet und es wird die

Klafter vom Scheit- oder Kloben-Brennholze (über 6" stark) zu 75, vom Knüppel- oder Ast-Brennholze (3 — 6" stark) zu 60, vom Reiser-Brennholze zu 20, vom Stockholze zu 40 Kubikfuß fester Holzmasse gerechnet.

Vom Nutzholze werden 80 Kubikfuß gleich 1 Klafter angenommen, und aufgelastertes Nutzholz à 108 Kubikfuß Raum wird ebenfalls mit 80 Kubikfuß fester Holzmasse berechnet. Die zum Nutzholze gehörende Rinde wird verrechnet mit 30 Kubikfuß fester Masse für die Klafter Rinde vom Schlagholze (Spiegellohe), mit 60 Kubikfuß für die Klafter unbespuzter, mit 80 Kubikfuß für die Klafter bespuzter Eichenbaumninde.

Die gemeinschaftliche Einheit für alle Holzträge ist hiernach der Kubikfuß.

Der Abnutzungssatz (Jahres-Etat) für die Gesamtfläche des zur Holzzucht bestimmten Bodens von 7.138.234 Morgen beträgt nach den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten gegenwärtig: 101.743.462 Kubikfuß Derbholz,

32.552.180 = Reiser und Stockholz

zusammen: 134.295.642 Kubikfuß,

oder durchschnittlich pro Morgen:

14.2 Kubikfuß Derbholz,

4.6 = Reiser und Stockholz,

18.8 Kubikfuß im Ganzen.

Es ist hierzu jedoch zu bemerken, daß die Zahl für das Reiser- und Stockholz nicht den wirklichen Ertrag der Forsten an diesen Sortimenten angiebt, sondern nur denjenigen aus einer Fraktion der der Taxation vorhergehenden sechs Jahre berechneten Theil dieses Ertrages, welcher zur Verwerthung für die Forstkasse gelangt, so daß also namentlich alles, was die Servitutberechtigten und die zur Raff- und Leseholz- und Stockholz-Nutzung zugelassenen Personen (Heidemiether) aus dem Walde entnehmen, unter obigen Zahlen nicht einbezogen ist.

Es sind daher die Angaben über die Reiser- und Nutzholzerträge und die Zahlen des Gesamtertrages an Derb-, Reiser- und Stockholz nicht geeignet, um darauf Urtheile über das Productionsvermögen zu gründen oder aus Vergleichen dieser Zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken und mit den Ertragsangaben aus anderen Staaten Schlüsse zu ziehen, vielmehr können hierzu nur die Zahlen über die Derbholzerträge benutzt werden.

Wie der Abnutzungssatz für jeden einzelnen Regierungsbezirk im Ganzen sich stellt, läßt die nachfolgende Tabelle 19 ersehen. (Siehe S. 177.)

Die niedrigste Derbholzabnutzung hat hiernach Danzig mit nur 9.7 Kubikfuß pro Morgen, die höchste Erfurt mit 23.4 Kubikfuß, dort herbeigeführt durch große Flächen geringen Bodens in den Revieren der Tuchelschen Heide und ein in Folge früherer Kalamitäten entstandenes ungünstiges Altersklassenverhältniß, (nur 15% Bestände über 80 Jahr und 43% von 1—40 Jahren), in Erfurt herbeigeführt durch günstige Standortsverhältnisse mit hoher Massenproduction in Fichten und Buchen.

Rangirt man die Regierungsbezirke nach der jährlichen Derbholznutzung pro Morgen, so folgen sie:

mit 9—10 Kubikfuß: Danzig;

= 11—12 = Marienwerder, Bromberg, Aachen;

= 13—14 = Magdeburg, Coblenz, Potsdam, Cöslin, Cöln, Königsberg, Riegnitz, Düsseldorf, Merseburg, Frankfurt;

= 15—16 = Gumbinnen, Arnsherg, Posen;

= 17—18 = Stralsund, Münster, Stettin, Oppeln, Minden;

= 21—22 = Breslau, Trier;

= 23—24 = Erfurt.

(In Baiern beläuft sich der durchschnittliche Abnutzungssatz an Derbholz auf 23, in Sachsen auf 33, in Hannover incl. Harz auf 23 Kubikfuß pro Morgen.)

Der wirkliche Holz einschlag für das Jahr 1865 hat ergeben:

110.599.841 Kubikfuß Derbholz,

36.147.104 = Reiser- und Stockholz;

zusammen: 146.746.945 Kubikfuß.

oder pro Morgen 15.5 Kubikfuß Derbholz,

5.1 = Reiser und Stockholz;

zusammen: 20.6 Kubikfuß.

Tabelle 19.

Uebersicht des Abnutzungssatzes und des Isteinschlages pro 1865.

Regierungs- bezirk	Fläche des zur Holz- zucht be- stimmten Bodens. Morgen.	Schätzungsmäßiger Abnutzungssatz. Etats-Soll.						Isteinschlag pro 1865.					
		Derbholz	Stoek- u. Reiherholz	zusammen	pro Morgen Holzboden.			Derbholz	Stoek- u. Reiherholz	zusammen	pro Morgen Holzboden		
					Derb- holz	Stoek- und Reiher- holz	Σa.				Derb- holz	Stoek- und Reiher- holz	Σa.
C u b i f f u ß e.						C u b i f f u ß e.							
1. Königsberg	678.980	9.021.245	1.804.200	10.825.445	13,3	2,7	16,0	14.890.601	3.090.732	17.981.333	21,9	4,6	26,5
2. Gumbinnen	707.158	10.322.435	2.803.540	13.125.975	14,6	4,0	18,6	10.006.001	3.098.941	13.104.942	14,1	4,4	18,5
3. Danzig ...	336.106	3.261.185	802.335	4.063.520	9,7	2,4	12,1	3.480.568	815.464	4.296.032	10,3	2,5	12,8
4. Marienwerd.	656.626	7.010.930	1.025.825	8.036.755	10,7	1,6	12,3	7.474.942	1.221.534	8.696.476	11,4	2,0	13,4
5. Posen	205.309	3.202.755	995.530	4.198.285	15,6	4,9	20,5	2.903.577	1.008.335	3.911.912	14,2	4,9	19,1
6. Bromberg .	376.445	4.151.085	1.010.650	5.161.735	11,0	2,7	13,7	3.767.415	1.061.906	4.829.321	10,0	2,8	12,8
7. Stettin	442.217	7.470.510	1.588.925	9.059.435	16,9	3,6	20,5	7.430.623	1.608.572	9.039.195	16,8	3,6	20,4
8. Cöslin	177.988	2.311.035	340.000	2.651.035	13,0	1,9	14,9	2.530.793	344.125	2.874.918	14,2	2,0	16,2
9. Stralsund .	95.349	1.580.850	1.520.450	3.101.300	16,6	15,9	32,5	1.605.530	1.638.897	3.244.427	16,8	17,2	34,0
10. Breslau ...	234.197	4.864.555	1.210.375	6.074.930	20,8	5,2	26,0	4.692.962	1.223.574	5.916.536	20,0	5,3	25,3
11. Piegritz	80.747	1.123.645	460.150	1.583.795	13,9	5,7	19,6	1.098.494	462.295	1.560.789	13,6	5,7	19,3
12. Oppeln ...	297.562	5.311.600	830.430	6.142.030	17,9	2,7	20,6	5.056.604	887.153	5.943.757	17,0	3,0	20,0
13. Potsdam ..	779.558	10.030.990	2.870.205	12.901.195	12,9	3,7	16,6	10.499.163	2.892.187	13.391.350	13,5	3,7	17,2
14. Frankfurt ..	675.699	9.729.318	2.040.300	11.769.618	14,4	3,0	17,4	9.778.254	2.039.994	11.818.248	14,5	3,0	17,5
15. Magdeburg.	239.146	3.026.039	3.450.000	6.476.039	12,7	14,3	27,0	3.022.896	3.473.630	6.496.526	12,7	14,5	27,2
16. Merseburg .	278.124	3.876.175	1.693.935	5.570.110	14,0	6,0	20,0	6.597.337	2.540.356	9.137.693	23,8	9,1	32,9
17. Erfurt	139.627	3.266.450	1.399.560	4.666.010	23,4	10,0	33,4	3.278.693	1.585.703	4.864.396	23,5	11,4	34,9
18. Münster ...	8.741	146.500	75.000	221.500	16,8	8,6	25,4	151.514	84.956	236.470	17,3	9,8	27,1
19. Minden ...	89.904	1.641.905	775.300	2.417.205	18,2	8,6	26,8	1.719.133	774.839	2.493.972	19,1	8,0	27,1
20. Arnberg ..	78.235	1.182.295	725.550	2.007.845	15,1	10,6	25,7	1.713.857	827.792	2.001.649	15,1	10,5	25,6
21. Coblenz....	99.639	1.262.105	1.330.000	2.592.105	12,7	14,3	27,0	1.259.925	1.328.641	2.588.566	12,6	14,4	27,0
22. Düsseldorf .	65.284	904.000	575.425	1.479.425	13,9	8,9	22,8	876.531	591.548	1.468.079	13,4	9,1	22,5
23. Cöln	45.133	596.435	528.700	1.125.135	13,2	11,8	25,0	596.336	769.529	1.365.865	13,2	17,1	30,3
24. Trier	240.364	5.172.290	1.450.350	6.622.640	21,5	6,1	27,6	5.436.317	1.625.143	7.061.460	22,6	6,8	29,4
25. Aachen	110.096	1.277.130	1.145.445	2.422.575	11,6	10,4	22,0	1.271.775	1.151.258	2.423.033	11,6	10,4	22,0
Summa ..1—25	7.138.234	101.743.462	32.552.180	134.295.642	14,2	4,6	18,8	110.599.841	36.147.104	146.746.945	15,5	5,1	20,6
Summa ..3—25	5.752.096	83.299.782	27.950.440	111.250.222	14,5	4,8	19,3	85.703.239	29.957.431	115.660.670	14,9	5,2	20,1
Summa 3—15 17—25	5.473.972	79.423.607	26.256.505	105.680.112	14,5	4,8	19,3	79.105.902	27.417.075	106.522.977	14,4	5,1	19,5

Es sind also im Jahre 1865 durchschnittlich pro Morgen 1,3 Kubiffuß Derbholz mehr abgenutzt, als der Etat besagt.

Dieser Mehreinschlag gegen den Abnutzungssatz beruht hauptsächlich in der durch Einschlag von Insektenfraßhölzern nothwendig gewordenen Ueberschreitung des Abnutzungssatzes in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Merseburg. Bleiben diese drei Bezirke außer Betracht, so stellt sich für die übrigen Bezirke

der Abnutzungssatz auf: 79.423.607 Kubiffuß Derbholz,

der Isteinschlag pro 1865 auf: . . 79.105.902

Von Interesse dürfte es sein, die Material-Abnutzung in den Staatsforsten auf eine längere Reihe von Jahren zu verfolgen. Nachstehende Tabelle 20 liefert hierzu die Zahlen.

Tabelle 20.

Uebersicht des Materialertrages und der Sortimentsverhältnisse in den Staatsforsten, für die Jahre 1830 bis 1865.

Jahr	Der rechnungsmäßige Einschlag war:			Unter vorstehendem Quanto ist verwertbet als Kuffholz Cubiffuß.	Auf je 100 Cubiffuß Derbholz entfielen			Die Abnuzung hat betragen pro Morgen Holzbodenfläche		
	Derbholz	Reiserholz	Stochholz		Kuffholz	Stochholz	Reiserholz	Derbholz	Reiser und Stochholz	zusammen
	Cubiffuß.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1830	113.842.041	13.269.352	2.984.205	21.926.243	19.3	3	12	15.0	2.1	17.1
1831	107.098.049	11.499.350	3.150.372	20.630.313	19.3	3	11	14.0	1.9	15.9
1832	105.613.670	12.141.518	3.575.908	21.126.782	20.0	3	11	13.8	2.0	15.8
1833	103.599.598	11.488.880	3.422.308	22.321.663	21.5	3	11	13.6	1.9	15.5
1834	121.701.206	11.115.351	3.517.233	25.374.634	20.9	3	9	15.9	1.9	17.8
1835	89.397.892	10.151.247	3.297.764	18.948.091	21.2	4	11	11.7	1.8	13.5
1836	89.687.821	10.860.103	3.353.621	20.430.335	22.8	4	12	11.8	1.9	13.7
1837	98.174.801	12.095.770	3.598.626	21.638.058	22.0	4	12	13.0	2.0	15.0
1838	93.255.216	13.173.676	3.688.931	19.104.651	20.5	4	14	12.4	2.2	14.6
1839	100.319.525	12.785.791	5.497.849	20.979.285	20.9	5	13	13.4	2.4	15.8
1840	94.529.626	14.003.452	5.990.032	21.239.148	22.5	6	15	12.8	2.7	15.5
1841	88.355.938	14.113.118	6.198.917	22.381.825	25.3	7	16	12.0	2.7	14.7
1842	78.981.764	15.022.074	7.303.121	23.011.417	29.0	9	19	10.7	3.0	13.7
1843	85.363.786	14.077.631	7.519.573	23.443.402	27.4	9	17	11.6	2.9	14.5
1844	95.568.999	14.576.234	6.755.834	25.273.958	26.4	7	15	12.9	2.9	15.8
1845	93.678.741	17.578.898	6.802.713	23.223.977	24.8	7	19	12.8	3.3	16.1
1846	91.298.219	16.265.226	8.739.640	22.657.974	24.8	9	18	12.5	3.4	15.9
1847	90.623.093	15.817.573	7.826.985	23.742.125	26.2	9	17	12.4	3.2	15.6
1848	86.950.179	15.394.241	8.119.730	22.654.267	26.1	9	18	11.9	3.2	15.1
1849	91.606.852	14.198.669	6.858.640	19.419.864	21.2	8	16	12.5	2.9	15.4
1850	89.790.660	14.717.429	6.855.662	22.915.174	25.5	8	16	12.3	2.9	15.2
1851	94.934.063	15.460.502	7.595.337	22.316.680	23.5	8	16	13.0	3.2	16.2
1852	93.561.917	17.325.868	7.682.102	24.672.332	26.3	8	18	12.9	3.4	16.3
1853	89.263.023	16.430.057	7.481.581	23.546.030	26.4	8	19	12.2	3.3	15.5
1854	90.860.208	18.259.661	7.720.272	24.086.159	26.5	9	20	12.5	3.6	16.1
1855	92.160.005	17.756.309	6.358.061	25.220.741	27.3	7	19	12.7	3.3	16.0
1856	124.668.601	18.953.080	9.202.473	32.065.000	25.7	7	15	17.2	3.9	21.1
1857	119.022.264	18.401.838	7.115.492	33.238.179	27.9	6	16	16.5	3.5	20.0
1858	121.521.135	18.452.993	7.314.069	33.319.899	27.4	6	15	16.8	3.6	20.4
1859	112.121.198	18.970.535	6.880.332	29.629.413	26.4	6	17	15.4	3.4	18.8
1860	104.284.162	18.629.378	6.076.812	29.284.271	28.0	6	18	14.2	3.2	17.4
1861	110.560.550	20.028.189	6.977.038	31.892.948	28.8	6	18	15.4	3.8	19.2
1862	126.149.980	21.506.330	8.253.700	36.086.287	28.6	7	17	17.7	4.0	21.7
1863	134.278.107	23.095.704	10.311.240	37.223.972	22.7	8	17	18.8	4.7	23.5
1864	117.110.667	25.755.295	10.149.939	36.157.034	30.9	9	22	16.4	5.0	21.4
1865	110.599.841	26.375.927	9.771.177	34.990.858	31.6	9	24	15.5	5.1	20.6

Aus vorstehender Uebersicht läßt sich zunächst entnehmen, daß der Holzeinschlag an Derbholz in den Jahren 1830 bis 1834, in denen auf Grund der sogenannten superficialen und theilweise der Hartig'schen Abschätzungen gewirthschaftet wurde, mit 14 bis 16 Kubikfuß Abnutzung pro Morgen über die Nachhaltigkeit hinausgegangen ist, daß er, als man sich hiervon überzeugete und mit der Verjüngung dem Hiebe nicht gehörig folgen konnte, vom Jahre 1835 ab beträchtlich eingeschränkt und bis zum Jahre 1856, auf Grund der speciellen Betriebsregulirungen und Ertragsermittelungen, ziemlich gleichmäßig auf dem Stande von 11—13 Kubikfuß gehalten worden, dann aber in Folge des Raupenfraßes in Ostpreußen erheblich gestiegen ist, in einzelnen Jahren sogar die Höhe von 18—19 Kubikfuß erreicht hat, und auch im Jahre 1865 mit 15,5 Kubikfuß noch nicht ganz bis auf den durch den Abnutzungsatz normirten Betrag von 14,2 Kubikfuß hat zurückgeführt werden können.

Durch den extraordinären Holzeinschlag an Insektenfraßholz in Ostpreußen, welcher betragen hat:

im Jahre	1855:	21.517.899	Kubikfuß	Derbholz,
"	"	1856:	51.690.794	"
"	"	1857:	45.738.891	"
"	"	1858:	46.819.596	"
"	"	1859:	36.833.187	"
"	"	1860:	31.368.532	"
"	"	1861:	31.784.696	"
"	"	1862:	46.401.176	"
"	"	1863:	53.543.395	"
"	"	1864:	34.389.300	"
"	"	1865:	25.896.602	"

ist die Wirthschaftsführung aber dort so sehr gestört und der Holzeinschlag daselbst nach Maßgabe des Vorschreitens des Insektenfraßes und der auch wesentlich von den Witterungsverhältnissen im Winter abhängigen verschiedenen Gestaltung der Absatzverhältnisse so schwankend geworden, daß die Zahlen der vorstehenden Tabelle für die letzten 10 Jahre keine Schlußfolgerungen über die regelmäßigen Wirthschaftsergebnisse gestatten.

Um ersehen zu können, wie der Holzeinschlag für den geordneten Wirthschaftsbetrieb in diesem Zeitraume sich gestellt hat, wird es erforderlich, die entsprechenden Zahlen für die Staatsforsten mit Ausschluß der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zusammenzustellen.

Danach ergibt sich, wenn man außerdem von dem Holzeinschlage des Jahres 1865 auch noch dasjenige Quantum absetzt, welches im Regierungsbezirke Merseburg in Folge des Raupenfraßes in der Oberförsterei Glücksburg-Sehda über das zulässige Abnutzungs-Soll hinaus eingeschlagen ist, folgende Uebersicht:

Jahr	Der rechnungsmäßige Einschlag war			Von vorsteh. Quanto ist verwertbet als Nutzholz	Auf je 100 Kub.-F. Derbholz kommen			Abnutz. pro Morgen		
	Derbholz	Reiferholz	Stockholz		Nutzholz	Stockholz	Reiferholz	Derbholz	Reifer- u. Stockholz	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1855	70.642.106	14.098.459	5.601.451	20.311.628	28,8	8	20	12,0	3,4	15,4
1856	72.977.807	15.626.249	8.696.730	21.091.076	28,9	12	20	12,4	4,1	16,5
1857	73.283.373	16.080.306	6.914.372	21.713.086	29,6	9	22	12,5	4,0	16,5
1858	74.701.539	16.285.927	6.976.451	21.149.653	28,3	9	22	12,8	4,0	16,8
1859	75.288.011	17.237.817	6.685.323	18.879.466	25,1	9	23	12,9	4,1	17,0
1860	72.815.630	17.043.383	5.890.753	19.303.552	26,5	8	23	12,6	4,0	16,6
1861	78.775.854	18.363.739	6.641.664	23.313.751	29,6	8	23	13,6	4,3	17,9
1862	79.748.804	19.509.388	7.582.435	26.594.570	33,3	9	24	13,8	4,9	18,7
1863	80.743.712	19.595.997	8.911.374	28.787.701	35,6	11	24	14,0	5,0	19,0
1864	82.711.367	22.212.521	8.394.596	29.797.630	36,0	10	27	14,4	5,3	19,7
1865	84.703.239	22.199.460	7.757.971	30.634.733	36,2	9	26	14,7	5,3	20,2

Es läßt sich hieraus ein gleichmäßiges Steigen der Abnutzung in den letzten Jahren ersehen, von 12 Kubikfuß auf 14,7 Kubikfuß Derbholz, und von 3,4 auf 5,3 Kubikfuß Keiser- und Stockholz pro Morgen. Dieses Steigen der Abnutzung ist eine Folge der durch die Taxations-Revisionen für zulässig erkannten Erhöhung des Abnutzungsfußes für mehrere Oberförstereien, insbesondere für diejenigen, welche in die II. Periode der seit dem Jahre 1836 aufgestellten Betriebs- und Ertragsregulirungen eingetreten sind, indem bei diesen Betriebsplänen der I. Periode vorzugsweise die unvollkommensten und der Verjüngung bedürftigsten Bestände mit verhältnißmäßig geringeren Holzmassen zugetheilt und die Erträge für die II. Periode in der Regel höher als für die I. Periode regulirt sind.

Die gegenwärtige Abnutzung von 14,7 Kubikfuß Derbholz pro Morgen entspricht der Massenproduktion, welche die Pfeil'schen Erfahrungstafeln als Durchschnittszuwachs für Kiefern im 90jährigen Alter auf 4. Bodenklasse bei $\frac{1}{4}$ des Vollbestandes, und für Buchen 4. Bodenklasse im 110jährigen Alter bei $\frac{3}{5}$ des Vollbestandes angeben. Man wird daher jene Abnutzung als eine mäßige bezeichnen können, da die durchschnittliche Produktionsfähigkeit des Bodens in den Staatsforsten doch über der 4. Bodenklasse für Kiefern resp. Buchen steht, und die Bestandesvollkommenheit durchschnittlich doch mindestens zu $\frac{1}{2}$ angenommen werden kann.

Wendet man die bei der Grundsteuer-Regulirung entworfenen Durchschnitts-Ertragstafeln für mittelmäßigen Holzbestand, bei den durchschnittlich gewöhnlichen Umtriebszeiten, für den Mittelatz zwischen den Standortsklassen 3 und 4, „mittelmäßig und gering“, auf die Flächen an, welche die verschiedenen Waldarten in den Staatsforsten einnehmen, so ergibt sich folgende Berechnung des jährlichen Durchschnittszuwachses:

für 320.146 Mrg. Eichenhochwald	à 16 Kubikfuß Derbholz =	5.122.336 Kubikfuß,
= 716.716 = Buchenhochwald	à 19 =	= 13.617.604 =
= 4.751.788 = Kiefern und Lärchen	à 14 =	= 66.525.032 =
= 633.186 = Fichten und Tannen	à 21 =	= 13.296.906 =
= 371.979 = Erlen und Birken	à 15 =	= 5.579.658 =
= 344.419 = Mittel- und Niederwald à 6 =	=	= 2.066.514 =
<hr/>		
= 7.138.234	mit	106.209.050 Kubikfuß

oder pro Morgen: 14,9 Kubikfuß Derbholz.

Man kann also auch nach dieser Berechnung die gegenwärtige Abnutzung als eine mäßige erachten, und eine weitere Steigerung derselben in dem Maße erwarten, wie die Beschaffenheit der Bestände im Ganzen über die Mittelmäßigkeit sich erhebt.

Der Ertrag von Keiser- und Nadelholz, welcher für die Forstklasse zur Verwerthung gelangt ist, hat sich von dem niedrigsten Satze von 1,8 Kubikfuß Durchschnittsabnutzung pro Morgen des Jahres 1835, bis zu 5,1 Kubikfuß im Jahre 1865, also um 183 Procent, in ziemlich gleichmäßiger Steigung der einzelnen Jahre erhöht. Der jährliche Keiserholzertrag ist seit 1835 von 10.151.247 Kubikfuß bis 1865 auf 26.375.927 =

also ohngefähr auf das $2\frac{1}{2}$ fache gestiegen, der Stockholzertrag aber von 3.297.764 auf 9.771.177 Kubikfuß, also ohngefähr um das 3fache erhöht.

Diese erhebliche Zunahme des Keiser- und Stockholz-Ertrages, bei einer nur 32 Procent betragenden Erhöhung der Derbholzabnutzung, beruht hauptsächlich in der größeren Ausdehnung des Stockholzvodens, in der günstigeren Gestaltung des Absatzes für das früher noch in manchen Gegenden fast gar nicht verkäufliche, jetzt aber überall verwertbare Keiserholz, und zum Theil in dem Umstande, daß die Berechtigungen zur Stockholznutzung und auf Keiserholz inzwischen zum großen Theile abgelöst sind, und daß daher das früher den Berechtigten zufallende Quantum dieser Sortimente für Rechnung der Forstklasse verwerthet, also auch dessen Naturalertrag in der Rechnung vereinnahmt wird.

β. Verhältniß der Sortimente. Nugholzausbeute.

Demgemäß hat sich auch das Verhältniß zwischen dem Derbholzertrage und dem Stock- und Keiserholzertrage nach und nach wesentlich geändert.

Während im Jahre 1830 auf 100 Kubikfuß Derbholz nur 3 Kubikfuß Stockholz und 12 Kubikfuß Keiserholz kamen, ist dieses Verhältniß gestiegen:

im Jahre 1840 auf 6 resp. 15,
= 1850 = 8 = 16,
= 1865 = 9 = 24,

wobei jedoch in einzelnen Jahren namentlich für die Stockholznutzung auch Rückschritte gegen Vorjahre eingetreten sind, die hauptsächlich in den Schwankungen der Absatzverhältnisse für das nur einen beschränkten räumlichen Markt findende Stock- und Keiserholz begründet sind.

Es ist nicht ohne Interesse die Aenderung des Verhältnisses zwischen dem Derbholz und dem zur Verrechnung gelangten Stock- und Keiserholze für die einzelnen Regierungsbezirke zu verfolgen.

Auf je 100 Kubiffuß Derbholzeinschlag sind in der Rechnung vereinnahmt:

im Reg.-Bezirke	Stockholz im Jahre		Keiserholz im Jahre		im Reg.-Bezirke	Stockholz im Jahre		Keiserholz im Jahre	
	1830 Kubiffuß	1856 Kubiffuß	1830 Kubiffuß	1856 Kubiffuß		1830 Kubiffuß	1856 Kubiffuß	1830 Kubiffuß	1856 Kubiffuß
Königsberg .	2	9	8	12	Frankfurt .	1	10	½	11
Gumbinnen .	2	7	18	24	Magdeburg	9	18	35	97
Danzig . . .	½	6	9	18	Merseburg .	8	15	29	38
Marienwerder	½	5	6	11	Erfurt . . .	21	21	18	29
Posen	1	14	5	20	Münster . .	.	½	10	55
Bromberg . .	2	8	8	20	Minden . .	.	½	6	44
Stettin . . .	1	9	1	13	Arnsberg .	½	1	24	69
Cöslin	½	1	1	13	Coblenz . .	1	6	60	100
Stralsund . .	1	4	53	98	Düsseldorf .	1	5	99	63
Breslau . . .	3	9	8	17	Cöln	½	26	129
Regnitz . . .	1	20	2	22	Trier	½	8	10	29
Oppeln	3	9	1	9	Aachen	1	26	90
Potsdam . . .	2	16	1	11					

Es ist aus diesen Zahlen ersichtlich, daß dem für den Wirtschaftsbetrieb so ersprießlichen Stockroden fast in allen Bezirken eine beträchtliche Ausdehnung gegeben ist, daß aber doch noch in vielen Bezirken nicht alles gewinnbare Stockholz wirklich gerodet wird. Die geringen Procentsätze des Stockholzertrages in Westphalen und am Rhein finden ihre Begründung theils in dem Ueberwiegen der Buchensamenschlagwirtschaft und dem Umfange des Mittel- und Niederwaldbetriebes, theils in der Unthunlichkeit des Stockrodens an steilen Berghängen, theils in der Concurrenz, welche die Steinkohle vorzugsweise dem Stockholz macht, wo die Arbeitslöhne hoch stehen und daher die Rodungskosten sehr beträchtlich werden.

Der geringe Stockholzertrag im Stralsunder Bezirke erklärt sich ebenfalls aus den Bestandes- und Betriebsverhältnissen, die geringen Procentsätze in den Regierungsbezirken Cöslin, Marienwerder, Danzig und auch noch bei Gumbinnen, Bromberg, Königsberg, Breslau und Oppeln deuten aber darauf hin, daß hier, wengleich die Absatzverhältnisse daselbst zum Theil, namentlich in Breslau und Oppeln wegen des Steinkohlenvorraths, ungünstig sind, und vielleicht Mangel an Arbeitskräften obwaltet, doch das Bestreben der Verwaltung darauf gerichtet sein muß, dem Stockroden noch weitere Ausdehnung zu geben.

Die einzelnen Procentsätze für das Keiserholz lassen nur in dem einen Regierungsbezirke Düsseldorf ein Sinken ersehen, welches in dem Vorschreiten des Ueberganges aus dem Mittel- und Niederwaldbetriebe zum Hochwalde seine Erklärung findet. In allen übrigen Bezirken ist der Keiserholzertrag meist sehr bedeutend gestiegen, und zwar theils in Folge der Ablösung von Servituten, die früher das Keiserholz in größerem Umfange hinwegnahmen, theils in Folge der besseren Absatzverhältnisse, theils in Folge frühzeitigeren Beginnes und gründlicherer Ausführung der Durchforstungen. Das letztere Moment ist besonders von Einfluß gewesen für die Steigerung des Reifigprocents in den Bezirken Stralsund und in den Bezirken der westlichen Provinzen, wo die Reinigungs- und Räuterungshiebe in den Laubholzverjüngungen große Massen Keiserholz liefern.

Der verhältnißmäßig geringe Procentsatz im Regierungsbezirke Trier findet seine Erläuterung in den dort noch vorhandenen sehr umfangreichen Berechtigungen auf Reiserholz, während der sehr hohe Procentsatz im Regierungsbezirke Cöln daraus entspringt, daß hier die im Gange befindlichen Operationen zum Uebergange aus dem Mittel- und Niederwalde in Hochwald große Massen Aushiebs- und Durchforstungsmaterial liefern.

Die Nutzholzausbeute, welche für den Ertrag der Forsten so überwiegend von Einfluß ist, hat sich seit dem Jahre 1830 von 19.3 auf 31.6 Procent des gesammten Derbholzeinschlags erhöht.

Wie sich der Nutzholzertrag in den einzelnen Jahren von 1830 bis 1865 gestellt hat, ist aus den Spalten 5 und 6 der vorstehenden Tabelle 20 zu ersehen.

Dieselbe ergiebt im Ganzen eine Steigerung

von 19.3% der Derbholzmasse im Jahre 1830					
auf 21.2 =	=	=	=	=	1835
= 22.5 =	=	=	=	=	1840
= 24.8 =	=	=	=	=	1845
= 25.5 =	=	=	=	=	1850
= 27.3 =	=	=	=	=	1855
= 28.0 =	=	=	=	=	1860
= 31.6 =	=	=	=	=	1865

Dieses ziemlich gleichmäßige Ansteigen des Nutzholzprocentes ist theils aus der vermehrten Nachfrage nach Nutzholz und den nach und nach etwas verminderten Anforderungen der Käufer an die Beschaffenheit des Nutzholzes, theils daraus hervorgegangen, daß die Wirthschaft in manchen Revieren in bessere Holzbestände vorgeschritten ist, überwiegend aber wohl den auf Erweiterung des Nutzholzmarktes und auf sorgfältigere Aushaltung des Nutzholzes gerichteten Bemühungen der Forstverwaltung beizumessen.

Je nachdem diese verschiedenen Momente in den einzelnen Regierungsbezirken mehr oder weniger zusammengewirkt haben, und zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger hervorgetreten sind, hat sich der Fortschritt der Nutzholzausbeute für die einzelnen Bezirke auch verschieden gestaltet.

Nachfolgende Tabelle 21 (S. 183.) läßt hierüber das Nähere ersehen.

Zu diesen Zahlen ist erläuternd zu bemerken:

der Rückgang des Nutzholzprocentes für mehre Regierungsbezirke im Jahre 1835 ist eine Folge des mit diesem Jahre eingetretenen Wegfalls der Nutzholzantieme. Durch Verordnung vom Jahre 1825 war bestimmt, daß von allem verkauften Bau- und Nutzholze pro Thaler Kaufgeld 1 Sgr. Antieme erhoben, und daß diese Antieme zu Remunerationen für die Forstbeamten verwendet werde, welche auf Erhöhung des Nutzholzdebites mit Erfolg hingewirkt hatten. Das Gefährliche dieser Einrichtung wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr anerkannt, und sie wurde daher vom Jahre 1835 ab beseitigt.

Die anormalen Zahlen für das Nutzholzprocent in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erklären sich aus dem Umstande, daß bei der Verwerthung großer Massen des von Insekten getödteten Holzes verhältnißmäßig weniger Nutzholz ausgefallen ist, als bei regelmäßigem Betriebe. Während im Jahre 1855 vor Eintritt des Raupenfraßes das Nutzholzprocent sich gestellt hatte

	für Königsberg auf 25.6 und Gumbinnen 19.9%, hat es betragen
1856 =	= 15.0 = 26.0 =
1857 =	= 23.4 = 26.6 =
1858 =	= 15.3 = 34.0 =
1859 =	= 20.7 = 33.3 =
1860 =	= 26.0 = 36.3 =
1861 =	= 26.6 = 27.3 =
1862 =	= 17.9 = 23.3 =
1863 =	= 14.7 = 16.6 =
1864 =	= 16.1 = 21.3 =
1865 =	= 15.2 = 18.9 =

Je mehr in den letzten Jahren das Insektenfraßholz an Qualität verloren, um so geringer ist die Nutzholzausbeute geworden.

Tabelle 21.

Nachweisung der Prozentsätze des in den königlichen Forsten in den Jahren 1830/65 eingeschlagenen Nutzholzes vom Derbholze.

Regierungsbezirk.	Auf 100 Cubikfuß Derbholz sind an Nutzholz verwerthet				
	1830/34	1835/39	1851/59	1861/65	1865
K u b i k f u ß e					
Königsberg	12.7	18.7	25.6	17.5	15.2
Gumbinnen	25.9	27.9	19.9	21.3	19.0
Danzig	18.7	21.3	19.4	27.3	26.2
Marienwerder	24.2	30.1	35.3	36.2	37.4
Posen	21.3	19.4	21.8	31.5	33.1
Bromberg	14.4	19.2	24.5	32.6	33.5
Stettin	22.8	23.8	30.7	33.6	35.4
Cöslin	25.7	27.4	35.7	36.5	38.6
Stralsund	32.2	23.5	23.1	32.7	33.8
Breslau	20.1	22.2	28.3	36.1	44.1
Regnitz	23.0	25.1	27.9	42.6	50.5
Oppeln	20.1	23.0	33.4	41.5	39.0
Potsdam	19.7	21.0	24.3	30.8	34.0
Frankfurt	19.9	21.2	30.0	36.5	40.0
Magdeburg	26.8	27.5	35.3	41.9	43.4
Merseburg	21.6	23.1	29.9	38.3	34.3
Erfurt	29.6	29.8	29.1	35.2	33.8
Münster	32.9	29.4	35.1	44.1	51.7
Minden	10.7	7.8	10.1	18.9	18.3
Musberg	11.8	13.2	16.0	20.4	22.7
Coblenz	10.6	8.4	10.5	15.2	17.6
Düsseldorf	30.4	24.5	34.7	41.2	49.1
Cöln	13.0	13.6	25.4	41.6	42.7
Trier	11.3	11.0	17.7	29.0	35.8
Aachen	17.0	13.9	13.3	37.4	37.6
Für alle Regierungsbezirke	20.2	21.5	26.0	29.5	31.6

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Nutzholzprocente für die Gesamtheit der Preussischen Staatsforsten mit denen einiger anderen Staaten, für welche sie bekannt geworden sind, zu vergleichen. Auf 100 Kubikfuß Derbholz sind verwerthet an Nutzholz:

Jahr:	in Preußen:	Baiern:	Sachsen:	Prov. Sachsen:	Jahr:	in Preußen:	Baiern:	Sachsen:	Prov. Sachsen:
1831/37	21	16	26	25	1858	28	19	50	32
1838/48	25	16	31	28	1859	25	18	46	30
1849	21	16	35	28	1860	27	19	45	28
1850/55	26	17	37	32	1861	30	21	52	33
1856	29	19	43	32	1862	33	23	56	40
1857	30	19	48	32	1863	36	26	85	42

(in Preußen 1856—1863 exclusive Königsberg u. Gumbinnen).

In Hannover hat der Nutzholz-Prozentsatz im Jahre 1864 in den Landforsten 37% des Drehholzes betragen.

Der Rückgang in den Jahren 1859—1860 in allen zur Vergleichung gezogenen Staaten beruht in dem Einflusse des italienischen Krieges auf den Holzabsatz.

Schließlich folgt hier noch eine Zusammenstellung der in den Jahren 1862—1865 in den Preussischen Staatsforsten verkauften Eichenrinden-Quantita.

Es sind erworben und verkauft:

Provinz	1862		1863		1864		1865	
	grobe Rinde Centner.	Spiegel- Rinde Centner.	grobe Rinde Centner.	Spiegel- Rinde Centner.	grobe Rinde Centner.	Spiegel- Rinde Centner.	grobe Rinde Centner.	Spiegel- Rinde Centner.
Preußen . .	6.893	240	6.443	.	5.845	65	4.674	.
Posen . . .	3.303	280	1.593	252	1.043	.	1.460	110
Pommern . .	14.762	.	14.098	.	18.924	.	22.066	.
Schlesien . .	3.758	817	3.255	1.158	2.000	1.440	1.710	1.344
Brandenb. .	13.315	1.176	11.899	978	10.608	1.617	10.985	690
Sachsen . .	12.010	2.466	6.543	2.211	9.060	2.132	6.987	4.934
Westphalen.	1.067	1.850	1.145	1.335	923	1.265	1.157	1.735
Rhein . . .	4.594	29.239	5.812	36.257	12.661	42.111	12.623	35.127
Summa . .	59.702	36.068	50.788	42.191	61.064	48.630	61.662	43.930
	95.770		92.979		109.694		105.602	

b. Geldertrag.

I. Einnahme.

a. Für Holz.

Die zur Staatskasse geflossene Geldeinnahme aus der Holzverwerthung ist für die Jahre 1830 bis 56 aus der folgenden Tabelle 22 in Rubrik 8 zu ersehen. (Siehe S. 186.)

Die Einnahme der Staatskasse für Holz hat sich während jenes Zeitraumes in dem Verhältnisse von 100 zu 271 erhöht.

indem sie von dem niedrigsten Betrage: 3.368.410 Thlr. des Jahres 1835
auf den höchsten Betrag: 9.128.874 = im Jahre 1865

gestiegen, also gegenwärtig um 5.760.464 Thlr. jährlich höher ist, als im

Jahre 1835.

Ein nicht unbeträchtlicher Theil des jährlichen Holzeinschlags ist jedoch an Berechtigte und Deputanten, sowohl in Nutz- als in Brennholz theils ganz frei, theils zu geringeren als den marktgängigen Preisen abzugeben, und um den Werth des gesammten zur Vereinnahmung in den Rechnungen gelangenden, für Rechnung der Forstkasse aufgearbeiteten Materials zu übersehen, muß der baaren Einnahme der Forstkasse für Holz noch der Betrag zugesetzt werden, welcher durch jene Holzabgaben als Verlust gegen den marktgängigen Preis, wenigstens aber gegen die Holztaxe, erwächst. Dieser Taxverlust ist in Rubrik 9 angegeben, wobei für die Jahre 1830 bis 35 der rechnungsmäßige Taxverlust des Jahres 1836 eingerückt werden mußte, da für jene Jahre die rechnungsmäßigen Zahlen nicht sogleich zu ermitteln waren.

Es erscheint auffallend, daß dieser Taxverlust mit 418.738 Thlr. im Jahre 1856 noch fast eben so hoch ist, wie er im Jahre 1836 mit 487.685 Thlr. war, und daß er, nachdem er in einigen der letzten Jahre, z. B. 1861 und 1862, wie auch in den Jahren 1850 bis 54, schon auf 390.000 bis 380.000 Thlr. gesunken, in den Jahren 1863 bis 65 wieder gestiegen ist, obgleich die Ablösung der Frei-, Bau- und Brennholzabgaben doch von Jahr zu Jahr fortschreitet, und daher eine Verminderung dieser Abgaben Statt gefunden hat. Wenn dennoch der Betrag des Taxverlustes in den einzelnen Jahren sehr geschwankt hat und zuletzt wieder gestiegen ist, so findet dies seine Erklärung theils in dem Steigen der Holzpreise resp. Holztaxen, theils in dem Um-

stande, daß die wesentlich mit ins Gewicht fallenden Freibauholzabgaben je nach dem Bedürfnisse der Berechtigten ihrem Umfange nach sehr schwankend sind. Im Verhältniß zu dem Gesamtertrage aus der Holznutzung ist der Verlust durch Freibauholzabgaben allerdings beträchtlich gemindert, denn er betrug von jenem im Jahre

1835	noch	13%	und ist gesunken
1840	auf	11%	
1845	=	9%	
1850	=	8%	
1855	=	7%	
1860	=	6%	
1865	=	4%	

Daß übrigens dieser, in Rubrik 9 ausgeworfene Betrag des Taxverlustes den Werth derjenigen Holznutzungen nicht einschließt, welche die Servitutberechtigten oder sonstige Personen selbst werben, also im Wege der Raff- und Kescholzentnahme, der Aneignung von Abraumreisig aus den Schlägen oder von Wind- und Schneebruch u., sowie der Selbstgewinnung von Stockholz aus dem Walde beziehen, mag hier noch besonders erwähnt werden, um darauf hinzuweisen, daß der wirkliche Werth der Holznutzung aus den Staatsforsten für das gesammte Volkseinkommen noch höher ist, als die Summe, welche den rechnungsmäßigen Gesamtertrag für Holz in Rubrik 10 angiebt.

Zu weiteren Erörterungen bieten aber nur die rechnungsmäßigen Zahlen dieser Rubrik einen zuverlässigen Anhalt.

Vergleicht man in derselben das niedrigste Jahr 1835 mit 3.856.095 Thlr. Holzwerthsertrag gegen 1865 mit 9.547.612 Thlr. oder pro Morgen der Holzbodenfläche von 15,1 Sgr. gegen 40,1 Sgr., so ergibt sich, daß der Geldertrag aus der Holznutzung in dem Verhältniß von 100 zu 265 gestiegen ist. Dieses Steigen ist in den Jahren 1835 bis 1847 ziemlich gleichmäßig von 15,1 Sgr. bis 21,9 Sgr. pro Morgen vorge schritten, das Jahr 1848 zeigt einen Rückschritt, der in Folge der Nachwehen dieses Jahres im folgenden Jahre 1849 noch bis auf 18,9 Sgr. zurückgeht, die nächsten Jahre steigen wieder gleichmäßig bis zur Höhe von 24,2 Sgr. im Jahre 1855. Im Jahre 1856 findet sich als Folge des Mehreinschlags an Raupenfraßholz in Ostpreußen eine plötzliche beträchtliche Steigung auf 28,0 Sgr., die im Jahre 1857 noch auf 29,6 sich erhöht, dann folgt aber in den Jahren 1858 bis 1860 ein Rückgang bis zu 26,7 Sgr., hauptsächlich als Folge der Geldkrisis im Winter 1857/58 und des italienischen Krieges im Jahre 1859 mit seinen Nachwirkungen im folgenden Jahre. Jenen Rückgang holt jedoch das Jahr 1861 schon vollständig wieder ein, indem es auf 30,7 Sgr. steigt, und diese Erhöhung setzt sich in den Jahren 1862—65 fort, bis sie in diesem letzten Jahre den Stand von 40,1 Sgr. Holzertrag pro Morgen erreicht.

Wenn man auf die einzelnen Faktoren näher eingehen will, aus deren Zusammenwirken das Steigen des Holzertrages von 1835—1865 in dem Verhältniß von 100 zu 265 resultirt, so wird in Betracht zu ziehen sein

- der Holzmassenertrag, wobei in Wirkung treten der verbesserte Zustand und die erhöhte Produktion der Forsten, so wie die in Folge vorschreitender Servitutablösung steigende Masse des für Rechnung der Forstkasse verwertbaren Materials an Stangen, Reisig und Stockholz, welches früher von den Berechtigten entnommen wurde;
 - Die Qualität des Holzes, d. h. die durch sorgfältigere Ausnutzung zu erlangende höhere Nutzholzausbeute,
 - die Holzpreise, insoweit sie durch verbesserte Transportmittel, namentlich Waldwegebau, und vermehrte Nachfrage, insbesondere nach Bau- und Nutzholz, bei steigender Bevölkerung und Industrie und vermindertem Bestande der Privatforsten sich erhöht haben.
- Eine Vergleichung der Jahre 1835 und 1865 ergibt ad a, im Holzmassenertrage, d. h. in der Masse des für Rechnung der Forstverwaltung verwerteten Materials, ein Steigen von 100 auf 142. Dabei ist aber das Derbholz mit dem Stock- und Reiserholze zusammengefaßt, und während jenes nur von 100 auf 123 gestiegen ist, hat sich letzteres hauptsächlich in Folge der Servitutablösungen von 100 auf 269 erhöht. Diese ungleiche Steigung beider Sortimente macht es nothwendig, zur Darstellung eines richtigen Verhältnisses das Stock- und Reiserholz für beide zur Vergleichung gezogenen Jahre auf Derbholz zu reduciren. Man wird zu diesem Behufe mindestens 2 Kubikfuß Stock- und Reiserholz gleich 1 Kubikfuß Derbholz rechnen
- v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

Uebersicht von den Erträgen der Staatsforsten in den Jahren 1830—1856.

Jahr	Flächen-Inhalt			Material-Abnutzung (Holzertrag).			Geldertrag für Holz				Der Kubiffuß Holz, einschließlich des Stock- und Reisferholzes, ist verwerthet zu	Sonstige Einnahmen für Nebennutzungen, Jagd und Anderes	Gesamter Bruttoertrag		Geld-Ausgabe		Reinertrag.		Der Reinertrag ist vom Bruttoertrage.	
	zur Holz-zucht bestimmter Boden	nicht zur Holz-zucht bestimmter Boden	zusammen	Derbholz	Stock- und Reisferholz	zusammen	baarer Erlös zur Kaff	Verlust durch Frei-holz-abgaben	zusammen	pro Morg. Holz-boden			im Ganzen	pro Morgen Totalfläche.	im Ganzen	pro Morgen Totalfläche.	im Ganzen	pro Morgen Totalfläche.		Procent.
	Morgen.			Kubiffuß.			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1830	7.587.545	796.483	8.384.028	113.842.041	16.253.557	130.095.598	3.892.371	487.685	4.380.056	17.3	1-01									
1831	7.650.332	803.073	8.453.405	107.098.049	14.649.722	121.747.771	3.600.050	487.685	4.087.735	16.0	1-01									
1832	7.646.661	802.688	8.449.349	105.613.670	15.717.426	121.331.096	3.671.742	487.685	4.159.427	16.3	1-03									
1833	7.637.592	801.736	8.439.328	103.599.598	14.911.188	118.510.786	3.758.237	487.685	4.245.922	16.7	1-07									
1834	7.644.187	802.428	8.446.615	121.701.206	14.632.584	136.333.790	3.737.656	487.685	4.225.341	16.6	1-00									
1835	7.647.524	802.779	8.450.303	89.397.892	14.449.011	102.846.903	3.368.410	487.685	3.856.095	15.1	1-13									
1836	7.581.372	795.835	8.377.207	89.687.821	14.213.724	103.901.545	3.483.046	487.685	3.970.731	15.7	1-15									
1837	7.570.134	794.655	8.364.789	98.174.801	15.694.396	113.869.197	3.780.698	498.346	4.279.044	17.0	1-13									
1838	7.552.794	792.835	8.345.629	93.255.216	16.862.607	110.117.823	3.740.065	519.457	4.259.522	16.9	1-16									
1839	7.472.693	784.426	8.257.119	100.319.525	18.283.640	118.603.165	4.027.611	527.483	4.555.094	18.3	1-16									
1840	7.389.158	775.657	8.164.815	94.529.626	19.993.484	114.523.110	4.121.801	509.315	4.631.116	18.8	1-21									
1841	7.384.335	775.151	8.159.486	88.355.938	20.303.035	108.658.973	4.365.137	510.809	4.875.946	19.7	1-35									
1842	7.383.856	775.101	8.158.957	78.981.764	22.325.195	101.306.959	4.359.793	489.327	4.849.120	19.7	1-43									
1843	7.382.742	774.984	8.157.726	85.363.786	21.597.204	106.960.990	4.295.764	481.881	4.777.645	19.4	1-34									
1844	7.382.742	774.984	8.157.726	95.568.999	21.332.065	116.901.064	4.604.477	481.881	5.086.358	20.7	1-31									
1845	7.334.803	769.952	8.104.755	93.678.741	24.381.611	118.060.352	4.586.174	464.851	5.051.025	20.7	1-28									
1846	7.324.326	768.852	8.093.178	91.298.219	25.004.866	116.303.085	4.718.715	472.500	5.191.215	21.3	1-34									
1847	7.317.774	768.164	8.085.938	90.623.093	23.644.558	114.267.651	4.803.933	486.170	5.290.103	21.9	1-39									
1848	7.317.004	768.083	8.085.087	86.950.179	23.513.971	110.464.150	4.176.541	487.589	4.664.130	19.1	1-27									
1849	7.314.870	795.865	8.110.735	91.606.852	21.057.309	112.664.161	4.140.957	467.039	4.607.996	18.9	1-23	533.077	5.141.073	19.0	2.664.720	9.8	2.476.353	9.2	48.2	
1850	7.314.870	795.865	8.110.735	89.790.660	21.573.091	111.363.751	4.644.909	391.414	5.036.323	20.7	1-36	705.142	5.741.465	21.2	2.562.158	9.4	3.179.307	11.8	55.4	
1851	7.278.006	816.320	8.094.326	94.934.063	23.055.839	117.989.902	4.739.725	382.217	5.121.942	21.1	1-30	730.326	5.852.268	21.7	2.623.672	9.7	3.228.596	12.0	55.2	
1852	7.276.614	817.712	8.094.326	93.561.917	25.007.970	118.569.887	4.921.550	389.952	5.311.502	21.9	1-34	666.180	5.977.682	22.1	2.659.959	9.8	3.317.723	12.3	55.5	
1853	7.283.552	819.331	8.102.883	89.263.023	23.911.638	113.174.661	4.924.959	382.289	5.307.248	21.9	1-40	652.769	5.960.017	22.0	2.667.025	9.8	3.292.992	12.2	55.4	
1854	7.277.592	823.286	8.100.878	90.860.208	25.979.933	116.840.141	5.124.304	383.924	5.508.228	22.9	1-41	648.058	6.156.286	22.8	2.882.160	10.6	3.274.126	12.2	53.2	
1855	7.264.926	834.578	8.099.504	92.160.005	24.114.370	116.274.375	5.456.466	402.365	5.858.831	24.2	1-51	699.456	6.558.287	24.2	2.957.877	10.9	3.600.410	13.3	55.0	
1856	7.264.926	834.578	8.099.504	124.668.601	28.155.553	152.824.154	6.373.204	405.781	6.778.985	28.0	1-33	738.470	7.517.455	27.8	3.315.868	12.2	4.201.587	15.6	55.9	
1857	7.227.855	858.037	8.085.892	119.022.264	25.517.330	144.539.594	6.719.682	412.977	7.132.659	29.6	1-48	815.225	7.947.884	29.5	3.149.904	11.7	4.797.980	17.8	60.3	
1858	7.209.551	859.493	8.069.044	121.521.135	25.767.062	147.288.197	6.349.729	438.765	6.788.494	28.2	1-33	940.168	7.728.662	28.7	3.306.530	12.3	4.422.132	16.4	57.2	
1859	7.201.879	864.105	8.065.984	110.727.198	24.550.867	135.278.065	6.024.465	440.311	6.464.776	26.9	1-37	861.401	7.326.177	27.2	3.298.602	12.2	4.027.575	15.0	55.1	
1860	7.192.071	867.808	8.059.879	102.483.162	23.206.190	125.689.352	5.988.747	407.377	6.396.124	26.7	1-43	864.628	7.260.752	27.0	3.291.324	12.2	3.969.428	14.8	54.7	
1861	7.176.327	883.162	8.059.489	110.560.550	27.005.227	137.565.777	6.959.682	393.166	7.352.848	30.7	1-68	909.874	8.262.722	30.7	3.427.833	12.7	4.834.889	18.0	58.5	
1862	7.176.327	883.162	8.059.489	126.149.980	29.760.000	155.909.980	7.999.509	380.989	8.380.498	35.0	1-61	971.815	9.352.313	34.8	3.577.371	13.3	5.774.942	21.5	61.8	
1863	7.138.026	899.745	8.037.771	134.278.107	33.406.944	167.685.051	8.440.553	412.589	8.853.142	37.2	1-60	1.002.526	9.855.668	36.7	3.709.782	13.8	6.145.886	22.9	62.4	
1864	7.138.026	899.745	8.037.771	117.110.667	35.905.234	153.105.901	8.463.077	402.936	8.866.013	37.3	1-74	1.071.474	9.937.487	37.0	3.761.923	14.0	6.175.564	23.0	62.1	
1865	7.138.234	899.970	8.038.204	110.599.841	36.147.104	146.746.945	9.128.874	418.738	9.547.612	40.1	1-96	1.155.526	10.703.138	40.0	3.798.203	14.2	6.904.935	25.8	64.5	

(Die rechnungsmäßigen Zahlen waren noch nicht zur Hand).

können, und es würde sich dann der Materialertrag ergeben
für 1835 auf 96.122.397 Kubffß. Derbholz
= 1865 = 128.673.393 =

also eine Steigerung in den Verhältnissen von 100 zu 134.

ad c. das Verhältniß der Holzpreise läßt sich aus der Rubrik 12 der Tabelle 22 ersehen. Der Kubiffuß des vereinnahmten Materials ist verwerthet im Jahre 1835 durchschnittlich mit 1,₁₃ Sgr., im Jahre 1865 mit 1,₉₆ Sgr., es hat also eine Steigung Statt gefunden von 100 zu 173. Dieses Verhältniß berichtigt sich aber, wenn man auch hier die vorstehend ausgeführte Reduktion des Stock- und Reiserholzes auf Derbholz anwendet, auf die Durchschnittspreise von 1,₂₀ resp. 2,₂₂ Sgr., also auf 100 zu 185.

Werden diese beiden Erhöhungen aus Masse und Preis mit 34 und 85 zusammengestellt, so ergibt sich als Resultat dieser beiden Faktoren ein Plus von 119, und es bleibt also gegen die Gesamtsteigerung des Holztrages von 100 zu 265, als auf die verbesserte Qualität d. h. die vermehrte Nutzholzausbeute zu rechnen, übrig ein Plus von 46, auf welches man nahezu auch gelangt, wenn das Nutzholzprocent des Jahres 1835 mit dem des Jahres 1865 in Vergleich gestellt wird. Nach Rubrik 6 der Tabelle 20 pag. 178 ist dasselbe 21,₂ resp. 31,₆, woraus sich das Verhältniß von 100 zu 149 ergibt.

Das Mehr des Ertrages aus der Holznutzung des Jahres 1865 gegen 1835 von 165% vertheilt sich also

auf vermehrten Holztertrag	mit 34%
auf höhere Nutzholzausbeute	= 47%
auf höhere Holzpreise	= 85%

Sucht man die entsprechenden Zahlen für das letzte Decennium bei einer Vergleichung der Jahre 1855 gegen 1865, so ergibt sich ein Steigen des Holztrages von 100 zu 163, wovon auf vermehrten Holzeinschlag 21,
auf höhere Nutzholzausbeute 15,
auf höhere Holzpreise 27 Procent zu rechnen sind.

Der Durchschnittsatz von 40,₁ Sgr. Brutto-Ertrag pro Morgen aus der Holznutzung erscheint an sich zwar sehr mäßig. Bei der Würdigung desselben darf aber nicht übersehen werden, daß $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Staatsforsten der Provinz Preußen angehören, in welcher die Absatz- und Preisverhältnisse für Holz noch wenig entwickelt sind, und daß die Staatsforsten große Flächen Boden von sehr geringer Beschaffenheit enthalten.

Für die einzelnen Regierungsbezirke stellen sich die durchschnittlichen Bruttoerträge der Holznutzung pro Morgen für das Jahr 1865 bei Vergleichung desselben mit den Jahren 1850, 1855 und 1861 wie folgt: (Siehe S. 189.)

im Regierungsbezirke	Ertrag aus dem Holze pro Morgen zur Holzzucht bestimmter Fläche				Also Steigung 1865 gegen 1850 von 100 zu:
	1865	1861	1855	1850	
	Egr.	Egr.	Egr.	Egr.	
Danzig	15.4	10.4	7.3	5.2	296
Marionwerder	18.4	14.4	11.2	6.3	292
Gumbinnen	20.4	19.0	14.6	10.1	202
Bromberg	20.5	15.1	10.4	7.8	263
Cöslin	23.3	16.4	12.5	8.4	277
Königsberg	25.6	21.8	16.7	10.2	251
Posen	34.0	22.9	19.3	14.0	243
Oppeln	35.5	33.7	25.6	22.1	151
Arnsherg	40.4	39.3	36.0	33.3	121
Aachen	41.3	36.2	25.0	23.5	176
Frankfurt	43.7	31.4	27.0	22.5	194
Minden	45.5	38.1	26.6	25.6	178
Potsdam	49.5	37.4	29.2	25.0	198
Piegnitz	50.0	37.2	27.9	26.0	192
Stettin	51.1	36.3	31.0	26.5	193
Breslau	56.3	36.0	32.3	33.0	171
Coblenz	58.6	51.9	46.7	45.0	130
Düsseldorf	60.7	45.9	38.9	35.5	171
Cöln	61.6	63.1	46.4	41.7	148
Stralsund	61.7	44.0	33.7	31.6	195
Merseburg	70.8	51.0	41.8	42.2	167
Magdeburg	71.1	63.7	40.6	44.8	159
Trier	76.5	51.7	43.3	34.3	223
Erfurt	78.5	58.3	41.4	42.3	185
Münster	89.1	68.4	63.3	69.1	129
im Ganzen ...	40.1	30.7	24.2	20.7	193

(Bei vorstehender Zahl für Merseburg pro 1865 ist die außerordentliche Einnahme für Raupenraßholz in Abzug gebracht.)

Die verhältnißmäßig beträchtlichste Steigung während der letzten 15 Jahre hat hiernach in den Regierungsbezirken Danzig, Marionwerder, Bromberg und Cöslin Statt gefunden, wo sich der Ertrag fast verdreifacht, während er in den meisten übrigen Bezirken sich nahezu verdoppelt hat, und nur in Arnsherg, Cöln und Minden verhältnißmäßig weniger gestiegen ist, weil hier beim Ueberwiegen der Buchenbestände die Concurrnz der Steinkohlen den Holzabsatz und die Holzpreise gedrückt hat.

Der Ertrag aus der Holznutzung der Hannover'schen Landforsten mit 49 Egr. pro Morgen kommt dem des Regierungsbezirks Potsdam, der Ertrag der Bairischen Staatsforsten mit 61 Egr. dem der Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Stralsund gleich. Der Holznutzungsertrag der Sächsischen Staatsforsten mit 113 Egr. pro Morgen pro 1862 geht über den Durchschnittsertrag der Holznutzung der Preussischen Provinz Sachsen von 73 Egr. beträchtlich hinaus. Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß der Holzeinschlag jenes Jahres dort den Etat nicht unbedeutend überschritten hat, während hier der Holztertrag durch die Servituten und die umfangreichen Holzabgaben zur Taxe im Erfurter Bezirke noch geschmälert wird.

Die rechnungsmäßigen Einnahmen für Holz in den Jahren 1830/65 nach den einzelnen Regierungsbezirken sind im Anhang G. zusammengestellt.

β. Einnahme aus Neben-Nutzungen.

Die Einnahmen, welche aus den Staatsforsten außer derjenigen für Holz der Staatskasse noch zufließen, konnten für jetzt nur bis zum Jahre 1849 rückwärts zusammengestellt werden, da deren Ermittlung für die früheren Jahre nach Lage des Rechnungswesens nicht in kurzer Frist thunlich war.

Diese Einnahmen für Waldnebennutzungen, Jagd und sonstige Erträge haben sich im Ganzen für die einzelnen Jahre 1849/65 gestellt wie folgt:

1849	auf 533.077 Thlr. exclus. Straf- und Pfandgelber	482.355 Thlr.
1850	= 705.142	= 613.429
1851	= 730.326	= 637.436
1852	= 666.180	= 599.177
1853	= 652.769	= 638.543
1854	= 648.058	= 648.058
1855	= 699.456	= 699.456
1856	= 738.470	= 738.470
1857	= 815.225	= 815.225
1858	= 940.168	= 940.168
1859	= 861.401	= 861.401
1860	= 864.628	= 864.628
1861	= 909.874	= 909.874
1862	= 971.815	= 971.815
1863	= 1.002.526	= 1.002.526
1864	= 1.071.474	= 1.071.474
1865	= 1.155.526	= 1.155.526

Sie haben sich also während dieses 16jährigen Zeitraums erhöht in dem Verhältnisse von 100 zu 216, oder wenn man die seit dem Jahre 1854 nicht mehr zur Forstkasse geflossenen, sondern auf den Justizetat übertragenen Einnahmen an Forststraf-, Pfand- und Ersatzgeldern bei dem Jahre 1849 mit 50.722 Thlr. in Abzug bringt, von 100 auf 240.

Der Rückgang im Jahrgang 1852 ist hauptsächlich eine Folge der Verminderung des Flößereibetriebes, der Rückgang in den Jahren 1859 und 1860 beruht in dem ungünstigen Einflusse des italienischen Krieges auf die Verwerthung der Gräserei-, Waldwiesen- und Torf-Nutzung.

Die einzelnen Gegenstände der Einnahmen für Nebennutzungen läßt die nachstehende Tabelle 23 ersehen.

Tabelle 23.

Special-Zusammenstellung aller nicht aus der Holznutzung geflossenen Einnahmen.
(Rubrik 10 der Tabelle 24.)

Jahr	Neben- nutzungen an Mast-, Gräse-, rei-, Weide-, Wiesen-, Acker- u. Nutzung mit kleinen Torfstüben.	Jagd	Größere Torf- gräbe- reien	Flöße- rei	Wiesen- An- lagen	Clever Thier- garten	Pen- sions- bei- träge	Forst- lehr- anstalt	Verschie- dene sonstige Ein- nahmen	Straf- pfand- und Ersatz- gelder	Summa
	1.										
1849	291.563	29.460	45.254	92.820	.	.	7.930	.	15.328	50.722	533.077
1850	400.857	22.367	50.070	106.816	5.803	.	8.566	.	18.950	91.713	705.142
					Estallischen						
1851	431.795	22.563	44.772	91.968	6.085	10.234	8.551	2.643	18.825	92.890	730.326
1852	433.597	24.397	49.664	40.330	4.748	3.931	8.882	3.075	30.553	67.003	666.180
1853	463.375	25.957	56.248	49.814	6.447	3.903	9.587	3.230	19.982	14.226	652.769
1854	469.796	26.538	58.695	44.982	4.068	4.002	9.713	3.575	26.689	auf den Suffizietat über- gegangen	648.058
1855	498.509	27.718	66.733	44.789	8.446	4.191	9.630	3.275	36.165	.	699.456
					Estallischen u. Strzeln						
1856	545.582	31.086	58.385	42.237	10.178	5.016	9.646	2.684	33.656	.	738.470
1857	615.427	30.567	57.086	40.440	12.426	4.999	9.622	2.210	42.448	.	815.225
1858	714.218	34.194	56.796	52.643	21.974	4.984	10.250	2.633	42.476	.	940.168
1859	673.456	39.318	51.094	22.737	9.916	5.716	10.233	1.759	47.172	.	861.401
1860	671.297	42.518	59.750	21.048	9.225	6.574	10.230	2.080	41.906	.	864.628
1861	703.385	43.464	75.812	22.416	8.338	5.277	10.426	2.750	38.006	.	909.874
1862	743.433	46.985	79.760	23.878	9.817	5.044	10.337	2.286	50.275	.	971.815
1863	781.944	47.631	72.423	25.766	12.768	5.368	10.153	1.719	44.754	.	1.002.526
					Zugang Vandeburg						
1864	832.538	49.403	89.739	32.629	13.343	5.219	10.044	1.832	36.727	.	1.071.474
1865	930.624	48.304	77.260	25.425	14.773	5.981	10.084	2.817	40.258	.	1.155.526

In den Rechnungen pro 1849 und 1850 erscheint für die Forstlehranstalt nur der Staatszuschuß nach Abzug der Honorar- u. Einnahmen, und vom Clever Thiergarten, als durchlaufende Post, weder Einnahme noch Ausgabe.

Hiernach haben sich am meisten vermehrt die Einnahmen in Rubrik 1 für zur Acker-, oder Wiesenutzung verpachtete Grundstücke, für Gräsererei-, Weide-, Mast-, Raff- und Leseholz-, Streu-, Steine-, Erden- u. und kleine Torfnutzungen, d. h. solche, die keine selbstständige Torfverwaltung bilden. Die Erhöhung der Einnahmen dieser Rubrik von 1849 bis 1865 auf das Dreifache beruht neben höherem Erlöse aus den Gräsererei-, Weide-, Mast-, Raff- und Leseholz-Nutzung in Folge fortschreitender Ablösung der hierauf bezüglichen Servituten, hauptsächlich in dem Steigen der Pachtgelder für die zur Acker- und Wiesenutzung verpachteten Forstgrundstücke, einschließlich der Dienstländereien der Forstbeamten, und in einer Erweiterung des Umfangs dieser Pachtflächen. Diese Erweiterung ist namentlich in der Richtung erfolgt und

wird noch ferner beabsichtigt, daß einzelne kleine Forstparzellen von zur Holzzucht zu geringem Umfange bei geeignetem Boden zur landwirthschaftlichen Nutzung übergeführt werden, und daß in den Forsten die schlecht bestockten Brücher, welche durch Wiesennutzung höheren Ertrag gewähren als durch Holzanbau, zu Waldwiesen eingerichtet und verpachtet werden.

Auch der Ertrag aus der Jagd hat sich wieder gehoben. Nachdem er durch die Jagdgesetzgebung des Jahres 1848 bis auf 22.367 Thlr. im Jahre 1850 gesunken, ist er in Folge wiederkehrender pflöglicher Behandlung der Jagden nach und nach bis zu 48.304 Thlr. im Jahre 1865 gestiegen.

Die Einnahmen in Rubrik 3 aus den größeren Torfgräbereien, welche nur in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin und Merseburg als selbstständige Verwaltungsobjekte vorkommen, haben sich in Folge vermehrten Absatzes und gestiegener Preise von 45.254 Thlr. auf 77.260 Thlr. erhöht.

Dagegen sind die Einnahmen aus der Flößerei und von Holzhöfen erheblich gesunken, indem die früher von der Forstverwaltung betriebene Flößerei auf der Saale nach Raumburg, Weissenfels, Merseburg und Halle ganz aufgehört hat, und die Flößerei aus der Grafschaft Glatz in Schlesien schon beträchtlich hat beschränkt werden können.

Die Einnahmen in Rubrik 5 sind solche, welche aus dem Gras- und Heuverkauf von Kunstwiesen erfolgen, deren Einrichtung für Rechnung der Forstverwaltung in den Oberförstereien Stallischen (Gumbinnen), Strzelno (Bromberg) und Vandsburg (Marienwerder) bewirkt ist. Das Steigen dieser Einnahmen ist zunächst Folge der Erweiterung jener Anlagen, theils aber auch Folge höherer Produktion derselben.

Die Einnahmen vom Clever Thiergarten, Rubrik 6, welche im Jahre 1851 eine außergewöhnliche Summe zeigen, weil sie Rückstände aus Vorjahren und außerordentliche Zuschüsse einschließen, sind ziemlich gleich geblieben, und kommen in so fern nicht weiter in Betracht, als sie für die Park- und Gartenanlagen dieses im Interesse der Stadt Cleve zu unterhaltenden großartigen Parks wieder verwendet werden können.

Die Pensionsbeiträge der Forstbeamten sind mit der Zunahme ihrer Besoldung um ein Geringes gestiegen.

Die hauptsächlich aus den Honoraren der Studirenden und aus dem Erlöse für Pflanzenverkauf aus dem Forstgarten der Akademie zu Neustadt sich bildenden Einnahmen der Rubrik 8 haben nach der wechselnden Frequenz der Forstlehranstalt zwischen 1719 Thlr. und 3575 Thlr. geschwankt.

Die in Rubrik 9 verzeichneten „sonstigen vermischten Einnahmen“ endlich, wohin namentlich gehören Ersatz-, Straf- und Pfandgelder, welche von ausländischen Gerichten erkannt, eingezogen und abgeliefert worden, (auf Grund der zwischen Preußen und den meisten angrenzenden Staaten abgeschlossenen Conventionen zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen), wohin ferner gehören die bei Verpachtungen von den Pächtern zu zahlenden Pauschquanta an Verpachtungskosten, (pro Thaler jährlichen Pachtzinses, wenn dieser 30 Thlr. übersteigt, 1 Sgr.), ferner die Einnahmen für verkaufte Holzpflanzen und sonstige zufällige unter keinen anderen Etatstitel gehörende Einnahmen, haben sich bei dem gesteigerten Verkehr und der Zunahme des Pflanzenverkaufs von 15.328 Thlr. auf 40.258 Thlr. erhöht.

7. Gesamt-Brutto-Ertrag.

Der Gesamt-Brutto-Ertrag der Staatsforsten betrug
im Jahre 1849: 5.141.073 Thlr.,
im Jahre 1865: 10.703.138 Thlr.,

hat sich also in diesem 16jährigen Zeitraume verdoppelt.

Wie er sich in den einzelnen Jahren gestellt hat, ist aus nachfolgender Tabelle 24, welche die Hauptübersicht von den Wirthschaftsergebnissen der Jahre 1849/65 darstellt, in Rubrik 11 zu ersehen. (Siehe S. 193).

Der durchschnittliche Bruttoertrag pro Morgen der Totalfläche ist hiernach von 19 Sgr. auf 40 Sgr. oder in dem Verhältnisse von 100 zu 210 gestiegen. Im Einzelnen zeigen die Jahre 1850 bis 1852 einen ziemlich gleichmäßigen Fortschritt von 19 auf 22,1 Sgr. Der geringe Rückgang des Jahres 1853 auf 22 Sgr. beruht in der vorerwähnten Verminderung der Einnahme aus der Flößerei. Nach dem Steigen der Jahre 1854 bis 1857, von 22,8 bis

Tabelle 24.

Haupt-Übersicht

der

Wirthschaftsresultate der Jahre 1849—65.

Jahr	Estatmäßiger Flächeninhalt der Staatsforsten			Rechnungsmäßige Material-Abnutzung		Rechnungsmäßige Geld-Einnahme				
	zur Holzzucht benutzter Boden	nicht zur Holzzucht benutzter Boden	im Ganzen	Derbholz	Reiser und Stochholz	für Holz			für Neben-Nutzungen, Jagd und sonstige Erträge	Summa
						baarer Erlös zur Kaffe	Geldwerth der Freiholz-abgaben	Summa		
1.	M o r g e n .			C u b i f u ß e .		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
1849	7.314.870	795.865	8.110.735	91.606.852	21.057.309	4.140.957	467.039	4.607.998	533.077	5.141.073
1850	7.314.870	795.865	8.110.735	89.790.660	21.573.091	4.644.909	391.414	5.036.323	705.142	5.741.465
1851	7.278.006	816.320	8.094.326	94.934.063	23.055.839	4.739.725	382.217	5.121.942	730.326	5.852.268
1852	7.276.614	817.712	8.094.326	93.561.917	25.007.970	4.921.550	389.952	5.311.502	666.180	5.977.682
1853	7.283.552	819.331	8.102.883	89.263.023	23.911.638	4.924.959	382.289	5.307.248	652.769	5.960.017
1854	7.277.592	823.286	8.100.878	90.860.208	25.979.933	5.124.304	383.924	5.508.228	648.058	6.156.286
1855	7.264.926	834.578	8.099.504	92.160.005	24.114.370	5.456.466	402.365	5.858.831	699.456	6.558.287
1856	7.264.926	834.578	8.099.504	124.668.601	28.155.553	6.373.204	405.781	6.778.985	738.470	7.517.455
1857	7.227.855	858.037	8.085.892	119.022.264	25.517.330	6.719.682	412.977	7.132.659	815.225	7.947.884
1858	7.209.551	859.493	8.069.044	121.521.135	25.767.062	6.349.729	438.765	6.788.494	940.168	7.728.662
1859	7.201.879	864.105	8.065.984	110.727.198	24.550.867	6.024.465	440.311	6.464.776	861.401	7.326.177
1860	7.192.071	867.808	8.059.879	102.483.162	23.206.190	5.988.747	407.377	6.396.124	864.628	7.260.752
1861	7.176.327	883.162	8.059.489	110.560.550	27.005.227	6.959.682	393.166	7.352.848	909.874	8.262.722
1862	7.176.327	883.162	8.059.489	126.149.980	29.760.000	7.999.509	380.989	8.380.498	971.815	9.352.313
1863	7.138.026	899.745	8.037.771	134.278.107	33.406.944	8.440.553	412.589	8.853.142	1.002.526	9.855.668
1864	7.138.026	899.745	8.037.771	117.110.667	35.905.234	8.463.077	402.936	8.866.013	1.071.474	9.937.487
1865	7.138.234	899.970	8.038.204	110.599.841	36.147.104	9.128.874	418.738	9.547.612	1.155.526	10.703.138

Rechnungsmäßige Geld-Ausgabe.																										
I. Verwaltungs- (persönliche) Ausgaben.															II. Betriebs- (sachliche) Ausgaben.											
Befolgungen der Direktion, Inspektion, Verwaltung u. extraordinaire Forstschutzkosten	Rendantur-Kosten	Unterstützungen, Gratifikationen der Beamten, und deren Wittwen und Waisen	Ausgaben für Forstdienstwohnungen und Wohnungsmiethen	Summa I.	Holzwerkungskosten an Hauer-, Roder- und Riickerlöshnen	Steuern und Realabgaben	Renten für frühere Naturalnutzungen	Communications-Wegebau-gelder	für Wasserbauten	für Forst-Culturen einschließ-lich Holz-abfuhr-wege	für Forst-vermessung und Betriebs-regulirung	Ver-mischte Aus-gaben	Summa II.	Summa I. und II.	im Ganzen											
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.											
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.											
923.033	88.187	88.152	180.000	1.279.372	677.001	50.891	72.962	30.500	267.475	17.343	269.176	1.385.348	2.664.720	2.476.353												
947.315	99.313	54.261	160.100	1.260.989	651.891	12.266	42.335	51.632	30.500	253.665	23.170	235.710	1.301.169	2.562.158	3.179.307											
954.220	102.314	61.500	161.623	1.279.657	710.542	13.174	56.511	43.590	29.979	267.417	18.208	204.594	1.344.015	2.623.672	3.228.596											
976.841	104.043	61.500	166.107	1.308.491	711.633	12.836	51.550	46.084	31.639	271.392	23.843	202.491	1.351.468	2.659.959	3.317.723											
1.019.490	105.126	61.728	176.079	1.362.423	687.185	13.082	62.966	47.332	11.982	261.503	24.922	195.630	1.304.602	2.667.025	3.292.992											
1.030.453	107.739	61.500	176.220	1.375.912	724.847	14.767	77.942	54.313	17.816	320.294	28.797	267.472	1.506.248	2.882.160	3.274.126											
1.040.065	113.611	63.350	186.838	1.403.864	708.877	16.031	65.649	74.746	12.000	326.231	20.660	329.819	1.554.013	2.957.877	3.600.410											
1.067.594	129.367	62.850	186.806	1.446.617	931.890	18.388	73.810	63.670	12.894	325.829	21.891	420.879	1.869.251	3.315.868	4.201.587											
1.077.701	136.535	62.850	192.370	1.469.456	902.117	20.856	88.837	64.300	12.000	307.095	39.757	245.486	1.680.448	3.149.904	4.797.980											
1.165.268	131.527	62.850	197.215	1.556.860	937.692	22.145	102.891	65.846	12.000	323.095	25.026	260.975	1.749.670	3.306.530	4.422.132											
1.196.367	124.537	62.850	202.250	1.586.004	891.176	27.855	121.167	70.542	12.000	320.658	25.086	244.114	1.712.598	3.298.602	4.027.575											
1.210.896	124.526	62.850	203.725	1.601.997	816.443	29.950	144.363	70.556	12.000	316.629	33.219	266.167	1.689.327	3.291.324	3.969.428											
1.223.188	141.547	62.850	209.728	1.637.313	889.511	51.702	153.447	71.710	12.225	314.197	33.395	264.333	1.790.520	3.427.833	4.834.889											
1.225.214	158.825	58.506	214.984	1.657.529	997.922	39.036	171.269	71.590	5.356	317.029	30.546	287.094	1.919.842	3.577.371	5.774.942											
1.231.799	160.775	64.764	214.945	1.672.283	1.069.785	43.152	188.825	71.590	12.000	324.984	22.598	304.565	2.037.499	3.709.782	6.145.886											
1.236.882	159.468	62.850	221.416	1.680.616	1.084.418	45.312	192.956	89.775	12.000	330.656	25.516	300.674	2.081.307	3.761.923	6.175.564											
1.249.088	167.701	62.850	224.626	1.704.265	1.112.566	42.281	210.431	112.130	12.000	346.400	31.063	227.067	2.093.938	3.798.203	6.904.935											

Jahr	Summa I. und II.	Rein - Ertrag.		
		im Ganzen	pro Morgen der Total- fläche (Rub. 4.)	Der Reinertrag ist also vom Brutto- ertrage Rub. 11
1.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Procent.
	26.	27.	28.	29.
1849	2.664.720	2.476.353	9.2	48.2
1850	2.562.158	3.179.307	11	55.4
1851	2.623.672	3.228.596	12.0	55.2
1852	2.659.959	3.317.723	12.3	55.5
1853	2.667.025	3.292.992	12.2	55.4
1854	2.882.160	3.274.126	12.1	53.2
1855	2.957.877	3.600.410	13.3	55.0
1856	3.315.868	4.201.587	15.6	55.9
1857	3.149.904	4.797.980	17.8	60.3
1858	3.306.530	4.422.132	16.4	57.2
1859	3.298.602	4.027.575	15.0	55.1
1860	3.291.324	3.969.428	14.8	54.7
1861	3.427.833	4.834.889	18.0	58.5
1862	3.577.371	5.774.942	21.5	61.8
1863	3.709.782	6.145.886	22.9	62.4
1864	3.761.923	6.175.564	23.0	62.1
1865	3.798.203	6.904.935	25.8	64.5

29.5 Sgr., ist der Rückgang der Jahre 1858 bis 1860 auf 28.7 bis 27 Sgr. eine Folge der Geldkrisis des Jahres 1857/58 und des italienischen Krieges. Der Aufschwung der Jahre 1861 bis 1865 zu 30.7 bis 40 Sgr., hat sich aus dem ziemlich gleichmäßigen Steigen sowohl der Einnahmen für Holz als auch der übrigen Forstintraden entwickelt.

Da unter der Totalfläche der Staatsforsten sehr umfangreiche produktionsunfähige Flächen sich befinden, so müssen diese eigentlich bei Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoertrags pro Morgen ausgeschlossen werden. Es ergibt sich alsdann, daß im Jahre 1865 von 7.615.812 Morg. ertragsfähigem Areale die Brutto-Einnahme 10.703.138 Thlr., also pro Morgen 42.1 Sgr. betragen hat.

Die einzelnen Regierungsbezirke haben hierzu in folgender Reihe beigetragen:

Durchschnitts-Bruttoertrag pro Morgen produktionsfähiger Fläche.	Ertrag der Holznutzung pro Morgen zur Holzzucht bestimmter Fläche.
1. Danzig mit 17.1 Sgr.	15.4 Sgr.
2. Marienwerder = 19.5 =	18.4 =
3. Bromberg = 21.4 =	20.5 =
4. Gumbinnen = 22.8 =	20.4 =
5. Cöslin = 25.2 =	23.3 =
6. Königsberg = 26.2 =	25.6 =
7. Posen = 35.9 =	34.0 =
8. Oppeln = 37.1 =	35.5 =
9. Arnberg = 41.9 =	40.4 =
10. Aachen = 43.3 =	41.3 =
11. Frankfurt = 46.5 =	43.7 =
12. Minden = 47.7 =	45.5 =
13. Potsdam = 51.4 =	49.5 =
14. Liegnitz = 53.7 =	50.0 =
15. Stettin = 54.1 =	51.1 =
16. Cöln = 59.0 =	61.6 =
17. Coblenz = 60.0 =	58.6 =
18. Breslau = 63.6 =	56.3 =
19. Straßburg = 64.1 =	61.7 =
20. Merseburg = 75.0 =	70.8 =
21. Trier = 75.3 =	76.5 =
22. Düsseldorf = 78.3 =	60.7 =
23. Erfurt = 78.6 =	78.5 =
24. Magdeburg = 79.7 =	71.1 =
25. Münster = 86.6 =	89.1 =
im Ganzen 42.4 Sgr.	40.1 Sgr.

Der Durchschnitts-Bruttoertrag pro Morgen hat betragen in Baiern pro 1863: 74 Sgr., in Sachsen 1863: 114.3 Sgr., in Hannover 1865: 51.1 Sgr., in Kurhessen 1865: 34.5 Sgr.

Aus den vorstehend für die einzelnen Regierungsbezirke angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß die Nebennutzungen den verhältnißmäßig erheblichsten Beitrag zur Brutto-Einnahme liefern in Merseburg, Magdeburg und Düsseldorf, wo die Gräsererträge in den Eibforsten und Rheinwarden besonders ins Gewicht fallen. Dagegen sind die Durchschnittserträge incl. der Nebennutzungen pro Morgen des gesammten ertragsfähigen Bodens geringer als die Durchschnittserträge aus der Holznutzung pro Morgen Holzboden in den Bezirken Cöln, Trier und Münster.

Der Beitrag, den die Haupteinnahme-Objecte zum gesammten Bruttoertrage geliefert haben, stellt sich

1849 aus dem Holze 89.6 % der Jagd 0.6 % sonstigen Erträgen 9.8 %
1855 = = = 89.4 = = = 0.4 = = = 10.2 =
1860 = = = 88.1 = = = 0.6 = = = 11.3 =
1865 = = = 89.2 = = = 0.4 = = = 10.4 =

Das Verhältniß ist sich also ziemlich gleich geblieben, doch hat im Ganzen die Beitragsquote der Nebennutzungen sich um ein Geringes erhöht.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, wie das Eingehen der Brutto-Einnahme auf v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

die einzelnen Quartale des Jahres sich vertheilt. Von der rechnungsmäßigen Colleenahme des ganzen Jahres sind erfolgt:

	im I.	im II.	im III.	im IV.	Quartale.
1852	69.7%	11.3%	12.6%	6.4%	
1853	65.5 =	18.9 =	9.5 =	6.1 =	
1854	63.8 =	19.2 =	9.8 =	7.2 =	
1855	61.6 =	20.2 =	11.4 =	6.8 =	
1856	62.0 =	20.2 =	10.0 =	7.8 =	
1857	62.3 =	20.7 =	9.4 =	7.6 =	
1858	64.7 =	19.6 =	8.7 =	7.0 =	
1859	64.5 =	16.7 =	9.2 =	9.6 =	
1860	63.5 =	17.7 =	10.3 =	8.5 =	
1861	64.1 =	19.8 =	9.8 =	6.3 =	
1862	67.6 =	17.0 =	9.7 =	5.7 =	
1863	68.3 =	16.6 =	9.7 =	5.4 =	
1864	64.4 =	19.4 =	9.7 =	6.5 =	
1865	65.9 =	17.2 =	10.4 =	6.5 =	

Im Allgemeinen hat sich in dieser Beziehung ergeben, daß es auch für das finanzielle Ergebnis in der Regel vortheilhaft ist, die Holzverkäufe möglichst frühzeitig im Jahre auszuführen.

II. Ausgaben.

α. Verwaltungskosten.

Die Ausgaben der Forstverwaltung lassen sich sondern in

α. Verwaltungskosten, d. h. alle Ausgaben, welche zur Unterhaltung des Forstpersonals erforderlich sind, einschließlich der Rendanturkosten, und

β. Betriebskosten, d. h. diejenigen Ausgaben, welche rein sachlicher Natur sind, und dazu dienen, das in den Forsten vorhandene Staatsvermögen zu erhalten, zu verbessern und den Fruchtgenuß von demselben zu gewinnen.

Die Verwaltungskosten zerfallen in

- 1) Besoldungen des Forstpersonals,
- 2) Kosten der Geldeinnahme und Ausgabe,
- 3) Unterstützungen und Gratifikationen für die Beamten und deren Wittwen und Waisen,
- 4) Ausgaben für Forstdienstwohnungen und Wohnungsmiethen.

Die Besoldungsausgaben für das Forstpersonal in den Jahren 1849/65 sind in Tabelle 25 nachfolgend zusammengestellt: (Siehe S. 197.)

Hiernach haben sich die Besoldungen erhöht
 von 923.033 Thlr. im Jahre 1849
 auf 1.249.088 = = = 1865,

sind also gestiegen in dem Verhältnisse von 100 zu 135.

Ein beträchtlicher Theil dieser Erhöhung ist auf die mit dem Steigen der Holzpreise und der Verminderung der Privatforsten nothwendig gewordene Vermehrung der Forstschutzkräfte zu rechnen. Hierdurch allein ist eine Mehrausgabe des Jahres 1865 gegen 1849 herbeigeführt von 73.105 Thlr. Es bleiben daher nur 252.950 Thlr. als Besoldungsverbesserung übrig, welche sich mit

185.023 Thlr	in dem Verhältnisse	von 100	zu 146	auf die Forstschutzbeamten,
54.783 = = =	= = =	=	= 100 = 117 = =	Oberförster,
13.144 = = =	= = =	=	= 100 = 109 = =	höheren Forstbeamten

vertheilen.

Ungeachtet dieser Besoldungserhöhungen ist das Dienst Einkommen der Forstbeamten doch noch gering, und für die Oberförster und Forstschutzbeamten in dem Maße unzulänglich, daß eine weitere Erhöhung unabweisbar ist, und deshalb auch für die Forstschutzbeamten in nicht unerheblichem Betrage vom Jahre 1867 ab zur Ausführung kommen wird.

Tabelle 25.

Special-Zusammenstellung der Besoldungs-Ausgaben. (Rubr. 12 der Hauptübersicht.)

Jahr.	Stellenzahl.	Direktions- u. Inspektionskosten. Oberforstbeamte, Forstinpektionsbeamte u. Hilfsarbeiter bei den Regierungen.	Stellenzahl.	Revierverwaltungs-kosten. Oberförster.	F o r s t s c h u t z k o s t e n .				Summa.
					Stellenzahl.	Stammmäßige Forstschutz-beamte.	Hilfsaufseher-fonds.	Extraordinäre Forstschutz-kosten.	
1849	80	152.706	353	314.081	2457	371.230	30.326	54.690	923.033
50	80	151.803	354	319.669	2457	406.902	32.625	36.316	947.315
51	80	144.513	354	322.930	2457	422.123	32.788	31.866	954.220
52	80	155.166	354	325.739	2460	429.230	32.309	34.397	976.841
53	80	154.697	354	328.880	2461	461.108	37.344	37.461	1.019.490
54	81	156.025	355	330.271	2461	463.548	36.910	43.699	1.030.453
55	81	156.100	357	332.388	2465	463.696	37.115	59.766	1.040.065
56	81	156.100	358	345.051	2468	466.369	37.200	62.874	1.067.594
57	81	156.100	358	346.663	2469	466.078	37.200	71.660	1.077.701
58	81	156.700	357	342.610	2467	533.885	45.164	86.909	1.165.268
59	81	156.700	357	366.325	2452	527.024	55.320	90.998	1.196.367
60	82	157.800	357	368.756	2389	527.857	55.320	101.163	1.210.896
61	82	165.425	357	368.032	2395	529.933	55.660	104.138	1.223.188
62	81	164.420	357	368.306	2389	528.855	55.677	107.956	1.225.214
63	81	169.425	356	367.807	2384	528.048	56.696	109.823	1.231.799
64	80	168.675	356	368.401	2382	528.779	118.998	52.029	1.236.882
65	78	165.850	356	368.864	2383	529.883	119.398	65.093	1.249.088

Vertheilt man die wirklich geleisteten Besoldungsausgaben pro 1865 auf die Totalfläche der Staatsforsten, so ergibt sich durchschnittlich pro Morgen:

0.₆₂ Sgr. an Direktions- und Inspektionskosten der Oberforstbeamten, Forstinpektionsbeamten und Hilfsarbeiter bei den Regierungen,

1.₃₇ Sgr. an Revierverwaltungskosten der Oberförster,

2.₆₆ Sgr. an Forstschutzkosten,

4.₆₅ Sgr. im Ganzen Besoldungsausgabe.

Setzt man dem noch hinzu die Ausgabe an Besoldungen der Forstbeamten und Hilfsarbeiter bei der Central-Direktion des Finanz-Ministeriums mit 18.200 Thlr. oder durchschnittlich pro Morgen

0.₀₇ Sgr., so ergibt sich

4.₇₂ Sgr. pro Morgen als Besoldung des gesammten technischen Personals pro 1865.

Mit den Erhöhungen, welche von 1867 ab für die Forstschutzbeamten eintreten, stellt sich die Ausgabe für das Schutzpersonal auf 2.₈₆ Sgr. pro Morgen, also um 0.₂₀ Sgr. pro Morgen höher, und steigt also der gesammte Besoldungsaufwand auf 4.₉₂ Sgr. pro Morgen, ein Betrag, welcher unzweifelhaft als sehr niedrig bezeichnet werden muß, zumal darunter auch die sämmtlichen Vergütungen für Unterhaltung von Dienstpferden, für die Bureaukosten der Oberförster und alle Dienstaufwands- und Reisekosten der Oberförster und Forstinpektoren einbegriffen sind.

Nach der durch das Budget pro 1867 eingetretenen Besoldungserhöhung wird der Aufwand an baarer Besoldung sämmtlicher forsttechnischen Beamten pro Morgen der Totalfläche betragen:

in der Provinz Preußen:	3. ₅ Sgr.	in der Provinz Brandenburg:	4. ₅ Sgr.
" " "	Boszen: 4. ₀ "	" " "	Sachsen: 7. ₇ "
" " "	Pommern: 5. ₃ "	" " "	Westphalen: 9. ₅ "
" " "	Schlesien: 5. ₇ "	" " "	Rheinprovinz: 9. ₄ "

Die desfallsige Ausgabe hat sich in anderen Ländern belaufen: 1863 in Sachsen auf 9.^o Sgr., 1865 in Hannover auf 11.^o Sgr., 1864 in Baiern auf 8.^o Sgr., 1865 in Kurhessen auf 7.¹ Sgr.

Die Befoldungsausgaben haben im Jahre 1865 sich vertheilt auf

die Direktorial- und Inspektionskosten mit	14 %
= Verwaltungskosten	30 %
= Schutzkosten	56 %

Nach dem Etat pro 1867 werden sich diese Zahlen auf 13, 29 und 58 % stellen, während das Verhältniß der Personenzahl auf $2\frac{1}{2}$ %, $9\frac{1}{2}$ % und 88 % sich berechnet.

Die Rendanturkosten, welche in einer Tantieme von den Forsteinnahmen bestehen, haben nach Rubrik 13 der Hauptübersicht, (Seite 193) betragen im Jahre 1849: 88.152 Thlr.,
 = = 1865: 167.701 =

sind also gestiegen in dem Verhältnisse von 100 zu 190, während die zur Forstkasse geflossenen Einnahmen in demselben Zeitraume sich erhöht haben in dem Verhältnisse von 100 zu 220.

Es ist also eine Verminderung des Prozentsatzes der Hebungstantiemen eingetreten. Diese Verminderung ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Die Rendanturkosten haben von der zur Forstkasse geflossenen Einnahme ausgemacht

1849 =	1.88	Procent,
1855 =	1.84	=
1860 =	1.82	=
1865 =	1.58	=

Vertheilt man sie auf die Morgenzahl der Totalfläche, so kommt im Jahre 1865 an Rendanturkosten pro Morgen: 0.⁶ Sgr.

In Baiern betragen die Perceptionskosten im Jahre 1857 nur 1.53 % der Einnahme und pro Morgen 0.⁷ Sgr. In Sachsen, Hannover und Kurhessen werden Rendanturkosten als Ausgabe der Forstverwaltung nicht berechnet, indem die Amts- und Rentkassen die Geldgeschäfte für die Forstverwaltung mit zu besorgen haben, ohne von der letzteren dafür besonders remunerirt zu werden.

Die Ausgaben an Unterstützungen für Forstbeamte und deren Hinterbliebene belaufen sich nach Rubrik 14 der Hauptübersicht (Seite 193) seit einer Reihe von Jahren auf den fixirten Dispositionsfonds von 62.850 Thlr., ein Betrag, welcher nur 5 % der gesammten Befoldungssumme ausmacht, durchschnittlich für einen Beamten auf nur 14.⁴ Thlr. sich berechnet, und pro Morgen der Totalfläche auf 0.²³ Sgr. zu stehen kommt.

An Kosten für Unterhaltung und Neubau der Forst-Dienstwohnungen und an Miethschädigungen für Oberförster und Förster sind aufgewendet nach Rubrik 15 der Hauptübersicht (Seite 193) im Jahre 1849: 180.000 Thlr.

= = 1865: 224.626 =

Die Ausgabe ist also gestiegen in dem Verhältnisse von 100 zu 125.

Von dieser Erhöhung um 25 % sind auf vermehrte Unterhaltungslast für die seit 1849 hinzugetretenen neuen Forstdienstetablissemments 12 % zu rechnen, indem im Jahre 1849 vorhanden waren:

321 Oberförster-, 1722 Förster- u. Etablissemments, zusammen 2043,

im Jahre 1865 dagegen:

330 = 1959 = = zusammen 2289;

also eine Vermehrung Statt gefunden hat um 12 %.

Auf das Steigen der Baumaterialien und Arbeitspreise kommt daher nur eine Erhöhung des Baufonds um 13 %, während diese Preise in Wirklichkeit seit 1849 viel beträchtlicher gestiegen sind. Eine weitere Erhöhung des Forstbaufonds ist daher ein um so dringenderes Bedürfniß, als gegenwärtig, nachdem im Jahre 1866 noch 1 Oberförster- und 12 Försteretablissemments hinzugetreten sind, immer noch fehlen: die Dienstwohnungen für 26 Oberförster und 261 Förster. Werden auch den Inhabern der Stellen ohne Dienstwohnung Miethschädigungen gewährt, mit 100 bis 240 Thlr. für einen Oberförster

und 25 bis 60 Thlr. für einen Förster,

so erheischt doch das Interesse des Dienstes dringend, daß namentlich mit der Beschaffung der für Förster noch fehlenden Dienstwohnungen schleuniger vorgegangen werde, da viele Förster nur in weiter Entfernung vom Walde eine Miethswohnung finden können, und dem Dienste auch

in manchen anderen Beziehungen Nachtheile erwachsen, wenn der Förster zu Miethen wohnen muß. Der Aufwand an Baukosten und Miethentschädigungen für das Wohnbedürfniß der Oberförster und Förster beträgt pro 1865 durchschnittlich pro Morgen Totalfläche 0.⁸⁴ Sgr. In Baiern wurden 1857 pro Morgen aufgewendet 1.⁰⁴ Sgr.

Vertheilt man den pro 1867 etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau schon vorhandener Diensthäuser von 194.925 Thlr.,
nebst dem Fonds zu Miethentschädigungen von 12.210 =
zusammen: 207.135 Thlr.,

auf die 2589 Oberförster und Förster, so kostet die Wohnung eines jeden dieser Beamten durchschnittlich 80 Thlr. jährlich, ein Betrag, der nach den Verhältnissen als ein sehr mäßiger bezeichnet werden kann. Dabei sind allerdings die Zinsen des Anlagekapitals außer Betracht geblieben.

Die Summe aller Verwaltungskosten beziffert sich nach Rubrik 16 der Hauptübersicht, Seite 193

pro 1849 auf 1.279.372 Thlr., oder pro Morgen 4.⁷³ Sgr.,

pro 1865 auf 1.704.265 Thlr., oder pro Morgen 6.³⁶ Sgr.,

ist also gestiegen in dem Verhältnisse von 100 zu 135, während der Bruttoertrag sich erhöht hat von 100 zu 210. Von dem Bruttoertrage haben die Verwaltungskosten in Anspruch genommen:

1849: 24. ₉ Procent,	1860: 22. ₁ Procent,
1855: 21. ₄ =	1861: 19. ₆ =
1856: 19. ₂ =	1862: 17. ₇ =
1857: 18. ₆ =	1863: 17. ₀ =
1858: 20. ₂ =	1864: 16. ₉ =
1859: 21. ₆ =	1865: 15. ₉ =

Das Steigen des Procentfußes im Jahre 1858 ist eine Folge der in jenem Jahre eingetretenen Gehaltserhöhung für die Forstschutzbeamten, in den Jahren 1859 und 1860 eine Folge der ungünstigen Holzabsatz- und Preisverhältnisse und einer geringen Befoldungserhöhung der Oberförster. Die nächsten Jahre haben dies jedoch wieder ausgeglichen, und wenn ungeachtet der in den Jahren 1858/59 gewährten Befoldungserhöhung um 112.400 Thlr., der Procentfuß der Verwaltungskosten sich bald darauf beträchtlich vermindert hat und schließlich bis auf 15.₉ % herabgegangen ist, so wird man mit Recht einen Theil dieser Verminderung und der daraus folgenden Erhöhung des Reinertrags auf Rechnung eben jener Befoldungserhöhung und der daraus entsprungener Hebung der Thätigkeit und Dienstfreudigkeit des Forstpersonals setzen können.

Es hat sich daher auch hierbei die Richtigkeit des Satzes bewährt, daß eine Befoldungsverbesserung der Forstbeamten gute Früchte trägt.

Hoffen wir, daß diese Erkenntniß immer mehr sich Bahn brechen und bald dazu führen wird, weitere auch für die Staatsinteressen vortheilhafte Befoldungserhöhungen herbeizuführen, deren reichlicher Ersatz für die Staatskasse gewiß nicht ausbleiben wird.

Soweit das Procentverhältniß der Verwaltungskosten zur Brutto-Einnahme aus anderen Staaten bekannt ist, stellt es sich in Baiern mit 16.₄ % fast dem in Preußen gleich, in Hannover beläuft es sich auf 22.₈ %, in Kurhessen auf 21 %, in Sachsen dagegen nur auf 9 %. Hierunter scheinen aber manche Ausgaben, welche in Preußen und Baiern auf dem Forstetat stehen, wie z. B. die Kosten der Gelderhebung, nicht einbegriffen; nach Abzug dieser stellen sich die Verwaltungskosten in der Preussischen Provinz Sachsen auf 11 %, also nur um ein Geringes höher als im Königreich Sachsen.

β. Betriebskosten.

Die Betriebskosten bestehen aus:

- 1) Holzwerbungskosten,
- 2) Steuern und Realabgaben,
- 3) Renten für frühere Naturalnutzungen,
- 4) Communications-Wegebaukosten,
- 5) Wasserbaukosten,
- 6) Forstkulturkosten,
- 7) Forstvermessungs- und Einrichtungskosten,
- 8) Sonstige Ausgaben.

Die Holzwerbungskosten, d. h. die Ausgaben an Hauer-, Knote- und Rückerlöhnen, haben sich im Jahre 1865 auf die Summe von 1.112.566 Thlr. gestellt, wie Rubrik 17 der Hauptübersicht, Seite 193, ersichtlich macht. Sie sind seit 1849, wo sie nur 677.001 Thlr. betragen, von Jahr zu Jahr gestiegen, und zwar seitdem in dem Verhältnisse von 100 zu 164, während das Quantum des zur Aufarbeitung gelangten Materials in dem Verhältnisse von 100 zu 130 sich vermehrt hat. Es wären also circa 34 % auf das Steigen der Arbeitslöhne zu rechnen, doch vermindert sich dieser Procentsatz um etwas, wenn man berücksichtigt, daß die Stockholznutzung in dem stärkeren Verhältnisse von 100 : 142 gestiegen ist. Man wird für das Verhältniß der Werbungskosten pro Kubikfuß fester Holzmasse des Derbholzes, des Reiserholzes und des Stockholzes durchschnittlich die Zahlen 2, 3 und 10 annehmen können, und mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses ergibt sich eine Vermehrung der Werbungskosten durch das Plus an Material von 1865 über 1849 in dem Verhältnisse von 100 zu 135, so daß also auf das Steigen der Löhne nur 29 % zu rechnen bleiben. Die Werbungskosten betragen durchschnittlich pro Kubikfuß fester Holzmasse an Derbholz, Reiserholz und Stockholz zusammengerechnet

im Jahre 1849: 2.¹⁶ Pfennige,
 dagegen = = 1865: 2.⁷³ =
 sie sind also gestiegen um 0.⁵⁷ Pfennige.

Im Vergleich zu den Einnahmen für Holz haben die Werbungskosten betragen:

1849: 14. ₇ Procent des Erlöses für Holz,	1860: 12. ₈ Procent des Erlöses für Holz,
1855: 12. ₁ = = = = =	1861: 12. ₁ = = = = =
1856: 13. ₇ = = = = =	1862: 11. ₉ = = = = =
1857: 12. ₇ = = = = =	1863: 12. ₁ = = = = =
1858: 13. ₈ = = = = =	1864: 12. ₂ = = = = =
1859: 13. ₈ = = = = =	1865: 11. ₇ = = = = =

Das Steigen dieses Procentsatzes im Jahre 1856 erklärt sich aus den außergewöhnlichen Aufwendungen an Werbungskosten für beschleunigten Abtrieb des Raupenfraßholzes in Ostpreußen. Diese verhältnismäßig höheren Werbungskosten haben auch in den folgenden Jahren noch aufgebendet werden müssen, sind aber im Jahre 1857 durch die hohen Holzpreise theilweise ausgeglichen, während sie in den Jahren 1858 bis 1860, wo die Holzverwertung weniger günstig war, wieder mehr hervortreten.

Der Procentsatz der Holzwerbungskosten stellt sich in Preußen fast ganz gleich mit dem in Baiern, wo er 1857 betrug 12.₃ % und in Sachsen, wo er betragen hat:

1855: 14.₄ %
 1860: 12.₄ %
 1863: 11.₃ %.

In Hannover ist derselbe ebenfalls 11—12 %.

Die Holzwerbung wird in Preußen in der Regel freihändig an die Holzhauer vor Beginn der jährlichen Holzfällung vom Oberförster bedungen, nachdem bei Feststellung des Hainungsplans die Maximalsätze an Hauer- und event. Rückerlöhnen für jeden Schlag vom Forstinspektor und Oberförsterbeamten auf den Vorschlag des Oberförsters bestimmt sind. Nur in wenigen Gegenden ist ein ständiges Waldarbeiter- resp. Holzhauerkorps vorhanden. Es existiren daher auch keine Unterstützungs- oder Invalidentassen für Holzhauer.

Bei eintretender Beschädigung derselben durch die Waldarbeit können aber die Regierungen einmalige Unterstützungen bis zu 10 Thlr., in außergewöhnlichen Fällen bis zu 15 Thlr. aus dem Titel „Insgemein“ des Forstverwaltungsetats bewilligen, welche bis zu 20 Thlr. gesteigert und den Hinterbliebenen gewährt werden dürfen, wenn die Verletzung den Tod zur Folge hat. An Unterstützungen dieser Art, und an ausnahmsweise mit Ministerialgenehmigung zulässigen Unterstützungen für alte invalide Holzhauer, sind gezahlt:

im Jahre 1861: 814 Thlr.,
 = = 1862: 1096 =
 = = 1863: 829 =
 = = 1864: 1390 =
 = = 1865: 1530 =

Die von der Forstverwaltung zu entrichtenden Steuern und Realabgaben (Rubrik 18 der Tabelle Seite 193) haben sich von 12.266 Thlr. im Jahre 1850
auf 42.281 = = = 1865,
also von 100 auf 345 erhöht.

Staatssteuern, insbesondere Grundsteuer, werden von den Staatsforsten nicht entrichtet. Die letzteren haben aber zu allen nach dem Grundbesitz resp. dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern beizutragen, und außerdem sind sie mit manchen, namentlich auf angekauften Forstdienstetablissemments ruhenden Realabgaben belastet, deren Berichtigung aus der Forstkasse erfolgt.

Je mehr von den Gemeinden, Kreisen u. zu Wegebauten und anderen Zwecken verwendet, und der Geldbedarf dazu unter Zuhilfenahme des für den Grundbesitz in der Grundsteuerveranlagung sich darbietenden Vertheilungsmaßstabes aufgebracht werden wird, um so mehr wird diese Ausgabe der Forstverwaltung noch ferner steigen. Sie wird aber überwiegend zu Chaussée- und Wegebauten erforderlich werden, und in so fern als eine produktive Aufwendung gern zu gewähren sein.

Die Renten für frühere Naturalnutzungen Rubrik 19 der Hauptübersicht Seite 193 bestehen hauptsächlich aus Renten für abgelöste Servituten und Reallasten, und aus Baarvergütungen für Holzabgaben, welche an Berechtigte zu leisten wären, aber auf deren Wunsch, sei es auf ein einzelnes Jahr, sei es für einen längeren Zeitraum, mit einer verabredeten Geldzahlung abgegolten werden.

Diese Ausgabe hat sich mit dem Fortschreiten der Servitutablösungen, so weit diese nicht durch Land oder Kapital bewirkt wird, sehr erhöht, von 42.335 Thlr. im Jahre 1850
auf 210.431 = = = 1865,
also in dem Verhältnisse von 100 zu 500.

Es gehört diese Ausgabe eigentlich nicht zu den Betriebskosten, und sie würde richtiger bei den allgemeinen Passivrenten der Staatskasse zu verrechnen sein. Zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesen sind jedoch diese Forst-Passivrenten auf dem Etat der Forstverwaltung belassen. Im Ganzen fällt ihr Betrag gegenwärtig noch nicht sehr ins Gewicht, da er nur um ca. 0.8 Sgr. pro Morgen, oder um ca. 2 Procent der Bruttoeinnahme den Reinertrag schmälert, und von der Gesamtausgabe nur $5\frac{1}{2}$ Procent ausmacht.

An Kosten für Ausbau und Unterhaltung der Communicationswege in den Forsten, (die Kosten für bloße Holzabfuhrwege werden aus dem Kulturfonds bestritten), sind die in Rubrik 20 der Tabelle Seite 193 verzeichneten Beiträge aufgewendet, welche theils aus dem ordinären Etat, theils aus Bewilligungen im Extraordinarium des Stats bestritten sind.

Diese so sehr produktiven Aufwendungen haben sich seit einiger Zeit in erfreulicher Weise erhöhen lassen. Das Jahr 1849 weist an Ausgaben für diesen wichtigen Zweck nur 72.962 Thlr., das Jahr 1865 doch schon 112.130 Thlr., also 54 % mehr nach. Gleichwohl ist diese höhere Aufwendung, welche nur 0.4 Sgr. pro Morgen ausmacht, immer noch sehr gering, und wird, wie im allgemeinen Interesse, so auch im besonderen Interesse der Forstverwaltung noch einer Erhöhung bedürfen, um die durch die Staatsforsten führenden Communicationswege, soweit deren Ausbau und Unterhaltung der Forstverwaltung obliegt, in einen den Anforderungen des allgemeinen Verkehrs entsprechenden und für den Holzabsatz förderlichen Zustand zu versetzen und in demselben zu erhalten.

Es darf übrigens auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Forstverwaltung den chaussée-mäßigen Ausbau der Communicationswege in den Forsten, und auch die Fortsetzung solcher Wege außerhalb der Forsten dadurch zu fördern sucht, daß sie den Gemeinden oder Gesellschaften, welche die Chaussirung solcher für den Holzabsatz förderlichen Wege übernehmen, neben der allgemeinen Chausséebauprämie, die der Staat aus den Mitteln des Handels-Ministerii bewilligt, noch besondere Zuschüsse aus den Mitteln der Forstverwaltung gewährt, und diese Zuschüsse nicht selten so weit steigert, daß sie bis zur Höhe der gesammten Chausséebaufkosten für die in den Staatsforsten liegende Strecke reichen, und auch noch ein Aequivalent für die Uebernahme der Unterhaltungs-last Seitens der bauenden Gemeinde oder Gesellschaft bieten. Zu solchen Chausséebauprämien sind Seitens der Forstverwaltung aus dem extraordinären Etat, neben den vorstehend angegebenen Wegebaufkosten verwendet: 1851: 9.592 Thlr.

1854: 20.948 "

1856: 10.269 "

1857 bis 1859: jährlich 12.000 Thlr.

1860: 9.000 =

1861: 12.000 =

1863: 12.000 =

1864/65: 12.000 =

Die Wasserbaukosten welche von der Forstverwaltung bestritten werden, und in Rubrik 21 der Tabelle Seite 193 verzeichnet sind, beziehen sich auf Kosten für Unterhaltung der Ufer an den größeren Bächen, an Flüssen und Strömen, so weit die Uferbaulast dem Grundbesitzer obliegt. Für diese Ausgaben ist der Jahresbetrag von 12.000 Thlr. ausgesetzt. Die desfalligen, in den Forsten an der Oder auszuführenden Bauten hat für ein aus dieser Summe zu entnehmendes Aversum die allgemeine Wasserbauverwaltung übernommen, im Uebrigen werden die Forstwasserbauten nach dem eintretenden Bedürfnisse im Auftrage der Forstverwaltung und für deren Rechnung von den Wasserbaubeamten ausgeführt, so weit es sich nicht um geringfügige Herstellungen handelt, welche der Oberförster selbst bewirken lassen kann. Im Ganzen ist diese Ausgabe für die Forstverwaltung nicht erheblich, da sie sich nur auf $\frac{1}{10}$ % der Brutto-Einnahme bezieht, und von der Gesamtausgabe nur $\frac{3}{10}$ % ausmacht.

Für Forstkulturen einschließlic des Baues und der Unterhaltung der bloß zur Holzabfuhr dienenden Waldwege, (Privatwege, im Gegensatz zu den öffentlichen Kommunikationswegen) ist in Rubrik 22 der Tabelle Seite 193 die Ausgabe verzeichnet

pro 1849 mit 267.475 Thlr.

pro 1865 mit 346.400 Thlr.

Es haben die hierher gehörenden Aufwendungen sich erhöht von 100 auf 129, mithin im Vergleich zu der Einnahmeerhöhung von 100 auf 208 nur sehr gering, wenn auch mit Dank die in den letzten Jahren erfolgten extraordinären Bewilligungen, welche in den Zahlen der Rubrik 22 mit einbegriffen sind, anerkannt werden.

Die verausgabten Kultur- und Privat-Forstwegebau-Kosten haben betragen:

	durchschnittlich pro Morgen.	in Procenten der Bruttoeinnahme.	in Procenten der Gesamtausgabe.
im Jahre 1849	11.9 Pfennig	5.2%	10.0%
1855	14.5 =	4.9 =	11.9 =
1864	14.8 =	3.3 =	8.8 =
1865	15.5 =	3.2 =	9.1 =
und zwar im letzten Jahre			
in der Provinz Preußen	10.9 =	4.1 =	9.1 =
Posen	13.4 =	4.1 =	10.6 =
Pommern	17.7 =	3.1 =	9.3 =
Schlesien	17.4 =	3.0 =	8.6 =
Brandenburg	13.7 =	2.4 =	8.0 =
Sachsen	22.8 =	2.3 =	8.0 =
Westphalen	29.6 =	5.2 =	10.3 =
Rhein	37.3 =	4.6 =	10.8 =

Die entsprechenden Zahlen anderer Länder sind für

Baiern 1864	40.4 =	4.9 =	13.0 =
Rurheffen 1865	24.0 =	5.8 =	11.8 =
Hannover 1865	78.9 =	13.0 =	25.2 =
Sachsen 1863	46.2 =	3.3 =	12.4 =

Das Budget für Preußen pro 1867 gewährt im Ganzen als Kulturfonds den erhöhten Betrag von 384.000 Thlr. oder pro Morgen der ertragsfähigen Fläche 18 Pfennige.

Die Aufwendungen für Forstkulturen in Preußen müssen daher als sehr mäßig bezeichnet werden, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß aus den für die letzten Jahre ausgesetzten Beträgen auch die außergewöhnlichen Kulturkosten für Aufforstung der Kaupenrasenblößen in Ostpreußen und der Brandflächen in Marienwerder und Dppeln zu bestreiten gewesen sind. Eine weitere Erhöhung des Kulturfonds ist um so dringender, als das Steigen der Arbeitslöhne in weit stärkeren Verhältnissen erfolgt ist, wie die Vermehrung dieses Fonds, außerdem aber seit einigen Jahren für das Gedeihen der Kulturen äußerst ungünstige Verhältnisse obgewaltet haben, und in Folge dessen, so wie in Folge der Verwüstungen der Maisärfertarben, Kulturverbesserungen

in einem früher kaum gekannten Umfange nothwendig werden. Dazu kommt, daß für den Bau und die Unterhaltung der Holzabfuhrwege mehr als bisher geschehen muß, um eine angemessene Verwerthung, namentlich auch des Brennholzes in den geringeren Sortimenten, zu sichern.

Bei regelmäßigem Betriebe ist die jährliche Kulturfläche auf ca. 90.000 Morgen anzunehmen, bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeitslöhne ist ein Aufwand von durchschnittlich 4 Thlr. pro Morgen, einschließlich der Pflanzenerziehungskosten und Nachbesserungen, gewiß als ein sehr mäßiger Satz zu bezeichnen. Danach berechnet sich der Bedarf für den Holzanbau auf circa 360.000 Thlr. Für Entwässerungen und Holzabfuhrwegebauten, für Anlegung natürlicher Waldwiesen und andere kleine Meliorationen wird ein Aufwand von 200 Thlr. für jede Oberförsterei von 20.000 Morgen Durchschnittsgröße als ein Minimum zu bezeichnen sein, wonach sich für diese Zwecke ein Bedarf von 71.400 Thlr. berechnet. Im Ganzen würden also 431.400 Thlr. als ordinärer Kulturfonds, d. i. 20¹/₂ Pfennig pro Morgen ertragsfähiger Fläche noch sehr gering bemessen sein.

Die Ausgaben für Forstvermessung und Betriebsregulirung einschließlich der Ausgaben für Versteinung der Jagen- und Distriktseinteilung, sind im Jahre 1865 bis auf 31.063 Thlr. gestiegen. Wie Rubrik 23 der Hauptübersicht, Seite 193, ersehen läßt, haben diese Kosten in den einzelnen Jahren zwischen dem Minimo von 17.343 Thlr. und dem Maximo von 39.757 Thlr. sehr geschwankt, was aus der Natur dieser Arbeiten von selbst folgt.

Setzt man dem Betrage des Jahres 1865 noch die Besoldung des Vorstehers der Forstplankammer des Finanz-Ministerii, deren sonstige Kosten unter den Zahlen der Rubrik 23 der Tabelle 24 mit enthalten sind, hinzu, so ergibt sich ein Aufwand von 1¹/₂ Pfennig pro Morgen, im Vergleich zu 1³/₂ Pfennig pro Morgen in Baiern, 6²/₂ Pfennig in Sachsen, 5¹/₂ Pfennig in Hannover. Die in Rubrik 23 der Hauptübersicht Seite 193 aufgeführten „vermischten Ausgaben“ sind in der nachfolgenden Special-Zusammenstellung Tabelle 26 näher specialisirt.

Tabelle 26.

Special-Zusammenstellung der vermischten Ausgaben. (Rubr. 24 der Tabelle 24.)

Jahr.	Separationen, Re- gultungen, Grenzer- haltung u. Grenzbe- zeichnung.	Prozeß- kosten.	Jagdver- waltungs- kosten.	Größere Forstgräbe- reiten.	Flößerei.	Wiesen- Anlagen.	Gleber Thiergarten.	Forstlehr- anstalt u. Forstlehr- zwecke überhaupt.	Sonstige verschiedene Ausgaben.	Summa.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1849	17.845	15.994	5.780	22.430	58.318	.	.	6.563	142.246	269.176
50	17.368	16.064	5.877	22.316	79.528	1.776	.	6.563	86.218	235.710
51	15.044	12.674	2.214	21.192	35.178	2.573	10.234	9.312	96.173	204.594
52	15.455	11.846	4.145	19.946	38.599	2.335	3.931	9.250	96.984	202.491
53	22.207	11.971	3.734	19.886	27.345	2.545	3.903	9.654	94.385	195.630
54	24.446	12.282	3.728	23.296	43.341	2.051	4.002	9.676	144.650	267.472
55	26.891	10.985	4.975	21.478	54.086	4.113	4.191	9.666	193.434	329.819
56	33.656	10.024	4.454	24.819	37.332	3.590	5.016	9.034	292.954	420.879
57	36.498	9.897	4.805	19.950	35.428	4.155	4.999	8.790	120.964	245.486
58	40.133	7.446	7.454	21.343	31.830	3.728	4.984	9.212	134.845	260.975
59	39.878	11.832	4.004	20.538	15.582	3.666	5.716	8.238	134.660	244.114
60	45.838	6.853	2.790	22.069	25.331	4.398	6.574	8.210	145.104	266.167
61	43.586	6.143	2.977	23.039	20.346	4.156	5.277	8.880	149.929	264.333
62	42.448	6.426	2.480	23.700	37.664	3.770	5.044	8.416	157.146	287.094
63	33.507	5.952	2.282	26.473	15.053	4.189	5.368	7.848	203.893	304.565
64	33.975	6.271	3.063	25.343	39.250	4.240	5.219	7.961	175.352	300.674
65	38.489	6.843	3.808	29.045	18.327	4.917	5.981	8.946	110.711	227.067

Die Kosten für Separationen, Servitutablösungen, Grenzbezeichnung und Grenzerhaltung haben sich mit der Erweiterung der Servitutablösungen und den gesteigerten Anforderungen an genaue und dauerhafte Bezeichnung der Grenzen nicht unbeträchtlich erhöht.

Im Jahre 1865 betragen sie durchschnittlich pro Oberförsterei 108 Thlr., was im Ganzen wohl als eine nur mäßige Aufwendung bezeichnet werden kann.

Die Prozeßkosten, d. h. die Ausgaben für alle der Forstverwaltung obliegenden Ausgaben in streitigen Rechtsjachen, sind mit der erfreulichen Abnahme der Prozesse nach und nach gesunken, und zwar

von 15.994 Thaler im Jahre 1849
auf 6.843 " " " 1865.

Die Jagdverwaltungs-kosten bestehen meist in Pachtgeldern für angepachtete Jagden auf Waldenklaven oder auf an die Staatsforsten angrenzenden Grundstücken, und nur zum kleineren Theile aus Aufwendungen für die Erhaltung des Wildstandes durch Fütterung u. Es sind diese Kosten, welche zwischen 2200 und 4000 Thlr. pro Jahr zu schwanken pflegen, und nur ganz ausnahmsweise im Jahre 1858 einmal die Höhe von 7454 Thlr. in Folge sehr schnee-reichen Winters erreicht haben, sehr gering, weil außer den ausnahmsweise etwa nothwendigen Wildfütterungen für Hochwild und Rehe alle sonstigen Administrationskosten der Jagd von den Oberförstern, die zugleich in der Regel Pächter der niederen Jagd sind, getragen werden müssen, wofür sie in der Differenz zwischen dem Verkaufspreise des Wildes und dem von ihnen zur Forstkasse zu entrichtenden Taxpreise Ersatz finden sollen, was allerdings, zumal bei geringen Wildständen, nicht immer der Fall ist.

Die Kosten für größere Torfgräbereien, welche nur in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Stettin und Merseburg als selbstständige Administrationen vorkommen, bestehen in sämmtlichen Ausgaben für Gewinnung und Verwerthung des Torfes, so wie für Befoldung des zu unterhaltenden Personals. Die Gegenüberstellung dieser Kosten mit den Einnahmen der einzelnen Jahre ergibt folgende Zahlen:

	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
1849	45.254 Thlr.	22.430 Thlr.	22.824 Thlr.
1855	66.733 =	21.478 =	45.255 =
1856	58.385 =	24.819 =	33.566 =
1859	51.094 =	20.538 =	31.556 =
1860	59.750 =	22.069 =	37.681 =
1861	75.812 =	23.039 =	52.773 =
1862	79.760 =	23.700 =	56.060 =
1863	72.423 =	26.473 =	45.950 =
1864	89.739 =	25.343 =	64.396 =
1865	77.260 =	29.045 =	48.115 =

Der Reinertrag ist hiernach nicht unbeträchtlich gestiegen, hat aber in den einzelnen Jahren, je nachdem die Absatzverhältnisse sich verschieden gestaltet haben, und die Witterung für die Torf-förderung mehr oder minder günstig gewesen ist, sehr geschwankt. Der Rückgang in den Jahren 1856 bis 1860 ist eine Folge des Raupenfraßes in Ostpreußen, welcher den Torfbetrieb dafelbst zeitweise fast ganz ins Stocken gebracht, demnächst aber den Torfabsatz von 1861 ab wieder sehr gefördert hat. Der geringere Ueberschuß der Jahre 1863 und 1865 ist überwiegend auf Rechnung ungünstiger Witterung zu setzen, welche theils die Masse des geförderten Torfes beschränkt, theils die Förderungskosten erhöht hat.

Ein ferneres Steigen der Ueberschüsse aus der Torfnutzung wird sich als Folge des Steigens der Brennholzpreise in der Provinz Preußen und der Verminderung des Holzeinschlags in den von der Nonne verwüsteten Forsten Ostpreußens mit Gewißheit in Aussicht nehmen lassen.

Die Ausgaben für Flößerei haben sich durch die Beschränkung des Flößereibetriebes erheblich vermindert. Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre würde nicht zu einem richtigen Resultate führen, da die Ausgaben einzelner Jahre, die Kaufgelder für einen auf mehrere Jahre ausreichenden Holzvorrath enthalten, und ihnen daher erst die Einnahmen folgender Jahre gegenüberstehen.

Die Ausgaben für Wiesenanlagen umfassen die Kosten der Unterhaltung und Administration der von der Forstverwaltung angelegten Kunstwiesen in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Bromberg und Marienwerder. Es sind unter den Ausgaben die Befoldungen des

zu unterhaltenden Personals, alle Unterhaltungs-, Ernte- und sonstigen Kosten begriffen, nicht aber die Kosten der ersten Einrichtung, auch nicht die Zinsen des Anlagekapitals.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigt folgende Resultate:

	Einnahme.		Ausgabe.	Ueberschuß.
1850.	5.803	Thlr. Stallsichen.	1.776	Thlr. 4.027
1854	4.068	=	2.051	= 2.017
1855	8.446	= } Stallsichen.	4.113	= 4.333
		= } Strzelno.		
1858	21.974	=	3.728	= 18.246
1860	9.225	=	4.398	= 4.827
1861	8.338	=	4.156	= 4.182
1862	9.817	=	3.770	= 6.047
1863	12.768	= } Stallsichen.	4.189	= 8.579
		= } Strzelno.		
		= } Wandsburg.		
1864	13.343	=	4.240	= 9.103
1865	14.773	=	4.917	= 9.856

Für die Jahre 1850 bis 1854 bestand nur eine Kunstwiesenanlage in der Oberförsterei Stallsichen mit 3528 Morgen. Im Jahre 1855 trat hinzu die zweite Anlage in der Oberförsterei Strzelno mit 810 Morgen, und im Jahre 1863 die dritte in der Oberförsterei Wandsburg mit 568 Morgen.

Die Jahre 1856, 1857 und namentlich 1858 haben außergewöhnlich hohe Erträge geliefert. Der Ueberschuß des Jahres 1865 stellt sich auf 2 Thlr. pro Morgen Wiesenfläche.

Die Kosten der Einrichtung jener Wiesenanlagen haben sich belaufen für Stallsichen auf 138.854 Thlr., für Strzelno auf 23.141 Thlr., für Wandsburg auf 5.470 Thlr., zusammen also 167.465 Thlr. Von dem gegenwärtigen Reinertrage wird man durchschnittlich 11 Sgr. pro Morgen als Ertrag rechnen müssen, den jene Flächen auch schon vor der Melioration geliefert haben, so daß auf diese nur 9.856 — 1.800 = 8.056 Thlr. verbleiben, womit das Anlagekapital zu 4,8 % verzinst wird.

Die Ausgabe für den Clever Thiergarten umfaßt alle Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen bei der Stadt Cleve, einschließlich aller Besoldungen des Personals. Sie wird im Interesse der Stadt Cleve auf Grund früherer landesherrlicher Zusicherung aufgewendet, und aus den Einnahmen dieses Administrationsobjects bestritten.

Soweit dabei in einem Jahre Ueberschüsse verbleiben, welche in den nächstfolgenden beiden Jahren nicht Verwendung finden, werden sie zur Staatskasse abgeführt.

Die Ausgabe für Forstlehrzwecke, insbesondere für die Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde ist
 von 6.563 Thlr. im Jahre 1849
 auf 8.946 = = = 1865

gestiegen, wird jedoch durch den Etat pro 1867 auf 11.500 Thlr. erhöht, und dadurch erst den Aufwendungen ziemlich gleich gestellt, welche in anderen Staaten, z. B. in Baiern mit 11.400 Thlr. und in Sachsen mit ca. 10.000 Thlr. für diesen wichtigen Zweck schon seit längerer Zeit gemacht werden.

Die in Rubrik 9 der Tabelle 26 aufgeführten sonstigen verschiedenen Ausgaben, welche in den einzelnen Jahren sehr variiert und im Jahre 1865 auf 110.711 Thlr. sich belaufen haben, sind nachstehend für die Jahre 1861—1865 genau specialisirt. (Siehe S. 206.)

Es ist hierzu für Rubrik 4 zu bemerken, daß die daselbst erwähnten Zuschüsse zu Pensionen seit dem Jahre 1863 nicht weiter vorkommen, nachdem der Civilbeamten-Pensionsfonds so bestimmt ist, daß aus denselben alle erforderlichen Pensionen bestritten werden können.

Die Ausgaben in Rubrik 3 beschränken sich seit dem Jahre 1863 auf die den Forstschutzbeamten für Bewohnung der Forstgerichtstermine zu zahlenden Vergütungen, nachdem die den Nichtern gebührenden Terminsdiäten und Reisekosten auf die Fonds der Justizverwaltung übernommen sind.

Die Holzverkaufs- u. Kosten in Rubrik 6 haben sich mit der Erweiterung der Absatzkreise und der daraus folgenden Nothwendigkeit, die Holzlicitationstermine in weiterem Umfange bekannt zu machen, auch die Zahl der Verkaufstermine zu vermehren, erhöht.

Das Steigen des Procentfußes der Betriebskosten nach Abzug der Werbungskosten in den Jahren 1858 bis 1860 ist als eine Folge der ungünstigen Absatz- und Preisverhältnisse jener Jahre zu betrachten.

Vergleicht man die Summe der Betriebskosten in Preußen in ihrem Verhältnisse zur Brutto-Einnahme mit den Betriebskosten in anderen Staaten, so ergibt sich, daß sie betragen:

für Baiern	1864:	20 %	und ohne die Werbungskosten:	8.7 %
= Kurhessen	1865:	28.3 %	= = =	8.1 =
= Hannover	1865:	29.5 =	= = =	17.9 =
= Sachsen	1863:	17.9 =	= = =	6.6 =

für die Preuß. Prov. Sachsen stellen

sich die Sätze im Jahre 1865: 16.3 = = = = = 6.0 =

Die Ausgabe von Betriebskosten incl. Werbungskosten hat sich pro Morgen der Totalfläche gestellt:

in Baiern	1864	pro Morgen	auf	15.1	Sgr.
= Kurhessen	1865	= = =	=	9.8	=
= Hannover	1865	= = =	=	14.9	=
= Sachsen	1863	= = =	=	20.5	=
= der Preuß. Provinz Sachsen	1865	= = =	=	13.1	=
im ganzen Preuß. Staat . .	1865	= = =	=	7.8	=

Von der gesammten Ausgabe betragen die Betriebskosten:

in Preußen 1849: 52 %, im Jahre 1865: 55 %, dagegen in Baiern 1864: 56 %, in Sachsen 1863: 67 %, in Kurhessen 1865: 58 %, in Hannover 1865: 56 %.

Es überwiegen also in allen genannten Ländern die sachlichen Ausgaben gegen die persönlichen.

γ. Gesamt-Ausgabe.

Die Gesamtausgabe der Staatsforstverwaltung hat nach Rubrik 26 der Hauptübersicht Seite 193 im Jahre 1849 betragen: 2.664.720 Thlr. oder pro Morgen 9.9 Sgr.

= = 1865 = 3.798.203 = = = = 14.2 =

ist also in dieser Zeit von 100 auf 143 gestiegen gegenüber einer Erhöhung der Brutto-Einnahme von 100 auf 210.

Von der gesammten Brutto-Einnahme hat die Gesamt-Ausgabe aufgezehrt:

1849:	51.8 %	1860:	45.3 %
1855:	45.0 =	1861:	41.1 =
1856:	44.1 =	1862:	28.2 =
1857:	39.7 =	1863:	37.6 =
1858:	42.8 =	1864:	37.9 =
1859:	44.9 =	1865:	35.5 =

Das höhere Procentverhältniß der Jahre 1858 bis 1860 erklärt sich aus den ungünstigen Conjunctionen dieser Jahre in Folge der Geldkrisis und des italienischen Krieges, im Uebrigen hat sich das Ausgabeprocent ziemlich constant ermäßigt.

Der entsprechende Procentsatz beträgt:

in Baiern	1864:	36.4 %
= Kurhessen	1865:	49.3 =
= Hannover	1865:	51.9 =
= Sachsen	1863:	26.8 =
= der Provinz Sachsen .	1865:	28.3 =
= Preußen im Ganzen .	1865:	35.5 =

Die Gesamtausgabe pro Morgen der Totalfläche berechnet sich

für Baiern	auf	27.0	Sgr.
= Kurhessen	=	16.9	=
= Hannover	=	26.5	=
= Sachsen	=	30.7	=
= Provinz Sachsen . . .	=	23.1	=
= Preußen im Ganzen .	=	14.2	=

Die Gesamtausgabe hat sich auf die einzelnen Hauptrubriken nach folgendem prozentalen Verhältnisse vertheilt:

	Verwaltungskosten.				Betriebskosten.				
	Unterhaltung des Forst- personals an Befoldung u. Wohnung	Unterstützung der Beamten und Hinter- bliebenen	Rendantur- kosten	Summa der persönlichen Ausgaben	Holz- werbungs- kosten	Kultur, Bege-, Wasserbau- kosten	Steuern, Real- abgaben, Renten	Sonstige Ausgaben	Summa der sachlichen Ausgaben
P r o c e n t e d e r G e s a m m t - A u s g a b e .									
1849	41.4	3.3	3.3	48	25.4	13.9	1.9	10.8	52
1855	41.5	2.1	3.4	47	24.0	14.0	3.0	12.0	53
1856	38.0	2.0	4.0	44	28.1	12.1	2.8	13.0	56
1857	40.6	2.0	4.4	47	28.5	12.1	3.4	9.0	53
1858	41.2	1.9	4.1	47	28.3	12.1	3.7	8.9	53
1859	42.4	1.9	3.7	48	27.0	12.1	4.0	8.9	52
1860	43.0	1.9	4.1	49	25.0	12.1	5.3	8.6	51
1861	41.9	1.9	4.2	48	25.9	11.6	5.9	8.6	52
1862	40.2	1.4	4.4	46	28.0	11.0	6.0	9.0	54
1863	39.0	1.7	4.3	45	28.8	11.1	6.3	8.8	55
1864	39.0	1.6	4.4	45	28.7	11.5	6.3	8.5	55
1865	39.0	1.6	4.4	45	29.1	12.4	6.7	6.8	55
Baiern 1864	38.1	2.6	3.3	44	39.6	13.3	0.4	2.7	56
Nurheßen 1865	42	.	.	42	41.4	11.9	.	4.7	58
Hannover 1865	42.1	1.9	.	44	22.3	25.2	.	8.5	56
Sachsen 1863	31.2	1.8	.	33	42.0	15.7	0.7	8.6	67

Es haben sich hiernach im Allgemeinen die persönlichen Ausgaben im Verhältniß zu den sachlichen vermindert, und unter den persönlichen ist am meisten zurückgegangen der Prozentsatz des Unterstützungsfonds, da dieser Fonds fixirt und seit langer Zeit unverändert geblieben ist. Es deutet auch dies auf die Nothwendigkeit einer Erhöhung desselben hin.

Unter den sachlichen Ausgaben ist am meisten gestiegen der Prozentsatz der Holzwerbkosten, sowie der Steuern und Renten, während der Prozentsatz des Kulturfonds zurückgegangen ist, und aus letzterem Verhältnisse auf die Angemessenheit einer Erhöhung dieses Fonds sich schließen läßt.

Bei der Vergleichung ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den zuletzt genannten drei Ländern manche Ausgaben, wie. z. B. Rendantur-, Bau-, Prozeßkosten, nicht in Rechnung gestellt sind, weil sie aus allgemeinen Staatsfonds bestritten werden, während diese Ausgaben in Baiern und Preußen von den Forstrenten in Abzug kommen.

Wie für die einzelnen Regierungsbezirke die Wirtschaftsergebnisse im Jahre 1865 sich ergeben und die Erträge sich gestellt haben, ist aus der im Anhange H. enthaltenen Tabelle ersichtlich. Es ergibt sich daraus, wenn für den Regierungsbezirk Merseburg ein extraordinärer Mehrertrag des Jahres 1865 in Folge des Abtriebes von Kuppenraßholz abgesetzt, und nur dessen Nachhaltigkeitsertrag berücksichtigt wird, nachstehende Reihenfolge der Reinerträge:

	Reinertrag pro Morgen:	Der Bruttoertrag war:
1. Danzig	mit 7.6 Sgr.	17.1 Sgr.
2. Marienwerder	= 10.6 =	19.5 =
3. Gumbinnen	= 12.8 =	22.8 =
4. Bromberg	= 12.9 =	21.4 =
5. Cöslin	= 13.3 =	25.2 =
6. Königsberg	= 15.0 =	26.2 =
7. Arnberg	= 16.5 =	41.9 =
8. Posen	= 22.0 =	35.9 =
9. Aachen	= 22.1 =	43.3 =
10. Oppeln	= 22.4 =	37.1 =
11. Minden	= 26.4 =	47.7 =
12. Coblenz	= 32.3 =	60.0 =
13. Frankfurt	= 33.6 =	46.5 =
14. Potsdam	= 36.4 =	51.4 =
15. Liegnitz	= 37.2 =	53.7 =
16. Stettin	= 38.3 =	54.1 =
17. Cöln	= 38.4 =	59.0 =
18. Stralsund	= 43.1 =	64.1 =
19. Breslau	= 44.6 =	63.6 =
20. Trier	= 44.9 =	75.3 =
21. Merseburg	= 51.6 =	75.0 =
22. Düsseldorf	= 52.3 =	78.3 =
23. Erfurt	= 53.5 =	78.6 =
24. Münster	= 55.7 =	86.6 =
25. Magdeburg	= 57.5 =	79.6 =
26. Ganzer Staat	= 27.2 =	42.1 =

Die in Vergleich zu stellenden Zahlen anderer Länder sind vorstehend angegeben, und zwar für Baiern 1864: 47.0 Sgr. Reinertrag. 74 Sgr. Bruttoertrag.
 = Kurhessen 1865: 17.5 = = 34.5 = =
 = Hannover 1865: 24.4 = = 51.1 = =
 = Sachsen 1863: 83.6 = = 114.3 = =

Der Reinertrag ist im Verhältniß zum Bruttoertrage am niedrigsten in den Bezirken Arnberg mit 40.0 %, Danzig 44.7 %, Aachen 51.0 %, Cöslin 52.8 %, Coblenz 53.8 %, Marienwerder 54.2 %, am höchsten in Erfurt mit 68.3 %, Merseburg 69.0 %, Liegnitz 69.4 %, Stettin 70.8 %, Potsdam 71.0 %, Frankfurt 72.1 %, Magdeburg 75.3 %. In Baiern betrug der Nettoertrag im Jahre 1864 vom Bruttoertrage 63.6 %, in Hannover 1865: 47.7 %, in Kurhessen 1865: 50.7 %, in Sachsen: 73.2 %.

Das Verhältniß zwischen Brutto- und Netto-Ertrag in Preußen ist daher keineswegs ungünstig, und wenn dasselbe in den letzten 16 Jahren von 48 auf 64.6 % sich gehoben hat, so wird in diesem erfreulichen Fortschritte nicht zu verkennen sein, daß auch in Preußen die Forstverwaltung nicht ohne Erfolg bemüht gewesen ist ihrer Aufgabe zu entsprechen.

Eine übersichtliche Zusammenstellung, wie sich die Ausgaben der einzelnen Hauptrubriken in Prozenten der gesammten Bruttoeinnahme für die einzelnen Jahre 1849/65 gestellt haben, zeigt die folgende Tabelle 27. (Siehe S. 211.)

Tabelle 28.

Uebersicht über das Steigen und Fallen des Flächeninhalts, des Holzeinschlags, der Einnahme, der Ausgabe und des Reinertrages der Jahre 1850—65 nach Procenten von den desfalligen Zahlen des Jahres 1849.

Im Vergleich zum Jahre 1849, dieses = 100 gerechnet, hat sich gestellt

Jahr	die Total- fläche	der Holzeinschlag		der Bruttoertrag			die Ausgabe							der Rein- ertrag	
		Derb- holz	Stoek- und Reiser- holz	für Holz	an sonstigen Ein- nahmen	in Sum- ma	sachliche an								
							per- sön- liche	Wer- bungs- kosten	Kul- tur- kosten	Steu- ern und Renten	sonsti- gen Ausga- ben	in Sum- ma	zu- sam- men		
1849	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1850	100	98	102	109	132	112	98	96	95	107	87	94	96	128	
1851	99,8	104	109	111	137	114	100	105	99	137	76	97	98	130	
1852	99,8	102	119	115	125	116	102	105	101	127	78	98	99	134	
1853	99,9	97	113	115	123	116	107	102	98	149	72	95	100	133	
1854	99,9	99	123	119	122	119	108	107	119	182	94	109	108	132	
1855	99,8	101	115	127	131	127	109	104	122	160	112	112	111	145	
1856	99,8	136	134	147	138	146	113	138	121	181	133	135	124	169	
1857	99,7	130	121	155	153	155	116	133	115	216	93	121	118	194	
1858	99,5	133	122	147	176	150	122	139	120	246	93	126	124	179	
1859	99,4	121	116	140	162	142	124	132	119	293	90	124	124	163	
1860	99,4	112	110	139	162	141	125	121	118	342	98	122	124	160	
1861	99,4	121	128	159	171	161	128	131	117	403	98	129	129	195	
1862	99,4	138	141	182	182	182	129	147	118	413	101	138	134	233	
1863	99,1	147	159	192	188	192	131	158	120	456	105	148	139	248	
1864	99,1	128	171	193	201	193	131	160	124	468	109	150	141	249	
1865	99,1	121	172	207	217	208	133	164	126	497	98	151	142	278	

Schließlich sind noch die für die Forstverwaltung außerhalb des ordentlichen Etats gemachten extraordinären Aufwendungen zu erwähnen. Dieselben bestehen

a. in den Kapitalzahlungen zur Ablösung von Forstservituten, welche sich belaufen haben: für die Jahre 1849 bis 1853 zusammen auf 240.204 Thlr.

im Jahre 1854	=	100.000	=
1855	=	120.000	=
1856	=	140.000	=
1857	=	132.857	=
1858	=	210.247	=
1859	=	286.928	=
1860	=	267.326	=
1861	=	451.086	=
1862	=	381.159	=
1863	=	456.283	=
1864	=	360.478	=
1865	=	408.927	=

zusammen in 17 Jahren: 3.564.271 Thlr.

Rechnet man von dieser Kapitalaufwendung 4% Zinsen, so betragen diese 142.570 Thlr.

Dieser Zahl würde noch die Vermehrung der Renten für frühere Natural-Nutzungen um 171.806 Thlr. zuzurechnen sein, um in der Summe von 314.376 Thlr. den Antheil zu finden, welcher von dem auf 4.428.582 Thlr. sich belaufenden Mehr-Rein-Ertrage des Jahres 1865 gegen 1849 als Verzinsung der Geldausgabe für Forst-Servitutabfindungen zu rechnen ist.

b. An extraordinären Aufwendungen sind ferner erfolgt durch Gewährung von Prämien zur Beförderung von Chauffeebauten durch die Staatsforsten

im Jahre 1851:	9.592	Thlr.
1854:	20.948	=
1856:	10.269	=
1857:	12.000	=
1858:	12.000	=
1859:	12.000	=
1860:	9.000	=
1861:	12.000	=
1863:	12.000	=
1864:	12.000	=

zusammen: 121.809 Thlr.

welche in der höheren Verwerthung des Holzes eine sehr reichliche Verzinsung finden, und

c. zu besonderen Meliorationen:

im Jahre 1849:	3.676	Thlr.	zur Schiffbarmachung des Kottstiefließes im N.-B. Potsdam,
1854:	1.220	=	zur Schiffbarmachung des Normanns-Grabens im N.-B. Stettin,
	1.150	=	zu Begebauten im Carolinenhorster Torfmoor bei Stettin,
1856:	1.642	=	zur Senkung des Lubow-Sees im N.-B. Potsdam,
1863:	5.470	=	zur Herstellung einer Wiesenanlage in der Oberförsterei Wandsburg des N.-B. Marienwerder auf circa 560 Morgen.

Diesen speciell bei der Forstverwaltung extraordinär in Ausgabe verrechneten Meliorationsaufwendungen treten noch hinzu die in den Jahren 1847/50 für die Wiesenanlage in der Oberförsterei Strzelno verausgabten 23.141 Thlr. und die bis zum Jahre 1850 auf die Wiesenmelioration in der Oberförsterei Skallischen verwendeten 138.854 Thlr., welche aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten sind.

Schließlich mag hier noch eine Uebersicht folgen (siehe S. 214), wie die Durchschnittsätze pro Morgen der ertragsfähigen Fläche für die einzelnen Haupttribunen der Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Provinzen sich stellen. Es sind dieser Durchschnittsberechnung die Wirtschaftsergebnisse des Jahres 1865, wie sie im Anhang H verzeichnet sind, zu Grunde gelegt, jedoch mit der Modifikation, daß die Besoldungsausgaben für das Forstschutzpersonal mit dem erheblich höheren Betrage in Rechnung gestellt sind, welcher seit dem Jahre 1867 gezahlt wird, und den Seite 118/19 angegebenen Besoldungssätzen entspricht.

15. Forst-Unterrichtswesen, Ausbildung für den Forstdienst und Anstellung in demselben.

a. Für die unteren Stellen im Forstdienste.

Die Laufbahn für den Staatsforstdienst ist verschieden, je nachdem sie auf dereinstige Anstellung in den unteren Stellen, im Forstschutzdienste, oder in den höheren Stellen, im Forstverwaltungsdienste, gerichtet ist.

Die Ausbildung für die unteren Stellen im Forstdienste, als Förster (einschließlich Revierförster und Hegemeister), Forstaufseher und Hülfsjäger, ist in der Hauptsache eine rein praktische, und zwar in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps, da nur solche Personen als Hülfsjäger, Forstaufseher und Förster angestellt werden dürfen, welche neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung zu stellenden Anforderungen, durch Militärdienst im Jägercorps die Berechtigung zur Forstanstellung erworben haben. Nach vollendeter Elementarschulbildung und nach einer mindestens zweijährigen Lehrzeit bei einem im praktischen Forstdienste des Staats, der Gemeinden, Institute oder Privaten stehenden geeigneten Forstbeamten, welcher die Pflicht hat, den Lehrling zu unterrichten und ihn mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch Unterweisung und praktische Uebung bekannt zu machen, erfolgt die Einstellung des Forstlehrlings im 19. bis 20. Lebensjahre in ein Jägerbataillon, in der Regel im Herbst. Bei tadelloser Führung wird er im nächsten Jahre zur Jägerprüfung zugelassen, welche durch eine vom Finanzminister ernannte Commission, bestehend aus

zwei Oberförstern, einem oder zwei höheren Forstbeamten und einem forsttechnischen Ministerialkommissarius, bei jedem Bataillon alljährlich einmal abgehalten wird. Die Prüfung soll erforschen, ob der Examinand die erforderliche Schulbildung besitzt, d. h. fertig lesen, schreiben und rechnen, und seine Gedanken in verständlicher Weise schriftlich ausdrücken kann, ob und mit welchem Erfolge er die Lehrzeit gehörig benützt, insbesondere in welchem Maße er sich mit dem Walde und den beim Forstbetriebe gewöhnlich vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und Uebung bekannt gemacht, namentlich die wichtigsten Holzarten und deren Sämereien kennen gelernt und durch Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd die Fertigkeiten und Kenntnisse sich angeeignet hat, welche von einem Forstschutzebeamten verlangt werden müssen. Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung von Fragen und Ausführung von aufzugebenden Arbeiten im Walde.

Die Bestandenen erhalten in dem von der Prüfungskommission anzufertigenden Lehrbriefe ein specielles Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, und werden in der Reihenfolge, welche das Ergebnis der Prüfung an die Hand giebt, in die Liste derjenigen Jäger aufgenommen, denen nach dreijähriger untadelhafter Militärdienstzeit das Weiterdienen im Jägercorps Behufs Erwerbung einer Forstanstellungsberechtigung zu gestatten ist.

Nach vollendeter dreijähriger Militärdienstzeit werden nach der Reihenfolge der Prüfungsliste nur so viele zum Erdieneu einer unbeschränkten Forstanstellungsberechtigung zugelassen, als im Durchschnitte der letzten 5 Jahre Försterstellen-Erledigungen vorgekommen sind, damit die Zahl der Anwärter mit den eintretenden Vakanzten stets im Gleichgewichte bleibt. Die übrigen in der Jägerprüfung bestandenen Jäger werden dann zwar auch zum weiteren Dienste im Jägercorps zugelassen, können aber dadurch nur eine beschränkte Forstanstellungsberechtigung erlangen. Jene Jäger bilden die Jägerklasse A. I., diese die Klasse A. II. (im Gegensatz zur Klasse B, welche solche Mannschaften des Jägercorps umfaßt, die nicht gelernte Jäger sind oder die Jägerprüfung nicht bestanden haben). Die Jäger der Klasse A. II. erhalten nach 10jähriger tabelloser Militärdienstzeit, von welcher sie aber die letzten 6 Jahre hindurch mit dem Qualifikationsatteste zum Waffengebrauche und zur Vereidigung auf das Holzdiebstahlsgezet zur Reserve beurlaubt werden, wenn sie forstliche Beschäftigung nachweisen, die beschränkte Forstanstellungsberechtigung. Diese besteht in der Befähigung, auf das Holzdiebstahlsgezet vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauche, auch im Privatforst- und Jagddienste, zu erlangen, und in der Berechtigung, auf den mit weniger als 220 Thlr. jährlich incl. des Werths der Emolumente dotirten Communal- und Instituten-Försterstellen angestellt zu werden, wenn Anwärter der Klasse A. I. unter Aufgebung ihrer weiter gehenden Berechtigung sich nicht um solche Stelle bewerben, sowie auch auf königlichen und höher dotirten Communal- und Institutenforststellen angestellt zu werden, wenn Anwärter der Klasse A. I. nicht vorhanden sind.

Die Jäger der Klasse A. II. bilden daher im Wesentlichen das Anwärtercorps für den Privatforstdienst und für die Communal- und Institutenforststellen mit weniger als 220 Thlr. jährlichem Dienst Einkommen.

Die Jäger der Klasse A. I., aus denen die Anwärter für den Staatsforstdienst als Hülfsjäger, Forstauffeher und Förster, und für die mit 220 Thlr. oder höher dotirten Communal- u. Försterstellen hervorgehen, werden in der Regel im 4. Dienstjahre zur Verwendung im Forstschutze mit dem Qualifikationsatteste zum Waffengebrauche zeitweise beurlaubt, und mit Ablauf des 4. Dienstjahres, nachdem sie sich bewährt haben, unter Ertheilung jenes Attestes zur Reserve dauernd beurlaubt, wenn sie forstliche Beschäftigung nachweisen. Im Laufe des 8. Dienstjahres hat sich der Reservejäger der Klasse A. I. bei einer der Provinzialregierungen zu melden und zu forstlicher Verwendung im Staatsforstdienste zur Disposition zu stellen. Diese Verwendung erfolgt, sobald dazu Gelegenheit sich findet, in der Regel als Forstauffeher.

Nach vollendetem 8., aber vor abgelaufenem 11. Dienstjahre ist die Försterprüfung abzulegen. Diese besteht in einer mindestens 6 monatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Forstauffeher mit mindestens 10 Thlr. monatlicher Besoldung in einem königl. Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbstständige Wahrnehmung der Försterfunktionen bei mindestens einer Kultur und einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen vor der, aus einem Oberförster, einem Forstinspektor und dem Oberforstbeamten sich bildenden Prüfungscommission. Nach be-

standenem Förstereexamen erfolgt mit dem Ablaufe einer 12jährigen tabellosen Dienstzeit die Ertheilung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins. Mit diesem hat der Anwärter bei der Regierung, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht, sich zur Notirung zu melden. Er wird dann, nach Maßgabe seiner Anciennetät in der Anwärterliste der betreffenden Regierung, von dieser als Förster angestellt, bis dahin aber, wo er nach den eintretenden Vakanzan zur Anstellung gelangen kann, als Forstauffseher beschäftigt.

Oberjäger und Feldwebel können schon nach 9jähriger aktiver Dienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Charge als Oberjäger sein müssen, den Forstversorgungsschein erhalten.

Die näheren speciellen Bestimmungen über die im Vorstehenden summarisch dargestellte Laufbahn für den unteren Forstdienst sind in dem „Regulative über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. December 1864“, ferner in dem „Reglement für die Jägerprüfung vom 26. Januar 1865“ und endlich in dem „Reglement für die Försterprüfung vom 4. März 1865“ enthalten.

Jenes Regulativ vom 1. December 1864 nebst den Prüfungsreglements findet sich im Anhange unter J. a. b. c. abgedruckt.

Die enge Verbindung, welche in Preußen für die Besetzung fast aller unteren Stellen sämmtlicher Civilverwaltungszeige mit dem Militärdienste in so weit besteht, daß jene Stellen nur mit Personen besetzt werden dürfen, die neben der erforderlichen Qualifikation für den Civildienst sich eine Anstellungsberechtigung durch Militärdienst erworben haben, hat für diesen den Vortheil, daß ein tüchtiges und auch mit guter Schulbildung versehenes Unterofficier- und Feldwebelcorps ohne große Kosten erlangt wird, während dem Civildienste daraus der Vortheil erwächst, daß ihm nur Personen zugeführt werden, deren Zuverlässigkeit bereits erprobt ist, und deren Gewöhnung an militairische Ordnung und Strenge auch für den Civildienst von großem Nutzen ist. Auch die jenem allgemeinen Grundsatz der preussischen Staatsverwaltung entsprechende enge Beziehung zwischen dem Jägercorps und der Forstverwaltung bietet, wenngleich sie mit manchen hieraus für die letztere erwachsenden Unzuträglichkeiten und Erschwerungen verbunden ist, doch überwiegende Vortheile, nicht allein für die militairischen Zwecke, sondern auch für den Forstdienst. Die strenge militairische Erziehung und fortwährende Controlle, welcher die Jäger unterworfen sind, die besondere Aufmerksamkeit, mit welcher die moralische Führung derselben gerade in dem Alter vom 19. bis 32. Lebensjahre überwacht wird, um unwürdige und unzuverlässige oder körperlich untaugliche Subjecte aus der Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger zu entfernen, bietet eine große Gewähr dafür, daß dem Forstschutze nur Personen zugeführt werden, welche mit körperlicher Rüstigkeit auch moralisches Verhalten und Zuverlässigkeit verbinden, an Ordnung und Disciplin gewöhnt sind, und somit Eigenschaften sich erworben haben, welche für den Forstschutzdienst ein besonderes Erforderniß sind. Daneben wird aber auch die forstliche Ausbildung durch den Militärdienst nicht gehindert, sondern vielmehr in der Weise gefördert, daß während des dreijährigen aktiven Dienstes bei der Fahne auf Fortbildung in den Schulkenntnissen gehalten, auch mit Hülfe geeigneter Lehrbücher ein forstlicher Unterricht ertheilt, und daß während der Beurlaubung forstliche Beschäftigung gefordert wird. Die weitere Fürsorge für die technische Ausbildung liegt endlich in der Verpflichtung des Jägers, vom 8. Dienstjahre ab sich der königlichen Forstverwaltung zur Disposition zu stellen, das Förstereexamen abzulegen, und bis zur künftigen Anstellung den Dienst als Hülfsjäger und Forstauffseher zu übernehmen.

Nachdem durch das Regulativ vom 1. December 1864 die Militärdienstzeit gegen früher erheblich abgekürzt und dafür gesorgt ist, daß die Anwärter spätestens im 32. Lebensjahre den Forstversorgungsschein erhalten, nachdem durch die Unterscheidung der Jägerklassen A. I. und A. II. der bisher so nachtheiligen Ueberfüllung der Anwärterlisten für die Folge vorgebeugt, und die Zulassung zur Jägerklasse A. I. so geordnet ist, daß künftig die Jäger nach 3—4jähriger Dienstzeit bei der Fahne schon vom 24—25. Lebensjahre ab dauernd unter Aufsicht der Staatsforstverwaltung im königlichen oder Communalforstdienste beschäftigt werden, und im 33. bis 35ten Lebensjahre zur Anstellung als Förster gelangen können, und nachdem durch die Vorschriften über die Jäger- und Försterprüfungen die rechtzeitige Ausschließung nicht qualifizirter Personen vom Forstdienste sichergestellt ist, sind die früher mit dem Forstversorgungswesen verbundenen Uebelstände in erwünschter Weise beseitigt, und darf die Hoffnung gezeugt werden, daß das Forstschutzpersonal immer mehr durch Zuverlässigkeit und forsttechnische Befähigung den Anforderungen entsprechen wird, welche an dieses so äußerst wichtige Organ des Forstdienstes gestellt werden müssen.

b. Für den verwaltenden Forstdienst.

Die Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungsdienst setzt eine mit dem Zeugnisse der Reife als Abiturient eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung abgeschlossene Schulbildung voraus, da ohne diese allgemeine Bildung die wissenschaftlichen Fachstudien nicht von genügendem Erfolge sein können, und die gegenwärtige Stellung der Forstverwaltungsbeamten im Staatsdienste es unabweisbar erheischt, daß sie sich einen solchen Grad allgemeiner Bildung erworben haben müssen, wie er nur durch eine bis zur Universitätsreise völlig vollendete Schulbildung erlangt wird.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen Lehrzeit bei einem königlichen Oberförster, nach deren Beendigung die Forstexamenprüfung vor einer aus dem Lehrherrn, zwei anderen Oberförstern und einem oberen Forstbeamten bestehenden Commission abzulegen ist. Durch das Bestehen dieser Prüfung tritt der Aspirant in die Zahl der Forstexamen ein, hat demnächst zwei Jahre lang auf einer Forstakademie forstwissenschaftliche Studien zu absolviren, und sich dann der ersten forstwissenschaftlichen Prüfung, dem Tentamen, vor der Ministerial-Prüfungskommission zu Berlin zu unterziehen. Nach bestandenen Tentamen erlangt der Aspirant das Prädikat „Forstkandidat“, wird als Staatsdiener vereidigt, und hat nunmehr seine weitere Ausbildung in lehrreichen Forsten zu betreiben. Zu diesem Behufe hat er, neben fortgesetztem wissenschaftlichen Selbststudium, besonders durch Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, sich praktisch die für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

Dieser praktische Cursus muß mindestens zwei Jahre umfassen. Während desselben hat der Forstkandidat mindestens 9 Monate lang, in welche jedenfalls die Zeit vom December bis Mai fallen muß, in einem für ihn speciell auszuweisenden Reviertheile sämtliche Geschäfte eines Försters beim Forstschutze, bei den Haunungen und bei den Kulturen selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Ueber seine Beschäftigung während dieses Bienniums hat er durch ein Tagebuch sich auszuweisen, in welchem er auch über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen bei den Waldgeschäften und Bureauarbeiten sich auslassen, und einige größere Ausarbeitungen, die sich auf specielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen, liefern soll.

Nach Abolvirung des praktischen Bienniums und Ableistung der allgemeinen Militairpflicht, kann der Forstkandidat sich bei dem Finanz-Ministerio zum forstlichen Staatsexamen melden, welches durch die vom Finanz-Minister ernannte Forst-Ober-Examinationscommission zu Berlin, theils im Zimmer, theils im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirtschaftung der Forsten und die Geschäftsverwaltung, abgehalten wird. Hat der Kandidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausfertigt, auf Grund dessen er in der nach dem Ausfalle des Examens sich richtenden Reihenfolge als „Oberförsterkandidat“ in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Seine demnächstige Anstellung erfolgt, wenn er sich durch Fleiß und Zuverlässigkeit ferner empfiehlt, im Wesentlichen nach der durch die Anwärterliste festgestellten Anciennetät, von welcher nicht erhebliche Abweichungen nur in so weit Statt finden, als solche durch die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Oberförsterstelle im Vergleich zu der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der nach der Reihenfolge zunächst in Betracht kommenden Anwärter geboten werden.

Bis zur Anstellung als Oberförster werden die Oberförsterkandidaten bei der Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit findet, diätarisch, mit 1 Thlr. bis $1\frac{2}{3}$ Thlr. täglicher Diäten, beschäftigt, theils mit Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten, theils mit Stellvertretung von Oberförstern, theils als Hilfsarbeiter in der Forstverwaltung bei den Regierungen, theils auch mit kommissarischer Verwaltung von Revierförsterstellen. Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Beförderung eines Oberförsters in die Stellung eines Forstinspektionsbeamten, und die weitere Beförderung zum Oberforstbeamten sind von Ablegung eines weiteren Examens nicht abhängig. Die Qualifikation zur Beförderung wird vielmehr lediglich nach den Leistungen im Dienste, nach den dabei hervortretenden Eigenschaften, namentlich in Beziehung auf forsttechnische Befähigung, Geschäftsgewandtheit, Dienstfeier und Interesse für den Wald, allgemeine Bildung

und gesammte Persönlichkeit bemessen, worüber sich die Mitglieder der Centralforstdirection bei ihren Reisen genau informiren. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß hierbei das Augenmerk auf solche Beamte vorzugsweise gerichtet wird, welche neben erfolgreichen forstlichen Fachstudien auch noch Universitätsstudien der Rechts- und Kameral-Wissenschaften absolviert haben, namentlich wenn von ihnen auch noch die Prüfung als Regierungs-Referendarius und event. auch die höhere kameralistische Staatsprüfung abgelegt ist. Die Zulassung zu diesen Prüfungen setzt aber neben zweijährigen forstakademischen Studien auch noch ein zweijähriges Universitätsstudium voraus.

Die vorstehend dargestellte Laufbahn kann auch in Verbindung mit einer vorübergehenden Militärkarriere, sei es im Jägerkorps, sei es im reitenden Feldjägerkorps, zurückgelegt werden.

Der Eintritt in das Jägerkorps, welcher für einen Aspiranten mit dem Schulzeugniß der Reise schon nach einjähriger Forstlehrzeit statthaft ist, gewährt den Vortheil, daß der Jäger, welcher übrigens alle Vorschriften für die Jäger der Klasse A. I. zu erfüllen hat, nach einer 1- bis 2-jährigen aktiven Militärdienstzeit zum Besuche der Forstakademie kommandirt werden kann, und dadurch, neben dem Bezuge der allerdings sehr geringen Militärkompetenz, die Befreiung von der Honorarzahlung erlangt. Nach dem Besuche der Forstakademie tritt er in das Verhältniß als Reservejäger, welches ihn in der Verfolgung der vorher dargestellten Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst in keiner Weise hindert, und die Aussicht sichert, bei etwaigem Nichtbestehen des Tentamens oder der forstlichen Staatsprüfung, doch noch im Forstschutzdienste event. als Revierförster angestellt zu werden, eine Aussicht, welche für die übrigen Aspiranten im Falle des Mißlingens der Prüfungen nicht besteht.

Im übrigen bilden die dem Jägerkorps angehörenden Oberförsterkandidaten mit den übrigen Civilanwärtern eine einzige Klasse, für welche die Anciennetät in Hinsicht auf künftige Anstellung als Oberförster nach der Zeit der bestandenen Staatsprüfung, und für die gleichzeitig Geprüften nach dem Ausfalle der Prüfung sich regulirt.

Dieser Anwärterliste steht gegenüber die Liste der dem reitenden Feldjägerkorps angehörenden Anwärter, welche die forstliche Staatsprüfung bestanden haben, und bei der Befetzung der Oberförsterstellen gilt als Regel, daß nach zwei Anstellungen aus jener Anwärterliste der Civilkandidaten und Jäger, immer eine Anstellung aus der Liste der Anwärter des reitenden Feldjägerkorps erfolgen muß.

Dieses im Jahre 1740 errichtete Institut war ursprünglich dazu bestimmt, ein Guidenkorps für die Armee im Felde zu bilden, und seine Verbindung mit der Forstverwaltung war daraus hervorgegangen, daß man die für den Forstdienst sich ausbildenden Personen zu den Dienstleistungen als Guiden vorzugsweise geeignet erachtete. Im Laufe der Zeit hat sich aber die ursprüngliche Einrichtung und militärische Bedeutung des Feldjägerkorps mehr und mehr verloren, indem seine Bestimmung jetzt im Wesentlichen sich darauf beschränkt, eine Anzahl von Personen zum Courierdienst disponibel zu halten, im Uebrigen aber lediglich als ein Mittel zu dienen, um mit einigen durch das Institut gewährten Begünstigungen, die Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst auszuführen. Daß diese Verbindung des Courierdienstes mit der Ausbildung für den Forstdienst eine unzweckmäßige und für den letzteren wenig erprießliche ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Wird auch von den Feldjägern verlangt, daß sie in Beziehung auf Schulbildung, Lehrzeit, forstliche Studien und forstliche Prüfungen alle den Anforderungen Genüge leisten müssen, welche bei der Laufbahn für den verwaltenden Forstdienst allgemein vorgeschrieben sind, so ist es doch ein sehr großer Uebelstand, daß diese Anwärter zu den Oberförsterstellen nach Absolvierung der forstlichen Staatsprüfung auf längere Zeit durch die Verwendung zum Courierdienst ihrem künftigen Berufe entfremdet, und in ihrer praktischen Fortbildung für denselben gehindert werden. Dieser Nachtheil kann kaum bei einem anderen Verwaltungszweige mit gleicher Schwere wie bei der Forstverwaltung ins Gewicht fallen, da gerade bei dieser die ununterbrochene praktische Beschäftigung ein Haupterforderniß ist, um sich für die Wirtschaftsführung im Walde und für die Verwaltung eines so wichtigen Staatsvermögensobjectes, wie eine Oberförsterei es ist, gehörig vorzubereiten, ohne erst noch in der Stellung als Oberförster ein Lehrgeld zahlen zu müssen, welches die Forsten und die Staatskasse schwer belastet.

Der Verlust von 2 bis 3 Jahren für forstliche Ausbildung und Erfahrung ist kaum wieder einzubringen, und zwar um so weniger, wenn jene Zeit theils zu einer völlig fremdartigen Beschäftigung verwendet, theils in einer, das Interesse für den Wald abstumpfenden Geschäftslosigkeit und in einer mit der künftigen anstrengenden Thätigkeit im Walde, sowie mit den Entbehrungen der Oberförsterstellung in grollem Widerspruche stehenden Lebensweise zugebracht wird.

Das Interesse der Forstverwaltung wie der Staatskasse erheischt daher dringend, daß jene widernatürliche Verbindung des Courierdienstes mit der Vorbereitung für den Forstdienst befeitigt werde.

Abgesehen hiervon ist die Laufbahn durch das Feldjägercorps nur dadurch von der Laufbahn der Civil-Aspiranten unterschieden, daß die Aufnahme in das Feldjägercorps noch von Ablegung einer besonderen Prüfung, nach Absolvirung des Schul-Abituriatens und nach Zurücklegung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes, abhängig ist, daß die Feldjäger ein militärisch organisiertes Corps bilden, daß ihre Commandirung zum Besuche der Forstakademie nur nach vorheriger Ablegung des Feldmessereexamens erfolgt, und daß sie während des Commandos zur Forstakademie freie Vorlesungen genießen, und neben freier Wohnung ein Militärgehalt beziehen.

Da die Einsicht der speciellen Vorschriften, welche bezüglich der Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungsdienst bestehen, von Interesse sein dürfte, so ist deren Zusammenstellung in den „allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864“ im Anhange unter K. abgedruckt.

c. Forst-Unterrichtswesen.

In Beziehung auf das Forst-Unterrichtswesen besteht in Preußen die Einrichtung, daß die Ausbildung für den Forstschutzdienst nicht auf Försterschulen, sondern lediglich durch praktische Unterweisung und Belehrung Seitens der Forstbeamten erfolgt. Ein mit Errichtung einer Förster- oder Waldbau-Schule nach Art der landwirthschaftlichen Ackerbauhöfen gemachter Versuch, hat zu der Ueberzeugung geführt, daß es den Vorzug verdient, die Ausbildung für den Forstschutzdienst der Einzelunterweisung im Walde, und der praktischen Erziehung und Uebung in demselben zu überlassen, da jede Zuthat einer halbwissenschaftlichen Bildung entschieden nachtheilig ist. Die zu solcher Unterweisung besonders geeigneten Reviere und Oberförster werden den Personen, welche sich für den Forstschutzdienst oder zu Aufsehern und Vorarbeitern bei den Waldkulturen ausbilden wollen, namhaft gemacht, und denjenigen Forstbeamten, welche durch ihre Leistungen in dieser Beziehung sich hervorthun, wird hierfür ein entsprechendes Anerkenntniß zu Theil. Um bei den Jägern der Klasse A. das Interesse für den künftigen Beruf auch während der activen Militärdienstzeit rege zu erhalten, und sie zu veranlassen, daß sie das in der Lehrzeit Gelernte sich wiederholt vergegenwärtigen und ergänzen, ist endlich die Einrichtung getroffen, daß sie bei den Jäger-Bataillonen geeignete Lehrbücher und kleine Stein-, Holz-, Samen- u. Sammlungen finden, zu deren Benutzung für ihre Fortbildung ihnen Anleitung und Unterricht ertheilt wird.

Für die Ausbildung zum Forstverwaltungs-Dienst ergeben sich drei Stadien des Unterrichts, die vorbereitende Beschäftigung im Walde (Lehrzeit), das systematische wissenschaftliche Studium und die weitere praktische Fortbildung (praktisches Biennium).

Für das erste und dritte Stadium sind die Unterrichtsmittel lediglich im Walde und in der Belehrung und Unterweisung durch geeignete Oberförster zu suchen. Die letzteren sind daher auch besonders verpflichtet, sich einer sorgfältigen und gründlichen Unterweisung der Lehrlinge sowohl als der Forstcandidaten zu unterziehen. Daß von den Aspiranten die geeigneten Reviere und die geeigneten Oberförster zu ihrer forstlichen Ausbildung gewählt werden, darauf wird von der Centralbehörde besonders eingewirkt, und es wird für die Förderung des Zwecks namentlich auch dadurch gesorgt, daß die zur Ausbildung vorzugsweise geeigneten Reviere mit solchen Oberförstern besetzt werden, von denen eine erfolgreiche Unterweisung für die Aspiranten des Forstdienstes zu erwarten ist. Bei diesen Oberförsterstellen wird dann auch für die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten in den Dienstwohnungen zur Aufnahme von Aspiranten Sorge getragen, und zugleich darauf Bedacht genommen, daß für den Lehrzweck geeignete Bücher nebst kleinen Naturalienansammlungen als Inventarien angeschafft werden. (Circular-Befugung vom 13. Februar 1863.)

Für das zweite Ausbildungsstadium, die forstwissenschaftliche Studienzeit von mindestens zwei Jahren, ist der Besuch einer Forstakademie vorgeschrieben, ohne jedoch die Wahl auf eine Preussische Forstakademie zu beschränken. In Preußen besteht zur Zeit nur eine Forstakademie, und zwar zu Neustadt-Oberswalde. Diese bietet alle zum systematischen Studium der Forstwissenschaft erforderlichen Lehrmittel in gehöriger Vollständigkeit. Die früher Statt gefundene Verbindung des forstwissenschaftlichen Unterrichts mit der Universität zu Berlin hatte sich für die Erreichung des Zwecks so wenig förderlich erwiesen, daß im Jahre 1830 zur Errichtung einer besonderen

Fachschule für die Forstwissenschaft in Neustadt-Eberswalde geschritten wurde, deren Eröffnung unter Pfeils Direction zu Ostern 1830 erfolgte.

Die Forstakademie zu Neustadt, welche zum Ressort des Finanz-Ministers gehört und der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlandforstmeisters als Curators unterstellt ist, hat seitdem für Preußen eine sehr segensreiche Wirksamkeit entwickelt, und auch über die Grenzen des Preussischen Staats hinaus für die Förderung der Forstwissenschaft überhaupt in Gemeinschaft mit den übrigen Deutschen Schwesteranstalten Erfreuliches geleistet.

Diese Leistungen der Neustädter Fachschule knüpfen sich insbesondere an die Namen Pfeil und Rakeburg, von denen jener bis kurz vor seinem Tode im Herbst 1859 die Direction der Forstakademie führte, und dieser noch jetzt in reger Thätigkeit und lebendiger Frische an derselben wirkt. Vom Herbst 1859 bis Michaelis 1866 stand die Anstalt unter der Direction des Oberforstmeisters Grunert, und seitdem der letztere in den praktischen Forstdienst zurückgekehrt ist, hat der Forstmeister Dancelmann die Stelle des Directors und ersten forstwissenschaftlichen Lehrers eingenommen. Als zweiter forstwissenschaftlicher Lehrer fungirt der Forstmeister Bando zu Chorin, welcher gleichzeitig die Oberförsterei Liepe verwaltet, und sich, neben seinem Wirken an der Akademie, auch durch praktische Unterweisung von Forstkandidaten, für deren Unterkommen das Oberförsteretablissement zu Chorin Raum bietet, und deren Fortbildung durch die dortigen Sammlungen, Versuchsfelder und eine großartige Baumschulanlage gefördert wird, noch besonders verdient macht. Außerdem besteht gegenwärtig das Lehrpersonal aus zwei Lehrern der Naturwissenschaften, dem Professor und Geheimen Regierungsrath Rakeburg (organische) und dem Professor Meyer (anorganische Naturwissenschaften) nebst einem Gehülfen des letzteren im chemischen Laboratoriu, ferner aus einem Lehrer der Mathematik, Professor Schneider, und einem Lehrer der Rechtskunde, Gerichtsdirigent Kurlbaum.

Der Ausgabe-Etat der Forstakademie beläuft sich gegenwärtig auf 11.300 Thlr. jährlich. Zu den Lehrmitteln gehören die unter der oberen Leitung des Directors mit besonderer Rücksicht auf die Unterrichts- und wissenschaftlichen Zwecke verwalteten, Neustadt umgebenden beiden Oberförstereien Biesenthal und Liepe von zusammen 61.768 Morgen, nebst der Samendarre bei Neustadt, der Institutzpflanzgarten bei Neustadt, die Baumschule von 27 Morgen bei Chorin nebst den Versuchsfeldern, eine von Pfeil gesammelte und demnächst weiter ergänzte Bibliothek von mehr als 4000 Bänden nebst einer Forstkartensammlung von 533 Blättern, die naturhistorischen Sammlungen, bestehend aus 1005 ausgestopften Säugethieren und Vögeln nebst Eiern der letzten, 140 Skeletten und Amphibien in Spiritus, 19,046 Insekten, 361 in Spiritus aufbewahrten Species von Insektenlarven u., 13.767 Nummern Herbarium, 322 Nummern Hölzer und Holzsämereien, 200 anatomisch und physiologisch wichtigen Holzpräparaten u., 6757 Mineralien, Gesteinen und Petrefakten, und einigen kleinen für den täglichen Gebrauch der Studirenden bestimmten Insekten- und Mineralien-Sammlungen, ferner die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, das chemische Laboratorium und die Sammlung forstwissenschaftlicher Geräthe und Modelle.

Der Lehrkursus ist zweijährig, und es beginnt alljährlich zu Ostern ein neuer Cursus, so daß also immer zwei Curse nebeneinander laufen.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Forstakademie, über die Lehrgegenstände, Lehrzeit, über Bedingungen der Aufnahme der Studirenden u. sind aus dem im Anhange K. abgedruckten Regulative für die Königliche Forstakademie vom 7. Februar 1864 zu ersehen.

Für die Studirenden sind unterm 18. Februar 1866 besondere Statuten ertheilt, welche für die Ordnung ihrer Studien und ihr Verhalten während der Studienzeit in Neustadt zur Richtschnur dienen sollen. Ein Druckeremplar der Statuten wird jedem Studirenden bei der Inscription zugestellt, indem er vom Director auf gewissenhafte Beobachtung derselben mittelst Handschlags verpflichtet wird.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Frequenz der Akademie seit ihrem Bestehen zu übersehen, weshalb eine Zusammenstellung hierüber in Tabelle 30 folgt: (Siehe S. 221).

Vergleicht man mit der Zahl der Studirenden des Inlandes die Zahl derer, welche die forstliche Staatsprüfung bestanden haben, so ergibt sich, daß circa 25 Procent der Studirenden nicht zur Absolvierung der Prüfung gelangt sind.

Tabelle 30.

**Nachweisung über die Zahl der Studirenden in Neustadt
für die Jahre 1830/66.**

	Semester.	Jahr.	Civil- Vorlesenden.	Feldjäger.	Corpsjäger.	Ausländer.	Summa.		Semester.	Jahr.	Civil- Vorlesenden.	Feldjäger.	Corpsjäger.	Ausländer.	Summa.
1	Sommer	1830	6	13	16	4	39	39	Sommer	1849	51	16	10	1	78
2	Winter	1830/31	10	12	7	7	36	40	Winter	1849/50	58	15	9	1	83
3	Sommer	1831	8	8	7	7	30	41	Sommer	1850	57	16	10	1	84
4	Winter	1831/32	12	7	7	3	29	42	Winter	1850/51	57	16	10	3	86
5	Sommer	1832	9	3	3	8	23	43	Sommer	1851	51	16	10	3	80
6	Winter	1832/33	7	2	3	11	23	44	Winter	1851/52	56	16	10	3	85
7	Sommer	1833	8	6	4	10	28	45	Sommer	1852	53	15	9	4	81
8	Winter	1833/34	3	6	2	10	21	46	Winter	1852/53	52	16	10	2	80
9	Sommer	1834	5	9	5	17	36	47	Sommer	1853	57	16	7	4	84
10	Winter	1834/35	5	4	5	16	30	48	Winter	1853/54	57	16	8	3	84
11	Sommer	1835	9	7	8	12	36	49	Sommer	1854	59	15	8	2	84
12	Winter	1835/36	7	8	6	8	29	50	Winter	1854/55	61	15	6	2	84
13	Sommer	1836	6	11	8	11	36	51	Sommer	1855	62	15	4	2	83
14	Winter	1836/37	4	11	8	9	32	52	Winter	1855/56	53	15	6	2	76
15	Sommer	1837	5	12	6	10	33	53	Sommer	1856	40	15	5	2	62
16	Winter	1837/38	7	11	7	7	32	54	Winter	1856/57	35	15	12	3	65
17	Sommer	1838	10	12	6	12	40	55	Sommer	1857	28	15	12	2	57
18	Winter	1838/39	10	11	6	14	41	56	Winter	1857/58	37	15	10	2	64
19	Sommer	1839	11	12	7	15	45	57	Sommer	1858	42	15	10	5	72
20	Winter	1839/40	11	11	7	11	40	58	Winter	1858/59	42	16	4	5	67
21	Sommer	1840	10	12	7	11	40	59	Sommer	1859	44	16	4	4	68
22	Winter	1840/41	10	13	7	4	34	60	Winter	1859/60	30	15	5	4	54
23	Sommer	1841	13	14	7	6	40	61	Sommer	1860	21	16	5	2	44
24	Winter	1841/42	17	15	8	5	45	62	Winter	1860/61	30	16	4	1	51
25	Sommer	1842	15	14	4	4	37	63	Sommer	1861	35	13	4	1	53
26	Winter	1842/43	18	13	4	7	42	64	Winter	1861/62	41	10	3	1	55
27	Sommer	1843	17	17	4	13	51	65	Sommer	1862	34	9	3	1	47
28	Winter	1843/44	13	16	4	15	48	66	Winter	1862/63	24	9	4	1	38
29	Sommer	1844	16	18	8	9	51	67	Sommer	1863	18	9	4	2	33
30	Winter	1844/45	15	18	8	6	47	68	Winter	1863/64	14	13	3	2	32
31	Sommer	1845	18	18	11	5	52	69	Sommer	1864	21	11	3	1	36
32	Winter	1845/46	30	18	11	4	63	70	Winter	1864/65	21	15	4	2	42
33	Sommer	1846	39	18	7	2	66	71	Sommer	1865	34	16	4	3	57
34	Winter	1846/47	36	19	6	4	65	72	Winter	1865/66	39	16	2	2	59
35	Sommer	1847	46	18	4	3	71	73	Sommer	1866	43	16	2	5	66
36	Winter	1847/48	45	18	6	3	72								
37	Sommer	1848	39	20	6	3	68								
38	Winter	1848/49	51	19	10	1	81								

Die forstliche Staatsprüfung haben bestanden incl. Feldjäger und Corpsjäger:

in dem Quinquennio: 1835—39:	42	Anwärter,
= " " "	1840—44:	66
= " " "	1845—49:	109
= " " "	1850—54:	115
= " " "	1855—59:	110
= " " "	1860—64:	113
	im Jahre 1865: ..	20

Die Zahl der Anstellungen von Oberförsteranwärtern, oder die Zahl der bei dem verwaltenden Forstdienste eingetretenen Vakanzten hat sich belaufen:

in dem Quinquennio: 1835—39	auf	56,
= " " "	1840—44	= 79,
= " " "	1845—49	= 91,
= " " "	1850—54	= 101,
= " " "	1855—59	= 80,
= " " "	1860—64	= 82,
	im Jahre 1865: . . .	15.

Der Durchschnittsatz pro Jahr stellt sich hiernach auf 16 Vakanzten zur Besetzung mit Oberförsterkandidaten. Der Zugang an Anwärtern ist daher seit längerer Zeit schon über das Bedürfnis für den Staatsdienst hinausgegangen.

Gegenwärtig liegt zwischen der Ablegung des forstlichen Staatsexamens und der Anstellung als Oberförster ein Zeitraum von 6 bis 7 Jahren, und die Anwärter erreichen in der Regel jetzt ein Alter von 33 bis 35 Jahren, bevor sie eine Oberförsterstelle erlangen.

Die forstliche Laufbahn in Preußen bietet daher weder zu einer frühzeitigen Anstellung Gelegenheit, noch gewährt sie bei den nur sehr mäßigen Besoldungen und der verhältnismäßig nur sehr geringen Zahl höherer Stellen besondere Aussicht auf finanziell günstige Lebensverhältnisse und Beförderung zu hohen äußeren Ehren. Die Liebe für den gewählten Beruf, die Liebe zum Walde, die Freude an dem Wirken und Schaffen in demselben, und das Bewußtsein von der Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit dieses Wirkens müssen daher Ersatz bieten für so manche Anstrengungen und Entbehrungen, und für so manche Geduldsprüfungen, die aus der Wahl des forstlichen Berufs folgen. Möge dies Jeder erwägen, bevor er sich demselben zuwendet, möge aber auch Jeder, der sich ihm bereits gewidmet hat, volle Befriedigung darin finden, und sich der Anerkennung erfreuen, die der oft recht mühevollen, für die Gegenwart wie für die Nachwelt gleich wichtigen Thätigkeit des Forstmannes gebührt.

Wir schließen mit dem schönen Wunsche Burckhardt's für die junge Forstwelt heutiger und künftiger Zeit, „daß sie neben wissenschaftlichem Streben praktisch bleibe, und thatkräftig für den Wald erwache, und daß sie von den Vätern die Liebe zum Walde, ihre Einfachheit, ihre Ausdauer und ihren Biedersinn ererben und bewahren möge.

Anhang A.

Ueberschlags-Berechnung

von

dem Natural-Ertrage der Jagd in der Preussischen Monarchie, und dem
Werthe dieses Ertrages für die Volkswirthschaft.

Auf dem Staats-

sind vorhanden

werden abgeschossen

Roth- wild	Dam- wild	Rehwild	Schwarz- wild	Auer- wild	Elch- wild	Rothwild	Dam- wild	Rehwild	Schwarz- wild.	Auer- wild	Elch- wild
Stück.						Stück.					

1. Auf überhaupt 8.038.204 Mg. Staats-Forstareal	7.494	3.851	31.981	1.773	865	271	1.264	768	4.303	708	54	17
2. Within kommen auf 10.000 Morg. Waldareal durchschnittlich	9.3	4.8	39.8	2.2	1.07	0.33	1.6	0.95	5.3	0.88	0.07	0.02
3. Auf der Total-Wald-fläche des Preuß. Staats von 26.800.000 Morg. sind daher anzunehmen	24.924	12.864	106.664	5.896	2.867	884	4.288	2.546	14.204	2.358	187	54
4. Auf überhaupt 1.170.000 Mg. Staats-Domänen- (Land-güter) Areal werden erlegt jährlich
5. Within durchschnittlich auf 10.000 Morg. landwirthschaftlich benutzter Fläche
6. Auf der Total-Fläche des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens von 73.500.000 Morg. sind daher anzunehmen
7. Within ad 3 + 6 sind auf dem Gesamt-Wald- u. Feld-Areal anzunehmen als jährlicher Naturalertrag von der Jagd	4.288	2.546	14.204	2.358	187	54
8. Als Fleischgewicht sind bei den einzelnen Wildarten anzunehmen in Pfd. pr. Stück	à 120	à 50	à 25	à 60	.	à 250
9. Das giebt überhaupt im Ganzen Fleischgewicht in Pfd.	514.560	127.300	355.100	141.480	.	13.700
10. Bei rund 19.000.000 Seelen des Preuß. Staates kommen davon auf 1 Kopf
11. Der Geldwerth beträgt pro Pfd. jeder Wildart in Sgr.	à 2½	à 2½	à 4	à 3	.	à 1½
12. Das giebt Geldwerth im Ganzen in Silbergrößen	1.286.400	318.250	1.420.400	424.440	.	20.550
13. d. h. jährlicher Geldwerth der Jagdmutzung
14. Dazu der Werth der Häute und Felle zc. in Thalern	1½	2/3	1/5	1/2	.	3

Forst-Areal

werden abgeschossen:

Auf dem Staats-Domänen- (Land-güter-) Areal werden erlegt:

Hasen	Reb- hühner	Fa- sanen	Birk- wild	Fasel- wild	Schnep- fen	Enten.	Ka- ninchen	Kram- metz- vögel (Dohren- strich)	Füchse	Dächse	Hasen	Reb- hühner	Fa- sanen	Enten
Stück.							Schd.	Stück.	Stück.					

17.875	3.087	167	426	300	3.925	1.885	2.505	1.434	3.508	193
22.2	3.8	0.2	0.5	0.37	4.9	2.3	3.1	1.8	4.8	0.24
59.496	10.184	536	1.340	992	13.132	6.164	8.308	4.824	11.524	643
.	16.517	20.715	30	162
.	141.2	177	0.25	1.4
1.037.820	1.300.950	1.837	.	.	.	10.290	1.037.820	1.300.950	1.837	10.290
1.097.316	1.311.134	2.373	1.340	992	13.132	16.454	8.308	4.824	11.524	643
à 5	à ¾	à 2	à 2	à ¾	à ½	à 1½	à 2	à 15	.	.	Gesammte Fleischproduction des jährlichen Abschusses in Pfunden:			
5.486.580	983.351	4.746	2.680	744	6.566	24.681	16.616	72.360	.	.	7.750.464			
.	pro Kopf 0.4			
à 3	à 5	à 10	à 7½	à 10	à 10	à 3	à 1	à 2	.	.	Geldwerth Thaler			
16.459.740	4.916.755	47.460	20.100	7.440	65.660	74.043	16.166	144.720	.	.	840.742			
.	134.968			
1/10	1/10	.	1	2	975.720			

Anhang B.

Forstpolizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Minden.

Zum Schutze der gesammten Waldungen in unserem Verwaltungs-Bezirk, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Instituten- und Privat-Waldungen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes:

I. Schutz des Waldbodens im Allgemeinen und der darauf befindlichen Anlagen und Vorrichtungen.

§ 1. Wer unbefugt in einem Walde außerhalb der erlaubten Wege a) geht, karrt oder reitet, b) fährt, c) Vieh treibt, hat in dem Falle ad a. 10 Sgr., ad b. 1 Thlr. und ad c. für jede Ziege 10 Sgr. und für jedes Stück Rindvieh, jedes Pferd, einen Esel, oder für je 5 Stück oder unter 5 Stück von allen übrigen Viehgattungen 5 Sgr. Strafe verwirkt. Die Strafe soll jedoch für jeden Kontraventionsfall im Ganzen den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen.

Erlaubt zur Benutzung sind ohne Unterschied nur die zu gemeinem Gebrauch bestimmten öffentlichen Fahrwege, für Fußgänger außerdem die gebahnten, nicht gesperrten Fußspfade.

Andere Wege dürfen nur auf besondere Erlaubniß des Waldeigentümers oder dessen Verwalters oder in Ausübung einer bestehenden Wegeberechtigung benutzt werden.

§ 2. Nach § 44. des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, werden Diejenigen mit Geldbuße bis zu einem Thaler belegt, welche in einem Walde ohne Erlaubniß außer dem zu gemeinem Gebrauch bestimmten öffentlichen oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung sie berechtigt sind, mit schneidenden Instrumenten zur Holzwerbung betrossen werden. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche unter gleicher Voraussetzung außerhalb der eben genannten Wege mit Hacken oder sonstigen zur Werbung von Stren oder anderen Waldprodukten dienenden Geräthschaften betrossen werden.

§ 3. Wer unbefugt in Wäldern über solche Weiden oder Schonungen, (wozu auch Saaten und Pflanzungen gehören), welche mit einer Einfriedigung oder dem üblichen Schonungszeichen, sei dies nun ein Graben oder Strohwiß oder eine Tafel zc. versehen sind, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privat-Jahr- oder Fußwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird nach § 347. Nr. 10 des Straf-Gesetzbuches resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Wer unbefugt die in einem Walde in den Einfriedigungen der eingezegneten Plätze oder Schonungen befindlichen Gitterthore, Pforten u. s. w. öffnet, oder insofern er zur Oeffnung derselben befugt war, dieselben nicht sofort wieder schließt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr., insofern nicht die Vorschriften im § 346, Nr. 1 des Strafgesetzbuches Platz greifen.

§ 5. Die unbefugte Verringerung fremden Waldbodens oder eines über denselben führenden Weges oder Grenzraumes durch Abgraben oder Abpflügen, sowie das unbefugte Graben und Wegnehmen von Erde, Lehm, Sand, Grand, Mergel, Steinen, Rasen, Flaggen oder ähnlichen Materialien wird nach § 349, Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6. In eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. verfällt:

a. wer unbefugter Weise Waldboden benutzt, ohne denselben Etwas zu entnehmen, also insbesondere wer darauf Materialien ablagert, Leinwand bleicht, Heu, Wäsche oder dergleichen trocknet, gefallenenes Vieh vergräbt, Kartoffelgruben anlegt u. s. w., und ebenso, wer Steine, Scherben, Schutt oder Urath auf fremden Waldboden wirft.

b. wer unbefugt auf Waldboden oder den in einem Walde belegenden Privat-Gewässern Flach oder Hanf röthet, oder solche Gewässer durch Aufweichen von Fellen zc. verunreinigt, oder endlich, es sei denn, daß an dem Gewässer ein erlaubter Weg vorbeiführt und solcher nicht verlassen wird, dasselbe in irgend einer andern Weise zum Waschen, Wassererschöpfen oder dergleichen benutzt.

c. wer das in einem fremden Walde rechtmäßig erworbene Bauholz ohne besondere Erlaubniß in demselben beschlägt, bewaldrechtet, schält, schneidet oder sonst zurechtet, ebenso wer das in gleicher Weise erworbene Brennholz ohne besondere Erlaubniß im Wald zerkernt, zusammenrückt, oder überhaupt von seinem Platze entfernt.

d. wer die bei dem erlaubten Stockroden, oder ähnlichen erlaubten Handlungen in fremdem Walde gemachten Pöcher und Gruben nicht wieder zuwirft und ebnet.

§ 7. In eine Strafe von 1 bis 10 Thaler verfällt, insofern nicht die allgemeinem Stragesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem Walde:

a. einen Grenz-Schonungs-, Be- oder Entwässerungsgraben zuwirft oder anderweit beschädigt, oder einen Graben zur Wasserleitung oder sonstigen Zwecken anlegt,

b. Einfriedigungen jeder Art oder Steine, Hügel, Pfähle, Tafeln, Wische oder andere zur Abgrenzung oder Vermessen von Waldgrundstücken, Bezeichnung von Schonungen oder Sperrung von Wegen dienende Merkmale oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, oder beschädigt,

c. auf den Banqueten eines mit Steinen gehärteten Waldweges fährt oder reitet, auf denselben oder in den Gräben Vieh treibt oder weidet, sowie auf Waldwegen überhaupt die Gräben, Kanäle, Brücken, Pflanzungen, Baum- und Prellpfähle beschädigt.

II. Waldbrand, dessen Löschung und Verhütung.

§ 8. Wer an gefährlichen Stellen Feuer in Wäldern anzündet, wird nach § 347, Nr. 7 des Strafgesetzbuches, resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. Wer an anderen Stellen im Walde ohne Erlaubniß des Waldeigentümers oder innerhalb

10 Ruthen von der Grenze eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Feuer anmacht, in gleichen wer es unterläßt, das nach erhaltener Erlaubniß angezündete Feuer zu beaufsichtigen oder eine Aufsicht zu bestellen, welche erforderlichen Falls im Stande ist, das Feuer zu löschen, und insbesondere vor seiner Entfernung nicht vollständig wieder löscht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

§ 9. Köhler dürfen nur an den ihnen von den Waldeigentümern oder dessen Beamten angewiesenen Stellen Meiler errichten und anzuünden, während des Brandes desselben, die den Ausbruch und die Verbreitung eines Feuers verhütenden Vorsichtsmaßregeln nicht vernachlässigen, und namentlich so lange der Meiler im Feuer steht, von demselben sich nicht entfernen, Alles bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. in jedem Contraventionsfall.

§ 10. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher von einer Meilerstätte noch nicht gelöschte und abgekühlte Holzfohlen durch den Wald transportirt.

§ 11. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren im Walde außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege bei einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. verboten.

Wer glimmenden Tabak oder glimmende Cigarrenstücke im Walde wegwirft, verfällt in eine Geldbuße von 2 bis zu 5 Thlr., es sei denn, daß solches auf den beschriebenen Wegen Statt findet und der glimmende Gegenstand innerhalb eines solchen Weges niederfällt.

§ 12. Obwohl erwartet werden kann, daß jeder, der einen Waldbrand bemerkt, in Rücksicht auf die großen Nachtheile einer solchen für das Gemeinwohl und die mögliche Ausbreitung nach bewohnten Ortschaften, schon aus eigenem Antriebe zur Löschung sofort herbeieilen oder bei größerer Entfernung der Feuerstelle die nächsten bewohnten Gehöfte alarmiren und die Orts- oder Polizeibehörde oder die nächsten Forstbeamten benachrichtigen wird, so bestimmen wir doch ausdrücklich hiermit Folgendes: Wer bei einem Waldbrande von der Polizeibehörde deren Stellvertreter oder einem Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Hülfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, verfällt, soweit nicht die Bestimmung des § 340, Nr. 7 des Strafgesetzbuches Platz greift, in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

In gleiche Strafe wird genommen, wer den Weisungen des Feuerlöschdirigenten (§ 13) und dessen Stellvertreter und Gehülfen auf der Feuerstelle nicht Folge leistet, insofern nicht die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Platz greifen.

Bei 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe hat sich jeder zur Hülfe Verpflichtete mit seinem Spaten, seiner Art oder Rodehacke zu versehen.

§ 13. Bei Waldbränden gehen die durch die Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung vom 30. November 1841 dem Feuerlösch-Dirigenten beigelegte Befugnisse auf den betreffenden verwaltenden Forstbeamten über, der auch die unmittelbar nach Löschung eines Waldfeuers noch erforderlichen Maßregeln, als Bewachung der Brandstätte zc. anzuordnen hat. So lange der verwaltende Forstbeamte nicht anwesend ist, führt der Amtmann, und wenn auch dieser nicht zur Stelle, der älteste der anwesenden Forstschußbeamten die Direction. Sollte auch kein Forstschußbeamter gegenwärtig sein, so liegen die genannten Funktionen dem betreffenden Ortsvorsteher ob.

Die Forstschußbeamten sind jeder Zeit Stellvertreter und Gehülfen des Dirigenten.

III. Beschädigung am stehenden und eingeschlagenen Holze.

§ 14. Mit einer Strafe von 1 bis 10 Thaler wird bestraft, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem Walde:

a) stehendes Holz ober- oder unterhalb der Erde durch Abschneiden oder Abbrechen von Zweigen oder Wurzeln, durch Laubstiftreifen, Beklopfen, Beringeln, Beschälen, Anreißen, Anhauen, Anbohren u. s. w. beschädigt oder sonst verstümmelt;

b) Waldbaaten, Pflanzungen oder sonstige Kulturanlagen beschädigt;

c) an stehendem oder eingeschlagenem Holz das Zeichen des Waldhammers oder die Stamm- oder Klasternummer vernichtet, unkenntlich macht oder verändert;

d) die Klastern, die Haufen, die verarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lohse unzulässig, beschädigt oder der Stützen beraubt.

VI. Holz-Nutzung.

A. Raff- und Leseholz, Stockholz zc.

§ 15. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung;

a) des Raff- und Leseholzes,

b) des auf den abgeholzten Schlägen zurückbleibenden Abraumes,

c) des Stockholzes,

d) des Lagerholzes,

e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duffbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, jährlich vor dem 1. Oktober, oder wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungsperioden ein für allemal festgesetzt sind, vor Beginn einer jeden Nutzungsperiode bei dem Waldeigentümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden, und einen auf seinen Namen lautenden Zettel zu seiner Legitimation von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Zettel, auf dem die Waldtheile, in welchem, und die Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, sowie die Dauer der Nutzungsperiode und endlich wenn der Inhaber hinsichtlich der Fortschaffung des eingesammelten Holzes auf bestimmte Transportmittel beschränkt sein sollte, auch letztere angegeben sind, darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben, überlassen werden. Auch muß der die Nutzung Ausübende im Walde und während des Transportes des eingesammelten Holzes nach Hause, den Zettel jeder Zeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen.

§ 16. Die im § 15 benannten Nutzungen dürfen ohne besondere Erlaubniß des Waldeigentümers oder dessen Verwalters niemals ausgeübt werden:

- a) in Schonungen und allen den Schonungen gleich zu achtenden Schlägen, in welchen die Holzschläger noch mit dem Einschlagen und Ausklauern der Hölzer beschäftigt oder welche sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers oder dessen Beamten für die betreffenden Nutzungen aufgegeben sind
- b) an anderen, als den auf den Legitimationszettel bemerkten, oder ein für allemal für die Nutzung bestimmten Tagen, Orten und Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit;
- c) mit anderen als den gesetzlich resp. nach Maßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung zulässigen Werkzeugen und Transportmitteln.

§ 17. Wer den Bestimmungen der §§ 15 und 16 zuwider handelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§ 18. In eine gleiche Strafe neben Confiscation der Instrumente, (§ 220, I, 22, N.-L.-R.) verfallen die nur zu Raff- und Leesholz oder zur Wegnahme des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraums in einem fremden Walde Berechtigten, welche bei Ausübung ihrer Berechtigung mit Beilen, Sägen, Hacken oder anderen Werkzeugen, durch welche stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, betroffen werden.

B. Bau-, Nutz- und Brennholz überhaupt.

1) Nicht erworbenes Holz.

§ 19. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

- a) dieses Holz nur in der Zeit des gewöhnlichen Holzhiebs, also vom 1. October bis 1. April einschlagen;
- b) dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten, und nicht eher fällen, als bis ihm dasselbe besonders angewiesen ist;
- c) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten, und wenn besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit verladen oder abfahren, und muß
- d) die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb 8 Wochen nach dem Tage der erfolgten Anweisung beendet haben.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, hat als Strafe ad a. b. und c. bei einer bis 1 Klasten betragende Holzmasse 2 Thlr. und für jede, eine Klasten betragende Holzmasse darüber wiederum 2 Thlr. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad d. bei einer Holzmasse bis zu einer Klasten 15 Sgr. und für jede eine Klasten betragende Holzmasse darüber wiederum 15 Sgr. bis zum Betrage von 10 Thlr., sowie auch nach fruchtlosem Ablauf jeder fernern 4 Wochen, sofern Seitens des Waldeigenthümers oder seiner Beamten die Aufforderung zur Abfuhr jedesmal vorher wiederholt worden ist, eine neue Strafe von derselben Höhe zu entrichten.

2) Aufbereitetes Holz.

§ 20. Wer in einem fremden Walde bereits aufbereitetes Bau-, Nutz-, Schirr- oder Brennholz als Käufer oder auf Grund irgend eines anderen Rechtstitels zu empfangen hat, darf, wenn nicht durch die Verkaufsbedingungen oder in sonstiger Weise etwas Anderes bestimmt worden:

a) das Holz nicht eher sich aneignen, als bis ihm von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Holz-Anweise- oder Verabfolgungszettel über das zu empfangende Holz ausgehändigt ist, welcher mit Duntung über den darauf etwa zu bezahlenden Betrag oder der Bemerkung versehen ist, daß das Holz unentgeltlich empfangen werde;

b) das Verladen oder die Abfuhr dieses Holzes nur nach erfolgter Abgabe jeneszettels an den die Aufsicht führenden Forstbeamten, und nach dessen Anweisung, auch, insofern besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen Tagen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit bewirken;

c) Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgungszettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen, und muß

d) die Abfuhr des angewiesenen Holzes innerhalb der bei dem Verkauf oder der Ueberweisung bestimmten Abfuhrzeit und im Mangel einer solchen Bestimmung 8 Wochen nach demjenigen Tage beendet haben, an welchem das Holz verkauft oder von welchem die Benachrichtigung datirt ist, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat als Strafe ad a. und b. bei einer bis eine Klasten betragenden Holzmasse 15 Sgr. und für jede, eine Klasten betragende Holzmasse darüber wiederum 15 Sgr. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad c. bei einer bis eine Klasten betragenden Holzmasse 1 bis 2 Thlr. und für jede, eine Klasten betragende Holzmasse darüber wiederum 2 Thl. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad d. bei einer bis eine Klasten betragenden Holzmasse 10 bis 15 Sgr. und für jede, eine Klasten betragende Holzmasse darüber eben so viel bis zum Betrage von 10 Thlr. zu entrichten.

Bei d. tritt nach fruchtlosem Ablauf von jeden fernern 4 Wochen nach der jedesmal zuvor Seitens des Waldeigenthümers wiederholten Aufforderung zur Abfuhr neue Bestrafung nach denselben Sätzen ein.

V. Nutzung anderer Waldprodukte.

A. Im Allgemeinen.

§ 21. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Haide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzfasereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutenberechtigung oder eines anderen Rechtstitels entnehmen will, ist allen in den §§ 15 und 16, sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln gegen dieselben für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 10 Sgr bis 3 Thlr.

B. Grasnutzung insbesondere.

§ 22. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binien oder Rohr darf in Waldungen nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden. Wer dawider handelt, hat, sofern nicht die strengeren Strafen des folgenden § eintreten, 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe verwirkt.

§ 23. Das Schneiden von Gras u. s. w. darf bei Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Uebertretungsfall nur in einer Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen.

C. Waldstreu u. insbesondere.

§ 24. Rückichtlich der Ausübung der Nutzung von Waldstreu, Moos, Heide- und anderen Kräutern wird insbesondere noch festgesetzt:

a) das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren Sinne, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden, als des Heidekrauts und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. October bis 1. April stattfinden. Es bleibt dem Wald-Eigentümer außerdem überlassen, bestimmte Wochentage festzusetzen.

b) Servitutberechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben für die Ausübung der Nutzung höchstens 3 Wochentage in Anspruch nehmen.

c) Das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Heidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benötigten Sensen oder Sichel bedienen darf.

d) Das Abmähen oder Absicheln der Kräuter u. dergl. darf nur in einer Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen.

e) Ebenjowenig darf beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Kräutern ein Theil des Bodens selbst mit abgetrennt werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

VI. Fossilien.

§ 25. Wer aus einem fremden Walde Steine, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder andere Fossilien irgend einer Art zu entnehmen berechtigt ist, hat die durch Entnahme dieser Gegenstände, sowie durch Schürfen nach Mineralien jeder Art entstandenen Gruben und Löcher bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. gehörig wieder auszufüllen und einzuebnen.

Wenn besondere Gruben und Brüche eröffnet sind, so behält es hinsichtlich des Betriebes in denselben bei den bestehenden Polizeivorschriften sein Bewenden.

§ 26. Sofern die Entnahme von Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt, gelten die in den §§ 15 und 16 getroffenen, die Legitimationszettel betreffenden, sowie die Straf-Bestimmungen des § 17 auch dafür.

VII. Ameisenhaufen.

§ 27. Wer in einem fremden Walde unbefugt die sogenannten Ameisenheier sammelt oder Ameisenhaufen zerstört und zerstreut, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

VIII. Waldweide.

a. Auf Grund einer Servitutberechtigung.

§ 28. Wer sein Vieh anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten in einem fremden Walde weiden läßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. für jeden einzelnen Fall; ebenso der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte an sich tüchtige Hirt, welcher dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt oder die Beaufsichtigung einer hierzu unächtigen Person überträgt. Bei Pferden, so wie bei Heerden von mehr als 10 Stück Rindvieh oder 30 Schafen, Ziegen oder Schweinen sind Kinder unter 16 Jahren, bei kleineren Heerden, sowie bei Federvieh aber Kinder unter 14 Jahren als tüchtige Hirten nicht zu betrachten.

§ 29. Wenn einer Gemeinde oder einer Mehrzahl von Besitzern einer Gemeinde das Recht der Hütung in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben, sofern ihm nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift wird für jeden Fall des Einzelnhütens mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.

§ 30. Wer Vieh in Schonungen oder eingeschonten Mastrevieren oder zur Nachtzeit außerhalb eingegatterter Koppeln oder Buchten hütet oder weiden läßt, wird mit einer Strafe von 15 bis 20 Sgr. für jedes Pferd, jedes Stück Rindvieh, jede Ziege und jeden Gel, 5 bis 10 Sgr. für jedes Schaaf oder Schwein, 1 Sgr., für jede Gans oder jedes andere Stück Geflügel, mindestens aber von 20 Sgr. bis zur Höhe von 10 Thlr. belegt.

§ 31. Wer nur zur Hütung mit einer bestimmten Anzahl oder mit bestimmten Gattungen von Vieh oder nur zu gewissen Jahres- oder Tageszeiten berechtigt ist und diese Beschränkungen nicht inne hält, — ingleichen wer das seiner Berechtigung unterliegende Revier überschreitet, oder der Bestimmung in § 91, Tit. 22, Theil I. des allgemeinen Landrechts entgegen fremdes Vieh zur Weide bringt, wird ebenfalls nach § 30 bestraft.

§ 32. Wenn das gehütete Vieh Grenz-, Schonungs-, Be- und Entwässerungsgräben, Kanäle, Straßengräben, Einfriedigungen jeder Art, Steine, Hügel, Pfähle, Tafeln, Wische und andere zur Abgrenzung oder Vermessung von Waldgrundstücken, Bezeichnung von Schonungen oder Spernungen von Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, Brücken, Alleebäume, Baum- und Prell-Pfähle, Nummer- oder Prellsteine beschädigt, sowie Klaffen, Haufen oder ausgeschichtete Lohse umstößt oder auseinander wirft, so verfällt der Eigenthümer in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

b. Ohne Servitutberechtigung.

§ 33. Wer sein Vieh ohne jede Befugniß in Waldungen hütet oder weiden läßt, hat an Geldbuße a) für jedes Stück Rindvieh, Pferd, Esel oder Ziege 10 Sgr., b) für jedes Schaf oder Schwein 2½ Sgr., c) für jedes Stück Federvieh 1½ Sgr., mindestens aber 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. zu entrichten. Bei dem Hüten in Schonungen treten die Strafen des § 30 ein.

§ 34. Einmiether zur Hütung sind, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihnen getroffen sind, allen für Berechtigte in den §§ 28 bis 33 gegebenen Anordnungen und angedrohten Strafen unterworfen.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Wenn die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen, oder an Forst-Gerichtstagen des betreffenden Forstbezirks begangen werden, so wird die Strafe insoweit verschärft, das niemals unter dem doppelten Betrag des geringsten Strafmaßes erkannt werden darf.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Handlungen, welche lediglich in Rücksicht auf ihre Verübung an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit nach den §§ 16, 17, 19, 20, 21, 30, 31 und 34 bereits mit Strafe belegt sind.

Dieselben Strafverschärfungen greifen Platz, wenn der Contravenient innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist.

§ 36. An die Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach § 18 des Eingangs gedachten Gesetzes vom 11 März 1850.

§ 37. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30 September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 38. Die Forstpolizeilichen Verordnungen und Vorschriften, welche Materien und besondere Fälle betreffen, hinsichtlich deren die gegenwärtige Forstpolizei-Verordnung Nichts bestimmt, bleiben nach wie vor in Kraft. Alle übrigen werden hiermit aufgehoben, namentlich a. die Verordnung vom 22. December 1852 (Amtsblatt pro 1853. pag. 1.) b. Die Forst-Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 pag. 246.) c. Die Verordnung vom 31. März 1841 (Amtsblatt pro 1841 pag. 147.)

Minden, den 23. August 1866.

Königl. Regierung.

Zusammenstellung

des

Flächeninhalts der Staatsforsten während der Zeit von 1831—1865.

Bemerkung. Für das Jahr 1865 gründen sich die Flächenangaben auf eine besondere in allen Regierungsbezirken gleichzeitige Feststellung des Arealbestandes, und stimmen daher mit dem Etat pro 1865 nicht genau überein, weil die Flächenfeststellung für den Etat nur alle sechs Jahre erfolgt.

Flächeninhalt der

Staatsforsten nach Provinzen.

Regierungsbezirk	1831.	1835.	1840.	1845.	1850.		
	im Ganzen	im Ganzen	im Ganzen	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen
1. Königsberg	842.744	844.377	864.761	869.499	672.316	196.913	869.229
2. Gumbinnen	1.031.347	1.037.805	929.179	930.501	716.179	206.810	922.989
3. Danzig	405.865	405.431	387.597	383.147	345.469	37.678	383.147
4. Marienwerder	754.274	750.353	715.202	698.867	640.810	75.847	716.657
5. Posen	234.063	232.877	228.351	229.169	215.999	15.614	231.613
6. Bromberg	468.123	475.548	454.577	435.352	402.345	33.007	435.352
7. Stettin	515.406	515.406	502.691	497.440	470.411	27.029	497.440
8. Cöslin	211.798	219.085	213.464	201.809	195.846	5.963	201.809
9. Straßburg	98.544	98.544	103.356	106.483	98.757	7.726	106.483
10. Breslau	246.811	256.725	251.985	252.402	240.923	11.185	252.108
11. Liegnitz	110.579	114.059	112.370	112.136	103.169	8.722	111.891
12. Oppeln	342.520	334.977	328.988	321.514	306.961	16.070	323.031
13. Potsdam	888.929	888.929	818.919	818.919	794.437	50.828	845.265
14. Frankfurt	742.658	739.814	736.162	736.612	677.972	42.397	720.369
15. Magdeburg	269.288	270.295	260.539	258.308	242.599	13.222	255.821
16. Merseburg	342.219	338.082	320.468	322.104	304.179	18.713	322.892
17. Erfurt	145.010	142.474	143.811	143.877	139.602	5.129	144.731
18. Münster	12.027	11.339	10.226	10.358	8.730	1.008	9.738
19. Minden	138.552	127.430	113.083	111.110	99.853	2.457	102.310
20. Arnberg	65.251	72.214	74.500	77.105	74.561	3.000	77.561
21. Coblenz	104.364	103.930	104.020	100.483	98.343	2.254	100.597
22. Düsseldorf	58.430	62.972	77.611	78.133	66.331	4.854	71.185
23. Cöln	56.492	49.284	48.982	48.755	45.822	2.730	48.552
24. Trier	245.566	243.709	250.572	247.321	242.418	4.155	246.573
25. Aachen	122.545	114.644	113.401	113.351	110.838	2.554	113.392
Summa	8.453.405	8.450.303	8.164.815	8.104.755	7.314.870	795.865	8.110.735

Staatsforsten nach Provinzen.									Regierungsbezirk
1855.			1860.			1865.			
zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	zur Holzzucht benutzt	nicht zur Holzzucht benutzt	im Ganzen	
674.350	214.825	889.175	674.350	214.825	889.175	678.980	226.564	905.544	1. Königsberg
711.296	197.308	908.604	711.296	197.308	908.604	707.158	195.421	902.579	2. Gumbinnen
342.899	33.341	376.240	344.187	35.364	379.551	336.106	45.937	382.043	3. Danzig
641.475	72.308	713.783	635.403	77.904	713.307	656.626	66.409	723.035	4. Marienwerder
220.110	17.500	237.610	217.484	18.925	236.409	205.309	24.626	229.935	5. Posen
392.189	30.847	423.036	375.566	32.649	408.215	376.445	28.312	404.757	6. Bromberg
456.738	38.761	495.499	447.668	46.001	493.669	442.217	40.472	482.689	7. Stettin
179.758	19.874	199.632	178.986	20.335	199.321	177.988	19.873	197.861	8. Cöslin
100.604	9.688	110.292	97.408	14.600	112.008	95.349	14.432	109.781	9. Straßburg
241.085	12.557	253.642	241.085	12.557	253.642	234.197	15.468	249.665	10. Breslau
103.708	9.002	112.710	103.708	9.002	112.710	80.747	7.624	88.371	11. Liegnitz
299.970	17.300	317.270	299.970	17.300	317.270	297.562	21.021	318.583	12. Oppeln
797.670	53.864	851.534	781.716	52.996	834.712	779.558	61.375	840.933	13. Potsdam
679.856	42.253	722.109	677.506	44.577	722.082	675.699	49.095	724.794	14. Frankfurt
244.240	13.860	258.100	238.779	15.442	254.221	239.146	15.440	254.586	15. Magdeburg
297.330	21.761	319.091	293.275	23.849	317.124	278.124	29.915	308.039	16. Merseburg
139.656	5.398	145.254	139.664	5.331	144.995	139.627	5.220	144.847	17. Erfurt
8.339	1.008	9.347	3.340	1.058	9.388	8.741	921	9.662	18. Münster
99.793	2.742	102.535	93.815	4.041	97.856	89.904	4.082	93.986	19. Minden
73.942	2.830	76.772	73.902	3.078	76.980	78.235	3.142	81.377	20. Arnberg
98.950	2.660	101.610	98.655	3.331	101.986	99.639	3.852	103.491	21. Coblenz
63.487	4.695	68.182	63.445	4.857	68.302	65.284	9.104	74.388	22. Düsseldorf
45.465	2.688	48.153	45.266	3.058	48.324	45.133	2.412	47.545	23. Cöln
241.654	4.399	246.053	240.605	6.195	246.800	240.364	6.314	246.678	24. Trier
110.162	3.109	113.271	109.992	3.236	113.227	110.096	2.939	113.035	25. Aachen
7.264.926	834.578	8.099.504	7.192.071	867.808	8.059.879	7.138.234	899.970	8.038.204	Summa

Anhang D.

Nachweisung

über

Flächeninhalt, Zahl der Schutzbezirke, Einreihung in die Inspektionsbezirke, Holz- und Betriebsarten, Holzpreise und Wildstand der einzelnen Oberförstereien.

Bemerkung. Zum Niederwalde sind auch die in der Tabelle 12 unter dem Hochwalde verzeichneten Erlen und Birkenbestände gerechnet.

Die Preise pro Kubikfuß Nutzholz beziehen sich auf gewöhnliches Landbauholz in Stücken à 20 bis 30 Kubikfuß.

Die Angaben über Wildstand und jährlichen Abschuß kleinen Wildes beziehen sich nur auf das Forstareal.

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbesitzer.	Größe. Total- fläche. Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.		
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungs-kosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr								
				Hochwald		Niederwald		Mittelwald		Rothholz Eubifoliz		Scheitholz Klafter		Rothwild		Dammwild		Rehwild	Schwarzwild	Huermild	Fasen	Rebhühner	Schnecken			Guten	Fuchse
Eichen	Buchen	Kiefern	Särchen	Birichen	Fannen	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.				
2. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.																											
1	Kullik	7	48.433 37.260	. .	85	7	. 8	2.5	1.5	45	42	. .	52	. .	24	6	20	. 50	Roch.								Johannisburg.
2	Kurwien	7	46.913 41.771	. .	93	. .	7	2.5	1.5	45	37	. .	48	. 4	19	. 6	. 7	Leufentn.									
3	Alt Johannis- burg	6	36.841 29.288	. .	99	. .	1	2.5	1.8	60	50	. .	95	. 1	20	4	2 25	8	Hansmann.								
4	Gusztanka . . .	6	49.395 39.124	. .	100	. .	. 5.0	1.9	60	40	. .	111	. 6	24	. 6	50	12	Paufl.									
5	Kruttimen . . .	8	43.303 39.593	5 .	95	. .	. 5.0	1.9	60	40	. .	103	. .	15	. 8	6	20	Schmidt.									
6	Nicolaisen . . .	6	26.179 21.067	1 .	96	3 .	. 3.5	2.0	90	60	. .	109	. .	30	. 12	10	10	Prang.									
7	Grondowken . .	6	28.527 25.915	. .	100	. .	. 3.5	2.1	90	60	. .	47	. .	8	. 10	. 3	Bethke.										
8	Barannen . . .	7	20.160 17.616	. .	89	7 .	4 3.5	2.5	120	90	. .	30	. .	24	. 6	4	12	Wrobel.									
9	Borken	6	30.248 28.155	. 7	7 58	. 28	4.0	2.8	47	42	. .	168	. .	20	12	6 5	25	Bröfite.									
10	Rothebude . . .	9	34.667 28.049	. 11	30 51	. 8	2.7	2.8	47	41	. 50	400	. .	15	. 10	20	10	Dohme.									
11	Skallischen . .	4	16.288 14.841	. .	62	23 .	15 2.5	2.5	72	60	. .	128	. .	30	4	6 .	8	Schulz.									
12	Raffawen . . .	10	47.251 36.579	. .	22	76 .	2 8.0	3.0	60	52	54	500	. .	20	. 6	4	60	Reiff.									
13	Warnen	9	45.502 41.315	1 22	25 44	. 8	7.3	2.9	60	52	97	467	. .	45	. 10	4	40	Züdy.									
14	Brödlauken . .	6	16.361 11.234	6 .	8 65	. 21	4.5	2.5	100	70	. .	213	. .	80	20	24	2 12	Bochfolz.									
15	Astrawischen .	10	45.243 36.830	. .	11	76 .	13 4.5	2.5	90	55	. 4	198	2 40	50	. 12	. 20	Wegner.										
16	Tzulkinen . . .	10	42.216 34.404	. .	3 84	. 13	5.0	2.8	95	60	. .	205	. .	150	. .	20	Stein.										
17	Padrojen	10	30.431 22.469	. 9	1 66	. 24	4.3	2.5	85	60	. .	79	. .	70	20	15 10	15	Dobillet.									
18	Schnecken . . .	15	55.753 34.520	. .	30	23 .	47 5.0	2.8	100	84	. .	303	. .	50	16	15 15	10	Wagner.									
19	Weszkallen . . .	4	18.427 14.119	. .	12	62 .	. 3.0	70	57	. .	55	. .	20	15	15	8 10	Goullon.										
20	Schorellen . . .	9	46.284 24.730	3 .	22	33 .	42 6.0	3.0	90	68	. .	130	. .	45	10	30 10	20	Regling.									
21	Trappönen . . .	13	49.424 39.279	. .	76	15 .	9 2.8	2.5	65	63	. .	50	. 23	35	17	15 10	20	Wiese.									
22	Jura	10	48.522 41.758	5 .	81	5 .	9 2.5	2.0	61	60	. .	151	. 45	10	. 5	. 9	König.										
23	Dingken	6	22.083 9.359	. .	53	18 .	29 6.5	2.8	90	85	. .	52	. .	30	4	16 6	15	Borgmann.									
24	Zbenhorst . . .	13	54.128 37.883	. .	3	1 .	96 4.0	2.4	80	69	226	614	413	. .	10	. 30	200	7	Ulrich.								
Summa		197	902.579 707.158	1 2	52 28	. 17	4.2	2.4	74	59	151	54	4107	2 119	844	128	285 389	423									

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schlagzürte.	Größe. Total- fläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstlers.	Inspections-Bezirk.				
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten		Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf		Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr															
				Hochwald		Mittelwald		Niederwald		nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten		Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf		Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr															
				Eichen	Buchen	Kiefern.	Lärchen	Fichten.	Tannen	Mittelwald		Niederwald		Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rehwild	Dammwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild	Hajen	Rebhühner	Schnecken	Enten	Fische		
				Procent.						Egr.		Egr.		Eück															
										Egr.		Egr.																	
3. Regierungs-Bezirk Danzig.																													
1	Wilhelmswalde	5	54.154 45.212	1	96	3	2.7	1.9	97	63	83	1	3	30	20	6	10	5	Pfeiffer.	Danzig.		Stargard.				
2	Wirthy	6	55.726 47.590	1	99	2	2.0	1.8	110	58	93	18	30	6	6	8	v. Weickmann.	Danzig.		Stargard.				
3	Dkonin	7	37.355 33.988	100	1	1.9	1.3	50	49	12	20	4	2	10	6	Kayser.	Danzig.		Stargard.				
4	Sobbowitz	9	19.582 17.408	22	72	2	4	3.0	2.3	140	95	152	50	30	6	15	Clausius.	Danzig.		Stargard.					
5	Pelplin	10	18.571 16.409	3	81	3 3	10	3.6	2.3	142	38	97	80	50	2	5	Goldmann.	Danzig.		Stargard.					
6	Philippi	8	23.119 21.212	7	10	83	2.0	1.8	69	60	125	50	2	2	6	Liebeneiner.	Danzig.		Stargard.					
7	Stangenwalde	11	38.507 31.169	1	21	78	2.4	1.8	88	73	151	60	5	16	20	Kallenbach.	Danzig.		Stargard.					
8	Mirchau	9	43.015 36.990	8	21	71	2.1	1.6	76	71	84	25	5	2	5	10	Grundies.	Danzig.		Stargard.					
9	Oliva	8	28.645 27.084	4	43	53	3.6	1.8	130	100	342	30	4	Clausius.	Danzig.		Stargard.					
10	Pielesken	6	28.306 26.573	7	39	54	2.8	2.0	104	74	97	11	32	6	Heise.	Danzig.		Stargard.					
11	Darszylub	7	35.063 32.471	11	28	60	2.8	1.7	97	55	105	3	15	25	8	10	Seug.	Danzig.		Stargard.				
Summa		86	382.043 336.106	4	16	79	1	2.6	1.8	105	72	1378	22	41	432	114	50	33	95	Danzig.		Stargard.					
4. Regierungs-Bezirk Marienwerder.																													
1	Gollub	15	32.819 28.101	97	3	4.5	2.3	130	100	86	90	10	1	8	Fetschwin.	Marienwerder.		Strasburg.					
2	Gurszuo	11	47.377 42.986	10	4	86	2.9	1.6	62	58	35	25	5	3	10	3	Erwald.	Marienwerder.		Strasburg.					
3	Wilhelmsberg	6	26.610 23.112	2	96	2	3.8	2.6	100	85	1	31	18	5	5	10	8	Vandow II.	Marienwerder.		Strasburg.					
4	Konkorsz	7	26.500 20.561	2	96	2	3.8	2.6	100	85	31	17	5	5	10	7	Dahrenstedt.	Marienwerder.		Strasburg.					
5	Zammi	10	28.227 25.554	1	4	95	4.1	2.8	160	120	219	100	15	5	10	Gené.	Marienwerder.		Strasburg.					
6	Rehhoff	9	30.584 28.760	1	1	93	4.0	3.0	160	128	93	100	5	4	10	Vandow I.	Marienwerder.		Strasburg.					
7	Vandsburg	6	19.580 15.499	26	5	62	3.7	1.9	78	62	74	60	3	15	Reinhard.	Marienwerder.		Strasburg.					
8	Grünfelde	11	38.850 35.582	100	3.0	1.9	102	75	43	50	1	6	Neumann.	Marienwerder.		Strasburg.					
9	Lindenbusch	9	40.135 36.647	1	99	3.7	1.6	150	68	30	5	20	10	2	4	3	Bock.	Marienwerder.		Strasburg.				
10	Dsche	9	58.399 53.791	98	2	3.1	1.8	85	18	1	6	24	10	6	15	12	Holz.	Marienwerder.		Strasburg.				
11	Bülowsheide	8	55.040 50.293	93	7	3.0	1.8	79	5	50	1	1	30	12	6	20	6	Rosenfeld.	Marienwerder.		Strasburg.			
12	Münsterwalde	4	9.767 9.335	2	91	1	6	4.5	2.5	160	120	185	40	20	3	6	4	Peters.	Marienwerder.		Strasburg.					

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schußzeigte.	Größe. Total- fläche. Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.								Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspektions-Bezirk.	
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungs-kosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf				Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohungefähr						
				Hochwald		Niedermald		Mittelwald		Kiefern-Läuchen		Eichen		Nadelholz		Eichen		Kiefernwild		Schneefen				Enten
Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	Car.	
13	Woczinowdda .	8	55.504 51.043	. .	100	2.7	2.0	. .	60	52 . .	15	20	2	4	4	Schütte.	} Marienwerder.	
14	Königsbruch .	5	26.906 23.119	. .	99	1	2.8	1.7	. .	65	30	40	16	3	12	6	Weißwange.			
15	Ezersk	9	38.481 34.990	. .	99	1	2.7	1.8	75	63	9 . .	3	50	10	Vietze.			
16	Schloppe	6	22.301 21.224	. .	98	2	3.3	2.5	115	80	4	. .	18	1 . .	40	2	. .	5	Falke.	} Mar.-Dt. Krone.		
17	Schönthal	8	32.125 30.327	1	1	96	2	4.5	2.5	95	70	38	. .	87	25	5	6	4		Wagner.	
18	Pfietnitz	6	26.570 25.730	1 . .	99	4.5	2.5	90	65	35	. .	80	1 . .	100	6	3	6	Pabelt.			
19	Vindenberg . . .	10	30.330 26.904	5	1	94	2.8	1.8	90	65	28 . .	28	40	25	10	10	7		Furbach.	
20	Zanderbrück . .	6	35.224 33.946	1	4	93	2	2.7	1.7	75	55	1	. .	108 . .	72	25	5	3	2	15		Nicolai.	
21	Eisenbrück . . .	7	41.706 39.132	. .	100	2.8	1.6	40	40	51 . .	42	10	2	2	2	Schulze.		
	Summa	170	723.035 656.626	2	1	95	2	3.5	2.1	104	77	79	5	1358	4	172	924	149	67	116	151		
5. Regierungs-Bezirk Posen.																								
1	Wielomies . . .	5	18.144 16.755	. .	99	1	2.5	1.5	90	60	3	. .	24	16	4	2	3	Zust.	} Posen-Birnbaum.		
2	Mauche	5	14.489 13.398	3 . .	87	10	3.8	2.5	125	100	86	25	2	1	6	Wehmeyer.			
3	Bolewice	5	15.573 14.529	3	4	79	1	9	4	3.8	2.8	135	105	71	70	15	1	10		8	Schäffer.
4	Altenhof	3	14.501 12.512	. .	94	6	3.5	2.8	120	110	53	24	2	2	Regler.			
5	Rosenthal	7	26.391 23.946	. .	99	1	4.0	3.0	160	110	8	15	3	10	15	Deutschländer			
6	Birnbaum	6	22.973 21.646	. .	99	1	3.2	2.3	150	108	3	. .	17	30	5	1	2	4	Krause.			
7	Zirte	8	34.314 30.138	. .	99	1	3.3	2.3	150	106	1	. .	21	40	4	10	10	Priem.			
8	Moschin	10	16.469 14.362	. .	89 . .	2	9	3.8	3.3	120	100	2	. .	89	120	20	5	5	8	Spieler.	} Posen-Posen.		
9	Zielonka	7	21.160 19.552	9 . .	89	2	3.8	2.8	140	90	75	90	12	3	10	6	Störig.			
10	Edstelle	7	15.718 13.427	13	13	60 . .	9	5	4.0	2.7	140	95	. .	123	50	5	5	2	2	Stahr.			
11	Polajewo	9	30.203 25.044	. .	93	7	3.5	2.8	120	90	54	30	15	5	Herbst.			
	Summa	72	229.935 205.309	2	1	91 . .	1	5	3.6	2.6	132	98	17	. .	613	. .	510	78	23	43	69			

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Total- fläche. Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten. vertheilen sich nach der Fläche auf						II. Holzpreise. nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten				III. Jagdverhältnisse. Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf								Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.				
				Hochwald			Mittelwald			Nadelholz		Eichen		Rehwild		Schwarzwild		Hafen		Schneepferdchen				Enten		Fische	
				Stüben	Buchen	Kiefern, Eichen Procent.	Fichten, Lärchen	Mittelwald	Nadelwald	Stüben	Nadelholz	Cent.	Cent.	Stüben	Nadelholz	Cent.	Cent.	Stüben	Schwarzwild	Querswild	Hafen			Rehwild	Schneepferdchen	Enten	Stüben
6. Regierungs-Bezirk Bromberg.																											
1	Sforzencin...	4	21.365 10.869	4	.	93	.	.	3	3.3	2.0	115	95	.	.	14	.	.	70	12	2	4	12	Molle.	Bromberg-Wongrowiec.		
2	Strzelno	5	27.082 23.010	2	.	95	.	.	3	3.5	2.3	.	90	.	.	150	.	.	50	20	3	.	10	v. Przybo- rowsky.			
3	Golombki	9	33.357 30.193	2	.	97	.	.	1	4.0	2.3	140	90	.	.	29	.	.	60	12	3	6	8	Becker.			
4	Podanin.....	8	35.226 32.215	4	.	94	.	.	2	3.5	2.0	100	80	.	.	5	.	.	40	4	1	.	6	Schilling.			
5	Schönlanke ..	5	26.053 23.921	.	1	84	.	.	15	.	2.0	120	90	2	.	60	1	.	30	2	6	.	6	Bensch.			
6	Zelgniewo ...	6	24.038 21.976	8	1	90	.	.	1	3.5	2.0	130	80	.	.	9	.	.	45	12	1	2	3	Ostertun.			
7	Czierpiß.....	8	52.516 50.623	.	.	100	.	.	.	2.3	2.0	.	80	.	.	138	.	.	30	6	.	.	6	Nicolai.			
8	Wodzet	9	60.755 58.032	.	.	100	.	.	.	2.5	1.3	95	85	.	.	87	.	.	60	5	4	.	14	v. Willow.			
9	Glinke	9	46.464 43.714	.	.	100	.	.	.	3.5	2.3	.	110	.	.	8	.	.	80	20	6	.	10	Wesenberg.			
10	Jagdschütz ...	11	43.580 41.197	.	.	100	.	.	.	3.8	2.3	120	110	.	.	22	.	.	40	6	4	.	5	Sturmann.			
11	Monkowsk .	7	34.371 31.695	1	.	98	.	.	1	3.5	2.3	120	90	.	.	42	.	.	15	.	5	.	5	Mauve.			
	Summa	81	404.757 376.445	2	.	96	.	.	2	3.5	2.1	118	91	2	.	564	1	.	520	99	35	12	85				
7. Regierungs-Bezirk Stettin.																											
1	Peetzig	3	14.188 13.222	9	.	89	.	.	2	3.8	2.5	180	130	63	71	25	.	.	30	12	6	.	6	Fronm.	Stettin-Schmedt.		
2	Wildenbruch .	6	23.125 21.776	34	11	46	1	.	8	5.5	3.0	180	120	12	1	58	.	.	150	20	2	20	10	Wagner.			
3	Rehrberg	6	19.782 18.885	3	12	82	.	.	3	6.0	3.0	190	130	30	42	37	.	.	40	10	2	.	5	Billig.			
4	Heinersdorf ..	6	19.375 18.460	4	.	87	.	.	9	6.5	3.3	170	130	64	28	40	.	.	80	10	10	.	8	Bayer.			
5	Jacobshagen .	8	15.417 14.338	16	32	35	.	.	17	4.7	3.5	157	119	.	.	110	.	.	180	15	10	.	10	Schmalz.			
6	Mühlensbeck ..	3	14.870 14.181	7	86	6	.	.	1	5.3	3.3	220	130	15	.	28	.	.	40	10	10	.	5	Gené.			
7	Klitz	6	11.711 10.593	2	55	43	.	.	.	5.3	3.3	220	130	6	.	28	.	.	80	.	12	.	6	Göge.			
8	Friedrichswalde m. Carolinenhorst	6	27.526 23.304	.	2	98	.	.	.	4.3	3.3	180	130	65	.	70	.	.	30	15	10	.	15	Torrens.			
9	Pütt	4	19.112 18.910	.	.	100	.	.	.	4.3	3.3	.	130	36	.	21	.	.	5	.	.	.	3	Middelorpff.			
10	Rothenfier ...	6	18.172 16.393	1	9	79	.	.	11	5.5	2.3	114	84	2	.	107	.	.	65	7	12	3	10	Wünschmann.			
11	Hohenbrück ..	4	20.431 19.193	3	1	91	.	.	5	4.3	3.0	180	132	16	.	50	.	.	10	1	10	3	6	v. Stofsch.			
12	Stepenitz	5	21.642 16.530	5	2	80	.	.	13	4.5	3.5	188	144	2	.	175	.	.	40	12	5	10	5	Richter.			

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schupfgebiete.	Größe. Total- fläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.						Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.				
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstape pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf			Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr								
				Hochwald		Mittelwald		Niederwald		Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Dammwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild	Hafen			Rehschäfer	Schneepfen	Enten	Füchse
				Eichen	Buchen	Kiefern. Eichen	Eichen.	Lannen	Procent.																
13	Grünhaus . . .	4	9.673 7.355	6	11	79	1	.	3	3.8	2.8	150	100	.	.	38	.	.	45	20	6	.	5	Sprengel.	Stettin = Wollin.
14	Warnow	7	27.828 26.456	.	12	87	.	.	1	5.5	3.0	168	132	36	.	20	.	.	100	5	5	.	10	Wieprecht.	
15	Friedrichsthal	7	28 833 25.807	3	18	77	.	.	2	4.8	2.5	204	140	31	.	60	.	.	10	.	25	30	5	Schulz.	
16	Budagla	5	11.284 10.250	1	20	69	.	.	10	4.8	2.5	180	128	36	.	62	.	.	12	3	25	27	10	Brandt.	
17	Falkenwalde . .	5	18.142 15.868	6	3	86	.	.	5	5.0	2.8	180	120	12	.	37	2	.	30	5	6	.	.	Soymann.	Stettin = Vongelov.
18	Ziegenort	4	18 999 16.924	2	5	82	.	.	11	5.5	2.5	180	120	1	.	58	1	.	20	10	6	.	4	Peterfen.	
19	Mitzelburg . .	4	21.634 20.518	.	2	92	.	.	6	4.5	2.5	190	120	20	.	153	3	.	15	.	20	5	10	Krüster.	
20	Neuentrug . . .	5	22.504 20.869	4	.	95	.	.	1	5.5	3.0	160	120	33	.	64	12	.	25	.	2	.	5	Wagner.	
21	Rothemühl . . .	6	27.701 25.878	18	17	60	.	.	5	5.5	3.3	160	125	16	1	45	.	.	40	.	30	.	8	Fritze.	
22	Eggesin	6	26.933 25.431	.	3	91	1	.	5	5.0	2.5	180	136	24	.	88	2	.	40	.	2	.	6	Hahn.	
23	Zädkenmühl . .	6	28.036 26.502	3	1	71	.	.	25	5.0	3.3	156	136	91	.	79	3	.	15	5	30	.	15	Holtz.	
24	Golchen	3	8.840 8.275	10	39	42	1	.	8	5.0	3.0	180	120	2	.	168	.	.	30	5	15	2	10	Träbert.	Stettin = Demmin.
25	Grammentin . .	3	6.931 6.299	7	67	5	1	.	10	4.5	2.8	160	96	10	34	131	.	.	25	20	15	.	1	Bock.	
Summa		128	482.689 442.217	6	12	75	.	.	7	5.0	3.0	176	124	623	177	1752	23	.	1157	185	276	100	178		

8. Regierungs-Bezirk Cöstin.

1	Balster	2	12.062 11.074	2	3	93	.	.	2	3.5	1.8	100	64	2	.	71	.	.	30	.	10	10	4	Bernitz.	Coeslin = Westp.
2	Linichen	6	31.629 30.169	10	2	88	.	.	.	4.5	2.0	88	60	22	.	65	1	.	50	.	10	.	8	Wächter.	
3	Claushagen . .	7	19.451 17.538	2	43	44	2	.	9	3.5	2.3	75	45	1	.	30	.	.	30	.	6	.	2	Zilliger.	
4	Neustettin . . .	7	17.810 15.826	3	17	70	1	.	9	3.5	2.3	120	68	.	.	36	.	.	30	20	10	.	10	Gr. v. Westarp	
5	Oberfiew	6	11.398 10.484	26	32	35	1	.	6	2.6	1.5	72	48	.	.	27	.	.	25	.	6	4	2	Jungklaß.	
6	Neu-Krafow . .	7	30.490 26.853	6	22	56	.	.	16	4.0	1.3	120	75	.	.	180	1	.	30	.	100	.	5	Gadow I.	
7	Alt-Krafow . . .	5	22.995 21.606	2	20	49	7	.	22	3.5	2.0	136	76	.	.	48	2	.	40	.	60	.	10	Gadow II.	
8	Borntuchen . .	7	23.970 21.969	13	14	72	.	.	1	2.5	1.5	90	60	.	.	268	16	6	40	20	14	15	15	Seeling.	
9	Zerrin	9	28.056 23.469	13	24	63	.	.	.	3.0	1.8	100	60	.	.	130	.	11	30	10	8	2	6	Smalian.	
Summa		56	197.861 177.988	8	19	64	1	.	8	3.4	1.9	100	62	25	.	855	20	17	305	50	224	31	62		

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Total- fläche. Darun- ter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.				II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspektions-Bezirk.										
				vertheilen sich nach der Fläche auf				nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr																
				Hochwald		Niederwald		Kiefern. Lärchen		Eichen. Kannen		Mittelwald		Kiefernwald		nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten		Rothwild		Damwild				Rehwild		Schwarzwild		Kuerwild		Fasan		Rebhühner	
Eichen	Buchen	Kiefern. Lärchen	Fichten. Kannen	Mittelwald	Niederwald	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz		
11. Regierungs-Bezirk Regnitz.																																	
1	Grüßau	7	13.378 12.261	.	.	3	5	92	.	.	.	3.0	150	115	1	.	28	.	.	30	5	3	.	5	Müder.	Regnitz.							
2	Reichenau ...	4	10.215 9.662	.	.	4	7	83	.	6	4.5	3.3	185	153	.	.	47	.	.	60	.	6	.	5	Lange.								
3	Panten	6	13.256 11.853	.	.	65	.	19	16	5.0	4.0	200	180	.	.	140	.	.	200	30	10	3	3	v. Pannowitz.									
4	Tschiefer	6	18.382 16.512	25	.	70	.	.	5	5.0	3.5	195	135	53	104	134	41	.	20	25	5	10	10	Hering.									
5	Hoyerßwerda.	8	33.140 30.459	.	.	95	5	.	.	5.0	3.5	150	135	2	.	22	.	10	30	.	.	3	1	Scheden									
	Summa	31	88.371 80.747	5	1	61	26	3	4	4.9	3.5	176	143	56	104	371	41	10	340	60	24	16	24										
12. Regierungs-Bezirk Opperln.																																	
1	Rybnik	11	25.352 24.252	.	.	79	20	.	1	3.8	1.8	86	80	24	.	41	.	.	100	20	20	.	4	Debié.	Opperln-Süd.								
2	Kosel	4	9.910 9.207	11	4	81	.	.	4	5.0	2.5	130	105	1	.	60	.	.	60	20	15	.	3	Kosch.									
3	Ottmachau ...	4	4.370 3.899	4	.	32	2	58	4	4.5	2.8	160	155	.	.	70	.	.	100	25	4	.	1	v. Hagen.									
4	Dembio	6	21.918 20.813	.	.	85	15	.	.	3.0	2.0	120	85	6	.	48	.	.	25	.	.	.	3	v. Schmidt.									
5	Grudschütz ...	9	29.280 26.353	.	.	94	5	.	1	3.5	2.3	120	100	22	.	53	.	.	150	10	10	.	6	Wosfeld.									
6	Krascheow ...	6	20.093 18.937	.	.	89	10	.	1	3.0	1.8	102	80	1	.	139	.	.	60	10	5	.	2	Jäschke.									
7	Chrzeliß	9	30.322 27.499	.	.	93	4	2	1	3.5	2.5	120	105	85	6	63	17	.	30	20	30	.	5	Promnitz.	Opperln-Ost.								
8	Proskau	7	20.523 19.175	4	.	96	.	.	.	4.0	2.5	120	95	30	3	38	26	.	50	10	20	.	10	Wagner.									
9	Zelowa	6	23.313 21.986	.	.	86	12	.	2	3.5	2.0	116	90	2	.	45	1	.	30	4	6	.	8	Rusch.	Opperln-Nord.								
10	Kupp	9	32.117 30.575	.	.	88	11	.	1	3.5	2.0	120	95	.	.	194	1	.	100	.	10	.	10	Raboth I.									
11	Poppelau ...	7	26.022 24.216	9	.	81	6	.	4	4.0	2.5	135	100	.	.	65	1	.	120	60	10	2	5	Raboth II.									
12	Budkowitz ...	6	23.698 22.329	.	.	85	13	.	2	3.3	1.8	116	90	6	.	41	9	.	15	25	15	.	4	Math.									
13	Bodland	9	26.392 24.380	1	.	85	13	.	1	4.0	2.0	100	84	1	.	57	1	.	35	.	2	.	3	Kayfer.									
14	Dambrowka ..	7	25.273 23.941	.	.	85	13	.	2	3.3	1.8	116	85	3	.	117	30	.	30	.	15	.	2	Engelken.									
	Summa	100	318.583 297.562	2	.	86	10	1	1	3.7	2.2	119	107	181	9	1031	86	.	905	204	162	2	66										

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schußgebiete.	Größe. Total- fläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspection's-Bezirk.		
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstape pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr								
				Hochwald		Niederwald		Mittelwald		Eichen		Nadelholz		Buchen		Nadelholz		Rotwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Kuervild	Hafen			Rebhühner	Schnepfen
Eichen	Buchen	Kiefern.	Lärchen	Fichten.	Kannen	Substanz	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.			
13. Regierungs-Bezirk Potsdam.																											
1	Zinna	4	13.838	. .	94 . .	6	5.0	4.0	180	150	.	11	6 . .	25	4	1 . .	1	Doffow.	Potsdam-Beetitz.								
2	Scharfenbrück	5	18.251	. .	68 . .	32	5.0	3.5	180	140	.	1	45 . .	80	60	7	20	25		Hauschild.							
3	Zossen	8	26.747	. .	89 . .	11	6.0	3.5	210	140	2	14	30	2 . .	100	15	4	5		15	Meyer.						
4	Dippmanns- dorf	7	12.364	1 .	95 . .	4	6.0	4.0	. .	180	.	2	43 . .	30	3	Krebs.									
5	Lehnin	6	23.499	. .	92 . .	8	4.5	3.8	195	170	.	24	42 . .	30	. .	15	15	20		Scheffler.							
6	Günersdorf ..	4	17.348	. .	100	6.3	4.0	240	195	.	220	43	23 . .	20	. .	10	25		12	Frh. v. Schle- nitz.						
7	Potsdam	10	24.077	2 .	90 . .	8	5.5	4.3	235	195	.	26	28 . .	130	8	5	20	3		Schmidt.							
8	Colpin	5	20.057	. .	100	6.0	3.5	195	180	.	. .	7	18 . .	30	2	Nitz.	Potsdam-Coepenitz.							
9	Friedersdorf .	5	25.358	. .	100	4.0	3.5	. .	180	20	. .	12	18 . .	30	. .	1 . .	4	Cyber.								
10	Müdersdorf ..	7	30.917	. .	100	10.4	4.0	240	180	13	. .	40	2 . .	26	7	3	5	3		Stahl.						
11	Coepenitz	8	32.169	1 .	88 . .	11	6.0	4.0	. .	180	24	. .	160	. .	170	25	10	20	10		Reiche.						
12	Spandau	4	18.313	1 .	99	5.3	3.8	240	200	. .	409	21 . .	20	. .	4	10	10	Venda.								
13	Tegel	5	12.798	. .	95	5.5	3.8	270	195	1	. .	113 . .	30	10	25	10	10	Seidel.								
14	Falkenhagen .	8	26.158	6 .	57 . .	37	7.0	3.5	255	195	.	2	90 . .	35	42	20	20	30	Dehne.		Potsdam-Dranienburg.						
15	Mühlentbeck ..	5	24.714	. .	94 . .	3	5.0	3.5	260	170	52	1	50	3 . .	50	3	6 . .	15	Nichter.								
16	Dranienburg .	6	21.198	. .	100	4.8	3.5	260	182	30	7	43	7 . .	60	3	3	15	7	Frh. v. Nechen- berg.							
17	Neuholland ..	5	19.886	. .	86	4.3	3.5	225	182	.	31	105 . .	20	6	12	2	4	Nichter.								
18	Liebenwalde ..	4	23.294	3 .	59 . .	38	5.8	3.5	255	180	34	24	80	1 . .	70	5	40	30	15	Körner.							
19	Grünaun	2	10.377	. .	86	6.0	4.5	255	175	.	. .	70 . .	12	16	3	5	1	Kunzschke.								
20	Havelberg ...	5	14.716	9 .	82 . .	9	8.0	4.8	200	180	.	. .	60 . .	25	4	Schulze.								

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schußbezirke.	Größe. Totalfläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirke.
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holztaxe pr. 1867 incl. Verbungslosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechselwilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschluß an sonstigen Wildarten ist ohungefähr						
				Hochwald		Lärchen		Tannen		Mittelwald	Niederwald	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Kiefern	Eichen	Kammler	Fasanen	Schneepfaffen	Garten	Fische			
Buchen	Eichen	Kiefern	Lärchen	Fichten	Tannen	Procent.	Egr.	Egr.	Stück	Stück	Stück														
14. Regierungs-Bezirk Frankfurt.																									
1	Soran	6	12.846	2	94	2	2	6.8	3.8	200	140	1	51	56	1	2	Fischer.								
			12.248																						
2	Christianstadt.	6	29.118		100			3.8	3.5	165	120	31	18	20	5	3	Bars.								
			27.517																						
3	Braschen	6	23.043	3	91		6	4.5	3.3	165	120	45	52	50	2	4	Brick.								
			20.689																						
4	Krossen	6	22.048	2	85		13	3.8	2.5	150	117	24	179	1	100	1	6	10	v. Burkersroda.						
			20.466																						
5	Taubendorf ..	5	12.117		100			5.3	3.0	150		1	23	3	24		1		1	Feller.					
			11.470																						
6	Tauer	8	35.799	4	96			7.0	3.5	140		14	42	18	25	3	6	Schulze.							
			34.471																						
7	Grünhaus ...	7	22.852		99		1	9.0	4.5	135		39	49	85	21	12	15	24	Zinke.						
			22.034																						
8	Dobrilugk ... (Schönborn)	5	17.713	1	99			5.3	3.8	180	135	24	37	8	30	4	1	6	Happe.						
			16.936																						
9	Börnichen ...	11	30.463		55		44	6.0	2.8	200	125	61	36	100	20	12	50	10	Donalies.						
			29.349																						
10	Dammendorf	4	11.823	8	91		1	5.3	3.0	190	140	2	49	6					Brehmer.						
			10.876																						
11	Neubrück	10	44.033		92		8	6.8	3.1	260	195	51	90	24	200	4	8	Friedel.							
			41.696																						
12	Hangelberg .	4	14.950	2	97		1	6.0	3.5	240	165	64	54	15	20	4	2	6	v. Eysel.						
			14.213																						
13	Lagow	7	21.401	20	26	54		6.5	2.5	110	93	25	98	4	30	2	2	10	Vorchert.						
			18.972																						
14	Reppen	6	27.699		99		1	5.0	3.0	165	127	24	42	25	4	2	4	6	Kothe.						
			26.136																						
15	Limmitz	9	28.659		96		4	4.3	3.2	147	130	9	37	40	30	2	30	4	Frieje.						
			26.533																						
16	Massin	8	36.045	2	1	91		6	6.3	2.8	175	150	71	172	12	60	5	10	v. Werder.						
			33.994																						
17	Zicher	4	14.887		99		1	4.1	3.3	150		4	25	20	2	5	4	Muß.							
			13.434																						
18	Neumühl	6	25.002	2	94		4	5.8	2.8	155		74	52	80	10	10	10	10	Hartung.						
			23.957																						
19	Liegegröfze ...	5	21.325		100			4.5	3.8	100		84	21	20	4	1	6	6	Goehren.						
			19.377																						
20	Lubiathfließ ..	8	36.626		2	93		5	6.5	3.6	205	130	1	36	50	10	6	10	v. Stenben.						
			34.170																						
21	Driesen	8	39.796	12	85		3	8.0	3.3	210	135	46	135	1	50	20	12	6	Langesfeldt.						
			37.558																						
22	Cladow	7	32.915	1	6	83		10	6.5	2.8	150	105	123	350	1	80	10	20	10	15	Rehsfeldt.				
			31.121																						
23	Wildenow ...	4	22.034	1	10	85		4	7.5	3.3	155	120	86	74	1	20	6	6	10	Pläyer.					
			19.191																						
24	Hohenwalde .	8	28.927		1	74		25	5.5	3.0	150	125	49	68	1	80	15	20	25	Etwald.					
			27.328																						
25	Carzig	5	25.625		5	91		4	5.3	3.3	150	120	90	81	6	40	6	12	3	Schulemann.					
			24.084																						

Frankf.-Guben.

Frankf.-Lübben.

Frankf.-Eiftriu.

Frankf.-Landsberg.

Nr.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Totalfläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.												
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungsstößen				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechselwilde angenehmer auf					Der jährliche Abschuss an sonstigen Wildarten ist ohngefähr																		
				Hochwald			Mittelwald			Niederwald		Ruhholz Substanz		Scheitholz Masten		Kotzwild		Dammwild		Rehwild		Schwarzwild				Kuerwild		Hasen		Rebhühner		Schneesen		Enten		Fische	
				Eichen	Buchen	Kiefern. Lärchen. Buchen.	Eichen	Buchen	Launen	Eichen	Nadelholz	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Dammwild	Rehwild	Schwarzwild	Kuerwild	Hasen	Rebhühner	Schneesen			Enten	Fische										
Procent.						Cgr.		Cgr.		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid		Cnid									
26	Neuhaus	5	27.653 26.127	16	13	70	.	.	1	5.0	3.0	150	115	93	.	130	3	.	25	.	6	6	2	Thoma.	Frankf.-Gandberg.												
27	Hochzeit	4	17.230 16.387	.	9	91	.	.	.	9.3	2.8	200	120	64	.	90	.	.	10	.	12	.	12	Stubenrauch.													
28	Regenthin ...	5	23.608 20.828	5	17	75	.	.	3	7.8	2.3	180	90	80	.	64	2	.	60	.	12	.	12	Ritz.													
29	Marienwalde.	4	18.557 14.537	.	9	80	.	.	11	5.0	3.3	145	115	4	.	64	.	.	100	.	6	6	12	Gronau.													
	Summa	181	724.794 675.699	3	3	88	.	.	6	6.1	3.3	175	130	1284	.	2219	88	97	1442	150	164	146	237														
15. Regierungsbezirk Magdeburg.																																					
1	Föderitz	9	13.055 11.605	1	.	19	.	60	20	6.0	4.0	285	180	111	.	138	.	.	60	20	10	30	2	v. Erdtmann.	Magdeburg = Magdeburg.												
2	Grünwalde ..	8	12.875 11.324	.	.	29	.	61	10	6.0	4.5	260	180	.	.	25	.	.	40	.	.	.	1	Wichmann.													
3	Schweinitz ...	2	9.926 9.586	7	.	89	.	.	4	5.0	4.0	240	135	4	4	28	4	.	12	.	4	.	4	Gadow.													
4	Magdeburger- forth	5	10.079 9.693	4	2	84	.	.	10	7.0	5.0	250	140	.	.	72	.	.	12	.	4	.	4	Heyn.													
5	Wiederitz	4	6.041 5.135	84	16	8.0	.	270	.	.	.	120	.	.	60	50	4	23	12	Cochius.													
6	Altenplathow.	8	17.793 16.992	12	.	69	.	.	19	8.0	4.5	240	190	.	.	150	.	.	30	6	6	.	10	v. Memann.													
7	Thale	7	13.956 13.271	13	59	.	11	10	7	6.0	4.0	225	140	210	.	67	82	.	10	.	8	.	25	v. Hanstein.	Magdeburg = Halberstadt.												
8	Casserode	2	4.011 3.748	.	2	.	74	16	8	6.0	5.0	270	165	31	.	13	18	.	25	.	3	.	8	v. Radenberg.													
9	Heteborn	4	5.490 5.320	100	.	8.0	.	330	.	.	2	50	.	.	50	.	10	.	20	Kiewitz.													
10	Dingelstedt ...	3	3.629 3.419	4	65	.	.	31	.	7.0	4.5	325	180	.	.	13	.	.	35	.	20	.	5	v. Mflanski.													
11	Schermke	4	3.485 3.218	.	.	5	3	92	.	9.0	3.5	340	190	.	.	33	.	.	70	10	2	.	6	Hinze.													
12	Wischhofswald.	9	14.275 13.553	23	30	33	5	.	9	6.0	4.5	275	130	8	.	233	.	.	60	30	20	.	20	Schmidt.													
13	Weißwarthe .	2	5.889 5.407	.	.	38	.	55	7	6.0	5.0	255	170	.	.	80	1	.	12	6	10	4	19	v. Bülow.													
14	Colbitz	6	22.656 21.897	18	.	74	.	.	8	7.0	4.0	240	170	58	392	63	56	.	12	.	.	.	12	Reitzenstein.	Magdeburg = Leßlingen.												
15	Planfen	5	19.478 18.291	40	.	59	.	.	1	7.0	4.0	240	165	102	1004	57	301	.	10	.	1	1	5	v. Westernha- gen.													
16	Burgstall	5	22.872 21.043	.	.	75	.	18	7	7.0	4.0	240	150	27	155	30	16	.	22	3	4	.	2	Graßhoff.													
17	Leßlingen	5	24.217 23.376	16	.	56	.	.	28	6.0	3.6	220	150	76	734	7	202	.	15	.	3	.	5	Salemon.													
18	Jaebenitz	5	23.069 22.227	1	.	97	2	.	.	7.0	4.0	.	150	36	88	17	191	.	8	.	15	.	12	Mechow.													
19	Glöke	5	12.876 12.432	11	8	77	.	.	4	7.0	5.0	220	150	.	.	64	.	.	40	10	4	.	10	Knauth.													
20	Diesdorf	5	8.896 7.609	2	.	78	.	11	9	7.0	4.0	250	170	.	.	21	.	.	10	5	5	5	10	Angern.													
	Summa	103	254.586 239.146	10	6	56	2	16	10	6.8	4.3	262	153	663	2379	1281	871	.	593	140	133	63	192														

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schußbezirke.	Größe. Total- fläche. Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.					II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.								Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.			
				vertheilen sich nach der Fläche auf					nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Verbringekosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf				Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr								
				Eichen	Buchen	Kiefern. Lärchen	Tannen	Mittelwald	Niederwald	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Küerwild	Hafen	Rebhühner			Schneepfen	Enten	Füchse
Procent.					Egr.	Egr.	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd	Stüd						
16. Regierungsbezirk Merseburg.																									
1	Erfsterwerda ..	7	28.795 20.609	2	.	93	.	.	5	5.5	3.0	150	140	3	.	30	.	10	32	25	1	.	4	Pasche.	Merseburg = Annaburg.
2	Liebenwerda ..	7	15.056 13.042	2	.	95	.	.	3	6.0	4.0	150	135	1	.	22	.	.	50	3	.	.	8	Fischer.	
3	Züllsdorf	5	18.766 17.004	.	.	95	.	.	5	6.3	3.8	185	155	85	.	23	.	.	40	4	3	.	12	Möbes.	
4	Thiergarten ..	6	21.123 19.974	2	.	94	.	.	4	6.0	4.0	180	150	54	3	44	.	.	40	30	2	20	15	Sad.	
5	Annaburg ...	5	17.231 16.169	1	.	97	.	.	2	6.0	4.0	180	150	76	.	103	.	.	38	15	8	.	9	v. Bila.	
6	Hohenbucko ..	5	15.706 13.076	6	.	89	.	.	5	7.0	3.5	140	140	11	.	52	12	15	30	30	5	5	5	Befuhrs.	
7	Glücksburg ..	7	19.898 18.111	.	1	84	.	.	15	7.0	4.8	240	170	22	.	57	.	.	40	.	6	.	20	Lange.	
8	Sitzenrode ...	5	12.039 11.406	.	3	94	.	.	3	6.0	4.0	240	180	17	.	48	.	.	50	.	2	.	7	Paffow.	Merseburg = Müben.
9	Doberschütz ..	6	16.797 14.963	.	.	96	.	.	4	6.0	4.3	255	210	17	1	63	.	.	100	10	4	20	10	Rind.	
10	Falkenberg ...	6	20.237 18.741	1	3	95	.	.	1	6.5	4.5	255	200	11	2	123	.	.	100	.	4	.	15	Hollweg.	
11	Söllichan	5	13.425 12.732	2	11	85	.	.	2	7.0	5.0	255	200	24	.	85	.	.	30	.	3	.	4	Reitzenstein.	
12	Tornau	6	17.344 16.818	12	9	79	.	.	.	7.5	5.0	255	200	14	15	138	.	.	20	.	3	.	10	Scheidemantel	
13	Zöckeritz	7	7.838 7.223	.	.	30	.	68	2	7.0	4.5	235	210	.	1	141	.	.	65	15	2	.	6	Gallasch.	
14	Rothshaus ...	7	17.824 16.224	.	.	77	.	10	13	7.0	4.5	210	180	41	34	73	.	.	50	10	5	15	10	Stubenrauch.	
15	Schkeuditz ...	11	6.745 5.808	4	.	35	.	54	7	7.0	5.5	240	240	.	.	491	.	.	60	5	2	6	2	Rückert.	Merse- burg.
16	Gossera	5	8.038 7.363	3	2	7	76	8	4	6.8	4.0	220	180	12	.	51	.	.	20	25	2	.	2	v. Mindwitz.	Merseburg = Wendelstein.
17	Pödelitz	7	6.636 6.470	31	32	1	.	36	.	8.0	.	300	.	.	.	90	.	.	150	20	9	.	9	v. Rauchhaupt.	
18	Heldrungen ..	5	7.068 6.735	32	31	4	11	20	2	6.0	3.0	300	165	.	.	37	.	.	50	.	.	.	20	Maenß.	
19	Ziegelrode ...	7	14.586 13.872	54	31	9	6	.	.	6.0	4.0	270	150	18	.	230	.	.	50	.	.	.	15	Raßmann.	
20	Bischofsrode ..	4	5.549 5.218	3	.	.	6	91	.	6.5	4.5	225	150	.	.	34	.	.	30	.	4	.	6	Vogelgefang.	
21	Siebigeroode ..	5	6.638 6.308	54	21	.	10	12	3	5.5	4.5	190	110	3	.	82	.	.	40	.	4	.	12	Eckert.	
22	Pölsfeld	5	10.664 10.208	11	76	.	8	.	5	5.0	5.0	200	.	26	.	59	.	.	7	.	5	.	4	Rnorr.	
Summa		133	308.039 278.124	8	8	70	4	7	3	6.1	4.3	222	171	435	56	2076	12	25	1092	192	74	66	205		

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Total- fläche. Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.					II. Holzpreise.					III. Jagdverhältnisse.										Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.			
				vertheilen sich nach der Fläche auf					nach d. Holztaxe pr. 1867 incl. Werbungslosten					Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr									
				Hochwald		Mittelwald		Niederwald	Nadelholz		Buchen		Nadelholz	Kornwild		Rehwild		Auerwild		Fasan		Rebhühner				Schneepfen		Enten
Eichen	Buchen	Kiefern. Eichen	Birken. Kammern		Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz		Kornwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Auerwild	Fasan	Rebhühner	Schneepfen	Enten	Fische									
		Procent.				Cgr.		Cgr.				Stück				C Stück												
17. Regierungs-Bezirk Erfurt.																												
1	Schleusingen .	4	9.420 9.180	.	.	3	96	.	1	6.0	4.5	105	80	12	.	53	.	5	12	4	Deckert.	Schleusingen.
2	Schleus. Renn- dorf.	5	11.910 11.692	.	29	3	68	.	.	6.0	4.5	105	80	23	.	182	.	18	6	.	1	.	.	.	8	Donner.		
3	Erlau.	3	11.326 11.089	.	12	3	85	.	.	6.0	4.5	105	80	51	.	53	.	20	6	.	1	.	.	.	5	Gödecke.		
4	Schmiedefeld .	4	17.418 16.920	.	10	.	90	.	.	6.0	4.5	105	80	84	.	219	.	52	12	.	4	.	.	.	6	Hassenstein.		
5	Suhl.	5	14.593 13.896	.	2	1	97	.	.	6.0	4.5	105	80	52	.	100	.	20	70	4	Delbrück.		
6	Diezhausen. .	4	11.765 21.040	.	3	2	95	.	.	6.0	4.5	105	80	14	.	17	.	8	8	4	Schwarz.		
7	Biernau	4	13.130 12.967	1	29	13	52	.	5	6.0	4.5	105	80	40	.	18	.	5	8	5	Vormann.		
8	Erfurt	5	5.233 4.984	.	.	12	6	82	.	6.0	4.5	360	210	45	.	60	.	.	40	.	6	.	.	12	Jäger.	Erfurt.		
9	Wachstadt ...	9	12.113 11.770	.	69	.	2	29	.	4.8	5.3	200	105	.	.	45	.	.	100	.	8	.	.	12	Schmiedel.	Erfurt-Heiligenstadt.		
10	Lohra	5	8.479 8.027	.	69	2	3	26	.	4.5	4.5	195	110	.	.	97	.	.	86	.	6	.	.	20	Preuß.			
11	Reifenstein ...	6	6.804 6.448	1	55	3	9	32	.	4.8	5.5	200	110	.	.	32	.	.	80	.	5	.	.	5	Kanz.			
12	Worbis	5	5.554 5.237	.	70	.	5	25	.	4.8	5.3	200	105	.	.	15	.	.	50	1	.	.	.	15	Lauprecht.			
13	Königsthal ...	7	8.282 7.926	.	32	1	7	60	.	4.5	4.5	210	115	.	.	48	.	.	160	.	30	5	.	20	Bär.			
14	Königshof ...	4	8.820 8.451	.	.	.	96	.	4	.	5.0	.	100	8	.	24	2	.	5	.	5	.	.	10	Dhnesorg.			
	Summa	70	144.847 139.627	.	25	3	59	13	.	5.5	4.7	162	102	329	.	963	2	128	643	1	66	5	130					
18. Regierungs-Bezirk Münster.																												
1	Münster	14	9.662 8.741	23	31	21	7	14	4	5.5	4.5	137	90	110	.	26	.	.	8	Dobbelstein.	Minden.		
19. Regierungs-Bezirk Minden.																												
1	Hardehausen .	11	20.457 19.666	3	72	.	16	.	9	7.0	5.5	121	75	6	.	62	20	6	25	4	8	.	.	15	v. Brede.	Paderborn.		
2	Wünnenberg .	3	9.822 9.504	8	68	2	21	.	1	7.0	5.0	90	65	.	.	170	6	1	30	.	3	.	.	25	Walter.			
3	Böbdecken ...	10	17.813 17.173	1	88	.	10	.	1	7.0	5.5	120	70	.	.	12	.	.	50	.	15	.	.	20	Schäffer.			
4	Neuenheerse ..	10	17.838 16.477	2	44	1	43	8	2	7.0	5.0	120	83	16	.	57	6	.	45	.	15	.	.	30	v. Breitenbach			
5	Altenbeken ...	10	15.795 15.310	8	66	.	23	.	3	7.0	5.0	120	70	16	.	98	8	.	70	15	30	.	.	25	Wellenberg.			
6	Hausberge ...	11	12.261 11.774	16	24	48	5	5	2	7.0	5.3	163	95	5	.	15	.	.	100	10	6	.	.	8	v. Dücker.			
	Summa	55	93.986 89.904	6	62	7	20	4	1	7.0	5.2	122	76	43	.	414	40	7	320	29	77	.	123			Minden.		

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schutzbezirke.	Größe. Totalfläche. Darunter zur Holz-zucht be-stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.							II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.							Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspectionen = Bezirke.											
				vertheilen sich nach der Fläche auf							nach d. Holzstape pr. 1867 incl. Verbungs-kosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel-wilde anzunehmen auf									Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild-arten ist ohngefähr										
				Hochwald			Mittelwald				Niederwald		Nadelholz		Buchen		Nadelholz		Kornwild		Dammwild			Rehwild		Schwarzwild		Kuerwild		Fasan		Rebhühner		Schneepfen
Eichen	Buchen	Kiefern. Eichen	Fichten. Kammern	Mittelwald	Niederwald	Eichen	Nadelholz	Egr.	Egr.	Kornwild	Dammwild	Rehwild	Schwarzwild	Kuerwild	Fasan	Rebhühner	Schneepfen	Enten	Fische															
20. Regierungs-Bezirk Arnberg.																																		
1	Siegen	9	7.449 7.218	17	42	2	18	6	15	7.0	5.0	170	120	.	.	9	.	13	22	.	5	.	3	Boch.	} Arnberg-Bezirk.									
2	Hainchen	4	9.118 8.686	1	83	.	12	.	4	6.0	5.8	150	100	.	.	65	.	43	8	Zöller.										
3	Kitzel	7	11.712 11.051	6	59	.	21	8	6	6.0	5.5	130	90	.	.	161	1	22	26	.	13	.	7	Bernhardt.										
4	Glindsfeld	6	14.407 14.055	.	85	.	15	.	.	6.3	6.0	110	70	.	.	55	.	21	8	.	21	.	11	v. Deubere.										
5	Bredelar	3	5.978 5.745	28	50	1	20	.	1	4.3	5.0	120	93	.	.	136	.	10	15	.	9	.	6	Böttger.										
6	Rumbeck	5	12.655 12.307	9	77	1	11	.	2	4.3	5.3	105	70	5	.	31	.	25	25	.	8	.	9	Ulrich.										
7	Obereimer ...	6	13.464 12.836	9	70	4	14	.	3	4.3	5.3	105	70	24	.	28	.	6	40	.	15	1	15	v. Bentheim.										
8	Himmelforten	4	6.594 6.337	35	54	8	3	.	.	4.3	5.3	105	70	65	.	93	.	15	60	20	10	.	6	Schiller.										
	Summa	44	81.377 78.235	10	68	2	14	2	4	5.3	5.4	124	86	94	.	578	1	155	204	20	81	1	57											
21. Regierungs-Bezirk Coblenz.																																		
1	Neupfalz	6	19.092 18.299	3	63	.	17	.	17	6.5	4.5	200	115	86	.	118	1	.	36	.	15	.	12	Reinhardt.	} Coblenz-Bezirk.									
2	Entenpuhl ..	6	18.689 17.974	6	60	.	28	.	6	5.5	3.3	180	125	60	.	31	1	.	16	.	5	.	10	Groscholz.										
3	Kirchberg	11	11.437 11.011	49	21	6	21	.	3	6.0	3.5	220	150	.	.	4	.	.	62	20	10	.	10	Roelen.										
4	Castellann ...	8	9.805 9.487	7	54	1	24	8	6	5.0	3.2	200	120	.	.	1	.	.	46	15	10	.	10	Eberts.										
5	Coblenz	11	9.950 9.653	9	54	10	9	5	13	6.5	3.5	189	128	.	.	17	1	.	120	.	10	.	25	Schütz.										
6	Adenau	14	15.527 16.743	1	41	10	17	5	26	5.0	3.5	140	105	.	.	22	1	.	40	.	20	.	25	Herf.										
7	Krosdorf	4	6.059 5.750	6	68	.	5	21	.	6.0	5.0	260	188	23	.	29	.	.	15	.	5	.	4	v. Meibom.										
8	Kirchen	16	10.932 10.722	32	25	5	7	26	5	7.0	4.0	178	117	1	.	39	.	1	10	.	6	.	4	v. Tenspoelbe.										
	Summa	76	103.491 99.639	13	49	4	18	6	10	5.9	3.8	196	131	170	.	261	4	1	345	35	81	.	100											
22. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.																																		
1	Gerresheim ..	10	10.890 10.232	31	32	19	3	.	15	8.0	4.0	204	115	.	.	23	.	.	200	.	25	.	15	v. Wolff-Met-ternich.	} Düsseldorf.									
2	Hiesfeld	6	13.973 13.497	32	8	50	9	.	1	8.0	3.0	104	72	7	.	.	.	50	.	15	.	10	Richnow.											
3	Kanten	7	12.805 12.485	26	6	47	.	4	17	8.0	4.0	160	76	.	.	36	.	.	150	20	12	.	20	Stumpf.										
4	Gleve und Thiergarten.	9	27.947 26.749	43	6	51	.	.	.	8.0	4.0	160	84	118	.	170	.	.	150	20	10	.	20	v. Weiler.										
5	Rheinwarden.	7	8.773 2.321	100	270	500	1	110	15	v. Wittgenstein.										
	Summa	39	74.388 65.284	34	11	43	3	.	9	8.0	3.8	157	87	125	.	229	.	.	820	540	63	110	80											

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schlagbezirke.	Größe. Total- fläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.								II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.								Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirk.		
				vertheilen sich nach der Fläche auf								nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf				Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr							
				Hochwald		Niederwald		Kiefern. Buchen		Eichen. Lärchen		Mittelwald		Kiefern		Buchen		Eichen		Hirschkapre		Fasanen				Schneepfaffen	
Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme	Stämme				
23. Regierungsbezirk Cöln.																											
1	Rottenforst ...	7	14.787	65	18	12	3	.	2	6.0	3.5	180	140	.	.	370	1	.	150	10	80	15	50	v. Metzgen.	Cöln.		
2	Siebengebirge	4	7.313	20	29	29	15	.	7	6.0	3.5	170	120	.	.	37	.	.	70	10	20	20	15	Reinschmidt.			
3	Königsforst ..	8	12.060	26	22	36	12	2	2	6.0	3.5	170	120	16	.	158	.	.	140	30	95	55	10	Gericke.			
4	Ville.....	5	13.385	56	34	6	4	.	.	6.0	3.5	180	140	.	.	577	.	.	196	20	34	.	46	Schreiber.			
	Summa	24	47.545	46	25	19	8	.	2	6.0	3.5	175	130	16	.	1142	1	.	556	70	229	90	121				
24. Regierungsbezirk Trier.																											
1	Carlsbrunn ..	9	20.801	24	64	9	3	.	.	6.5	3.5	140	90	.	.	57	2	.	60	10	20	.	30	Solf.	Trier = Saarbrücken.		
2	Neunkirchen ..	8	17.847	17	76	4	3	.	.	6.5	3.5	140	90	.	.	87	1	.	100	.	10	.	16	Utsch.			
3	Holz.....	5	16.114	6	93	.	1	.	.	6.5	3.5	140	90	.	.	51	.	.	90	.	4	.	.	Haack.			
4	Saarbrücken .	5	15.311	5	87	4	3	.	1	6.5	3.5	140	90	.	.	138	1	.	180	.	.	.	14	Fuchs.			
5	Baumholder .	4	3.517	25	60	5	10	.	.	6.5	3.5	160	110	.	.	22	.	.	85	5	5	.	10	Saalborn.			
6	St. Wendel ..	6	8.601	23	69	3	5	.	.	6.5	3.5	140	90	.	.	8	.	.	100	.	5	.	20	Hornung.			
7	Lebach	6	8.307	30	67	3	.	.	.	6.5	3.5	140	90	.	.	8	1	.	60	3	5	.	10	Jakobi.			
8	Kempfeld	4	13.887	.	67	2	23	.	8	4.5	3.5	135	80	44	.	96	2	.	20	.	2	.	12	Zife.	Trier = Morbach.		
9	Morbach	9	21.681	6	56	2	25	.	11	4.5	3.5	135	80	114	.	40	1	.	14	.	6	.	8	Mallmann.			
10	Tronedden....	9	27.883	4	65	1	25	.	5	4.5	3.5	135	80	186	.	56	7	.	15	.	15	.	15	Helbron.			
11	Wadern	7	11.719	13	78	.	5	.	4	4.5	3.5	135	80	31	.	35	1	.	50	.	2	.	12	Schröder.			
12	Osburg	4	12.540	4	85	.	10	.	1	4.5	3.5	135	80	66	.	37	3	.	5	.	20	.	8	Ruppert.			
13	Saarburg ...	7	10.722	19	42	3	18	17	17	4.5	3.5	150	105	1	.	25	1	.	40	.	5	.	15	Baden.	Trier = Trier.		
14	Trier	8	10.896	22	36	20	8	.	14	4.5	3.5	150	105	.	.	63	1	.	90	6	4	.	15	Achenbach.			
15	Wittlich	8	16.795	14	67	7	12	.	.	4.5	3.5	140	95	.	.	274	4	.	37	.	.	.	22	Hübener.			
16	Dann	10	15.281	4	62	6	25	.	3	4.5	3.5	135	95	.	.	118	2	.	40	.	5	.	14	v. Witzleben.	Trier = Trier.		
17	Balesfeld	9	14.776	12	60	2	16	.	10	4.5	3.5	135	95	.	.	81	2	.	40	.	3	.	8	Clausius.			
	Summa	118	246.678	12	69	4	12	.	3	5.3	3.5	141	91	442	.	1196	29	.	1026	24	111	.	229				

No.	Oberförsterei.	Zahl der Schlagbezirke.	Größe. Total- fläche.	I. Holz- u. Betriebsarten.								II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.								Name des gegenwärtigen Oberförstere.	Inspections-Bezirke.
				vertheilen sich nach der Fläche auf								nach d. Holztaxe pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf				Der jährliche Abschuß an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr					
				Hochwald				Mittelwald		Niederwald		Rugholz Cubitus	Weißholz Klafter		Rotzwild	Damwild	Rehwild	Schwarzwild	Huermild	Fasan	Rebhühner	Schneefen	Guten		
Eichen	Buchen	Kiefern.	Lärchen	Fichten.	Nennen					Eich.	Egr.		Stüd											Stüd	
Darunter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche				Procent.																					
Morgen.																									

25. Regierungs-Bezirk Aachen.

1	Reifferscheidt .	7	15.070	51	3	39	.	7	5,5	3,5	120	105	.	.	83	2	.	60	5	10	.	15	Hoch.	} Aachen-Schleiden.	
2	Höben	7	17.485	27	7	48	4	14	4,3	3,5	115	60	.	.	180	.	.	25	15	20	.	15	Piebr.		
3	Heimbach ...	5	13.959	1	42	10	2	19	26	5,5	3,0	120	70	.	.	160	.	.	30	2	12	.	10		Schöffner.
4	Hürtgen	6	16.996	3	19	33	11	5	29	4,8	3,0	125	70	.	.	131	20	.	24	4	65	.	10		Aldenbrüch.
5	Mulartshütte	4	13.086	9	33	4	38	4	12	8,0	3,8	100	70	.	.	72	40	.	7	.	70	.	3		Sebaldt.
6	Eupen	9	19.198	.	.	12	15	33	40	5,5	3,5	125	75	.	.	85	18	.	40	10	50	.	10	Coomanns.	} Aachen-Nachen.
7	Schevenhütte .	4	10.723	6	25	16	5	48	.	9,0	4,8	145	90	.	.	55	1	.	50	.	20	.	15	v. Seelfrang.	
8	Hambach	4	6.518	3	21	2	.	73	1	6,8	3,8	180	110	.	.	248	.	.	73	9	6	1	14	Eichhoff.	
	Summa	46	113.035	2	27	12	21	18	20	6,2	3,6	129	81	.	.	1014	81	.	309	45	253	1	92		

No.	Regierungs- Bezirt.	Zahl der Schutzbzirt.	Größe. Total- fläche. Darun- ter zur Holz- zucht be- stimmte Fläche Morgen.	I. Holz- u. Betriebsarten.						II. Holzpreise.				III. Jagdverhältnisse.										Zahl der Oberförster.	Zahl der höheren Forstbeamten.	
				vertheilen sich nach der Fläche auf						nach d. Holzstare pr. 1867 incl. Werbungskosten				Der Wildstand ist incl. Antheil am Wechsel- wilde anzunehmen auf					Der jährliche Abschuss an sonstigen Wild- arten ist ohngefähr							
				Hochwald			Niederwald			Nutzholz Substanz		Scheitholz Maßer														
				Eichen	Buchen	Kiefern. Lärchen	Eichen. Tannen	Mittelwald	Niederwald	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz	Rothwild	Dammwild	Kehrwild	Schwarzwild	Kuervild	Fasen	Kehrwildner	Schnepfen	Guten	Süchse			
Procent.						Cgr.		Cgr.		Cuid					Cuid											
Recapitulation.																										
1	Königsberg ..	202	905.544 678.980	1	4	57	17	.	21	3.5	2.3	89	67	230	7	4150	146	7	719	66	279	205	240	27	5	
2	Gumbinnen ..	197	902.579 707.158	1	2	52	28	.	17	4.2	2.4	74	59	151 226	54 Eich	4107	2	119	844	128	285	389	423	24	5	
3	Danzig.....	86	382.043 336.106	4	16	79	.	.	1	2.6	1.8	105	72	.	.	1378	22	41	432	114	50	33	95	11	3	
4	Marienwerder	170	723.035 656.626	2	1	95	.	.	2	3.5	2.1	104	77	79	5	1358	4	172	924	149	67	116	151	21	4	
5	Posen	72	229.935 205.309	2	1	91	.	.	1	5	3.6	2.6	132	98	17	.	613	.	.	510	78	23	43	69	11	2
6	Bromberg ...	81	404.757 376.445	2	.	96	.	.	2	3.3	2.1	118	91	2	.	564	1	.	520	99	35	12	85	11	2	
7	Stettin.....	128	482.689 442.217	6	12	75	.	.	7	5.0	3.0	176	124	623	177	1752	23	.	1157	185	276	100	178	25	4	
8	Cöslin.....	56	197.861 177.988	8	19	64	1	.	8	3.4	1.9	100	62	25	.	855	20	17	305	50	224	31	62	9	2	
9	Stralsund ...	40	109.781 95.349	18	18	47	2	3	12	4.5	2.8	173	123	356	14	738	50	.	130	103	638	28	90	6	1	
10	Breslau.....	109	249.665 234.197	9	2	49	27	5	8	4.7	3.0	149	110	234	11	1349	54	86	1946	357	158	80	69	14	3	
11	Liegnitz.....	31	88.371 80.747	5	1	61	26	3	4	4.9	3.5	176	143	56	104	371	41	10	340	60	24	16	24	5	1	
12	Oppeln.....	100	318.583 297.562	2	.	86	10	1	1	3.7	2.2	119	107	181	9	1031	86	.	905	204	162	2	66	14	3	
13	Potsdam....	211	840.933 779.558	2	5	84	.	.	9	6.3	3.8	212	168	1939	1035	2342	195	.	1683	248	346	348	382	37	6	
14	Frankfurt....	181	724.794 675.699	3	3	88	.	.	6	6.1	3.3	175	130	1284	.	2219	88	97	1442	150	164	146	237	29	5	
15	Magdeburg..	103	254.586 239.146	10	6	56	2	16	10	6.8	4.3	262	153	663	2379	1281	871	.	593	140	133	63	192	20	4	
16	Merseburg...	133	308.039 278.124	8	8	70	4	7	3	6.1	4.3	222	171	435	56	2076	12	25	1092	192	74	66	205	22	4	
17	Erfurt.....	70	144.847 139.627	.	25	3	59	13	.	5.5	4.7	162	102	329	.	963	2	128	643	1	66	5	130	14	3	
18	Münster.....	14	9.662 8.741	23	31	21	7	14	4	5.5	4.5	137	90	110	.	26	.	8	1	} 2	
19	Minden.....	55	93.986 89.904	6	62	7	20	4	1	7.0	5.2	122	76	43	.	414	40	7	320	29	77	.	123	6		
20	Arensberg....	44	81.377 78.235	10	68	2	14	2	4	5.3	5.4	124	86	94	.	578	1	155	204	20	81	1	57	8	3	
21	Coblenz.....	76	103.491 99.639	13	49	4	18	6	10	5.9	3.8	196	131	170	.	261	4	1	345	35	81	.	100	8	4	
22	Düsseldorf...	39	74.388 65.284	34	11	43	3	.	9	8.0	3.8	157	87	125	.	229	.	.	820	540	63	110	80	5	1	
23	Cöln.....	24	47.545 45.133	46	25	19	8	.	2	6.0	3.5	175	130	16	.	1142	1	.	556	70	229	90	121	4	1	
24	Trier.....	118	246.678 240.364	12	69	4	12	.	3	5.3	3.5	141	91	442	.	1196	29	.	1026	24	111	.	229	17	4	
25	Aachen.....	46	113.035 110.096	2	27	12	21	18	20	6.2	3.6	129	81	.	.	1014	81	.	309	45	253	1	92	8	2	
	Summa	2.386	8.038.204 7.138.234	4	10	67	9	2	8	5.1	3.3	149	101	7494 271	3851 Eich	31.981	1773	865	17.875	3087	3925	1885	3508	357	74	

Anhang E.

Anweisung zur Führung des Taxations-Notizenbuchs.

Zur Erreichung eines gleichmäßigen und dem Zwecke entsprechenden Verfahrens bei Anlegung und Führung der Taxations-Notizenbücher wird folgende Anweisung ertheilt.

Das Taxations-Notizenbuch ist dazu bestimmt, alle das Revier betreffenden Ereignisse und Beobachtungen aufzunehmen, welche auf die Wirtschaftsführung und demzufolge auch auf die Betriebsregulirung von Einfluß sind.

Da dergleichen Beobachtungen und Vorkommnisse bald mehr allgemeine, das ganze Revier, oder einzelne größere Theile desselben berührende Verhältnisse, bald nur einzelne Fagen, Distrikte oder Abtheilungen betreffen, so zerfällt das Taxations-Notizenbuch, seinem Wesen nach, in zwei Theile. Der erste allgemeine Theil hat nach Materien geordnet, in chronologischer Folge, diejenigen bemerkenswerthen Veränderungen, Erscheinungen und Ereignisse, welche mehr allgemeiner Natur sind, sowie die im Laufe der Wirtschaft gemachten interessanten Beobachtungen und die etwa abzugebenden Vorschläge über wünschenswerthe Verbesserungen in dem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe darzustellen, während der zweite spezielle Theil dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Fagen resp. Districten und Abtheilungen nachzuweisenden besonderen Vorkommnisse aufzunehmen.

Ueber die Form und die Führung des zweiten speciellen Theils, welcher in der Regel zugleich eine Copie der Spezialart des Reviers in Coupons enthalten soll, sind bereits durch das Circular-Rescript vom 24. Januar 1856 (II. 16105 b.) ad 7. specielle Vorschriften ertheilt; für die Einrichtung des ersten allgemeinen Theiles dagegen sind die nachstehenden Anordnungen als maßgebend zu betrachten.

Es soll dieser Theil des Taxations-Notizenbuchs gewissermaßen eine fortlaufende Chronik jeder Oberförsterei bilden, welche ohne Unterbrechung fortzuführen ist, ohne daß bei einer neuen Taxation oder Taxationsrevision eine neue Anlegung erfolgt. Demgemäß ist zu diesem allgemeinen Theile des Taxations-Notizenbuchs aus dem Forst-Vermessungsfonds ein dauerhaft einzubinderndes Band weißes Papier von gewöhnlichem Actenformat in solcher Stärke anzuschaffen, daß derselbe für eine längere Reihe von Jahren ausreichenden Raum zu den Eintragungen bietet. Derselbe ist dergestalt in Abschnitte und Unterabschnitte zu theilen, daß für jeden Unterabschnitt, unter Vorsetzung seines Titels und resp. des Titels des Hauptabschnittes, eine, voraussichtlich auf längere Zeit für die einzutragenden Notizen ausreichende, Anzahl von Blättern bestimmt wird. Hierbei sind in der Regel folgende Abschnitte und Unterabschnitte zu bilden.

I. Abschnitt. Vermessung und Abschätzung.

I. Grenzen. Hierunter ist zu vermerken, wann eine specielle Revision der Grenzen durch den Oberförster, Forstinspectionsbeamten, oder einen Geometer, bei einer Taxations-Revision, oder bei Gelegenheit von Separationen zc. Statt gefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im Allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenz-Revisionen des Forst-Inspectionsbeamten von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden speziellen Grenz-Inspektionsverhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach zu allegiren. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenzvermalung durch Aufriehung von Grenzzeichen, Ziehung von Gräben zc. geschehen, und was etwa zur Sicherstellung der Grenzen durch eine Vermessung, Kartirung, resp. Anerkennung derselben ausgeführt ist. Etwasiger Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, sowie etwa sonstiger Grenzregulirungen und Grenzveränderungen ist, unter Angabe der betreffenden Dokumente, und des Ortes, wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

II. Vermessung. Hierin gehört die Ausführung etwa im Laufe der Wirtschaft entdeckter Fehler des Vermessungswerkes, die Angabe, daß, wann und durch wen eine neue Vermessung des Reviers, oder einzelner Reviertheile, sei es zu Betriebs-Regulirungszwecken oder Behufs Servitut-Abfindungen oder Grundsteuerregulirung zc. Statt gefunden hat.

III. Betriebsregulirung. Unter diesem in drei Abtheilungen zerfallenden Unterabschnitte sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, Vorschläge über etwa wünschenswerthe Ergänzungen und Abänderungen abzugeben, und bewirkte Aenderungen kurz zu notiren, in Beziehung auf

a) Eintheilung,

b) Betriebsart, Umtrieb, Wahl der Holzart,

c) Periodische Vertheilung der Bestandesflächen,

wobei auch die eingetretenen Abweichungen gegen den Betriebsplan anzuführen und durch Angabe der betreffenden Genehmigung des Ministerii zu justifiziren sind.

IV. Ertragsberechnung. Zerfällt in zwei Abtheilungen, und zwar:

a) Abnutzungssatz.

Unter diesem Rubro ist zuerst der jetzt gültige Abnutzungssatz speziell zu verzeichnen, und später, so oft ein neuer Abnutzungssatz durch Ministerial-Verfügung festgesetzt wird, derselbe einzutragen. Auch sind hier die Seitens des Ministerii etwa getroffenen Anordnungen über Einsparungen oder Mehrhiebe gegen den Abnutzungssatz anzuführen.

Sodann ist jährlich der Gesamteinschlag summarisch in folgender Weise anzugeben:

Im Jahre x sind geschlagen:

im Hochwalde: 000		Massenklafter à 70 Cbftß.	Eichen und Buchen zc.
000	=	=	Birken und Weichholz,
000	=	=	Nadelholz.
Sa. 000	=		Derbholz.

wovon erfolgt sind
 000 Klafter Reisholz,
 000 " Stockholz,
 im Mittelwalde
 000 Massenklafter à 70 Ckfb. Baumholz,
 wovon erfolgt sind
 000 Klafter Reisholz,
 000 " Stockholz,
 und an Schlagholz
 000 Massenklafter à 70 Ckfb. Derbholz und
 000 Klafter (Schock) Reisholz.

Sofern hierdurch eine Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls oder erhebliche Minderhiebe stattgefunden, sind die Veranlassungen dazu kurz anzuführen.

b) Ertragsverhältnisse.

Die etwa Seitens des Revierverwalters angestellten Untersuchungen und Beobachtungen über Massenertrag der verschiedenen Bodenklassen, Zuwachsverhältnisse, Formzahl, Nichteöhe, Alter der Bestände zc. gehören hierher, soweit dieselben nicht bei Gelegenheit einer neuen Abschätzung bewirkt sind und dann in den Abschätzungsschriften niedergelegt werden, oder wie in einigen Mittelwaldbrevieren, speziell angeordnet sind und dann in einem besonderen Aktenstücke auf vorgeschriebenen Formularen vereinigt werden.

2. Abschnitt. Betrieb der Haunungen und Culturen.

[I. Haunungen.] Das Verfahren bei dem Hiebe und die Anordnung desselben, insbesondere Behufs natürlicher Verjüngung in den Samenschlägen, die Art der Haunungen im Mittelwalde, bei Durchforstungen zc. sowie der Erfolg der getroffenen Maßnahmen bilden den Gegenstand der hier Platz findenden Bemerkungen, Erörterungen und Vorschläge.

[II. Culturen.] Hierunter ist gesondert nach 5 Abtheilungen mit den Ueberschriften:

- a) Gedeihen der Holzsämereien,
- b) Samenpreise, Aufbewahrung der Sämereien,
- c) Ausführung und Gedeihen der Culturen,
- d) Cultur gelderaufwand,
- e) Entwässerungen und Wegebauten,

anzuzeichnen.

ad a. ob und in welchem Maße in jedem Jahre die Samen der Hauptforstbölzer gediehen sind, insbesondere, ob in Buchen und Eichen eine volle, halbe oder Sprengmast eingetreten ist, welche Quantitäten Zapfen gewonnen und event. in den Samendarren und mit welcher Ausbeute an Samen abgebart sind.

ad b. Bemerkungen über Aufbewahrung des Samens, über Erhaltung der Keimfähigkeit und über die Preise des Samens.

ad c. Bemerkungen über das Gerathen der Culturen und die darauf einwirkenden Ursachen, über das am zweckmäßigsten befindene Culturverfahren und über Cultur-Instrumente, sowie über die Kosten der einzelnen Culturarten, ferner Bemerkungen über Culturpflege durch Läuterungshiebe, namentlich in Betreff der Erziehung der Eiche, sowie über Art und Erfolg des Anbaus von Bodenschuhholz zc.

ad d. Angabe der auf die Culturen im Ganzen verwendeten Geldmittel

1. für den eigentlichen Holzanbau,
2. für die übrigen Forstverbesserungsarbeiten.

ad e. Bemerkungen über Entwässerungen und deren Folgen, über Bau und Unterhaltung von Holzabfuhr- und Kommunikationswegen und Forst-Chauffeen und Angabe der für jedes Jahr

1. aus dem Culturfonds,
2. aus dem Forstwegebaufonds

auf Wegebauten verwendeten Geldmittel und event. der Einnahmen von Chauffeegeld.

[III. Forst-Arbeiter-Verhältnisse.] Hierhin gehören Bemerkungen über die zur Heranbildung eines tüchtigen Holzhauser- und Cultur-Arbeiterpersonals zu treffenden, oder getroffenen Maßregeln und deren Erfolg, über die Ursache etwaigen Arbeiter-Mangels und deren Abhilfe, über Veränderungen in den üblichen Lohnsätzen zc.

3. Abschnitt. Forstschutz.

Welche Notizen in diesem Abschnitte anzuzichnen sind, geht aus den Titeln der Unterabschnitte und der einfachen Anführung der Gegenstände genügend hervor.

[I. Witterung.] Wärme und Kälte, Frostschaden und Dürre, event. unter Hinweisung auf die hierüber sub 2. II. etwa bereits gemachten Bemerkungen.

Windrichtung und Windbruch. Atmosphärische Niederschläge: Regen, Schnee, Schneebruch, Duftbruch, Ueberschwemmung.

[II. Waldbrände.]

[III. Schaden durch Thiere.] Wild, Mäuse, Vögel, Insecten zc.

[IV. Schaden durch Menschen.] Diebstahl an Holz und Waldprodukten, Waldfrevel, Verhütung und Befrafung derselben.

4. Abschnitt. Rechtliche Verhältnisse.

[I. Servituten.] Unter diesem Abschnitte sind die eingetretenen Ablösungen, unter Bezeichnung der betreffenden Reccesse, mit specieller Angabe der gewährten Abfindungsflächen, Kapitalien, Renten oder sonstigen Entschädigungen anzuführen, und auch alle sonstigen Veränderungen in den Servitutverhältnissen durch ergangene Erkenntnisse, Einschränkungen der seitherigen Ausübung zc. zu bemerken.

v. Hagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

[II. Activberechtigungen der Forsten.] Wie ad I.

[III. Sonstige rechtliche Verhältnisse.] Hierhin gehören die Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, Lasten und Abgaben, Jurisdictionen- und Polizei-Verhältnisse, die Marken-Verhältnisse zc.

5. Abschnitt. Sonstige bemerkenswerthe Gegenstände.

[I. Abfaß-Verhältnisse.] Die Verbesserung des Abfaßes und der Transportmittel, die Nutzholz- und Stochholz-Ausnutzung unter Angabe, wie viel Procent des Derbholzeinschlages nach Kubikfußten berechnet von den Hauptholzarten als Nutzholz verworther sind, Aenderungen in den Holzarten, die Holzpreise, Kohlenpreise zc., bilden den Gegenstand der Notizen dieses Unterabschnittes. Wo Flößereien betrieben werden, kann für diese ein besonderer Unterabschnitt gebildet werden.

[II. Nebennutzungen.] Etwaige Aenderungen in dem Umfange oder in der Art und Weise der Verwerthung der einzelnen Nebennutzungen sind hierunter zu vermerken, ohne daß erforderlich ist, z. B. bei Verpachtungen von Forstländereien Genaueres über die Dauer der Pachtperiode, das Pachtgeld und die Pachtbedingungen zc. anzuführen. Wegen der Veränderungen in den Forstländereien, wegen Umwandlung von bisher zur Holzucht bestimmten Flächen zu dauernder Acker- oder Wiesenutzung und umgekehrt genügt eine kurze Hinweisung auf die betreffenden Positionen im Abschnitt D. des Flächenregisters.

[III. Jagd-Verhältnisse.] Veränderungen in den Jagd-, Pacht- und Administrationsverhältnissen sind hier aufzuzeichnen.

[IV. Gesamt-Geldvertrag des Reviers.] In diesen Unterabschnitt sind einzutragen: die Schlußzahlen der einzelnen Kapitel der jährlichen Selbstrechnung in Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe und der Brutto- und Netto-Geldvertrag pro Morgen. Auch Bemerkungen über Aenderungen in der Einrichtung des Forstfassenwesens, Unterrecepturen zc. finden hier ihren Platz.

[V. Personal-Verhältnisse.] Versetzungen der Revierbeamten, Vermehrung oder Reduktion des Beamten-Personals, Ban neuer, Abbruch resp. Verlegung alter Dienstetablissemens sind hierunter anzuführen. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen einerseits noch andere Unterabschnitte zu bilden und andererseits einzelne Unterabschnitte zusammenzuziehen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Oberförsterei hierzu begründete Veranlassung geben.

Da es von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien und von dem Interesse des Revierverwalters für den einen oder den andern Gegenstand, sowie von seiner Beobachtungsgabe und von seinem Fleiße abhängen wird, ob er mehr oder weniger Material zur Eintragung in das Taxations-Notizenbuch findet, so lassen sich weitere spezielle Vorschriften hierüber nicht ertheilen. Darauf ist aber zu halten, daß jedenfalls in das Taxations-Notizenbuch jährlich eingetragen wird:

Abchnitt 1. ad I. und II., was in Betreff der oben unter diesen Nummern angeführten Gegenstände vorgekommen ist, ad III. die bewirkten Abänderungen der Eintheilung, und die Abweichungen vom genehmigten Betriebsplane, sowie, was unter IV. a. vorgeschrieben ist;

Abchnitt 2., was unter II. a., d. und e. bezeichnet ist;

Abchnitt 3. Die besonderen Kalamitäten ad I., II., III. und IV., eine summarische Uebersicht der jährlich zur Anzeige gebrachten, verurtheilten, resp. freigesprochenen Fälle, wie solche bei den Taxations-Revisionen-Arbeiten in den letzten Jahren gefertigt worden sind;

Abchnitt 4. Die Veränderungen in den Verhältnissen ad I. bis III.;

Abchnitt 5. ad I. Die jährliche Nutzholzausbeute in den verschiedenen Hauptholzarten, die jährlichen Licitations-Durchschnittspreise für die Kasten Scheitholz der Hauptholzarten, ad II., III., IV. und V., was oben unter dieser Nummer erwähnt worden ist.

Diese Notizen sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, unter Vorsetzung des Jahres, für welches die Notiz gemacht wird, durch den Oberförster einzutragen, resp. bei einer alljährlich bis zum Monat März zu bewirkenden speciellen Durchsicht des Taxations-Notizenbuchs für das vergangene Jahr zu ergänzen. Der Forstinspectionsbeamte hat bei der durch die Circular-Verfügung vom 24. Januar 1856 (II. 16105.) angeordneten Prüfung und Bescheinigung des Taxations-Notizenbuchs auch auf die ordnungsmäßige Eintragung der vorstehend specificirten Notizen die Revision zu erstrecken, resp. die Ergänzung zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen und auf dem Titelblatte zu vermerken, daß und wann die Revision bewirkt ist.

Die Aufzeichnung der im Vorstehenden nicht ausdrücklich verlangten Notizen ist dem Fleiße und dem Interesse der Oberförster zu überlassen, der Forst-Inspections- und der Oberförsterbeamte haben aber darauf zu sehen, daß die Bemerkungen nur kurz abgefaßt werden, da das Taxations-Notizenbuch lediglich dazu bestimmt ist, „Notizen“ aufzunehmen und nicht den Zweck hat, längerer Abhandlungen Platz zu gewähren. Etwaige derartige Abhandlungen würden den betreffenden Acten einzuverleiben, und unter dem betreffenden Abschnitte im Taxations-Notizenbuche nur nach ihrem Inhalte und dem Orte ihrer Aufbewahrung kurz anzuführen sein.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Finanz-Ministerium.

Abtheilung für Domainen und Forsten.

Anhang F.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden.

§ 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagd-Polizei- und Schon-Gesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt und daher mäßig benutzt werden. Auch wird dem Pächter das Erlegen der nützlichen, resp. für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besonderen der Fgel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Buffarde, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 2 Thlr. für jeden Uebertretungsfall untersagt. Ingleichen steht der Königlichen Regierung das Recht zu, Behufs Verhütung und Verminderung von Insecten- oder Käusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachs und der Fische bei einer Conventional-Strafe von 5 Thlr. für jeden gefangenen oder getödteten Dachs oder Fuchs zeitweise zu untersagen. Auch wenn ein solches Verbot nicht erlassen wird, dürfen die Dachs in den fiskalischen Jagdrevieren während der Zeit vom 1. Dezember bis ultimo September bei einer Conventional-Strafe von 5 Thlr. für jeden getödteten Dachs, nicht erlegt werden.

§ 2. Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Contraventions-Fall.

§ 3. Alles Roth- und Damwild, falls diese Jagd mitverpachtet ist, darf nur mit der Kugel, und daher weder mit Posten noch mit Schroot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet und ist insbesondere das Schießen der Haasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufbohnen oder Stocknetzen, das Legen von Selbsteigeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, sowie auch das Anlegen von Dohrnesten und Vogelheerden, verboten, alles bei einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jeden Contraventions-Fall.

§ 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contraventionen nicht auf andere als die im Contracte bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in einen angrenzenden für diese Wildarten dem Administrations-Beschlusse unterliegenden Königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 5 Thlr. sobald als möglich, spätestens aber binnen 12 Stunden Anzeige zu machen und steht es ihm sodann frei, das angeschossene Wild im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Grenze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, oder schon verwendet gefunden, so wird es dem Pächter auf Verlangen gegen Erlegung der Taxe excl. Nebenkosten verabfolgt. Andererseits ist aber der Pächter auch verpflichtet, wenn Wild der vorbezeichneten Art in administrirten fiskalischen Jagdrevieren angeschossen wird und auf sein Pachtrevier übertritt, in gleicher Weise dem Oberförster oder Förster dieses fiskalischen Reviers die Folge in sein Pachtrevier und den Erwerb des Wildes, wenn es erlegt oder verwendet gefunden wird, gegen die in der betreffenden Oberförsterei gültige Taxe (excl. Nebenkosten) zu gestatten.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 300 Schritt von der nächsten Königlichen Forst nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 15 Thlr. für jeden Uebertretungs-Fall.

§ 5. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person oder durch einen gelehrten Jäger oder wenigstens einen qualificirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder des Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jeden Uebertretungs-Fall.

Als Jäger oder Schütze des Pächters darf kein Individuum angenommen werden, welches schon wegen Wilddiebstahls, Jagd-Contravention oder Holzdiebstahls in Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen worden ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungs-Fall eine Conventional-Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Contractes durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§ 6. Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. weder ganz noch theilweis einem Andern überlassen, auch keine Jagdverlaubnißscheine gegen Entgelt ausgeben. Neben Erhebung der verwirkten Conventional-Strafe von 10 Thlr. steht der Regierung in jedem der beiden vorgedachten Fälle frei, die Jagd für die Dauer des Contractes auf Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. Wird hierbei das frühere Pachtgeld nicht erreicht, so hat der bisherige Pächter den Ausfall zu tragen.

§ 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstculturen, der Früchte und der Bewahrungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten. Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Vergatterungen der Culturen und Forstdienst- oder anderer Culturänderungen entstehen.

§ 8. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirtschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirk belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher

Nachteile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und eventualiter so zu verfahren, wie es im § 14 bestimmt ist.

§ 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§ 10. Pächter kann die zur Ausübung der dem königlichen Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagd-Polizei verpflichteten königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er — wenn es sich um eine Jagd in königlichen Forsten handelt — dem Oberförster und den höheren Forstbeamten, sowie dem etatsmäßigen Schutzbeamten des Reviers, die Ausübung der Jagd auf Kaninchen Dachs, Raubzeug und Zupvögel nach Maßgabe des diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Regulativs zu gestatten. Der Pächter hat aber, wenn wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§ 11. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, und haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes und der verwirkten Conventional-Estrafen mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§ 12. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1. Juni jeden Jahres an die betreffende Forst-Kasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerrinnet und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch administrative Exekution eingezogen wird.

§ 13. Bleibt Pächter 3 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er oder werden die im § 5 gedachten Jäger, Schützen und Jagdgenossen resp. seine Leute wegen eines Forst- oder Jagdverweles rechtskräftig verurtheilt, so steht es der königlichen Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Contractes auf Kosten des Pächters nach Maßgabe der für den Pächter gültig gewesenen Licitations-Vorschriften und Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht hiebei ein Anfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§ 14. Auch steht der königlichen Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis nach vorgängiger dreimonatlicher Auffündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergehalt eintretenden theilweisen Zuriinnahme des verpachteten Jagd-Districts wird das verhältnißmäßig abzusehende Pachtgeld von dem betreffenden königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt, und vom Forst-Inspector festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§ 15. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens 4 Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Contracts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden königlichen Oberförster, und wird auf den Grund der unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen.

Mit dem Ablaufe der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zuriinnahme desselben auf und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, in dessen nicht länger als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen. Nach dem Ermessen der königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§ 16. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitations-Termins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempel-Gebühren, sowie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postports.

Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der königlichen Forsten.

§ 1. Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug, sowie Dachs, Kaninchen, Wasserhühner, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Forstbeamten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§ 2. Die Erlegung der im § 1 genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Modificationen stattfinden:

- a) Fische darf der betreffende Forstbeamte, soweit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholz-Schonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgeordneten Forstbeamten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Fische darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Disposition über die Fische, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.

b) Dachs darf der Forstschutzbeamte innerhalb seines Schutzbezirkes fangen. Um diese immer seltener werdende Wildgattung, welche überhaupt nicht als Raubzeug zu behandeln ist, zu erhalten oder zu vermehren, steht dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten jedoch frei, auch außer der im § 1 der vorstehenden Jagd-Verpachtungs-Bedingungen für den Dachs auf den 1. Dezember bis ultimo September festgesetzte Schonzeit, das Fangen oder Erlegen der Dachs zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die spezielle Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachs ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachs auf dem Anstande am Baue, da hierbei erfahrungsmäßig viele Dachs angeschossen den Bau erreichen und dann verloren gehen, verboten.

c) Enten darf der Forstbeamte überall in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Ente ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.

d) Waldschnepfen auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden.

e) Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- resp. Schutzbezirkes suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Distrikte, auf welchen er diese Jagd für sich reservirt wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber der Forstinspector.

f) Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs in seinem Verwaltungs- resp. Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit, und — insofern eine hierauf bezügliche polizeiliche Bestimmung wegen Schonung der Drosseln zc. in dem einen oder andern Regierungsbezirke noch fehlen sollte, — nur in den Monaten Oktober und November ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamten nicht stellen.

Anhang G

Zusammenstellung der Einnahme für Holz aus den Staatsforsten in den Jahren 1830/65.

Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen (in Thalern)

Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen (in Thalern)

Reg.-Bezirk	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	Reg.-Bezirk
Königsberg	119.708	139.102	152.606	131.479	102.806	97.472	120.363	128.979	131.493	149.498	161.363	156.109	147.675	149.052	193.787	202.107	154.621	161.473	126.510	171.853	Königsberg.
Gumbinnen	136.945	138.340	173.179	168.907	133.200	99.754	131.480	142.229	146.842	192.506	202.611	198.852	187.723	186.338	298.995	242.804	213.980	219.027	170.429	233.484	Gumbinnen.
Danzig	50.453	49.342	47.999	52.228	53.370	45.728	49.938	54.184	47.993	48.332	64.182	56.916	58.874	68.855	77.512	80.980	61.258	56.376	52.677	53.024	Danzig.
Marienwerder	58.307	53.363	54.387	60.216	58.231	58.278	63.598	62.831	67.930	85.509	100.853	108.132	107.815	106.976	118.437	116.347	110.450	118.549	107.692	118.882	Marienwerder.
Posen	35.159	30.565	37.597	42.938	45.572	47.692	48.594	55.914	63.126	67.099	64.941	43.269	56.839	61.668	74.541	89.965	92.784	91.167	81.371	81.878	Posen.
Bromberg	39.801	47.900	51.895	50.371	48.752	44.902	51.051	56.822	58.221	70.712	77.502	85.365	75.561	73.688	72.241	79.854	78.739	74.922	74.480	79.828	Bromberg.
Stettin	297.361	283.051	271.298	288.666	309.593	287.918	291.747	338.126	286.169	284.997	323.049	329.641	332.041	351.890	367.865	367.185	407.098	427.047	356.664	350.111	Stettin.
Cöslin	35.383	34.158	28.704	30.566	37.640	26.455	31.223	30.994	34.700	39.695	47.164	54.315	61.164	65.112	68.154	58.831	49.547	58.530	53.235	45.234	Cöslin.
Stralsund	57.356	54.012	49.126	52.977	45.727	55.885	52.211	52.990	54.386	66.613	77.838	82.753	81.780	82.054	89.203	94.029	107.284	117.245	119.194	100.840	Stralsund.
Breslau	187.372	132.187	186.456	186.606	197.342	164.672	191.056	251.862	170.171	173.886	190.238	214.802	261.586	232.738	253.879	221.008	219.405	216.023	181.696	187.475	Breslau.
Liegnitz	80.861	73.624	75.514	76.193	85.804	69.333	74.538	65.492	69.122	69.966	76.199	76.230	76.974	78.340	79.605	85.805	91.684	76.801	66.623	72.277	Liegnitz.
Doppelu	203.520	139.319	175.273	178.986	180.261	195.706	135.812	179.057	160.272	198.770	235.924	196.239	194.431	235.194	256.638	203.402	249.150	230.329	217.595	177.720	Doppelu.
Potsdam	529.477	496.724	463.487	490.048	427.386	376.333	479.803	490.891	451.746	437.942	459.831	587.911	539.641	539.365	509.287	549.204	643.984	665.613	498.094	571.154	Potsdam.
Frankfurt	382.075	350.946	337.866	378.808	305.030	327.327	346.976	323.477	386.549	393.815	395.052	442.456	423.231	431.219	470.393	415.551	427.529	467.220	373.516	322.722	Frankfurt.
Magdeburg	355.701	306.053	333.339	325.812	292.043	261.066	252.510	264.152	271.249	292.131	287.619	306.592	310.371	290.025	270.543	279.521	296.754	337.226	329.682	325.034	Magdeburg.
Merseburg	364.080	391.347	376.741	359.833	502.592	342.232	294.078	356.079	392.120	496.478	352.145	361.863	378.851	350.879	398.826	421.841	397.496	420.360	408.876	372.337	Merseburg.
Erfurt	161.116	154.941	147.965	164.282	173.166	152.596	145.031	151.073	159.249	171.646	167.306	178.161	193.249	178.850	169.700	185.718	190.615	191.746	191.210	166.746	Erfurt.
Münster	30.956	19.144	20.444	22.146	20.237	17.464	19.597	15.746	16.879	23.180	28.729	18.214	18.874	16.090	16.812	17.296	17.389	16.735	16.894	16.711	Münster.
Minden	65.673	58.120	60.508	60.223	62.256	51.507	48.977	49.923	50.405	58.432	54.889	51.963	58.990	55.546	59.810	63.558	66.730	70.779	74.661	67.584	Minden.
Arnsberg	68.882	63.487	61.759	63.342	69.575	70.889	77.924	82.598	85.191	82.034	81.530	87.765	89.749	75.113	80.591	87.191	96.392	94.186	83.533	71.520	Arnsberg.
Coblenz	122.482	123.004	119.831	108.358	128.495	132.943	132.319	141.292	137.944	146.349	151.655	165.972	153.603	139.185	151.732	170.575	161.877	170.281	121.131	116.925	Coblenz.
Düsseldorf	82.827	74.424	91.161	69.400	75.613	82.754	75.193	89.370	77.993	61.175	76.138	95.239	92.245	82.134	79.855	83.832	87.571	67.034	69.231	64.726	Düsseldorf.
Cöln	66.834	58.566	53.505	60.697	66.179	59.547	60.103	64.649	69.178	62.562	64.305	61.325	62.984	68.189	77.668	78.804	66.631	62.547	61.699	54.887	Cöln.
Trier	256.070	219.372	216.364	227.500	215.445	208.289	236.880	243.686	251.634	266.684	283.569	295.103	278.471	256.306	252.520	283.265	306.668	290.064	246.873	238.874	Trier.
Aachen	104.002	108.959	84.738	107.655	101.341	91.668	72.044	88.282	99.503	87.605	97.169	109.950	117.071	120.958	115.883	107.501	123.079	102.653	92.975	79.131	Aachen.
Summa	3.892.401	3.600.050	3.671.742	3.758.237	3.737.656	3.368.410	3.483.046	3.780.698	3.740.065	4.027.611	4.121.801	4.365.137	4.359.793	4.295.764	4.604.477	4.586.174	4.718.715	4.803.933	4.176.541	4.140.957	Summa.

Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen (in Thalern)

Reg.-Bezirk	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
Königsberg	205.310	242.821	248.355	280.744	322.541	350.419	455.805	448.046	423.611	367.012
Gumbinnen	234.371	271.746	271.812	256.826	274.693	320.689	463.174	479.160	381.923	347.022
Danzig	51.402	54.162	78.834	67.117	71.129	72.677	97.862	94.254	84.899	89.733
Marienwerder	121.192	130.392	154.538	178.555	189.439	218.739	231.817	237.070	214.376	199.567
Posen	94.259	94.032	94.178	102.661	110.042	133.956	142.535	148.343	141.122	163.366
Bromberg	97.000	97.965	98.912	107.146	120.201	126.181	144.621	139.774	126.691	125.873
Stettin	378.297	374.999	404.662	400.327	421.923	435.963	543.433	550.119	552.338	510.539
Cöslin	50.279	54.956	68.621	57.554	65.607	71.004	82.849	83.564	70.509	69.978
Stralsund	98.668	101.051	99.288	90.763	95.419	105.373	124.924	127.452	104.978	103.427
Breslau	246.060	206.313	246.721	226.393	243.033	239.604	259.511	317.984	311.626	290.190
Liegnitz	77.139	70.808	77.420	67.963	74.539	79.694	91.289	88.074	97.941	101.069
Doppel	208.453	215.246	237.724	240.377	225.032	238.013	246.153	279.663	261.231	247.089
Potsdam	587.662	653.241	683.599	701.235	660.257	707.201	841.456	888.577	792.382	772.576
Frankfurt	462.144	495.349	506.317	524.732	531.208	578.836	668.063	691.875	611.761	539.453
Magdeburg	350.180	315.915	311.606	309.379	326.150	316.370	374.110	411.249	447.569	406.747
Merseburg	405.484	380.479	360.936	372.236	376.527	393.875	404.522	429.026	439.560	426.206
Erfurt	190.358	176.096	177.715	173.259	186.727	185.914	219.871	222.748	229.816	231.882
Münster	19.763	18.348	18.369	15.448	15.829	17.327	19.720	22.538	22.013	23.415
Minden	69.579	65.319	69.729	65.865	63.289	72.651	75.905	89.478	92.591	90.288
Arnsberg	80.103	79.640	83.036	88.639	91.755	86.136	110.028	120.458	110.346	104.505
Coblenz	143.364	138.037	134.856	132.112	143.244	149.314	159.676	161.223	181.334	178.436
Düsseldorf	76.821	69.392	66.330	68.745	72.429	80.818	84.799	90.624	82.606	84.507
Cöln	62.543	59.863	63.891	63.490	68.561	68.649	72.960	90.890	89.115	94.650
Trier	250.254	290.807	281.702	254.462	284.708	318.061	354.672	392.069	371.064	361.459
Aachen	84.224	82.748	82.399	78.931	90.022	89.002	103.449	106.532	108.327	99.080
	4.644.909	4.739.725	4.921.550	4.924.959	5.124.304	5.456.466	6.373.204	7.219.682	6.349.729	6.028.069

Die rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz hat betragen (in Thalern)

Außerdem hat der rechnungsmäßige Verlust gegen die Taxe durch Freiholzabgaben betragen (in Thalern)

1860	1861	1862	1863	1864	1865	1850	1851	1852	1853	Reg.-Bezirk
351.006	466.333	639.296	644.348	573.768	547.919	19.315	19.590	21.890	24.505	Königsberg
365.913	429.243	475.164	457.162	430.314	432.519	21.236	19.971	21.712	22.462	Gumbinnen
88.929	109.189	124.328	131.805	150.487	162.963	8.583	7.906	7.227	7.952	Danzig
235.081	284.322	327.724	384.322	383.358	376.099	13.109	16.416	16.300	17.047	Marienwerder
147.656	159.569	183.387	212.011	192.808	221.538	6.933	4.738	7.547	7.165	Posen
160.118	174.519	224.720	248.321	231.307	239.403	8.020	7.228	8.999	9.339	Bromberg
474.499	502.830	629.472	670.229	656.493	714.910	37.259	40.087	38.369	37.410	Stettin
73.617	93.183	97.547	113.119	113.116	133.637	4.790	4.666	6.006	4.871	Cöslin
107.452	134.629	147.019	150.195	169.112	188.519	5.351	5.951	6.116	5.924	Stralsund
253.069	265.994	345.628	433.007	507.673	425.938	19.711	17.697	16.856	17.366	Breslau
96.770	107.646	128.163	112.881	117.884	129.076	12.400	11.302	14.477	10.643	Liegnitz
220.187	319.666	325.163	390.682	346.517	329.386	17.765	17.456	15.620	17.572	Doppel
742.256	903.216	1.039.823	1.113.042	1.074.229	1.222.845	74.964	71.862	70.585	68.156	Potsdam
553.325	675.899	835.737	856.270	844.612	947.945	45.583	40.357	40.613	35.246	Frankfurt
409.709	493.027	510.632	532.327	537.520	555.265	12.554	13.296	12.039	12.525	Magdeburg
419.357	480.920	596.919	574.363	589.039	749.578	21.920	20.847	20.600	20.023	Merseburg
248.095	264.406	264.157	286.376	316.056	359.095	6.436	6.466	6.587	6.534	Erfurt
19.367	18.682	22.418	27.471	22.714	25.587	346	354	368	376	Münster
94.393	101.056	116.222	103.679	105.375	117.372	15.733	16.642	17.227	17.004	Minden
133.260	110.380	110.438	102.792	94.502	103.167	2.838	2.616	2.873	2.767	Arnsberg
156.948	160.910	174.501	183.842	182.771	189.907	4.257	4.437	4.684	6.903	Coblenz
102.747	95.653	102.001	113.306	114.159	130.615	1.647	1.612	1.824	1.074	Düsseldorf
102.697	93.836	95.727	92.579	100.072	91.319	1.199	1.173	1.393	1.253	Cöln
326.916	384.263	352.621	377.996	479.452	584.909	26.832	26.461	28.111	26.406	Trier
108.763	130.311	130.702	128.428	129.739	149.363	2.633	3.086	1.929	1.766	Aachen
5.992.130	6.959.682	7.999.509	8.440.553	8.463.077	9.128.874	391.414	382.217	389.952	376.289	

(Für die Jahre 1839—1849 waren die Zahlen nicht zur Hand.)

Außerdem hat der rechnungsmäßige Verlust gegen die Taxe durch Freiholzabgaben betragen
(in Thalern)

Reg.-Bezirk	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
Königsberg ..	24.438	26.112	40.985	28.056	26.941	22.841	23.624	24.671	23.087	26.418	28.325	31.041
Gumbinnen ..	22.823	25.727	23.707	23.879	25.518	20.543	21.202	20.799	24.804	26.372	27.353	48.704
Danzig.	8.707	10.763	9.634	11.219	10.870	9.915	11.624	9.689	9.940	9.431	9.513	9.197
Marienwerder	18.876	20.385	21.366	23.871	23.241	23.821	23.603	20.785	20.878	23.064	26.015	25.778
Posen	6.963	7.978	8.403	8.415	9.878	9.920	10.713	8.582	9.221	10.978	11.396	11.393
Bromberg ...	7.942	9.677	9.514	11.894	11.911	13.054	12.968	14.799	12.131	15.712	16.904	16.914
Stettin	34.617	35.456	36.809	41.992	45.787	43.815	39.388	37.633	35.549	36.457	37.955	37.678
Cöslin	5.536	4.156	4.076	4.841	4.736	4.389	4.521	4.481	4.709	4.362	4.394	4.386
Stralsund ...	6.681	6.869	8.677	7.149	6.904	7.011	7.738	7.979	8.417	8.080	8.334	7.684
Breslau	17.161	20.222	15.085	15.478	16.575	16.587	16.153	16.659	16.446	16.349	14.254	13.617
Liegnitz	9.909	13.972	7.965	8.618	6.409	6.261	6.270	6.194	6.002	5.541	5.654	5.364
Oppeln	20.969	17.272	19.115	16.877	15.669	20.618	16.123	15.312	13.740	14.786	12.841	13.097
Potsdam	70.665	70.131	64.819	63.299	79.997	79.099	76.516	70.461	64.658	75.883	68.253	64.339
Frankfurt....	30.057	32.089	31.967	39.406	39.862	38.824	35.369	33.370	30.069	36.445	36.476	36.175
Magdeburg ..	13.317	14.025	12.361	12.073	14.976	14.972	14.091	14.052	14.911	12.130	12.966	11.134
Merseburg ...	19.489	19.537	21.302	19.936	20.548	20.887	17.835	17.171	16.866	17.035	16.629	16.405
Erfurt	6.458	6.603	6.449	6.561	7.141	7.332	6.777	6.617	6.322	6.224	6.253	6.500
Münster	383	282	313	304	329	446	470	339	399	377	387	376
Minden	17.926	15.868	16.364	19.027	20.488	20.229	17.493	18.190	17.995	17.748	17.807	19.097
Arnberg ...	2.780	2.731	2.779	3.321	3.816	4.177	3.835	3.892	3.921	3.561	2.437	2.337
Coblenz	5.536	4.823	4.548	4.193	5.425	15.192	6.360	6.312	7.152	6.562	5.820	4.859
Düsseldorf ..	2.505	1.523	1.652	1.943	2.608	2.083	1.788	1.246	1.762	1.415	2.078	1.565
Cöln	1.203	1.421	1.424	1.434	1.478	1.538	1.474	1.489	1.639	7.807	1.370	1.301
Trier	26.673	31.977	33.507	36.236	35.168	34.525	29.150	29.981	27.946	27.394	27.061	27.691
Aachen	2.310	2.776	2.959	2.855	2.490	2.232	2.292	2.463	2.425	2.458	2.488	2.106
	383.924	402.375	405.780	412.877	438.765	440.311	407.323	393.166	380.989	410.589	402.963	418.738

(Für die Jahre 1830—1849 waren die Zahlen nicht zur Hand.)

Anhang H.

Uebersicht

der

Wirthschaftsergebnisse der Staats-Forstverwaltung

in

den einzelnen Regierungsbezirken für das Jahr 1865.

Regierungsbezirk	Flächeninhalt des ertragsfähigen Bodens			Geld-Einnahme pro 1865.									Summa des Bruttoertrags	Geld-Ausgabe pro 1865.																						
	zur Holz- zucht bestimmt	zu anderer Be- nutzung bestimmt	Summa ertrags- fähige Fläche	für Holz			Neben- nutzungen aus Mast, Weide, Gärz, Fischerei, Acker- u. Wiesen- nutzung kleine Dorf- nutzung	Jagd	Neben- Betriebs- anstalten	Pen- sions- beiträge der Be- amten	Forst- Ma- demie.	sonstige ver- schiedene Ein- nahmen		Oberforst- beamte, Forst- inspections- beamte und Hilfsarbeiter bei den Regierungen.	Befoldungs-Ausgaben für				Unter- stützun- gen und Grati- ficationen der Be- amten, ihrer Witt- wen u. Waisen	Aus- gaben für Dienst- wohnun- gen u. Woh- nungs- mieten	Holz- werbungs- kosten, Hauer-, Rode- und Räder- löhne	Sten- ern und Real- abgaben	Renten für abgelöste Natural- nutzun- gen	Com- muna- wegebau- kosten	Waf- ferbau- kosten	Kultur- kosten incl. Holzab- fuhrwege	Forst- ver- messung u. Be- triebs- regu- lierung	Sepa- rations- Servi- tutablö- sungs- Grenz- erhal- tungs- kosten	Pro- zess- kosten	Jagd- ver- waltungs- u. An- pach- tungs- kosten	Für Neben- betriebs- anstal- ten	Für Forst- lehr- zwecke und Forst- aka- demie	Für Holzver- kaufs- Druck- kosten und sonstige vermisch- te Aus- g.			
				baarer Erlös zur Kaffe	Geld- werth der Frei- holz- abgaben	Summa									Ehrl.	Ehrl.	Ehrl.	Ehrl.																Ehrl.	Ehrl.	Ehrl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.			
Königsberg ..	678.980	108.370	787.350	547.919	31.041	578.960	94.513	2.207	8.940 Dorf.	706	.	2.644	687.970	10.200	5	27.600	26	41.028	202	12.763	14.242	5.210	18.480	102.104	8.866	6.614	8.130	.	24.038	2.000	1.915	205	23	1.948 Dorf.	.	10.021
Gumbinnen ..	707.158	125.589	832.747	432.519	48.704	481.223	122.069	2.122	15.029 Dorf.	745	.	2.198	634.236	10.900	5	25.500	24	42.045	197	15.780	10.935	5.000	17.950	96.721	712	3.561	6.820	113	25.544	1.800	752	201	448	5.251 Dorf.	.	5.336
Danzig.	336.106	22.390	358.496	162.963	9.197	172.160	25.839	907	4.365 Dorf.	302	.	726	204.299	5.800	3	12.200	11	18.572	86	8.754	3.852	2.060	7.410	29.842	31	2.869	3.250	.	10.118	790	1.016	337	.	3.137 Bief.	.	6.136
Marienwerder	656.626	23.135	679.761	376.099	25.778	401.877	33.662	765	2.259 Biefen.	578	.	2.106	441.247	9.300	4	23.000	21	35.636	169	16.017	8.386	4.160	14.900	45.233	227	10.277	4.440	150	20.423	1.510	2.466	222	25	330 Biefen.	.	5.389
Posen	205.309	15.826	221.135	221.538	11.393	232.931	29.416	861	.	274	.	999	264.481	4.500	2	11.300	11	15.151	72	4.306	4.618	1.900	6.920	29.133	1.880	3.995	1.570	681	10.773	790	936	220	5	.	.	3.672
Bromberg ...	376.445	12.002	388.447	239.403	16.914	256.317	17.402	427	1.665 Biefen.	382	.	1.341	277.534	6.750	3	11.900	11	17.729	80	6.369	6.142	2.160	7.710	25.897	209	1.653	2.250	.	11.944	790	1.280	170	.	1.450 Biefen.	.	5.700
Stettin	442.217	28.818	471.035	714.910	37.678	752.588	56.306	3.713	32.507 Dorf.	657	.	3.824	849.595	9.050	4	24.750	25	28.662	128	17.047	12.367	3.790	13.460	67.129	3.561	18.369	5.450	40	21.018	1.750	1.933	271	47	12.339 Dorf.	.	6.998
Cöslin	177.988	9.373	187.361	133.637	4.386	138.023	18.182	548	.	236	.	504	157.493	4.400	2	9.214	9	11.753	56	4.577	3.896	1.400	5.100	13.969	34	6.291	1.650	.	7.600	600	1.257	67	.	.	2.568	
Stralsund ...	95.349	8.439	103.788	188.519	6.684	196.203	22.759	2.152	.	169	.	468	221.751	2.400	1	6.150	6	8.800	40	3.389	3.275	1.070	3.950	26.724	112	259	3.752	979	8.952	450	502	19	18	.	.	1.764
Breslau	234.197	10.881	245.078	425.938	13.617	439.555	55.488	3.219	19.457 Biefen.	425	.	908	519.052	6.850	3	14.250	14	22.896	110	5.557	6.652	2.620	9.430	36.985	6.374	2.321	7.300	165	13.127	1.000	2.372	94	184	12.389 Biefen.	.	3.707
Piegnitz	80.747	2.918	83.665	129.076	5.364	134.440	12.612	517	.	149	.	1.994	149.712	2.350	1	5.000	5	7.147	31	1.628	2.814	870	3.050	11.150	815	734	2.350	.	4.727	360	1.169	109	.	.	1.570	
Doppelin	297.562	14.534	312.096	329.386	13.097	342.483	34.825	839	5.968 Biefen.	396	.	961	385.472	6.500	3	13.750	14	22.069	101	9.656	6.329	2.640	9.500	30.209	127	17.867	4.933	.	13.137	1.000	3.671	42	279	5.938 Biefen.	.	4.832
Potsdam	779.558	24.486	804.044	1.222.845	64.339	1.287.184	74.426	5.253	.	968	.	7.346	1.375.177	12.700	6	37.250	37	48.238	209	16.892	14.286	5.860	20.050	121.295	2.572	61.169	7.930	.	32.670	2.750	6.500	112	977	.	.	7.903
Frankfurt....	675.699	18.502	694.201	947.945	36.175	984.120	85.005	3.900	.	794	.	2.410	1.076.229	10.900	5	29.100	29	41.639	180	16.448	14.600	5.010	18.100	72.758	571	37.374	4.420	.	24.248	2.080	4.380	443	73	.	.	16.940
Magdeburg ..	239.146	9.071	248.217	555.265	11.134	566.399	83.737	6.686	.	535	.	1.140	658.297	8.950	4	19.100	20	24.018	103	5.213	10.625	2.870	10.650	61.953	2.771	5.413	5.275	860	15.773	1.460	762	145	252	.	.	6.494
Merseburg ...	278.124	21.722	299.846	749.578	16.405	765.983	69.901	4.275	16.418 Dorf.	610	.	2.170	859.357	9.900	5	22.050	22	29.990	133	8.882	12.165	3.650	12.860	72.364	4.906	18.146	6.240	374	19.993	1.580	3.154	64	391	9.507 Dorf.	.	8.087
Erfurt	139.627	3.006	142.633	359.095	6.500	365.595	6.318	1.157	.	334	.	491	373.895	6.400	3	14.200	14	16.103	70	4.757	5.932	2.020	7.240	48.401	672	139	2.040	.	8.124	1.000	601	.	763	.	.	1.044
Münster	8.741	846	9.587	25.587	376	25.963	1.493	54	.	22	.	158	27.690	4.450	2	1.900	1	1.958	14	48	541	140	586	1.985	1.460	.	225	.	1.447	70	21	85	.	.	124	
Minden	89.904	2.287	92.191	117.372	19.097	136.469	7.921	654	.	200	.	1.341	146.585	6.600	6	12.733	56	1.350	2.304	1.340	4.890	17.011	369	341	3.600	.	7.157	450	1.153	163	41	.	.	1.419		
Arnsberg ...	78.235	1.677	79.912	103.167	2.337	105.504	3.986	541	.	229	.	1.395	111.655	6.300	3	8.100	8	10.389	44	1.253	2.298	1.210	4.320	16.335	2.657	312	6.240	.	6.388	560	303	66	27	.	.	858
Coblenz	99.639	1.872	101.511	189.907	4.859	194.766	6.368	867	.	309	.	589	202.899	7.700	4	8.950	8	16.944	76	2.460	3.440	1.750	6.280	26.589	823	238	4.800	.	11.139	560	168	106	19	.	.	1.709
Düsseldorf ..	65.284	5.126	70.410	130.615	1.565	132.180	42.114	1.242	5.981 Biefen.	151	.	2.203	183.871	1.950	1	5.550	5	8.707	38	1.380	2.866	930	3.350	14.609	937	555	3.137	2.995	5.175	350	935	307	4	5.981 Biefen.	.	1.118
Cöln	45.133	1.946	47.079	91.319	1.301	92.620	4.773	2.494	.	120	.	1.151	101.158	1.900	1	4.100	4	5.886	24	1.678	1.699	610	2.270	12.996	1.458	321	1.850	.	5.170	280	99	.	48	.	.	503
Trier	240.364	3.600	243.964	584.909	27.691	612.600	14.434	1.778	.	564	.	551	629.927	9.950	5	19.050	17	30.380	118	15.709	10.269	3.280	11.570	113.091	40	10.388	8.885	.	23.783	1.220	623	3.395	83	.	.	3.481
Nachen	110.096	1.162	111.258	149.363	2.106	151.469	7.275	1.126	.	229	.	640	160.739	5.750	3	8.900	8	11.410	46	2.578	3.168	1.300	4.600	18.083	97	1.225	5.593	.	13.932	563	521	.	101	.	.	934
Centralverwalt:	2.817	2.817	8.946	2.404
Summa	7.138.234	477.578	7.615.812	9.128.874	418.738	9.547.612	930.624	48.304	123.439	10.084	2.817	40.258	10.703.138	65.850	78	368.864	356	529.883	2383	184.491	167.701	62.850	224.626	1.112.566	42.281	210.431	112.130	12.000	346.400	31.063	38.489	6.843	3.808	58.270	8.946	110.711

Regierungs- bezirk.	Für Forst- lehr- weide und Forst- akade- mie	Holzver- kauf- Druck- kosten und sonstige vermischte Aus-	Summa der Ausgaben.	Rein- Ertrag pro 1865	pro Morgen der ertragsfähigen Fläche beträgt			Der Rein- er- trag ist vom Brut- toer- trage	Regierungs- bezirk.
					die Brutto-Einnahme	die Ausgabe	der Reinertrag		
1.	Zflr. 33.	Zflr. 34.	Zflr. 35.	Zflr. 36.	Gr. 37.	Gr. 38.	Gr. 39.	% 40.	41.
Königsberg .. .		10.021	295.387	392.583	26.2	11.2	15.0	57.1	Königsberg.
Gumbinnen .. .		5.336	278.606	355.630	22.8	10.0	12.8	56.1	Gumbinnen.
Danzig.		6.136	113.037	91.262	17.1	9.5	7.6	44.6	Danzig.
Marienwerder .		5.389	202.091	239.156	19.5	8.9	10.6	54.2	Marienwerder.
Posen		3.672	102.350	162.131	35.9	13.9	22.0	61.3	Posen.
Bromberg		5.700	110.103	167.431	21.4	8.5	12.9	60.3	Bromberg.
Stettin		6.998	248.031	601.564	54.1	15.8	38.3	70.8	Stettin.
Cöslin		2.568	74.376	83.117	25.2	11.9	13.3	52.8	Cöslin.
Stralsund		1.764	72.565	149.186	64.1	21.0	43.1	67.1	Stralsund.
Breslau		3.707	154.273	364.779	63.6	19.0	44.6	70.3	Breslau.
Piegnitz		1.570	45.843	103.869	53.7	16.5	37.2	69.4	Piegnitz.
Dppeln		4.832	152.479	232.993	37.1	14.7	22.4	60.4	Dppeln.
Potsdam		7.903	399.154	976.023	51.4	15.0	36.4	71.0	Potsdam.
Frankfurt.... .		16.940	299.084	777.145	46.5	12.9	33.6	72.1	Frankfurt.
Magdeburg .. .		6.494	182.584	475.713	79.6	22.0	57.5	72.3	Magdeburg.
Merseburg		8.087	244.303	615.054	86.0	24.5	61.5	71.6	Merseburg.
Erfurt		1.044	119.436	254.459	78.6	25.1	53.5	68.1	Erfurt.
Münster		124	9.890	17.800	86.6	30.9	55.7	64.3	Münster.
Minden		1.419	65.371	81.214	47.7	21.3	26.4	55.4	Minden.
Arnsberg		858	67.616	44.039	41.9	25.4	16.5	39.6	Arnsberg.
Coblenz		1.709	93.675	109.224	60.0	27.7	32.3	53.8	Coblenz.
Düsseldorf .. .		1.118	60.836	123.035	78.3	26.0	52.3	66.9	Düsseldorf.
Cöln.....		503	40.868	60.290	64.4	26.0	38.4	59.6	Cöln.
Trier		3.481	265.197	364.730	77.5	32.6	44.9	57.9	Trier.
Aachen		934	78.755	81.984	43.3	21.2	22.1	51.0	Aachen.
Centralverwalt:	3.946	2.404	22.293	— 19.476	Centralverwalt:
Summa	8.946	110.711	3.798.203	6.904.935	42.1	14.9	27.2	64.5	

Anhang J.

a. Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militärdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit.

§ 2. [Eintritt in die Lehre.] Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungs-berechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Application ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

§ 3. [Wahl des Lehrherrn.] Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Private angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist, und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachteile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamten bedürfen zur Aufnahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

§ 4. [Zweck der Lehrzeit.] Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und dem beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und practische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschußbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

§ 5. [Pflichten des Lehrherrn.] Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von königlichen Forstschußbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forststellungs-berechtigung nur durch den Militärdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherrn, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militärdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militärdienst beim Jägercorps.

§ 6. [Termin der Einstellung.] Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersttermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem

der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militär-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Bestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

§ 7. [Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ärztliche Untersuchung derselben.] Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum ersten Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Insituten- oder Privatförstdienste steht, der Landrath eine specielle Äußerung über die Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbefcholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Äußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt.

Die Bestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Bestellungsstermine hierfür Sorge zu tragen.

§ 8. [Einstellung in den Truppentheile.] Die zur Einstellung in den Militärdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Bestellungsordere, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militärdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das in § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillonskommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein königlicher Oberförster, durch den Forstinspecteur, sofern er ein Gemeinde-, Insituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung erteilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

IV. Die Jägerprüfung.

§ 9. [Zulassung zur Prüfung.] Diejenigen Jäger, welche sich künftig die Forstanstellungsberechtigung zu erwerben wünschen, werden, sofern sie sich durch tadellose Führung im Militärdienst hierzu würdig erwiesen haben, den vorstehenden Bedingungen entsprechen, und das erforderliche Maß an Elementarschulkenntnissen besitzen, nach einer zur Erlangung eines Urtheils über sie hinreichenden Dienstzeit, in der Regel aber noch im Laufe des ersten Dienstjahres, der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillonskommandeuren mittelst eines Verzeichnisses nach dem Schema C. unter Beifügung der Atteste über die Lehrzeit und die Führung im Militärdienste, zur Zulassung zur Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Inspection prüft das Verzeichniß, stellt dasselbe fest und übergibt es mit den Attesten dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission (§ 10.) zur Ausführung der Prüfung.

Wer genügende Schulkenntnisse nach dem Urtheile seines Compagniechefs nicht besitzt, wobei die Anforderung gestellt werden muß, geläufig und richtig lesen und schreiben und mit Einschluß der Regel-de-tri rechnen zu können, darf zur Prüfung nicht vorgeschlagen werden. Ebenso wird die Inspection der Jäger und Schützen diejenigen in den Vorschlagslisten streichen, bei denen sie nach den Attesten, namentlich auch in Hinsicht auf die Wahl eines ungeeigneten Lehrherrn, Bedenken findet.

§ 10. [Ausführung der Prüfung.] Für jedes Jägerbataillon wird vom Finanzminister eine Prüfungskommission bestellt, welche aus zwei Oberförstern, einem oder zwei höheren Forstbeamten und einem forsttechnischen Kommissarius des Finanzministerium besteht. — Unter dem Voritze des Letzteren hat diese Kommission nach einem vom Finanzminister zu erlassenden Prüfungsreglement die ihr dazu überwiesenen Jäger zu prüfen, und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesamtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut, — Gut, — Ziemlich gut, — Genügend, — Ziemlich genügend, — auszubrüden ist, — für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, einen Abweisungsbescheid auszustellen.

Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß eine und dieselbe Kommission die Prüfung bei mehreren Bataillonen ausführt.

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen derselben ist nicht statthaft.

Die nöthigen Prüfungslokale beschafft die Militärverwaltung.

Die Termine der Prüfungen werden mit Rücksicht auf die Anforderungen der militärischen Ausbildung zwischen dem Finanzministerium und der Militärbehörde vereinbart.

§ 11. [Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.] Die Zeugnisse und Bescheide (§ 10.) hat die Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse

- a. der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualification zu rangiren sind,
- b. der Nichtbestandenen

an die Inspection der Jäger und Schützen unter Mitgabe des Ueberweisungs-Verzeichnisses und der Atteste zu übersenden, um die Zeugnisse und Bescheide den resp. Jägerbataillonen zur Mittheilung an die Examinirten zuzufertigen.

Die Inspection stellt aus den Prüfungsverzeichnissen (sub a.) aller Bataillone eine Gesamttragnliste sämtlicher Bestandenen in der Weise auf, daß darin zuerst alle diejenigen, welche das Prädikat „Sehr gut“, dann alle welche das Prädikat „Gut“ u. s. w. und zuletzt diejenigen, welche das Prädikat „ziemlich genügend“ erhalten haben, eingetragen werden.

§ 12. [Aussichten der im Examen Bestandenen.] Sämmtliche in der Prüfung bestandenen Jäger haben die Aussicht, nach absolvirter gesetzmäßiger Dienstpflicht bei tadelfreier Führung, wenn sie um diese Vergünstigung bitten, zum Dienst auf Erwerbung einer Forststellungsberechtigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen zu werden und bilden alsdann die Jägerklasse A. im Allgemeinen.

Denjenigen Mannschaften dieser Klasse, welche den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstcarriere durch Kommandirung zur Forstacademie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten offen.

V. Der Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forststellungs-Berechtigung. Jägerklasse A. I.

§ 13. [Feststellung der Zahl der Zuzulassenden.] Nach der Reihenfolge der Gesamttragnliste (§ 11.) werden von der Inspection der Jäger und Schützen die zum Erdienen einer unbeschränkten Forststellungsberechtigung zuzulassenden Jäger in derjenigen Anzahl bestimmt, welche sich nach dem Durchschnitte der in den vorhergehenden fünf Jahren nach § 35. vorgekommenen definitiven Anstellungen nach einer darüber der Inspection vom Finanzministerium jährlich mitzutheilenden Zusammenstellung aus jährlicher Anwärterbedarf ergibt, unter Zuzugung eines nach den Erfahrungen zu bestimmenden Procentabzuges für Zwischenabgänge, sowie unter Abziehung einer entsprechenden Anzahl für die nach § 40. zu erwartenden Zugänge, und übrigens mit möglichster Abrundung der Zahl, je nach dem Abschneiden eines Prüfungsprädikats in der Gesamttragnliste.

§ 14. [Verpflichtung der Jäger zur Klasse A. I.] Diese Jäger werden, sofern sie darum bitten, nach dreijähriger fortgesetzter untadelhafter Führung zur zwölfjährigen Dienstzeit im Jägercorps (mittels einer Verpflichtungsverhandlung nach dem Schema D.) verpflichtet, und damit in die Jägerklasse A. I. aufgenommen.

Sie erlangen hierdurch die Aussicht, nach zurückgelegter zwölfjähriger Militärdienstzeit, — von welcher die ersten vier Jahre jedenfalls activ, die übrigen acht Jahre für gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten sind, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne stets disponibel zu sein, — die Berechtigung zur Anstellung im Forstschutzdienste zu erwerben, wenn sie im Uebrigen zugleich den hinsichtlich der körperlichen, moralischen und forsttechnischen Befähigung zu stellenden Anforderungen genügen.

Sofern die so Verpflichteten später zu Oberjägern oder Feldwebeln befördert werden, erlangen sie unter übrigens gleichen Bedingungen die Forststellungsberechtigung schon nach neunjähriger activer Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine fünfjährige in der Charge als Oberjäger geleistet sein muß.

In diese Klasse können von der Inspection über die nach § 13. festgesetzte Zahl hinaus auch diejenigen Jäger aufgenommen werden, welche nach bestandener Forstlebensprüfung (sfr. die allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Febr. 1864) in ein Jägerbataillon eingetreten sind und für ihre weitere forstwissenschaftliche Ausbildung der Vortheile sich zugleich theilhaftig machen wollen, welche den Jägern der Klasse A. I. aus ihrem Militärverhältnisse erwachsen.

§ 15. [Ausscheidung aus der Klasse A. I. auf eigenen Antrag.] Die Aufhebung der einmal eingegangenen Verpflichtung kann von den Jägern nicht einseitig beansprucht werden, bedarf vielmehr der ausdrücklichen Zustimmung der Inspection. Diese vorausgesetzt, können die Jäger der Klasse A. I. jederzeit auf die Erwerbung unbeschränkter Forstverorgungsansprüche Verzicht leisten. In diesem Falle darf ihnen wenn sie nicht den Uebergang zur Reserve Klasse B. (§ 49.) vorziehen, der Uebertritt zur Jägerklasse A. II. (§§ 38—48.) gewährt werden. Der desfallige Wunsch ist in der Verzichtleistungserklärung, welche nach anliegendem Schema E. bei der Landwehrbehörde, resp. der Jägercompagnie zu Protokoll zu erklären ist, jedesmal besonders auszusprechen.

§ 16. [Entfernung aus der Klasse A. I.] Tadelnswertige moralische oder dienstliche Führung gleichviel, ob im activen Dienste oder im Reserveverhältnisse, hat die Annullirung der Verpflichtung Seitens der Inspection der Jäger und Schützen zur Folge, und damit die Entfernung aus der Klasse A. I. überhaupt, soweit nicht in den §§ 20. 21. 23. 24. 27. 30. 32. 36. ausnahmsweise die Belassung der beschränkten Forststellungsberechtigung bei Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit gestattet ist.

§ 17. [Verurlaubung zur Disposition des Truppentheils.] Die Jäger der Klasse A. I. dürfen im 4. Dienstjahre zur Verwendung im Forstschutzdienste nach Ermessen des Truppentheils zeitweise zur Disposition beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstverorgungsanspruch durch activen Dienst erwerben wollen, ist außerdem, um ihre Qualification für den Forstdienst darzuthun, während der fünfjährigen Dienstzeit in der Charge als Oberjäger nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Januar 1862 eine Verurlaubung zur Disposition unter Belassung der Militärkompetenzen auf 6 Monate Behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste zulässig.

Zu beiden Fällen darf das Qualificationsattest zum Waffengebrauch (§ 18.) von dem Commandeur ertheilt werden.

§ 18. [Verurlaubung zur Reserveklasse A. I. Ertheilung des Qualifications-Attestes]

zum Waffengebrauch.] Die Jäger der Klasse A. I. werden nach tadelloser Führung und bewährter Zuverlässigkeit und in der Regel mit dem Ablauf des vierten Dienstjahres, sofern sie nicht zu Oberjägern befördert werden oder aus anderen Gründen noch länger bei der Fahne bleiben sollen, und sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt, und erhalten alsdann von dem Commandeur ihres Truppentheils ein Attest (Qualificationsattest zum Waffengebrauch) nach dem Muster F., auf Grund dessen sie bei der Verwendung im Forst- und Jagdschutzdienste sowohl in königlichen als auch in Gemeinde-, Institutens- und Privatforsten, auf das Holzdiebstahlgesetz vereidigt werden und die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen können.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Befassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeordnungen wird zur Kenntniß der anstehenden Behörden durch den Bataillonscommandeur auf dem Compagnie-Führungsatteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Eine etwa nothwendige Entziehung der Berechtigung zum Waffengebrauch Seitens einer königlichen Regierung oder Polizeibehörde ist von dieser bei jener Bescheinigung zu vermerken.

§ 19. [Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der zur Reserve Beurlaubten.] Die Reservejäger der Klasse A. I. haben sich genau nach den Bestimmungen zu achten, welche ihnen über ihr Verhalten im Reserveverhältniß von der Inspection der Jäger und Schützen vorgeschrieben sind, und ihnen von dem Truppentheil bei ihrer Beurlaubung zur Reserve werden mitgegeben werden.

Dahin gehört hauptsächlich, daß sie ihren künftigen Beruf für den Forstdienst nie aus dem Auge verlieren, sondern durch Aufsuchung berufsmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste ihre weitere forsttechnische Ausbildung eifrig betreiben und sich durch fleißige Uebung in allen Waldgeschäften die zum Bestehen der Förstprüfung (§ 24.) erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen aneignen.

Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzuerkennen ist, entscheidet endgültig die Inspection der Jäger und Schützen. Im Allgemeinen kann nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienste als eine berufsmäßige angesehen werden. Dahin ist die Beschäftigung als Secretair eines Oberförsters (§ 21.) jedenfalls zu rechnen, die Beschäftigung in den Forstbüros einer Regierung oder in der Forstplankammer, die Beschäftigung als Forstpolizeiergeant, Forstassenendant, Firschjäger, Feldmesser aber nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert, oder aber der Nachweis gleichzeitiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste geführt wird.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfache steht, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn von der Regierung oder der betreffenden Dienstbehörde dem Jäger ausdrücklich die schriftliche Anweisung erteilt ist, den Vater oder Verwandten im Forstdienste zu unterstützen.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschlusses von Gemeinde- oder Privatagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

§ 20. [Anmeldung der Reservejäger Klasse A. I. im 8. Dienstjahre bei der Forstverwaltung.] Im Laufe des 8. Dienstjahres ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, bei einer der königlichen Regierungen oder bei der königlichen Hofkammer unter Vorlegung seines Reservepasses und der Atteste über seine Führung im Militärdienste, sowie über Beschäftigung und Führung während der im Reserveverhältnisse zugebrachten Zeit, sich anzumelden, wodurch er sich zu fürstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Die letztere notirt den Jäger in der von ihr nach dem Schema G. zu führenden Liste der Reservejäger der Klasse A. I., und vermerkt auf dem Reservepasse, daß und wann die Meldung und Notirung bei ihr erfolgt ist.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 8. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge; es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Inspection gestattet werden. Auf verspätete Meldungen darf die Notirung Seitens der Regierung oder Hofkammer nicht erfolgen; es muß vielmehr in diesem Falle von der Behörde, bei welcher die Meldung erfolgt, nachdem von ihr auf dem Reservepasse vermerkt worden, daß dieselbe wegen Verspätung nicht angenommen ist, der Reservepaß dem Jägerbataillon zur weiteren Veranlassung überschiedt werden.

Die notirten Jäger werden, wenn sich dazu Gelegenheit bietet, im Forstdienste der betreffenden königlichen Regierung nach Maßgabe ihrer Qualification interimistisch gegen Gewährung der zulässigen Besoldung beschäftigt, wobei unter gleich qualifizierten Jägern dem nach dem Datum der Notirung älteren der Vorzug zu geben ist. Die so einmal in den königlichen Dienst übernommenen Reservejäger sollen dann aber auch, soweit dies irgend thunlich ist und nicht besondere Gründe für die Entlassung obwalten, ohne Unterbrechung in demselben beschäftigt werden. Die erfolgte Beschäftigung oder interimistische Anstellung und etwa darin eintretende Veränderungen, sowie alles, was sonst über Führung, Qualification zc. zu bemerken ist, sind in der Liste F. im Laufe der Zeit zu notiren, und mit den zum 1. August j. J. fälligen Eingaben (§ 52.) der Inspection der Jäger und Schützen zur Kenntniß zu bringen, bis der Jäger die zur Erlangung des Forstversorgungsscheins erforderliche Dienstzeit zurückgelegt hat und in der Liste der Reservejäger zu löschen ist.

§ 21. [Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Forstdienste und Folgen der Ablehnung.] Der in Gemäßheit des § 20. notirte Jäger ist verpflichtet, jede ihm von der königlichen Regierung resp. Hofkammer, bei welcher er notirt ist, angebotene dauernde Beschäftigung im königlichen Forstdienste mit mindestens 120 Thaler jährlichem Einkommen, einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ebenso auch die Beschäftigung als Assistent eines königlichen Försters mit mindestens 60 Thaler baarer Besoldung und freier Station oder mindestens 120 Thaler baarer Besoldung, anzunehmen. Ablehnung oder durch eigenen Antrag herbeigeführtes Ausscheiden aus einer solchen dauernden Beschäftigung hat Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, schließt jedoch nicht aus, daß, wenn gegen die moralische Führung kein Bedenken obwaltet, der Uebertritt zu der Jägerklasse A. II. gestattet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Reservejägern ob zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung als Secretair eines königlichen Oberförsters mit mindestens 60 Thalern baarer Besoldung und freier Station oder

mindestens 130 Thaler barer Besoldung; es soll jedoch die Verpflichtung für eine derartige Stellung nur auf 2 Jahre ausgedehnt sein, und ein Antrag auf Ausscheiden aus derselben nach dieser Zeit die Folgen der Ablehnung nicht nach sich ziehen; auch sollen die königlichen Oberförster künftig ausdrücklich verpflichtet sein, dergleichen Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste zu beschäftigen.

Bei Ablehnungen oder Ausscheiden aus eigenem Antrag, mit welchem hiernach die Entlassung aus der Klasse A. I. verbunden ist, hat die Regierung den betreffenden Jäger in ihrer Liste sofort zu löschen und der Inspection hiervon unter gleichzeitiger Aussprache darüber Mittheilung zu machen, ob gegen den Uebertritt desselben zur Klasse A. II. Bedenken obwalten. In den jährlich einzureichenden Listen der notirten Reservejäger ist derselbe außerdem unter Abgang aufzuführen.

§ 22. [Uebergang in einen anderen Regierungsbereich.] Einem bereits notirten Reservejäger bleibt es unbenommen, sich bei der Regierung (Hofkammer), bei welcher er notirt ist, abzumelden, um sich bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen, sofern ein solcher Wechsel nicht mit der Ablehnung einer offerirten dauernden Beschäftigung oder dem freiwilligen Ausscheiden aus einer solchen (§ 21.) verbunden ist.

Kann die Abmeldung hiernach gestattet werden, so ist von der Regierung, auf deren Liste der Jäger stand, die Streichung in ihrer Liste zu bewirken, und die erfolgte Abmeldung auf dem Reservepasse zu notiren, da vorher die neue Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

§ 23. [Entlassung eines Reservejägers aus dem Forstdienste.] Wenn ein Reservejäger in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu Tadel begründeten Anlaß giebt, kann er jederzeit aus seiner Beschäftigung entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Dienste der königlichen Forstverwaltung muß erfolgen, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, einem Jäger die Befugniß zum Waffengebrauch zu entziehen.

Die Entziehung dieser Befugniß ist von der Regierung unter der von dem Bataillonskommandeur auf dem Compagnie-Führungsattest ausgestellten Bescheinigung (§ 18.) zu vermerken und das Qualificationsattest selbst der an die Inspection der Jäger und Schützen zu richtenden Mittheilung Behufs dessen Cassirung beizufügen.

Die Regierung hat bei der Entlassung eines Jägers zu erwägen, ob nach dem Maße der vorliegenden Vergehungen resp. der gezeigten Qualificationsmängel die künftige Anstellung des Jägers im königlichen Forstdienste überhaupt Bedenken findet, und wenn diese Frage zu bejahen ist, der Inspection der Jäger und Schützen von der Entlassung und deren Gründen Anzeige zu machen, damit dieselbe darüber befindet und der Regierung Behufs event. Löschung in ihrer Liste mittheilt, ob der Jäger aus der Reserveklasse A. I. zu entlassen und ob ihm noch der Uebertritt zur Klasse A. II. zu gestatten ist.

§ 24. [Die Försterprüfung.] Die Reservejäger der Klasse A. I. haben, bevor sie den Forstversorgungsschein erhalten können, den Nachweis der erforderlichen Qualifikation zu künftiger Anstellung durch das Bestehen der Försterprüfung zu führen. Diese Prüfung ist von der Regierung resp. Hofkammer, bei welcher der Jäger notirt ist (§§ 20. 22.) nach vollendetem 8., aber vor abgelaufenem 11. Dienstjahre auszuführen.

Die Försterprüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Culturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher mit einer Remuneration von mindestens 10 Thlr. monatlich, in einem königlichen Forstreviere, wobei dem Examinanden die selbstständige Wahrnehmung der Försterfunctionen bei mindestens einer Cultur und in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange zu übertragen ist, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe des darüber vom Finanzminister zu erlassenden Prüfungsreglements. Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche von einem Förster verlangt werden müssen.

Wann und in welcher Oberförsterei die Prüfung im Laufe des 9., 10. oder 11. Dienstjahres abzulegen ist, hat die Regierung nach Maßgabe der zur Beschäftigung des Examinanden als Hülfsaufseher sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse zu bestimmen.

Leistet der Jäger der desfallsigen Aufforderung nicht pünktlich Folge, so ist er in der Liste der notirten Reservejäger zu streichen und der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Feststellung des künftigen Verhältnisses Mittheilung zu machen.

Wiederholung der Prüfung ist nicht statthaft.

Von dem ersten Theile der Försterprüfung, der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher, ausnahmsweise ganz oder theilweise zu dispensiren, soll der Oberforstbeamte befugt sein, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualifikation und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im königlichen, Communal- oder Institut-Forstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstbeamte die Verantwortlichkeit für Erstattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt. Ist der Examinand bereits nach § 21 im königlichen Dienst beschäftigt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Prüfung in einer Communal- oder Institut-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle hierfür eignet, die praktische Prüfung in dieser zugelassen werden.

Ueber Ausführung oder Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Reservepasse einen kurzen Vermerk zu machen, und außerdem, wenn dem Examinanden die unbedingte Qualifikation zu einer königlichen Försterstelle nicht hat zuerkannt werden können, der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Entlassung aus der Klasse A. I. der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich zu äußern, ob das Ergebnis der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit in soweit bekundet hat, daß die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungsscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist.

Die nach dem 8. Dienstjahre noch im activen Dienste stehenden Oberjäger und Feldwebel der Klasse A. I., welche nach neunjähriger Dienstzeit (§ 14) den Forstversorgungsschein zu erwarten haben, brauchen die Försterprüfung erst nach Erlangung des letzteren zu absolviren. Der praktische Theil der Prüfung wird bei ihnen auch event. mit der Probendienstleistung auf einer etatsmäßigen Stelle zusammenfallen können, sofern sie ihre Qualifikation bereits während des nach § 17 gestatteten Urlaubs zur Disposition des Truppentheils dargehan haben.

Sofern solche Oberjäger nach Empfang des Forstversorgungsscheins noch ferner im activen Militärdienste

verbleiben, sind sie zur Ablegung der Försterprüfung erst nach ihrem Ausscheiden aus dem letzteren verpflichtet. Sie haben dann aber bei der Anmeldung nach § 27 ihren weiteren Verbleib im Militärdienste, bei dem Ausscheiden aus demselben aber letzteres unüberzüglich der königlichen Regierung (Hofkammer) anzuzeigen, in deren Bezirk sie versorgt zu werden wünschen.

Zu gleicher Weise ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forstversorgungscheins von denjenigen Individuen (§ 25) abzulegen, welche wegen Invalidität aus dem aktiven Dienste mit dem Forstversorgungschein entlassen werden oder denselben wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des königlichen Forstschutzdienstes mit Genehmigung der königlichen Abtheilung für das Invalidenwesen erhalten sollten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben.

§ 25. [Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.] Den Jägern der Klasse A. I., welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im § 14 bestimmten Dienstzeit die Forststellungsberechtigung mittelst Ertheilung des unbeschränkten Forstversorgungscheins und Aufnahme in die Liste der zur Forststellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — durch die Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Um hierzu von dem Commandeur seines Bataillons vorgeschlagen zu werden, hat der Jäger über die ganze Zeit, während welcher er nicht bei der Fahne gewesen, Führungssatteste der Dienst- resp. Ortsbehörde beizubringen, von denen das Schlussattest durch das königliche Landrathsamt (Polizei-Präsidium) beglaubigt sein und dessen bestimmte Aeußerung enthalten muß, daß die moralische Qualifikation des Jägers außer Zweifel ist.

Bei den zur Zeit des Vorschlags aber bereits im königlichen Forstschutzdienste befindlichen Jägern ist statt des eben erwähnten landrätlichen Schlussattestes ein durch die betreffende königliche Regierung ausgefertigtes Attest beizubringen, worin bescheinigt sein muß, „daß dem Jäger die moralische, körperliche und forsttechnische Qualifikation zur Anstellung im königlichen Forstschutzdienste beizubringen.“

Die gleiche Forststellungsberechtigung darf auch vor Ablauf der zwölfjährigen (resp. neunjährigen) Dienstzeit zuerkannt werden:

1. nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 den als Ganzinvaliden aus dem aktiven Militärdienste ausscheidenden Jägern und Oberjägern, sofern sie zur Ausübung des Forstschutzdienstes noch brauchbar, und
 - a. durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des königlichen Militärdienstes, oder
 - b. nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren in Folge des königlichen Militärdienstes, oder
 - c. bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens ganz invalide geworden sind;
2. ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Bewilligung des königlichen Kriegsministeriums den in Ausübung des königlichen Forstschutzdienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widerstandlichkeit von Holz- oder Wildpretern in Reserveverhältniß invalide gewordenen Oberjägern und Jägern. Die Anstellungsberechtigung wird in diesem Falle jedoch nur für den Bezirk derjenigen königlichen Regierung gewährt, in deren Dienste der Betreffende invalide geworden ist, und welche alsdann auch zu seiner Versorgung im Forstdienste nach Maßgabe der für die Anwärter der Klasse A. I. bestehenden Grundsätze verpflichtet ist.

Anmerkung. Bei anderweitiger Beschädigung in Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, durch Sturz u. und überhaupt in Folge des Forstschutzdienstes eintretender Invalidität darf der Forstversorgungschein nicht sogleich ertheilt werden; es darf jedoch ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums die Aussicht auf künftige Erlangung desselben nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit belassen werden, wenn der Betreffende zu diesem Termin den Anforderungen entspricht, um dazu in Vorschlag gebracht werden zu können.

§ 26. [Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungscheins.] Der unbeschränkte Forstversorgungschein, welcher nach den Formularen H. 1 und 2 auf grünlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht dem Inhaber die Qualifikation für jede Beschäftigung im königlichen, Communal- und Justituten-, sowie im Privatforstdienste auf das Holzdiebstahls-gesetz vereidigt zu werden, auch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen zu können, und die Berechtigung, auf einer Försterstelle oder als Hülfsaufseher im königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlr. Besoldung, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, oder auf einer Forststelle in der Communal- oder Justituten-Forstverwaltung, für welche eine weitergehende Qualifikation als die eines königlichen Försters nicht erforderlich, und ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente ausgeübt ist, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualifikation keine begründete Anstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungscheins und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. — letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins (§§ 42 43) als Bewerber auftreten, — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Justituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erledicht betrachten zu wollen.

§ 27. [Verpflichtung zur Anmeldung der zum unbeschränkten Forstversorgungschein Anerkannten bei einer Regierung.] Der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungscheins ist verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum desselben bei derjenigen königlichen Regierung (Hofkammer), in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht, zu melden, und seiner Meldung den Forstversorgungschein und einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Diese Anmeldung muß auch dann erneuert erfolgen, wenn der Bezirk derselbe ist, für welchen der Anwärter nach § 20 als Reservejäger bereits notirt war.

Die Regierung (Hofkammer) hat den sich meldenden Anwärter in der von ihr nach Schema J. zu führenden Anwärterliste unter dem Datum des Eingangs der Meldung, nach welchem sich die Anciennität in der Anwärterliste jeder Regierung richtet, zu notiren, die erfolgte Notirung auf den Forstversorgungschein zu vermerken und diesen zu affirmiren. Erfolgt die Anmeldung erst nach Ablauf eines Jahres seit der Ausstellung des Forstversorgungscheins, oder meldet sich ein Anwärter erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres, so darf die Notirung

nicht erfolgen, sondern es ist auf dem Forstverorgungsschein zu vermerken, daß die Notirung wegen verspäteter Meldung abgelehnt ist, und der Forstverorgungsschein an die Inspection der Jäger und Schützen zur Cassirung und Löschung des Betreffenden in der Forstverorgungsliste einzureichen. Gleichzeitig ist auch der Anwärter hiervon zu benachrichtigen.

Es kann solchen Falles, wenn kein Bedenken gegen die Qualifikation und Moralität des Anwärters obwaltet, von der Inspection der Jäger und Schützen noch der beschränkte Forstverorgungsschein ertheilt werden.

§ 28. [Wahl des Regierungsbezirks für die Anmeldung; Uebergang in einen anderen Bezirk.] Die Wahl des Bezirks, für welchen ein Anwärter notirt zu werden wünscht, ist im Allgemeinen nicht beschränkt. Auch bleibt es einem bereits notirten Anwärter unbenommen, sich bei der Regierung, bei welcher er notirt ist, abzumelden, um sich sofort bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen, sofern ein solcher Wechsel nicht mit der Ablehnung einer offerirten Anstellung oder dem freiwilligen Ausscheiden aus einer dauernden Beschäftigung nach § 30 verbunden ist.

Kann die Abmeldung hiernach gestattet werden, so ist von der Regierung, auf deren Liste der Anwärter notirt war, die Streichung in ihrer Liste zu bewirken, und die erfolgte Abmeldung auf dem zurückzugebenden Forstverorgungsschein zu notiren.

Um eine den Bedürfnissen entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Regierungsbezirke sicher zu stellen, bleibt es dem Finanzministerium vorbehalten, erforderlichen Falles bei Ueberfüllung der Anwärterlisten einzelner Regierungsbezirke für diese zeitweise weitere Notirungen auszuschließen. Diese Bezirke werden künftig alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch Seitens der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstverorgungsscheins ebenso wie diejenigen Bezirke bezeichnet werden, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Nach erfolgter Anmeldung und Notirung sind die Anwärter verpflichtet, jede dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes sowohl der Behörde, bei welcher sie sich gemeldet haben, als auch der Inspection der Jäger und Schützen unverzüglich anzuzeigen.

§ 29. [Anciennetät der Anwärter für die Beschäftigung und Anstellung im Forstdienste.] Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste der betreffenden Regierung und wie durch Eintritt von Vacanzen dazu Gelegenheit eintritt, die erledigten etatsmäßigen Försterstellen zc. der königlichen, Communal- und Instituten-Forstverwaltung (§ 26) anzubieten, und dieselben bis dahin soviel als möglich als Hülfsaufseher dauernd zu beschäftigen.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und so weit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Qualifikation und den persönlichen Verhältnissen der nach der Anciennetät zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den an die Inspection der Jäger und Schützen und an das Finanzministerium einzureichenden Jahresnachweisungen (§ 52) jedesmal speciell zu motiviren.

§ 30. [Verpflichtung zur Annahme und Folgen der Ablehnung einer offerirten Stelle.] Die nach § 27 und 28 notirten Anwärter sind verpflichtet, jede ihnen hiernach offerirte königliche Försterstelle, sowie jede Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thaler jährlichem Dienst-einkommen, incl. des Werthes etwaiger Emolumente, ebenso auch jede ihnen angebotene dauernde Beschäftigung als Hülfsaufseher im königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlr. jährlicher Besoldung unweigerlich anzunehmen.

Ablehnung sowie Ausschneiden auf eigenen Antrag aus einer solchen Stellung oder Beschäftigung hat den Verlust der unbeschränkten Forststellungs-berechtigung und Abhebung von der Forstverorgungsliste zur Folge. Nur bei den Anwärtern vom Stande der Feldwebel und Oberjäger, welche den Forstverorgungsschein mit neun-jähriger activer Dienstzeit erworben haben, und noch ferner im Militärdienste verbleiben, soll, so lange sie in letzterem stehen, diese Folge erst bei der zweiten Ablehnung einer etatsmäßigen Forststelle eintreten, und muß dann zwischen dem ersten und zweiten Angebot einer solchen mindestens ein Jahr verstrichen sein.

Den Anwärtern, welche wegen Ablehnung den unbeschränkten Forststellungsanspruch verwirkt haben, darf jedoch von der Inspection der beschränkte Anspruch (§ 43) belassen werden, wenn nach deren Ermessen nach der Moralität und sonstigen Qualifikation derselben kein Bedenken hiergegen obwaltet.

In Fällen, wo hiernach die Abhebung von der Forstverorgungsliste geboten ist, hat die Regierung die erfolgte Ablehnung zc. auf dem Forstverorgungsschein zu vermerken, und letzteren mit einer Aeußerung, ob sie die Ertheilung des beschränkten Forstverorgungsscheins für unbedenklich erachtet, der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Cassirung einzureichen, auch den Anwärter in ihrer Liste zu streichen.

§ 31. [Anstellung der Anwärter.] Die Anstellung bei der königlichen Forstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der anstellenden Regierung unbenommen, in den Fällen, wo der Anwärter nach der Försterprüfung nicht weiter im königlichen, Communal- oder Instituten-Forstdienste sich bewährt oder zu Bedenken gegen seine Qualifikation und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe nach § 32 eintreten zu lassen. Dasselbe kann vor einer definitiven Anstellung auf Communal- oder Instituten-Forststellen von der anstellenden Behörde beansprucht werden.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen, bei den mit neun-jähriger activer Dienstzeit anerkannten Feldwebeln und Oberjägern, sowie bei den nach § 25 vor vollendeter zwölf-jähriger Dienstzeit zum Forstverorgungsschein anerkannten Mannschaften, wenn dieselben nach ihrer Anciennetät (§ 29) zu einer etatsmäßigen Stelle herantreten, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben. Die letztere ist alsdann in der Probe-Dienstzeit zu absolviren und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig.

Von jeder Besetzung einer Communal- und Instituten-Forststelle mit einem Forstverorgungsberechtigten ist der königlichen Regierung Anzeige zu machen, so weit nicht deren specielle Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzufuchen ist.

§ 32. [Anstellung auf Probe.] Die Anstellung auf Probe darf unter gewöhnlichen Umständen nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probendienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit rechtzeitig und spätestens vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der Regierung bei dem Finanzministerium

motivirt nachzufuchender Genehmigung des Finanz- und Kriegsministeriums zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probefristzeit und die dazu übertragene Stelle auf dem Forstversorgungschein von der Regierung zu notiren.

Die Anstellung auf Probe gilt insofern als Anstellung im Forstdienste auf einer etatsmäßigen Stelle im Sinne der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. September 1864, als bei den in dieser Art Angestellten das Erlöschen der Forststellungs-berechtigung bei Ablauf des 40. Lebensjahres nicht erfolgt. Wenn der Probefrist kein befriedigendes Ergebnis liefert, hat die Regierung die Entlassung des Anwärters in der im § 33 vorgeschriebenen Form rechtzeitig, d. h. jedenfalls vor Ablauf der Probezeit zu verfügen. Ob in solchem Falle, wenn der Grund der Entlassung nicht in völliger Untauglichkeit zum Forstschutzdienste, auch nicht in groben Vergehen, namentlich solchen, welche Mangel an ehrlicher Bestimmung bekunden, besteht, die Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungscheins für statthaft zu erachten, darüber hat die Regierung bei der Anzeige über die Entlassung an die Inspection der Jäger und Schützen zugleich ihre Aeußerung abzugeben.

§ 33. [Verfahren bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter.] So lange ein Anwärter noch nicht definitiv angestellt ist, kann er aus einer ihm zugewiesenen interimistischen Beschäftigung oder auf Probe übertragenen Stellung (§ 32) jederzeit entlassen werden, wenn er durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt. Die Entlassung aus einem dieser Gründe hat den Verlust der im § 26 bezeichneten Forstversorgungs-berechtigung zur Folge.

Wenngleich es zu einer solchen Entlassung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, wie bei den definitiv Angestellten nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Unternehmung der erhobenen Ausstellungen und nach verantwortlicher Vernehmung des Anwärters, auf Grund sorgfältiger Erwägung und zwar bei den im königlichen Dienste Beschäftigten, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Regierung zulässig sein.

Ein solcher Beschluß, welcher auch in Beziehung auf einen zwar notirten, aber noch nicht in der königl. Forstverwaltung beschäftigten Anwärter, wenn er sich durch sein Verhalten zu künftiger Anstellung unwürdig zeigt, Behufs Entziehung der Forstversorgungs-berechtigung herbeigeführt werden kann, ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen und abschriftlich unter Beifügung des Forstversorgungscheins an die Inspection der Jäger und Schützen Behufs Veranlassung der Absetzung von der Forstversorgungsliste einzufenden.

Bei den probeweise im Communal- oder Institutens-Forstdienste Angestellten ist die Entlassung unter Darlegung der Gründe von der betreffenden Behörde bei der resortirenden Abtheilung der Regierung zu beantragen und von letzterer alsdann in derselben Weise wie vorstehend zu verfahren.

§ 34. [Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs.] Die Entziehung des unbeschränkten Forstversorgungsanspruchs und die damit verbundene Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt in allen Fällen auf Antrag der Regierung (Postammer) durch die Inspection der Jäger und Schützen.

Au das Finanzministerium ist von den Regierungen wegen der Absetzung eines Anwärters nur in dem Falle zu berichten, wenn zwischen denselben und der Inspection der Jäger und Schützen eine Meinungsverschiedenheit besteht, über welche dann von dem Kriegs- und dem Finanzministerium gemeinschaftlich entschieden werden wird.

§ 35. [Erfüllung des unbeschränkten Forstversorgungs-Anspruchs durch Anstellung.] Durch die definitive Anstellung auf einer der im § 26 näher bezeichneten etatsmäßigen Forststellen wird der Forstversorgungsanspruch erfüllt.

Der Anwärter ist bei einer solchen Anstellung in der Anwärterliste der Regierung zu löschen und der Forstversorgungschein der betreffenden Befolungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelege beizufügen.

Die im Laufe des Jahres erfolgten definitiven Anstellungen werden mit den § 52. vorgeschriebenen Listen zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen gebracht, welche alsdann die Löschung auch in der Forstversorgungsliste veranlaßt.

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß ein demgemäß in der Forstversorgungsliste gelöschter Communal- oder Institutens-Forstbeamter bei vorzüglicher Qualifikation und Zuverlässigkeit noch in den königlichen Dienst übernommen werden kann, wenn dazu Seitens einer Regierung die Genehmigung des Finanzministeriums nachgesucht und von diesem ertheilt wird.

§ 36. [Erlöschen der unbeschränkten Forstversorgungs-Berechtigung.] Die mit dem unbeschränkten Forstversorgungschein verbundene Anstellungs-berechtigung erlischt, wenn der Anwärter bei Vollendung des 40. Lebensjahres noch nicht auf einer der im § 26 bezeichneten Stellen definitiv resp. nach § 32 probeweise angestellt, oder als königlicher Forsthilfsaufseher mit mindestens 180 Thaler jährlicher Befoldung dauernd beschäftigt ist.

In diesem Falle hat die Regierung, bei welcher er notirt ist (§ 27), bei der Inspection der Jäger und Schützen rechtzeitig unter Einreichung des unbeschränkten Forstversorgungscheins die Löschung in der Forstversorgungsliste zu beantragen, worauf der Betreffende in dieser Liste gestrichen, und ihm unter Cassirung des unbeschränkten Forstversorgungscheins an Stelle des letzteren der beschränkte Forstversorgungschein (§ 43) in dem Falle ertheilt wird, daß der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat.

§ 37. [Verabschiedung vom Jägercorps und Uebertritt in das II. Aufgebot der Landwehr. Vereidigung als Civil-Staatsdiener.] Die Jäger der Klasse A. I. treten, sofern sie nicht ausnahmsweise als Invalide früher aus dem Reserveverhältnis entlassen werden, oder in demselben bei erlittener längerer Festungsstrafe zc. noch länger verbleiben müssen, nach vollendeter zwölfsähriger Dienstzeit, also in der Regel gleichzeitig mit Empfang des Forstversorgungscheins, in das Landwehrverhältnis über und erhalten den Abschied vom Jägercorps.

Sofern sie alsdann im königlichen Forstdienste beschäftigt sind, oder in demselben angestellt werden, haben sie den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten.

Die Oberjäger und Feldwebel, welche nach neunjähriger activer Dienstzeit in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangen, erhalten den Abschied vom Jägercorps gleichfalls erst bei Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit und verbleiben bis dahin im Reserveverhältnis und zur Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen verbunden. Sie kommen während dieser Zeit mit dem betreffenden Jahrgange event. zur Einziehung, können jedoch, sofern sie bereits definitiv angestellt sind, von der betreffenden Regierung reclamirt werden, in welchem Falle die Inspektion der Jäger und Schützen nach Maßgabe des Bedürfnisses über ihren Eintritt zu entscheiden hat.

Die Ablegung des Staatsdienereides ist hiernach von einem Oberjäger oder Feldwebel dieser Kategorie erst nach dessen Uebertritt zur Landwehr, nicht aber schon bei einer etwaigen früheren, wenn auch definitiven Anstellung in königlichen Forstdienst zu fordern.

VI. Der Dienst auf Erwerbung beschränkter Forstanstellungs-Berechtigung. Jägerklasse A. II.

§ 38. [Feststellung der Zuzulassenden.] Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§ 9—12), aber unter die Zahl der zum Erdiene einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des § 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit mit Genehmigung ihres Truppentheils eine weitere Kapitulation auf ein Jahr eingehen, und erlangen hiermit die Aussicht, nach Ablauf dieser Kapitulation zum Dienst auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen zu werden.

§ 39. [Verpflichtung der Jäger zur Klasse A. II.] Diese Jäger werden, sofern sie darum bitten und sich auch in dem vierten Dienstjahre fortgesetzt untadelhaft geführt haben, nach Ablauf desselben mittelst einer Verpflichtungsverhandlung nach dem Schema K. dahin verpflichtet, sich innerhalb ihrer allgemein gesetzlichten 12jährigen summarischen Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Reserve des Jägercorps allen für die Reserveklasse A. I. bestehenden Verpflichtungen mit Ausnahme derjenigen unterwerfen zu wollen, welche in den §§ 20—24 vorgeschrieben sind und die Jägerklasse A. I. ausschließlich betreffen, — und damit in die Jägerklasse A. II. aufgenommen.

Sie werden demnach bis zum Ablaufe der 10jährigen summarischen Dienstzeit ebenso behandelt, wie die Jäger der Klasse A. I. und haben die Aussicht, zu diesem Termin eine beschränkte Berechtigung zur Anstellung im Forstschutzdienste zu erlangen, wenn sie sich bis dahin fortwährend dienstlich und moralisch tadelfrei geführt und für den Forstschutzdienst brauchbar erwiesen haben.

Die über das freiwillige Ausscheiden zur Reserve Klasse B., sowie über die Entfernung aus der Klasse A. in den §§ 15 und 16 ausgesprochenen Grundsätze finden auf die Jäger der Klasse A. II. gleiche Anwendung.

§ 40. [Erwerbung der unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung Seitens der Jägerklasse A. II.] Demjenigen nach § 39 verpflichteten Jägern, welche mit Genehmigung des Truppentheils noch ferner im activen Militärdienst verbleiben und nach ihrer militärischen Qualifikation und Würdigkeit zum Oberjäger befördert werden, darf zugleich nach 9jähriger tadelfreier Dienstzeit unter denselben Bedingungen, wie dies im § 14 für die Jäger Klasse A. I. bestimmt ist, der unbeschränkte Forstversorgungs-Anspruch dieser letzteren Klasse ertheilt werden.

§ 41. [Beurlaubung zur Reserve Klasse A. II. Ertheilung des Qualificationsattestes zum Waffengebrauch.] Die Jäger der Klasse A. II. werden nach erfolgter Verpflichtung, sofern sie nicht zu Oberjägern befördert werden oder aus anderen Gründen noch länger bei der Fahne bleiben, und sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt, und erhalten alsdann von dem Kommandeur ihres Truppentheils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie dies im § 18 für die Jäger der Klasse A. I. festgesetzt ist, das Qualificationsattest zum Waffengebrauch.

Während des Reserveverhältnisses haben sie sich genau nach den Bestimmungen zu achten, welche für die Klasse A. II. von der Inspektion der Jäger und Schützen vorgeschrieben sind und ihnen bei ihrer Beurlaubung zur Reserve mitgegeben werden. Im Uebrigen treffen die Bestimmungen des § 19 auch auf sie zu.

§ 42. [Anerkennung zur Forstversorgungs-Berechtigung. Beschränkter Forstversorgungsschein.] Den Jägern der Klasse A. II., welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im § 39 bestimmten Dienstzeit die Forstanstellungs-Berechtigung mittelst Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins durch die Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. Eine Ausnahme in die Forstverorgungsliste findet nicht statt.

Um hierzu von dem Kommandeur seines Truppentheils vorgeschlagen zu werden, hat der Jäger dieselben Atteste beizubringen, welche im § 25 für die Jäger-Klasse A. I. vorgeschrieben sind.

Die gleiche Forstanstellungs-Berechtigung darf auch vor Ablauf der 10jährigen Dienstzeit in den Fällen zuerkannt werden, in denen bei eintretender Invalidität nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 der Civilversorgungsschein ertheilt werden kann, und der Betreffende bei noch vorhandener körperlicher Brauchbarkeit für den Forstschutzdienst statt des Civil- um den beschränkten Forstversorgungsschein bittet.

Auch darf den bei event. Mangel an Anwärtern oder Reservejägern der Klasse A. I. etwa in den königlichen Forstschutzdienst übernommenen Reservejägern der Klasse A. II. bei nachgewiesener Invalidität durch unmittelbare Beschädigung in Ausübung des königlichen Forstschutzdienstes oder als Folge dieses Dienstes der beschränkte Forstversorgungsschein resp. die Aussicht auf Ertheilung desselben bei Ablauf der 10jährigen Dienstzeit ausnahmsweise nach Analogie der im § 25 sub 2 und Anmerkung für die Klasse A. I. getroffenen Festsetzungen gewährt werden.

§ 43. [Ansprüche des Inhabers eines beschränkten Forstversorgungsscheins.] Der beschränkte Forstversorgungsschein, welcher nach den Formularen L. 1. und 2. auf rathlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht hinsichtlich der Vertheidigung auf das Holzdiebstahls-gesetz und die Befugniß zum Waffengebrauch die gleiche Qualifikation, wie der unbeschränkte Forstversorgungsschein.

Der Inhaber darf

1. auf den königlichen Försterstellen und auf Forststellen im Kommunal- oder Institutens-Forstdienste mit

220 Thln. und mehr jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, auf welche die Forstverorgungs-Berechtigten der Klasse A. I. einen unbedingten Anspruch haben, in dem Falle angesetzt werden, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, und er sich durch Ablegung der Forstprüfung (§ 24) und auf Erfordern auch durch eine Probendienleistung (§ 32), in welcher in diesem Falle der practische Theil der Prüfung zu absolviren ist, für die Stelle qualificirt erwiesen hat.

Derselbe hat ferner die Berechtigung:

2. auf alle diejenigen etatsmäßigen Stellen im Kommunal- und Institutens-Forstdienste mit einem jährlichen Einkommen von unter 220 Thln. incl. des Werthes etwaiger Emolumente, um welche sich Anwärter der Klasse A. I. unter der Erklärung, ihre Ansprüche durch eine definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf das erfolgende Aufgebot der Stelle nicht bewerben sollten.

In beiden Fällen ist den Bewerbern mit dem beschränkten Forstversorgungsschein der Vorzug vor den Reservejägern der Klasse A. I. zu geben, welche später als sie in das Jägercorps eingetreten sind.

Eine Anciennetät unter den forstverorgungsberechtigten Anwärtern der Klasse A. II. nach dem Datum des Forstversorgungsscheins findet nicht statt.

Die definitive Anstellung eines Anwärters der Klasse A. II. auf den Stellen ad 1. darf jedoch nicht vor Ablauf einer summarischen Dienstzeit von 12 Jahren geschehen.

§ 44. [Bewerbung der Anwärter der Klasse A. II. Bekanntmachung der Stellen.] Diejenigen vacant werdenden Forststellen im Kommunal- und Institutens-Forstdienste, welche nicht den notirten Anwärtern der Klasse A. I. nach § 29 angeboten werden müssen, sind durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunalblättern zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselben zu bringen. Dasselbe gilt für die den Anwärtern der Klasse A. I. gebührenden Stellen, incl. derer der königlichen Forstverwaltung, sofern der Bestand an Anwärtern dieser Klasse im Bezirk der betreffenden Regierung erschöpft sein sollte.

Bei der Bewerbung ist der Forstversorgungsschein und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§ 45. [Anstellung der Anwärter.] Unter den nach § 44 sich meldenden Bewerbern sind nach der Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. event. Forstverorgungs-Berechtigte der Klasse A. I. unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheins und nach Maßgabe der Bestimmungen § 29, 2. Absatz.
2. Die Forstverorgungs-Berechtigten der Klasse A. II., unter denen (§ 43) bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Anwärter der anstellenden Behörde die Wahl ohne Rücksicht auf die Anciennetät zusteht, sofern sich nicht Reservejäger der Klasse A. I. von längerer Dienstzeit gemeldet haben, welchen alsdann der Vorzug zu geben ist (§ 43 ad 2).
3. In Ermangelung von Anwärtern ad 1 und 2 die Reservejäger beider Abtheilung der Klasse A. nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, wobei, wenn diese gleich, den Jägern der Klasse A. I. der Vorzug zusteht.

Von jeder Anstellung eines der hiernach für Besetzung der Stellen in Betracht kommenden Bewerber ist der königlichen Regierung Anzeige zu machen, sofern nicht deren specielle Genehmigung erforderlich und vorher nachzusehen ist. Die im Laufe des Jahres so erfolgten Anstellungen werden von den Regierungen mit den im § 52 vorgeschriebenen Nachweisungen zur Kenntniß der Inspection gebracht.

Diejenigen sich meldenden Anwärter, aus deren Attesten, resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen, eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der betreffenden Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins mit den über die Wahl aufgenommenen Verhandlungen der Regierung namhaft zu machen. Findet letztere die ausgeprochenen Bedenken begründet, so hat sie den Forstversorgungsschein mit einer bezüglichen Mittheilung an die Inspection der Jäger und Schützen Behufs Feststellung der ferneren Ansprüche des Anwärters zu übersenden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Anstellung auf Probe und der Dauer einer Probendienleistung, sowie hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlassung noch nicht definitiv angestellter Anwärter sind die desfallsigen Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 maßgebend.

§ 46. [Verlust der beschränkten Anstellungsberechtigung.] Die Anstellungsberechtigung der Anwärter der Klasse A. II. ist an ein bestimmtes Alter nicht gebunden.

Die Aussicht auf Forstverorgung im Forstdienste geht aber verloren, wenn ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins vor definitiver Anstellung aus einer ihm auf Probe oder interimistisch übertragenen Beschäftigung im Forstdienste wegen mangelhafter dienstlicher oder moralischer Führung oder constatirten Mangels an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation entlassen werden muß, oder seine Unwürdigkeit zu künftiger Anstellung wegen mangelhaften und tadelnswerthen Verhaltens überhaupt constatirt worden ist, in welcher letzteren Beziehung die von den anstellenden Behörden nach § 45 über die Bewerber zu veranlassenden Recherchen den Anhalt geben werden.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Entziehung der Ansprüche und der event. Einholung der Ministerial-Entscheidung sind die im § 34 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend.

§ 47. [Erfüllung des beschränkten Forstverorgungs-Anspruchs durch Anstellung.] Durch die definitive Anstellung auf einer der im § 43 näher bezeichneten Forststellen wird der Forstverorgungsanspruch erfüllt.

Der Forstversorgungsschein ist bei einer solchen Anstellung der betreffenden Besoldungsverfügung zum Rechnungsbelag beizufügen.

Die im Laufe des Jahres erfolgten definitiven Anstellungen werden mit den § 52 vorgeschriebenen Listen zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen gebracht.

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß ein auf einer geringeren Stelle bereits versorgter Forstversorgungs-Berechtigter der Klasse A. II. sich noch um höher beförderte Communal- oder Insituten-Forststellen bewerben, resp. daß er, wenn Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein nicht mehr vorhanden sein sollten, nach Maßgabe der Grundsätze § 35 noch in den königlichen Dienst übernommen werden darf.

§ 48. [Uebertritt der Anwärter-Klasse A. II. zum II. Aufgebot der Landwehr. Verabschiedung vom Jägercorps.] Die Jäger der Klasse A. II. verbleiben nach Empfang des Forstversorgungsscheins allgemein bis zu vollendeter zwölfwähriger summarischer Dienstzeit im Reserveverhältnis, und kommen während dieser Zeit event. mit dem betreffenden Jahrgang der Reserveklasse B. zur Einziehung. Reclamationen der inzwischen etwa definitiv Angestellten unterliegen den hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dem Ablauf des 12. Dienstjahres erhalten sie den Abschied vom Jägercorps und treten in das Landwehrverhältnis über.

Bei den in den königlichen Dienst etwa übernommenen Anwärtern dieser Klasse darf hiernach auch die Ableistung des Staatsdiener-Eides erst mit diesem Zeitpunkt gefordert werden.

VII. Die Jägerklasse B.

§ 49. Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung (§§ 9—11) nicht bestanden haben oder zu derselben nicht zugelassen sind, sowie diejenigen, welche zwar jene Prüfung bestanden haben, aber aus irgend einem Grunde zu der Verpflichtung weder nach § 14 noch nach § 39 verklart sind, oder mit denen die Verpflichtung annullirt worden ist, und diejenigen, welche schon zur Kapitulatlon (§ 38) nicht zugelassen sind, oder auf solche nicht angetragen haben, oder welche später auf Erwerbunq von Forstversorgungs-Ansprüchen mit Genehmigung der Inspection Verzicht geleistet haben, bilden gleich den ausgehobenen und nicht gelernten Mannschaften die Jäger-Klasse B. Sie können irgend einen Forstversorgungs-Anspruch nicht erwerben, und unterliegen ledigliqh den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Militärdienst.

VIII. Ertheilung des Civilversorgungs-scheins.

§ 50. [Ertheilung des Civilversorgungs-scheins an Jäger der Klasse A.] Die Erwerbunq der allgemeinen Anstellungsberechtigung neben dem Forstversorgungs-schein nach den allgemeinen für die Armee geltenden Grund-sätzen bleibt den Oberjägern nach wie vor vorbehalten, ebenso die Ertheilung des Civilversorgungs-scheins an Jäger und Oberjäger in den Fällen, wo solche wegen Invaldität nach den allgemeinen Bestimmungen gestattet ist.

Eine Ertheilung des Civilversorgungs-scheins an Stelle des Forstversorgungs-scheins findet dagegen — unbeschadet der bis jetzt und nach den früheren Bestimmungen erworbenen Rechte — künftig nur in dem Falle statt, wenn eine königliche Behörde von der Anstellung eines mit dem Forstversorgungs-schein Beliehenen in einem anderen Verwaltungszweige einen besondern Vortheil für den königlichen Dienst erwartet, und deshalb auf Verleihung des Civilversorgungs-scheins durch Vermittelunq der Inspection der Jäger und Schützen bei dem königlichen Kriegsministerio anträgt.

IX. Führung der Kontrolle über die zur Forstversorgung anerkannten Jäger A. der Klasse A. I.

§ 51. [Meldungen, welche den Jägern der Klasse A. I. vorgeschrieben sind.] Jeder Forstversorgungs-Berechtigte der Klasse A. I. ist verpflichtet, bis zu erfolgter definitiver Anstellung und damit verbundener Lösung in der Forstversorgungsliste jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsorts sowohl dem Inspecteur der Jäger und Schützen, als auch derjenigen königlichen Regierung (Hofkammer), bei welcher er sich (§ 27.) zur künftigen Versorgung im Forstdienste angemeldet hat, unverzüglich anzuzeigen.

Wird diese Anzeige unterlassen, so haben die Anwärter es sich selbst beizumessen, wenn sie bei der Anstellung übergegangen und nach Umständen in der Forstversorgungsliste gestrichen werden.

Ebenso sind die zur Forstversorgung zwar noch nicht anerkannten, aber nach § 20. notirten Reservejäger verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der betreffenden Regierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 52. [Aufstellung und Einreichung der erforderlichen Nachweisung Seitens der königlichen Regierungen.]

Die Regierungen (Hofkammer) haben über die für ihren Bezirk notirten versorgungsberechtigten Anwärter (§ 27.) und zur Beschäftigung angemeldeten Reservejäger (§ 20.) genaue Listen zu führen und in denselben jede Veränderung nach § 51. und alles Bemerkenswerthe über die Beschäftigung, Führung und Qualifikation der betreffenden einzutragen.

Nach diesen Listen sind alljährlich die eingetretenen Veränderungen zum 1. August der Inspection der Jäger und Schützen zur Kenntniß zu bringen und hierzu folgende Nachweisungen aufzustellen.

A. Von der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

1. Nachweisung des Abgangs und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. zur Anstellung im königlichen Forstschutzdienste (Schema J.),
2. Nachweisung des Abgangs und Bestandes derjenigen Reservejäger der Klasse A. I., welche nach mindestens 7jähriger Militärdienstzeit zur Anstellung resp. Beschäftigung sich gemeldet haben (Schema G.).
3. vide § 54. A. (Schema N.).

Von diesen Nachweisungen ist gleichzeitig dem Finanzministerium Abschrift einzureichen.

B. Von der Abtheilung des Innern, resp. der Abtheilung für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten:

1. Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. I., welche zur definitiven Anstellung im Communal- resp. Insituten- u. Forstdienste gelangt sind (Schema M.).
2. vide § 54. B. (Schema O.).

§ 53. [Aufstellung der Forstversorgungs-Liste.] Nachdem nach diesen Nachweisungen die letzte Forstversorgungsliste berichtigt worden ist und die Terminal-Anerkennung zur Forstversorgung im Herbst jeden Jahres durch die Inspection der Jäger und Schützen stattgefunden hat, wird von der letzteren Behörde eine Gesamtliste aller noch nicht versorgten Anwärter der Klasse A. I. — die Forstversorgungsliste — nach den militärischen Chargen der Anwärter und innerhalb dieser nach dem Jahrgang der erfolgten Anerkennung geordnet, sowie eine Nachweisung des im Laufe des letzten Jahres stattgehabten Abgangs aufgestellt.

Von dieser Liste wird durch die Inspection der Jäger und Schützen dem Kriegsministerium, dem Finanzministerium, den sämtlichen Regierungen und der Hofkammer der königlichen Familiengüter, sowie den 9 Jäger-Bataillonen je ein Exemplar zugefertigt.

§ 54. [B. der Klasse A. II.] Eine fortlaufende Kontrolle der Anwärter der Klasse A. II. durch An- und Abmeldung derselben und Führung in besonderen Listen findet nicht statt. Von der Inspection der Jäger und Schützen ist jedoch geltend gemacht worden, daß es sowohl im Interesse der Forstbehörden liege, wie zum Zweck der etwaigen Ausstellung von Attesten für sie unerlässlich sei, zur Kenntniß derjenigen Kontrollnotizen zu gelangen, welche ohne Schwierigkeit von den königlichen Regierungen beschafft werden können, und welche insbesondere auf Anstellung im königlichen, Communal- und Instituten-Forstdienste, sowie auf Fälle Bezug haben, welche bei den Bewerbungen der Anwärter zur Kenntniß der Behörden gelangen und die Entziehung der Ansprüche bedingen.

In letzterer Beziehung ist das Verfahren im § 45 vorgeschrieben. Hinsichtlich der erfolgten Anstellungen aber sind der Inspection der Jäger und Schützen zum 1. August l. J. folgende Nachweisungen einzureichen:

A. Von der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten eine Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche bei Mangel an Anwärtern der Klasse A. I. oder länger als sie gebieten Reservejägern dieser Klasse zur definitiven Anstellung im königlichen Forstdienste gelangt sind. (Schema N.) vide § 52. A. 3.

B. Von der Abtheilung des Innern, resp. der Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Nachweisung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche zur definitiven Anstellung im Communal- resp. im Instituten- u. Forstdienste gelangt sind. (Schema O.) vide § 52. B. 2.

Seitens der Inspection der Jäger und Schützen werden die Anwärter dieser Klasse in einem fortlaufenden „Namentlichen Verzeichniß“ geführt, welches nach den vorstehenden Eingaben und den sonst ihr durch die Regierungen zugehenden Notizen so viel als möglich berichtigt werden wird, um hiernach die Ausstellung etwa erforderlicher Dienstatteste für die Anwärter der Klasse A. II. ermöglichen zu können.

Im Interesse der königlichen Forstbehörden wird es von diesem Gesichtspunkte aus liegen, der Inspection der Jäger und Schützen so viel als thunlich die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorfälle mitzutheilen, welche auf Entziehung oder Belassung fernerer Ansprüche bei Anwärtern dieser Klasse von Einfluß sind.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Der Kriegsminister.
von Roon.

A.
(zu § 7.)

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz, Behufs

Des Jägerlehrlings					Seines Vaters						
Zuname.	sämmliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
			im Kreise.	Jahr.	Tag.	Fuß.	Loth.	im Kreise.			
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Forster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Äußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualification des Lehrherrn:

B.
(zu § 8.)

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps
für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geforen am 18. November 1845.
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg.
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorff im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letztteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben, Fleiß befriedigend, Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend, Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig. Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet. Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt. Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt. Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten, hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben. Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäss ausgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Hartung,
Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Befähigt mit dem Bemerkten zc.

N. N.
Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Äußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualification des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorff, Privatförster auf dem Gute Bernstorff für circa 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, königlicher Förster.	1. August 1864	jetzt		

Vorschlags-Liste des Jäger-Bataillons

Lau- fende Nr.	Des zu prüfenden Jägers			Seines Vaters				
	Zunamen.	sämmliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Wohnort		
				im Kreis.	Jahr Tag.	Stand.	im Kreis.	

D.

(Zu § 14.)

Verhandelt den ten 18

Der geboren am 18 zu
im Kreis des Regierungsbezirks
eingestellt am 18 in die Compagnie des
Jäger-Bataillons
erklärt, nachdem er die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit
dem Prädikate " " bestanden und die gesetzliche 3jährige Dienstverpflichtung im stehenden
Heere abgeleistet hat, unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Königlichen Inspektion
der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Verforgung im Forst-
dienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende während der allgemeinen 12jährigen Dienstzeit im stehenden Heere
und der Reserve des Jägercorps, mithin bis zum ten 18 zur pünktlichen und
unweigerlichen Befolgung der durch die
Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1864,
Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 28. September 1864, und
Regulativ vom 1. December 1864

ertheilten und ihm bekannten Vorschriften ausdrücklich verpflichtete, auch die ihm bei seiner Beurlaubung zur Re-
serve einzuhändigenden, von der Inspektion der Jäger und Schützen erlassenen Bestimmungen über das Verhalten
im Reserveverhältniß für die Jägerklasse A. I. genau zu beachten verspreche.

Insbefondere verpflichtet sich derselbe, das erste Dienstjahr nach Eingehen dieser Verpflichtung, in welchem
übrigens eine zeitweise Beurlaubung nach Ermessen des Truppentheils bei Nachweis einer Beschäftigung im Forst-
schutzdienste stattfinden darf, jedenfalls bei der Fahne, die übrigen 8 Jahre in der Reserve, jedoch mit der Be-
dingung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen activen Dienstzeit stets disponibel zu
sein, und zur Erfüllung dieser, wenn vor Ablauf derselben seine Beurlaubung zur Reserve stattgefunden haben
sollte, auf an ihn ergehende Ordre sich unweigerlich wieder zum Dienst zu stellen.

Auf diese Erklärung wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A. I. aufgenommen sei, daß er bei ferner tadelreicher Führung und
pünktlicher Befolgung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen Seitens der Königlichen Inspektion der Jäger
und Schützen in den dieser Klasse gewährten Vorzügen werde geschützt, und daß endlich seiner Zeit die von ihm
erworbenen Ansprüche auf Forstverforgung gehörig würden anerkannt und festgestellt werden, — daß dagegen bei
ungenügender Qualifikation oder bei tadelnswerther dienstlicher oder moralischer Führung, sei es im activen Dienste
oder im Reserve-Verhältniß, seine Entfernung aus der Klasse A. I. unabsichtlich werde verfügt werden, und daß
eine Aufhebung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm abhängig sei, er von den-
selben vielmehr nur mit Zustimmung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen und durch diese ent-
bunden werden könne.

Wohlbedächtig hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen,
deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig
unterschieden.

a. u. s.
Hauptmann und Compagnie-Chef.
(Compagnie-Führer.)

zur nächsten Jäger-Prüfung.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden		Ueber den Lehrherrn hat bei der Anmel- dung des Lehrlings der Landrath resp. Oberförster und der Forst-Inspections- Beamte geäußert:	Der Einstellung in das Jägercorps		Urtheil des Compagnie- Chefs resp. Bataillons- Kommandeurs über die Schul- kenntnisse des Examinanden.	Führung im Militair- dienste.	Anzahl der beiliegenden Atteste über Lehrzeit, Schulkennt- nisse und Führung.	Bemerkungen.
bei wem? Name, Wohnort und Dienstverhältniß des resp. der Lehrherren.	während der Zeit vom bis		Jahr.	Tag.				

E.

(Zu § 15 u. 39.)

Verhandelt den ten

Der (Charge-, Vor- und Zunamen),
geboren am (Tag, Monat, Jahr)
im Kreis des Regierungsbezirks
eingestellt am (Tag, Monat, Jahr)
in die te Compagnie des Jäger-Bataillons
(hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn das Individuum bei mehr als einem Truppentheil
gestanden hat zc.)
zur 12- (resp. 10-) jährigen Dienstzeit im Jägercorps laut Verpflichtungs-Verhandlung vom (Datum) verpflichtet,
gegenwärtig der Reserveklasse A. I. (A. II.) angehörig und erklärt,
(Beschäftigung und Aufenthalt)

daß er darauf Verzicht leiste, sich Ansprüche auf Forstverforgung } zu erwerben,
unbeschränkte Forstverforgung }
und trägt unter Ueberreichung seines Reserve-Passes nebst Dualifikations-Zeugniß zum Waffengebrauch darauf an :
ihn auf Grund dieser Erklärung, unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12 (10) jährigen Dienstzeit im
Jägercorps aus der Reserve-Klasse A. I. (A. II.)

zu entlassen und zur beschränkten Forstverforgungs-Berechtigung anzuerkennen.
} in die Reserve-Klasse A. II. zu überweisen,
} zur Reserve-Klasse B. zu entlassen,
} zu den Landwehr-Jägern II. Aufgebots zu entlassen.

Demselben wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Königlichen In-
spektion der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von
ihm freiwillig aufgegebenen Ansichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Ober-Jäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine be-
stimmte Erklärung anerkannt, und dieselbe sodann eigenhändig
(Unterschrift des Betreffenden)

unterschieden. a. u. s.
(Der Landwehr-Compagnieführer — oder Landwehr-Bataillons-Adjutant — oder Bezirks-Feldwebel.)
Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.
(Dienststempel.) N. N., den ten 18
Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im activen Dienste sich befinden, resp. im Reserve-
Verhältniß die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von
dem Jäger-Compagnie-Chef (Compagnie-Führer) vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwen-
digen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.

(Zu § 18.)

Inhaber dieses, dem Jäger (Ober-Jäger) der Klasse A.

(Vor- und Zunamen)

von der . . . ten Kompagnie des Jäger-Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen.

den . . . ten 18 . .

(L. S.)

Bat.=Stempel.

Namensunterschrift.

. und Bataillons-Kommandeur.

G.

(Zu §§ 20 u. 52.)

Liste derjenigen Reservejäger der Klasse A. I., welche nach mindestens 7jähriger Militärdienstzeit zur Anstellung resp. Beschäftigung sich gemeldet haben für den Regierungsbezirk N.

Zu § 52. Anmerkung. Diese Liste muß enthalten:

A. Den Abgang seit Aufstellung der vorigen Nachweisung unter den Abtheilungen:

- wegen Vollendung der zur Anerkennung zum Forstversorgungs-Schein erforderlichen Dienstzeit;
- wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk;
- wegen Ablehnung;
- wegen nicht bestandener Prüfung;
- wegen Entlassung aus einer angenommenen Beschäftigung mit specieller Angabe der Gründe;
- wegen Ablebens.

B. Den Bestand an Reservejägern von über 7 Jahre Dienstzeit.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Jahr und Tag der Geburt.	Jägerbataillon, zu dessen Reserve er gehört.	Jahr und Tag des Beginns der Militärdienstzeit.	Datum der Anmeldung für den hiesigen Bezirk.	Aufenthaltort und Veränderungen desselben und Beschäftigung bis zur Berufung in den Forstdienst des hiesigen Bezirks.	Bemerkungen über Berufung und Beschäftigung resp. Anstellung im hiesigen Bezirk, Art und Ort dieser Beschäftigung, über Veränderung der Dienststellung, sowie über Dienstführung und Qualifikation.	Bemerkungen über Streichung in der Liste und Angabe der veranlassenden Gründe.
A. Abgang seit Aufstellung der letzten Nachweisung.								
a. Wegen Vollendung der zur Anerkennung zum Forstversorgungs-Schein erforderlichen Dienstzeit.								
1.	Emanuel Johann Schwalbe	1838 30./4.	x Jäger- bat. Nr.	1857 1./10.	3. März 1865	Vom 1./10. 1861 bis dahin 1864 Privatförster zu N. Vom 1./10. 1864 bis zum Uebertritt in den Kgl. Forstdienst Hülfsförster der Stadt N.	Seit Oktober 1865 als Hülfs-Aufseher in der Oberförsterei N. beschäftigt. Dienstführung und Qualifikation gut.	Forstversorgungs-Schein d. d. 31./10. 1869.
b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.								
2.	Friedrich Eduard Laube	1840 5./6.	x Jäger- bat. Nr.	1859 6./10.	1. Februar 1867			
c. Wegen Ablehnung nach § 21.								
3.	Richard Waldemar Sperling	1839 7./4.	x Jäger- bat.	1858 10./10.	5. Januar 1866			
d. Wegen nicht bestandener Prüfung.								
4.	Franz David Wilhelm Rauh							
e. Wegen Entlassung mit spezieller Angabe der Gründe.								
5.	Carl Christian Elster						Wegen dringenden Verdachts begangener Veruntreuungen, die noch näher zu konstatiren, aus dem Königlichen Forstdienste als Hülfs-Aufseher zu N. entlassen.	
f. Wegen Ablebens.								
6.	Sebastian Honoratus Zeisig							
B. Bestand an Reservejägern von über 7 Jahre Dienstzeit.								
7.	Ludwig Berthold							
8.	Stranß Siegfried Wachtel.							

H. 1.

(Zu § 26.)

Daß Inhaber dieses, der am ten 18 zu im Regierungsbezirke geboren, unter dem ten 18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt, und demgemäß auf die Forstverorgungsliste gesetzt worden ist, wird demselben hierdurch bezeugt.
Berlin, den ten 18

(L. S.)

Seiner Königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchst bestallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen, Ritter zc.

Forstverorgungsschein
für den (Jäger)

Jahrgang 18 Nr. der Forstverorgungsliste.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst- und Jagdbesitzer zu erlangen, sowie die Berechtigung, auf einer etatsmäßigen Försterstelle, nach Maßgabe der Leistungen auch auf einer Revierförsterstelle, im Königlichen, Communal- oder Instituten-Forstdienste, unter folgenden Bedingungen angestellt zu werden:

1. Es ist demselben gestattet, seine Bewerbung wegen Erlangung einer Forstverorgung bei derjenigen Königlichen Regierung oder bei der Königlichen Hofkammer anzubringen, in deren Bezirke er angestellt zu sein wünscht, jedoch mit Ausnahme derjenigen Regierungen zc., bei welchen wegen Ueberfüllung der Anwärterliste weitere Notirungen zeitweise etwa ausgeschlossen werden müssen, und welche alljährlich im September oder Oktober durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
2. Inhaber hat sich spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum dieses Scheines bei irgend einer Regierung resp. der Hofkammer zur Notirung Behufs künftiger Anstellung im Forstdienste zu melden, und bei der Anmeldung den Forstverorgungsschein und einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf einzureichen. Wird später die Notirung bei einer anderen Königlichen Regierung (Hofkammer) gewünscht, so muß zuvörderst die vorschriftsmäßige Abmeldung bei derjenigen Behörde erfolgt sein, bei welcher der Inhaber bisher notirt war, und die erneuerte vorschriftsmäßige Anmeldung zur Notirung unmittelbar darauf erfolgen.
3. Inhaber ist verpflichtet, jede ihm angetragene Königliche Försterstelle, so wie jede etatsmäßige Forstschuttsstelle im Communal- und Institutendienste mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, oder zunächst eine dauernde Beschäftigung als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung anzunehmen, und vor definitiver Anstellung auf einer etatsmäßigen Stelle eine Probefristzeit, wenn eine solche von der betreffenden Behörde für nothwendig erachtet werden sollte, abzuleisten, welche jedoch ohne Ministerialgenehmigung nicht über den Zeitraum eines Jahres ausgebeht werden soll.
4. Er ist ferner verpflichtet, jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes sowohl dem Inspecteur der Jäger und Schützen, als auch derjenigen Königlichen Behörde, bei welcher er sich angemeldet, unverzüglich anzuzeigen.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung, und die Lösung resp. Absehung von der Forstverorgungsliste erfolgt:

- a) wenn der Inhaber auf einer Königlichen Försterstelle, oder im Communal- und Institutens-Forstdienste auf einer Stelle mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente definitiv angestellt wird;
- b) wenn derselbe auf einer etatsmäßigen Forststelle im Communal- oder Institutens-Forstdienste mit einem Einkommen von unter 220 Thlrn. definitiv angestellt wird, nachdem er sich freiwillig mit der Erklärung um dieselbe beworben hat, seine Ansprüche als hiermit erfüllt betrachten zu wollen;
- c) wenn derselbe aus einer ihm übertragenen interimsistischen oder probeweisen Beschäftigung wegen mangelhafter dienstlicher oder moralischer Führung oder constatirten Mangels an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation entlassen werden muß, oder seine Unwürdigkeit zu künftiger Anstellung wegen mangelhaften und tadelnswerthen Verhaltens überhaupt constatirt worden ist;
- d) bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung;
- e) bei Ablehnung einer ihm angebotenen Stelle ad Pkt. 3. oder Ausscheiden aus einer solchen auf eigenen Antrag;
- f) bei Ablauf des 40sten Lebensjahres, wenn der Inhaber bis dahin weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt ist.

Es ist jedoch ad b. die Bewerbung eines bereits Angestellten um besser besoldete Stellen im Communal- und Institutens-Forstdienste nicht ausgeschlossen. Auch kann ad d. und e., sofern nicht besondere Gründe zugleich die gänzliche Entziehung jeden Anspruchs bedingen, sowie ad f., sofern der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienstlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat, an Stelle dieses Scheines noch ein beschränkter Forstverorgungsschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

Dem Inhaber dieses Scheines darf, sofern private zc. Dienstverhältnisse ihm dies wünschenswerth machen sollten, jederzeit gegen freiwillige Verzichtleistung auf die aus demselben ihm erwachsenden Rechte, an dessen Stelle der beschränkte Forstverorgungsschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen verliehen werden.

H. 2.

(Zu § 26.)

Daß Inhaber dieses, der am ten 18 zu im Regierungsbezirke geboren, unter dem ten 18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt, und demgemäß auf die Forstversorgungsliste gesetzt worden ist, wird demselben hierdurch bezeugt.
Berlin, den ten 18
(L. S.)

Seiner Königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchst bestallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen, Ritter rc.

Forstversorgungschein
für den Oberjäger)

Jahrgang 18 Nr. der Forstversorgungsliste.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls-Gesetz verurtheilt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst- und Jagdbesitzer zu erlangen, sowie die Berechtigung, auf einer etatsmäßigen Försterstelle, nach Maßgabe der Leistungen auch auf einer Revierförsterstelle, im königlichen, Communal- oder Insituten-Forstdienste unter folgenden Bedingungen angestellt zu werden:

1. } wie bei H.¹

2. }
3. Derselbe ist gehalten, nach seinem Ausscheiden aus dem activen Militärdienste, welches er, sofern er nach Empfang dieses Scheins noch in demselben verbleiben sollte, der königlichen Regierung, bei welcher er sich angemeldet, unverzüglich mitzutheilen hat, und vor der Realisirung seines Forstversorgungs-Anspruchs die Försterprüfung nach den für die Reserve-Jäger der Klasse A. I. bestehenden Grundsätzen abzulegen, wobei deren praktischer Theil event. mit der Probendienstleistung in einer etatsmäßigen Stelle — Pkt. 4. — zusammenfallen darf. Der an ihn dieserhalb ergehenden Aufforderung hat derselbe pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

4. Inhaber ist verpflichtet, jede ihm angetragene königliche Försterstelle, sowie jede etatsmäßige Forstschutzstelle im Communal- oder Insituten-dienste mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, ebenso auch zunächst eine dauernde Beschäftigung als Hilfsaufseher im königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung anzunehmen, und vor definitiver Anstellung auf einer etatsmäßigen Stelle eine Probendienstzeit, wenn eine solche von der betreffenden Behörde für nothwendig erachtet werden sollte, abzuleisten, welche jedoch ohne Ministerialgenehmigung nicht über den Zeitraum eines Jahres ausgedehnt werden soll.

Sofern derselbe nach Empfang dieses Scheines noch weiter im activen Militärdienste verbleiben sollte, ist es ihm jedoch gestattet, die erste während dieser Zeit ihm etwa angetragene Stelle abzulehnen, und soll dann erst bei erneuerter Ablehnung, wenn zwischen beiden mindestens ein Jahr verstrichen ist, die für Ablehnungen festgesetzte Folge eintreten.

5. Inhaber dieses Scheins erhält bei Ablauf des Termins der 12jährigen Dienstzeit den Abschied vom Jägercorps, und bleibt bis dahin nach den allgemeinen Bestimmungen zum Wiedereintritt bei seinem Truppentheile in dem Falle verpflichtet, wenn bei einer Mobilmachung rc. der gleiche Jahrgang der Reserveklasse A. I. zur Einziehung gelangen sollte. Nur bei bis dahin bereits erfolgter definitiver Anstellung ist eine Reklamation durch die betreffende königliche Regierung zulässig, in welchem Falle über seinen Wiedereintritt durch die Inspection der Jäger und Schützen besonders entschieden werden wird.

6. Derselbe ist ferner verpflichtet, jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes nicht allein derjenigen königlichen Regierung (Hofammer), bei welcher er sich angemeldet, sondern auch der Militärbehörde, und zwar bis zu seiner Verabschiedung vom Jägercorps der vorgesetzten Jäger-Compagnie, von da ab direct der Inspection der Jäger und Schützen unverzüglich anzuzeigen, auch der letzteren Behörde eine vor Ablauf der 12jährigen Dienstzeit etwa erfolgende definitive Anstellung unter Vorlage der Anstellungs-Versüfung zu melden.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung und die Löschung resp. Absehung von der Forstversorgungsliste erfolgt:

a) }
b) } wie bei H.¹
c) }
d) }

e) wenn derselbe der an ihn ergehenden Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht pünktlich Folge leistet, oder diese Prüfung nicht besteht;

f) bei Ablehnung, event. zweiter, einer ihm angebotenen Stelle unter den Fessetzungen ad Pkt. 4, oder Ausscheiden aus einer solchen auf eigenen Antrag;

g) bei Ablauf des 8ten Lebensjahres, wenn der Inhaber bis dahin weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als königlicher Forsthilfsaufseher mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt ist.

Es ist jedoch ad b. die Vernerbung eines bereits Angestellten um besser besoldete Stellen im Communal- oder Insituten-Forstdienste nicht ausgeschlossen. Auch kann ad d. und f., unter Umständen auch ad e., sofern nicht besondere Gründe zugleich die gänzliche Entziehung jeden Anspruchs bedingen, sowie ad g., sofern der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienstlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat, an Stelle dieses Scheines noch ein beschränkter Forstversorgungschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

Dem Inhaber dieses Scheines darf, sofern Privat- rc. Dienstverhältnisse ihm dies wünschenswerth machen sollten, jederzeit gegen freiwillige Verzichteleistung auf die aus demselben ihm erwachsenden Rechte an dessen Stelle der beschränkte Forstversorgungschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

J.
(Zu §§ 27 u. 52.)
(Zu § 27. Anwärterliste.)

**Nachweisung A. des Abgangs,
der forstverorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I.**
ad A. für den Zeitraum vom 1. August 18.. bis

Anmerkung. Diese Nachweisung muß enthalten:

A. den Abgang seit Aufstellung der vorigen Nachweisung unter den Abtheilungen:

a. wegen definitiver Anstellung; b. wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk; c. wegen Ablehnung;

Lau- fende Nr.	Vor- und Zunamen.	Le- bens- Al- ter.	Charge.	Truppentheil.	Nr. der neuesten Forst- verfor- gungs- liste.	Datum des Forst- ver- for- gungs- Scheins.	Datum der Anmeldung für den hiesigen Regie- rungs- bezirk.	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk er geprüft ist.
			als	zu	von wann ab			

A. Abgang seit Aufstellung der letzten Anwärterliste.

a. wegen definitiver Anstellung.

1	Friedrich Wilhelm Schulke.	39	Jäger	Ostpreussisch. Jäg.-Bat. Nr. 1. 2c. 2c.	130	31. Oktober 1869	1. Dezember 1869	geprüft 1865 im diesseitigen Bezirk
---	-------------------------------	----	-------	---	-----	---------------------	---------------------	--

b. wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.

2	Carl Ferdinand Müller.	33	Ober-Jäger	xtes Jäger- Bat. Nr.	34	31. Oktober 1870	9. Januar. 1871	geprüft 1866 im Regie- rungsbezirk N.
---	---------------------------	----	------------	-------------------------	----	---------------------	--------------------	--

c. wegen Ablehnung etatsmäßiger Forststellen.

3	Franz Robert Gustav Schmidt.	36	Jäger	xtes Jäger- Bat. Nr.	65	31. Oktober 1868	20. Dezemb. 1868	geprüft 1864 im diesseitigen Bezirk
---	---------------------------------	----	-------	-------------------------	----	---------------------	---------------------	--

d. wegen Entlassung aus dem Forstdienste mit spezieller Angabe der Gründe.

4	Richard Paul Schneider	34	Jäger	xtes Jäger- Bat. Nr.	87	31. Oktober 1869	30. Nov. 1869	geprüft 1865 im diesseitigen Bezirk
---	---------------------------	----	-------	-------------------------	----	---------------------	------------------	--

5	Joseph Albert Weber	37	Ober-Jäger	xtes Jäger-Bat.	35	31. Oktober 1870	17. Dezemb. 1870	geprüft 1865 im Regie- rungsbezirk N.
---	------------------------	----	------------	-----------------	----	---------------------	---------------------	--

6	Jacob Clemens Schuster	41	Jäger	xtes Jäger-Bat.	44	31. Oktober 1864	12. Juli 1865	geprüft 1862 im diesseitigen Bezirk
---	---------------------------	----	-------	-----------------	----	---------------------	------------------	--

e. durch den Tod.

7	Gustav Emil Schwarz	35	Jäger	xtes Jäger-Bat.	220			
---	------------------------	----	-------	-----------------	-----	--	--	--

B. Gegenwärtiger Bestand der notirten Anwärter.

8	Ferdinand Elias Fischer	36	Jäger	xtes Jäger-Bat.	186	31. Oktober 1868	22. Januar 1869	geprüft 1865 im Regie- rungsbezirk N.
---	----------------------------	----	-------	-----------------	-----	---------------------	--------------------	--

9	Theodor Franz Richard Weiß	29	Ober-Jäger (Sergeant)	Garde- Jäger-Bat.	50	31. Oktober 1867	1. Dezemb. 1867	
---	-------------------------------	----	--------------------------	----------------------	----	---------------------	--------------------	--

**B. des Bestandes
zur Anstellung im königlichen Forstschutzdienste des Regierungsbezirks N.**
dahin 18.. ad B. für die Zeit vom 1. August 18..

d. wegen Entlassung aus dem Forstdienste mit spezieller Angabe der Gründe; e. wegen Ablebens.

Gegenwärtiger Aufenthalts- ort mit Angabe des Kreises und resp. Oberförsterei und Art der Beschäftigung.	Die definitive Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen.
	als	zu	von wann ab	

Forsthaus N. Ober-Förste- rei N.	Förster	N. Ober-Försterei N. N.	1. Januar 1871	
-------------------------------------	---------	-------------------------------	-------------------	--

Forsthilfs-Aufscher zu N. Ober-Försterei N.				Beabsichtigt im Regierungsbezirk N. zur Anstellung sich notiren zu lassen.
--	--	--	--	---

Herzoglicher Ober-Förster zu N. Kreis N.				Hat am xten 18.. die königl. Försterstelle zu N. Ober- Försterei N. und am xten diejenige zu N. Oberförst. N. abgelehnt und ist deshalb laut Benachrichtigung der königl. Inspection der Jäger und Schützen vom x. J. N. von der Forstverorgungsliste abgesetzt worden.
---	--	--	--	---

zu N. Kreis N. ohne Be- schäftigung.				Ist aus der probeweisen Anstellung zu N. Ober-Försterei N. wegen begangener Veruntreuung auf Verfügung des königl. Kriegs-, sowie Finanz-Ministeriums vom xten entlassen.
---	--	--	--	--

Gräflicher Forst-Inspector zu N. Kreis N.				Hat unterm xten auf Versorgung im Forstdienste verzichtet und ist bei der Löschung desselben in der Forstverfor- gungsliste der Forstverorgungsschein durch die königl. Inspection der Jäger und Schützen außer Gültigkeit gesetzt.
--	--	--	--	---

war bisher Hilfs-Aufscher in der Ober-Försterei N., gegenwärtig Privat- Revier-Förster zu N. Kreis N.				Hat wegen Vollendung des 40. Lebensjahres den unbe- schränkten Forstverorgungsschein verloren und durch die königl. Inspection der Jäger und Schützen unterm xten den beschränkten Forstverorgungsschein erhalten.
---	--	--	--	---

				Am xten durch einen Wilddieb erschossen.
--	--	--	--	--

Seit dem 1. Jan. 1870 auf Probe Forstaufscher zu N. in der Ober-Försterei N.				
--	--	--	--	--

Im activen Dienst des Kö- nigl. Garde-Jäger-Bat.				Hat unterm 1. Januar 1859 die königliche Försterstelle zu N. in der Oberförsterei N. abgelehnt.
---	--	--	--	--

K.

(Zu § 39.)

Verhandelt

den ten

18

Der geboren am ten zu im
Kreise des Regierungsbezirks eingest. am ten in
in die te Compagnie des Jäger-Bataillons

erklärt, nachdem er die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prä-
dikate, "bestanden und bis jetzt eine 4jährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, unter Zustim-
mung seines Truppentheils und mit Genehmigung der königlichen Inspection der Jäger und Schützen, daß er
sich durch den Dienst im Jägercorps die Aussicht auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle und sich
zu dem Ende innerhalb der allgemeinen 12jährigen Dienstzeit im stehenden Heere und der Reserve des Jäger-
corps während einer ferneren 6jährigen Dienstzeit, mithin bis zum ten 18 zur pünft-
lichen und unweigerlichen Befolgung der durch die

Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1864,
Erlaß des königlichen Kriegsministerium vom 28. September 1864 und
Regulativ vom 1. Dezember 1864

ertheilten und ihm bekannnten Vorschriften ausdrücklich verpflichte, auch die ihm bei seiner Beurlaubung zur Re-
serve einzuhändigenden, von der Inspection der Jäger und Schützen erlassenen Bestimmungen über das Verhalten
im Reserveverhältniß für die Jägerklasse A. II. genau zu beachten verspreche.

Insbesondere verpflichtet sich derselbe, während der vorgenannten Zeit auch im Frieden bis zu einer im
Ganzen 8jährigen aktiven Dienstzeit stets disponibel zu sein, und zur Erfüllung dieser, wenn vor Ablauf derselben
seine Beurlaubung zur Reserve stattgefunden haben sollte, auf an ihn ergehende Ordre sich unweigerlich wieder
zum Dienst zu stellen.

Auf diese Erklärung wurde dem eröffnet, daß er nunmehr in die
Jägerklasse A. II. aufgenommen sei, daß er bei ferner tafelfreier Führung und pünftlicher Befolgung der von
ihm eingegangenen Verpflichtungen Seitens der königlichen Inspection der Jäger und Schützen in den dieser
Klasse gewährten Vorzügen werde geschützt, und daß endlich seiner Zeit die von ihm erworbenen Aussichten auf
Forstverwaltung gehörig würden anerkannt und festgestellt werden, — daß dagegen bei tafeldeswerther dienstlicher
oder moralischer Führung, sei es im aktiven Dienste oder im Reserveverhältniß, seine Entlassung zur Jägerklasse
B. unnahsichtlich werde verfügt werden, und daß eine Aufhebung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen
nicht einseitig von ihm abhängig sei, er von denselben vielmehr nur mit Zustimmung der königlichen Inspection
der Jäger und Schützen und durch diese entbunden werden könne.

Auch wurde demselben bekannt gemacht, daß es ihm gestattet sei, mit Genehmigung seines Truppentheils
im aktiven Dienste zu verbleiben, und daß ihm in diesem Falle und sofern er zu einer Beförderung zum Ober-
jäger sollte würdig befunden werden, die Aussicht gewährt sei, unter den gleichen Bedingungen wie die Oberjäger
der Klasse A. I. seiner Zeit zu den Forstverorgungs-Ansprüchen dieser Klasse anerkannt zu werden.

Wohlbedächtig hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen,
deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe dann eigenhändig

unterschieden.

a. u. s.

Hauptmann und Compagnie-Chef.
(Compagnie-Führer.)

L. 1.

(Zu § 43.)

Daß Inhaber dieses, der
am ten 18 zu im Regierungsbezirke
geboren, unter dem ten 18 zu einer beschränkten Berechtigung im Forstdienste versorgt
zu werden anerkannt ist, wird demselben hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18
(L. S.)

Seiner königlichen Majestät von Preussen
Allerhöchst bestallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen, Ritter 2c.

Forstverorgungsschein

für den
Nr. des namentlichen Verzeichnisses
Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls-gesetz vereidigt zu werden,
und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst-
und Jagdbesitzer zu erlangen. Inhaber desselben darf

- 1. auf den königlichen Försterstellen, und im Communal- und Insituten-Forstdienste auf Stellen mit mindestens
220 Thlrn. jährlichem Dienstesinkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, in dem Falle angestellt
werden, wenn Anwärter mit unbeschränktem Forstverorgungsschein, denen dieselben angeboten werden müssen,
nicht mehr vorhanden sind, und er sich durch Ablegung der Försterprüfung und auf Erfordern durch eine
bis zu einem Jahre auszudehnende Probienleistung für die Stelle qualificirt erweist. Seine definitive
Anstellung auf einer solchen Stelle darf jedoch nicht vor vollendetem 12ten Dienstjahre erfolgen. Er hat
ferner

2. das Recht auf alle diejenigen etatsmäßigen Forststellen im Communal- oder Institutendienste mit einem jährlichem Einkommen von unter 220 Thln. incl. des Werthes etwaiger Emolumente, um welche sich Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein mit der Erklärung, ihre Ansprüche durch definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf das erfolgende öffentliche Ausgebot der Stelle nicht bewerben sollen.

Zu beiden Fällen soll ihm auf erfolgte Bewerbung, bei welcher dieser Schein und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszugnisse vorzulegen sind, und sofern nicht gegründete Bedenken wegen der seitherigen dienstlichen oder moralischen Führung die Entziehung des zuerkannten Anspruchs überhaupt bedingen, der Vorzug vor den Reserveljägern der Klasse A. I., welche später als er in das Jägercorps eingetreten sind, gewährt werden. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins giebt jedoch die größere Anciennetät kein vorzugswürdiges Anrecht.

Inhaber dieses Scheins erhält bei Ablauf des Termins der 12jährigen Dienstzeit den Abschied vom Jägercorps, und bleibt bis dahin nach den allgemeinen Bestimmungen zum Wiedereintritt bei seinem Truppentheile im Falle einer Mobilmachung zc., bei welcher der gleiche Jahrgang der Reserveklasse B. zur Einziehung gelangen sollte, verpflichtet. Während dieser Zeit hat er jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes neben den vorgeschriebenen Meldungen an die Landwehrbehörden, der vorgesetzten Jägercompagnie, nach Verabschiedung vom Jägercorps aber der Inspection der Jäger und Schützen direkt anzuzeigen. Der letzteren Behörde ist außerdem die etwa erfolgende definitive Anstellung unter Vorlage der Anstellungsverfügung der betreffenden Dienstbehörde unverzüglich zu melden.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung erfolgt:

- wenn der Inhaber auf einer etatsmäßigen Forststelle im königlichen, Communal- oder Institutendienst definitiv angestellt wird;
- wenn derselbe aus einer ihm übertragenen probeweisen Beschäftigung vor definitiver Anstellung wegen mangelhafter dienstlicher oder moralischer Führung oder constatirten Mangels an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation entlassen werden muß, oder seine Unwürdigkeit zu künftiger Anstellung wegen mangelhaften und tadelnswerthen Verhaltens überhaupt constatirt worden ist.

Es ist jedoch ad a. nicht ausgeschlossen, daß ein auf einer geringen Communal- oder Institutens-Forststelle bereits versorgter Anwärter sich noch um eine höher besoldete Stelle bewerben darf.

L. 2.

(Zu § 43.)

Daß Inhaber dieses, der am ten 18 zu im Regierungsbezirke geboren, unter dem ten 18 zu einer beschränkten Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anrückt ist, wird demselben hierdurch bezeugt.
Berlin, den ten 18

(L. S.)

Seiner königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchst befallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen Ritter zc.
.....

Forstversorgungsschein

für den
Der dem Inhaber dieses unter dem ten 18 sub Nr. der Forstverfügungssliste pro 18 zuerkannte unbeschränkte Forstversorgungsschein ist unter dem ten 18 kassirt worden, nachdem zc.

Nr. des namentlichen Verzeichnisses.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst- und Jagdbesitzer zu erlangen. Inhaber desselben darf

- auf den königlichen Försterstellen, und im Communal- oder Institutens-Forstdienste auf Stellen mit mindestens 220 Thln. jährlichem Dienstfeinkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente in dem Falle angestellt werden, wenn Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein, denen dieselben angeboten werden müssen, nicht mehr vorhanden sind, und er sich durch den Nachweis der bereits abgelegten Försterprüfung und auf Erfordern durch eine bis zu einem Jahre auszudehnende Probefähigkeit für die Stelle qualifizirt erweist.

Er hat ferner

- das Recht zc. wie sub L.¹

Zu beiden Fällen soll ihm auf erfolgte Bewerbung, bei welcher dieser Schein und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszugnisse vorzulegen sind, und sofern nicht gegründete Bedenken wegen der seitherigen dienstlichen oder moralischen Führung die Entziehung des zuerkannten Anspruchs überhaupt bedingen, der Vorzug vor den Reserveljägern der Klasse A. I. gewährt werden. Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins giebt jedoch die größere Anciennetät kein vorzugswürdiges Anrecht.

Inhaber dieses Scheins hat jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes, sowie seine etwa erfolgende definitive Anstellung, letztere unter Vorlage der Anstellungs-Verfügung, der Inspection der Jäger und Schützen unverzüglich zu melden.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung erfolgt:

- wie bei L.¹

Es ist jedoch ad a. nicht ausgeschlossen, daß ein auf einer geringen Communal- oder Institutens-Forststelle bereits versorgter Anwärter sich noch um eine höher besoldete Stelle bewerben darf.

M.
(Zu § 52.)

Nachweisung derjenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. I., welche zur definitiven Anstellung
1. August 18

- A. Auf Stellen mit einem Einkommen von jährlich 220 Thlr. und darüber
B. Auf Stellen mit einem Einkommen von jährlich 120 bis excl. 220 Thlr.

Lau- fende Nr.	Vor- und Z u n a m e n.	Le- bens- alter.	Charge.	Truppentheil.	Nr. der neuesten Forst- verorgungs- liste.	Datum des Forst- verorgungs- scheins.	Datum der Anmel- dung für den hiesigen Regierungs- bezirk.	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk er geprüft ist.

N.
(Zu § 54.)

Nachweisung derjenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche bei Mangel an forstver-
zur definitiven Anstellung auf etatsmäßigen Stellen im königlichen Forstdienste des Regierungs-

Lau- fende Nr.	Vor- und Z u n a m e n.	Le- bens- alter.	Charge.	Truppentheil.	Nr. des namentlichen Verzeichnisses (Forstverfor- gungsschein).	Datum des Forst- verorgungs- scheins.	Datum der Anmel- dung für den hiesigen Regierungs- bezirk.	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk er geprüft ist.

O.
(Zu § 54.)

Nachweisung derjenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. II., welche zur definitiven Anstellung
1. August 18 bis dahin 18, bei Mangel an forstverorgungsberechtigten

- A. Auf Stellen mit einem Einkommen von jährlich 220 Thlr. und darüber
B. Auf Stellen mit einem Einkommen von jährlich 120 bis excl. 220 Thlr.

Lau- fende Nr.	Vor- und Z u n a m e n.	Le- bens- alter.	Charge.	Truppentheil.	Nr. des namentlichen Verzeichnisses (Forstverfor- gungsschein).	Datum des Forst- verorgungs- scheins.	Datum der Anmel- dung für den hiesigen Regierungs- bezirk.	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk er geprüft ist.

im Communal- resp. Instituten-Forstdienst des Regierungsbezirks N. gelangt sind. Für den Zeitraum vom
bis dahin 18

Bisheriger Aufenthalts- ort mit Angabe des Kreises und resp. Ober- försterei und Art der Beschäftigung.	Die definitive Anstellung ist erfolgt			B e m e r k u n g e n.
	als	zu	von wann ab.	

forstverorgungsberechtigten Anwärtern der Klasse A. I. oder länger als sie gedienten Reserve-Jägern der Klasse A. I.
bezirks N. gelangt sind. Für den Zeitraum vom 1. August 18 bis dahin 18

Bisheriger Aufenthalts- ort mit Angabe des Kreises und resp. Ober- försterei und Art der Beschäftigung.	Die definitive Anstellung ist erfolgt			B e m e r k u n g e n.
	als	zu	von wann ab.	

im Communal- resp. Institutenforstdienste des Regierungsbezirks N. gelangt sind. Für den Zeitraum vom
Anwärtern der Klasse A. I. oder länger als sie gedienten Reserve-Jägern A. I.

Bisheriger Aufenthalts- ort mit Angabe des Kreises und resp. Ober- försterei und Art der Beschäftigung.	Die definitive Anstellung ist erfolgt			B e m e r k u n g e n.
	als	zu	von wann ab.	

b. Reglement für die Jägerprüfung.

(§ 9–11 des Regulativs vom 1. December 1864.)

§ 1. [Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission.] Die Mitglieder der für jedes Jäger-Bataillon zu bestellenden „Königlichen Kommission zur Prüfung der Jäger“ werden vom Finanz-Minister in der Regel auf je drei Jahre ernannt.

Die Kommission besteht

1. aus einem Commisarius des Finanz-Ministerii, welcher den Vorsitz führt,
2. aus einem oder zwei höheren Forstbeamten, von denen der nach der Anciennetät ältere den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt,
3. aus zwei Oberförstern resp. Revierverwaltern.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten, soweit sie zu den Beamten der Königlichen Forstverwaltung gehören, für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, auf ihre darüber dem Finanz-Ministerio einzureichenden Liquidationen, soweit sie der Communal- oder Instituten-Forstverwaltung angehören, ein vom Finanz-Minister zu bestimmendes Honorar aus der Staatskasse.

§ 2. [Vorsitzender.] Der Vorsitzende hat die Prüfungstermine innerhalb des dafür vom Finanz-Ministerio nach Vereinbarung mit der Inspection der Jäger alljährlich im Voraus zu bestimmenden Zeitraums, anzuberaumen, den Gang der Prüfung und die Theilnehmung sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten, und für genaue Beachtung dieses Reglements zu sorgen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst examiniren will, und im Uebrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung zu übernehmen hat.

§ 3. [Zweck der Prüfung.] Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, ob Examinand die erforderliche Schulbildung besitzt, ob und mit welchem Erfolge für seine forstliche Ausbildung er die Lehrzeit gehörig benutzt hat, insbesondere, in welchem Maße er sich mit dem Walde und den beim Forstbetriebe gewöhnlich vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung bekannt gemacht, namentlich die wichtigsten Holzarten kennen gelernt, und durch Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldbpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd die Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt werden müssen.

§ 4. [Ausführung der Prüfung.] Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung zu ertheilender Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung zu stellender Fragen und Ausführung aufzugebender Arbeiten im Walde.

§ 5. [Ueberweisung und Verzeichniß der Examinanden.] Das Verzeichniß der zu prüfenden Jäger eines jeden Bataillons wird vom Inspekteur der Jäger festgestellt, an das Finanz-Ministerium eingereicht, und von diesem dem Vorsitzenden der Kommission in der Regel im Monat Februar in 10 Exemplaren unter Mittheilung der über den Zeitraum für die mündliche Schlußprüfung mit dem Inspekteur getroffenen Vereinbarung, zugefertigt. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede der Commission ein Exemplar dieses Verzeichnisses zu stellen.

Dem Inspekteur der Jäger werden ebenfalls 8 Exemplare vom Finanz-Ministerio überwiesen, um davon die erforderliche Anzahl dem Bataillon zuzufertigen.

§ 6. [Schriftliche Prüfung.] Mindestens 2 Monate vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an einem oder zwei vom Inspekteur zu bestimmenden, und zwar bei allen Bataillonen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben ertheilt für alle Bataillone gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden, für jedes Bataillon resp. jeden Tag in besonderer Ausfertigung, dem Inspekteur der Jäger mit der Aufschrift: „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Jäger im Jahre 18 . . .“

versteigelt zugestellt, und von diesem mit Bestimmung des resp. der Tage für die Ausführung, den Bataillonen versteigelt zugefertigt.

Die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, werden von dem Inspekteur der Jäger und Schützen getroffen werden (sfr. der abschriftlich unter A anliegende Extract aus dem Erlasse des Inspektors vom 15. Januar d. J.).

Ueber die Ausführung der schriftlichen Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§ 7. [Weitere Behandlung und Censurierung der schriftlichen Arbeiten. Personal-Akten.] Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Examinanden sind zu einem Personal-Aktenstück des Jägers zu heften, welches auf dem Titel die Namen und Compagnie, auf dem ersten Blatte das Nationale zc. des Jägers nach dem Schema C. des Regulativs vom 1. December 1864, dahinter die Atteste über Lehrzeit, Schulkenntniße, Führung, und dann den abgelieferten Lebenslauf und die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten muß.

Die Militärbehörde wird dafür sorgen, daß die abgelieferten Arbeiten richtig, ohne nachträgliche Aenderungen, Zusätze oder Vertauschung zu diesen Akten gebracht werden.

Diese sämtlichen Personalakten der Examinanden übersendet der Bataillons-Commandeur nebst dem vorerwähnten Protokolle (§ 6) unverzüglich an die Inspection der Jäger und Schützen zur Abgabe an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission.

Dieser läßt dieselben, nachdem er sie durchgesehen, bei den Mitgliedern der Commission circuliren. Jedes Mitglied hat die Arbeiten binnen längstens 12 Tagen weiter zu befördern, und am Schlusse jeder Arbeit die Censurzahl (§ 12) neben seiner Namensunterschrift zu notiren, welche er für die Arbeit als angemessen erachtet.

§ 8. [Zusammentritt der Prüfungs-Commission.] Nach beendigtem Umlaufe der Personal-Akten beruft der Vorsitzende sämtliche Mitglieder auf einen innerhalb des vom Finanz-Ministerio dazu bestimmten

Zeitraums (§ 2) festzustellenden Tag zur Abhaltung der weiteren Prüfung an dem Stationsort des Bataillons, und theilt zugleich sowohl dem Commandeur desselben als auch dem Inspektor der Jäger den Prüfungstermin mit.

Der Commission sind beim Zusammentreten die Personal-Akten der Examinanden vom Vorsitzenden vorzulegen. Dieselbe beschließt zunächst, ob noch eine weitere schriftliche Prüfung abzuhalten ist, was nur ausnahmsweise erforderlich wird, wenn die bereits gelieferten Arbeiten dazu Veranlassung geben sollten. Die eventuell weitere schriftliche Prüfung, wozu die Aufgaben vom Vorsitzenden der Commission ertheilt werden, darf höchstens auf einen halben Tag ausgedehnt, und kann nach dem Ermessen der Commission auch auf nur einzelne der Examinanden, rücksichtlich deren besondere Zweifel obwalten, beschränkt werden.

§ 9. [Mündliche Prüfung.] Die demnächst abzuhaltende mündliche Prüfung wird theils im Zimmer, theils im Walde ausgeführt.

[a. im Zimmer.] Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Examinanden Fragen zu richten:

- a) über Waldbau, einschließlich Kenntniß der wichtigsten Forstgewächse in Beziehung auf ihre Benennung und Unterscheidung, auch der Sämereien und Keimlinge, auf Blüthe und Reifezeit, Samengewinnung und Aufbewahrung zc. und einschließlich der Forstbenutzung;
- b) über Forstschutz;
- c) über Jagdwesen.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, daß sie mit Sectionen von höchstens je 15 Examinanden abgehalten wird, und für eine Zahl von 15 ad a, b und c zusammen die Zeit von 5 bis 6 Stunden in der Regel nicht überschreitet.

§ 10. [b. im Walde.] Die zuletzt abzuhaltende Prüfung im Walde, welche auch noch Zeit und Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in möglichst nahe liegend zu wählenden Forsten dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Förstlers sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Keimlinge, sowie der sich vorfindenden wichtigsten Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, auch im Abstecken von Kulturf lächen, von Wege- und Grabenarbeiten, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes und dem Aushalten der gewöhnlichen Kuchholzsortimente, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme oder Holzstücke darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen als auch in Beziehung auf Thiere und Naturereignisse in zu singrenden konkreten Fällen richtig zu handeln weiß, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämmtlichen Examinanden zugleich auszuführen, und so einzurichten, daß ihre Dauer wemöglich nicht über so viel Tage hinausgeht, als je 15 Examinanden sind.

§ 11. [Censurung.] Nach dem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten und dem bei der weiteren Prüfung erlangten Urtheile über den Grad der allgemeinen Bildung hat die Commission für jeden Examinanden festzustellen:

- a) eine Censur für dessen Schulbildung,
- b) eine Censur als Gesamturtheil über sämmtliche schriftliche Arbeiten.

Die Antworten bei der mündlichen Prüfung sind für jedes der im § 9 bezeichneten drei Fächer durch eine Censur von dem betreffenden Examinator zu beurtheilen. Ebenso sind die Leistungen bei der Waldprüfung für jedes jener drei Fächer in einer von dem betreffenden Examinator zu gebenden Censur zusammenzufassen.

Es haben jedoch auch die übrigen Mitglieder der Commission über das Ergebniß der Prüfung in jedem Fache für jeden Examinanden sich Notizen zu machen, und im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Examinator auf Feststellung der Censur durch die Commission anzutragen.

Aus jenen beiden Censuren der mündlichen Prüfung im Zimmer und im Walde wird schließlich von der Commission für jedes der drei Fächer eine in das Zeugniß zu übernehmende Hauptcensur festgestellt.

Das Gesamtergebniß der ganzen Prüfung ist endlich in einem Gesamtprädikate von der Commission auszudrücken.

§ 12. [Censurgrade.] Die Censuren sind in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. sehr gut,
2. gut,
3. ziemlich gut,
4. genügend,
5. ziemlich genügend,
6. ungenügend.

§ 13. [Herleitung des Gesamt-Prädikats.] Für die Feststellung des Gesamtprädikats ist im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen, daß die Censur für das Jagdwesen je einfach, für die Schulbildung, die schriftlichen Arbeiten und den Forstschutz je zweifach, für den Waldbau dreifach zu rechnen ist.

Gänzliche oder theilweise Wiederholung der Prüfung ist nicht statthaft, das Gesamtprädikat muß daher unbedingt und ohne Vorbehalt auf eine der im § 12 bestimmten Censuren lauten.

§ 14. [Gesamtprädikat „sehr gut.“] Das Gesamtprädikat „sehr gut“ darf aber nur ausgesprochen werden, wenn der Examinand eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, die schriftlichen Arbeiten „sehr gut“ geliefert, und im Waldbau, Forstschutz und Jagdwesen mindestens die Censur „gut“ erhalten hat.

§ 15. [Gesamtprädikat „ungenügend.“] Das Gesamtprädikat muß auf „ungenügend“ lauten:

- a) wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigen sollte, d. h. wenn der Examinand nicht im Stande sein

solte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken verständlich und ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Species, mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de tri und mit einfachen Brüchen richtig zu rechnen, oder

- b) wenn die schriftlichen Arbeiten im Ganzen das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, und die Censur im Waldbau nur „genügend“ oder noch geringer ist, oder
- c) wenn die Censur im Waldbau auf „ungenügend“ lautet.

§ 16. [Abstimmung in der Commission.] Die Feststellung der Censuren durch die Commission oder sonstige Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

§ 17. [Rücktritt von der Prüfung.] Wenn die Prüfung vor dem Schlusse derselben von einem Examinanden verlassen wird, und derselbe nicht den Nachweis führt, daß Unwohlsein ihn an völliger Absolvierung des Examins verhindert hat, so wird dasselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann die Commission beschließen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn nach dem Ergebnisse des bereits absolvirten Theiles der Prüfung die Commission zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß das Gesamtprädikat auf ungenügend zu stehen kommt, wenn auch der noch übrige Theil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

§ 18. [Prüfungs-Verzeichniß, Ausfertigung des Zeugnisses.] Die Resultate der Prüfung sind in dem „Prüfungs-Verzeichnisse“ nach dem unter B. anliegenden Schema zusammenzustellen, und zwar in der Weise, daß unter

- a) die Bestandenen in der Reihenfolge, welche die Commission nach der Qualifikation der Geprüften festzustellen hat, und dann unter
- b) die Nichtbestandenen eingetragen werden.

Das Prüfungsverzeichniß ist von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehen, und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muß, die Resultate der Prüfung vor Ausfertigung der Zeugnisse resp. Bescheide an die Examinanden bekannt werden zu lassen.

Auf Grund des Prüfungsverzeichnisses hat der Vorsitzende für die bestandenen Jäger stempelfreie Zeugnisse (Lehrbrief), nach Schema C, für diejenigen, welche das Gesamtprädikat „ungenügend“ erhalten haben, Abweisungsbefehide, nach Schema D, in der Forstplankammer des Finanz-Ministerii, woselbst die erforderlichen Formulare dazu bereit gehalten werden, einfach in munda ausfertigen zu lassen, und deren Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder der Commission herbeizuführen.

§ 19. [Prüfungs-Protokoll und Schluß der Prüfung.] 1. Das über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehende Protokoll, ferner

2. das Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 6.),
3. das Prüfungs-Verzeichniß (§ 18. B.),
4. die Zeugnisse und Bescheide (§ 18. C. u. D.),
5. die Personal-Akten der Examinanden (§ 7.),

hat der Vorsitzende der Prüfungs-Commission an das Finanz-Ministerium einzureichen, von welchem die Gegenstände sub 3 bis 5 dem Inspekteur der Jäger zu dem in § 11. des Regulativs vom 1. December 1864 angegebenen Behufe zugesellt werden.

§ 20. Die nöthigen Prüfungslokale beschafft die Militärverwaltung.

Zu den am Bataillonsorte etwa auszuführenden Schreibarbeiten ist für den Vorsitzenden der Commission eine Schreibhilfe Seitens der Militärbehörde unentgeltlich zugesichert worden. Ein entsprechender Vorrath von den Formularen B. wird dem Vorsitzenden der Commission jedesmal bei Zusendung des Ueberweisungs-Verzeichnisses (§ 5.) zugestellt werden.

Soweit es notwendig wird, für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzsämereien, Annahme von Arbeitern zur Hülfsleistung und Vorhaltung von Geräthen für die Waldprüfung und dergl. baare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission vorzuschießen, und mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Liquidation desselben zuzusetzen.

Berlin, den 26. Januar 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

C.

Der Jäger
von der ten Compagnie des
Jägerprüfung eine
die schriftlichen Aufgaben im Ganzen
im Waldbau
im Forstschutze
im Jagdwesen
Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt, mit hin
Ganzen bestanden.

Jäger-Bataillons Nr. hat bei der von uns abgehaltenen
Schulbildung gezeigt
gelöst,

die Jägerprüfung im

Wir ertheilen daher demselben hierdurch den Lehrbrief mit der Erwartung, daß er in allen Verhältnissen un-
wandelbare Treue gegen König und Vaterland mit tapferem und freudigem Muth bewahren, daß er durch
wahre Gottesfurcht, pünktlichen Gehorsam, strengste Redlichkeit und unverbrüchliche Zuverlässigkeit sich überall
Achtung und Vertrauen erwerben, daß er mit Fleiß und Sorgfalt sich für den künftigen Beruf als Förster eifrig
fortbilden, stets Lust und Liebe für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigen und überhaupt in jeder Beziehung
sich immer so verhalten und führen werde, wie es einem braven Jäger und Forstmanne eignet und gebühret.

So gesehen
(L. S.)

den ten
18
Königliche Commission zur Prüfung der Jäger.

c. Reglement für die Försterprüfung.

(§ 24 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

§ 1. [Zweck der Prüfung. Maaß der Anforderungen.] Die Försterprüfung, welche von den auf Forstverwaltung dienenden Reservejägern der Klasse A. I. nach vollendetem achten aber vor abgelauftenem elften Dienstjahre abzulegen ist, hat den Zweck zu erforschen, ob und in welchem Maaße der Jäger die Qualifikation zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muß, um allen Anforderungen der Dienst-Instruktion für die königlichen Förster Genüge leisten zu können.

§ 2. [Theile der Prüfung.] Die Försterprüfung besteht

- a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hilfsaufseher, (Prüfungsbeschäftigung),
- b) in einem schriftlichen und
- c) in einem mündlichen Examen.

§ 3. [Zeit und Ort der Ausführung.] Diejenige Regierung (Hofkammer), bei welcher der Jäger auf Grund des § 20 bezw. 22 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 notirt ist, hat, sobald sich nach der Notirung geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung ex officio zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungsbezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstbeamten überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 21 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 in königlichen Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Kommunal- oder Justiztuten-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstbeamten hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, zur Ausführung der Prüfung zu requiriren, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirtschaftsjahres zu legen.

§ 4. [Prüfungsbeschäftigung als Hilfsaufseher.] Der Oberforstbeamte hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche den Jäger in ihrer Liste der notirten Reservejäger zu streichen und der Inspection der Jäger und Schützen darüber Mittheilung zu machen hat.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hilfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Försterfunktionen in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer größeren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforschungen und Läuterungshieben aufzugeben.

§ 5. [Kontrolle während der Beschäftigung. Prüfungsakten.] Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei den Haunungen und Kulturen, so wie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu kontrolliren, und seine desfallsigen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung ergibt, jedenfalls aber auch am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter dem Rubro: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen, und vom Oberförster secret unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speciell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstinspector und dem Oberforstbeamten liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher sich zu informieren. Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, über die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer, und die forsttechnische Qualifikation des Examinanden, sowie über seinen Fleiß und Diensteyer und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen, und wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallsige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Nach Ablauf von sechs Monaten hat der Oberförster sich in einem an den Forst-Inspektionsbeamten und Oberforstbeamten gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte, unter Beifügung der Prüfungsakten, zu äußern, ob er ein unzweifelhaftes Urtheil resp. welches über den Examinanden erlangt hat, oder ob er noch eine längere Beschäftigung und Beobachtung desselben für angemessen erachtet. Der Forst-Inspektionsbeamte hat diesem Berichte seine Aeußerung und sein Votum beizufügen, und der Oberforstbeamte bestimmt hierauf, ob und wie lange die Prüfungsbeschäftigung noch fortzusetzen ist. Dieselbe darf jedoch im Ganzen nicht länger als höchstens 18 Monate dauern.

§ 6. [Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung.] Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist zu den Prüfungsakten eine specielle Beurtheilung des Ergebnisses zu bringen, welche vom Oberförster abzufassen und speciell abzugeben ist über:

- a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
- b) Sittliches Verhalten,
- c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
- d) Fleiß, Diensteyer und Interesse für den Wald,
- e) Leistungen beim Forstschutze,
- f) Leistungen bei den Haunungen zc.
- g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege zc.,
- h) Qualifikation für das Jagdwesen.

Dieser Aeußerung des Oberförsters hat der Forst-Inspektionsbeamte auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Haunngen und den Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, Psaubuchs zc. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt a bis h hinzuzufügen und schließlich hat der Oberforstbeamte diejenigen Bemerkungen zuzusehen, zu denen er Veranlassung findet.

§ 7. [Dispensation von der Prüfungsbeschäftigung.] Von der Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstbeamte ausnahmsweise ganz oder theilweise dispensiren, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Qualifikation und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im königlichen, Kommunal- oder Institutenforstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstbeamte die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

Wenn eine solche Dispensation eintritt, ist aber von dem Oberforstbeamten zu den auch in diesem Falle bei der Regierung anzulegenden Prüfungsakten zu notiren, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Dispensation beschloffen ist, Statt gefunden hat, und es ist außerdem eine specielle Aeußerung des Oberforstbeamten über jeden der Punkte a bis h im § 6 zu den Prüfungsakten zu bringen.

§ 8. [Schriftliches und mündliches Examen.] Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstbeamten, vom Forstinspector und demjenigen Oberförster, in dessen Revier die Prüfungsbeschäftigung Statt findet, in diesem Reviere abzuhalten.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstbeamte zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen resp. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumat, daß er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlußprüfung längstens binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden, ist aber früher zu erledigen als das mündliche.

§ 9. [Das schriftliche Examen.] Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstbeamte den Forstinspector beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstinspectors und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbanes, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskennntniß einschließlich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstinspector die Censurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schließlich hat jeder dieser Examinatoren sein Votum über das Gesamtergebniß des schriftlichen Examens mit einem der in § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben.

§ 10. [Das mündliche Examen.] Das mündliche Examen ist vom Oberforstbeamten, Forstinspector und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforcht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntniße in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei anzuzuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzbauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Aussprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes in zu singirenden konkreten Fällen richtig zu handeln weiß, und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, daß er Wildfährten richtig anzuspüren versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jeden Examinators über deren Gesamtergebniß in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schließlich ein Gesamtpredikat für die ganze mündliche Prüfung als Urtheil der Prüfungs-Kommission nach Stimmemehrheit der Examinatoren festzusetzen. Wenn der Oberforstbeamte zugleich auch die Forstinspectorfunktionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist, im Falle der Meinungsverschiedenheit, die Stimme des Oberforstbeamten die entscheidende.

§ 11. [Censurgrade.] Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

§ 12. [Schluß der Prüfung. Gesamturtheil.] Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster sein ausführliches Votum über die Qualifikation des Examinanden abzugeben, und schließlich, nach dem Gesamtergebniß der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntniße des Examinanden, sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Voto gehen die Prüfungsakten an den Forstinspector, und werden von diesem, nach Beifügung auch seines Voti, dem Oberforstbeamten vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Votum darin niederschreibt und das Schlußresultat feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden. Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Censur 4) ist, wird nach Stimmemehrheit der Vota der Examinatoren entschieden.

Ob einem hiernach bestandenen Examinanden als schließliche Gesamtcensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen, bleibt der Entscheidung des Oberförstbeamten vorbehalten.

§ 13. [Gesamtpredikat „vorzüglich“.] Die Gesamtcensur „vorzüglich“ darf aber nur ertheilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im Allgemeinen, eine über das Maas der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Samungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesamtpredikat „vorzüglich“ erhalten hat.

§ 14. Gesamtpredikat „nicht genügend“.] Ohne für andere Fälle dem Beschlusse der Prüfungs-Kommission vorzugreifen, muß die Gesamtcensur auf „nicht genügend“ lauten:

- a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich außer Stande zeigt. Oder
- b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach § 23 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 seine Entlassung aus dem Dienstverhältnisse als Hilfsaufseher zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examins, wenn solche nicht schon bewirkt ist, nicht mehr. Oder
- c) wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken verständlich und ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de tri und mit einfachen Brüchen richtig zu rechnen. Oder
- d) wenn das Gesamtergebniß der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, daß der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§ 15. [Wiederholung nicht zulässig. Rücktritt von der Prüfung.] Wiederholung der Försterprüfung ist weder ganz noch theilweise zulässig. Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen, und demgemäß nach § 14 zu verfahren.

§ 16. [Mittheilung und Notirung des Prüfungsergebnisses.] Nach schließlicher Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist dasselbe dem Examinanden bekannt zu machen, in der Liste der Reservejäger (sfr. § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864) zu notiren, und auf dem Reservepasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom bis in der (Königl., Kommunal-) Oberförsterei abgelegt, und

}	vorzüglich, gut, genügend	}	bestanden.
	nicht genügend		

. den . . . ten 18 . . .
Königliche Regierung.

Wenn das Gesamtpredikat auf „nicht genügend“ lautet, hat die Regierung der Inspection der Jäger und Schützen Behufs Entlassung aus der Klasse A. I. der Reservejäger Anzeige zu machen, dabei auch sich zu äußern, ob das Ergebnis der Prüfung eine beschränkte Brauchbarkeit in so weit bekundet hat, daß die künftige Ertheilung eines beschränkten Forstversorgungscheins nicht für ausgeschlossen zu erachten ist.

§ 17. [Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung.] Während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung ist dem Examinanden das Diensteinkommen eines Hilfsjägers, mit mindestens 10 Thaler haarer Remuneration pro Monat aus dem Hilfsaufseherfonds, beziehungsweise Forstextraordinario, nebst dem zulässigen Brennmaterialienbezüge, zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§ 18. [Försterprüfung für Forstversorgungsberechtigte.] Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche die drei letzten Sätze des § 24 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebemäßig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen und der Vermerk über das Ergebnis (§ 16) auf den Forstversorgungschein zu setzen, mit welchem bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung nach der Schlußbestimmung des § 16 zu verfahren ist.

Berlin, den 4. März 1865.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Anhang K.

Allgemeine Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864.

§ 1. [Allgemeine Uebersicht.] Wer zu einer Anstellung als verwaltender Beamte (Oberförster etc.) im königlichen Forstdienste gelangen will, hat drei Prüfungen zu bestehen:

1. die Forstleben-Prüfung,
2. das forstwissenschaftliche Tentamen,
3. das forstliche Staatsexamen.

§ 2. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3. [Allgemeine Bedingungen.] Die Zulassung zu der Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur Demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Preussischen Gymnasio oder von einer Preussischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,
2. das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich in Beziehung auf das Seh- und Hörvermögen fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist, und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Substanzmittel führt.

§ 4. [Lehrzeit.] Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen Lehrzeit bei einem königlichen Oberförster.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Forstlehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer höheren Forstlehranstalt erforderlich sind.

§ 5. [Bedingungen des Eintritts als Forstlehrling.] Der Antrag zur Annahme als Forstlehrling ist durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Eintritt in die Lehre gewünscht wird, an den Forstinspektions- und den Ober-Forstbeamten des Bezirks zu richten.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugniß der Reife,
2. Taufschein oder Geburtschein,
3. ein von einem königlichen Medizinalbeamten aufgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand, in welchem namentlich über das Seh- und Hörvermögen ausdrückliche Aeußerung enthalten sein muß,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in die Lehre tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen oder des Vormundes resp. der vormundschäftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sechs Jahren.

Der Oberförster hat bei Einreichung des Antrags zugleich über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit Auskunft zu geben.

§ 6. [Annahme-Genehmigung.] Wenn gegen die Zulassung zum Eintritte in die Lehre kein Bedenken obwaltet, ertheilen der Forstinspektions- und der Oberforstbeamte gemeinschaftlich die Genehmigung. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Lehrling sogleich oder auch im Laufe der Lehrzeit an einen andern Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ministerio auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§ 7. [Ausbildung während der Lehrzeit.] Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster.

Zeigt sich ein Forstlehrling während der Lehrzeit wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anfertigkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den königlichen Forstdienst, so hat der Lehrherr dem Forstinspektions- und Oberforstbeamten hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Lehrlings anordnen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet.

§ 8. [Forstleben-Prüfung.] Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling die Leben-Prüfung abzulegen. Durch dieselbe ist zu erforschen, ob die Lehrzeit gehörig benutzt und die im § 4 bezeichnete praktische Vorbildung erlangt ist.

Die Prüfung wird durch eine Kommission abgehalten, welche aus dem oberen Forstbeamten des Inspektionsbezirks, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und zwei andern Oberförstern besteht. Ueber den Ausfall der Prüfung wird, wenn derselbe genügt, ein Zeugniß, wenn derselbe nicht genügt, ein Resolut von der Kommission ausgestellt und von sämmtlichen Mitgliedern derselben unter Beidrückung des Dienstpiegels unterschriftlich vollzogen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal nach Verlauf von mindestens 6 Monaten zulässig, wenn die Kommission nicht die gänzliche Zurückweisung von weiterer Verfolgung der Laufbahn für angemessen erachtet. Gegen einen solchen Zurückweisungsbescheid ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung Berufung auf Entscheidung des Finanz-Ministers gestattet.

Durch das Befehlen der Prüfung erlangt der Lehrling das Prädikat „Forstleve“.

§ 9. [Forstwissenschaftliches Studium auf einer Forstlehranstalt.] Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstleve eine höhere Forstlehranstalt zwei Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Besuche eine andere Forstlehranstalt als die zu Neustadt-Eberswalde benutzen will, muß durch Anfrage bei dem Finanz-Ministerio sich vorher vergewissern, daß deren Besuch ihm auf das vorgeschriebene Biennium forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es erforderlich ist, um den Anforderungen in forstwissenschaftlichen Tentamen genügen zu können.

§ 10. [Meldungen zum forstwissenschaftlichen Tentamen.] Nach Vollendung dieser forstwissenschaftlichen Studien ist die Meldung zum Tentamen bei dem Finanz-Ministerio mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reisezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die Forstleben-Prüfung, und wenn nach deren Ablegung nicht sofort die Studien auf einer höheren Forstlehranstalt oder Univerſität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zeit zwischen der Forstleben-Prüfung und dem Beginne jener Studien,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstlehranstalt, wenn außerdem noch Univerſitätsstudien gemacht sind, auch
5. der Zeugnisse über Univerſitätsbesuch, und Seitens derjenigen, welche die Feldmesser-Prüfung, deren Absolvierung zwar nicht zur Bedingung gemacht wird, aber sehr wünschenswerth und nützlich ist, nicht abgelegt haben,
6. eines von einem Geometer oder dem Lehrer der Mathematik an einer höheren Forstlehranstalt ausgestellten Zeugnisses, daß der Eleve die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Ausführung aller bei Forsteinrichtungen und Abschätzungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und nachgewiesen habe. Diesem Atteste ist beizufügen:

- a) eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigte Spezialkarte im Maßstabe 1 : 5000 über mindestens 400 Morgen nebst einer General-Vermessungstabelle,
- b) eine Bestandeskarte
- c) eine Wirthschaftskarte } im Maßstabe 1 : 25,000 über mindestens 5000 Morgen,
- d) die Darstellung eines Nivellements von mindestens 100 Ruthen Länge in Zeichnung und Tabellen, nach eigener Aufnahme.

Jedes dieser Stücke sub a. bis d. muß mit einer von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe.

§ 11. [Zweck des Tentamens.] Durch das Tentamen soll der Nachweis geführt werden, daß der Eleve die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein festes wissenschaftliches Fundament für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den königlichen Forstdienst heranbilden.

§ 12. [Anforderungen im Tentamen.] Es sind daher im Tentamen folgende Anforderungen zu stellen:

- a) in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesamten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Staats-Forstwirtschaftslehre, Forstgeschichte und Forstliteratur, sowie in der Jagdtunde.
- b) in den Hülfswissenschaften:
 1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra, bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und der praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie;
 2. in der angewandten Mathematik:
 - a) Bekanntschaft mit den Elementen der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper;
 - b) Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Niveliren üblichen Instrumente, genaue Kenntniß des Verfahrens beim Vermessen und Niveliren, beim Auftragen und bei der Flächenberechnung, Fertigkeit im Planzeichnen und Bekanntschaft mit den für Preußen bestehenden Vorschriften über Ausführung von Feldmesser- und insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.
 Forstleben, welche die Feldmesserprüfung bestanden haben, werden nur in der Stereometrie, sowie in der Statik und Mechanik geprüft.
 3. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere
 - a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;
 - b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Übung im Klassifiziren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien andauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

- c) in der Mineralogie generelle Bekanntschaft mit der Deytkognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Fossilien dargethan wird;
- d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität, und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumfäfte zc.);
4. in der Rechtskunde:

Bekanntschaft mit der historischen Entwicklung der Preussischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, und Kenntniß der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Einleitung, sowie in den Titeln 1. bis 11. und 13. bis 22. des ersten Theils und den Titeln 6. 10. 13. bis 16. des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts mit ihren späteren Abänderungen und Ergänzungen, spezielle Kenntniß der Agrargesetzgebung, soweit sie die Forsten betrifft, und der Strafgesetzgebung in Beziehung auf Wild- und Holzdiebstahl zc., und generelle Bekanntschaft mit dem civil- und strafrechtlichen Prozeßverfahren.

§ 13. [Termine des Tentamens.] Das Tentamen wird in der Regel einmal im Jahre, thunlichst im Mai oder Juni, durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des vom Finanz-Minister erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten.

§ 14. [Bescheid über Ausfall des Tentamens, Erlangung des Prädikats „Forstkandidat.“] Ueber das Ergebnis des Tentamens wird vom Finanz-Minister ein Bescheid ausgesetzt. Durch denselben erhält der Cleve, wenn er das Tentamen bestanden hat, das Prädikat „Forstkandidat“ und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Tentamens, welche frühestens bei dem ersten und längstens bei dem vierten folgenden Tentamen-Termine statthast ist, verwiesen, oder aber von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen.

§ 15. [Vereidigung als Forstkandidat.] Auf Grund des bestandenen Tentamens wird von dem Finanz-Minister, wenn derselbe kein Bedenken dagegen findet, die Vereidigung derjenigen Forstkandidaten angeordnet, welche nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jäger-Bataillon angehören.

§ 16. [Weitere praktische Ausbildung.] Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstkandidat sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde, und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

§ 17. [Wahl der Reviere dazu.] Welche königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermeßen des Forstkandidaten überlassen. Es bleibt jedoch dem Finanz-Ministerio vorbehalten, demselben vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Kandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberförsterbeamten und Forstinspektions-Beamten des Bezirks, unter Befügung des Bescheides über das bestandene Tentamen, schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzufragen. Findet sich ein Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte, ebenso wie bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit in den Fällen der §§ 6 und 7 gemeinschaftlich an das Finanz-Ministerium zu berichten.

§ 18. [Dienstverhältniß.] Der Oberförster, bei welchem ein Forstkandidat sich aufhält, ist dessen nächster dienstlicher Vorgesetzter. Jeder Forstkandidat hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

§ 19. [Zeitraum für die praktische Ausbildung.] Der Zeitraum für die praktische Ausbildung der Forstkandidaten beträgt nach vollständig genügender Ablegung des Tentamens noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch Militärdienst oder Beurlaubung nur insoweit außer Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammen genommen 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20. [Besondere Vorschriften für das praktische Biennium. Försterfunktionen.] Während dieses praktischen Bienniums hat der Kandidat mindestens 9 Monate lang hintereinander und zwar so, daß in diesen Zeitraum jedenfalls die Monate Dezember bis Mai fallen, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmtem abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstinspektions-Beamten durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Haunngen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verlaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 9 Monaten ist die Beschäftigung als Expeditionsgehilfe des Oberförsters nicht statthast.

§ 21. [Besuch verschiedener Oberförstereien.] Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleißig zu benutzen, um mit der Bewirtschaftung aller in den königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

§ 22. [Tagebuch.] Während des Bienniums hat der Forstkandidat ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Beforgung der Funktionen eines Försters

überwiesen worden, welche Samungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung zc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Bureau des Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, kann aber zweckmäßig hinter dem Theile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen größeren zusammenhängenden Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Kandidat sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

§ 23. [Obliegenheiten der Oberförster zc. zur Förderung der Ausbildung.] Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstkandidaten sachgemäß zu leiten.

Zusbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstkandidaten zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeständen, sowohl im Walde als auch im Bureau, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstkandidaten zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstkandidaten ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und darauf zu halten, daß sie einen anständigen sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstkandidaten zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstkandidaten für den königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forstinspektions- resp. Oberforstbeamten dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Finanz-Minister Anzeige zu machen.

§ 24. [Dienstentlassung.] Forstkandidaten, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können vom dem Finanz-Minister, ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 25. [Aeußerungen der Oberförster zc. über Qualification der Forstkandidaten.] Ueber jeden Forstkandidaten, welcher sich im Laufe des Jahres länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung in Beziehung auf Fleiß und Qualification des Kandidaten bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres dem Forstinspektionsbeamten einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm über den Kandidaten gemachten Wahrnehmungen beizufügen und die Aeußerung bis längstens zum 15. Januar an die Regierung abzugeben, von welcher dieselbe mit den zusätzlichen Bemerkungen des Oberforstbeamten, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an das Finanz-Ministerium bis zum 1. Februar jeden Jahres zu den Personalakten des Kandidaten einzusenden ist.

§ 26. [Meldung zum forstlichen Staats-Examen.] Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nach Ableistung der Militärdienstpflicht, kann der Forstkandidat bei dem Finanz-Ministerio sich zum forstlichen Staatsexamen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des Tentamens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Zeugniß über die Forstleben-Prüfung,
4. die Zeugnisse über Forstlehranstalts- und event. Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch

und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägercorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten

6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Examinand seine Militärdienstpflicht abgeleistet hat oder zur Einstellung nicht brauchbar befunden worden ist.

§ 27. [Forst-Ober-Examinations-Kommission.] Waltet gegen die Zulassung zum Staatsexamen kein Bedenken ob, so wird der Kandidat der vom Finanz-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlußnahme der Prüfungskommission vorbehalten.

§ 28. [Zweck und Anforderungen des Examens.] Das Examen wird nach Maßgabe des vom Finanz-Minister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Staats- und Privatrechts, auf Volkswirtschafts- und Staatsforstwirtschaftslehre, auf das Forstrechnungs-, Etats- und Kassenwesen, und überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung und der Jagd-

administration. Dabei wird auf die Hilfswissenschaften aus dem Gebiete der Mathematik und Naturkunde nur insoweit zurückgegangen, als sie in ihrer Anwendung auf den praktischen Forstbetrieb dem gebildeten Forstmann und Jäger als Grundlage zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten stets gegenwärtig bleiben müssen.

§ 29. [Zeugniß als Oberförsterkandidat. Einreichung in die Anwärterliste.] Hat der Kandidat das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausfertigt, auf Grund dessen er das Prädikat „Oberförsterkandidat“ erlangt und in die Liste der Anwärter zu den Oberförsternstellen eingetragen wird.

Hat der Kandidat das Examen nicht genügend bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

§ 30. [Beschäftigung und künftige Anstellung der Oberförsterkandidaten.] Ob und wann ein Oberförsterkandidat demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Wiz die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Oberförsterkandidaten bei der königlichen Forstverwaltung, so weit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt, und sind verpflichtet, jeden desfallsigen Auftrag, welcher von dem Finanz-Ministerio oder einer Regierung ihnen ertheilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde diätarische Beschäftigung steht den Oberförsterkandidaten jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Institut- oder Privatforstdienste, von welcher dem Finanz-Ministerio Anzeige zu machen ist, schließt von Anstellung im königlichen Dienste an und für sich nicht aus. Die in einem solchen Verhältnisse zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienstzeit nicht gerechnet.

Wenn aber ein Oberförsterkandidat nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des Finanz-Ministerii in Aussicht gestellt ist, daß seine Hilfeleistung für die königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Finanz-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

§ 31. [Dienstverhältniß.] Jeder Oberförsterkandidat ist verpflichtet, demjenigen Oberforstbeamten und Forst-Inspektionsbeamten, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderungen seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks oder beim Verlassen desselben dem Oberforstbeamten und Forst-Inspektionsbeamten durch den betreffenden königlichen Oberförster zu erstatten.

§ 32. Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 18. 24. und 25 finden auch auf Oberförsterkandidaten analoge Anwendung.

§ 33. [Reitende Feldjäger und Fußjäger.] Die Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungsdienst kann auch durch den Eintritt in das reitende Feldjägerkorps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstverwaltung verfolgt werden. Wer auf diesem Wege sich Anspruch auf dereinstige Anstellung im königlichen Forstverwaltungsdienste erwerben will, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen, mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben, vollständig Genüge zu leisten.

§ 34. [Regierungs- und Forst-Referendarien.] Ein Oberförsterkandidat kann zwar auch ohne die Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius bestanden zu haben, durch zeitweise Beschäftigung in der Forstverwaltung bei einem Regierungs-Collegio Gelegenheit finden, sich eine umfassendere Geschäftsbildung zu erwerben. Die empfehlenswerthe Erreichung dieses Zwecks kann aber auch durch den Eintritt als Regierungs- und Forst-Referendarius bei einer Regierung verfolgt werden. Wer auf diesem Wege sich eine weitergehende Vorbildung und Geschäftsfähigkeit aneignen will, was von erspriesslichem Nutzen sein wird, wenn daneben die forsttechnische Fortbildung nicht verabsäumt und reges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewahrt wird, hat außer den zweijährigen forstlichen Studien auf einer Forstlehrauskult auch noch 2 Jahre lang Universitätsstudien der Rechts- und Kameral-Wissenschaften zu absolviren. Für diesen Zweck genügt aber das Zeugniß der Reife von einer Realschule nicht, vielmehr ist hierzu das Maturitätszeugniß von einem Gymnasio erforderlich. Zu welcher Zeit der Kandidat Universitätsstudien in den vorstehend vorgezeichneten forstlichen Ausbildungsgang einschleichen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Als der geeignetste Zeitraum hierzu wird in der Regel der zwischen dem Tentamen und dem forstlichen Staats-Examen zu erachten sein, es kann aber auch noch nach letzterem der Universitätskursus unternommen oder ergänzt werden.

Die Zulassung zum Eintritt als Regierungs- und Forst-Referendarius bei einer Regierung ist von vorherigem Bestehen einer Prüfung abhängig, wozu die Meldung an den Präsidenten der Regierung, bei welcher die Zulassung gewünscht wird, zu richten ist.

Dem desfallsigen Gesuche ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife von einem Gymnasio,
3. die Zeugnisse über zweijährige Universitätsstudien,
4. die Zeugnisse über zweijährigen Besuch einer Forstlehrauskult,
5. das Zeugniß über das unbedingt genügend bestandene Oberförster-Examen.

Im Uebrigen wird wegen der Prüfung und Beschäftigung der Regierungs- und Forst-Referendarien auf das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 11. Februar 1846. (Gesetz Sammlung 1846 pag. 199) verwiesen.

§ 35. [Uebergangs-Bestimmung.] Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der bisher bestandenen desfalligen Vorschriften sofort in Kraft, nur mit der Maßgabe, daß bis Ende des laufenden Jahres zum Eintritt in die Forstlehre noch das Zeugniß der Reife als Abituriert auch von einer Realschule II. Ordnung genügt.

§ 36. Jeder Forst- und Oberförster-Kandidat hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung des Finanz-Ministerii eintritt, und von jeder Einberufung zum Militärdienste dem Finanz-Ministerio sofort direkt Anzeige zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1864.

**Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.**

Oberförsterei:

Jahr:

Aeusserung

über den

Forst- (Oberförster-) Kandidaten: Carl August Ernst Schulze.

Geboren am: 18. Februar 1835. Confession: Evangelisch.

Militärverhältniß: Landwehrlieutenant I. Aufgeb. im 32. Inf.-Rgt.

Stand und Wohnort des Vaters: Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Leiburg bei Torgau.

Wann und wie das Tentamen bestanden: 1859 mit Bedingung. 1860 genügend.

Wann und wie das Oberförstereexamen bestanden: 1863 ungenügend.

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

wo? bei dem Oberförster (in der Stadtforst von Frankfurt — auf der Revierförsterstelle N.).

wann? vom 18. Januar bis 28. Mai. War dann zum Militär-Dienst eingezogen; und 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.

Art der Beschäftigung:

hierunter ist anzugeben, womit der Candidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze; und bei einem zwischen dem Tentamen und Oberförstereexamen stehenden Forstcandidaten, wenn er die Försterfunktionen während der Zeit wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit im Laufe des Jahres solches geschehen ist, welche Hauungen, Culturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.

Gesundheitsbeschaffenheit: Hat am Fieber gelitten, jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper.

Aeusserung über Fleiß und Qualification:

hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Aeusserrung über den Fleiß, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen, sowie nach deren vorwiegender Richtung, und insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit abzugeben. In Betreff eines Forstkandidaten, welcher Försterfunktionen wahrgenommen hat, ist speciell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Culturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellung etwa bei Revision seines Schutzbezirkes und seiner Bücher zu machen waren. Diese Aeusserrung ist streng der Wahrheit gemäss ohne Rückhalt vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unpartheilichkeit abzufassen. In der zusätzlichen Aeusserrung des Forstinspektionsbeamten ist rücksichtlich eines Forstkandidaten, welcher die Försterfunktionen wahrgenommen hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniss die von ihm bewirkte spezielle Revision des dem Forstkandidaten überwiesenen Schutzbezirkes hinsichtlich dessen Leistungen in den Försterfunktionen ergeben hat.

Regulativ für die Königliche Forstakademie zu Neustadt-Oberwalde vom 7. Februar 1864.

§ 1. [Zweck der Anstalt.] Die königliche höhere Forstanstalt hat den Zweck, gründlichen Unterricht in der Forstwissenschaft und deren Hilfswissenschaften zu erteilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im Allgemeinen zu fördern.

§ 2. [Leitung und Verwaltung.] Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung und Verwaltung der Forstlehranstalt, welche dem Finanzminister untergeordnet ist.

§ 3. [Curator.] Der Finanzminister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt des Ober-Landforstmeisters als Kurators derselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, so wie über Aufrechterhaltung guter Disziplin unter den Studirenden zu vergewissern, und wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Finanzminister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Finanzminister sind durch den Kurator zu befördern, welcher denselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. [Lehrer-Personal.] Das Lehrpersonal, welches außer dem Direktor, vom Finanzminister angestellt wird, besteht aus:

1. dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2. zwei Lehrern der Naturwissenschaften,
3. einem Lehrer der Mathematik,
4. einem Hilfslehrer für die Forstwissenschaft,
5. einem Hilfslehrer für die Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen.

§ 5. [Obliegenheiten des Direktors.] Dem Direktor liegt außer der allgemeinen Leitung der Anstalt im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 11. u. folgende,
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des praktischen Unterrichts,
3. Die Kontrolle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich sind, so wie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. die Aufsicht über die Fonds des Instituts und die Kuratel über die Institutskasse,
5. die Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und die Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungsanweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats,
6. die Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. die Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Anstalt,
8. die Verwaltung des als Lehrmittel dienenden Pflanzgartens bei Neustadt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien Biesenthal und Lieve mit den Versuchsfeldern bei Chorin und Kahlenberg und der Baumschule bei Chorin, nach Maßgabe des darüber erteilten besonderen Regulativs,
10. die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studirenden,
11. die Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Anstalt betreffende Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. die Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des § 18.,
13. die eigene Abhaltung der hauptsächlichsten Vorträge und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§ 6. [Lehrgegenstände.] Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Institutsforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel alle zwei Jahre einmal ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkurses vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

a) In der Forstwissenschaft:

1. Waldbau. Standortlehre und Holzzerziehung. Waldpflege.
2. Forsttaxation, Geschichte der Taxation und Uebersicht der Systeme. Forsteinrichtung und Abschätzung und Waldwerthberechnung. Taxationsverfahren in Preußen.
3. Forstbenutzung und Forsttechnologie, Forstbetrieb, forstliche Baukunde, Waldwegebau.
4. Forstschutz und Forstpolizei.
5. Volkswirtschafts- und Staatsforstwirtschaftslehre.
6. Forstgeschichte und Forstliteratur.
7. Jagdkunde und Jagdverwaltung.

b) In den Hilfswissenschaften:

1. In der Mathematik:
 - Arithmetik und Algebra.
 - Ebene Geometrie.
 - Trigonometrie.

Stereometrie.

Analytik mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben.

Praktische Geometrie und Instrumentenfunde.

Forstliches Planzeichnen.

Statik und Mechanik.

2. In der Naturkunde.

Allgemeine Naturgeschichte und Zoologie.

Spezielle Naturgeschichte der deutschen Jagdthiere und Waldbvögel.

Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf Forst-Insekten.

Spezielle Forst-Insektenkunde.

Allgemeine Botanik und Anleitung zum Bestimmen der Gewächse.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Spezielle Forstbotanik.

Anorganische Chemie und Drytognosie.

Organische Chemie.

Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Physik.

3. In der Rechtskunde:

Preussische Rechtsgeschichte.

Civil-Rechtslehre, Grundzüge des Civil-Prozesses, Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung.

Ablösung der Waldservituten, insbesondere nach der Preussischen Agrargesetzgebung.

4. In der Forstverwaltungskunde:

Forstvermessungs- und Taxations-Anweisungen in Preußen

Preussische Revierverwaltungskunde und Forstpolizei.

Die Vorträge in den Hilfswissenschaften sind durchweg in spezieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten, und nicht weiter auszu dehnen, wie es für den künftigen Forstwirth nothwendig ist, um das zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Fundament zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in § 12 der Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864 über die im forstwissenschaftlichen Tentamen zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist, und stets im Auge zu behalten, daß der Hauptzweck des Unterrichts auf der Forstlehranstalt dahin gerichtet ist, wissenschaftlich gebildete aber praktisch brauchbare Forstwirthe zu erziehen.

§ 7. [Lehr-Hilfsmittel.] Zu den Hilfsmitteln bei Verfolgung dieses Zwecks dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten königlichen Oberförstereien Biefenthal und Piepe mit der Samendarre bei Neustadt,
2. der Institutsplantzgarten bei Neustadt,
3. die Baumschule und die Versuchsfelder bei Chorin,
4. die Bibliothek nebst Lesezimmer,
5. die naturhistorischen Sammlungen,
6. die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente,
7. die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle,
8. das chemische Laboratorium.

§ 8. [Lehr-Plan.] Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt.

Der spezielle Unterrichts-Plan wird für jedes Jahr vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister bis 15. Januar eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Director bekannt gemacht.

§ 9. [Lehr-Zeit.] Das Sommersemester beginnt am Donnerstag nach Ostern und endet am 20. August Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und endet 11 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht Statt, und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor, bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

§ 10. [Zahl der Studirenden.] Die Zahl der zum Besuche der Anstalt zuzulassenden Studirenden darf ohne Genehmigung des Finanz-Ministers, einschließlich der kommandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger, sechszig nicht übersteigen.

§ 11. [Anmeldung.] Die Anmeldungen zum Besuche der Akademie sind, mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung innerhalb der Grenze des § 10 entscheidet.

§ 12. [Bedingungen der Annahme.] Die Annahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das 25te Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. das Zeugniß der Reife von einem Preussischen Gymnasio oder von einer Preussischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
3. das Zeugniß über das Bestehen der Forstleben-Prüfung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenhalte an der Anstalt erforderlichen Substanzmittel führt.

Für die aus dem reitenden Feldjägercorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Weibungung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung des Schulzeugnisses sub 2 zur Einsicht des Directors und der Lehrer.

v. Sagen, Forstl. Verhältnisse Preussens.

§ 13. [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als zweijähriger Besuch der Anstalt kann nur mit Genehmigung des Ministers gestattet werden.

Der Director ist jedoch befugt, Forstleuten und Forstandidaten, welche den zweijährigen Kursus bei der Anstalt bereits absolvirt haben, zu ihrer weiteren Ausbildung die Theilnahme an den Exkursionen und die Benützung der in den Sammlungen und in den Forstgärten der Anstalt vorhandenen Hilfsmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist, und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Director ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forstleuten oder Forstandidaten auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Director auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Institutskasse vorher zu zahlendes Honorar von 3 Thlr. für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

§ 14. [Inscriptionsgebühr und Honorar.] Wer als Studirender bei der Anstalt aufgenommen wird, hat beim Eintritt an Inscriptiionsgebühren ein für allemal

fünf Thaler

zum Besten der Sammlungen des Instituts und außerdem an Honorar für jedes Semester

fünf und zwanzig Thaler

praenumerando an die Institutskasse zu zahlen. Die zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Jägerbataillons und der Jägerbataillone, innerhalb der Zahl von 12 für jene und 10 für diese, sowie die im Gemusse des von Lodenbergischen Stipendiums sich befindenden Forstleuten, sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Finanz-Minister bewilligt werden, wenn ganz außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 15. [Disciplin.] In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämtliche inscribirt Forstleuten, sowie die Hospitanten unter der Aufsicht des Directors. Wer die Anstalt besucht, ist verpflichtet, in allen Beziehungen eines Verhaltens sich zu befleißigen, welches zu Anstellungen nicht Anlaß giebt, und insbesondere den Anordnungen des Directors pünktlich Folge zu leisten.

Wenn dieser Verpflichtung nicht genügt wird, und bei bemerkbarem Unfleiß oder sonst zu machenden Anstellungen die Ermahnung des Directors fruchtlos bleibt, oder wenn das Verhalten ein so ausföhrliches ist, daß die Wiederkehr eines solchen Betragens im Interesse der Anstalt nicht geduldet werden darf, so ist der Director verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, bei dem Kurator zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf die nöthigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Wegweisung anzutragen.

§ 16. Im Uebrigen bleiben die Besucher der Anstalt den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, so wie den desfalligen Behörden unterworfen.

Etwaige disciplinarische Maßregeln werden durch gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§ 17. Bei Entlassungen, welche auf Grund der vorstehenden Disciplinarbestimmungen erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inscriptiionsgebühren nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt, oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 18. [Abgangszeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Director unter Beifügung der Spezialzeugnisse der übrigen Lehrer auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuchs der Anstalt, über den Fleiß, den Grad und Umfang der muthmaßlich erworbenen Kenntnisse, sowie über das sittliche und ökonomische Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist. Das stempelpflichtige Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Director und mindestens zwei von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Anstalt schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugniß, welches solchen Falles von sämtlichen betheiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Disciplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Institutskasse eine Gebühr von Neun Thalern zu entrichten.

§ 19. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 15. August 1830, in Kraft, rücksichtlich des Erfordernisses unter 2. im § 12. jedoch erst von dem Inscriptiionsstermine für Osiern 1866 ab.

Berlin, den 7. Februar 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.